



---

## Materialzusammenstellung

### Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
**Abgeordneter und der Fraktion der AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

A. Mitteilung .....	3
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen .....	5



### C. Stellungnahmen eingeladener Verbände

Deutscher Landkreistag .....	6
Deutscher Caritasverband e.V. ....	24
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.....	43
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.....	53
Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn.....	64
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. ....	68
Deutscher Gewerkschaftsbund .....	100
Deutscher Städte- und Gemeindebund .....	120
Bundesagentur für Arbeit .....	131
Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.....	152
Deutscher Städtetag .....	170
ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. ....	177
Professor Dr. Dirk Meyer, Hamburg .....	194

### D. Unaufgeforderte Stellungnahmen

Deutscher Anwaltverein durch den Ausschuss Sozialrecht.....	213
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ....	220
Save the Children Deutschland e.V.....	243
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW).....	248
Arbeitnehmerkammer Bremen und Arbeitskammer des Saarlandes.....	275
Sozialverband VdK Deutschland e.V. ....	289
Deutscher Juristinnenbund e.V. ....	310
Nationale Armutskonferenz .....	314



## Mitteilung

Berlin, den 24. Oktober 2022

**Die 29. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 7. November 2022, 12:45 Uhr bis ca. 14:45 Uhr 10557 Berlin Paul-Löbe-Haus Sitzungssaal: 4.900**

Sekretariat  
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87  
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal  
Telefon: +49 30 - 227 3 33 08  
Fax: +49 30 - 227 3 63 32

**Achtung!**  
**Abweichende Sitzungszeit!**

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung<sup>1</sup>

### Einzigster Punkt der Tagesordnung

#### a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

#### **BT-Drucksache 20/3873**

#### **Hierzu wurde/wird verteilt:**

*20(11)190 Gutachtliche Stellungnahme  
20(11)192 Information für den Ausschuss  
20(11)194 Information für den Ausschuss  
20(11)203 Information für den Ausschuss*

#### **Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

#### **Mitberatend:**

Rechtsausschuss  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

#### **Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

<sup>1</sup> Die Öffentlichkeit wird über eine live TV-Übertragung hergestellt. Die Anhörung wird auch unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) ausgestrahlt und ist danach in der Mediathek abrufbar.



- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
- Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit**
- BT-Drucksache 20/3943**
- Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales
- Mitberatend:**  
Rechtsausschuss  
Haushaltsausschuss
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
- Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**
- BT-Drucksache 20/3901**
- Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales
- Mitberatend:**  
Haushaltsausschuss
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
- Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**
- BT-Drucksache 20/4053**
- Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales
- Mitberatend:**  
Haushaltsausschuss
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
- Sanktionen abschaffen – Keine Kürzungen am Existenzminimum vornehmen**
- BT-Drucksache 20/4055**
- Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales



## **Liste der Sachverständigen**

### **Verbände und Institutionen:**

**Deutscher Gewerkschaftsbund**

**Bundesagentur für Arbeit**

**Deutscher Caritasverband e.V.**

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.**

**Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.**

**Tacheles e.V. Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein**

**Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.**

**ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.**

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.**

**Deutscher Städtetag**

**Deutscher Landkreistag**

**Deutscher Städte- und Gemeindebund**

### **Einzel Sachverständige:**

**Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn**

**Prof. Dr. Dirk Meyer, Hamburg**



---

## Schriftliche Stellungnahme

### Deutscher Landkreistag

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der **AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Herrn Vorsitzenden  
Bernd Rützel, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail: [arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312  
Fax: 030 590097-412

E-Mail: [Markus.Mempel@Landkreistag.de](mailto:Markus.Mempel@Landkreistag.de)  
[Irene.Vorholz@Landkreistag.de](mailto:Irene.Vorholz@Landkreistag.de)

AZ: IV-423-05/2  
IV-429-00/2

Datum: 28.10.2022

## Öffentliche Anhörung am 7.11.2022 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drs. 20/3873)**
- b) **Antrag der Fraktion der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit“ (BT-Drs. 20/3943)**
- c) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen“ (BT-Drs. 20/3901)**
- d) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut“ (BT-Drs. 20/4053)**
- e) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Sanktionen abschaffen – Das Existenzminimum kürzt man nicht“ (BT-Drs. 20/4055)**

Sehr geehrter Herr Rützel,

haben Sie besten Dank für die Einladung zur Sachverständigen-Anhörung am 7.11.2022 zu den o. g. Vorlagen. Der Deutsche Landkreistag, der in der Anhörung durch den Unterzeichner vertreten wird, nimmt wie folgt schriftlich Stellung. Wir gehen dabei bei der Bewertung des Regierungsentwurfs eines Bürgergeld-Gesetzes an den maßgeblichen Stellen auch auf die Anträge aus den Oppositionsfraktionen ein.

### Zusammenfassung:

1. **Mit der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer sechsmonatigen Vertrauenszeit ohne Möglichkeit der Sanktionierung von Pflichtverletzungen und zweijährigen Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen gestaltet der Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes die Grundsicherung für Arbeitsuchende grundlegend um.**

Entgegen der Zielsetzung, die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Mittelpunkt zu stellen, nähert sich das SGB II damit einem bedingungslosen Grundeinkommen. Die Anreize, sich um (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bemühen, werden systematisch reduziert. Dies lässt sich gegenüber Erwerbstätigen, insbesondere in unteren Einkommensgruppen, die mit ihren Steuern die SGB II-Leistung mitfinanzieren, nicht mehr erklären.

2. Der Deutsche Landkreistag lehnt insbesondere die zweijährige Karenzzeit für Wohnen im SGB II und in der Sozialhilfe ab. In dieser Zeit auf eine Prüfung der Angemessenheit der Miete zu verzichten, führt zu Fehlanreizen und systemischen Verwerfungen im Existenzsicherungsrecht. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt zu befürchten, da die Mieten erfahrungsgemäß schnell nachziehen. Dies würde dem allseitigen Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwiderlaufen.
3. Ebenso abzulehnen ist die zweijährige Karenzzeit im Bereich der Vermögensanrechnung nach dem SGB II. Zwar sieht der Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes keine völlige Freistellung vor, sondern, wie bereits beim sog. erleichterten Zugang während der Pandemie, die Anrechnung von Vermögen oberhalb eines Betrags von 60.000 €. Die Fortführung dieser Sonderregelung als dauerhafte Regelung ist jedoch mit Sinn und Zweck einer steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht zu vereinbaren.
4. Im Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) führt die Einführung einer Karenzzeit obendrein zu einem verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Landkreise, da die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII nach wie vor nicht aufgehoben wurde. Wir bitten darum, dieses ständig wiederkehrende Problem ein für alle Mal zu beheben und die Zuständigkeitsbestimmung zu streichen. Es obliegt allein den Ländern, die zuständigen Behörden zu bestimmen.
5. Der Deutsche Landkreistag bekräftigt den Grundsatz von „Fördern und Fordern“ im SGB II. Die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter dürfen nicht über Gebühr eingeschränkt werden, zumal der Arbeitsmarkt derzeit äußerst aufnahmefähig ist.
6. Positiv zu bewerten sind die Einführung einer verwaltungsvereinfachenden Bagatellgrenze, das Festhalten an der Möglichkeit von Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen, wenn auch nur außerhalb der Vertrauenszeit, der Verzicht auf Sonderregelungen bei der Sanktionierung von Personen unter 25 Jahren sowie die Entfristung von § 16i SGB II. Diese Punkte greifen sämtlich Forderungen des Deutschen Landkreistages auf. Die Bagatellgrenze sollte auch im SGB XII eingeführt werden.
7. Den Jobcentern müssen auskömmliche Finanzmittel zur Verfügung stehen. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird ihr gesetzlicher Auftrag, der gerade erst um die Betreuung der Ukraine-Vertriebenen erweitert worden ist, erneut deutlich verändert und ausgeweitet. Damit die Jobcenter langzeitarbeitslose Menschen den Zielsetzungen des Bürgergeld-Gesetzes entsprechend betreuen können, benötigen sie sowohl im Verwaltungskosten- als auch im Eingliederungsmittelbudget mehr finanzielle Ressourcen. Vor allem die beabsichtigte Kürzung der Eingliederungsmittel für das Jahr 2023 um 600 Mio. € ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt und wird zu Problemen führen.



## I. Grundlegende Bemerkungen

Das SGB II fußt auf dem Grundsatz von „**Fördern und Fordern**“ und sieht demnach eine Mitwirkung der Betroffenen vor, verlangt von ihnen Eigenbemühungen und erhöht damit ihre Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei wird in den Jobcentern seit Jahren eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe praktiziert, nicht zuletzt durch intensives Profiling und eine gute leistungsrechtliche Beratung. Der niedrige Anteil an Sanktionen belegt dies.

Mit den durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bürgergeld beabsichtigten Änderungen, insbesondere der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer mindestens sechsmonatigen Vertrauenszeit ohne Möglichkeit der Sanktionierung und einer zweijährigen Karenzzeit, schlägt das SGB II einen gegenläufigen Weg ein und führt die Komponente des „Forderns“ fast vollständig zurück.

Der Arbeitsmarkt ist derzeit äußerst aufnahmefähig und bietet gute Bedingungen, im Wege einer konsequenten und wirkungsvollen SGB II-Politik viele Menschen in Arbeit zu bringen und sie unabhängig zu machen von staatlichen Transferleistungen. Die **Zahl der offenen Stellen** in Deutschland befindet sich derzeit auf einem Rekordhoch: Im zweiten Quartal dieses Jahres waren bundesweit 1,93 Mio. Stellen unbesetzt<sup>1</sup>. Gegenüber dem ersten Quartal 2022 stieg die Zahl der offenen Stellen um rund 189.500 (+ 11 %). Vergleicht man den Wert mit dem Vorjahresquartal, ist er sogar um 764.400 gestiegen (+ 66 %). Damit nähert sich die Summe zusehends der Zahl der Arbeitslosen insgesamt, die im Juli d. J. 2,47 Mio. betrug. Setzt sich der Trend fort, dürfte es noch in diesem Jahr mehr offene Stellen als Arbeitslose geben. Schlüsselst man die Statistik nach Branchen auf, werden vor allem in den unternehmensnahen Dienstleistungen Bewerber gesucht. Dazu zählt etwa die Gastronomie. Beinahe eine halbe Million Stellen sind hier offen. Noch mehr Menschen werden in den anderen Dienstleistungen gesucht (559.100). Es folgen das verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe mit jeweils mehr als 200.000 und Handel und Kfz-Reparatur mit 194.000 offenen Stellen.

Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, Geringqualifizierte könnten von dieser Entwicklung am Arbeitsmarkt nicht ausreichend profitieren, sind daher so nicht nachvollziehbar. Es kommt vielmehr neben der Qualifikation entscheidend auf die **Motivation der Einzelnen** an. Diese Motivation wird durch den vorliegenden Entwurf aber nicht gestärkt, sondern sogar geschwächt.

Um die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt zu erhalten und zu stärken, bedarf es nach Überzeugung des Deutschen Landkreistages nach wie vor einer starken Komponente des „Forderns“, nicht hingegen der Freistellung hoher Vermögen und jedweder Wohnungen und Häuser während der ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs. Dies erfordert auch die gesellschaftliche Akzeptanz derjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren **Steuermitteln** finanzieren.

Der Entwurf wird zudem als **wenig wertschätzend** gegenüber der Arbeit in den Jobcentern und anderen kommunalen Sozialbehörden verstanden, die ihre Arbeit von Beginn an mit hohem Engagement erfüllt haben und nun seit über zwei Jahren pandemie- und kriegsbedingt quasi im Krisenmodus erfüllen müssen. Denn durch die Einführung einer Vertrauenszeit wird suggeriert, dass es bislang kein Vertrauen gegeben habe. Dies entspricht aber nicht der Praxis, die seit Jahren konstruktiv und auf Augenhöhe mit den Leistungsberechtigten arbeitet.

Zu kritisieren sind insoweit auch die mit der Reform verbundenen **Mehrkosten auf kommunaler Seite**. Im Entwurf der Bundesregierung werden allein für das Jahr 2023 Mehrausgaben für Länder und Kommunen in Höhe von 446 Mio. € und insgesamt von 4,7 Mrd. € ausgewiesen,

<sup>1</sup> Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), abzurufen unter <https://www.iab-forum.de/iab-stellenerhebung-2-2022-offene-stellen-mit-193-millionen-auf-erneutem-allzeithoch/>.

die in den darauffolgenden Jahren weiter anwachsen sollen. Dies liegt neben der Regelsatzerhöhung zum 1.1.2023 auch daran, dass die Leistungsvoraussetzungen im SGB II und SGB XII stark aufgeweicht werden. Inwieweit damit erreicht wird, dass die Dauer eines Leistungsbezuges verkürzt wird, ist mehr als fraglich. Wir gehen vielmehr umgekehrt davon aus, dass die durch die Karenzzeiten erhoffte Anreizwirkung, die sozialen Sicherungssysteme nach spätestens zwei Jahren zu verlassen, nicht eintritt. Viel eher ist zu erwarten, dass die **Zahl der Leistungsbeziehenden** durch das Bürgergeld deutlich steigen wird.

Insbesondere durch die Einführung von Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen kann die individuelle wirtschaftliche Betrachtung der **Situation von Geringverdienern** dazu führen, den Arbeitsmarkt gänzlich zu verlassen und in den Bürgergeldbezug mitsamt den damit verbundenen (weiteren) Sozialleistungen (z. B. Übernahme von Nachzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen, Leistungen der Bildung und Teilhabe, Befreiung vom Rundfunkbeitrag, Sozialticket, Freistellung von Kindergartenbeiträgen,) zu wechseln. Das Resultat wären mehr Transferleistungsbezieher als vorher. Der Leistungsbezug würde im Vergleich zu Beschäftigungen in unteren Einkommensgruppen immer attraktiver, weshalb wir auch die im Antrag zu d) vorgeschlagene Regelsatzerhöhung um 200 € strikt ablehnen. Sowohl der Lohnabstand als auch die Bezugnahme auf die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben unterer Einkommensgruppen sind aus kommunaler Sicht eminent wichtig. Außerdem geht vom Bürgergeld über die Grenzen Deutschlands hinaus ein Signal aus, das Migrationsbewegungen eher noch verstärken dürfte.

Aus den zahlreichen Rückmeldungen und Stellungnahmen der Jobcenter, die den Deutschen Landkreistag erreicht haben, sei das plakative Statement eines Landkreises herausgegriffen:

*„Man hat offensichtlich aus den Augen verloren, dass es sich beim Bürgergeld um Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums handelt. Es ist die Aufgabe der Jobcenter und der Sozialhilfe, Menschen das Existenzminimum zu sichern, wenn sie selbst nicht dazu in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus dem eigenen Einkommen und Vermögen sicherzustellen. Es sollen aber durch das Bürgergeld künftig Personen geschützt werden, die objektiv betrachtet ausreichend Einkommen und Vermögen haben, um ihr Existenzminimum selbst sicherstellen zu können. Es sollen also Personen geschützt werden, die nicht auf Schutz angewiesen sind.“*

*Überspitzt dargestellt kann im SGB II eine vierköpfige Familie während der Karenzzeit in einer Villa wohnen und bis zu 150.000 € auf der hohen Kante haben, ohne dass dies für den Leistungsbezug schädlich wäre.“*

Hinzu kommt die beabsichtigte **Einführung einer Vertrauenszeit**, die sich ebenfalls negativ auswirken kann: Es ist offen, inwiefern die Leistungsberechtigten sich in der Zusammenschau der geplanten Erleichterungen auf den Unterstützungsprozess zur beruflichen Teilhabe einlassen und den Karenzzeitraum tatsächlich zur Konzentration auf die Arbeitssuche und damit dafür nutzen, schnell eine Beendigung des Leistungsbezugs herbeizuführen. Je nach Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt wird die Fortsetzung des Leistungsbezugs attraktiver sein als seine Beendigung.

Das Gesetzgebungsvorhaben stellt darüber hinaus auch immense Ansprüche und Erwartungen an die Umsetzung. **Das Bürgergeld trifft die Landkreise und kreisfreien Städte als verantwortliche Träger zur Unzeit**, da die Jobcenter mit den aktuellen Integrationsbemühungen für ukrainische Flüchtlinge sowie dem Umgang mit absehbar drastisch steigenden Energiekosten ohnehin inmitten der Krisenbewältigung stehen. In dieser bewegten und herausfordernden Zeit für die Jobcenter tritt nun das Bürgergeld hinzu – mitsamt allen Unwuchten, Interpretationsbedarfen und politischen Kompromissen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang schließlich auf einen weiteren zentralen Punkt hinweisen: die Finanzierung. Den Jobcentern müssen in den kommenden Jahren **auskömmliche Finanzmittel** zur Verfügung stehen. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird der gesetzliche Auftrag

der Jobcenter, der gerade erst um die Betreuung der Ukraine-Vertriebenen erweitert worden ist, erneut deutlich verändert und ausgeweitet. Damit die Jobcenter langzeitarbeitslose Menschen den Zielsetzungen des Bürgergeld-Gesetzes entsprechend betreuen können, benötigen sie sowohl im Verwaltungskosten- als auch im Eingliederungsmittelbudget entsprechende finanzielle Ressourcen. Vor allem die beabsichtigte Kürzung der Eingliederungsmittel im Bundeshaushalt für das Jahr 2023 um 600 Mio. € ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt und wird zu Problemen führen.

## II. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen (Art. 1 Nr. 12, 25 und 46)

Nach dem Gesetzentwurf soll es in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs sowohl im SGB II als auch in der Sozialhilfe Karenzzeiten für Wohnen und zusätzlich im SGB II auch Karenzzeiten für Vermögen geben. In diesem Zeitraum soll bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt werden, sofern es nicht erheblich ist (60.000 €, weitere 30.000 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft). Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum sollen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die beabsichtigte Regelung führt im Extremfall dazu, dass Personen über fast fünf Jahre ihre tatsächlichen Wohnkosten vom Jobcenter gezahlt bekämen, was eine **immense Zeitspanne** in einem System der Existenzsicherung wäre.

Diese Regelungen tragen unserer Überzeugung nach nicht dazu bei, Menschen zügiger wieder in Arbeit zu bringen. Die Karenzzeiten laden eher dazu ein, die ersten zwei Jahre des SGB II-Leistungsbezuges auch auszuschöpfen. Sofern an den Karenzzeiten gleichwohl festgehalten wird, sprechen wir uns hilfsweise dafür aus, die Karenzzeiten zumindest **auf sechs Monate zu verkürzen**, um die für den Eingliederungsprozess hinderlichen Wirkungen jedenfalls zu minimieren.

Außerdem sollen nach dem Regierungsentwurf alle Leistungsberechtigten, die bisher aufgrund § 67 SGB II bereits die tatsächlichen KdU erhalten, diese weiterhin ungekürzt auch für die kommenden zwei Jahre erhalten. Leistungsberechtigte, deren KdU vor der Einführung des § 67 SGB II abgesenkt worden sind, verbleiben hingegen auf diesem Niveau, § 65 Abs. 4 SGB II-E. Dies stellt aus unserer Sicht eine **ungerechtfertigte Ungleichbehandlung** dar. Diese Zweiklassengesellschaft besteht bereits seit Einführung des § 67 SGB II und soll nun nochmals für zwei weitere Jahre verlängert werden. Wir plädieren deshalb dafür, auch die Zeiten des Leistungsbezuges während der in den letzten zweieinhalb Jahren geltenden Sonderregelungen zum erleichterten Zugang bei der Karenzzeit zu berücksichtigen, da Wohnraum und Vermögen in dieser Zeit bereits einen intensiveren Schutz genossen haben. Dies würde die Ungleichbehandlung jedenfalls abmildern.

In diesem Zusammenhang sprengen die geplanten Regelungen zur Freistellung von Vermögensgegenständen und Wohnflächen endgültig den **Rahmen einer steuerfinanzierten Existenzsicherung**: Die bereits genannte vierköpfige Beispielfamilie könnte nicht nur auf abbezahlten 140 qm Wohnfläche – auch über die zweijährige Karenzzeit hinaus – leben, sondern dürfte auch ein Vermögen in Höhe von 150.000 € haben, ohne dieses in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezuges für den eigenen Lebensunterhalt einsetzen zu müssen. Dabei soll die Vermögensfreistellung für selbstbewohntes Eigentum nach dem Entwurf sogar unabhängig von der Personenzahl gelten, so dass auch ein Alleinstehender ohne Kinder ein 140 qm großes Haus in bester Wohnlage mit bis zu siebenstelligem Marktwert nicht zur eigenen Unterhaltssicherung einsetzen müsste. Dies lässt sich gegenüber Erwerbstätigen in unteren und mittleren Einkommensbereichen, die mit ihren Steuern zur Finanzierung der vorliegenden Leistungen beitragen, schwerlich erklären.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf die **ungewöhnlich deutliche Kritik des Bundesrechnungshofes** an der Bürgergeld-Reform hinzuweisen. Dieser hat am 13.10.2022 gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Empfehlungen zur Einführung

eines Bürgergeldes abgegeben.<sup>2</sup> Insbesondere übt der Bundesrechnungshof dezidierte Kritik an den vorgesehenen Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen, an der Erklärung der Leistungsberechtigten zum erheblichen Vermögen sowie am Ausschluss von Leistungsminderungen während der sechsmonatigen Vertrauenszeit. Diese Aussagen decken sich mit der kritischen Sicht des Deutschen Landkreistages auf das Bürgergeld.

### 1. Karenzzeit für Wohnen

In Bezug auf das Wohnen hätte eine zweijährige Karenzzeit beträchtliche nachteilige Folgewirkungen:

- es entstünden Fehlanreize, zu Beginn des Leistungsbezuges auf die Mietkosten keine Rücksicht zu nehmen;
- die Wohnungsmieten würden nachziehen, was dem allseitigen Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwiderlaufen würde. Zugleich würden SGB II-Empfänger qua staatlich garantierter Kostenübernahme auch für unangemessen großen oder teuren Wohnraum für Vermieter attraktiver werden als z. B. Normalverdiener. Dies würde Konzept und Wirkmechanismen der Existenzsicherung auf den Kopf stellen und das Ziel des „Förderns und Forderns“, das System möglichst schnell wieder zu verlassen, konterkarieren;
- Umzüge infolge von Kostensenkungsverfahren würden nur aufgeschoben und dann noch schwerer durchzusetzen sein;
- neu ins Leistungssystem kommende Personen würden im Vergleich zu Bestandsfällen bessergestellt;
- es käme zu erheblichen Kostensteigerungen bei den KdU.

Dass es darüber hinaus eine gesetzliche Regelung zur **Karenzzeit nach einem Todesfall** geben soll, ist dagegen positiv zu bewerten. Obgleich wir einer Karenzzeit strikt ablehnend gegenüberstehen, unterbreiten wir auch hier für den Fall, dass an der Karenzzeit festgehalten wird, hilfsweise den Vorschlag, die Karenzzeit bei Neuanträgen und die Karenzzeit bei Todesfällen einheitlich auf sechs Monate festzulegen, sodass in beiden Fallkonstellationen mit dem Ablauf eines Jahres das Kostensenkungsverfahren abgeschlossen werden könnte. Somit hätten die Bedarfsgemeinschaften nach einem halben Jahr weitere sechs Monate Zeit, die Kosten der Unterkunft auf die Angemessenheitsgrenze abzusenken, so dass die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten in der Regel insgesamt zwölf Monate betragen würde.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorgesehene Änderung in § 22 Abs. 2 SGB II-E, dass für **Instandhaltungskosten und Reparaturen** die Karenzzeit von zwei Jahren nicht gelten soll. Wir regen an, noch einen Hinweis aufzunehmen, dass die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur nicht nur unabweisbar, sondern auch angemessen sein müssen. Die im Entwurf vorgesehene Passage zur Angemessenheit bezieht sich lediglich auf die Höhe der Kosten, die übernommen werden können (Differenz zwischen tatsächlichen KdU und Angemessenheitsgrenze). So, wie der Gesetzentwurf derzeit verfasst ist, müsste keine Prüfung erfolgen, ob die unabweisbaren Aufwendungen auch angemessen sind. Viele kommunale Träger haben in ihren Bearbeitungshinweisen bestimmt, dass drei Kostenvoranschläge eingereicht werden müssen. Um dies auch künftig anfordern und eine Angemessenheitsprüfung durchführen zu können, bitten wir um eine entsprechende Ergänzung.

Des Weiteren ist § 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II-E unklar formuliert: Denn es wird bei der Verlängerung der Karenzzeit nicht von Monaten gesprochen, was die Frage aufkommen lässt, ob eine taggenaue Zeitbestimmung der **Unterbrechung des Leistungsbezuges** vorzunehmen sein soll. Dies würden wir kritisch sehen. Es wäre eine Angleichung an den Wortlaut in

---

<sup>2</sup> Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO – Empfehlungen zur Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), BT-Ausschussdrucksache 20(11)194 vom 13.10.2022.

§ 12 Abs. 3 SGB II-E wünschenswert, da sich anderenfalls für den Ablauf der Karenzzeiten im Einzelfall unterschiedliche Termine ergeben.

## 2. Karenzzeit für Vermögen (Art. 1 Nr. 12)

Aus denselben Kernüberlegungen heraus lehnt der Deutsche Landkreistag auch die zweijährige Karenzzeit für Vermögen in § 12 Abs. 3 und 4 SGB II-E entschieden ab.

Nicht nur das Haushaltsrecht, sondern auch das Grundgesetz bindet jegliches Handeln der öffentlichen Hand an die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dies gilt auch für Maßnahmen des Sozialstaats. Daher sind festgelegte oder festzulegende Grenzen (bspw. für die Anrechnung von Einkommen, Festlegung von Vermögensfreigrenzen oder Ermitteln von Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft) innerhalb der Sozialsysteme ebenfalls auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin zu überprüfen. Schließlich handelt es sich vorliegend um **steuerfinanzierte Sozialleistungen**. Wie soll man einer steuerzahlenden Bürgerin, die kein oder ein nur geringes Vermögen hat, vermitteln, dass eine Einzelperson mit einer Rücklage von bis zu 60.000 € auf dem Sparkonto steuerfinanzierte Sozialleistungen erhält? Wofür sollen derartige Rücklagen dienen (abgesehen von Soloselbstständigen), wenn nicht für eine plötzliche Notsituation wie Arbeitslosigkeit?

In dieser Hinsicht ist auch die im Gesetzentwurf vorgesehene **gesetzliche Vermutung**, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn der Antragsteller dies im Antrag erklärt, abzulehnen. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass im Rahmen der Antragstellung die von den Leistungsberechtigten gemachten Angaben zu erheblichen Vermögenswerten weder hinterfragt noch geprüft werden sollen. Beim Bezug von steuerfinanzierten Sozialleistungen muss es der antragstellenden Person zuzumuten sein, ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Ein Abweichen von der Vermögensprüfung im Zuge der Verwaltungsvereinfachungen aufgrund der Corona-Pandemie ist eine pragmatische Notlösung gewesen, um in allererster Linie Soloselbstständige durch die Corona-Zeit zu bringen. Als Dauerregelung ist die Aussetzung der Vermögensprüfung während einer Karenzzeit jedoch nicht gerechtfertigt.

Daher begrüßen wir es auch, dass die Karenzzeit hinsichtlich der Vermögensprüfung nicht auch noch im SGB XII vorgesehen ist.

## 3. Besonderheiten im SGB XII

Auch im SGB XII lehnt der Deutsche Landkreistag die Karenzzeit ab. Zunächst handelt es sich bei den diesbezüglichen Regelungen im Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) um einen **verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes**. Trotz wiederholter Bitten der kommunalen Spitzenverbände und der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite des Durchgriffsverbots aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG (Urteil vom 7.7.2020) hat der Bund die Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte zu Sozialhilfeträgern in § 3 Abs. 2 SGB XII nicht aufgehoben.

§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII wurde vor der Föderalismusreform I vom 1.9.2006 erlassen und gilt nach der Übergangsbestimmung in Art. 125a Abs. 1 GG zwar fort. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner genannten Grundsatzentscheidung aber klargestellt, dass Art. 125a GG lediglich kleinere Anpassungen bundesgesetzlich bereits zugewiesener Aufgaben ermöglicht, nicht die Zuweisung einer neuen Aufgabe oder die damit funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe.

Bei der Einführung der Karenzzeit handelt es sich um eine funktional äquivalente **Erweiterung der Hilfe zum Lebensunterhalt**. Während der Karenzzeit werden die Leistungsvoraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt völlig neugestaltet. Eine – nach der Übergangsregelung Art. 125a GG allein zulässige – kleine Abrundung liegt dagegen nicht vor. Die vorgesehenen

Änderungen verändern die Maßstäbe und Standards der Hilfe zum Lebensunterhalt so stark, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind.

Wir bitten darum, dieses ständig wiederkehrende Problem ein für alle Mal zu lösen und die bundesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII endlich aufzuheben. Es obliegt allein den Ländern, die zuständigen Behörden zu bestimmen.

Auch in der Sache begegnet die Karenzzeit im SGB XII nicht nur den zum SGB II dargestellten sehr grundlegenden Bedenken, sondern darüber hinaus auch **spezifischer Kritik**. Denn während der Gesetzentwurf für den Bereich des SGB II die zweijährige Karenzzeit damit begründet, dass sich Betroffene besser darauf konzentrieren können, den Weg zurück in Arbeit zu finden, statt zeitgleich eine neue Wohnung suchen zu müssen, gilt dies für den Personenkreis der SGB XII-Empfänger gerade nicht. Sie sind **nicht (mehr) erwerbstätig**.

Die Ausführungen in der Begründung, dass die Wahrscheinlichkeit gering sei, dass ein nennenswerter Anteil der SGB XII-Leistungsbeziehenden in großen und teuren Wohnungen lebt, teilen wir überdies nicht. Es gibt eine nennenswerte Zahl von potenziell Leistungsberechtigten, die in zu großen und zu teuren Wohnungen leben. Da dieser Personenkreis oftmals auf Dauer bedürftig bleibt, da er im Rentenalter bleiben bzw. auf Dauer voll erwerbsgemindert bleiben wird, besteht keine Veranlassung einer so langen Karenzzeit. Es sollte bei der bisherigen Regelung zur Übernahme angemessener Unterkunftskosten bleiben. Auch Personen, die eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, verbleiben in der Regel aufstockend im SGB XII.

Im Einzelnen fehlt in § 35 Abs. 1 SGB XII-E die Klarstellung, dass eine im SGB II durchgeführte KdU-Kostensenkung auch im SGB XII beibehalten wird. Um auch hier mehr Rechtssicherheit zu erreichen, sollte dies ergänzt werden. Positiv wird bewertet, dass die Karenzzeit in Bestandsfällen, anders als im SGB II, nicht gelten soll.

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf in § 35 Abs. 2 SGB XII-E eine Regelung, die im SGB II keine Entsprechung hat. Der Entwurf sieht eine **Angemessenheitsprüfung trotz Karenzzeit** vor. Der Sozialhilfeträger soll zu Beginn der Karenzzeit prüfen, ob die Unterkunftskosten angemessen sind. Ist dem nicht so, müssen die Leistungsberechtigten darüber sowie über den Ablauf eines Kostensenkungsverfahrens informiert werden. Auf eine derartige Regelung sollte verzichtet werden. Denn die Praxis zeigt, dass sich die Angemessenheitsgrenzen innerhalb von zwei Jahren verändern. Was zu Beginn der zwei Jahre gegolten hat, kann sich nach Ablauf der zwei Jahre ganz anders entwickelt haben. Demnach ist die Prüfung der Angemessenheit zu Beginn der Karenzzeit nicht nur überflüssig, sondern sogar irreführend.

### III. Freistellung von Vermögen im SGB II (Art. 1 Nr. 12)

Durch das Bürgergeld sollen des Weiteren die Vermögensfreigrenzen auch nach Ablauf der Karenzzeit deutlich angehoben werden. Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft soll die Vermögensfreigrenze bei 15.000 € liegen. Diese **Höhe des Vermögensfreibetrages ist deutlich überdimensioniert**. Es ist für geringverdienende Steuerzahler schwer nachzuvollziehen, dass sie Menschen mitfinanzieren müssen, die auf derartige Vermögenswerte zurückgreifen können. Sozialer Unfrieden oder die Überlegung, wie sinnhaft es ist, überhaupt zu arbeiten, können die Folge sein. Der Gesetzgeber würde damit das SGB II für viele Durchschnittshaushalte öffnen, die bisher keinen Zugang dazu hatten. Die Leistung entfernt sich auch hier immer weiter vom Grundsatz des Nachrangs und dem Charakter der Existenzsicherung.

Dass es hingegen für **Selbstständige** eine Sonderregelung zur Nichtanrechnung der für die Altersvorsorge vorgesehenen Vermögenswerte geben soll, ist sinnvoll. Selbstständige sichern

ihre Altersvorsorge häufig über Vermögensanlagen, weil sie nicht oder nur anteilig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Wären sie wegen eines kurzfristigen SGB II-Bezuges dazu gezwungen, diese Anlagen zu verbrauchen, wäre es nicht unwahrscheinlich, dass sie im Alter auf SGB XII-Leistungen angewiesen wären, weil sie ihren Lebensunterhalt ohne die Altersvorsorge nicht sicherstellen können.

Der Entwurf sieht zudem vor, bei **selbstgenutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen** die anerkannten Wohnflächen in größerem Umfang als bisher freizustellen. Auch sollen weitere Vermögensgegenstände vollständig freigestellt werden, so dass Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der im Entwurf beabsichtigten Freistellung von Wohneigentum stellt sich außerdem die Frage, warum ein **Sicherheitszuschlag von 10 qm** auf die ermittelten Grenzwerte hinzugeschlagen wird. Es ist nicht ersichtlich, worauf dieser Sicherheitszuschlag beruht und warum nicht die ohnehin schon sehr hohen Werte von 130 qm Wohnfläche für Hausgrundstücke und 120 qm Wohnfläche für Eigentumswohnungen verwendet werden.

Diese Festlegungen lassen zudem keinen Spielraum einer **sachgerechten Beurteilung des Einzelfalls** zu. Gerade in ländlichen Gebieten liegen die Wohnflächen von Einfamilienhäusern und von Höfen aufgrund der niedrigeren Baulandpreise ohne Weiteres über 140 qm. Die gesetzgeberische Festsetzung eines starren und bundeseinheitlichen Wertes birgt die Gefahr, dass Eigentum schon bei geringfügigen Überschreitungen verwertet werden muss, obwohl das nicht sachadäquat ist. Insofern spricht vieles für die Beibehaltung der bisherigen Regelung bei der Bewertung der Angemessenheit des Hausgrundstücks oder der Eigentumswohnung im Einzelfall. Dies korrespondiert auch mit der Beibehaltung der Angemessenheitsbeurteilung nach § 22 SGB II. Allenfalls wäre vorstellbar, dass der Gesetzgeber einen Orientierungswert vorgibt, bei dessen Überschreitung eine Verwertung nach den Umständen des Einzelfalles jedenfalls genau geprüft werden muss. Die Entscheidung durch eine starre Grenze in allen Fällen vorwegzunehmen, ist hingegen nicht sachgerecht.

Richtig ist hingegen, dass beim **Hausrat** eine Regelung ergänzt werden soll, dass für die Beurteilung der Angemessenheit die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend sind.

Dass es weiterhin eine Regelung zur Nichtanrechnung der für die **Altersvorsorge** vorgesehenen Versicherungsverträge in § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E geben soll, ist sinnvoll. Gerade Selbstständige sichern ihre Altersvorsorge häufig über Vermögensanlagen, weil sie nicht oder nur anteilig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Wären sie wegen eines kurzfristigen SGB II-Bezuges dazu gezwungen, diese Anlagen zu verbrauchen, wäre es nicht unwahrscheinlich, dass sie im Alter auf SGB XII-Leistungen angewiesen wären, weil sie ihren Lebensunterhalt ohne die Altersvorsorge nicht sicherstellen können.

#### IV. Freistellung von Vermögen im SGB XII (Art. 5 Nr. 14b und Art. 9)

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass erstmals auch im SGB XII ein **angemessenes Kraftfahrzeug** von der Vermögensanrechnung freigestellt wird. Die Begründung führt aus, dass ein Kfz, das einen Verkehrswert von 7.500 € nicht überschreitet, als angemessen zu bewerten sei. Dies ist abzulehnen: Bislang gibt es hier zutreffend unterschiedliche Regelungen zwischen dem SGB XII und dem SGB II. Vor dem Hintergrund der Aufgaben und Ziele des SGB II wird dort die Belassung eines Kfz bisher folgerichtig anders bewertet als im Rechtskreis des SGB XII. Der Personenkreis im SGB XII ist ein anderer als im SGB II. Er benötigt das Kfz nicht zur Eingliederung in Arbeit und zur Erreichbarkeit einer Arbeitsstelle. Darüber hinaus ermöglicht die Härtefallregelung in § 90 Abs. 3 SGB XII heute bereits die Verschonung eines angemessenen Kraftfahrzeuges bei Erfordernis im Einzelfall. Dies ist ausreichend und sollte beibehalten werden.

In Bezug auf die Erhöhung des Vermögensschonbetrags von 5.000 € auf 10.000 € sehen wir daneben **Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege** nach dem Siebten Kapitel SGB XII. Die Anhebung des Vermögensschonbetrags würde eine entsprechende Angleichung der Vermögensgrenzen der landesrechtlichen Alten- und Pflegegesetze erfordern, die sich z. B. bei der Gewährung landesrechtlichen Leistungen an der bundesrechtlichen Grenze orientieren. Die Folge wird sein, dass nahezu alle Heimbewohner, die bisher lediglich Pflegewohngeld bekommen, nunmehr einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII hätten. Zudem bekämen Heimbewohner sowie ambulant versorgte Pflegebedürftige damit einen „früheren“ Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Die diesbezüglichen Mehrkosten werden im Gesetzentwurf nicht ausgewiesen.

#### V. Anrechnung von Einkommen (Art. 1 Nr. 9, 10 und 11)

Die **Grundabsetzbeträge für Schüler, Studierende und Auszubildende** sollen nach dem Gesetzentwurf auf 520 € erhöht werden, ebenso der Anreiz zur Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Beschäftigung. Ferner soll die Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von monatlicher auf jährliche Berücksichtigung umgestellt werden. Diese Regelungen sind zu begrüßen, da sie einen Anreiz für eine Arbeitsaufnahme setzen. Schüler, Studierende und Auszubildende können so Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt sammeln, und es wird der Eindruck vermittelt und verfestigt, dass es sich lohnt zu arbeiten.

Die Anrechnungsfreiheit bei Ferienbeschäftigungen führt außerdem zu einer Vereinfachung. Generell anzumerken ist allerdings, dass es nach wie vor vorzugswürdig wäre, die Leistungen im **BAföG und BAB bedarfsdeckend** auszugestalten, damit eine Doppelbefassung zweier Behörden vermieden werden kann.

Des Weiteren sollen bei Einkommen zwischen 520 und 1.000 € die **Freibeträge** von 20 % auf 30 % angehoben werden. Das ist im Ansatz gleichfalls richtig, führt aber lediglich zu einem maximalen zusätzlichen Freistellungsbetrag von 48 €, weshalb die Wirkung dieser Maßnahme sehr begrenzt sein dürfte.

Laut **§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II-E** sollen Einnahmen, die „nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen“ sind, nicht als Einkommen angerechnet werden. Es ist aus dieser Formulierung nicht ersichtlich, um was für Einnahmen es sich dabei handelt. Daher wäre es sinnvoll, auch die Regelung in § 1 der ALG II-VO anzupassen, der Ausführungen zu den nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen beinhaltet.

Weiterhin sieht der Entwurf vor, die Anrechnung einmaliger Einnahmen auf den **Zuflussmonat** zu beschränken; gleichzeitig soll eine Sonderregelung für Nachzahlungen geschaffen werden. Es wird aber nicht geregelt, was Nachzahlungen sind. Außerdem besteht bisher die Möglichkeit, einmalige Einnahmen erst ab dem Folgemonat anzurechnen, wenn für den Zuflussmonat bereits laufende Leistungen erbracht wurden. Durch diese Regelung war es der Sachbearbeitung möglich, den Bescheid für die Zukunft zu ändern und Leistungen mit einem entsprechend reduzierten Betrag auszuzahlen. Durch die beabsichtigte Neuregelung muss aufgrund der in der Regel nachträglichen Anrechnung von Arbeitseinkommen zunächst eine Anhörung durchgeführt und sodann ein Rückforderungsbescheid erstellt werden. Der Arbeitsaufwand für die Sachbearbeitung erhöht sich durch dieses Vorgehen. Deshalb sollten sowohl laufende als auch einmalige Einnahmen bei der Leistungsberechnung ohne Differenzierung allein im Folgemonat berücksichtigt werden.

Im Übrigen fehlt eine entsprechende Regelung im **SGB XII**. Es ist nicht hilfreich, wenn beide Gesetze mit unterschiedlichen Formulierungen bei der Behandlung einmaliger Einnahmen/Nachzahlungen arbeiten.



Weiterhin soll nach dem Entwurf die in der Praxis komplizierte Anrechnung von **Mutterschaftsgeld** entfallen. Wir sprechen uns diesbezüglich für eine Beibehaltung der Anrechenbarkeit aus, denn bei dieser Leistung handelt es sich, wie bei Krankengeld auch, um eine Entgeltersatzleistung. Daneben bleibt unklar, ob sich diese Freistellung ebenfalls auf den seitens eines Arbeitgebers gewährten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bezieht und ob diese Leistungen des Arbeitgebers dann ebenfalls anrechnungsfrei gestellt werden sollen.

#### VI. Vorzeitige Altersrenten (Art. 1 Nr. 5)

Wir begrüßen, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr verpflichtet sein sollen, eine Altersrente zu beantragen. Dies führte im Regelfall lediglich dazu, dass der Leistungsbezug vom SGB II in das SGB XII (3. Kapitel) verlagert wurde.

Eine weitere deutliche Verfahrensvereinfachung würde es darstellen, wenn darüber hinaus auch Leistungen nach dem **Unterhaltungsvorschussgesetz** nicht mehr vorrangig in Anspruch genommen werden müssten.

#### VII. Weiterentwicklung der Eingliederungsinstrumente

Die **Entfristung von § 16i SGB II** (Teilhabe am Arbeitsmarkt, Art. 1 Nr. 49) unterstützen wir nachdrücklich. Dies entspricht einer unserer langjährigen Forderungen, auch wenn es sich um eine kostenintensive Maßnahme handelt. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass der Eingliederungstitel für die Jobcenter ausreichend ausgestattet wird, gerade um die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen eingehen zu können. Im Hinblick auf die Forderung nach einer Ausweitung des § 16i SGB II im Antrag zu c) ist festzustellen, dass es aufgrund der hohen Fördersummen notwendig ist, das Instrument auf diejenigen Personen zu konzentrieren, die einer derartigen Unterstützung wirklich bedürfen, weil sie ansonsten keine Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt haben würden.

Zudem ist der geplante **Wegfall des Vermittlungsvorranges** (Art. 1 Nr. 4) sachangemessen. Dadurch wird noch besser als bisher ermöglicht, eine dauerhafte und nachhaltige Integration erreichen zu können. Schon jetzt richten die Jobcenter ihre Arbeit am Ziel einer dauerhaften Eingliederung in Arbeit aus. Allerdings muss bereits in diesem Änderungsgesetz eine Anpassung der Ziele in § 48b SGB II vorgenommen werden und sich in der Folge in den zu vereinbarenden Zielwerten niederschlagen. Im Koalitionsvertrag ist in diesem Zusammenhang angekündigt worden, die **Nachhaltigkeit der Integration** in das Zielsystem des SGB II einzustellen und die hierfür notwendigen Schritte der sozialen Stabilisierung und Teilhabe ebenso zu berücksichtigen. Dies fehlt bisher im Referentenentwurf.

Unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir ebenfalls, dass die Jobcenter oder beauftragte Dritte künftig eine ganzheitliche Betreuung (**Coaching**) durchführen können sollen (Art. 1 Nr. 22).

Darüber hinaus ist die Öffnung der beruflichen **Weiterbildung** auch für Umschulungen von drei Jahren (und nicht wie bisher beschränkt auf zwei Jahre) zielführend, um dem Fachkräftemangel entgegenwirken zu können. Zudem begrüßen wir das geplante monatliche Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 € sowie die Entfristung der Prämienzahlungen bei erfolgreichem Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen als Komplettierung des Fortbildungsschwerpunkts.

Im Hinblick auf den für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen vorgesehenen **Bürgergeldbonus** in Höhe von monatlich 75 € erschließt sich hingegen nicht, warum ein solcher Bonus notwendig sein soll. Durch den Kooperationsplan und die damit verbundene Freiwilligkeit und

Freiheit in deren Ausgestaltung sollte eine ausreichende Grundlage sowie Motivation zur Maßnahmenteilnahme bestehen.

In diesem Zusammenhang erachten wir die im Antrag zu b) geforderte verpflichtende Teilnahme an einer „**Bürgerarbeit**“ mit 15 Wochenstunden für volljährige erwerbsfähige Leistungsbezieher als nicht zielführend. Zwar trifft die Evaluation der Bürgerarbeit als ESF-Bundesprogramm in der Zeit von 2010 bis 2014 in Teilen durchaus positive Feststellungen, hat allerdings für die anschließende Beschäftigungsphase überwiegend negative Effekte herausgearbeitet. Zugleich lässt sich aus der Evaluation ersehen, dass öffentlich geförderte Beschäftigung stärker auf einen Übertritt in ungeforderte Beschäftigung ausgerichtet werden sollte. Hierfür müssten jedoch die Anforderungen an Arbeit im öffentlichen Interesse, an Zusätzlichkeit und an Wettbewerbsneutralität aufgegeben werden, so dass die Beschäftigung arbeitsmarktnah ausgerichtet werden könnte. In diesem Kontext gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagene „Bürgerarbeit“ als einseitig verpflichtend ausgestaltete Maßnahme einer nachhaltigen Integration eher abträglich wäre, da eine langfristige Integrationsperspektive ein gemeinschaftliches Agieren von Arbeitslosem und Jobcenter erfordert.

#### VIII. Kooperationszeit, Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren (Art. 1 Nr. 16, 17)

Das erklärte „Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes“ ist nach dem Willen der Regierungskoalition, die Eingliederungsvereinbarung durch einen unverbindlichen **Kooperationsplan** abzulösen. In diesem sollen Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmenteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) zwar vereinbart werden, deren Nichteinhaltung im Rahmen einer sechsmonatigen Vertrauenszeit aber nicht sanktioniert werden (lediglich die Sanktionierung von Meldeversäumnissen soll möglich bleiben). Erst danach bzw. bei Nichteinhaltung der Absprachen ohne wichtigen Grund sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden können.

Der im Gesetzgebungsverfahren befindliche Regelungsvorschlag zum Zusammenspiel aus Kooperationszeit, Kooperationsplan und Vertrauenszeit ist nicht geprägt durch eine einfache und leicht verständliche Systematik – zumal unter Verwendung nicht trennscharfer Begrifflichkeiten –, und trägt letztlich zur **Komplexitätssteigerung** bei. Außerdem ist damit kein wirklicher qualitativer Mehrwert in Bezug auf die Möglichkeit von Leistungsminderungen verbunden: Zwar wird ein ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehener erneuter Beginn der Vertrauenszeit ausgeschlossen, jedoch kann eine Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung dann erfolgen, wenn in der Kooperationszeit für zwölf Monate keine Mitwirkungspflichten verletzt werden.

Warum eine im Kooperationsplan konkret vereinbarte Aufnahme einer Arbeit nicht sofort rechtsverbindlich festgelegt wird und erst nach mangelnden Bemühungen des Leistungsberechtigten verbindlich eingefordert werden kann, erschließt sich nicht. Vielmehr besteht die Gefahr, dass während der ersten sechs Monate ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt und es dann umso schwieriger wird, erfolgreiche Integrationsmaßnahmen durchzuführen. Gerade die erste Zeit des Leistungsbezugs ist entscheidend, da bei einer frisch eingetretenen Notlage bzw. einer kurzen Zeit des Leistungsbezugs eher noch die Bereitschaft besteht, möglichst schnell aus dem Leistungsbezug auszuscheiden. Ohne Verbindlichkeit geht in der Vertrauenszeit wertvolle Zeit verloren. Die Vertrauenszeit ist somit **verschenkte Zeit im Eingliederungsprozess**.

Gleiches gilt im Hinblick auf die **Reduzierung von Vermittlungshemmnissen** (Sucht, Schulden, psychosoziale- oder multiple Problemlagen) insbesondere durch den Einsatz von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die rechtliche Unverbindlichkeit wird sich hier ebenfalls als hinderlich erweisen. Derartige Vermittlungshemmnisse haben grundsätzlich das Potenzial, zum dauerhaften Verbleib im Leistungsbezug zu führen, und können

sich darüber hinaus aus der Folge einer Langzeitarbeitslosigkeit zusätzlich ergeben bzw. verstärken. Es fehlt hier an einer Handhabe der Jobcenter, die Zielsetzungen des Förderns, aber auch des Forderns bereits während der ersten sechs Monate wirkungsvoll zum Einsatz bringen zu können.

Diese Regelungen werden mitnichten zu mehr Akzeptanz, sondern zu **neuen Streitigkeiten** führen. Das vorgesehene Zusammenspiel dieser Elemente ist viel zu kompliziert und auch den Leistungsberechtigten viel zu schwer zu vermitteln. Damit wird das richtige Ziel einer Integration auf Augenhöhe gerade nicht erleichtert, sondern ohne Not weiter erschwert.

Kritisch sehen wir auch das geplante **Schlichtungsverfahren**. Dieses ist gerade bei wenig motivierten Leistungsberechtigten nicht zielführend und zudem sehr zeitaufwändig. Dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ wird auch hier nicht ausreichend Rechnung getragen, weil es die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter einschränkt und den Leistungsberechtigten suggeriert, dass es einer Schlichtung bedarf, wenn der Kooperationsplan nicht den eigenen Wünschen und Vorstellungen entspricht.

#### IX. Mitwirkungspflichten und Leistungsminderungen (Art. 1 Nr. 32, 33, 34 und 35)

Positiv ist, dass grundsätzlich an Leistungsminderungen bis 30 % des Regelbedarfs bei Verzicht auf Kürzung bei den Wohnkosten festgehalten werden soll. Darüber hinaus hat sich der Deutsche Landkreistag aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung lange für einen Verzicht auf die **Sonderregelungen für Personen unter 25 Jahren** eingesetzt. Der Wegfall dieser Unterscheidung ist nun im Entwurf enthalten, was uneingeschränkt zu begrüßen ist.

Allerdings lehnen wir wie dargestellt ab, dass Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der **Vertrauenszeit** ausgeschlossen und darüber hinaus einem viel zu komplexen Zusammenspiel aus Kooperationszeit, Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsmechanismus mit jeweils eigenständigen Regularien unterworfen werden sollen. Angesichts der ohnehin schon beschränkten Möglichkeiten von Minderungen bezweifeln wir die Wirkung dieser vorgesehenen Regelungen.

Kritikwürdig ist des Weiteren die Verkürzung der Dauer der **Minderung bei Meldeversäumnissen** auf einen Monat. Dadurch geht ein Teil der wichtigen Signalwirkung verloren, dass seitens der Gesellschaft und insbesondere der arbeitenden Bevölkerung großer Wert auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Beendigung der Hilfebedürftigkeit gelegt wird.

Aus denselben Gründen lehnen wir den im Antrag zu e) geforderte Abschaffung von Leistungsminderungen strikt ab. Wir halten die **Sanktionsmöglichkeiten** zur Ausfüllung des erfolgreichen Prinzips von „Fördern und Fordern“ nach wie vor für geboten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Sanktionsurteil vom 5.11.2019 festgestellt, dass das Grundgesetz keine voraussetzungslosen Sozialleistungen fordert und Mitwirkungspflichten nötigenfalls mithilfe finanziellen Drucks durchgesetzt werden können. Dies erfordert auch die gesellschaftliche Akzeptanz derjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren Steuermitteln finanzieren.

#### X. Örtliche Erreichbarkeit (Art. 1 Nr. 8)

Die in § 7b SGB II-E vorgesehenen Regelungen zur Erreichbarkeit sind problematisch. Das in der Begründung genannte Ziel der Erreichbarkeitsregelung, eine möglichst schnelle und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, wird durch den Fokus auf möglichst große Flexibilität und (Bewegungs-)Freiraum für die Leistungsberechtigten nachrangig. Insbesondere durch die Einbeziehung von grenznahen Bereichen ist eine Steigerung **missbräuchlichen Verhaltens** nicht auszuschließen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Postichtung und die dann per Mobiltelefon oder Computer mögliche Kenntnisnahme behördlicher

Schreiben ist geeignet, dem aktuellen Problem des organisierten Leistungsmissbrauchs neue Möglichkeiten zu eröffnen. Aus diesem Grunde sprechen wir uns für eine restriktivere Regelung zur Ortsabwesenheit aus, wobei die im Antrag zu b) vorgeschlagene Regelung unter 3. in Betracht gezogen werden könnte.

#### XI. Bagatellgrenze (Art. 1 Nr. 36 und 37b)

In Anbetracht der immer komplizierter werdenden Vorschriften im Sozialleistungsrecht setzt sich der Deutsche Landkreistag seit jeher für Verwaltungsvereinfachungen ein. Die vorgesehene Einführung einer **Bagatellgrenze für Rückforderungen in Höhe von 50 €** gegenüber Leistungsberechtigten entspricht einer unserer langjährigen Forderungen. Bislang führen auch Cent-Beträge zu Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden der Jobcenter.

Daher sollte die Regelung auch im SGB XII aufgenommen werden.

Von zentraler Bedeutung ist es, durch Einziehung einer Bagatellgrenze auf die Erstellung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden zu verzichten. Gleiches gilt für Aufrechnungsbescheide, Anhörungen der Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft). Darüber hinaus darf die Anwendung der Bagatellgrenze nicht mit neuen umfangreichen Prüfschritten belastet werden. Insbesondere sollte außer Acht bleiben, ob die Rückforderung auf schuldhaftem Handeln der Leistungsberechtigten beruht. Anderenfalls droht eine komplexe Prüfung, die mit dem Ziel der Arbeiterleichterung nicht zu vereinbaren wäre.

Unserer Forderung entspricht es darüber hinaus, zu einer maximalen Vereinfachung zu gelangen, indem die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft erfolgt, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten.

#### XII. Kein Zuständigkeitswechsel für Erwerbstätige im SGB II-Bezug

Positiv bewerten wir, dass der Gesetzentwurf keine Ausführungen zu einem etwaigen Wechsel der Eingliederungsleistungen für Erwerbstätige im SGB II-Bezug zu den Arbeitsagenturen nach dem SGB III enthält. Dazu war im Koalitionsvertrag ein Prüfauftrag vorgesehen. Wir begrüßen, dass die Prüfung ergeben hat, einen solchen Wechsel nicht vorzunehmen. Denn der Deutsche Landkreistag lehnt eine solche Zuständigkeitssplittung strikt ab. Er würde die Zahl der zuständigen Behörden verdoppeln, da für die Sicherung ihres Lebensunterhalts weiterhin die Jobcenter verantwortlich blieben. Dies wäre für die betroffenen Leistungsberechtigten nachteilig und würde zusätzliche Schnittstellen verursachen. Es sollte daher auch der vor einigen Jahren bereits erfolgte Wechsel der Eingliederungsleistungen für die sog. Arbeitslosengeld-Aufstocker rückgängig gemacht werden, damit eine **ganzheitliche Betreuung im Jobcenter** erfolgen kann.

#### XIII. Gestiegene Energiekosten

Der Gesetzesentwurf wird in einer Zeit großer gesellschaftlicher Sorgen mit Blick auf Preissteigerungen in den Lebenshaltungs- und Energiekosten diskutiert. Zwar wird die beabsichtigte Erhöhung der Regelsätze einen gewissen Beitrag zur Abmilderung der Inflationsfolgen sein. Dies wird allerdings gerade im Hinblick auf steigende Energiekosten nicht ausreichen.

Im Bereich des SGB II und der Sozialhilfe sind die steigenden Heizkosten für die Leistungsempfänger unproblematisch, da sie von den Jobcentern und den Sozialämtern über die KdU abgedeckt werden. Anders ist dies beim **Haushaltsstrom**, für den ein Anteil im Regelsatz vorgesehen ist. Hier bedarf es einer entsprechenden kostendeckenden Berücksichtigung von

Haushaltsstrom entweder im Regelsatz oder außerhalb des Regelsatzes. Bereits die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum schreibt vor, dass die Höhe der existenzsichernden Leistung unvorhergesehenen erheblichen Preisschwankungen Rechnung tragen muss.

In diesem Zusammenhang führt die derzeitige Regelung in § 42a Abs. 6 SGB XII dazu, dass sich die gestiegenen **Energiekosten in besonderen Wohnformen** in die Eingliederungshilfe verlagern. Nach § 45a SGB XII ist für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete des Ein-Personen-Haushalts als Datengrundlage das Vorjahr heranzuziehen. Damit werden die im Jahr 2022 eingetretenen starken Steigerungen bei den Energiekosten nicht erfasst. Dies hat zur Folge, dass die 25 %, die die 100 % in den Bedarfen für Unterkunft und Heizung übersteigen dürfen, nicht mehr ausreichen (sofern sie überhaupt ausgereicht haben) und der überschießende Betrag in die Eingliederungshilfe wandert.

Dass dies systemfremd ist, haben Länder und kommunale Spitzenverbände immer wieder vorgetragen. Nun wird es aber besonders augenfällig. Denn bei einer langsamen Steigerung der Energiekosten wären die Kosten in der Datengrundlage des Vorjahres mit enthalten und würden über die Grundsicherung in diesem Jahr mitgetragen. Wir bitten darum, diesem Problem über eine Änderung in § 42a SGB XII Rechnung zu tragen. Kosten der Unterkunft und Heizung müssen Kosten der Unterkunft und Heizung bleiben und dürfen nicht zu Leistungen der Eingliederungshilfe umklassifiziert werden.

#### XIV. Bundeseerstattung nach § 46a SGB XII-E (Art. 5 Nr. 12)

Nach § 46a Abs. 4 SGB XII-E wird das **Nachweisverfahren in der Bundeseerstattung** deutlich ausgeweitet. Statt der bisherigen Aufgliederung in die beiden Personenkreise Alter und Erwerbsminderung bei gleichzeitiger Unterscheidung zwischen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, soll ab 2024 zwischen drei Personenkreisen und innerhalb dieser drei Personenkreise jeweils zwischen Wohnung, besonderer Wohnform und stationärer Einrichtung unterschieden werden.

Dies bedeutet, dass die bestehenden vier Kategorien um weitere fünf auf insgesamt neun Kategorien erweitert werden. Die notwendigen Buchungsstellen werden sich damit in jedem Einzelfall mehr als verdoppeln. Dies wird in der Praxis auf allen Ebenen einen enormen Verwaltungsaufwand und weitreichende Folgen nach sich ziehen, da sämtliche Fachverfahren an die neuen Kontierungsstellen für die Zukunft angepasst werden müssen.

Auch erschließt sich nicht, weshalb zusätzlich eine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Unterkunftsarten erfolgen soll. Die Ausdifferenzierung der Kontierungen steht in keinem Zusammenhang mit der Höhe der zu erstattenden Beträge. Auch dürften die erworbenen Erkenntnisse kaum der Planung und Steuerung dienen. Insbesondere können sie auch nicht zur Bemessung von BTHG-bedingten Mehraufwendungen beitragen, da eine Vorher-Nachher-Betrachtung aufgrund der bis 31.12.2019 zugelassenen verschiedenen Buchungsvarianten (Brutto-prinzip/Nettoprinzip) ausscheidet. Sollte die neue Nachweisführung aus rein statistischen Gründen erfolgen bzw. der Anpassung an die gesetzlichen Voraussetzungen in § 41 SGB XII dienen, stünde der hohe Verwaltungsaufwand bei den Trägern vor Ort in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die Einschätzung in der Begründung des Gesetzentwurfs, es handle sich lediglich um einen geringen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand, trifft nicht zu.

Wir bitten daher auf die vorgesehene weitere Aufgliederung zu verzichten, da kein wirklicher Mehrwert zu erwarten ist.

## XV. Übergangsgeld bei medizinischer Rehabilitation (Art. 4 Nr. 3)

Dass Leistungsberechtigte des SGB II bei einer medizinischen Rehabilitation kein Übergangsgeld mehr bekommen sollen, ist zwar im Hinblick auf den dadurch vermiedenen Verwaltungsaufwand nachvollziehbar, aber systemfremd, da es sich um eine Versicherungsleistung handelt. Dies erscheint im Hinblick auf den **Gleichbehandlungsgrundsatz** auch unter Berücksichtigung der Begründung der Regelung nicht unproblematisch, jedenfalls dann, wenn die Leistungsberechtigten einen höheren Übergangsgeldanspruch als Bürgergeld-Anspruch haben, sofern die Berechnung des § 21 Abs. 4 SGB VI (Ansprüche in Höhe des ALG II, sofern Bezug von ALG II bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit) nicht greift. Eine Alternative wäre, nur in der Fallgestaltung des bisherigen § 21 Abs. 4 SGB VI den Übergangsgeldanspruch zu streichen.

## XVI. Weitere Änderungsbedarfe

Abschließend bitten wir darum, weitere Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einzuschließen, da der Gesetzentwurf eine Reihe von Problembereichen nicht behandelt, die aber aus Sicht der kommunalen Praxis weiterhin der Regelung bedürfen:

### 1. Vertikale Einkommensanrechnung

Im Koalitionsvertrag ist der Übergang von der horizontalen zur vertikalen Einkommensanrechnung in Bedarfsgemeinschaften vereinbart worden. Dies greift eine langjährige Forderung des Deutschen Landkreistages auf. Wir bitten darum, die diesbezüglichen Änderungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die horizontale Berechnungsweise ist mit dem Nachteil verbunden, dass sie die Zahl von Erstattungsbescheiden und die Zahl der Kläger vervielfacht und in bestimmten Fallkonstellationen auch fragwürdige Ergebnisse hervorbringen kann, wenn ein die Bedarfsgemeinschaft insgesamt vertretender Anspruchssteller auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die ihren Bedarf aus eigenen Einkünften decken können, handelt und Leistungen beantragt. Dies wird bei der vertikalen Einkommensanrechnung, die auch aus systematischen Gründen gerechter ist, da sie Einkommen ausschließlich beim Einkommensbezieher anrechnet, vermieden.

### 2. Regelungen für Selbstständige

Weiterhin regen wir an, die Einkommensanrechnung bei Selbstständigen neu zu regeln. Wir schlagen die Akzessorietät des Steuerrechts vor, wie sie auch in § 135 SGB IX normiert ist. Dies würde sowohl eine Erleichterung für die leistungsberechtigten Selbstständigen als auch eine Vereinfachung für die Verwaltung bedeuten.

### 3. Unterhaltsvorschuss

Zudem regen wir an, ein seit Jahren bestehendes Redaktionsversehen des Gesetzgebers zu korrigieren: Nach § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II sind die SGB II-Leistungen zu entziehen oder zu versagen, wenn eine leistungsberechtigte Person bei der Beantragung einer vorrangigen Leistung nicht mitwirkt und ihr deshalb die vorrangige Leistung wegen fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen wird. Diese Regelung greift betreffend Unterhaltsvorschuss nach dem UVG nicht. Grund hierfür ist, dass die UVG-Leistung gem. § 1 Abs. 3 UVG im Falle der Nichtmitwirkung abgelehnt und nicht nur versagt wird. Dies sollte im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens korrigiert werden.

#### 4. Darlehensregelung im SGB II bei Heizkostennachzahlungen

Zuletzt möchten wir auf ein Problem im SGB II hinweisen, das durch die Energiekrise neue Dynamik erfahren wird.

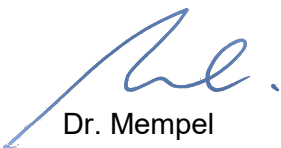
Uns erreichen zunehmend Rückmeldungen über in den Sozialen Medien kursierende „Tipps“, wie auch Menschen mit mittlerem Einkommen, die nicht im SGB II-Leistungsbezug stehen, vom Jobcenter Kosten für einmalige Heizkostennachzahlungen erstattet bekommen können. Es wird insofern geraten, die Energieversorger die Abschläge für Heizkosten ausdrücklich nicht anpassen zu lassen, um durch einmalige Nachzahlungen einen einmaligen Bedarf im Sinne des SGB II zu erzeugen, wenn im betreffenden Monat das eigene Arbeitseinkommen nicht ausreicht, um auch die Nachzahlung auszugleichen. Unbeschadet der vielen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes auch für mittlere Einkommensgruppen wird so eine oftmals nur scheinbar vorhandene Hilfebedürftigkeit angenommen.

Aufgrund der im SGB II geltenden Monatsbetrachtung besteht nach geltendem Recht die Möglichkeit, dass im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung auch Personen mit einem sonst (deutlich) den Lebensunterhalt deckenden Einkommen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erwerben, obgleich die voraussichtliche Nachzahlung bekannt und das Bilden einer Rücklage möglich gewesen wäre. Sinn und Zweck des SGB II ist es jedoch nicht, die Menschen von der Eigenverantwortung, für kurzfristige und absehbare Bedarfsspitzen Vorsorge zu tragen, zu entbinden. Zudem droht die Gefahr einer bewussten Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, wenn Heizkostenabschläge bewusst nicht angepasst und somit eine hohe Nachzahlung an Heizkosten in Kauf genommen wird.

Um eine derartige missbräuchliche Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, gleichzeitig aber zu verhindern, dass durch vollständige Ablehnung der Übernahme der Nachzahlung die kommunalen Gasversorger weiter in Bedrängnis geraten, wäre denkbar, eine der Vorschrift des § 38 SGB XII nachgebildete Darlehensregelung in § 22 SGB II vorzusehen.

Auf diese Weise ließe sich erreichen, dass hohe Nachzahlungen für Heizkosten, die sich nur deswegen ergeben, weil die Vorauszahlungen nicht dem tatsächlichen Verbrauch angepasst wurden, nur darlehensweise durch das Jobcenter übernommen werden müssten. Für die (Nicht-)Leistungsberechtigten wäre der geschilderten Umgehungslösung die Attraktivität genommen; für die kommunalen Energieversorger bestünde gleichwohl keine Besorgnis, dass es zu Zahlungsausfällen bei hohen Nachforderungen kommt. Die Regelung sollte zudem als Ermessensvorschrift ausgestaltet werden, um den Fällen, in denen das in den Vormonaten übersteigende Einkommen der Leistungsberechtigten gering und eine vollständige oder teilweise Ansparung daher nicht möglich war, Rechnung zu tragen und eine vollständige oder teilweise Zuschussgewährung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Mempel



---

## Schriftliche Stellungnahme

### Deutscher Caritasverband e.V.

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
**Abgeordneter und der Fraktion der AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**



# **Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) BT-Dr. 20/3873 und Oppositionsanträge**

Eva M. Welskop-Deffaa  
Präsidentin

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon 030 284 447-404

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Birgit Fix  
Telefon 030 284 447-78  
Telefax 030 284 44788-88  
birgit.fix@caritas.de

Datum .31. Oktober.2022

## **Zusammenfassung**

Das SGB II, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, erfährt mit dem nun vorliegenden 12. Änderungsgesetz eine grundlegende Reform. Sie trägt verschiedenen Kritikpunkten Rechnung, die der Deutsche Caritasverband wiederholt vorgetragen und aus seiner verbandlichen Praxis in Beratungsstellen und Integrationsangeboten begründet hat. Die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts zu einer verfassungsgemäßen Sanktionspraxis, das Sozialmonitoring der Wohlfahrtsverbände und die Analysen der Armuts- und Reichtumsberichte sind einige Impulse, die der Gesetzgeber nun dankenswerterweise aufgreift.

Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld werden durch ein Bürgergeld abgelöst. Besser unterstützt werden soll die nachhaltige und perspektivreiche Arbeitsmarktintegration vor allem durch mehr und bessere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Dem Grundbedürfnis Wohnen und dem Erhalt des bisherigen Lebensumfelds soll stärker Rechnung getragen werden. Dafür werden 17 Jahre nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zentrale Webfehler des ursprünglichen Gesetzes beseitigt.

In den ersten zwei Jahren wird eine Karenzzeit für Wohnen und Vermögen eingeführt. Gute Erfahrungen mit Sonderregelungen aus den Jahren der Pandemie werden damit ins Regelsystem überführt. Weiterentwickelt wird der Eingliederungsprozess durch die Einführung eines Kooperationsplans und einer Vertrauenszeit. Konflikte bei der Erstellung des Kooperationsplans können in Schlichtungsstellen bearbeitet werden. Eine ganzheitliche Betreuung soll helfen die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Aufgehoben wird der Vermittlungsvorrang, der bisher zu sehr auf schnelle Integration in Arbeit gezielt hat, ohne ihre Nachhaltigkeit zu sichern. Mit dem Bürgergeldbonus, einer Weiterbildungsprämie und dem Weiterbildungsgeld werden Anreize und Möglichkeiten für einen besseren Zugang zu Weiterbildung geschaffen – unabdingbar in einer dynamisch sich verändernden Arbeitswelt, in der die Teilhabe an Weiterbildung die Arbeitsmarkt-

Herausgegeben von  
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa  
Präsidentin

chancen entscheidend bestimmt. Mit der Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts, der neue Teilhabechancen für besonders arbeitsmarktferne Langzeiterwerbslose eröffnet, wird ein wirkungsvolles Instrument dauerhaft im SGB II verankert. Geändert werden auch die Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Auszubildende. Die mit der bestehenden Regelung verbundene Demotivation von jungen Menschen im Leistungsbezug werden damit endlich als Problem anerkannt. Der Erwerbstätigenfreibetrag im Bereich zwischen 520 und 1.000 Euro wird auf 30 Prozent erhöht, um oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze den Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu steigern.

Im Vergleich zum Referentenentwurf, der noch die längst überfällige Aufhebung der Pflicht zur Verrentung von Langzeitarbeitslosen mit 63 vorsah, regelt der Gesetzentwurf den Wegfall dieser Pflicht, allerdings zunächst nur befristet bis zum 31. Dezember 2026, und macht die Entscheidung über die Entfristung dieser Regelung von einer Evaluierung abhängig. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist eine Evaluation gesetzlicher Neureglungen bei grundlegenden Reformen stets sinnvoll, die nun vorgesehene Befristung der Regelung zur Aufhebung der Pflichtverrentung ist allerdings nicht nachvollziehbar. Eine unbefristete Lösung wäre aus unserer Sicht nach den Erfahrungen der letzten Jahre überfällig, da die Förderung von Wiederbeschäftigungsperspektiven auch für Menschen über 60 von großer Bedeutung ist: Bis zur Regelaltersgrenze erwerbstätig zu sein und Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen ist für eine altersarmutsfeste Erwerbsbiographie wesentlich und die Reintegration von Arbeitsuchenden über 60 allein deshalb eine ernst zu nehmenden Aufgabe der Arbeitsverwaltung.

Der Gesetzentwurf enthält damit insgesamt viele sinnvolle Anpassungen, die der Deutsche Caritasverband (DCV) und auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) ausdrücklich begrüßen und schon lange einfordern. Die Stellungnahme der BAGFW auf die wir ausdrücklich verweisen, hat das für die Wohlfahrtsverbände gemeinsam deutlich unterstrichen.

Die Reformen im SGB II dürfen nicht dazu führen, dass wegen der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung im Ausländerrecht, die Erteilung eines Aufenthaltserlaubnis für Menschen mit geringem Einkommen oder der Familiennachzug erschwert oder unmöglich werden. Es muss daher klar gestellt werden, dass sich die Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung auf die Existenzsicherung beschränkt.

Der DCV sieht, wie auch die BAGFW, bei einzelnen Regelungen des vorliegenden Reformpakets Nachbesserungsbedarf, etwa bei der Vertrauenszeit und dem Kooperationsplan. Dringenden Nachbesserungsbedarf sieht der Deutsche Caritasverband, ebenso wie die anderen BAGFW-Mitgliedsverbände bezüglich der Weiterentwicklung der Regelbedarfe. Zwar wird die Fortschreibung der Regelbedarfe geändert und dadurch regelbedarfsrelevante Preissteigerungen zeitnäher abgebildet. Allerdings enthält der Gesetzentwurf weiterhin keine Regelung, um bei außergewöhnlichen Preissteigerungen unterjährig eine notwendige Anpassung vorzunehmen. Die Erhöhung des Regelbedarfs zum 1.1.2023 fußt allein auf dem minimal angepassten zweistufigen Fortschreibungsmechanismus. Das Berechnungsverfahren wird dagegen nicht geändert, obwohl dies nicht nur vom Deutschen Caritasverband, sondern auch von vielen anderen sachkundigen Akteuren seit Jahren begründet gefordert wird. Der DCV hat hierzu wiederholt konkrete Vorschläge gemacht. Die bisherigen Verfahren der Berechnung sind teilweise nicht sachgerecht, die Leistungen deshalb nicht bedarfsgerecht. Von einer deutlichen und auch bedarfsgerechten Erhöhung der Regelbedarfe kann daher keine Rede sein. Der DCV schließt sich der Forderung

der Fraktion die LINKE an, Expert\_innen aus Wissenschaft, Wohlfahrts- und Sozialverbänden sowie von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen bei der Überarbeitung der Regelbedarfe zu beteiligen. Die Ernährungsanteile müssen so ausgestaltet sein, dass eine gesundheits-erhaltende Ernährung gesichert ist (BT-Dr. 20/4053). Dies ist gerade in jetzigen Zeiten konkret gefährdet, da die Lebensmittelpreise mit der drastischen Geldentwertung ansteigen.

In der praktischen Umsetzung wird der angestrebte Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik nur mit Leben erfüllt werden können, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen im Haushalt entsprechend abgesichert werden. Notwendig sind zum einen ausreichend Mittel im Eingliederungstitel, damit die Förderung durch den sozialen Arbeitsmarkt und die Weiterbildungsmaßnahmen die Transferleistungsbeziehenden auch wirklich erreichen. Die Betreuung durch qualifiziertes Personal mit einem guten Betreuungsschlüssel hängt entscheidend von der Ausgestaltung des Verwaltungstitels ab. Bei der Ausstattung des Verwaltungs- und des Eingliederungstitels ist die Bundesregierung dringend gefordert in den laufenden Haushaltsverhandlungen nachzubessern. Dem Antrag der Bundestagsfraktion Die LINKE (BT-Dr. 20/3901), die Haushaltsmittel so auszugestalten, dass mehr Arbeitsplätze als bisher über den §16i SGB II gefördert werden können, ist zuzustimmen. Zudem sollte eine bessere Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers erfolgen. Die im Antrag der Linken vorgeschlagene Einrichtung von 16i-Modellprojekten erachtet der Deutsche Caritasverband für sinnvoll, da auch er die Notwendigkeit sieht, die Förderkriterien für die Zielgruppe zu erweitern, die eng gefasste Degressionsregelung zu überprüfen und die Mittel des Passiv-Aktiv-Transfers besser zu nutzen. Die vorgeschlagene wissenschaftliche Prüfung sollte für alle Bestandteile der Modellprojekte greifen. Das SGB II als lernendes System wurde auf Grundlage der begleitenden Evaluierungen stets weiterentwickelt und auch der vorliegende Gesetzentwurf zum Bürgergeld setzt viele Ergebnisse vorangegangener Evaluierung sinnvoll um. Der Deutsche Caritasverband unterstützt auch die Forderung des Antrags, soziale Teilhabe als eigenständige Zielsetzung im SGB II zu verankern und die 16i-Förderung in eine Integrationsstrategie mit anderen Förderinstrumenten zu verknüpfen. Erreicht werden muss im Ergebnis eine passgenaue Förderung. Unterstützt wird auch die Einführung eines Wunsch- und Wahlrechts der geförderten Person für die ganzheitliche, beschäftigungsbegleitende Betreuung. Die Forderung, bei tarifgebundenen Unternehmungen alle Lohnbestandteile bei den Lohnkostenzuschüssen zu berücksichtigen, unterstützt der DCV nachdrücklich. Sie muss auch die Zusatzversorgung für die Rente umfassen.

Sollte es angesichts des Personalmangels in den Jobcentern, auf den die Jobcenter Personalräte Ende Oktober hingewiesen haben, zu einer Verschiebung der Bürgergeldreform kommen, darf damit auf keinen Fall eine Verschiebung der der Regelbedarfsanpassung verbunden sein. Es ist politisch alles zu tun, um sicher zu stellen, dass die Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 erfolgt. Die allgemeine Inflationsentwicklung, namentlich die steigenden Energiepreise machen deutlich, dass diese Anpassung keinen Aufschub duldet.

## **Zu den Regelungen im Detail**

Der DCV nimmt im Folgenden zu zentralen Änderungen des Gesetzentwurfs Stellung und verweist gleichzeitig zu Detailregelungen, die hier nicht oder nur sehr kurz angesprochen sind, auf die gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW).

### **Erhöhung des Regelbedarfs**

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe vor. Durch die Neufassung von § 28a SGB XII wird die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung mit den aktuell verfügbaren Daten zur Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex zusätzlich berücksichtigt. Dies ist laut Gesetzesbegründung das zweite Quartal des der Fortschreibung vorausgehenden Kalenderjahres. Dazu wird nach neuem Recht zum 1. Januar 2023 der sich aus der Fortschreibung der Veränderungsrate des Mischindex (Basisfortschreibung) ergebende Eurobetrag noch einmal fortgeschrieben. Die Höhe dieser „ergänzenden Fortschreibung“ ergibt sich aus der Veränderung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung im zweiten Quartal 2022 gegenüber dem zweiten Quartal 2021.

### **Bewertung**

Der Gesetzentwurf nennt als explizites Ziel sozialstaatlichen Handelns die Absicherung der Bürgerinnen und Bürger. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn das Bürgergeld jeweils schnell und bedarfsgerecht so angepasst wird, dass echte Teilhabe auch bei steigenden Preisen möglich ist. Die Preisentwicklung bei Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs, die insbesondere durch die Inflation gerade stark vorangetrieben wird, und die Energiepreissteigerung machen die Schaffung eines neuen Anpassungsmechanismus aus Sicht des DCV zwingend erforderlich, damit die Preissteigerungen zeitnah und sachgerecht aufgefangen werden können. Durch die Neuregelung des § 28a SGB XII können zurückliegende Preissteigerungen zeitnäher als bisher berücksichtigt werden. Allerdings nicht solche, die noch zwischen 1. Juli und 31. Dezember eines Jahres erfolgen oder z. B ab dem 1.1.2023 bis 31.12.2023 zu erwarten sind. Eine Regelung für weitere unterjährige Anpassungen ist nicht vorgesehen. Insofern muss weiterhin mit Einmalzahlungen gearbeitet werden, für die im Gesetzentwurf keine konkreten Regelungen vorgesehen sind.

Kritisch bewertet der DCV, dass die Erhöhung der Regelbedarfe allein auf die angepasste Fortschreibung zurückzuführen ist, also allein zurückliegende Preissteigerungen abbildet. Weiter nachgebessert werden muss auch bei den Verfahren zur Bemessung der Regelbedarfe, da durch das bisherige Verfahren die Regelbedarfe künstlich kleingerechnet und nicht bedarfsgerecht bemessen werden. Hierzu hat sich der DCV in einer Stellungnahme in der letzten Legislaturperiode ausführlich geäußert.<sup>1</sup>

### **Erreichbarkeit (§ 7b SGB II)**

Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes wird auch das Erreichbarkeitsrecht modernisiert. Leistungsberechtigte sollen in einem vertretbaren Zeit- und Finanzaufwand erreichbar sein und dürfen sich jetzt auch im grenznahen Ausland aufhalten. Abwesenheiten im Gefolge von ehrenamtlichem Engagement und Aufenthalte, die der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie medizinisch begründete Abwesenheiten werden als wichtige Gründe für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs besonders hervorgehoben.

---

<sup>1</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/801514/d1e2d77fa0fa49531fa35186f9d657ee/19-11-804-Caritas-data.pdf>

Dieses muss durch das Jobcenter zugestimmt werden. Zustimmungen für Ortsabwesenheiten ohne wichtigen Grund sollen für insgesamt längstens drei Wochen genehmigt werden.

### **Bewertung**

Die Neufassung bringt für Leistungsberechtigte Fortschritte und schafft Klärung in einem Bereich, in welchem es viel Auseinandersetzung gibt. Die Regelung zielt darauf, das ehrenamtliche Engagement von SGB-II-Leistungsempfänger\_innen zu stärken. Dies setzt Erkenntnisse der Engagementforschung endlich um und ist ausdrücklich im Sinne des DCV. Wer langzeiterwerbslos ist, muss die Chance haben, im Ehrenamt Selbstwirksamkeit zu erfahren, Kompetenzen zu entwickeln oder zu erhalten und seine Bereitschaft, als Bürger\_in für die Gesellschaft nützliche Dienste zu erbringen, unter Beweis zu stellen. Gerade die Flutkatastrophe und die Begleitung der (ukrainischen) Geflüchteten haben in den letzten Jahren aufgezeigt, wie unverzichtbar das freiwillige Engagement in Krisensituationen ist. Transferleistungsbezieher\_innen umfassendere Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, ist ein wichtiges „Bürger“-Geld-Signal.

DCV und BAGFW verweisen aber darauf, dass die Regelung in ihrer jetzigen Formulierung vermutlich unabsichtlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfasst. Ein Teil dieser Gruppe ist aber nicht arbeitslos, wie zum Beispiel Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren oder alleinerziehende Personen mit Betreuungspflichten für kleine Kinder. Zwar hat diese Gruppe einen Anspruch auf Zustimmung des Jobcenters zur Ortsabwesenheit. Sachgerecht wäre jedoch auch unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus eine grundsätzliche Befreiung von der Erreichbarkeit für diese Gruppe.

### **Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Nebentätigkeiten (§ 11 a Abs. 1 SGB II, § 82 SGB XII)**

Die Umgestaltung der monatlichen Absetzbeträge für Einnahmen bzw. Aufwandsentschädigungen in einen jährlichen Absetzbetrag in Höhe von bis zu 3.000 Euro dient der Vereinfachung und der Angleichung ans Steuerrecht.

### **Bewertung**

DCV und BAGFW begrüßen diese Regelung, die das klassische Ehrenamt betrifft, grundsätzlich als Verbesserung. Allerdings gelten nach wie vor im Falle des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) die monatlichen Freibeträge i. H. v. 250 Euro. Der Höchstbetrag des Taschengeldes liegt jedoch bei 6 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (für 2022 bei 423 Euro). Außerdem können die Freiwilligen zusätzlich hierzu Geldersatzleistungen sowie Verpflegungskostenzuschüsse bekommen. Durch die Anrechnung werden Leistungsberechtigte im Vergleich zu anderen Freiwilligen benachteiligt und ihre Teilhabemöglichkeiten erschwert oder verwehrt. Der DCV fordert für Ehrenamt und Freiwilligendienste, dass Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen sowie Taschengeld in den Freiwilligendiensten und ähnliche monetäre Leistungen im Transferleistungsbezug vollständig anrechnungsfrei bleiben. Nur so kann der Anreiz erhöht werden, sich ehrenamtlich oder freiwillig zu engagieren und vermieden werden, dass Menschen mit dem Verlust des Arbeitsplatzes bezüglich ihres freiwilligen Engagements Nachteile erleiden

### **Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende und Erwachsene (§11b SGB II\_E)**

Anlässlich der Einführung des Bürgergelds werden die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende erhöht. Ziel ist es, die Erfahrung zu stärken, dass sich die Aufnahme von Arbeit finanziell lohnt. Ungleichheiten zu Kindern und Jugendlichen, deren Familien nicht im Leistungsbezug sind, sollen verringert werden. Erhöht wird der Erwerbstätigenfreibetrag im Bereich zwischen 520 und 1.000 Euro auf 30 Prozent, um oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze den Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu steigern

#### **Bewertung**

Die Erhöhung des anrechnungsfreien Einkommens aus Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Der deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass die Freibetragsregelung lückenhaft ist, weil die schulische Ausbildung nicht mitumfasst ist.

### **Verbesserung bei der Vermögensfreistellung (§ 12 SGB II, § 90 SGB XII, Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)**

Der Gesetzentwurf sieht eine zweijährige Karenzzeit bei der Vermögensprüfung vor. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn der Antragsstellende dies erklärt. Vermögen ist erst erheblich, wenn es 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Auch selbst genutzte Immobilien sind in der Karenzzeit geschützt. Mit dem Gesetzentwurf werden die Freibeträge nach der Karenzzeit auf 15.000 Euro für Bürgergeldbeziehende angehoben. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge werden auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen. Neu definiert werden die Wohnflächen für das selbst genutzte Hausgrundstück (Wohnfläche bis zu 140 Quadratmeter und für Eigentumswohnungen (bis zu 130 Quadratmeter), die von der Vermögensprüfung ausgeschlossen sind. Wenn mehr als vier Personen die Immobilie bewohnen, wird die Wohnfläche für jede weitere Person um 20 Quadratmeter erhöht. Auch im SGB XII werden die Freibeträge erhöht, allerdings nur auf 10.000 Euro. Zudem wird geregelt, dass künftig alle Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht zum Vermögen gehören. Im SGB II wird zukünftig die Angemessenheit eines Kfz vermutet, wenn dies im Antrag erklärt wird. Im SGB XII wird ein angemessenes Kfz ebenfalls freigestellt, allerdings hat eine Angemessenheitsprüfung bei Antragstellung zu erfolgen.

#### **Bewertung**

Die Verstetigung der während der Pandemie erprobten Regelungen zur Vermögensprüfung tragen zur Entlastung der Leistungsberechtigten und zur Entbürokratisierung bei. Der DCV ist wie die BAGFW der Auffassung, dass die Freibeträge während der Karenzzeit in der Höhe angemessen sind. Auch die Regelungen zum selbstgenutzten Wohneigentum werden begrüßt, da sie dazu beitragen, dass langjährig bewohnte Wohnungen auch während eines Leistungsbezugs gehalten und damit Umzugs- und sonstige Transaktionskosten vermieden werden können. Die Regelung trägt aus Sicht der Caritas auch dazu bei, dass Menschen im SGB-II-Leistungsbezug ihr gewohntes Lebensumfeld nicht verlieren – ein wichtiger Aspekt bei der Entstigmatisierung der Grundsicherung.

Die Regelungen zur Wohnfläche regeln implizit die Angemessenheit von Wohnfläche im Eigentum. Für Personen in Mietverhältnissen sind die kommunalen Richtwerte hier idR deutlich niedriger (45-50 Quadratmeter Single, 60 Quadratmeter Paar, 15 Quadratmeter für jede weitere Person). Der Deutsche Caritasverband hält hier eine Veränderung der Angemessenheitsregeln bzgl. der Wohnflächen auch in Mietwohnungen dringend für erforderlich, weil nach unserer Wahrnehmung faktisch kaum Wohnungen existieren, die diese Bedingungen erfüllen. Um die tatsächliche Verfügbarkeit von angemessenem Wohnraum sowie die Verfahrenssicherheit zu gewährleisten, muss der Gesetzgeber nach Auffassung von DCV und BAGFW im SGB II bestimmte Vorgaben machen.<sup>2</sup>

Der DCV hält gemeinsam mit der BAGFW eine Harmonisierung weiterer Regelungen im SGB II und XII für erforderlich. So sollten auch für erwerbsgeminderte Menschen im Leistungsbezug des SGB XII die Vermögensschonbeträge - analog der in § 12 Abs. 4 SGB II festgesetzten Höhe (15.000 €) – ausgestaltet werden sowie Karenzregelungen aufgenommen werden, um geeignete Strukturen zu etablieren, die die Genesung, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung in das Berufsleben erwerbsgeminderter Personen ermöglichen und die finanziellen Härten abmildern, die bereits durch den Wegfall des Einkommens entstehen. Gleiches gilt für die Freistellung von Wohnflächen für selbstgenutzte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen sowie der als Alterssicherung dienenden Verträge, die auch für erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte im SGB XII gelten sollten. Positiv ist, dass zukünftig auch im SGB XII ein angemessenes Kraftfahrzeug nicht als Vermögen gewertet wird. Die Angemessenheit sollte ebenso vermutet werden wie im SGB II.

Der DCV fordert darüber hinaus auch die ausdrückliche Freistellung von Bestattungsvorsorgeverträgen. Dies ist bisher lediglich über die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII möglich.

### **Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses (§15 SGB II, §15a SGB II, §15b SGB II, § 16j SGB II).**

Ein Kernstück der Reform ist die Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses. Neu eingeführt wird ein Kooperationsplan (§ 15 SGB), der ebenso wie der Eingliederungsplan und der Teilhabeplan im SGB IX und die Leistungsabsprache des SGB XII laut Begründung *keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag* (§§ 53 SGB X) darstellt. Der Kooperationsplan soll in vertrauensvoller Zusammenarbeit auf Augenhöhe entstehen, keine verbindlichen Mitwirkungspflichten enthalten und keine Grundlage für Leistungsminderungen sein.

Neu eingeführt wird eine sechsmonatige Vertrauenszeit (§15a SGB II), die mit Erstellung des Kooperationsplans beginnt und in der die Agentur für Arbeit regelmäßig die festgelegten Absprachen prüft. Während der Vertrauenszeit sind Leistungsminderungen – das Gesetz spricht nicht mehr von Sanktionen – ausgeschlossen. Außerhalb der sechsmonatigen Vertrauenszeit besteht die Kooperationszeit, in der Aufforderungen zu den Mitwirkungshandlungen wie Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen entsprechend dem Kooperationsplan grundsätzlich ohne Rechtsfolgenbelehrungen erfolgen. Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in dieser Zeit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan ohne wichtigen Grund nicht nach, so sollen die Jobcenter die notwendigen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung vorgeben

---

<sup>2</sup> [Fachpolitischer Impuls des Deutschen Caritasverbandes zur Jahreskampagne 2018](#)

(§ 15a Abs. 3). Werden während der nächsten zwölf Monate die Absprachen aus dem Kooperationsplan oder die in der Aufforderung enthaltenen Mitwirkungspflichten erfüllt, „kann“ in der Zusammenarbeit wieder grundsätzlich auf Rechtsfolgenbelehrungen verzichtet werden. Ferner wird geregelt, dass die Integrationsfachkraft die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in den Fällen des § 15a Abs. 3 durch einen Verwaltungsakt zur Teilnahme an einem für eine dauerhafte Eingliederung erforderlichen Integrationskurs bzw. der Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung aufzufordern hat.

Kann ein Kooperationsplan aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht erstellt, durchgeführt oder fortgeschrieben werden, kann auf Verlangen eine Schlichtungsstelle (§15 b SGB II) angerufen werden. Das Verfahren zur Einrichtung der Schlichtungsstelle legt die Trägerversammlung fest. Hinzugezogen werden im Schlichtungsverfahren unbeteiligte Personen innerhalb oder außerhalb der Dienststelle.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten bei Teilnahme an einer Reihe im Gesetz aufgezählter (Weiter-)Bildungsmaßnahmen (z.B. Weiterbildung §§ 81f SGB II; §16h SGB II, AsA, Einstiegsqualifizierung) einen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro je Monat. Dies gilt für Maßnahmen, die in der Vertrauenszeit und Kooperationszeit angeboten und begonnen werden und deren Teilnahme zunächst nicht verbindlich ist. Der Bonus soll die Motivation steigern und als Anreiz wirken.

### **Bewertung**

DCV und BAGFW begrüßen das neue Verfahren zur Erstellung eines Kooperationsplans auf Augenhöhe. Überfällig sind verbindliche Vorgaben, nach denen nun auch individuelle Stärken, formale und non-formale Qualifikationen sowie Soft-Skills Gegenstand des Kooperationsplans sind. Die gute Umsetzung dieser Vorgaben wird in der Praxis von hinreichend Zeitressourcen und einer adäquaten Qualifikation der Integrationsfachkraft abhängen.

Der Kooperationsplan enthält zwar zunächst keine verbindlichen Mitwirkungspflichten, aber die Regelungen zur Vertrauenszeit zeigen, dass daraus im weiteren Prozess im Falle der Nichtmitwirkung doch erhebliche Rechtsfolgen erwachsen. Dies gilt erst recht, wenn gar kein Kooperationsplan zustande kommt. Die Integrationsfachkraft soll in diesen Fällen - ggf. nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren – einseitig und hoheitlich Mitwirkungspflichten festschreiben und bei Nichtbefolgung Rechtsfolgen ankündigen. Wie stark bindend schlussendlich der Kooperationsplan ist, zeigt auch § 15a Abs. 1, der festlegt, dass die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen während der Vertrauenszeit von der Agentur für Arbeit regelmäßig kontrolliert werden. Nicht nachvollziehbar ist, warum im Kooperationsplan Leistungen, die für eine leistungsberechtigte Person oder Menschen in der Bedarfsgemeinschaft in Betracht kommen, nur festgehalten werden können, aber nicht müssen.

§ 15a besagt, dass in den ersten sechs Monaten keine Leistungsminderung erfolgen kann. Danach soll das Jobcenter die Mitwirkungspflichten in einem Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung festschreiben und damit rechtsverbindlich machen, wenn Absprachen nicht eingehalten werden oder Aufforderungen nicht nachgekommen wird. Dies ist jedoch kein Automatismus. Störungen des Kooperationsplans führen nicht unmittelbar zu einer Leistungsminderung nach § 31a SGB II, sondern zunächst zu einer hoheitlichen Anordnung von Pflichten. Erst deren Verletzung und damit die wiederholte Störung des Vermittlungsprozesses führt zur Leistungsminderung. Aus



Sicht von DCV und BAGFW wird mithin viel davon abhängen, dass und wie die Integrationsfachkräfte ihrerseits auf die Störung der Kooperationsplanumsetzung reagieren. Diese zweite Chance zur Kooperation, die in § 15a Abs. 3 Satz 1 zum Ausdruck kommt, sollte nach Auffassung der Caritas deshalb mit einem echten Ermessen hinterlegt werden ("kann" statt "soll"). Zudem müsste in § 15a Abs. 3 eine Verbindung zum Procedere nach § 31a Abs. 2 S. 1 SGB II erfolgen, um so sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten tatsächlich die Möglichkeit bekommen, vorliegende Gründe in einer für sie geeigneten Form schriftlich oder aber auch mündlich im Gespräch darzulegen und so eine Chance zum Aufrechterhalten der Vertrauenszeit zu erhalten. Dies erscheint zwingend notwendig, um den Anspruch einzulösen, dass das Verfahren der Kooperationsplanumsetzung von Vertrauen geprägt ist. Es muss auch deutlich werden, dass die Leistungsberechtigten keine Nachteile zu befürchten haben, wenn sie die Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen. Die „Wohlverhaltensphase“ von 12 Monaten, nach der wieder zur Kooperationszeit ohne Rechtsfolgenbelehrung zurückgekehrt werden „kann“, ist nach Ansicht des DCV zu lang und die Rückkehr sollte nicht im Ermessen der Integrationsfachkraft liegen (Ist-Regelung), sondern zumindest als gebundene Ermessensregelung (Soll-Regelung) ausgestaltet werden.

Grundsätzlich begrüßen DCV und BAGFW die Einführung eines Schlichtungsverfahrens. Durch einen derartigen Mechanismus hätten sich schon in der Vergangenheit viele Sanktionsverfahren vermeiden lassen. Die Regelungen zur Anwendung der Schlichtungsstelle sind u.E. zu schwach ausgestaltet, um wirklich zu greifen. Eine Informationspflicht der Agentur für Arbeit über die Existenz der Schlichtung und die Möglichkeit der Anrufung durch den Leistungsberechtigten ist bedauerlicherweise nicht vorgesehen. Die Überlassung der konkreten Ausgestaltung der Schlichtungsstelle durch die Trägerversammlung birgt die Gefahr, dass ein Flickenteppich möglicher Verfahren bundesweit entsteht. Essentielle Gestaltungsinstrumente sollten aus Sicht von DCV und BAGFW vorgegeben werden und nur der Spielraum für regionale Besonderheiten gewährt werden. Bedenken bestehen bezüglich der Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren internen Angehörigen der Dienststelle zu überlassen. Die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Schlichtungsperson können hier hinterfragt werden. Diese ist aber eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Schlichtung. Aus Sicht von DCV und BAGFW hat das vorgesehene Schlichtungsverfahren das Potential dazu, gute Konfliktlösungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsplan hervorzubringen, vor allem, wenn unbeteiligte externe Personen zur Schlichtung herangezogen werden. Dies setzt aber - wie am Beispiel der bereits tätigen Ombudsstellen zu sehen ist - voraus, dass es eine tatkräftige Mitarbeit von Ehrenamtlichen oder von Fachkräften freigemeinnütziger Beratungsstellen gibt. Die zusätzlich entstehenden Aufwendungen bei Beratungsstellen sind entsprechend zu vergüten.

Die Einführung eines Bürgergeldbonus bei Maßnahmebeginn in der Vertrauenszeit wird begrüßt. Er setzt einen finanziellen Anreiz für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildung in einer Zeit, in der es auch gilt Vertrauen zwischen leistungsberechtigter Person und Integrationsfachkraft aufzubauen.

### **Entfristung sozialer Arbeitsmarkt (§16i SGB II, § 81 SGB II)**

Der Gesetzentwurf sieht die Entfristung des Förderinstruments Teilhabe am Arbeitsmarkt vor, das bisher zum 31. Dezember 2024 befristet war.

#### **Bewertung**

DCV und BAGFW begrüßen die Entfristung dieses wichtigen Förderinstruments ausdrücklich. Eine Weiterentwicklung des Förderinstruments wäre wünschenswert. Die BAGFW hat hierzu Vorschläge entwickelt und fordert u.a. eine Änderung der Zugangsvoraussetzung ‚Langzeitleistungsbezug‘ in ‚Langzeitarbeitslosigkeit‘, damit z.B. auch Haftentlassene von der Förderung profitieren können.<sup>3</sup> Ergänzend weist der DCV darauf hin, dass auch Regelungsbedarf bezüglich der Refinanzierung der betrieblichen Rentenbeiträge besteht.

Die Praxiserfahrung des DCV zeigt, dass die Jobcenter unter dem heute gegebenen Finanzrahmen nur noch zögerlich neue 16i-Maßnahmen fördern. Die Situation wird sich verschärfen, wenn die im Bundeshaushalt für 2023 angekündigten Kürzungen des Eingliederungstitels greifen. Der DCV teilt aus seiner Praxiserfahrung heraus die Einschätzung des IAB vom Juli 2022<sup>4</sup>, dass Einsparungen beim Sozialen Arbeitsmarkt gravierende soziale Folgewirkungen haben werden. Er appelliert an die Bundesregierung, in den laufenden Haushaltsverhandlungen für eine bedarfsgerechte Mittelausstattung zu sorgen. Zudem muss die Weiterentwicklung des Passiv-Aktiv-Transfers erfolgen, damit auch auf diesem Weg mehr Mittel für §16i-Maßnahmen freigemacht werden.

Bei der Verteilung der Eingliederungsmittel muss aus Sicht des DCV auch der Problemdruckindikator dringend geprüft werden. Er darf nicht dazu führen, dass Jobcenter mit außergewöhnlich großen Integrationserfolgen in Ausbildung und Arbeit im Folgejahr durch Kürzung der ihnen zustehenden Mittel für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik „bestraft“ werden. Gute Integrationserfolge von fachlich und programmatisch kreativ arbeitenden Jobcentern müssen bei der Mittelzuweisung positiv berücksichtigt werden und dürfen nicht „untergepflegt“ werden.<sup>5</sup>

### **Ganzheitliche Betreuung (§16k SGB II)**

Mit dem neuen Förderinstrument §16k kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) angeboten werden mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Die Förderung kann durch das Jobcenter oder durch Dritte erbracht werden.

#### **Bewertung**

DCV und BAGFW begrüßen die Einführung eines Regelinstruments zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching), das auf die individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten ausgerichtet ist, ausdrücklich. Zentral für den Erfolg des Coachings ist, dass es qualitätsgesichert durchgeführt

---

<sup>3</sup> [https://www.bagfw.de/fileadmin/user\\_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2021/2021-05-12\\_Positionierung\\_zur\\_Evaluat.\\_MaProzentC3Prozent9Fn.\\_Teilhabechancengesetz.pdf](https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2021/2021-05-12_Positionierung_zur_Evaluat._MaProzentC3Prozent9Fn._Teilhabechancengesetz.pdf) sowie Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe zum Teilhabechancengesetz 2019 [Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e \(bag-s.de\)](https://www.bundesarbeitsgemeinschaft-fuer-straffaelligenhilfe.de)

<sup>4</sup> <https://www.iab-forum.de/einsparungen-beim-sozialen-arbeitsmarkt-haetten-auch-soziale-folgewirkungen/>

<sup>5</sup> <https://www.caritas.de/fuerprofis/stellungnahmen/10-11-2018-teilhabe-arbeitsmarktferner-menschen-am-arbeitsmarkt?searchterm=BDA>.

wird. Coaches sollten eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung haben, regelmäßig Qualifizierungen durchlaufen bzw. Kenntnisse im systemischen Coaching und entsprechende "Methodenkoffer" vorweisen. Ein wirksames Coaching basiert auf professionell begründeten Grundregeln und einem bestimmten Selbstverständnis der Coaches. Dazu gehört u.a. das Wissen um psychosoziale, sozioökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen, das Beherrschen von Fertigkeiten der Kontaktaufnahme, der Kontaktentwicklung und des Beziehungsaufbaus sowie eine Haltung der Unvoreingenommenheit, der Kultursensibilität und des Respekts vor den Lebenswelten der Zielgruppen. Im Unterschied dazu ist das Jobcenter ein Leistungsträger, der auf Basis von Gesetzen über die Gewährung von Sozialleistungen entscheidet. Diese unterschiedlichen Rollen haben jeweils ihre Berechtigung. Sie können und dürfen nicht vermischt werden. Jobcenter-Mitarbeitende sind und werden nicht zu Sozialarbeiter\*innen, indem sie Leistungsberechtigten als Coach zur Seite gestellt werden oder im Quartier eine Sprechstunde anbieten. Sie sind und bleiben Mitarbeitende einer öffentlichen Behörde.

Elementare Voraussetzung für den Erfolg des Coachings ist die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses. Laut Gesetzesbegründung wird der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mit Rechtsfolgen zur Teilnahme am Coaching verpflichtet. Die Freiwilligkeit und Sanktionsfreiheit sollte aus Sicht des DCV klarstellend im Gesetzestext festgeschrieben werden

Der Gesetzentwurf regelt, dass die Leistung durch das Jobcenter selbst oder Dritte erbracht werden kann. Jobcenter können im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie das Coaching selbst machen oder an Dritte vergeben. Damit ist nicht gewährleistet, dass Coachingangebote außerhalb des Jobcenter angeboten werden. DCV und die BAGFW halten es für wichtig, Dritte einzubeziehen und diesen die Leistungen zu übertragen. Dies entspricht auch ausdrücklich § 17 Abs. 1 SGB II, der regelt, das Jobcenter eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Das vorgesehene Verfahren der Auftragsvergabe an Dritte wird als ungeeignet für die Auswahl von hinreichend qualitativvoller Leistung angesehen. Immer wieder kommt es bei solchen Verfahren zu Problemen mit der Qualität. Auf dieses Problem haben auch Jobcentermitarbeiter in der IAB-Evaluierungsuntersuchung des Teilhabechancengesetzes hingewiesen.<sup>6</sup> Das Coaching von Dritten sollte über Zuwendungen erbracht werden, um die Wunsch- und Wahlfreiheit zu stärken, die ihrerseits den Erfolg des Instruments befördert.

Die Förderung wird in der Finanzkalkulation mit lediglich 10.000 Zugängen kalkuliert. Das scheint wenig ambitioniert und entspricht nach Einschätzung des DCV nicht den Bedarfen.

### **Förderung von Qualifizierung und Weiterbildung und Abschaffung des Vermittlungsvorrangs (§ 3 SGB II, § 81 Abs. 3a SGB III, § 84 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 87a SGB III-E, § 180 Abs. 4 SGB III)**

Der Gesetzentwurf schränkt den grundsätzlichen Vermittlungsvorrang von Ausbildung und Arbeit ein, indem Leistungen der aktiven Arbeitsförderung angewendet werden sollen, wenn sie für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Das gilt insbesondere für die Teilnahme an berufsabschlussbezogener Weiterbildung. Es werden auch stärkere Anreize für Weiterbildung

---

<sup>6</sup> <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2021/fb0321.pdf>, S. 47.

gesetzt und die Rahmenbedingungen für die Förderung von Personen mit speziellen Förderbedarfen gestärkt. Eingeführt werden Weiterbildungsprämien (1.000 Euro zur Zwischenprüfung und 1.500 Euro bei erfolgreichem Abschluss) und ein Weiterbildungsgeld (monatlicher Zuschuss von 150 Euro) bei einer langfristigen Weiterbildung (§ 87a SGB III). Gefördert werden kann im Rahmen der Weiterbildung die Erlangung von Grundkompetenzen, wenn dadurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird (§ 81 Abs. 3a SGB III). Klargestellt wird, dass im Rahmen der Lehrgangskostenerstattung auch die Kosten für notwendige sozialpädagogische Begleitung einschließlich Coaching übernommen werden (§ 84 Abs. 1 Nr.1 SGB III). Das Verkürzungsgebot bei der Förderung von berufsabschlussbezogener Weiterbildung wird gelockert (§ 180 Abs. 4 SGB III).

### **Bewertung**

Die gegenwärtige Orientierung der Grundsicherung für Arbeitssuche an einer raschen Vermittlung in jedwede Form der Arbeit hat zu einer Geringschätzung abschlussorientierter beruflicher Weiterbildung geführt, die spätestens heute in einer Arbeitswelt, die durch einen Digitalisierungsschub gekennzeichnet ist, der falsche Ansatz ist. Mit der Streichung des Vermittlungsvorrangs wird mit der Bürgergeldreform ein zentraler Webfehler in der Grundsicherung beseitigt.

Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist auch, dass eine Förderung der Erlangung von Grundkompetenzen zukünftig möglich sein wird. Der DCV und die BAGFW setzen sich für die Einführung eines eigenständigen niedrigschwelligen Instrumentes in beiden Sozialgesetzbüchern (SGB II und III) zur Förderung der Erlangung von Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechnen und digitale Informations- und Kommunikationstechnologie ein.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf wird der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses gestärkt, was wir sehr begrüßen. Gleichzeitig bleibt es bildungspolitisch vordringlich wichtig, dass die Zahl der Schulabgänger\_innen ohne Hauptschulabschluss deutlich verringert wird. In diesem Zusammenhang weist der DCV auch auf die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II hin und fordert ein flächendeckendes Angebot dieser aufsuchenden Maßnahme für eine Zielgruppe, die sonst Gefahr läuft aus dem Blick zu geraten.

Die Möglichkeit, sozialpädagogische Begleitung einschließlich Coaching im Rahmen von Lehrgangskostenerstattung zu finanzieren, wird aus Sicht des DCV und der BAGFW sehr helfen, schwierige Phasen in der Weiterbildung zu begleiten und Abbrüche der Maßnahme zu vermeiden. Eine Stärkung der Resilienz der Menschen in Bildungsmaßnahmen muss darüber hinaus durch ein gutes Erwartungsmanagement (in der Weiterbildungsberatung) gestärkt werden.

Die Weiterbildungsprämie und das Weiterbildungsgeld werden sehr wichtige Unterstützung dabei leisten, dass Weiterbildungsmaßnahmen auch von SGB II-Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Die Praxiserfahrung der BAGFW-Verbände und wissenschaftliche Studien zeigen, dass finanzielle Hemmnisse eine erhebliche Hürde für die Weiterbildungsbereitschaft darstellen. Das Weiterbildungsgeld gleicht Verdienstauffälle aus, die eventuell bei einer Weiterbildung entstehen können und setzt damit Anreize, Wege zu gehen, die für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt förderlich sind.

Die Lockerung des Verkürzungsgebots ist ein wichtiger Schritt, damit auch weniger bildungsaffinen Menschen eine Umschulung möglich ist. Diese benötigen häufig mehr Zeit, weil z.B. ergänzend Spracherwerb, Heranführung an Lern- und Arbeitsprozesse und ähnliches neben der Umschulung erforderlich ist.

Die Stärkung und Förderung von Weiterbildung und vollqualifizierender Ausbildung, die Entfristung der Weiterbildungsprämienregelung sowie die Zahlung eines befristeten Bonus werden allerdings nur Wirkung für nachhaltigere gesellschaftliche (Re-)Integration Langzeitarbeitsloser entfalten können, wenn die Kapazitäten zur Weiterbildungsberatung in den Jobcentern ausgebaut werden und gleichzeitig die Finanzmittel für Weiterbildung im SGB II erhöht werden. Umschulungen sind teuer und brauchen Zeit, tragen aber zu einer nachhaltigen Integration bei. Die Haushaltsmittel im Eingliederungs- und Verwaltungstitel müssen hier entsprechend angepasst werden.

Zu weiteren Änderungsbedarfen im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung hat sich die BAGFW ausführlich in ihrer Stellungnahme geäußert, auf die wir hier verweisen.

### **Karenzzeit Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II, § 35f. SGB XII)**

Im SGBII soll eine neue Karenzzeit von zwei Jahren eingeführt werden, in welcher die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Abweichend zum SGB II prüft der Träger der Sozialhilfe die Angemessenheit der Kosten und unterrichtet den Leistungsberechtigten, dass nach Ablauf der zweijährigen Karenzzeit eine Kostensenkung bevorsteht. Die Information erfolgt, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Überwindung des SGB XII weniger wahrscheinlich ist als im SGB II. Im Falle des Todes eines Haushaltsmitglieds wird die bisherige Miete mindestens für 12 Monate ohne Aufforderung zur Kostensenkung weitergezahlt. Für besondere Wohnformen und sonstige Unterkünfte wird eine Karenzzeit ausgeschlossen, § 35 Abs. 6 Satz 3 SGB XII.

Der Träger der Sozialhilfe kann wie bisher eine monatliche Pauschale für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung festsetzen, wenn auf dem örtlichen Mietmarkt ausreichend freier Wohnraum vorhanden ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind auch die persönlichen und familiären Verhältnisse zu berücksichtigen: Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird durch den Gesetzentwurf anhand einer nicht abschließenden Aufzählung mittels Anzahl, Alter und Gesundheitszustand der BewohnerInnen ausgefüllt. Im SGB XII sollen Genossenschaftsteile ebenso wie Mietkautionen als Darlehen erbracht werden.

### **Bewertung**

Mit der Karenzzeit für Bedarfe für Unterkunft und auch Heizung werden während der Pandemie erprobte Änderungen der Zugänge zur Leistung im Rahmen der Bürgergeldreform verstetigt. Diese Änderungen stellen aus Sicht des DCV und der BAGFW eine wesentliche Verbesserung für Leistungsberechtigte in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs dar. Sie ermöglichen, dass sich die Leistungsberechtigten voll auf die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses konzentrieren können. Der Ausschluss von Personen, die nicht in einer üblichen Wohnung leben (§ 42a Abs. 2 Nr.3 SGB XII), stellt dabei eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Der DCV ist wie die BAGFW der Auffassung, dass eine Übergangsregelung für Personen, die kurz vor der Rente stehen und dabei absehbar nicht in die Grundsicherung im Alter fallen werden,

sinnvoll wäre. Angegangen werden sollte auch eine Reform der Regelung in § 22 Abs. 1 SGB II, nach der bei einem nicht genehmigten Umzug nur die bisherige Miete übernommen wird. Umzüge erfordern auf angespannten Wohnungsmärkten schnelle Entscheidungen, in denen häufig nicht auf die Genehmigung des Jobcenters gewartet werden kann. Möglich sein sollte hier eine nachträgliche Genehmigung, die im Einzelfall eine Übernahme der höheren Kosten möglich macht.

Die Beratungspraxis der Caritas zeigt schon heute, dass es für viele Menschen im Grundsicherungsbezug vor allem in Ballungszentren schwierig ist, angemessenen Wohnraum zu finden. Zu niedrig angesetzte Obergrenzen, die den Wohnungsmarktverhältnissen vor Ort nicht gerecht werden, haben zur Folge, dass die tatsächlichen Wohnkosten nicht in voller Höhe übernommen werden. Pauschalen für Unterkunft und Heizung in der Sozialhilfe werden vor diesem Hintergrund von DCV und BAGFW grundsätzlich abgelehnt, da zu niedrig angesetzte Pauschalen dazu führen, dass Kosten aus dem Regelsatz beglichen werden müssen. Ebenso abgelehnt wird die Darlehenslösung bei der Übernahme von Genossenschaftsanteilen und Kautionen, da sie ebenfalls faktisch zur Minderung des Regelbedarfs führen. Stattdessen sollen Kautionen und Genossenschaftsanteile als Zuschuss gewährt werden und gleichzeitig eine Rückerstattungsverpflichtung und Abtretungserklärung zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigten vereinbart werden, damit diese Sicherungsleistungen nach Beendigung des Mietverhältnisses direkt an die Leistungsträger zurückgezahlt werden.

Bei der Regelung der Karenzzeit nach dem Tod eines Haushaltsmitglieds sollten aus Sicht von DCV und BAGFW die Grundlagen für das Ermessen, welches durch die Formulierung „mindestens“ gegeben ist, klarer benannt werden und das Ermessen explizit erweitert werden, damit z.B. für in der Wohnung verbleibende betagte Menschen oder Menschen mit Behinderung Umzüge vermieden werden können.

### **Umsetzung des Urteils des BVerfG – Neuregelung der Leistungsminderungen (§ 31 SGB II, § 31a SGB II, § 31b SGB II, § 32 SGB II)**

Durch den Gesetzentwurf wird das Leistungsminderungsrecht in mehreren Punkten reformiert: Bei einer Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld um 20 Prozent, bei jeder weiteren um 30 Prozent. Leistungsminderungen bei wiederholter Pflichtverletzung oder wiederholten Meldeversäumnissen sind auf insgesamt höchstens 30 Prozent begrenzt. Während der Vertrauenszeit sind Leistungen nur bei wiederholten Meldeversäumnissen zu mindern. Leistungsminderungen erfolgen nicht, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Bei nachträglicher Mitwirkung oder Glaubhaftigkeitserklärung werden Leistungsminderungen aufgehoben. Die Sonderregelungen für junge Menschen unter 25 entfallen ebenso wie Leistungsminderungen für Kosten der Unterkunft und Heizung. Leistungsberechtigte erhalten die Möglichkeit der persönlichen Anhörung zum Vortrag der Umstände.

### **Bewertung**

Der DCV hat sich seit vielen Jahren für Änderungen des Sanktionsrechts eingesetzt und auch im Rahmen des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger Änderungsbedarfe vorgetragen. Mit dem Gesetzentwurf wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil von 5. November 2019 - BvL 7/16) endlich in einer dauerhaften Änderung der

Rechtsgrundlage umgesetzt. Die Begrenzung der Leistungsminderung auf maximal 30 Prozent, die Abschaffung der Sonderregelungen für Jugendliche, der Verzicht auf Leistungsminderungen in die Kosten der Unterkunft werden vom Deutschen Caritasverband daher außerordentlich begrüßt. Mit der Härtefallregelung wird eine Forderung des Bundesverfassungsgerichtsurteils gut umgesetzt.

Zu begrüßen ist die Stufenregelung bei den Leistungsminderungen bei einer Pflichtverletzung. Hier sah der Referentenentwurf noch eine Minderung von 30 Prozent bei jeder Pflichtverletzung vor, also auch bereits bei einer ersten. Unklar bleibt, wann von einer weiteren bzw. wiederholten Pflichtverletzung gesprochen werden kann – ist dies z. B. auf die gesamte Dauer des Leistungsbezuges zu betrachten oder bezieht sich dies allein auf die Dauer der Leistungsminderung einer vorherigen Pflichtverletzung.

Positiv ist zudem, dass Leistungsberechtigte verlangen können, dass die Anhörung persönlich erfolgt. So besteht die Chance, dass es nicht wegen unzureichender oder fehlender Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten und Integrationsfachkraft zu unverhältnismäßigen Leistungskürzungen kommt. Bei wiederholten Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen bestimmt der Gesetzentwurf die persönliche Anhörung zum Regelfall ("soll").

Im Falle des Scheiterns von Gesprächen hält der DCV es für geboten, dass ein Schlichtungsverfahren nach § 15b SGB eröffnet wird. Zumindest ist der Leistungsberechtigte aber auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens hinzuweisen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Leistungsberechtigten die Möglichkeiten des SGB II in allen Details und Tiefen kennen.

Nicht nachvollziehbar ist die starre Minderungsdauer von einem Monat. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil (Randnote 186) explizit klargestellt, dass eine Leistungsminderung nur zumutbar ist, „wenn sie grundsätzlich endet, sobald die Mitwirkung erfolgt. Die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen müssen für die Bedürftigen grundsätzlich bereitstehen und es muss an ihnen sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die für sie erlangbare Leistung auch tatsächlich wieder zu erhalten.“ Der DCV fordert daher, den Halbsatz in § 31b Abs. 2 SGB II zu streichen. Ebenfalls zu streichen ist die Mindestdauer in § 32 Abs. 2 SGB II bei den Meldeversäumnissen.

Positiv bewertet wird das Angebot einer Beratung nach Eintritt einer Leistungsminderung für junge Menschen unter 25 Jahren. Ihr Erfolg wird davon abhängen, dass und wie die örtliche Zusammenarbeit gelingt, die bereits heute durch § 18 SGB II geregelt ist. Die Eingliederung von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen braucht das Zusammenspiel der Akteure, zu denen insbesondere auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zählen. Explizit im Gesetzestext sollte geregelt sein, dass das Beratungsangebot im Falle der Leistungsminderung bzw. seine Ablehnung ohne Rechtsfolgen ist. Explizit geregelt werden sollte, dass es zu einer Korrektur des Kooperationsplans kommen muss, sollte sich herausstellen, dass eine Überforderung des Jugendlichen gegeben ist oder eventuell auch ein nicht zielführender Weg eingeschlagen wurde. Die Caritas plädiert dafür, hier grundsätzlich von "Anpassung" des Kooperationsplans zu sprechen statt von "Fortschreibung".

### **Abschaffung der Zwangsverrentung (§53a SGB II)**

Die Regelung, nach der Grundsicherungsempfänger mit Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersrente mit Abschlägen gezwungen werden, wird befristet bis zum 31. Dezember 2026 außer Kraft gesetzt.

#### **Bewertung**

DCV und BAGFW haben die geplante Abschaffung der Zwangsverrentung ausdrücklich begrüßt. Die Entscheidung, sie jetzt nur befristet außer Kraft zu setzen, ist im Vergleich zum Referentenentwurf ein unverständlicher Rückschritt. Die Abschaffung der Zwangsverrentung verhindert, dass Bürgergeldempfänger mit Abschlägen in Rente gehen müssen. Das Aussetzen der Regelung verhindert diesen Nachteil aber nur vorläufig. Leistungsberechtigte können durch diese Regelung selbst über einen Eintritt in die Altersrente entscheiden, werden dazu aber nicht länger verpflichtet. Durch die Änderung dieser Regelung wird das wichtige Signal gesendet, dass ältere Menschen am Arbeitsmarkt gebraucht werden und eine Weiterbildungsmaßnahme, die im Alter von 55 oder 58 abgeschlossen wird, sich noch „lohnt“. Nicht nachvollziehbar ist gerade deshalb, angesichts der demographischen Entwicklung und angesichts des am aktuellen Rand wieder sinkenden Renteneintrittsalters die nur befristete Aussetzung der Zwangsverrentung, die im Referentenentwurf noch nicht vorgesehen war und die wir entschieden ablehnen. Angesichts der Altersstruktur der SGB-II-Leistungsbeziehenden einerseits, des demographischen Wandels und Arbeitskräftemangels in vielen Branchen andererseits, werden ältere Menschen am Arbeitsmarkt gebraucht.

### **Auskunftspflicht bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB II)**

Der Gesetzentwurf präzisiert die Auskunftspflichten von Maßnahmeträgern nach § 61 Abs. 2. SGB II. Sie werden nun verpflichtet Fehltag und Gründe für diese dem Jobcenter zu melden.

#### **Bewertung**

Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit mit Langzeitarbeitslosen ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Die Pflicht, Fehltag und vor allem die Gründe für diese dem Jobcenter zu nennen, kann daher kontraproduktiv wirken. Zudem stellen sich viele datenschutzrechtliche Fragen, wenn die Gründe für die Fehltag benannt werden sollen.

## **Weitere Anregungen des Deutschen Caritasverbandes**

### **Energiesparberatung ausbauen**

Der Deutsche Caritasverband weist abschließend darauf hin, dass die Energiespar-Anreize, die von steigenden Energiepreisen ausgehen, auch für SGB-II-Leistungsempfänger wirksam werden sollten, auch wenn der absolute Energieverbrauch vor allem bei Haushalten im gehobenen Einkommensbereich deutlich höhere Einsparpotentiale aufzeigt. Energiesparen setzt – gerade für Haushalte, deren Lebenssituation prekär ist – Kompetenzen voraus, die nicht vorausgesetzt werden können. Diese Kompetenzen stärkt seit mehr als 10 Jahren der Stromspar-Check, den der



Deutscher Caritasverband gemeinsam mit dem Bundesverband der Energieagenturen kostenlos für Transferleistungsbeziehende anbietet. Die gestiegenen Energiepreise haben dazu geführt, dass die Nachfrage nach einer Ausweitung der Standorte, an denen der Stromspar-Check angeboten wird, deutlich gestiegen ist. Die Notwendigkeit, das Angebot auch für junge Menschen anzupassen, die in ihre erste eigene Wohnung ziehen und rasend schnell in Stromsperrern rasselnd, ist unübersehbar. BMAS und BMWK sollten mit der Bürgergeldreform den Ausbau des Stromspar-Checkangebots verbinden, um eine Ursache steigender Armutsriskanten präventiv abzuwenden. Auch die über die Förderung des Stromspar-Check hinausgehenden Empfehlungen der Regierungskommission Gas und Wärme in ihrem Abschlussbericht, die eine zielgruppen-gerechte Ausweitung der Energiesparberatung z.B. als peer-to-peer-Beratung für junge Menschen und für Seniorinnen anspricht, unterstützt der Deutsche Caritasverband mit Nachdruck.

### **Abschaffung des AsylbLG**

Der Deutsche Caritasverband fordert seit langem, das nicht bedarfsdeckende Sondersystem des AsylbLG abzuschaffen. Mit der nun geplanten Neuorientierung der Grundsicherung sollte endlich die längst überfällige Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgen und auch Asylbewerber\_innen, Geduldeten und allen Besitzer\_innen einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland das menschenwürdige Existenzminimum gewährt werden.

### **Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung im AufenthG anpassen**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es grundsätzlich, dass die Arbeitsmarktintegration durch mehr und bessere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten verbessert werden und Zuverdienst und Freibeträge für erwerbstätige Empfänger\_innen von Grundsicherung steigen sollen. Das führt allerdings auch dazu, dass die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherungspflicht, die das AufenthG als Regelvoraussetzung für den Erwerb und die Verlängerung eines Aufenthaltstitels und die Familienzusammenführung vorsieht, steigen. Die Höhe der Lebensunterhaltssicherung orientiert sich (außer beim Familiennachzug) regelmäßig nicht nur an der Grundsicherung, sondern muss so weit darüber liegen, dass auch unter Zugrundelegung von Zuverdienst und Freibeträgen kein Leistungsanspruch entstehen kann.

Die derzeit geforderte umfassende Lebensunterhaltssicherungspflicht ist schon für alleinstehende Niedriglohnbezieher\_innen teilweise nicht leistbar. Da beim Familiennachzug der Lebensunterhalt aller Familienmitglieder gesichert sein muss, ist das (obwohl hier ein Einkommen in Höhe der Bedarfe nach der Grundsicherung reicht) auch mit Einkommen von Fachkräften wie Erzieher\_innen oder Pflegekräften gerade in Städten mit hohen Mietkosten nicht zu stemmen. Damit wird diesem Personenkreis nicht nur die Zuwanderung in dringend gesuchte, aber gering entlohnte Tätigkeiten unmöglich. Es wird auch das grund- und menschenrechtlich geschützte Recht auf familiäres Zusammenleben vom Einkommen abhängig gemacht.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes müsste im AufenthG klargestellt werden, dass die Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung sich auf die Existenzsicherung beschränkt - also das geforderte Einkommen die Höhe der Grundsicherung nicht übersteigen darf. Weiter muss der sehr wünschenswerte Vorzug der Weiterbildung vor Vermittlung in ungelernete, schlecht bezahlte Jobs auch für Ausländer\_innen gelten. Daher darf ein ggf. notwendiger Bezug von Leistungen des

SGB II während einer Weiterbildung/während des Erwerbs eines beruflichen Abschlusses dem Fortbestand oder der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht schaden.

### **Leistungsausschluss für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für Menschen in Haft im SGB II**

Nach § 7 Abs. 4 SGB II ist von der Leistung nach dem SGB II ausgeschlossen, wer in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht ist und nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein kann.

Der gänzliche Ausschluss von Leistungen SGB II führt dazu, dass Jobcenter keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit anbieten können. Für einen gelingenden Übergang in die Freiheit und eine damit verbundene Resozialisierung ist die Eingliederung in Arbeit die Basis. Die Vorbereitung für ein Leben nach der Haft muss bereits während der Haft beginnen. Aktuell können lediglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB III in den Justizvollzugsanstalten angeboten werden. Allerdings hat die Mehrheit der Inhaftierten keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III und damit keinen Zugang zu adäquaten Maßnahmen. Weil erst nach Verbüßung der Haftstrafe mit der Eingliederung in Arbeit begonnen werden kann, geht wertvolle Zeit verloren.

Berlin/ Freiburg, 31. Oktober 2022

Eva Maria Welskop-Deffaa

Präsidentin

### **Kontakt**

Dr. Birgit Fix, Referatsleiterin Kontaktstelle Politik (Tandemleitung), DCV (Berlin),  
Tel. 030 284447 78, [birgit.fix@caritas.de](mailto:birgit.fix@caritas.de)

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-676, [karin.kramer@caritas.de](mailto:karin.kramer@caritas.de)

Claire Vogt, juristische Referentin, Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-601, [claire.vogt@caritas.de](mailto:claire.vogt@caritas.de)

Christiane Kranz, juristische Referentin, Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-683, [christiane.kranz@caritas.de](mailto:christiane.kranz@caritas.de)

Dr. Elke Tießler-Marenda, juristische Referentin, Migration und Integration, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-371, [elke.tiessler-marenda@caritas.de](mailto:elke.tiessler-marenda@caritas.de)



---

## Schriftliche Stellungnahme

### Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
**Abgeordneter und der Fraktion der AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

## ***Etikettenschwindel auf Kosten des Arbeitsmarktes***

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition**

3. November 2022

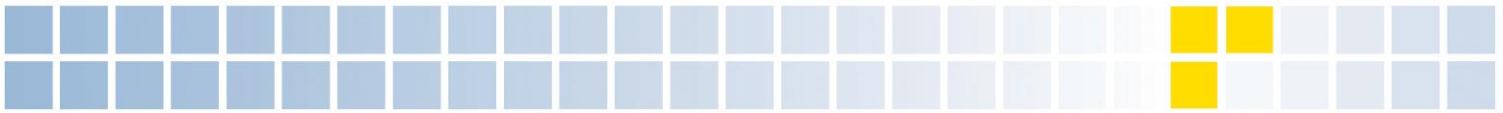
### ***Zusammenfassung***

Die Abfolge von Krisen und die immer stärker wirksam werdenden Auswirkungen der Demografie haben den Arbeitsmarkt – nicht nur – in der Bundesrepublik Deutschland vor neue Herausforderungen gestellt. Die Agenda des Koalitionsvertrages wurde davor geschrieben. Neue Lagen erfordern neue Antworten. Die Arbeitsmarktpolitik der Koalition steht aber zum einen vor der Gefahr diesen Neuanfang zu verschlafen und zum anderen falsche Anreize zu setzen. Es werden Brücken aus der Beschäftigung verstärkt, statt Brücken in Beschäftigung zu bauen. Die Vorschläge verschlechtern die Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Die Regelungen im Gesetzentwurf führen innerhalb der ersten zwei Jahre zu einem weitgehend bedingungslosen Grundeinkommen. Auch werden Frühverrentungen erleichtert. Beides ist vor dem Hintergrund von Arbeits- und Fachkräftemangel eine fatale Fehlentscheidung. Darüber hinaus wird die Arbeit in den Jobcentern nicht hinreichend gewürdigt, sondern in Zukunft sogar erschwert.

Die Regelungen im Gesetzentwurf zum faktischen Grundeinkommen widersprechen grundlegenden Sozialstaatsprinzipien. Wenn Vermögen nicht angerechnet und die Angemessenheit der Wohnung automatisch anerkannt wird, hilft der Sozialstaat Menschen, denen nicht vorrangig geholfen werden sollte. Das wird in der Praxis zu Fehlsteuerungen und bei der Bevölkerung zu Unverständnis führen. Im Ergebnis finanzieren hart arbeitende Menschen, die kein Vermögen haben, den erweiterten Vermögenserhalt von Personen, die von der Neuregelung profitieren. Das ist unfair und ungerecht. Vor diesem Hintergrund ist auch die Ausweitung des Schonvermögens außerordentlich problematisch. Sozialstaatliches Handeln sollte sich darauf konzentrieren, das Existenzminimum der Personen abzusichern, die tatsächlich bedürftig sind.

Stattdessen besteht die Gefahr, dass die geplanten Änderungen direkt in eine Frühverrentung selbst vermögender Menschen führen. Durch den bereits möglichen 24-monatigen Arbeitslosengeldbezug in Verbindung mit dem großzügigen Vermögensschutz während der Karenzzeit im Bürgergeldbezug und den Verzicht auf die Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlag, wird für Ältere eine Brücke in die abschlagsfreie Rente gebaut. Auch bei allen anderen Arbeitslosengeldbeziehenden fallen Anreize weg, zügig den Leistungsbezug durch Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden.



Es ist auch falsch, die Arbeit in den Jobcentern zu erschweren. Wir brauchen im Gegenteil Respekt und Wertschätzung für die Mitarbeitenden der Jobcenter. Durch die Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende konnte bisher sehr vielen Menschen der Weg zurück in eine auskömmliche Beschäftigung geebnet werden. Seit 2006 ist die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II um mehr als 1,5 Mio. gesunken. Das ist ein großartiger Erfolg. Der Gesetzentwurf verkennt und diskreditiert die gute und erfolgreiche Arbeit der Mitarbeitenden der Jobcenter. Es gab – anders als es suggeriert wird – auch bisher eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Der Gesetzentwurf sieht eine Streichung jeder Reaktions- bzw. Sanktionsmöglichkeit der Jobcenter bei Pflichtverletzungen – selbst von Totalverweigerern – in den ersten sechs Monaten nach Erstellung des Kooperationsplans vor. Mit dem Begriff Vertrauenszeit soll diese Regelung politisch verschleiert werden. Dies sendet aber in der Praxis ein fatales Signal an die Leistungsbeziehenden und irritiert die Beschäftigten, die dafür aufkommen müssen. Sie vermittelt den falschen Eindruck, dass es in Ordnung ist, wenn Menschen ihre Mitwirkung, wie z. B. Teilnahme an einer Maßnahme ohne nachvollziehbaren Grund verweigern.

Auch das geplante Hin und Her von eingeforderter Mitwirkung mit Rechtsfolgen ab dem zweiten Verstoß in der sog. Kooperationszeit, sog. Vertrauenszeit und erneuter Kooperationszeit ohne Rechtsfolgen im Ermessen der Jobcenterbeschäftigten erschwert deren Arbeit erheblich und ist kontraproduktiv für die Integration in Arbeit. Vereinbarungen, die die Menschen bei der Reintegration in Arbeit unterstützen sollen, können so nicht eingefordert werden.

Der Entwurf unterlässt es, diejenigen stärker in den Fokus zu nehmen, die Unterstützung dringend brauchen, z. B. Ältere und Eltern, insbesondere Alleinerziehende.

Der Gesetzentwurf ist zudem teuer und kostet den Steuerzahler Erhebliches. Die im Gesetzentwurf genannten Mehrkosten von 21,2 Mrd. € bis einschließlich 2026 berücksichtigen nicht den volkswirtschaftlichen Schaden durch Entzug von Beschäftigung am Arbeitsmarkt, der z. B. durch Frühverrentung und fehlende Aktivierung entsteht. Die fehlende Berücksichtigung von Vermögen und die vermutete Angemessenheit von Mietwohnungen wird die Kommunen und Länder teuer zu stehen kommen. Gleichzeitig wird unterlassen, in die wichtige, engere Betreuung von Langzeitarbeitslosen durch mehr Personal zu investieren.

Insgesamt wird mit dem Gesetzentwurf der Abschied vom aktivierenden Sozialstaat weiter vorangetrieben. Die Arbeitsmarktpolitik orientiert sich wieder an einem verwahrenden, alimentierenden Sozialstaat. Das ist falsch. Diese Politik stellt nicht mehr zielgerichtet die Menschen in den Mittelpunkt, die wirklich bedürftig sind. Der politische Wille zur Arbeitsmarktintegration ist hingegen immer weniger erkennbar. Das ist eine grundlegende Fehlentwicklung.

All dies in einer Zeit, in der die Chancen am Arbeitsmarkt durch die demografische Entwicklung und den Arbeitskräftemangel besser sind als jemals zuvor und in der jede und jeder dringend am Arbeitsmarkt gebraucht wird. Mit Blick auf die Gesamtheit an Fehlsteuerungen ist unverständlich, dass die Regelungen, mit Ausnahme des Wegfalls der Pflicht zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente, ohne eine Evaluierung abzuwarten, unbefristet gelten sollen.

Mehr Anreize zu setzen, sich weiterzubilden sind grundsätzlich nachvollziehbar, denn fast zwei Drittel der Leistungsbeziehenden sind geringqualifiziert. Auch die geplanten Freibeträge für Einkommen von Jugendlichen sind zielführend, weil Jugendlichen so der Wert von Arbeit vermittelt wird. Positiv sind außerdem die verschiedensten Verfahrensvereinfachungen, die die Arbeit der Jobcenter erleichtern sollen.



## **Im Einzelnen**

### **Zum Gesetzentwurf eines Bürgergeld-Gesetzes (BT-Drs. 20/3873):**

#### **Etikettenschwindel und Verteufeln der Grundsicherung sind fehl am Platz**

Die Realität in der Grundsicherung für Arbeitsuchende entspricht nicht dem vom Gesetzentwurf gezeichneten Bild. Schon jetzt findet Beratung und Vermittlung auf Augenhöhe statt. Unverständlich ist daher, dass durch reine Begriffsänderungen, wie dem neuen „Kooperationsplan“ ein Wandel in der Kundenbeziehung erzielt werden soll. Es wird eine falsche Beratungs- und Vermittlungspraxis suggeriert, die die Arbeit in den Jobcentern diskreditiert. Dies entspricht nicht der gelebten Praxis in den Jobcentern und wird der guten Arbeit der vergangenen Jahre nicht gerecht. Auch bisher wurden die erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die individuellen Stärken sowie die Umstände, die eine berufliche Eingliederung voraussichtlich erschweren könnten, erfasst und berücksichtigt. Nur so konnte seit dem Jahr 2006 die Zahl der Langzeitarbeitslosen deutlich um mehr als 50 % reduziert werden. Dabei ist auch die Zahl der Familien mit Kindern in der Grundsicherung deutlich um fast 350.000 und damit ein Viertel gesunken. Daher verwundert es auch nicht, dass bei einer Befragung des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) über zwei Drittel angaben, voll und ganz oder eher zufrieden damit zu sein, wie das Jobcenter mit ihnen umging.<sup>1</sup> Das Schlechttreden der guten Arbeit der Mitarbeitenden der Jobcenter und Neuetikettieren der Grundsicherung ist also fehl am Platz.

Um die Beratung und Vermittlung in den Jobcentern zu verbessern und Chancen auf Integration in Arbeit weiter zu erhöhen, muss die Grundsicherung nicht schlecht geredet werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass ausreichendes Personal vorhanden ist, das genügend Zeit für die einzelnen Grundsicherungsbeziehenden hat und durch sinnvolle Konzepte zur Kompetenzfeststellung befähigt wird, die Menschen genau da zu unterstützen, wo sie es benötigen, um in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

#### **Fördern ohne Fordern und überzogene Fürsorge bei Totalverweigerern sind falsche Ansätze**

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Verzicht auf **Sanktionen wegen Pflichtverletzungen** in den ersten sechs Monaten ab Erstellung des Kooperationsplans – die sog. Vertrauenszeit – ist höchst problematisch, da die Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit ohne wichtigen Grund dann keine Folgen für die Person hat. Es genügt nicht, nur Einladungen zu Beratungsterminen mit Rechtsfolgen zu versehen – und das auch erst nach dem ersten Verstoß – wenn Mitwirkungspflichten nicht eingefordert werden können. So wird den Mitarbeitenden der Jobcenter jede Möglichkeit genommen, zu den Wenigen, die sich verweigern, durchzudringen und Vereinbarungen nachzuhalten. Wer nicht mitmachen will, muss das auch nicht, solange er nur zu Terminen erscheint – das ist die Botschaft der geplanten sog. Vertrauenszeit. Das schafft trotz aller richtigen Ansätze zur Bürokratieentlastung einen erheblichen Mehraufwand für die Jobcenterbeschäftigten.

Sanktionsregelungen tragen zu einer möglichst zügigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei den Leistungsbeziehenden bei, die das Grundsicherungssystem für sich ausnutzen, ohne sich um Kooperation und Arbeit zu bemühen. Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto

<sup>1</sup> [IAB-Kurzbericht Nr. 23|2020](#), 19.11.2020



schwieriger wird nachweislich der Wiedereinstieg. Die Herangehensweise des „erstmal-in-Ruhe-Lassens“ ist daher völlig kontraproduktiv. Gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist es wichtig, den Kontakt zu den Vermittlerinnen und Vermittlern in den Jobcentern aufrecht zu erhalten und Mitwirkungspflichten zu vermitteln. Jeder Lehrer und jede Arbeitgeberin erwarteten nicht nur, dass Termine eingehalten werden, sondern auch, dass aktiv am Unterricht oder am Arbeitsplatz mitgewirkt wird. Das können auch die Mitarbeitenden der Jobcenter erwarten und das müssen sie auch mit möglichen Sanktionen gerade auch in den ersten Monaten einfordern können.

Ebenso überflüssig und schadhaft ist die sog. **Kooperationszeit** nach der sog. Vertrauenszeit, in der Mitwirkungspflichten erst dann rechtlich verbindlich gestellt werden, wenn Absprachen zu diesen Pflichten nicht eingehalten wurden. Es soll also einen weiteren Freifahrtschein geben, wenn Personen sich z. B. nicht selbst um eine neue Beschäftigung bemühen, an Maßnahmen unentschuldigt nicht teilnehmen oder sich nicht auf Vermittlungsvorschläge bewerben. Das macht die Jobcenterbeschäftigten zu überlasteten Bittstellern um Mitwirkung und belastet auch die Langzeitarbeitslosen, um die sich die Jobcenterbeschäftigten in dieser Zeit nicht kümmern können.

Die Mitarbeitenden in den Jobcentern gehen – anders als es das suggerierte falsche Bild im Gesetzentwurf glauben machen will – verantwortungsbewusst mit dem Instrument der Sanktionen um und nutzen diese nur als Ultima Ratio. Das zeigen die rund 97 % der Leistungsbeziehenden, die keine Sanktionen erhalten. Eine solche Regelung entspricht auch nicht der aktuell bestehenden Weisungslage im Nachgang zum Bundesverfassungsgerichtsurteil. Die Mehrzahl der Menschen hält sich an die Regeln. Für die wenigen „Totalverweigerer“ müssen Sanktionen aber möglich bleiben. Und wenn ohne wichtigen Grund die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert wird, liegt keine Bedürftigkeit vor. Denn Leistungsberechtigte haben es dann selbst in der Hand, durch Aufnahme dieser zumutbaren Arbeit ihre Existenz durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern. Darauf hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung<sup>2</sup> hingewiesen.

Es ist und bleibt wichtig, für eine von der Allgemeinheit finanzierte Unterstützung eine Gegenleistung der unterstützten Person zu erwarten und zu verlangen. Mehr noch als beim Arbeitslosengeld, das über vorherige Beiträge als Versicherungsleistung organisiert ist, liegt es beim Bürgergeld auch im Interesse der Allgemeinheit, die diese Leistungen über Steuern finanziert, dass der Betroffene wieder möglichst zügig eine auskömmliche Arbeit findet. Die Mitwirkung der Leistungsbeziehenden kann daher nicht im eigenen Gutdünken liegen, sondern muss klar formuliert sein und dann durchgesetzt werden können. Das dient dem Einzelnen wie der steuerzahlenden Gesellschaft.

### ***Erwerbsanreize zum Herausarbeiten aus dem Leistungsbezug setzen – Arbeit muss sich lohnen***

Die Aktivierung der Menschen muss in den Fokus gerückt werden. Das Ziel muss bleiben den Leistungsbeziehenden zu helfen, sich selbst aus dem Leistungsbezug heraus zu arbeiten. Die Anhebung des Regelsatzes in Kombination mit den Karenzzeiten und großzügigem Vermögensschutz machen dies deutlich unattraktiver. Der Grundsatz, dass sich Arbeit mehr lohnen sollte als der Bezug von Transferleistungen, gerät immer stärker aus dem Blick.

Wichtig wäre es, endlich die Hinzuverdienstregelungen so auszurichten, dass Erwerbsanreize gesetzt werden und sich der Übergang in Arbeit und in mehr Arbeit wieder lohnt. Wer

<sup>2</sup> [BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 -](#), Rn. 209





Grundsicherung bezieht, hat häufig kaum einen finanziellen Anreiz mehr als nur wenige Stunden pro Woche in einem Minijob zu arbeiten. Denn ein höherer Hinzuverdienst wird zum Teil sogar vollständig auf die Grundsicherung angerechnet. So erhöht ab einem monatlichen Hinzuverdienst von 100 € jeder zusätzlich verdiente Euro das verfügbare Einkommen nur noch um 0,20 €. Bei höheren Hinzuverdiensten findet zum Teil sogar eine vollständige Anrechnung statt. Notwendig ist deshalb, die Hinzuverdienstgrenzen so zu verändern, dass mehr Arbeit sich auch lohnt und auch der Wechsel aus einem Minijob in eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung attraktiver wird. Den Absetzbetrag bei Einkommen oberhalb der Minijobgrenze bis 1000 € von 20 % auf 30 % zu steigern ist dabei ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die notwendige Reform der Hinzuverdienstregelungen ist damit aber noch lange nicht erledigt.

### ***Abwenden von der Existenzsicherung hin zum Grundeinkommen ist der falsche Weg***

Ungerecht ist, dass innerhalb der ersten zwei Jahre sog. **unerhebliches Vermögen** nicht angerechnet und die **Angemessenheit der Wohnung** vollständig anerkannt werden soll. Denn mit diesen Änderungen, insbesondere in der Kumulation, verabschiedet sich das Bürgergeld von dem Zweck der Existenzsicherung und dem Bedürftigkeitsprinzip. Unerheblich soll das Vermögen dann sein, wenn es in der Summe 60.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 € für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person nicht übersteigt. Eine dreiköpfige Familie kann also trotz eines Vermögens von 120.000 € vermeintlich existenzsichernde Leistungen beziehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in diesem Fall eine Bedürftigkeit vorliegen soll. Dies ist eher ein weitgehend bedingungsloses Grundeinkommen für Menschen, die sich auch selbst helfen könnten. Auch die Angemessenheit der Wohnung muss weiter berücksichtigt werden, denn die Übernahme von Kosten für unangemessen großen oder teuren Wohnraum kann weit über die Sicherung des Existenzminimums hinaus gehen. Problematisch ist das auch mit Blick auf die Heizkosten, denn in unangemessen großen Wohnungen fallen auch höhere Heizkosten an. Das dürfte den vielen Normalverdienerinnen und -verdienern, die über kein nennenswertes Vermögen verfügen und ihre Miete und Heizkosten selbst zahlen müssen, schwer zu vermitteln sein. Denn sie finanzieren mit ihrer Arbeit und ihren Steuern die Grundsicherung mit und das wird teuer. Schon im Jahr 2024 steigen die jährlichen Mehrkosten für das gesamte Bürgergeld auf 5,1 Mrd. € - im Jahr 2026 werden es über 5,8 Mrd. € sein. Für die Änderungen bei der Vermögensberücksichtigung und bei der Angemessenheit von Mietwohnung geht der Gesetzentwurf nur für das Jahr 2024 von Mehrkosten in Höhe von 135 Mio. € aus, davon entfallen 24 Mio. € auf die Kommunen. Durch eine Erleichterung des Übergangs vom Arbeitslosengeldbezug in das neue Bürgergeld wird zudem der Verbleib im SGB III gefördert. Es besteht die Gefahr, dass Arbeitslosengeldbezugszeiten verlängert werden, denn auch hier sinkt der Anreiz sich schnellstmöglich um eine neue Erwerbstätigkeit zu bemühen. Es ist unverständlich, warum derartige Regelungen eingeführt werden sollen, die enorm teuer sind, eine Abkehr von der Existenzsicherung bedeuten und Anreize verringern, die Arbeitslosigkeit zu beenden.

### ***Aktivierung von Älteren und Frauen wird versäumt, stattdessen wird attraktive Rentenbrücke gebaut***

Unbeantwortet bleibt leider, wie der im Koalitionsvertrag vorgesehene stärkere Fokus auf Ältere und Frauen im Leistungsbezug erfolgen soll, um die dort vorhandenen Potenziale zu aktivieren. Hier wäre notwendig, das Erwerbspotenzial von Frauen mit Kindern unter drei Jahren sichtbar zu machen und auch zu nutzen. Während viele Alleinerziehende und Familien sich zumeist nach einem Jahr Elternzeit neben ihrer Erwerbstätigkeit um die Kinderbetreuung kümmern müssen, brauchen Bürgergeldbeziehende sich aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II weiterhin bis zum dritten Lebensjahr nicht um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemühen und





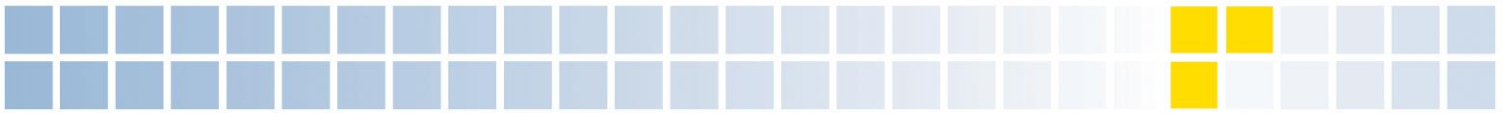
zählen auch nicht als arbeitslos. Das ist insbesondere deshalb problematisch, weil lange Phasen der Erwerbslosigkeit die Chancen auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration reduzieren.

Auch mit Blick auf die Älteren genügt es nicht, durch die **Aufhebung des § 53a Absatz 2 SGB II** die Arbeitslosigkeit der Älteren für die Zukunft sichtbar zu machen. Es ist richtig, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 58 Jahren, denen seit 12 Monaten keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, weiter als arbeitslos gelten. So wird deutlich, dass auch diese Menschen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Der **Verzicht auf die Inanspruchnahme von Altersrenten** vor Erreichen der Regelaltersgrenzen geht in die entgegengesetzte Richtung. Zwar wird dadurch der administrative Aufwand der Jobcenter verringert. Es wird jedoch gleichzeitig der wichtige Grundsatz des Nachranges des Bürgergeldes durchbrochen. Das hat einen hohen Preis: Allein für den Verzicht auf den Übergang in Altersrente prognostiziert der Gesetzentwurf Mehrkosten in Höhe von zunächst 30 Mio. € im Jahr 2023, die auf bis zu 180 Mio. € im Jahr 2026 für Bund und Kommunen anwachsen. Demgegenüber stehen zwar kurzfristig Minderausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung. Sie verrechnen sich jedoch langfristig mit den späteren höheren Rentenzahlungen, da mit aufgeschobenen Rentenbeginn ab der Regelaltersgrenze eine höhere Rente ohne Abschläge ausgezahlt werden muss. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen Altersrente kann außerdem die Begründung – ältere Erwerbsfähige würden durch Verweisung in die Rente dem Arbeitsmarkt entzogen werden – nicht überzeugen. Gerade die verbesserten Hinzuverdienstmöglichkeiten tragen dazu bei, dass mehr Ältere auch nach dem vorzeitigen Rentenbeginn erwerbstätig bleiben können. Darüber hinaus können Berechtigte auch bei einer bestehenden Pflicht zum Rentenantrag weiter Vermittlungsleistungen der Arbeitsverwaltung in Anspruch nehmen. Völlig verkannt wird, dass durch Abschaffung der Pflicht, Altersrenten mit Abschlag in Anspruch zu nehmen, eine mögliche Frühverrentung gefördert wird. In Kombination mit dem zweijährigen Arbeitslosengeldbezug und der geplanten enormen Ausweitung des Vermögensschutzes für zwei Jahre wird so eine attraktive Brücke in die abschlagsfreie Rente gebaut, die Anreize für Ältere schafft, früher die Erwerbstätigkeit aufzugeben. An zwei Jahre Arbeitslosengeldbezug aus der Arbeitslosenversicherung können dann weitere zwei Jahre Bürgergeldbezug anknüpfen – ohne Berücksichtigung des Vermögens, ohne Überprüfung der Angemessenheit der Wohnung und ohne eine frühzeitige Abschlagsrente in Kauf nehmen zu müssen. Angesichts des vorherrschenden Arbeits- und Fachkräftemangels ist es gänzlich unverständlich, dass die Erschließung von dringend benötigtem Potenzial so bewusst und gezielt behindert wird. Die Befristung dieser Regelung ist angesichts der voraussichtlichen Fehlsteuerungen eine Selbstverständlichkeit und sollte genauso auch für alle anderen Neuregelungen gelten.

### ***Berufliche Weiterbildung wird gestärkt, Vermittlung nicht aus dem Auge verlieren***

Positiver Aspekt des geplanten Bürgergeldes ist die bessere Unterstützung im Bereich der Weiterbildung. Der Bedarf an Qualifizierung im SGB II ist besonders groß, denn fast zwei Drittel der Leistungsbeziehenden verfügen über keine abgeschlossene **Berufsausbildung**. Die Möglichkeit bei Bedarf **in drei Jahren**, statt wie bisher in zwei Jahren eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen, ist sinnvoll. Wichtig ist jedoch, dass hier immer im Einzelfall geprüft wird, ob die Person die drei Jahre für den erfolgreichen Abschluss der Umschulung tatsächlich benötigt und nicht pauschal alle abschlussorientierten Weiterbildungen auf drei Jahre verlängert werden. Auch die Erleichterung der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen ist ein Schritt in die richtige Richtung, da fehlende Grundkompetenzen weitergehende Qualifizierungen in der Zukunft häufig erschweren oder sogar verhindern und damit ein großes Vermittlungshemmnis darstellen. Neben der



Entfristung der **Weiterbildungsprämien** kann die Einführung eines maßvollen **Weiterbildungsgeldes** von 150 € einen ergänzenden Anreiz bieten, denn die Aufnahme eines sog. „Ein-Euro-Jobs“ (Arbeitsgelegenheit) darf nicht attraktiver sein als eine sinnvolle Qualifizierung. Auch der **Bürgergeldbonus** für die Teilnahme an besonders für die langfristige Integration bedeutsamen Maßnahmen kann Anreize bieten, sich für eine Weiterbildungsmaßnahme zu motivieren.

Die Abschaffung des – so uneingeschränkt auch jetzt nicht bestehenden – **Vermittlungsvorrangs** führt hingegen zu Fehlanreizen und stellt abermals die Leistungen der Jobcenter in den letzten Jahren zu Unrecht in Frage. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, da wo es Sinn macht, statt einer schnellen Vermittlung eine Qualifizierung durchzuführen. So gilt bei Menschen ohne abgeschlossener Berufsausbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 SGB II, dass primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in Ausbildung zu nutzen sind. Die Abschaffung setzt ein falsches Signal und kann im Zusammenspiel mit den übrigen geplanten Regelungen Arbeitslosigkeit verlängern. Qualifizierung ist kein Allheilmittel, vielmehr sollte der Fokus langfristig weiterhin auf der Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit ggf. mit begleitender betrieblicher Qualifizierung, z. B. in Form von Teilqualifizierungen, liegen. Statt arbeitsmarktferner Qualifizierung bei einem Träger sollte „erst platzieren, dann qualifizieren“ gelten. Durch die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs besteht die Gefahr, die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen. Es darf keine Qualifizierung „ins Blaue hinein“ geben.

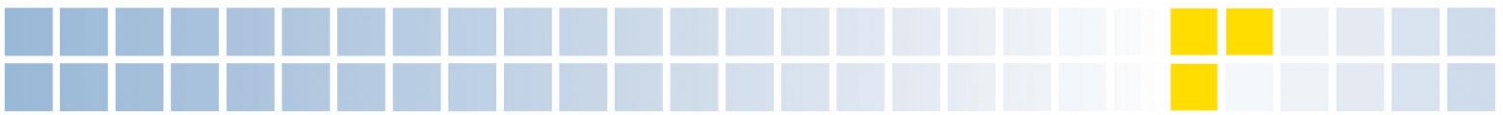
### ***Positive Erwerbsanreize und mehr soziale Gerechtigkeit für Jugendliche sind sinnvoll***

Die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende werden sinnvollerweise erhöht. Für Jüngere ist es wichtig die Erfahrung zu machen, dass sich eine Arbeitsaufnahme lohnt. Damit werden Erwerbschancen für Kinder und Jugendliche langfristig verbessert und zugleich die Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen aus hilfebedürftigen Familien und solchen, die es nicht sind, verringert. Gleichzeitig wird für Studierende und Auszubildende ein Anreiz zur Aufnahme bzw. zum Aufrechterhalten einer Beschäftigung erhöht. Auch Jugendliche, die eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III absolvieren, sollten davon profitieren und Auszubildenden gleichgestellt werden. Sie sollten ihre Praktikumsvergütung ebenfalls behalten dürfen, statt den geplanten Bürgergeldbonus von lediglich 75 € monatlich zu erhalten. Einstiegsqualifizierungen eröffnen häufig den Weg in die betriebliche Ausbildung, auch vor diesem Hintergrund ist die Gleichstellung gerechtfertigt.

### ***Sozialen Arbeitsmarkt mit ausreichend finanziellen Mitteln hinterlegen***

Die geplante **Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes** für Langzeitarbeitslose (§ 16i SGB II), der mit dem Teilhabechancengesetz eingeführt wurde, ist gut nachvollziehbar. Eng begrenzt auf Menschen, die tatsächlich anderweitig keine Perspektive am Arbeitsmarkt haben, ist öffentlich geförderte Beschäftigung sinnvoll, insbesondere wenn sie am Beginn einer langfristig angelegten „Förderkette“ eingesetzt wird. Um etwaige Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarfe auszuloten, sollte aber jedenfalls die Evaluierung des IAB abgewartet und berücksichtigt werden. Geld dafür auszugeben, dass Menschen, die lange ohne Arbeit waren, wieder in Arbeit kommen, ist immer besser als sie nur zu alimentieren. Weil die Förderung nach § 16i SGB II aber deutlich teurer als rein alimentierende Grundsicherungsleistungen ist, müsste eine Entfristung zwingend mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung des SGB II verbunden werden.

### ***Sinnvolle Rechtsvereinfachungen und weniger Bürokratie sind richtige Ansätze***



Sinnvolle Verbesserungen sind folgende geplante Regelungen zur Entbürokratisierung und Rechtsvereinfachung:

- Durch die Einführung einer **Bagatellgrenze** für Rückforderungen werden aufwändige Rückforderungsverfahren für Kleinstbeträge verhindert.
- Der geplante **Verzicht auf die Anrechnung von Mutterschaftsgeld** lässt die komplizierte Berechnung (ggf. muss Elterngeld berücksichtigt werden) entfallen. Mutterschaftsgeld wird nur für einen kurzen Zeitraum gewährt. Durch den Verzicht auf die Anrechnung stünden bei der Geburt mehr Geldmittel zur Verfügung.
- Eine vertretbare Vereinfachung in der Verwaltungspraxis ist auch, wenn **einmalige Einnahmen** nur in dem Monat berücksichtigt würden, in dem sie zufließen. Insbesondere bei kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen vereinfacht dies die Anrechnung. Diese Einnahmen müssten so nicht mehr auf mehrere Monate verteilt angerechnet werden, sondern würden dem Vermögen zugeschlagen.
- Auch der vorgesehene **Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld** für Beziehende von Bürgergeld ist sachgerecht und eine sinnvolle Verfahrenserleichterung. Sinn und Zweck des Übergangsgeldes ist es, während der Rehabilitationsleistung die Versicherten wirtschaftlich abzusichern. Die wirtschaftliche Absicherung der Versicherten ist durch den Bezug des Bürgergelds aber bereits gewährleistet. Der Wegfall des Übergangsgeldes bedeutet für die Betroffenen auch keine materiellen Veränderungen, da das Übergangsgeld sonst auf das Bürgergeld angerechnet werden müsste. Zudem wird das Verfahren durch den Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld erleichtert, weil aufwändige Erstattungsverfahren zwischen den Jobcentern und den Trägern der Rentenversicherung wegfallen.
- Die geplante Angleichung der Berechnung der **Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichem Engagement** an das Steuerrecht ist ebenfalls sinnvoll. Hier soll von einer monatlichen Betrachtung auf einen jährlichen Freibetrag gewechselt werden. In der Höhe bleibt der freigestellte Betrag aber gleich. Bisher wurden 250 € im Monat freigestellt, jetzt sollen es 3.000 € jährlich sein.

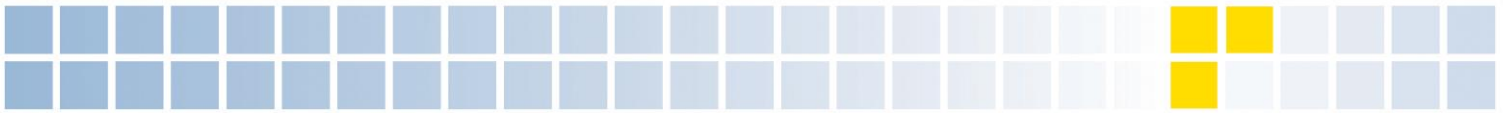
Vereinfachungen wie diese sind notwendig, damit der Schwerpunkt der Arbeit der Jobcenter auf Aktivierung und Unterstützung statt auf Verwaltung gelegt werden kann.

### **Zu den Anträgen der Opposition:**

Die Anträge der Opposition bieten keine Lösungen für die gegenwärtigen Herausforderungen, das Bürgergeld muss stärker auf die Integration in Arbeit ausgerichtet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Mechanismus zur Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums als verfassungsgemäß bestätigt. Eine politische Erhöhung der Regelbedarfe um 200 €, wie es die Fraktion DIE LINKE in ihrem Antrag BT-Drs. 20/4053 fordert ist daher nicht notwendig, zumal der Gesetzentwurf bereits eine ergänzende Fortschreibung der Regelbedarfe zum Ausgleich der Inflation vorsieht.

Anders als es die Fraktion DIE LINKE in ihrem Antrag BT-Drs. 20/4055 behauptet sind Sanktionen im SGB II arbeitsmarktpolitisch nicht kontraproduktiv, sondern notwendig, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern Vereinbarungen nachhalten können. Eine gänzliche Abschaffung der Sanktionen, wäre schädlich und würde den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts noch mehr widersprechen als die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung der sog. Leistungsminderungen.



Auch der Antrag BT-Drs. 20/3901 der Fraktion DIE LINKE zielt in die falsche Richtung, denn er verkennt, dass der soziale Arbeitsmarkt weiterhin auf die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sein muss, das Ziel kann nicht sein möglichst viele Menschen möglichst lange in geförderter Beschäftigung zu halten.

**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Arbeitsmarkt**

T +49 30 2033-1400

[arbeitsmarkt@arbeitgeber.de](mailto:arbeitsmarkt@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



---

## Schriftliche Stellungnahme

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der **AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

# Stellungnahme

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Bundestags-Drucksache 20/3873

und weitere Anträge

Holger Schäfer

Berlin, 3.11. 2022

## 1 Allgemeine Bewertung

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende durch eine als „Bürgergeld“ bezeichnete Leistung zu ersetzen, die die Würde des Einzelnen achtet, zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigt und „digital und unkompliziert“ zugänglich sein sollte (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP, 2021, 59). Ein Ziel des Gesetzes ist es, „mehr Chancen auf neue Perspektiven“ und mehr „soziale Sicherheit“ zu gewährleisten sowie die „Chancengerechtigkeit“ zu erhöhen (BMAS, 2022, 1). Weitgehend offen bleibt, wo konkret Defizite im geltenden Recht gesehen werden. Inwieweit die bestehende Grundsicherung in den genannten Punkten Reformbedarf aufweist, wird somit kaum thematisiert. Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen sowie die Sicherstellung eines Existenzminimums, das zur Teilhabe befähigt, ist auch schon Ziel des bestehenden Systems. Ein weiteres Argument lautet, dass sich die Arbeitsmarktlage seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2005 zum Positiven gewandelt hätte – wovon Langzeitarbeitslose „oft“ nicht profitieren konnten (BMAS, 2022, 2). Dies ist empirisch falsifizierbar. Im Zeitraum 2005 bis 2021 sank die Anzahl der Kurzarbeitslosen nahezu im Gleichschritt mit der Anzahl der Langzeitarbeitslosen. Lediglich im Nachgang der Corona-Krise erweist sich die Langzeitarbeitslosigkeit als beständiger.

Das Bürgergeld stellt gegenüber dem Arbeitslosengeld 2 zwar keinen Systemwechsel dar, verändert den Charakter des Systems aber in nennenswertem Ausmaß – in wichtigen Punkten in die falsche Richtung. Wesentliche Reformschritte vermitteln neu in das System eintretenden Hilfebedürftigen den Eindruck, dass sie sich bei ihrer Arbeitsuche zunächst Zeit lassen und erst einmal in aller Ruhe im System einrichten können. Dies kann die Chancen einer zügigen Rückkehr in Beschäftigung beeinträchtigen – zumal viele Betroffene bereits längere Zeit beschäftigungslos sind und ohnehin schon Hürden für ihre Wiedereingliederung bestehen.

## 2 Im Einzelnen

### 2.1 Vertrauenszeit

Die „Vertrauenszeit“ sieht vor, dass Pflichtverletzungen innerhalb der ersten sechs Monate nach Vereinbarung des sogenannten Kooperationsplans – dieser soll zu Beginn des Bürgergeld-Bezuges erstellt werden – nicht mehr mit einer Sanktion geahndet werden können. Bei Pflichtverletzungen handelt es sich um Versäumnisse schwerwiegender Natur, zum Beispiel die Weigerung, eine angebotene Arbeit anzunehmen oder eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht anzutreten. Meldeversäumnisse können hingegen auch innerhalb der Vertrauenszeit durch eine einmonatige Minderung des Regelsatzes um 10 Prozent sanktioniert werden – allerdings erst im Wiederholungsfall. Mehrere Meldeversäumnisse können sich dabei zu einer Sanktion von höchstens 30 Prozent summieren. Erst nach Ablauf der Vertrauenszeit können die schwerwiegenden Pflichtverletzungen künftig mit einer Sanktion von maximal 30 Prozent des Regelsatzes belegt werden. Eine Summierung mehrerer Sanktionen über 30 Prozent hinaus ist ausgeschlossen.



Der Gesetzentwurf führt aus, dass die Neuregelung vom Bundesverfassungsgericht gefordert gewesen sei (BMAS, 2022, 5), demzufolge eine Sanktion maximal 30 Prozent des Regelsatzes betragen dürfe (Bundesverfassungsgericht, 2019). Das Gericht hatte in seinem Urteil vom November 2019 zwar unter anderem die Maximalhöhe der Sanktion auf 30 Prozent begrenzt, die Notwendigkeit einer Karenzzeit kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Verschiedene Evaluationsstudien für Deutschland konnten Indizien für die Wirksamkeit von Sanktionen hinsichtlich des Übergangs in Beschäftigung finden. Demnach wirkt die Sanktionierung positiv auf die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von sanktionierten Personen (Boockmann et al., 2009; Schneider, 2010; Boockmann et al., 2014; Hillmann/Hohenleitner, 2015; Van den Berg et al., 2022). Van den Berg et al. (2014) können zudem zeigen, dass schwerere Sanktionen für die Gruppe junger Männer auch eine hinsichtlich der Beschäftigungswahrscheinlichkeit positivere Wirkung haben als milde Sanktionen. Für diese Gruppe wurde darüber hinaus festgestellt, dass die zweite Sanktion die Übergangswahrscheinlichkeit in Beschäftigung noch einmal erhöht (Van den Berg et al., 2015). Der Zusammenhang zwischen Sanktionen und Beschäftigungswahrscheinlichkeit kann allgemein auch für andere europäische Länder belegt werden (Hohenleitner/Hillmann, 2019, 6 f.). Noch allgemeiner kann ein Zusammenhang zwischen der Kontrolle von Suchbemühungen und dem Übergang in Beschäftigung hergestellt werden (McVicar, 2020). Bernhard et al. (2021, 11) fassen den Forschungsstand folgendermaßen zusammen: „Sanktionen entfalten bei den Betroffenen durch eine im Schnitt beschleunigte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit intendierte Wirkungen.“

Allerdings ergeben sich auch Nebenwirkungen. So finden Van den Berg et al. (2022) für junge Männer neben einer erhöhten Übergangswahrscheinlichkeit in Arbeit auch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt sowie einen Lohnabschlag. Wolf (2021) kann zudem zeigen, dass Sanktionen in der kurzen und mittleren Frist zwar einen positiven Effekt auf die Eingliederung in Beschäftigung haben, dieser sich aber in der längeren Frist ab etwa 30 Monaten umkehrt. Insofern ergebe sich ein Zielkonflikt zwischen schneller und nachhaltiger Integration in den Arbeitsmarkt. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, ob sich dieser Befund auch für andere Zeiträume, andere Sanktionsregimes und gegebenenfalls abweichende Forschungsdesigns verallgemeinern lässt (Knize et al., 2022, 13).

Mit den Befunden hinsichtlich der Effekte auf die Wiedereingliederungschance kann eine Abschwächung oder gar Abschaffung der Sanktionen nicht begründet werden. Es stellt sich indes die Frage, ob im Hinblick auf die Nebenwirkungen eine temporäre Abschaffung der Sanktionen begründet werden kann. Hinsichtlich der erhöhten Inzidenz einer Abkehr vom Arbeitsmarkt ist zu berücksichtigen, dass ein „Kontakt“ zum Job-Center keinen Wert an sich darstellt. Für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist nichts gewonnen, wenn ein solcher Kontakt lediglich in der Auszahlung einer Leistung besteht. Zwingende Voraussetzung für eine aktive Rolle des Trägers der Grundsicherung ist ein Kontakt mit dem Ziel, dass beide Seiten konkrete Schritte zur Wiedereingliederung vereinbaren. Eine – wenn auch nur temporäre – Aussetzung der Sanktionen dürfte bei diesem Ziel eher hinderlich sein. Die vom Verfassungsgericht vorgegebene Begrenzung der Sanktionshöhe verhindert, dass für Personen, deren mangelnde Mitwirkung auf einem Fehlen grundlegender sozialer Kompetenzen beruht, unzumutbare Härten entstehen.



Darüber hinaus wäre es Aufgabe der Job-Center, solche Fälle zu identifizieren und entsprechende psychosoziale Hilfsangebote zu unterbreiten, bevor es zu einer Sanktionierung kommt. Gegebenenfalls bedarf es dazu einer Verbesserung der Betreuungsrelationen.

In grundsätzlicher Hinsicht stellt sich die Frage, inwieweit sich durch den Gesetzentwurf der Charakter der Grundsicherung verändert. Bisher galt, dass Personen, die sich nicht selbst helfen können, die solidarische Hilfe der Gesellschaft zusteht. Als Gegenleistung schulden die Hilfeempfänger das Bemühen, künftig ohne Hilfe auszukommen. Diese eher milde Form von Reziprozität dürften die meisten Menschen als gerecht empfinden (Abraham et al., 2018). Wird das Bemühen um wirtschaftliche Selbstständigkeit nicht mehr ernsthaft eingefordert, ändert sich der Charakter der Hilfeleistung weg vom Subsidiaritätsprinzip hin zu einer bedingungsarmen Leistung, bei der materielle Teilhabe stärker und die Integration in Arbeit schwächer gewichtet werden.

Noch schwerer wiegt das Signal, das mit der Karenzzeit für Sanktionen Neuzugängen in den Leistungsbezug vermittelt wird. Im Kontext mit den Karenzzeiten bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und der Anrechnung von Vermögen (s. u.) wird mit der Vertrauenszeit der Eindruck erweckt, dass sich Leistungsempfänger bei ihrer Arbeitsuche zunächst Zeit lassen und erst einmal in aller Ruhe im System einrichten können. Dies kann die Chancen einer zügigen Rückkehr in Beschäftigung beeinträchtigen – zumal viele Betroffene bereits längere Zeit beschäftigungslos sind und ohnehin schon Hürden für ihre Wiedereingliederung bestehen.

## 2.2 Karenzzeit für die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft – Kaltmiete zuzüglich Heizkosten – werden im geltenden Recht übernommen, soweit sie „angemessen“ sind. Diesen unbestimmten Rechtsbegriff füllen die Kommunen mit Inhalt, indem sie selbst Höchstgrenzen festlegen. Der Bürgergeld-Entwurf sieht vor, dass in den ersten beiden Jahren des Bezuges die Angemessenheit nicht mehr zu prüfen ist, sondern die Kosten in anfallender Höhe übernommen werden. Bisher gilt eine Karenzzeit von sechs Monaten, wobei die Hilfebedürftigen auch in dieser Zeit gehalten sind, ihre Aufwendungen zu reduzieren.

Die Neuregelung knüpft an eine Regelung an, die zu Beginn der Coronapandemie eingeführt wurde. Dem erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen lag die Idee zugrunde, dass im Zuge der Pandemie viele Menschen – insbesondere Kleinunternehmen und Soloselbstständige – erstmals und ausschließlich pandemiebedingt auf die Grundsicherung zurückgreifen müssen. Diesen wollte man „schnell und unbürokratisch“ helfen. Eine wesentliche Rolle spielte zudem der Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Job-Center, da man mit einer erheblichen Steigerung der Zahl der Neuanträge rechnete (Deutscher Bundestag, 2020). Schon für die mehrfache Verlängerung der ursprünglich nur auf drei Monate begrenzten Erleichterungen erwies sich die Begründung nach kurzer Zeit als nicht mehr tragfähig. So stieg zwar im April 2020 die Zahl der Zugänge von erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden in den Regelleistungsbezug sprunghaft von 105.000 auf 230.000. Doch war bereits im Juli 2020 wieder das Vorkrisenniveau erreicht. Im Winter

2020/2021 stiegen im Zuge der zweiten und dritten Pandemiewelle die Zugangszahlen zwar erneut stark an, verebten aber ebenso schnell wieder und unterschritten im Mai 2021 das Niveau vom Mai 2019. Die Zahl der Neuansprüche war mithin nur für einen sehr begrenzten Zeitraum erhöht. In den Bestandszahlen schlug sich die Pandemie kaum nieder. Im September 2022 lag die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden allein deshalb nicht auf einem historischen Tiefstand, weil ab Juli 2022 aus der Ukraine geflüchtete Personen im SGB II registriert werden (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2022). Somit kann die Entlastung der Job-Center allenfalls in struktureller Hinsicht als Begründung für die zweijährige Aussetzung der Prüfung der Kosten der Unterkunft herangezogen werden.

Eine grundsätzliche Entlastung von derart aufwendigen und konflikträchtigen Prüfungen kann vertretbar erscheinen, wenn die freiwerdenden Ressourcen für die individuelle Betreuung der Hilfebedürftigen eingesetzt werden. Es muss allerdings gegen die Frage abgewogen werden, ob die Grundsicherung ihren Charakter als nachrangige Leistung behält. Es wäre der Akzeptanz der Grundsicherung abträglich, wenn Transferempfangenden Kosten der Unterkunft erstattet werden, die sich die Steuerzahlenden – unter anderem aufgrund ihrer Steuerzahlung – nicht leisten könnten. Wenn das Ziel vorrangig in einer Verwaltungsvereinfachung besteht, erscheint die Pauschalierung von Leistungen als eine bessere Lösung gegenüber der temporären Abschaffung jeglicher Zugangsvoraussetzungen.

Nachvollziehbar erscheint zunächst das Argument, dass sich Bezieher von Grundsicherungsleistungen stärker um die Eingliederung in Arbeit bemühen sollten und weniger um das Finden einer günstigeren Wohnung. Zudem Sorge der unbestimmte Begriff der Angemessenheit zu Unsicherheit und Klageverfahren (BMAS, 2022, 102 f.). Dagegen wäre einzuwenden, dass auch nach geltendem Recht jährlich weniger als 1 Prozent der Leistungsempfänger vom Job-Center zum Umzug aufgefordert werden, um die Kosten zu senken. In der Regel erfolgt eine solche Aufforderung nur dann, wenn eine günstigere Wohnung zur Verfügung steht. Die Wohnqualität verschlechtert sich durch den Umzug nur marginal (Beste et al., 2021).

### 2.3 Neufassung der Vermögensanrechnung

Für die Neufassung der Vermögensanrechnung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass nach den neuen Regeln Vermögen weniger stringent angerechnet wird als im Status quo (Tabelle 1). Offenbar liegt dem Gesetzentwurf die Vorstellung zugrunde, das Schonvermögen sei derzeit zu niedrig. Nach geltendem Recht ergeben sich für den Beispielhaushalt eines Paares von jeweils 50 Jahren und ohne Kinder ein Schonvermögen von über 90.000 Euro zuzüglich eines geförderten Altersvorsorgevermögens in unbegrenzter Höhe, einer angemessenen selbst genutzten Immobilie sowie zwei angemessener Kfz. Inwieweit diese als „zu niedrig“ erscheinen, ist eine normative Frage. Das mittlere Nettovermögen einschließlich Immobilien beträgt für Haushalte, in denen der oder die Haupteinkommensbeziehende 50 bis 54 Jahre alt ist, 115.000 Euro (Niehues/Stockhausen, 2020). Mithin liegt das Schonvermögen zumindest für Mehrpersonenhaushalte in höherem Alter durchaus im Bereich mittlerer Vermögen.

**Tabelle 1: Synopse der Neufassung der Vermögensanrechnung**

	Alt (Hartz 4)	Neu (Bürgergeld)
Kraftfahrzeug	Angemessenes Kfz für jede erwerbsfähige Person. Angemessenheit nach Rechtsprechung; 7.500 Euro gelten als in jedem Fall angemessen.	Angemessenes Kfz für jede erwerbsfähige Person. Angemessenheit wird vermutet, wenn Antragsteller dies erklärt. Eine Prüfung entfällt.
Altersvorsorgevermögen	Geförderte Altersvorsorge: unbegrenzt; nicht vorzeitig verwertbare Altersvorsorge: 750 Euro je Lebensjahr (z. B. Paar, jeweils 50 Jahre 75.000 Euro)	Geförderte Altersvorsorge: unbegrenzt; sonstige Altersvorsorge: unbegrenzt, sofern als Versicherungsvertrag. Für Selbstständige: alle Vorsorgeformen in Höhe des durchschnittlichen Rentenbeitrags.
Grundfreibetrag	150 Euro je Lebensjahr für jede volljährige Person, mindestens 3.100 Euro, maximal 10.050 Euro (z. B. Paar, 50 Jahre 15.000 Euro) zzgl. 750 Euro je Leistungsberechtigten	15.000 Euro pro Person
Immobilien	angemessene selbst bewohnte Immobilie; Angemessenheit nach Rechtsprechung: 130 qm für 4-Personen-Haushalt +/- 20 qm für jede weitere/fehlende Person, Umstände im Einzelfall maßgeblich	Selbst bewohnte Immobilie max. 140 qm (Haus) bzw. 130 qm (Eigentumswohnung). Bei mehr als 4 Personen in der Bedarfsgemeinschaft +20 qm je Person, kein Abzug bei kleineren Bedarfsgemeinschaften
Karenzzeit	Keine	In den ersten zwei Jahren keine Vermögensprüfung. Anrechnung nur, wenn nach Selbsterklärung erhebliches Vermögen von mehr als 60.000 Euro für Leistungsberechtigten + 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft vorliegt. In diesem Fall gilt die übliche Vermögensprüfung mit erhöhten Freibeträgen.
Beispiel Paar, 50 Jahre	Grundfreibetrag 16.500 Euro. Altersvorsorge: 75.000 Euro + geförderte Altersvorsorge (Riester) in unbegrenzter Höhe. Immobilie: 90 qm Zwei Kfz	Bis zwei Jahre: 90.000 Euro zzgl. Immobilie ohne Beschränkung. Nach zwei Jahren: Grundfreibetrag: 30.000 Euro. Altersvorsorge: unbegrenzt, soweit als Versicherungsvertrag oder gefördert (Riester). Immobilie: 140 qm Zwei Kfz

Sowohl die Karenzzeiten wie auch die Neufassung der Vermögensanrechnung erschließen Personen als Leistungsberechtigte, die es zuvor nicht waren und die kaum als bedürftig angesehen

werden können. Insofern wird der Grundsatz geschwächt, dass nur die Personen Anspruch auf Hilfe haben sollten, die sich nicht selbst helfen können. Hinzu kommt, dass Erwerbstätige, die unter anderem aufgrund ihrer Steuerbelastung kein Vermögen aufbauen können, den Vermögenserhalt von Personen finanzieren, deren Lebensunterhalt aus den geleisteten Steuerzahlungen finanziert wird.

Die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung könnte für 9 Prozent der Neuanträge eine andernfalls versagte Bewilligung eines Antrags auf Grundsicherung bedeuten. Hinzu kämen gegebenenfalls Personen, die wegen vorhandenen Vermögens erst gar keinen Antrag stellen. Profitieren würden vorrangig ältere Menschen mit beruflicher Qualifikation und langer Berufserfahrung (Beste et al., 2021). Somit könnte die Neufassung der Vermögensanrechnung in Kombination mit der verlängerten Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nach SGB III in Höhe von 24 Monaten sowie der zweijährigen uneingeschränkten Gewährung der Kosten der Unterkunft und der Regelung, dass abseits von der Einhaltung von Terminen zunächst keine Suchbemühungen sanktionsbewehrt eingefordert werden, einen neuen Pfad zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben eröffnen. Andererseits könnte durch die stärkere Nichtberücksichtigung von Vermögen der Anreiz gestärkt werden, privat Vermögen zur Altersvorsorge zu bilden.

## 2.4 Neufassung des Erwerbsfreibetrags

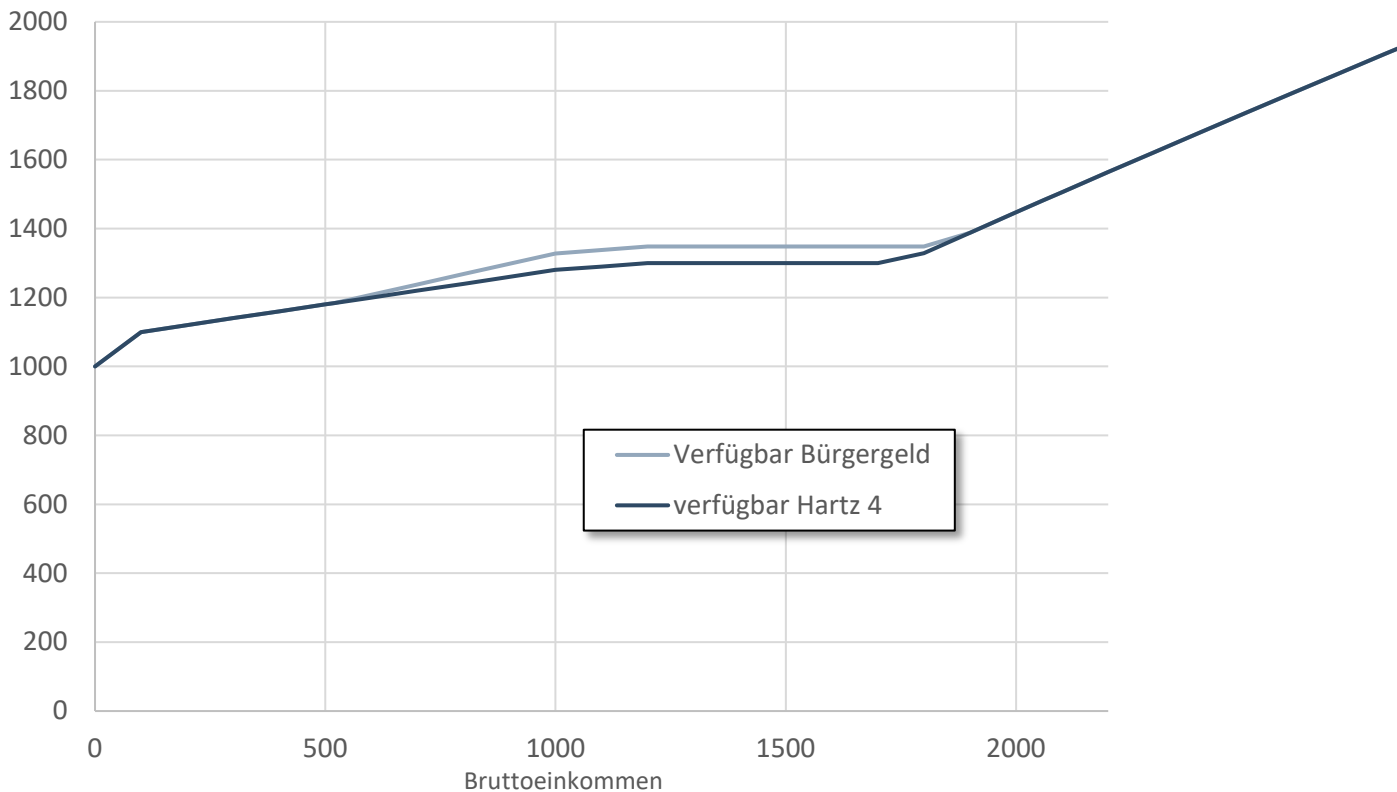
Der Erwerbsfreibetrag ist für die Gruppe der Grundsicherungsempfänger die zentrale Stellenschraube für die Frage, inwieweit aus einer Erhöhung des Bruttoeinkommens etwa durch Ausdehnung der Arbeitszeit und/oder durch eine Erhöhung des Stundenlohns eine Erhöhung des verfügbaren Einkommens resultiert. Vergleiche zum „Lohnabstand“ lassen mitunter außer Acht, dass Erwerbstätige mit geringem Erwerbseinkommen gegebenenfalls Anspruch auf ergänzende Leistungen haben – sei es aus der Grundsicherung selbst oder aus anderen Leistungssystemen wie dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag.

Die geltende Regelung begünstigt in starkem Maß die Kombination von Transferbezug und einer Beschäftigung mit geringer Stundenzahl und entsprechend geringem Erwerbseinkommen auf Kosten von Beschäftigungsverhältnissen mit höherer Stundenzahl. In der Folge liegt das zusätzliche verfügbare Einkommen je zusätzlicher Stunde Arbeit bei einer Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeit zu Vollzeit bei rund einem Euro, teilweise noch darunter (Schäfer, 2019).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung der Anrechnung von Erwerbseinkommen adressiert die Problematik dahingehend, dass in einem Einkommensbereich von 520 bis 1.000 Euro brutto der Freibetrag von 20 auf 30 Prozent erhöht wird. Im Ergebnis steigt der maximale Freibetrag für Leistungsbezieher ohne Kinder von 300 auf 348 Euro, was sich in einer entsprechenden Erhöhung des verfügbaren Einkommens niederschlägt (Abbildung 1). Für den Übergang von Beschäftigungslosigkeit ohne Bruttoerwerbseinkommen zu einer Vollzeitbeschäftigung mit einem Monatsbruttoeinkommen von 2.000 Euro verändert sich die Belastung aus Abgaben und Transferentzug allerdings nicht. Dies gilt auch für den Übergang von einer geringfügigen Beschäftigung mit einem Monatsbruttoeinkommen von 400 Euro zu einer Vollzeitbeschäftigung

mit einem Monatsbruttoeinkommen von 2.000 Euro. Für den Übergang von einer Teilzeitbeschäftigung mit einem Monatsbruttoeinkommen von 1.000 Euro zu einer Vollzeitbeschäftigung mit einem Monatsbruttoeinkommen von 2.000 Euro erhöht sich die Belastung dagegen von 83 Prozent auf 88 Prozent.

**Abbildung 1: Verfügbares Einkommen von alleinstehenden Leistungsbeziehern**



Bei einem Bedarf in Höhe von monatlich 1.000 Euro.

Quelle: Eigene Berechnungen

Für die Ausweitung der Arbeitszeit hin zu einer Vollzeitbeschäftigung ergeben sich mithin keine zusätzlichen Anreize. Von einem höheren verfügbaren Einkommen profitieren Erwerbstätige mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 520 bis etwa 1.800 Euro. Zum gegebenen Mindestlohn von 12 Euro ergibt das eine Bandbreite der Wochenarbeitszeit von 10 bis knapp 35 Stunden. Zu bedenken ist, dass ab einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro bis zum Überschreiten der Grenze der Anspruchsberechtigung kein zusätzliches verfügbares Einkommen erzielt werden kann und auch im Bereich zwischen 1.000 und 1.200 Euro brutto der Anreiz sehr gering ist. Die Neufassung des Erwerbsfreibetrags schafft mithin einen Anreiz, das Bruttoeinkommen nicht über 1.000 Euro auszudehnen, was einer Wochenarbeitszeit von rund 19 Stunden zum Mindestlohn entspricht. Erkauft wird die leichte Verbesserung der Anreizstruktur mit einer Ausweitung der Grenze des Bruttoeinkommens, bis zu der ein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht. Dadurch weitet sich der Kreis der Anspruchsberechtigten aus.

Eine weiter reichende Verbesserung der Anreizwirkung des Erwerbsfreibetrages ließe sich erzielen, indem niedrige Bruttoeinkommen stärker mit Transferentzug belastet werden, um eine noch stärkere Entlastung in Einkommensbereichen zu ermöglichen, wie sie typischerweise in

Vollzeit- oder vollzeitnahen Beschäftigungsverhältnissen entstehen. Der Reformbedarf in dieser Hinsicht ist seit Jahren offensichtlich (SVR, 2010) und es liegen verschiedene Reformvorschläge vor (z. B. Bruckmeier et al., 2018; Blömer et al., 2019; Schäfer, 2019). Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung diesbezüglich eine grundlegende Reform für das Jahr 2024 in Aussicht stellt (BMAS, 2022, 55).

## Literatur

Abraham, Martin / Rottmann, Miriam / Stephan, Gesine, 2018, Sanktionen in der Grundsicherung. Was als gerecht empfunden wird, IAB-Kurzbericht, Nr. 19, Nürnberg

Bernhard, Sarah et al., 2021, Vorschläge zur Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende und weiterer Gesetze zur sozialen Absicherung, IAB-Stellungnahme, Nr. 5, Nürnberg

Beste, Jonas / Trappmann, Mark / Wiederspohn, Jens, 2021, Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung: Wer von einer Schonfrist bei Vermögensanrechnung und Aufwendungen für die Unterkunft profitieren würde, in: IAB-Forum v. 13. Dezember 2021, <https://www.iab-forum.de/vereinfachter-zugang-zur-grundsicherung-wer-von-einer-schonfrist-bei-vermoegensanrechnung-und-aufwendungen-fuer-die-unterkunft-profitieren-wuerde/>, [24.10.2022]

Blömer, Maximilian / Fuest, Clemens / Peichl, Andreas, 2019, Raus aus der Niedrigeinkommensfalle(!). Der ifo-Vorschlag zur Reform des Grundsicherungssystems, in: ifo-Schnelldienst, 72. Jg., Nr. 4, S. 34–43

Boockmann, Bernhard / Thomsen, Stephan L. / Walter, Thomas, 2009, Intensifying the Use of Benefit Sanctions – An Effective Tool to Shorten Welfare Receipt and Speed up Transitions to Employment? ZEW-Discussion Paper, Nr. 09-072, Mannheim

Boockmann, Bernhard / Thomsen, Stephan L. / Walter, Thomas, 2014, Intensifying the use of benefit sanctions: an effective tool to increase employment?, in: IZA Journal of Labor Policy, Nr. 3 (1), S. 1–19

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes, [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-buergergeld.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-buergergeld.pdf?__blob=publicationFile&v=3) [18.10.2022]

Bruckmeier, Kerstin / Mühlhan, Jannek / Wiemers, Jürgen, 2018, Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken. Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag, IAB-Forschungsbericht, Nr. 9, Nürnberg

Deutscher Bundestag, 2020, Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket), Drucksache 19/18107

Hillmann, Katja / Hohenleitner, Ingrid, 2015, Impact of welfare sanctions on employment entry and exit from labor force — Evidence from German survey data. HWWI Research Paper, Nr. 168, Hamburg

Hohenleitner, Ingrid / Hillmann, Katja, 2019, Impact of welfare sanctions on employment and benefit receipt: Considering top-up benefits and indirect sanctions, HWWI Research Paper, Nr. 189, Hamburg

Knize, Veronika / Wolf, Markus / Wolff, Joachim, 2022, Zentrale Befunde aus Studien zu Sanktionen im SGB II mit einem Fokus auf Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit, IAB-Forschungsbericht, Nr. 17, Nürnberg

McVicar, Duncan, 2020, The impact of monitoring and sanctioning on unemployment exit and job-finding rates, IZA World of Labor, Iss. 49v2, Bonn

Niehues, Judith / Stockhausen, Maximilian, 2020, Vermögensgrenzen: große gruppenspezifische Unterschiede, IW-Kurzbericht, Nr. 105, Köln

Schäfer, Holger, 2019, Einkommen aus Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungen, Kurzgutachten für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Berlin

Schneider, Julia, 2010, Effects of benefit sanctions on reservation wages, search effort, and re-employment, in: Schneider, Julia, Activation of welfare recipients. Impacts of selected policies on reservation wages, search effort, re-employment and health, Berlin, S. 19–49

SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands / Bündnis 90/Die Grünen / FDP – Freie Demokratische Partei, 2021, Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025, Berlin

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2022, Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende, September 2022

SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2010, Chancen für einen stabilen Aufschwung, Jahrgutachten 2010/11, Wiesbaden

Van den Berg, Gerard J.; Uhlendorff, Arne; Wolff, Joachim, 2014, Sanctions for young welfare recipients, in: Nordic Economic Policy Review (1), 177–210

Van den Berg, Gerard J.; Uhlendorff, Arne; Wolff, Joachim, 2015, Under heavy pressure: Intense monitoring and accumulation of sanctions for young welfare recipients in Germany, IAB Discussion Paper, Nr. 34, Nürnberg

Van den Berg, Gerard J.; Uhlendorff, Arne; Wolff, Joachim, 2022, The Impact of Sanctions for Young Welfare Recipients on Transitions to Work and Wages, and on Dropping Out, in: *Economica*, 89. Jg., January, S. 1–28

Wolf, Markus, 2021, Schneller ist nicht immer besser: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken, in: IAB-Forum v. 24. Juni 2021, <https://www.iab-forum.de/schneller-ist-nicht-immer-besser-sanktionen-koennen-sich-laengerfristig-auf-die-beschaeftigungsqualitaet-auswirken/> [21.10.2022]





---

## Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
**Abgeordneter und der Fraktion der AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**



**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und  
anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

*Non multa, sed multum.* Viele Sachverständige wollen gehört werden. Deshalb nur in aller Kürze: Das Bürgergeld will höhere Regelsätze, weniger Sanktionen und deutlich höhere Schonvermögen. Zu den höheren Regelsätzen kann der Jurist nichts sagen. Dass sie verfassungsrechtlich geboten sind, hat niemand behauptet, der sich in ernstzunehmenden Kreisen des juristischen Diskurses bewegt, und dass sie verfassungsrechtlich gefordert sind, auch nicht.

### **I. Schonvermögen**

Auch die Erhöhung des Schonvermögens ist zunächst eine politische Frage. Sie mindert die Anreize, erwerbstätig zu werden, und eine Bedürftigkeit wird auch bei dem unterstellt, der ein erhebliches Vermögen hat, in Immobilien und auch liquide: Eine dreiköpfige Familie kann trotz eines Barvermögens von 120.000 €, nagelneuem Maserati, umfangreicher Sparpläne für das Alter und einem Haus von 140 qm in bester Münchener Lage Bürgergeld beziehen. Ob es hier noch angemessen ist, von steuerfinanzierten existenzsichernden Leistungen zu reden, mag zweifelhaft sein, doch mag der Gesetzgeber zu Recht davon ausgehen, dass diese Fälle wohl nicht allzu häufig sein werden. Ich hätte die Beibehaltung der bisherigen Regelungen des SGB II sinnvoller und auch für gerechter gehalten (hierzu insb. auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, abrufbar unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015849.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015849.pdf)).

Aus juristischer Sicht plastisch Eicher/Luik/Harich/Lange, SGB II, 5. Aufl. 2021, § 12 Rn. 11: „Zwar hat der Leistungsberechtigte nach § 12 wie bereits iRd Alhi und Sozialhilfe nicht nur den Ertrag, sondern auch die Substanz des Vermögens zu verwerten. Gleichzeitig dienen aber Ausnahmen von der Vermögensberücksichtigung wie bei Alhi und Sozialhilfe dazu, sicherzustellen, dass die Hilfebedürftigkeit nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensgrundlagen führt. Dem Leistungsberechtigten (und seinen Angehörigen) soll – nicht zuletzt, um ihn in seinem Bestreben zu unterstützen, sich von der Hilfe unabhängig zu machen – ein gewisser Spielraum in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit erhalten bleiben. Überdies soll verhindert werden, dass es beim Bezug von Alg II und SozG, die lediglich eine vorübergehende Hilfe sein sollen, zu einem wirtschaftlichen Ausverkauf kommt, damit der Wille zur Selbsthilfe nicht gelähmt wird und der Leistungsbezug zu keiner nachhaltigen sozialen

Herabstufung führt (BSG 16.5.2007 – B 11b AS 37/06 R, BSGE 98, 243 = BeckRS 2007, 45607; BSG 15.4.2008 – B 14/7b AS 68/06 R, BSGE 100, 196 = BeckRS 2008, 56523; zur Sozialhilfe BVerwG 26.1.1966 – V C 88.64, BVerwGE 23, 149 = BeckRS 1966, 00537; BVerwG 19.11.1992 – 5 C 15/89, BVerwGE 91, 173 = BeckRS 9998, 170242; zur Alhi BSG 29.1.1997 – 11 RAr 21/96, SozR 3-4220 § 6 Nr. 4 = BeckRS 9998, 83797).“

Es wäre darzulegen, ob es für diese Zwecke eines solch weitreichenden Schutz von Vermögen bedarf. Ansonsten wäre es eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung mit denen die keine Ersparnisse haben – warum bekommen diese nicht mehr, obwohl sie offensichtlich bedürftiger sind?

## **II. Abschaffung des Vorrangs der Vermittlung**

Der Entwurf betont an zahlreichen Stellen, dass nun der Vorrang der Vermittlung abgeschafft werden soll. Der steht aber gar nicht im SGB II, sondern in § 3 SGB III. Das erkennt auch die Entwurfsbegründung („Die bestehenden Regelungen des SGB II formulieren keinen ausdrücklichen Vermittlungsvorrang...“) und führt dennoch aus: „Der Vermittlungsvorrang im SGB II wird abgeschafft. Die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit auch bei der Auswahl der Leistungen zur Eingliederung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird gestärkt. Durch den Einsatz der Eingliederungsinstrumente des SGB II sollen lediglich kurzfristige Beschäftigungen vermieden und die Chancen auf nachhaltige Integrationen gestärkt werden.“ Mit anderen Worten: Die Vermittlungen sind regelmäßig zu kurzfristig und eine solche Vermittlung steht der Dauerhaftigkeit der Eingliederung entgegen. Empirie hierfür ist mir nicht bekannt – auch die befürwortende Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Referentenentwurf hat sie nicht benannt. Mit der gleichen Begründung könnte man wohl auch den Vorrang in § 3 SGB III abschaffen. Eingliederung kann auch dauerhaft durch mehrmalige kurzfristige Vermittlung erfolgen. Es wird hier also sehr auf die Praxis der BfA ankommen, wann sie davon ausgeht, dass eine andere Leistung als Maßnahmen zur unmittelbaren Arbeitsaufnahme für die dauerhafte Eingliederung erforderlich ist.

## **III. Minderung der Sanktionen**

Künftig sollen die Sanktionen – wie schon im vorangegangenen Sanktionsmoratorium – deutlich zurückgefahren werden. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der sechsmonatigen „Vertrauenszeit“ sind ausgeschlossen. Bereits in der Anhörung zum Sanktionsmoratorium habe ich das – ebenso wie damals die Bundesagentur für Arbeit – kritisch gesehen. Die Kritik gilt unverändert, auch

wenn die Bundesagentur für Arbeit die neue Regelung weniger kritisch sieht. Klar ist: Die Aushebelung der Minderungsvorschriften geht über die Vorgaben des BVerfG aus dem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) deutlich und ohne Not hinaus. Danach kann der Gesetzgeber „erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen“, (Leitsatz 2). Eine Vertrauenszeit ist hier nicht vorgesehen. Durch sie kann der gesellschaftliche Konsens in Bezug auf existenzsichernde Leistungen in Frage gestellt und als unfair empfunden werden – sowohl auf Seiten der an ihrer Integration mitwirkenden Kundinnen und Kunden als auch auf Seiten der finanzierenden Gemeinschaft der Steuerzahler/-innen. Nach einem neuen § 15a kommt vor der Kooperationszeit eine Vertrauenszeit – in der es also mangels Sanktionen keine Pflicht zur Kooperation gibt. Hierdurch wird Zeit zur Integration verschenkt. Insbesondere soll die Vertrauenszeit ja gar keine Zeit des Vertrauens sein, denn: „Während der Vertrauenszeit überprüft die Agentur für Arbeit regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält“, heißt es ja im § 15a Abs. 1 SGB II-E. Es ist kein Grund ersichtlich, warum in dem Moment, in dem die Agentur für Arbeit feststellt, dass Absprachen nicht eingehalten werden, keine Sanktion erfolgen soll. „Vertrauensvolle Zusammenarbeit“, die hierdurch gefördert werden soll, setzt Vertrauen auf beiden Seiten voraus, und damit die Einhaltung von Absprachen. Werden diese schuldhaft nicht eingehalten, ist Vertrauen nicht gerechtfertigt. Für Meldeverstöße wird dies zu Recht nicht durchgehalten, auch wenn hier erst der mehrmalige Verstoß zur Minderung führen soll, und auch nur für einen, nicht drei Monate. Zu Recht heißt es jedoch in der Entwurfsbegründung: „Das persönliche Gespräch und die direkte Kommunikation zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten sind die Basis für den gesamten Beratungs- und Eingliederungsprozess“. Kooperation braucht Kommunikation; wer die verweigert, der darf nicht durch abgemilderte Sanktionen privilegiert werden. Das ist der falsche Weg. Die Annahme des Entwurfs, die Beibehaltung der dreimonatigen Minderung bei Meldeversäumnissen würde allein den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern enorm erhöhen, ohne dass positive Auswirkungen auf die Zielerreichung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erwarten wären, bleibt auch hier ohne Evidenz.



---

## Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der **AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

## **Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e. V. zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 7. November 2022**

### **Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze und Anträge der AfD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE**

#### **Vorbemerkung und grundsätzliche Bewertung**

Die angekündigte Einführung eines Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) - Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes - konkretisiert.

Der Gesetzentwurf formuliert dabei vor allem Reformvorschläge für eine Entbürokratisierung des Verwaltungssystems, die regelmäßig auch den Leistungsberechtigten zugutekommt. Bestehende Ansprüche und Instrumente werden neu justiert. Davon profitieren bereits die bisherigen Leistungsberechtigten, zusätzlich erhöht sich dadurch der Kreis der Leistungsberechtigten moderat. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge bleiben dabei innerhalb der bestehenden Logik des Grundsicherungssystems. Für die Leistungsberechtigten bilden die viel zu niedrigen Regelleistungen und die Sanktionen, die mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 5. November 2019 in Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde, charakteristische Kennzeichen des Hartz IV-Systems. Eine Abkehr von diesen beiden Eckpfeilern der bisherigen Grundsicherung ist bislang nicht erkennbar. So gibt es beispielsweise noch keinen Konsens der Regierungsparteien, die Regelsätze grundlegend neu zu berechnen und bedarfsgerecht zu dynamisieren. Das misanthropische Menschenbild von Hartz IV lebt zumindest in Teilen des Sanktionssystems fort, da Sanktionen wegen Meldeversäumnissen vor, in und nach einer gewissermaßen auf Bewährung ausgesprochenen "Vertrauenszeit" weiter möglich sein sollen.

Der Paritätische begrüßt, dass der Gesetzentwurf an vielen Stellen einen neuen Ton anschlägt und die einseitige Politik des Forderns zum Teil revidiert und stärkere Fördermöglichkeiten für Grundsicherungsberechtigte eröffnet. Mit den geplanten Neuregelungen werden zahlreiche schikanöse Regelungen gestrichen, die mit einer besonderen Gängelei von Leistungsbeziehenden verbunden waren. So wurden detaillierte Nachweispflichten statuiert und Bagatellbeträge eingefordert, obwohl der Aufwand der Umsetzung mögliche Einsparungen zum Teil deutlich überstieg. Die

S. 1

geplanten Neuregelungen tragen dazu bei, den Grundsicherungsbezug zu entstigmatisieren und die Inanspruchnahme der eigenen Rechtsansprüche zu erleichtern. Anders als in der Vergangenheit, als viele Regelungen offenbar bewusst abschreckend formuliert wurden, kalkuliert der Gesetzentwurf eine steigende Inanspruchnahme des Leistungsbezuges ein und fördert diese. Mit der Abkehr vom Vermittlungsvorrang und der geplanten Zuschläge für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bricht der Gesetzentwurf mit dem bisherigen Hartz IV-System. Diese Fortschritte anerkennt und begrüßt der Paritätische ausdrücklich.

Die neu eingeführte "Vertrauenszeit" ist grundsätzlich auf sechs Monate mit Verlängerungsoption "auf Bewährung" angelegt und markiert damit nur unzureichend eine ansonsten misstrauisch bleibende Leistungskultur. Das bis Mitte 2023 fortgeltende Sanktionsmoratorium soll durch eine Rückkehr zum etablierten Sanktionssystem abgelöst werden, das vor allem solche Änderungen aufgreift, die das Bundesverfassungsgericht ohnehin vorgegeben hat. Sanktionen wegen Meldeversäumnissen sollen zu jeder Zeit möglich sein, ausdrücklich auch in der "Vertrauenszeit". Der Paritätische spricht sich für eine Abschaffung von Sanktionen in der Grundsicherung aus. Ausführlich begründet hat der Paritätische diese Position unter anderem in seiner Stellungnahme zum Sanktionsmoratorium.<sup>1</sup>

An der Höhe der völlig unzureichenden Regelleistungen ändert sich mit dem Gesetzesentwurf nichts. Der Paritätische teilt die grundlegende Kritik im Antrag der LINKEN „Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut“, dass der Namen und der Anspruch des Gesetzentwurfs zum Bürgergeld nicht eingelöst werden, solange die Regelleistungen viel zu gering bemessen bleiben und in der Folge die Würde der Leistungsberechtigten und soziale Teilhabe angegriffen sind. Schon jetzt sind die Regelleistungen, wie ein Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Anne Lenze im Auftrag des Paritätischen bereits Ende vergangenen Jahres belegt hat, deutlich zu niedrig bemessen. Die Anhebung der Regelbedarfe aufgrund der veränderten Fortschreibungsformel um 11,75 Prozent auf 502 Euro für einen alleinlebenden Erwachsenen reicht nicht aus. Mit der Anpassung wird im Kern lediglich die Entwertung der Leistung durch die Inflation korrigiert. Strukturelle Änderungen bei der Regelbedarfsermittlung fehlen. Hier bedarf es dringend zusätzlicher Hilfen, etwa eines Sofortzuschlags von 200 Euro auf die laufenden Grundsicherungsleistungen und einer zeitnahen Erhöhung des Regelsatzes auf mindestens 678 Euro monatlich. Ausweislich des vorliegenden Gesetzentwurfs werden den Jobcentern keine höheren Verwaltungsaufwendungen für die absehbar arbeitsintensiven Aufgaben - vom Abschluss und Nachhalten eines Kooperationsplans bis hin zur Notwendigkeit Schlichtungsverfahren zu begleiten und die Eingliederungsarbeit zu intensivieren -

---

<sup>1</sup> Der Paritätische Gesamtverband (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Sanktionsmoratorium) 20/1413, Bundestag Ausschussdrucksache 20(11)99, online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894862/748ddc60eca6c77623dfa25f7f5b59fd/SN-Paritaeter-data.pdf> .

zugestanden. Vielmehr werden sogar Einsparungen bei den Verwaltungsaufgaben einkalkuliert. Das ist unrealistisch, wie auch die Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Referentenentwurf deutlich gemacht hat; denn trotz verwaltungsvereinfachender Regelungen sind Mehraufwände für die Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Auch die Ausgaben für die aktive Arbeitsförderung sind viel zu eng bemessen und lassen keinen echten Neustart bei der Förderung erwarten; so wird durch die Einführung der ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) von lediglich 10.000 neuen Förderungen im Jahr ausgegangen. Der Soziale Arbeitsmarkt soll mittelfristig auf dem Niveau von 40.000 Plätzen stagnieren, aber nicht ausgebaut werden. Vor diesem Hintergrund wendet sich der Paritätische gegen die Pläne zum Bundeshaushalt 2023, nach denen die Gelder für die Leistungen zur Eingliederung und Verwaltung der Jobcenter um rund 660 Mio. Euro auf einen Betrag in Höhe von 9,25 Mrd. Euro abgesenkt werden sollen, obwohl die Jobcenter in 2021 bereits 9,9 Mrd. Euro verausgabt haben. Die Mittelansätze für mehrjährige Förderungen sinken im Zeitverlauf stark ab. In der Folge werden ausgerechnet solche Förderungen beschnitten, mit denen Langzeitarbeitslose nicht nur kurzfristig, sondern mit dem notwendigen längeren Atem gestärkt werden. Der Paritätische fordert die demokratischen Fraktionen im Deutschen Bundestag in den bevorstehenden Haushaltsberatungen dazu auf, die Kürzungen zurückzunehmen und die finanziellen Grundlagen für eine weitergehende Erhöhung der Regelsätze und die Stärkung der aktiven Arbeitsförderung zu schaffen.

Das Bürgergeld soll einfach und digital zugänglich sein. Digitale Services wurden in den Jobcentern zuletzt im Gesamten ausgebaut. Dies ist als grundsätzliche Möglichkeit zu begrüßen, zusätzliche Kommunikationskanäle gerade in Zeiten der Pandemie zu den Leistungsberechtigten zu nutzen. Es darf aber im Ergebnis nicht dazu führen, dass die persönliche Erreichbarkeit und die Unterstützung durch die Jobcenter weiter eingeschränkt werden. Bundesweite, wiederholte Befragungen der Wohlfahrtsverbände bei Beratungsstellen zeigen, dass die Erreichbarkeit der Jobcenter im Verlauf der Pandemie stark eingeschränkt wurde und immer noch deutlich eingeschränkt ist. Vielerorts mangelt es insbesondere an einer guten und unkomplizierten persönlichen Erreichbarkeit der Jobcenter mit der Folge, dass sich existenzielle Probleme bei den Leistungsberechtigten (z. B. drohende Wohnungslosigkeit) zuspitzen. Telefonische Servicehotlines und Onlinesysteme sind für viele Ratsuchende nicht nutzbar (etwa aufgrund von Sprachhürden, fehlender Medienkompetenz, der erlebten Komplexität). Der Paritätische fordert, in allen Jobcentern eine schnelle persönliche Erreichbarkeit, insbesondere zur Klärung dringlicher existenzieller Anliegen, sicherzustellen und die Kooperation mit den Beratungsstellen dafür zu verbessern. Dazu zählt auch die Weitergabe von direkten Kontaktmöglichkeiten der zuständigen Sachbearbeitenden.

Der Paritätische fordert zusätzliche Regelungen, um das neue Bürgergeld gegenüber dem bestehenden Hartz IV-System bürgerfreundlicher zu gestalten. Dazu gehört, dass der Anspruch auf Unterstützung künftig mit der Kenntnis der Behörde von der

bestehenden Unterstützungsbedürftigkeit beginnen soll. Vorbild dafür kann die Regelung des früheren § 5 Bundessozialhilfegesetz sein. Danach setzt die Hilfe ein, sobald dem Träger der Leistung oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen. Wird einem nicht zuständigen Leistungsträger dies im Einzelfall bekannt, ist für das Einsetzen der Hilfe die Kenntnis auch der nicht zuständigen Stelle maßgebend.

Das Bürgergeld erhebt den Anspruch, umfassende Unterstützung bieten zu wollen. Schon jetzt ist im Sozialrecht der Anspruch formuliert, dass Beratungen auf eine möglichst weitgehende Verwirklichung der sozialen Rechte abzielen.

§ 2 SGB I enthält einen entsprechenden Auftrag („Sozialleistungsoptimierungsgebot“). Der Paritätische fordert, den umfassenden Unterstützungsgedanken mit der Reform ausdrücklich zu erweitern und zu formulieren. Eine Orientierung kann dabei der ehemalige § 8 Bundessozialhilfegesetz bieten, wonach zur persönlichen Beratung neben der Beratung in Fragen des Bürgergeldbezugs auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten gehört. Dazu kann beispielsweise auch die Vermittlung von Wohnungen zählen. Im Gesetz ist dabei ein Vorrang von Beratungs- und Dienstleistungsangeboten frei-gemeinnütziger Träger zu formulieren.<sup>2</sup>

Der Paritätische weist Bestrebungen, positive Reformelemente zu blockieren mit Nachdruck zurück. Die in der öffentlichen Debatte vorgetragene Kritik an dem Schonvermögen und der Übernahme der Heizkosten teilt der Verband nicht. Beide Neuerungen sind im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführt worden, um Barrieren bei der Beantragung von Grundsicherungsleistungen abzubauen. Diese haben sich seitdem bewährt. Zudem lässt sich ein teilweise unterstellter Missbrauch – es gäbe bei der vollständigen Übernahme, insbesondere der Heizkosten, keinen Anreiz zum sparsamen Verhalten - nicht erkennen. Die Ausgaben für die Heizkosten sind unter den neuen Regeln nicht angestiegen (gesamte Heizkosten: Juli 2019: 180 Mio. Euro; Dezember 2019: 171 Mio. Euro; Dezember 2021: 165 Mio. Euro und im Juni 2022: 184 Mio. Euro). Auch Kritik an einem unzureichenden Arbeitsanreiz infolge der geplanten Reform weist der Verband zurück. Aufgrund der Freibetragsregelungen für Erwerbseinkommen haben Erwerbstätige regelmäßig mehr Geld zur Verfügung als Nicht-Erwerbstätige.<sup>3</sup> Ein Problem gibt es weniger bei den gesetzlichen Regeln als bei der unzureichenden Inanspruchnahme bestehender Leistungsansprüche – gerade bei Erwerbstätigen mit niedrigen Löhnen.

---

<sup>2</sup> Weiterführend dazu vgl. die Kampagne des Paritätischen zur Vorfahrt für Gemeinnützigkeit, die im Internet unter <https://www.der-paritaetische.de/presse-und-kampagnen/echtgut-vorfahrt-fuer-gemeinnuetzigkeit/> umfassende Informationen bereitstellt. Vgl. auch die Stellungnahme der BAGFW zu einem Vorrang für gemeinnützige Organisationen, [https://www.bagfw.de/fileadmin/user\\_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2022/neu\\_2022-06-22\\_BAGFW-Papier\\_Vorrang\\_f%C3%BCr\\_Gemeinn%C3%BCtzigkeit.pdf](https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2022/neu_2022-06-22_BAGFW-Papier_Vorrang_f%C3%BCr_Gemeinn%C3%BCtzigkeit.pdf).

<sup>3</sup> Hierzu: Steffen, Johannes (2022): Das Narrativ von der nicht lohnenden Arbeit. Einige Daten und Erläuterungen vor dem Hintergrund des geplanten Bürgergeld-Gesetzes, online: [http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=narrativ\\_nicht\\_lohnende\\_arbeit](http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=narrativ_nicht_lohnende_arbeit)



## **Der Paritätische nimmt zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:**

### **Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen**

#### Inhalt:

Bereits heute gilt eine im Zuge der Corona-Pandemie eingeführte Regelung zum erleichterten Bezug von Leistungen der Grundsicherung, nach der bis zum 31. Dezember 2022 bei einer Antragstellung nur eine eingeschränkte Vermögensanrechnung und zusätzlich eine befristete Übernahme der Wohnungskosten, unabhängig von einer Angemessenheitsprüfung, erfolgen. Einer Vereinbarung aus der Koalitionsvereinbarung folgend, sollen diese Regelungen fortschreibende, zweijährige "Karenzzeiten" für Wohnen und Vermögen normiert werden. Abweichend von der Koalitionsvereinbarung ("Wir gewähren in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges die Leistung ohne Anrechnung des Vermögens und anerkennen die Angemessenheit der Wohnung.") soll die Karenzzeit für die Anrechnung von Vermögen nur dann gelten, wenn kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Erheblich ist ein Vermögen aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) dann, wenn ein Alleinstehender über mehr als 60.000 Euro zuzüglich weiterer je 30.000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft verfügt. Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Vermögensgrenzen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft soll zulässig sein. Wird Wohneigentum selbst genutzt, so wird die Wohnungsgröße während der Karenzzeit nicht berücksichtigt. In die zweijährige Karenzzeit sind auch diejenigen Leistungsberechtigten bezogen, die bis zum 31. Dezember 2022 Leistungen bezogen haben (§ 65 Abs. 4 SGB II).

#### Bewertung:

Mit dem Vorschlag wird eine Regelung verstetigt, die übergangsweise bereits in der Pandemie eingeführt wurde und sich in dieser Zeit bewährt hat. Sie diene damals in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung und sollte darüber hinaus gerade Selbstständigen mit weggefallenen eigenen Einnahmen den vorübergehenden Grundsicherungsbezug erleichtern. Zu einem Ansturm auf die Grundsicherung haben diese Erleichterungen indes nicht geführt. Die Effekte dieser Regelung lassen sich vergleichsweise gut abschätzen. Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zeigen, dass die praktischen Auswirkungen der Karenzzeiten begrenzt sind. Auf der Grundlage von Daten des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS), die das IAB ausgewertet hat, sind nach aktuellen Daten bislang jährlich nur 0,9 Prozent der Grundsicherungsberechtigten von einem Umzug auf Drängen des Leistungsträgers, die Wohnkosten zu senken, betroffen. Im Schnitt

erfolgt ein solcher Umzug nach drei Jahren.<sup>4</sup> Eine Modellrechnung aus dem DIW geht davon aus, dass selbst in einem Worst-Case-Szenario die Kosten der Unterkunft durch eine regelmäßige Übernahme nur um etwa 0,6 Prozent steigen werden.

Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen gehört zudem, dass die Angemessenheit der Wohnung für die Dauer eines Jahres nach dem Tod eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft weiter fortbesteht und Menschen nicht nach dem Tod von Lebenspartnern mit Kostensenkungs- oder gar Umzugsforderungen konfrontiert werden.

Die eingeschränkte Vermögensanrechnung dürfte ähnlich geringe Effekte haben. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) geht für das Jahr 2017 davon aus, dass 22,1 Prozent der Erwachsenen in Privathaushalten über kein Vermögen verfügen und weitere 6,9 Prozent sogar überschuldet sind.<sup>5</sup> Allein aufgrund der Lockerungen bei der Vermögensanrechnung wird im Gesetzentwurf von 4.000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften und Mehrausgaben von 50 Millionen Euro ausgegangen. Der Gesetzentwurf für eine Reform des SGB II vom 7. Januar 2021 ging hinsichtlich der Auswirkungen einer solchen Lockerung dagegen noch von etwa 10.000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften und Mehrausgaben von 120 Millionen Euro aus. Das DIW bewertete diese Schätzung angesichts der, wenn überhaupt, geringen Vermögen der Grundsicherungsberechtigten seinerzeit als "eher eine obere Schätzung".<sup>6</sup>

Die Karenzzeiten sollen jeweils für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden, gelten. Im Rahmen einer Übergangsregelung werden auch Leistungsbeziehende in die Karenzzeit einbezogen, die bis 31. Dezember 2022 Leistungen bezogen haben. Eine neue Karenzzeit soll erst nach zwei Jahren ohne Leistungsbezug beginnen.

Auch wenn die praktische Relevanz der Neuregelungen nicht überschätzt werden sollte, ist die Einführung einer solchen doppelten Karenzzeit zu begrüßen. Sie bietet eine große Erleichterung für Menschen, die Leistungen bislang aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch genommen haben oder die aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung künftig in die Grundsicherung kommen werden. Die Angst vor dem Verlust angesparter Rücklagen und der vertrauten Wohnung hat neben dem Stigma der Bedürftigkeit und den administrativen Hürden der Inanspruchnahme dazu beigetragen, dass Menschen bestehende Ansprüche nicht wahrgenommen haben.

---

<sup>4</sup> Datenquelle: <https://www.iab-forum.de/vereinfachter-zugang-zur-grundsicherung-wer-von-einer-schonfrist-bei-vermoegensanrechnung-und-aufwendungen-fuer-die-unterkunft-profitieren-wuerde/>, letzter Abruf: 12. August 2022.

<sup>5</sup> Grabka, Markus M./Halbmeier, Christoph (2019): Vermögensungleichheit in Deutschland bleibt trotz deutlich steigender Nettovermögen anhaltend hoch. In: DIW Wochenbericht, Heft 40/2019, S. 738.

<sup>6</sup> Beckmann, Fabian/Heinze, Rolf G./Schad, Domonik/Schupp, Jürgen (2021): Hartz-IV-Reformvorschlag: Weder sozialpolitischer Meilenstein noch schleichende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. DIW aktuell Nr. 58 vom 12. Februar 2021. Internetquelle: [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.810482.de/diw\\_aktuell\\_58.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.810482.de/diw_aktuell_58.pdf), letzter Abruf: 12. August 2022.

## **Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung**

### Inhalt:

Der Gesetzentwurf sieht grundsätzliche Verbesserungen bei der Vermögensberücksichtigung vor, auch unabhängig von den Karenzzeiten. Bisher gilt, dass der Vermögensfreibetrag in Abhängigkeit vom Lebensalter - 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens aber 3.100 Euro insgesamt als Grundfreibetrag und als Zusatzfreibetrag 750 Euro pro Lebensjahr für Ansprüche, die der Alterssicherung dienen - individuell ermittelt und dann in Abhängigkeit vom Geburtsjahr mit Höchstgrenzen abgeglichen werden musste. Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen wird der Vermögensfreibetrag einheitlich auf 15.000 Euro angehoben und ausdrücklich der Altersvorsorge dienende Vorsorgeformen grundsätzlich von der Berücksichtigung als Vermögen ausgenommen. Als nicht zu berücksichtigende Vermögensgegenstände werden darüber hinaus u. a. wie bisher ein angemessener Hausrat, im Gegensatz zur bisherigen Regelung ein Kraftfahrzeug pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ohne Angemessenheitsprüfung, ein selbstgenutztes Haus mit bis zu 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder eine selbstgenutzte Wohnung mit bis zu 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche bestimmt. Ausdrücklich ausgenommen sind auch Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen, die Wohnzwecken von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen dienen oder dienen sollen.

### Bewertung:

Die Absicht, die Freigrenzen für das Schonvermögen auf 15.000 Euro je Person in einer Bedarfsgemeinschaft zu erhöhen und etwa die Angemessenheitsprüfung für den Besitz eines Kraftfahrzeuges aufzugeben, ist positiv zu bewerten. Ein großer Teil der Grundsicherungsberechtigten engagiert sich für die Gesellschaft oder ist erwerbstätig, gerade im ländlichen Raum ist ein Kraftfahrzeug dafür häufig noch notwendig. Bislang galt für Kraftfahrzeuge eine Angemessenheitsgrenze, ein Kraftfahrzeug konnte zudem nur für erwerbsfähige Personen anerkannt werden. Mit der Ausweitung des Vermögensfreibetrages und der nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Werte werden unbillige Härten für Grundsicherungsberechtigte und ihre Angehörigen reduziert. Die Handhabung der Neuregelungen wird mit deutlich weniger bürokratischem Aufwand einhergehen. Die Erweiterung der Nichtberücksichtigung von Wohnungen, die Wohnzwecken und Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Menschen dienen sollen, ist eine wichtige Erweiterung, die der Paritätische ausdrücklich begrüßt.

## **Geringe Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Ehrenamt**

### Inhalt:

Bisher sind Einnahmen aus Ferienjobs, die in den Schulferien ausgeübt werden, bis zu 2.400 Euro im Monat anrechnungsfrei. Diese Höchstgrenze wird nun aufgehoben. Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeiner oder berufsbildender Schulen und von Azubis, die eine nach § 57 SGB III förderfähige Berufsausbildung (betrieblich und außerbetrieblich, Pflege, aber nicht schulisch) oder BAföG absolvieren, sollen Einnahmen aus Tätigkeiten außerhalb der Ferienzeit mit monatlich bis zu 520 Euro nicht angerechnet bekommen. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von bis zu 3.000 Euro jährlich sollen ebenfalls freigestellt werden. Bei den Hinzuverdiensten wird in dem Einkommensbereich zwischen 520 Euro und 1.000 der Freibetrag für erzieltetes Einkommen von 20 Prozent auf 30 Prozent erhöht. So sollen stärkere Anreize zur Erwerbstätigkeit oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze gesetzt werden.

#### Bewertung:

Die Regelung zur Einkommensanrechnung bei Schüler- und Studentenjobs ist grundsätzlich zu begrüßen, fällt aber hinter einer Einigung aus der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung zurück. Dort war ein vollständiger Wegfall der Einkommensanrechnung vorgesehen ("Die Anrechnung von Schüler- und Studentenjobs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sowie Pflege- oder Heimkindern soll entfallen. Bei Auszubildenden erhöhen wir den Freibetrag."). Umsetzung findet hingegen die Vereinbarung aus der Koalitionsvereinbarung, dass das freiwillige Engagement von Menschen, die Bürgergeld beziehen, durch einen am Steuerrecht orientierten Freibetrag besser anerkannt werden soll (Die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Arbeit soll in Anlehnung an das Steuerrecht mit einem jährlichen Freibetrag gestaltet werden.). Das ist positiv zu bewerten.

Bei den von 20 Prozent auf 30 Prozent erhöhten Freibeträgen im Einkommensbereich zwischen 520 Euro und 1000 Euro handelt sich um geringfügige Verbesserungen zugunsten von Leistungsberechtigten, die Beschäftigungsverhältnissen mit geringem Stundenumfang und/oder niedrigen Entgelten nachgehen. Die Anreizwirkungen, in umfangreicheren, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen tätig zu werden, ist jedoch aus zweierlei Gründen gedämpft. Ab einem Erwerbseinkommen in Höhe von lediglich 1.000 Euro steigen die Abzüge wieder massiv an; denn es bleibt lediglich ein Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Mit der Ausweitung der Midijobs (Anhebung Geringfügigkeitsgrenze von 1.300 Euro auf 1.600 Euro) wurde zuletzt gerade der Bereich der atypischen Beschäftigung gesetzlich gestärkt.

## **Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses - Einführung eines Kooperationsplans zur Verbesserung der Teilhabe mit Vertrauenszeit §§ 15, 15a, 15b SGB II**

### Inhalt:

Ab dem 1. Juli 2023 wird die bisherige Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan ersetzt, mit dem Jobcenter und Leistungsberechtigte Schritte auf dem Weg in den Arbeitsmarkt in möglichst vertrauensvoller Zusammenarbeit vereinbaren. Ausgangspunkt bildet, wie auch bei der Eingliederungsvereinbarung, eine Potenzialanalyse, mit der Ergänzung, dass auch die Stärken der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre "Soft Skills" in den Blick genommen werden sollen. Die Neuerung greift im unmittelbaren Anschluss an das dann auslaufende Sanktionsmoratorium. Mit dem Abschluss des Kooperationsplans gilt eine sechsmonatige "Vertrauenszeit", in der keine Sanktionen nach § 31a SGB II verhängt werden. Allerdings werden Sanktionsmöglichkeiten aufgrund von Meldeversäumnissen beibehalten und den Jobcentern so eine Handhabe gegeben, Termine verpflichtend festzulegen. Nach Ablauf der sechsmonatigen „Vertrauenszeit“ soll das Jobcenter Pflichtverletzungen (z. B. bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit) ahnden können, indem es die eingeforderten Mitwirkungspflichten zunächst in einem hoheitlichen Verwaltungsakt festlegt und bei Nichtbefolgen Sanktionen verhängt. Zur Schlichtung von Konflikten über den Kooperationsplan ist ein Schlichtungsverfahren vorgesehen (§ 15b SGB II), das vom Jobcenter, der leistungsberechtigten Person oder beiden zusammen eingeleitet werden kann. Das nähere Verfahren regelt die örtliche Trägerversammlung.

### Bewertung:

Der Paritätische befürwortet, das bisher verpflichtende Instrument der Eingliederungsvereinbarung abzulösen. Es bietet Leistungsberechtigten keine gute Unterstützung für die Beratungs- und Eingliederungsarbeit, häufig hat es eher einen formal-sanktionierenden Charakter. Die Jobcenter haben nach Hinweisen des Bundesrechnungshofs und des IAB ebenfalls Schwierigkeiten, das Instrument zielführend einzusetzen. Es stellt insofern eine Verbesserung dar, den Jobcentern einen Kooperationsplan an die Hand zu geben, mit dem sie zunächst ohne Sanktionscharakter beidseitig vereinbarte Schritte auf dem Eingliederungsprozess mit den Leistungsberechtigten abstimmen, dokumentieren und umsetzen könnten. Die Umsetzbarkeit hängt maßgeblich von der personellen Ausstattung in den Jobcentern und der Qualifikation der Mitarbeiter\*innen ab, denn ohne ausreichend kleine Betreuungsschlüssel und einer guten Qualifizierung der Integrationsfachkräfte und Fallmanager\*innen für die neue Aufgabe, drohen die Neuerungen in der Praxis ins Leere zu laufen. Dass die sanktionsfreie Vertrauenszeit erst mit Abschluss einer Kooperationsvereinbarung beginnt, deren Zustandekommen maßgeblich von der Ressourcenausstattung des jeweiligen Jobcenters abhängt, bewertet der Paritätische

kritisch. Der Paritätische fordert überdies, die "Vertrauenszeit" ganz ohne Sanktionen auszugestalten, d. h. auch von den weiterhin vorgesehenen Sanktionen wegen Meldeversäumnissen abzusehen. Der Paritätische sieht es kritisch, dass der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf den Zeitraum, in dem sich die Leistungsberechtigten während der anschließenden Kooperationszeit ohne Sanktionsandrohung wieder bewähren müssen, von ursprünglich drei auf nun zwölf Monate verlängert hat. Der reklamierten Zusammenarbeit auf Augenhöhe würde es eher entsprechen, wenn die Jobcenter die von ihnen bereitzustellenden Förderangebote in den Kooperationsplänen verbindlich festhielten. Das war beispielsweise in der früheren Eingliederungsvereinbarung der Fall. Derzeit würden diese häufig nur als "in Betracht kommende Leistungen" benannt werden. Ein positiver Aspekt ist die Möglichkeit, im Kooperationsplan Unterstützungsmöglichkeiten für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit vorzusehen. Hier muss die Zustimmung der Betroffenen Voraussetzung dafür sein.

Das vorgesehene Schlichtungsverfahren hat das Potenzial dazu, gute Konfliktlösungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsplan hervorzubringen, vor allem, wenn unbeteiligte externe Personen zur Schlichtung herangezogen werden. Das setzt aber, wie am Beispiel der bereits tätigen Ombudsstellen zu sehen ist, voraus, dass es eine tatkräftige Mitarbeit von Ehrenamtlichen oder von Fachkräften freigemeinnütziger Beratungsstellen gibt. Die zusätzlich entstehenden Aufwendungen bei Beratungsstellen sind entsprechend zu vergüten. Das Schlichtungsverfahren sollte auf Verlangen einer oder beider Konfliktparteien eingeleitet werden, um die Verbindlichkeit für dieses Verfahren zu erhöhen.

## **Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Sanktionen §§ 31a, b, 32 SGB II**

### Inhalt:

Nach dem geplanten Start des neuen Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 wird das Sanktionsmoratorium nur noch bis zum 1. Juli 2023 Bestand haben. Danach sollen die zuvor geltenden Sanktionen wieder in Kraft gesetzt werden, nach den aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts veränderten Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Kürzungen auch bei wiederholten Pflichtverletzungen auf höchstens 30 Prozent begrenzt bleiben und sichergestellt ist, dass keine Kürzungen in die Bedarfe für Unterkunft und Heizung hinein erfolgen, bei nachträglicher Pflichterfüllung oder Bereiterklärung zur Pflichterfüllung Sanktion aufgehoben werden und eine Härtefallregelung greift.

Neu ist gegenüber der Handhabung von Sanktionen vor Inkrafttreten des Sanktionsmoratoriums, dass die erste Pflichtverletzung während der neu eingeführten

Kooperationszeit zu einer Sanktion in Höhe von 20 Prozent des Regelbedarfs, danach um 30 Prozent führt. Sanktionen bei Meldeversäumnissen nicht länger für den Zeitraum von drei Monaten, sondern lediglich für einen Monat verhängt werden. Die persönliche Anhörung zur Aufklärung der Sanktionshintergründe auf Verlangen der Leistungsberechtigten wird nunmehr als Soll-Bestimmung geregelt. Eine persönliche Anhörung der sanktionierten Leistungsberechtigten soll es auch geben, wenn wiederholt Meldetermine versäumt werden oder es wiederholte Pflichtverletzungen gibt. Die Sondersanktionen bei Jugendlichen entfallen. Sanktionierte Jugendliche sollen binnen vier Wochen nach der Sanktion ein Beratungsangebot vom Jobcenter erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und ggf. fortgeschrieben werden und geprüft wird, ob eine Eingliederungsleistung, wie insbesondere die Förderung nach § 16h SGB II, angeboten wird. Das Beratungsangebot soll sanktionsfrei sein. Arbeitsgelegenheiten werden aus dem Katalog der Pflichtverletzungen herausgenommen.

### Bewertung:

Der Paritätische bedauert, dass mit dem Sanktionsmoratorium eine Chance verpasst wurde, eine sanktionsfreie Mindestsicherung über ein Jahr lang einzuführen und deren Effekte zu evaluieren. Er fordert, die Sanktionen dauerhaft abzuschaffen. Sanktionen führen regelmäßig zu weitreichenden Kürzungen des Existenzminimums, die nicht zu rechtfertigen sind, insbesondere wenn im Haushalt lebende Kinder mit sanktioniert werden. Es stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, die einseitig hoheitlich und regulär sanktionsbehaftete Eingliederungsvereinbarung abzuschaffen und anstelle dessen einen Kooperationsplan mit folgender sechsmonatiger Vertrauenszeit zu setzen, jedoch setzt die Vertrauenszeit das Zustandekommen eines Kooperationsplans mit entsprechenden personellen Ressourcen der Jobcenter voraus. Die anschließende Kooperationszeit ist stark hoheitlich geprägt, insofern ein fehlendes "Wohlverhalten" zügig zu einseitigen Anordnungen mit Rechtsfolgenbelehrungen und Sanktionsfolgen führt.

Der Anspruch des neuen Bürgergeldes, den Leistungsberechtigten auf Augenhöhe und mit Vertrauen entgegenzutreten, kann nach Auffassung des Paritätischen jedoch nur dann vollständig eingelöst werden, wenn die Sanktionen komplett wegfallen.<sup>7</sup> Die Ergebnisse einer aktuellen wissenschaftlichen Langzeitstudie zu Sanktionen belegen deutlich: Sanktionen haben zwar eine Wirkung, aber nicht die beabsichtigte bzw. behauptete Wirkung, Menschen besser in Arbeit zu bringen. Die stärkste Wirkung, die von Sanktionen ausgeht, ist Einschüchterung und Stigmatisierung. Die Menschen fühlen sich kontrolliert und bestraft. Bereits die Androhung von Sanktionen

---

<sup>7</sup> Zu einer ausführlichen Begründung; Der Paritätische Gesamtverband (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Sanktionsmoratorium) 20/1413, Bundestag Ausschussdrucksache 20(11)99, online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894862/748ddc60eca6c77623dfa25f7f5b59fd/SN-Paritaeter-data.pdf>

verstärkt bei den Betroffenen das Gefühl von Ausweglosigkeit und Isolation und kann sogar Krankheiten verursachen und verstärken. 8

## **Ganzheitliche Betreuung, § 16k SGB II**

### Inhalt:

Es wird ein neues Regelinstrument zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching) geschaffen. Das Coaching verfolgt das Ziel eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit von stark problembelasteten und weit vom Arbeitsmarkt entfernten Bürgergeldbeziehenden. Das Coaching kann aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen und vom Jobcenter selbst oder beauftragten Dritten erbracht werden.

### Bewertung:

Es ist nach Einschätzung des Paritätischen grundsätzlich sinnvoll, den Instrumentenkoffer des SGB II um ein beschäftigungsvorbereitendes und beschäftigungsbegleitendes Coaching zusätzlich zu den speziellen Förderungen nach §§ 16e und i SGB II zu ergänzen. Der Paritätische begrüßt es, dass eine Vertrauensbasis als notwendige Grundlage für ein gutes Coaching anerkannt ist und keine Sanktionen greifen sollen. Es muss aber auch ein Wunsch- und Wahlrecht zum Tragen kommen, sodass die Leistungsberechtigten darüber mitentscheiden können, wer sie coacht. Coaching in diesem Setting bedarf einer grundständigen sozialpädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Kompetenz und ist deshalb nicht die Aufgabe der Jobcenter, sondern von Dritten, insbesondere Trägern der Freien Wohlfahrtspflege. In der Finanzkalkulation wird mit lediglich 10.000 Zugängen im Jahr in die Förderung gerechnet. Der Paritätische geht von einem deutlich höheren Bedarf aus und fordert, entsprechende Angebote von gemeinnützigen Trägern bedarfsgerecht zu fördern.

Das gem. § 16k SGB II vorgesehene Verfahren der Auftragsvergabe an Dritte ist als dabei alleiniges Verfahren ungeeignet, um die Auswahl von hinreichend qualitätsvollen Leistungen sicherzustellen. Denn immer wieder kommt es in solchen Verfahren zu Problemen mit der Qualität, wie es etwa die Jobcenter bei den Vergabeverfahren von Coachingleistungen gem. § 16i SGB II bei der zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes zurückgemeldet haben (IAB-Forschungsbericht 3/2021, S. 47).

---

<sup>8</sup> Institut für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung (INES Berlin) (2022) Hartz Plus. Die Auswirkungen von Hartz IV-Sanktionen



In die Erbringung des Coachings zur ganzheitlichen Betreuung sollten aus qualitativen Gründen v. a. auch freigemeinnützige Träger der sozialen Arbeit einbezogen werden, die eine hohe sozialarbeiterische Kompetenz mit Kenntnissen im systemischen Coaching, Zielgruppenerfahrung und -kontakten und umfangreicher Vernetzung im örtlichen, rechtskreisübergreifenden Hilfesystem aufweisen können. Bei den Beschaffungen der Bundesagentur setzt sich aller Erfahrung nach, nach wie vor der Anbieter mit dem billigsten Preis durch. Das stellt vor allem gemeinnützige Träger vor Herausforderungen, die dem Kostendruck, allein durch ihre Tarifbindung und den damit verbundenen höheren Kosten, gegenüber gewerblichen Anbietern häufig nicht standhalten können. Stattdessen sollte zumindest auch die Möglichkeit bestehen, das Coaching von Dritten über Zuwendungen erbringen zu lassen. Damit würde der Gesetzgeber auf die Vorgabe einer „Einheitslösung“, wie das Coaching durch Dritte erbracht werden soll, verzichten und dezentrale Entscheidungskompetenzen stärken.

### **Abschaffung des Vermittlungsvorrangs und Verbesserung von Anreizen und Möglichkeiten für Weiterbildung, §§ 81 Abs. 3a, 87a, 148, 180 SGB III i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II**

#### Inhalt:

Es werden mehr nachhaltige Integrationen in den Arbeitsmarkt angestrebt und dazu der bestehende Vermittlungsvorrang zugunsten anderer Leistungen zurückgestellt, wenn diese für die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich sind. Bei Personen ohne Berufsabschluss ist das typischerweise eine Ausbildung oder berufsabschlussbezogene Weiterbildung, bei Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Angebote zum Erwerb von Grundkompetenzen und berufsabschlussbezogene Weiterbildungen sollen gestärkt werden. Dazu wird bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro eingeführt. Der Erwerb von Grundkompetenzen innerhalb einer Weiterbildung wird erleichtert, insofern die entsprechende Förderung nicht länger an die Absolvierung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung gekoppelt ist. Bestehende Prämienzahlungen für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen werden fortgeführt. Berufsabschlussbezogene Weiterbildungen sollen ab dem 1. August 2023 vermehrt auch in nicht verkürzter Form, z. B. als dreijährige Umschulung, gefördert werden können. Zur Anwendung kommen soll diese Verlängerungsoption, wenn Eignung und persönliche Verhältnisse dies erforderlich machen oder in Berufen, wie vor allem den GES-Berufen ausgebildet wird, die sich aus rechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen. Bestehende Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen bleiben bestehen. Es wird klargestellt, dass Kosten einer sozialpädagogischen Begleitung während einer

Weiterbildung übernommen werden können. Die Regelungen zum Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie sollen am 1. April 2023 in Kraft treten.

#### Bewertung:

Hier zeichnen sich wichtige Neuregelungen zur Stärkung von Weiterbildungen gegenüber einer schnellen Vermittlung in einen Job ab, wie sie auch vom Paritätischen gefordert wurden: Die Abschwächung des Vermittlungsvorrangs, die finanzielle Absicherung einer beruflichen Fort- und Weiterbildung mit dem Weiterbildungsgeld und die Möglichkeit, eine berufsabschlussbezogenen Fort- und Weiterbildung über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg fördern zu können. Es reicht jedoch nicht aus, den Erwerb von Grundkompetenzen in allgemeiner Form erleichtern zu wollen. Die Jobcenter sollten die Möglichkeit bekommen, Grundkompetenzen niedrigschwellig mit einem eigenständigen Förderinstrument zu fördern, sodass Leistungsberechtigte auch unabhängig von einer Fort- und Weiterbildung beim nachträglichen Erwerb von Grundkompetenzen unterstützt werden können.

### **Verbesserung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung während einer Weiterbildung**

#### Inhalt:

Menschen, die in der Arbeitslosenversicherung gefördert an einer mindestens sechsmonatigen Weiterbildung teilnehmen, sollen nach deren Ende mindestens Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld haben (§ 148 SGB III). Die Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes soll ab dem 1. April 2023 greifen.

#### Bewertung:

Die verbesserte Absicherung ist für Arbeitslose in der Arbeitslosenversicherung zielführend, sollte aber auf sechs Monate verlängert werden, damit mehr Sicherheit für die Jobsuche nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildung gegeben ist.

### **Bürgergeldbonus § 16j SGB II**

#### Inhalt:

Für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, erhalten Bürgergeldberechtigte einen monatlichen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro, die ihnen in der Vertrauenszeit vorgeschlagen werden. Einbezogen sind Einstiegsqualifizierungen (EQ), Berufsvorbereitende

S. 14

Bildungsmaßnahmen (BvB), die Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA flex), Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (FbW) mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird und Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher nach §16h SGB II.

#### Bewertung:

Finanzielle Anreize zur Maßnahmenteilnahme, wie mit dem Bürgergeldbonus angelegt, können mit Bedacht zielführend eingesetzt werden. Sie sollten insbesondere auch in niederschweligen Maßnahmen eingesetzt werden können, etwa bei der Zielgruppe schwer zu erreichender Jugendlicher. Der Bonus sollte hier auch in den Fällen gezahlt werden können, in denen Jugendliche an die Leistungen des SGB II erst herangeführt werden sollen und lediglich die Voraussetzungen des §16 h Abs. 2 vorliegen. Denn so kann die gebotene Offenheit der Förderung für Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch bei Nutzung des Bonus beibehalten bleiben. In rechtskreisübergreifenden (SGB III und SGB II) Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Vorphase von AsA flex sollte bedacht werden, dass Konflikte in Lerngruppen ausgelöst werden könnten, wenn nicht alle Jugendlichen dieser Gruppenmaßnahmen den Bonus erhalten. Es erscheint nicht sehr zielführend, sie dort anzuwenden, wo Jugendliche bereits (staatlich bezuschusste) Vergütungen während der Maßnahmeteilnahme erhalten, wie dies etwa bei der Praktikumsvergütung in einer Einstiegsqualifizierung der Fall ist. Den Bonus in jedem Fall bei den o. g. Maßnahmen einzusetzen, ist auch angesichts der Mittelsituation schwierig.

### **Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts**

#### Inhalt:

Der Soziale Arbeitsmarkt soll im Zuge der Bürgergeldreform entfristet werden.

#### Bewertung:

Der Paritätische begrüßt die angekündigte Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts. Die Förderung zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hat sich bislang im Grundsatz sehr bewährt, weil das Instrument zahlreichen Menschen nach vielen Jahren des Ausschlusses vom Arbeitsmarktes und sehr geringen Beschäftigungsaussichten eine reelle Möglichkeit zur Teilhabe an Erwerbsarbeit und Gesellschaft eröffnet hat. Einem Großteil der geförderten Personen gelingt nicht nur die Integration in Arbeit, sondern auch die Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit. Die Zwischenergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigen, wie auch die übereinstimmenden Erfahrungsberichte von Trägern der Wohlfahrtspflege,

Jobcentern, Kommunen und Arbeitgebern, dass die Umsetzung des Instruments in der Praxis insgesamt erfolgreich verlief.

Wie der vorliegende Antrag der Fraktion DIE LINKE "Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen" zutreffend bemerkt, ist es mit einer reinen Entfristung des Instruments jedoch alleine nicht getan. Der Soziale Arbeitsmarkt ist weiter auszubauen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung unterstellt jedoch, den Sozialen Arbeitsmarkt mit jährlich rund 40.000 Förderungen im Bestand fortzuschreiben. Es fehlt damit an einer gleichermaßen notwendigen wie ambitionierten Kraftanstrengung, um mehr Menschen zu fördern. Und dies, obwohl die Zahl der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen während der Pandemie auf einen neuen Höchststand angestiegen ist und aktuell bei knapp 900.000 Personen liegt. Der Paritätische fordert vor diesem Hintergrund, die Förderung in einem ersten Schritt auf mindestens 100.000 Arbeitsplätze auszubauen, damit mehr Menschen von ihr profitieren können.

Dafür müssen vorhandene und zusätzliche Finanzmittel mobilisiert werden: mit einem optimierten Passiv-Aktiv-Transfer und zusätzlich bereitzustellenden, mehrjährigen Eingliederungsmitteln. Wie eine aktuelle Paritätische Expertise zeigt, gibt es reichlich Optimierungspotenzial beim Passiv-Aktiv-Transfer (PAT), der zweiten Finanzierungssäule für den Sozialen Arbeitsmarkt. Die für den Passiv-Aktiv-Transfer bundesseitig angesetzten Pauschalen sind aktuell unnötig niedrig bemessen. Die Pauschalen könnten noch einmal erhöht werden, ohne die gebotene Haushaltsvorsicht zu missachten. Alleine durch die Anhebung der PAT-Pauschalen würde man Finanzmittel im Umfang von rund 168 Mio. Euro mobilisieren können, ohne dass hierfür zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssten. Hiervon könnten zusätzlich rund 10.000 weitere Teilnehmer\*innen gefördert werden. Derzeit werden rund 42.000 Personen gefördert. Zudem sollte der PAT im SGB II verbindlich geregelt und nicht länger nur über einen Haushaltsvermerk organisiert werden, der einer jährlichen Bestätigung in den Haushaltsberatungen des Deutschen Bundestages bedarf. Auf diesem Wege sollen auch die Jobcenter angehalten werden, den PAT verbindlich zu nutzen, denn derzeit nutzen zwar wohl alle Jobcenter den PAT für den Sozialen Arbeitsmarkt, aber eben nicht für alle Förderfälle. Die Intensität der Nutzung des PAT nicht in jedem Einzelfall ins Belieben der Jobcenter zu stellen, sondern verbindlich zu machen, hilft, das Finanzierungspotenzial des PAT besser auszuschöpfen und es ersetzt bürokratieaufwändige Einzelfallprüfungen in den Jobcentern.<sup>9</sup>

Die im Koalitionsvertrag angekündigte inhaltliche Weiterentwicklung der Förderung soll ausweislich des vorliegenden Gesetzentwurfs auf der Grundlage der abschließenden wissenschaftlichen Evaluationen des IAB in einem zukünftigen zusätzlichen Bürgergeld-Gesetz geregelt werden und im Jahr 2024 in Kraft treten. Der Paritätische

---

<sup>9</sup> siehe ausführlich: Hofmann, Tina / Aust, Andreas (2021): Mehr Rückenwind für den Sozialen Arbeitsmarkt – vorhandene Potenziale für eine bessere Finanzierung nutzen. Berlin: Paritätischer Wohlfahrtsverband

fordert, dringliche notwendige Verbesserungen bei der Förderung bereits mit dem vorliegenden Gesetz zu regeln, weil sie von breiten Praxiserkenntnissen getragen sind und nicht Gegenstand der wissenschaftlichen Evaluation sind.<sup>10</sup> So sollte unter anderem zügig die Möglichkeit geschaffen werden, das Coaching auch bei den Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern ansiedeln zu können.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält die Ankündigung eines weiteren Bürgergeld-Gesetzes, das im Jahr 2024 in Kraft treten und u. a. eine Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente beinhalten soll.

### **Der Paritätische meldet diese Veränderungsbedarfe an:**

#### **Weitergehender Änderungsbedarf zu der Förderung nach § 16f SGB II**

Die sog. „Freie Förderung“ gem. § 16f SGB II ist so zu stärken, dass es Jobcentern leichter gemacht wird, Maßnahmen nach eigenen Bedarfen zu gestalten. Sie sollen damit innovative Wege bei der Schaffung von Maßnahmen beschreiten, in dem sie diese unter direkter Beteiligung der Nutzer\*innen entwickeln. Die Freie Förderung wird seit vielen Jahren nur auf vergleichsweise niedrigem Niveau genutzt. Der gesetzliche Rahmen und die Verwaltungspraxis sind derzeit für eine intensivere Nutzung zu rigide und sollten gelockert werden. Der Paritätische fordert deshalb eine zügige Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag, „den Jobcentern mehr Gestaltungsspielraum und regionale Verantwortung zu übertragen und die Freie Förderung (§ 16f SGB II) aufzuwerten“.

#### **Weitergehender Änderungsbedarf zu der Förderung nach § 16h SGB II**

Der Paritätische plädiert dafür, auf das gesetzliche Erfordernis der Trägerzulassung gem. AZAV zukünftig für Förderungen nach § 16h SGB II zu verzichten.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Ausweitung der Förderung vor. Mit der Notwendigkeit der AZAV-Zulassung für den § 16h SGB II umsetzenden Arbeitsmarktdienstleister werden erfahrene Jugendhilfeträger, die in der Region verankert sind und Kompetenzen in der aufsuchenden Arbeit erworben haben, als Träger zur Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher außen vorgelassen. Ihre Erfahrungen und Kompetenzen bleiben in der Umsetzung des § 16h SGB II ungenutzt. Diese Träger (z. B. Straßenjugendsozialarbeit) wären aber insbesondere da sehr hilfreich, wenn es z. B. um die in dieser Pandemiezeit verloren gegangenen Jugendlichen geht.

#### **Weitergehender Änderungsbedarf zu § 16k SGB II: Einführung eines Instruments zur Ausbildungsbegleitung junger Menschen**

Die Aufnahme und der Abschluss einer Berufsausbildung sind wesentliche Faktoren für eine nachhaltige Eingliederung in das Erwerbsleben. Gerade im SGB II ist der Anteil

---

<sup>10</sup> Siehe auch BAGFW (2021): Positionierung der BAGFW zum IAB-Evaluationsbericht und Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2022): Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz)

derer, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, mit 66,5 Prozent besonders hoch; darunter rund 140.000 junge Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung (Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Bürgergeld-Gesetz, S. 100).

Mit dem Bürgergeld-Gesetz werden die Anstrengungen verstärkt, um Leistungsberechtigte darin zu unterstützen, eine Berufsausbildung aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen. Was fehlt, ist ein benötigtes zusätzliches Instrument, um Jugendliche auf dem Weg in eine Berufsausbildung und währenddessen individuell zu begleiten, damit verbreitete Probleme bei der Berufsorientierung junger Menschen, gerade im Kontext des SGB II, Schwierigkeiten beim Matching mit Betrieben und die weiterhin verbreitete Zurückhaltung bei Betrieben, auch Jugendlichen mit Unterstützungsbedarfen eine Ausbildungschance zu geben, beseitigt werden.

Die Förderung nach § 16k SGB II wird vor diesem Hintergrund um eine Ausbildungsbegleitung erweitert. Dabei handelt es sich um eine intensive und individuell ausgestaltete sozialpädagogische Förderung, mit dem Ziel, Jugendliche mit schlechteren Startchancen den Weg zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu ebnen und vor allem kleine und mittlere Betriebe bei der Ausbildung dieser jungen Menschen zu unterstützen. Das Förderinstrument bietet eine stabile kontinuierliche Betreuung aus einer Hand für alle Phasen: vom Beginn des Berufswahlprozesses (einschließlich berufsvorbereitender Maßnahmen, wie Betriebspraktika, Einstiegsqualifizierung) über die Ausbildungseinmündung und den Ausbildungsverlauf hinweg bis hin zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Dabei wird die Förderung allen Jugendlichen zur Verfügung gestellt, die ohne diese Unterstützung eine berufliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Im Sinne des Inklusionsprinzips wird auf diskriminierende Zugangsvoraussetzungen (etwa „in der Person liegende Gründe“) verzichtet. Die Förderung sollte auf dem Wege der Zuwendungsfinanzierung erbracht werden.

### **Weitergehender Änderungsbedarf bei den Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II**

Arbeitsgelegenheiten müssen als niederschwelliges Förderinstrument weiterentwickelt werden, etwa um Langzeitarbeitslose mit mehrfachen Unterstützungsbedarfen besser zu fördern. Der gesetzliche Rahmen ist dafür nicht passend: Mit den bestehenden Dreifachkriterien der „Zusätzlichkeit der Arbeiten“, des „öffentlichen Interesses“ und der „Wettbewerbsneutralität“ ist der Förderrahmen, gemessen an der Zielgruppe und des typischen Förderziels, in skurriler Art und Weise scharf abgegrenzt von einer normalen Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. So wundert es nicht, dass die Praxis Schwierigkeiten hat, sinnvolle Tätigkeiten durchzuführen. Mit der Förderung wird nur das reine Arbeiten in der Arbeitsgelegenheit unterstützt und es fehlen notwendige Förderkomponenten, etwa zur psychosozialen Betreuung der Teilnehmenden, zur niedrigschwelligen Qualifizierung oder zur Gesundheitsförderung. Die Förderung bleibt damit unzureichend für den Personenkreis, der in der aktuellen Förderpraxis in den Arbeitsgelegenheiten tätig ist; Menschen mit mehrfachen

Belastungen, großer Ferne zum Arbeitsmarkt und häufig auch starken gesundheitlichen/psychischen Einschränkungen.

Der Paritätische fordert, den gesetzlichen Rahmen für die Arbeitsgelegenheiten zu erneuern, sodass sie als echte Förderleistungen umgesetzt werden können. Vorrangig wichtig wäre hierbei, von dem Erfordernis einer Zusätzlichkeit der erbrachten Tätigkeiten abzusehen und stattdessen eher auf die Zusätzlichkeit der Beschäftigungsverhältnisse abzustellen und eine direkte Verknüpfung von sozialpädagogischer Begleitung und Qualifizierung mit der Arbeitsgelegenheit zu ermöglichen.

## **Abschaffung der Sonderregelung für Ältere**

### Inhalt:

Die Sonderregelung für Ältere nach § 53a Absatz 2 wird für Neuzugänge aufgehoben. Dies wird mit der aktuellen Arbeitsmarktlage und den Herausforderungen des demographischen Wandels begründet.

### Bewertung:

Die Regelung gem. § 53a SGB II führt dazu, dass Personen formell nicht als arbeitslos gelten, die mindestens 58 Jahre alt sind und für die Dauer eines Jahres kein Angebot für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bekommen haben. Der Paritätische begrüßt die Streichung dieser Regelung, da sie zu einem faktischen Ausschluss Älterer aus der Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung beigetragen hat und dazu führte, das wahre Ausmaß der Arbeitslosigkeit Älterer zu verdecken. Nach der amtlichen Statistik der BA hatten 2020 durchschnittlich fast 170.000 Leistungsberechtigte diesen Status. Bezogen auf den Gesamtbestand der 55-Jährigen (740.000), entspricht dies nach den amtlichen Daten einem Anteil von annähernd 23 Prozent, die aufgrund der Sonderregel formell nicht als arbeitslos gelten. Der Paritätische fordert die darniederliegende Arbeitsförderung für Ältere auszubauen, mit der Maßgabe dabei die besonderen Bedingungen der älteren Leistungsberechtigten – z. T. langfristiger Leistungsbezug, gesundheitliche Probleme - zu berücksichtigen. Auch der Soziale Arbeitsmarkt ist ein geeignetes Instrument, das es verstärkt einzusetzen gilt, um langjährig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen älteren Leistungsberechtigten ein Angebot zur Teilhabe an Erwerbsarbeit und Gesellschaft zu unterbreiten.

## **Abschaffung der Regelung zur sog. Zwangsverrentung**

### Inhalt:

Beendet werden soll die durch den Paritätischen in der Vergangenheit massiv kritisierte Praxis der faktisch erzwungenen, vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten im Grundsicherungsbezug, jedoch lediglich befristet bis zum Jahr 2026 und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

#### Bewertung:

Die bisherige Praxis führt regelmäßig zu dauerhaften, hohen Abschlägen auf die Rentenansprüche der Betroffenen. Mit einer Reform der Unbilligkeitsverordnung wurde 2016 zwar bereits eine Einschränkung dieser Praxis realisiert, diese reichte jedoch nicht aus.

Der Paritätische fordert, die Möglichkeit zur Zwangsverrentung von Grundsicherungsbeziehenden endgültig abzuschaffen. Die mögliche Verpflichtung von älteren Grundsicherungsbeziehenden, trotz drohender, erheblicher lebenslanger Abschläge auf die Rente eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen zu müssen, muss vollständig beseitigt werden. Sie greift in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein, führt zu deutlichen Kürzungen ihrer Ansprüche, führt so zu Sicherungslücken in der Altersversorgung und setzt arbeitsmarktpolitisch auf Aussteuern statt Integrieren. Es ist höchste Zeit, dass diese Praxis dauerhaft beendet wird.

### **Bagatellgrenze**

#### Inhalt:

Es soll eine Bagatellgrenze von 50 Euro für Rückforderungen eingeführt werden. Den Vorschlag zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen gibt es seit den Beratungen zur SGB II-Rechtsvereinfachung.

#### Bewertung:

Die gesetzliche Einführung entlastet sowohl die Jobcenter als auch die Leistungsberechtigten und ist nur zu begrüßen.

### **Erreichbarkeit**

#### Inhalt:



Die Regelungen zur Erreichbarkeit sollen „an die moderne Lebensführung“ angepasst werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen auch künftig erreichbar sein, um ihre Eingliederung zu ermöglichen. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind von der Verpflichtung ausgenommen; nicht aber erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht arbeitslos sind. Erreichbarkeit bedeutet nunmehr der Aufenthalt in einem näheren Bereich des Jobcenters und die Möglichkeit, Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Letzteres beinhaltet laut Begründung auch die Kenntnisnahme über moderne Kommunikationswege sowie die Kenntnisnahme über dritte Personen. Sofern wichtige Gründe vorliegen, sind Zeiten der Nicht-Erreichbarkeit möglich. Als wichtige Gründe werden im Gesetz genannt: (1) ärztlich verordnete Maßnahmen oder Rehabilitation, (2) Teilnahme an Veranstaltungen, die politischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen oder sonst im öffentlichen Interessen liegen, (3) Aufenthalte, die der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung dienen sowie (4) Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Regelmäßig ist eine Zustimmung des Jobcenters erforderlich. Zeiten der Nicht-Erreichbarkeit ohne wichtigen Grund bleiben - mit Zustimmung des Jobcenters - für regulär längstens drei Wochen im Jahr möglich. Zum Erlass genauerer Bestimmungen wird in § 13 Absatz 2 SGB II eine Verordnungsermächtigung des BMAS ohne Zustimmung des Bundesrats verankert.

#### Bewertung:

Die Absicht, die Regeln der Erreichbarkeit zu modernisieren, ist angesichts des aktuell restriktiven Status quo nur zu begrüßen. Eine bereits im Gesetz stehende flexiblere Handhabung (§ 7 Abs. 4 SGB II) mit ähnlichen Regeln ist seit 2011 nicht in Kraft getreten, weil eine neue Erreichbarkeit-Verordnung nie verabschiedet wurde.

Die bestehenden Regeln sehen vor, dass Leistungen nur diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten können, die sich innerhalb der in der Erreichbarkeit-Verordnung definierten zeitlichen und örtlichen Nähe aufhalten. Problematisch ist, dass die Erreichbarkeit auch für diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gilt, die nicht arbeitslos sind und daher für eine Eingliederung in Arbeit nicht zur Verfügung stehen. Beispiele wären ältere Schülerinnen und Schüler, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, oder aber auch Eltern von Kindern unter drei Jahren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Erreichbarkeit auch für diese Gruppen sichergestellt werden muss. Hier sollte der Gesetzgeber nachjustieren. Abwesenheiten müssen vorher angemeldet und genehmigt werden und sind - sofern kein wichtiger Grund vorliegt - im Grundsatz auf längstens drei Wochen pro Jahr begrenzt. Eine Verletzung dieser Auflagen führt nicht nur zu einer – immerhin begrenzten – Sanktion, sondern zum vollständigen Ausschluss der Leistungsberechtigung für die Zeit der fehlenden Erreichbarkeit. An diesen Grundsätzen ändert sich nichts.

Die vorgesehenen neuen Regelungen reduzieren die Erreichbarkeitsanforderungen und erweitern den Katalog an wichtigen Gründen um die Abwesenheit aufgrund von eigenständigen Eingliederungsbemühungen. In der Begründung wird z. T. - bei den wichtigen Gründen 1 bis 3 - ein Anspruch auf Zustimmung durch die Jobcenter

ausgeführt, der auch einer Eingliederung in Arbeit vorgeht. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext sinnvoll. Zudem scheint in diesen Fällen, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine frühzeitige Information gegenüber dem Jobcenter ausreichend, statt der aufwendigen Zustimmung zu einem Antrag.

Die konkrete Umsetzung muss zum 1. Januar 2023 in einer Verordnung definiert werden und ist dann entsprechend zu bewerten.

## **Mutterschaftsgeld**

### Inhalt:

Mutterschaftsgeld soll von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen werden.

### Bewertung:

Dass diese Leistungen der Krankenkassen während des Mutterschutzes vollständig anrechnungsfrei bleiben sollen, ist zu begrüßen.

## **Berücksichtigung einmaliger Einnahmen**

### Inhalt:

Einmalige Einnahmen werden in dem Monat angerechnet, in dem sie zufließen, bzw. sofern Leistungen bereits gezahlt wurden, im Folgemonat. Nach dem bisherigen Recht werden einmalige Einnahmen, die den Bedarf im Zuflussmonat überschreiten, auf sechs Monate verteilt. Die Einnahmen werden dann in den sechs Folgemonaten angerechnet. Diese Regelung hat sich als bürokratisch aufwendig erwiesen und war zudem häufig bei vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahmen mit Darlehensgewährungen verbunden, damit der Lebensunterhalt gesichert werden kann. Die neue Regelung sieht nunmehr vor, dass einmaliges Einkommen ausschließlich im Monat des Zuflusses bzw. im Folgemonat angerechnet wird. Das bedarfsübersteigende Einkommen wird dann ab dem Folgemonat als Vermögen bewertet.

### Bewertung:

Durch die Umstellung werden Verfahren vereinfacht. Bei den Leistungsberechtigten werden einmalige Einnahmen, die den Bedarf eines Monats übersteigen, künftig weniger angerechnet. Das neue Anrechnungsverfahren ist zu begrüßen.

## **Anpassungen im SGB XII**

### Inhalt:

Verschiedene Veränderungen durch die Einführung des Bürgergeldes werden auch im SGB XII nachvollzogen - so die Übernahme der Karenzzeiten, die Änderungen bei der Einkommensanrechnung hinsichtlich von Schülerjobs und Mutterschaftsgeld. Zudem wird nunmehr bei der Vermögensprüfung ein angemessenes Kraftfahrzeug akzeptiert und der Freibetrag von 5.000 auf 10.000 Euro angehoben.

### Bewertung:

Diese parallelen Änderungen im SGB XII sind im Grundsatz zu begrüßen.

## **Fortschreibung der Regelbedarfe**

### Inhalt:

In dem Gesetzentwurf zum Bürgergeld wird ein Handlungsbedarf zur Änderung der Anpassungsformel bei der Fortschreibung der Regelbedarfe anerkannt. Zwischen der regelmäßigen Neuermittlung der Regelbedarfe auf der Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) werden die Regelbedarfe auf der Grundlage eines Mischindex von Preis- und Lohnentwicklung fortgeschrieben und angepasst. Diese bestehende Fortschreibungsregel bildet die Inflationsentwicklung erst im Nachgang ab. Angesichts der aktuellen dynamischen Preisentwicklungen bei Energie und Lebensmitteln sah die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die aktuelle Preisentwicklung zeitnah abzubilden. Die Bundesregierung reagiert damit nach eigenem Bekunden auf eine Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts aus 2014, nach der der Gesetzgeber zeitnah auf Preisentwicklungen reagieren müsse. Die modifizierte Regelung sieht nunmehr ein zweistufiges Fortschreibungsverfahren (§ 28a SGB XII neu) mit dem Ziel vor, die zu erwartende Preisentwicklung besser zu berücksichtigen:

Die bisherige Fortschreibung der Regelbedarfe mit dem Mischindex aus regelbedarfsrelevanter Preisentwicklung (70 Prozent) und Lohnentwicklung (30 Prozent) bleibt in identischer Form bestehen und bildet nunmehr die erste Stufe der Fortschreibung ("Basisfortschreibung").

Der zweite Schritt berücksichtigt zusätzlich die aktuelle Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex im zweiten Quartal des aktuellen Jahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ("ergänzende Fortschreibung"). Beide Verfahren ergeben die Fortschreibung zum Jahr 2023. Die entsprechenden Werte lauten nach § 134 SGB XII: "Basisfortschreibung": 4,54 Prozent, "ergänzende

S. 23

Fortschreibung“: 6,9 Prozent. Daraus ergibt sich eine Fortschreibung der Regelbedarfe um 11,75 Prozent. Der Regelbedarf für eine erwachsene Person steigt demnach um 53 Euro auf 502 Euro.

Im Ergebnis ergeben sich folgende Regelbedarfe ab dem 1. Januar 2023 (§ 134 SGB XII):

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
502	451	402	420	348	318

Für die Folgejahre ab 2024 bis zur nächsten Ermittlung wird dann nicht der bestehende Regelbedarf fortgeschrieben, sondern die rechnerische Höhe der Regelbedarfe nach der Basisfortschreibung zugrunde gelegt. Ausgehend von diesem Wert werden wiederum die beiden Stufen der Fortschreibung ermittelt und kombiniert. Je nach aktueller Preisentwicklung ist es möglich, dass die Fortschreibung Werte unterhalb des bestehenden Regelbedarfs ergibt. Für diesen Fall ist in § 28a Abs. 5 SGB XII geregelt, dass die Regelbedarfe solange weiter gelten, bis die folgende Fortschreibung höhere Eurobeträge ergibt.

Laut Begründung soll dieser neue Fortschreibungsmechanismus im Rahmen der nächsten gesetzlichen Ermittlung evaluiert werden. Auf dieser Grundlage ist über die weitere Ausgestaltung der Fortschreibung zu entscheiden.

#### Bewertung:

Der ergänzte Fortschreibungsmechanismus führt gegenüber dem bisherigen Verfahren zu einer deutlich höheren Anpassung. Statt einer Anpassung um lediglich 4,54 Prozent nach dem etablierten Mischindex, ergibt sich nun eine Anpassung deutlich über 10 Prozent.

Gleichwohl kritisiert der Paritätische die Festlegung der Regelbedarfe nach dieser Methode im Ergebnis als unzureichend, weil a) strukturelle Korrekturen der Bedarfsermittlung fehlen und b) die strukturelle Unterdeckung der Regelbedarfe nicht reduziert wird.

Im Vorfeld hatte Minister Heil eine „angemessene Neubemessung der Regelsätze“ versprochen, die über die bloße Fortschreibung hinausgehen soll (FAZ, 21. Juli 2022).<sup>11</sup> Andeutungen des Ministers deuteten darauf hin, dass das BMAS die bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde gelegte Referenzgruppe vergrößern will. An einer strukturellen Änderung bei der Ermittlung der Regelbedarfe fehlt es nunmehr

<sup>11</sup> Vgl. mit weiteren Hinweisen auf konkrete Presseberichte: Stefan Sell (2022): Zur Höhe der Hartz IV- bzw. „Bürgergeld“-Leistungen: Die einen geben Gas und gleichzeitig wird gebremst, andere machen sich auf den Weg zum Bundesverfassungsgericht, Aktuelle Sozialpolitik vom 16. Juli 2022 <https://aktuelle-sozialpolitik.de/2022/07/16/eine-deutliche-erhoehung-der-hartz4-leistungen/> (Zugriff: 10. August 2022)

vollständig. Stattdessen wird der Fortschreibungsmechanismus in der ausgeführten Art und Weise verändert. Der positive Effekt bleibt mit dem gewählten Verfahren im Wesentlichen auf eine einmalige Sondererhöhung im Jahr 2023 beschränkt, da die "ergänzende Fortschreibung" 2023 für das Folgejahr 2024 nicht berücksichtigt wird. Das BMAS schließt mit dem gewählten Verfahren nicht einmal die Möglichkeit eines Unterschreitens der ermittelten Regelbedarfe in der Zukunft aus und sieht hier entsprechenden Regelungsbedarf, um eine zukünftig denkbare Kürzung der Regelbedarfe zu verhindern.

Der Paritätische bewertet die bestehende Regelsatzhöhe als viel zu niedrig. Die Teilhabe am sozio-kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist damit nicht hinreichend gewährleistet. Die zusätzlichen Belastungen durch Pandemie und Inflation blieben bislang ohne adäquate Kompensation,<sup>12</sup> die niedrige Anpassung der Regelsätze führte zu einem Realwertverlust der Grundsicherung. Die Leistungshöhe reicht strukturell nicht aus. Die Paritätische Forschungsstelle hat eine alternative Berechnung der Regelbedarfe vorgelegt, in der die Vorgaben des Statistikmodells konsequent umgesetzt werden.<sup>13</sup> Auf Kürzungen bei den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe wird vollständig verzichtet. Die Ausgaben für Strom werden in dieser Expertise, ebenso wie Ausgaben für langjährige und teure Konsumgüter, wie Kühlschränke oder Waschmaschinen, aus dem Regelbedarf ausgegliedert. Strom soll künftig nach den Vorstellungen des Paritätischen als Bestandteil der Wohnkosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Für teure Anschaffungen muss es wieder einmalige Sonderleistungen geben.

Die Bedarfsunterdeckung ist angesichts der aktuellen Inflationsentwicklung 2022 dramatisch angestiegen: Während die allgemeine Inflation seit Ende 2021 zunimmt, sind die Leistungen zum Januar 2022 um weniger als ein Prozent (0,76 Prozent) angepasst worden. Die Leistungen sind real massiv entwertet worden. Die Expertise ist mit der allgemeinen Inflationsrate auf 2022 fortgeschrieben worden, um diese reale Entwertung der Leistungen zu verhindern. Im Ergebnis fordert der Paritätische einen Regelsatz von 678 Euro für eine alleinstehende erwachsene Person als sachgerecht ermittelt und angemessen.<sup>14</sup>

An diesem Maßstab gemessen, ist die Anpassung der Regelbedarfe völlig unzureichend. Eine Anhebung der Regelbedarfe um etwa 50 Euro oder etwas mehr als 11 Prozent entspricht in etwa der Summe aus nachträglicher Kompensation für die unzureichende Anpassung zu Beginn des Jahres 2022 und die weitere

---

<sup>12</sup> Vgl. Becker, Irene (2022): Lebensstandard von Grundsicherungsbeziehenden sinkt - trotz Entlastungspaket, in Soziale Sicherheit 6/2022, S. 227 ff.

<sup>13</sup> Aust, Andreas, Rock, Joachim und Schabram, Greta (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin: Paritätischer Gesamtverband, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/regelbedarfe-2021-alternative-berechnungen-zur-ermittlung-der-regelbedarfe-in-der-grundsicherung/> (Zugriff: 10. August 2022)

<sup>14</sup> Aust, Andreas (2022): Regelbedarfsermittlung 2022: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung, Kurzexpertise. Paritätischer Gesamtverband, online: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/hartz-iv-regelsatz-um-mehr-als-50-prozent-zu-niedrig-paritaetischer-fordert-anhebung-der-grundsicherung/> (letzter Zugriff: 10. August 2022)

Preissteigerung im laufenden Jahr. Die Anpassung erfolgt aber erst zum Jahresbeginn 2023 und damit viel zu spät. Die massiven strukturellen Defizite der Bedarfsunterdeckung bleiben bestehen.

## **Weitergehende Anregungen des Paritätischen zur Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfs**

### Erforderliche Änderungen von § 7 SGB II und § 23 SGB XII: Integration von bisher ausgeschlossenen nicht-deutschen Staatsangehörigen in das Bürgergeld

Sowohl § 7 SGB II als auch § 23 SGB XII beinhalten im bisherigen Recht weitgehende Ausschlüsse bzw. Einschränkungen für bestimmte Gruppen nicht-deutscher Staatsangehöriger von den Leistungen der Sozialgesetzbücher. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht diesbezüglich keine Änderung vor.

Der Paritätische sieht Leistungsausschlüsse (innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts, sofern noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit dem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche sowie wenn kein materielles Aufenthaltsrecht besteht), äußerst kritisch. Von diesen Ausschlüssen sind in erster Linie Unionsbürger\*innen betroffen, die keine Arbeit ausüben (können) oder eine solche vor längerer Zeit verloren haben, aber auch teilweise drittstaatsangehörige Fachkräfte. Die Erfahrungen der Migrationsberatungsstellen des Paritätischen zeigen, dass diese Ausschlüsse, die sowohl für das SGB II als auch für das SGB XII gelten, dazu führen, dass faktisch keinerlei sozialstaatliche Unterstützung durchsetzbar ist. Dies führt nicht selten zu Verelendung, Obdachlosigkeit, Ausbeutbarkeit und Schutzlosigkeit der betroffenen Personen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss das menschenwürdige Existenzminimum stets und unabhängig von migrationspolitischen Erwägungen gewährleistet sein. Der Paritätische fordert aus diesem Grund eine grundlegende Korrektur der sog. „Ausländerklauseln“ in den Sozialgesetzbüchern. Hierbei sollten die positiven Erfahrungen mit der Eingliederung der Geflüchteten aus der Ukraine in das SGB II mit einfließen und die längst überfällige Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgen.

### **Der Paritätische schlägt daher folgende Änderungen vor:**

#### Streichung § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit.b SGB II: Eingliederung von Menschen mit Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche in das Bürgergeld

Personen mit einem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche sollten aus Sicht des Paritätischen in das künftige Bürgergeld des SGB II eingegliedert werden. Ein Ausschluss aus dem arbeitsmarktbezogenen Grundsicherungssystem ist gerade in diesen Fällen sozial- und integrationspolitisch kontraproduktiv. Betroffen von diesen Ausschlüssen sind zum einen drittstaatsangehörige Fachkräfte, die nach einem Studien- oder Berufsabschluss in Deutschland gem. § 20 AufenthG für bis zu 18

Monate eine adäquate Arbeitsstelle suchen können. Zum anderen betrifft der Ausschluss Unionsbürger\*innen, die noch keine Arbeit finden konnten, oder die diese verloren haben. Aus integrationspolitischen Gründen ist es wenig sinnvoll, eine Bevölkerungsgruppe, die sich überwiegend längerfristig in Deutschland aufhalten wird, die einen Bezug zum Arbeitsmarkt und zum Teil sogar in Deutschland Berufs- oder Hochschulabschlüsse erworben hat, aus dem künftigen Bürgergeld auszuschließen. Im Hinblick auf die Sicherung der Fachkräftebasis sollten in diesen Fällen nicht nur Leistungen der Arbeitsmarktintegration, sondern in Form des Bürgergelds auch Leistungen für den Lebensunterhalt erbracht werden. Auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ist dies nach Überzeugung des Paritätischen dringend geboten, da ansonsten das menschenwürdige Existenzminimum nicht sichergestellt und der betroffene Personenkreis faktisch vollständig von Sozialleistungen ausgeschlossen ist.

Streichung § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II: Eingliederung Geflüchteter in das Bürgergeld  
Bisher nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen sollten aus Sicht des Paritätischen ebenfalls in das Bürgergeld aufgenommen werden. Nach der bisherigen Rechtslage sind insbesondere Asylsuchende und geduldete Personen leistungsberechtigt (nur) nach dem AsylbLG und damit vom SGB II ausgeschlossen. Entgegen dem vorliegenden Gesetzentwurf sollte dies aus Sicht des Paritätischen aus sozial- und integrationspolitischen Gründen dringend geändert werden.

Der Paritätische setzt sich seit vielen Jahren für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und eine Eingliederung des leistungsberechtigten Personenkreises in die Regelsysteme SGB II / SGB XII ein. Dies ist umso notwendiger, da ein erheblicher Teil der betroffenen Menschen über viele Jahre und nicht selten dauerhaft in Deutschland leben wird.

Das AsylbLG ist ein nicht bedarfsdeckendes Sondersystem für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige, das auf diskriminierenden und ausgrenzenden Strukturen aufbaut. Die Einführung des Gesetzes zielte auf eine Abschreckung Geflüchteter ab. Es widerspricht offenkundig an vielen Stellen verfassungsrechtlichen Vorgaben und kennt, anders als das SGB II, keinerlei Förderung der Arbeitsmarktteilhabe: Das AsylbLG hat vielmehr das Ziel, Partizipation und Integration zu verhindern, statt sie zu fördern. Unter anderem aus diesem Grund ist der Personenkreis der Geflüchteten aus der Ukraine zum 1. Juni 2022 richtigerweise aus dem AsylbLG herausgenommen und in das SGB II eingegliedert worden. Diese erfolgreiche sozialpolitische Integrationsmaßnahme sollte als Blaupause auch für die im AsylbLG verbliebenen Personenkreise dienen.

Sollte eine leistungsrechtliche Integration in das Bürgergeld, etwa von neu einreisenden Asylsuchenden, aus organisatorischen Gründen nicht vom Beginn des Aufenthalts umsetzbar sein, so sollte spätestens nach einer kurzen Voraufenthaltszeit (z. B. drei Monate) eine Eingliederung der betreffenden Personen in das künftige Bürgergeld erfolgen.

### Erforderliche Änderung von § 23 SGB XII: Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums für nicht-deutsche Staatsangehörige

Für das SGB XII sieht § 23 SGB XII für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige Ausschlüsse und Sonderregelungen vor, die aus Sicht des Paritätischen gestrichen bzw. geändert werden sollten.

### § 23 Abs. 1 SGB XII: Beschränkungen aufgrund fehlender Bleibeperspektive streichen

§ 23 Abs. 1 SGB XII sieht einen Anspruch auf bestimmte Leistungen des SGB XII (z. B. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen) für nicht-deutsche Staatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel nur dann vor, wenn sie „sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten“. Diese Einschränkung sollte aus Sicht des Paritätischen gestrichen werden. Denn die vorausgesetzte Beurteilung einer „Bleibeprognose“ stellt die Behörden nicht nur vor große Herausforderungen, sondern blendet auch aus, dass grundsätzlich jeder zunächst befristete Aufenthaltstitel einer Verfestigung offensteht. Insofern ist eine hinreichend realitätsgerechte Prognose kaum möglich. Aus der Beratungspraxis gibt es zudem Rückmeldungen, dass selbst bei erwerbstätigen Unionsbürger\*innen wegen einer vermeintlich fehlenden Dauerhaftigkeitsprognose diese Leistungen abgelehnt werden. Dies ist nicht nur sozial- und integrationspolitisch unhaltbar, sondern widerspricht auch dem Gleichbehandlungsgebot des Unionsrechts.

Der Paritätische schlägt daher vor, diese Beschränkung in § 23 Abs. 1 SGB XII zu streichen.

### § 23 Abs. 2 und 3 SGB XII: Leistungsausschlüsse streichen

§ 23 Abs. 2 und 3 SGB XII sehen nahezu dieselben Leistungsausschlüsse für nicht-deutsche Staatsangehörige vor wie in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II. Der Paritätische lehnt diese aus denselben Gründen ab und schlägt deren Streichung vor. Zur näheren Begründung siehe die ausführlichen Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 S. 2ff SGB II. Sollte eine vollständige Streichung nicht gewollt sein, ist mindestens eine Änderung der Regelungen zu den Überbrückungs- und Härtefalleistungen (§ 23 Abs. 3 S. 3 bis 6 SGB XII) zwingend, um das Mindestmaß an Verfassungskonformität zu gewährleisten. Aus Sicht des Paritätischen ist es nicht hinnehmbar, dass Menschen ohne sozialstaatliche Absicherung in Deutschland leben müssen; die theoretische Möglichkeit einer Ausreise kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Das Sozialrecht darf aus Sicht des Paritätischen nicht für migrationspolitische Ziele instrumentalisiert werden.

### Änderungsvorschlag zu § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II

§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt neu gefasst werden: „ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die



Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person,"

Der Paritätische regt an, an dieser Stelle zu ergänzen:

"zusätzlich zu berücksichtigen ist ein besonderer Platzbedarf von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen einschließlich ihrer Assistenzkräfte oder Pflegepersonen,"

Hintergrund: Bisher fehlt es an einer Regelung, die es ermöglicht, erworbenes Wohneigentum von Menschen mit Behinderungen, die im familiären Kontext von im gleichen Haus wohnenden Angehörigen gepflegt werden, zu schützen. Gerade im ländlichen Raum kann es zu Konstellationen kommen, in denen die als angemessenen Flächen überschritten werden. Um der langfristigen Pflege im familiären Umfeld nicht buchstäblich den Boden zu entziehen, bedarf es hier einer Klarstellung und Erweiterung.

#### Änderungsvorschlag zu § 7 Absatz 4 SGB II: Selbsthilfegemeinschaften anerkennen

§ 7 Abs. 4 erhält einen neuen Satz 5:

„Selbsthilfegemeinschaften von behinderten Menschen oder von Behinderung bedrohter Menschen i. S. d. § 1 SGB IX sind keine Einrichtungen i. S. d. Gesetzes; unabhängig von ihrer Rechtsträgerschaft.“

#### Begründung:

In Sucht-Selbsthilfegemeinschaften lebende (und arbeitende) Menschen erhielten bis 2018 Leistungen nach SGB II, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten. Wegen des Urteils des LSG Berlin-Brandenburg vom 8. Juni 2016 – L 18 AS 3341/14 sahen Leistungsträger nach SGB II solche Gemeinschaften dann als Einrichtungen i. S. d. § 7 Abs. 4 SGB II an – mit der Folge, dass Bewohner\*innen dieser Gemeinschaften von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen werden sollten. Hierzu gab es mehrere gerichtliche Auseinandersetzungen, die sich infolge außergerichtlicher Einigung weitgehend erledigt haben. Das Besondere der Sucht-Selbsthilfegemeinschaften ist, dass sie ihren Bewohner\*innen einen geschützten Raum bieten, in dem diese lernen, ohne Suchtmittel zu leben. In der Regel arbeiten die Bewohner\*innen in den Zweckbetrieben der Gemeinschaften mit oder erhalten eine berufliche Qualifizierung. Im Rahmen der Konzeption der Gemeinschaften bestimmen die Bewohner\*innen bei der Gestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen mit. Dies unterscheidet solche Selbsthilfegemeinschaften von klassischen Einrichtungen, in denen Menschen im Sinne der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 5. Juni 2014 – B 4 AS 32/13 R) „untergebracht“ sind. „Selbsthilfe“ bedeutet in diesem Kontext auch, dass sich suchtkranke Menschen gegenseitig in der Krankheitsbewältigung unterstützen, ohne i. d. R. professionelle therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Organisationsrechtlich sind solche Gemeinschaften in der Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen bzw. Gesellschaften mit beschränkter

Haftung. Der Vorschlag zur Gesetzesänderung soll Unsicherheiten in der Rechtspraxis beseitigen.

### **Drängende kurzfristige Handlungsbedarfe: Forderungen des Paritätischen Gesamtverbandes**

Der Paritätische hat in seinem aktuellen Armutsbericht konstatieren müssen, dass die Armutsquote in Deutschland nach den aktuellen Daten des Mikrozensus bereits im vergangenen Jahr einen Höchststand erreicht hat.<sup>15</sup> Seitdem hat sich die Situation einkommensarmer Menschen nochmals deutlich verschärft. Die Kosten für Grundnahrungsmittel, Heizung und Energie sind deutlich gestiegen. Wachsende Energiepreise und Inflation belasten Menschen mit geringen Einkommen besonders dramatisch. Die bisher beschlossenen Unterstützungsleistungen, wie die Sonderzahlung von 200 Euro für Grundsicherungsberechtigte, kommen zu spät und sind zu gering bemessen. Einmalzahlungen können zudem kein angemessenes Instrument sein, um die dauerhaften zusätzlichen Belastungen auch nur annähernd zu kompensieren. Die in Aussicht gestellte Anhebung der Regelbedarfe im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 reicht nicht aus. Die dramatisch wachsende Nachfrage nach privat organisierten Hilfen der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege, etwa der Tafeln, belegt die wachsende Not und den Mangel an staatlichen Hilfen. Zahlreiche Tafeln müssen auf die wachsende Nachfrage bereits mit Aufnahmestopps reagieren.

In dieser besorgniserregenden Situation ist es dringend notwendig, kurzfristig - auch schon vor der Einführung des Bürgergeldes - Unterstützung zu leisten. Der Paritätische fordert deshalb:

- die Einführung eines Miet-, Strom- und Gasmoratoriums, das vor Wohnungsverlusten aufgrund auflaufender Mietschulden ebenso schützen muss wie vor Strom- und Gassperren,
- die - mittlerweile politische beschlossene - Erhöhung und Ausweitung des Wohngeldes und die Erleichterung der Antragsmöglichkeiten; es kommt nun auf eine zügige Umsetzung und Realisierung der in Aussicht gestellten Leistungsausweitungen an;
- die existenzsichernde Ausgestaltung der Berufsausbildungsförderung und die Schaffung einer armutsfesten Mindestrente,
- die Einführung eines krisenbedingten Sofortzuschlags in Höhe von monatlich 200 Euro zur Unterstützung von Grundsicherungsberechtigten und die schnellstmögliche und bedarfsgerechte Neubemessung der Regelsätze,
- die vollständige Übernahme der bisher pauschal in den Regelsätzen berücksichtigten Energieausgaben, da diese individuell in hohem Maße unterschiedlich und von den Berechtigten nicht zu beeinflussen sind,

---

<sup>15</sup> Zur Analyse und den Schlussfolgerungen: Schneider, Ulrich/ Schröder, Wiebke/ Stilling, Gwendolyn (2022): Zwischen Pandemie und Inflation. Paritätischer Armutsbericht 2022, Berlin: Paritätischer Gesamtverband.

- die Wiedereinführung der Finanzierung einmaliger Leistungen für besonders teure Geräte, wie Kühlschränke, Waschmaschinen und anderer elektrischer Großgeräte sowie Möbel und Fahrräder sowie die Auflage eines Förderprogramms zum Austausch alter, energetisch ineffizienter Geräte gegen sparsame neue Modelle. Auf diesem Wege wäre es möglich, den Energieverbrauch von Millionen Haushalten mit geringem Einkommen nicht nur anders zu finanzieren, sondern nachhaltig zu senken.
- die Einrichtung eines Schutzschirms auf Bundesebene zur Sicherung der Existenz sozialer Einrichtungen und Dienste, die infolge der massiv gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten in finanzielle Bedrängnis bis hin zur drohenden Insolvenz geraten.

Berlin, den 3. November 2022  
gez. Dr. Ulrich Schneider

Ansprechpartner: Dr. Joachim Rock, E-Mail: [sozialpolitik@paritaet.org](mailto:sozialpolitik@paritaet.org)



---

## Schriftliche Stellungnahme Deutscher Gewerkschaftsbund

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
**Abgeordneter und der Fraktion der AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – BT-Ds. 20/3873**

**sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE**

- **Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen (Ds. 20/3901)**
- **Sanktionen abschaffen – Das Existenzminimum kürzt man nicht (Ds. 20/4053)**
- **Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut (Ds. 20/4053)**

**und dem Antrag der AfD**

- **Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit 20/3943**

**anlässlich der Anhörung im A+S-Ausschuss am 7.11.2022**

## Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf zum Bürgergeld beinhaltet substantielle Verbesserungen, die bestehende Gerechtigkeitsdefizite, das Erleben von Gängelung und den stigmatisierenden Charakter des alten Hartz-IV-Systems deutlich abmildern können. Mit dem Bürgergeld kann das kritikwürdige Hartz-IV-System tatsächlich teilweise überwunden werden.

Viele der Neuregelungen sind (weitgehend) deckungsgleich mit Forderungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften und werden unterstützt. Der Schutz von Ersparnissen und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten stärken das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen und mindern Ängste vor sozialem Abstieg. Die neue kooperative Arbeitsweise der Jobcenter und die weitere Entschärfung der Sanktionen (bei 1-Euro-Jobs und dem neuen Kooperationsplan) stärken die Rechte der Leistungsbeziehenden und die substantiellen Verbesserungen bei der beruflichen Weiterbildung können neue Perspektiven eröffnen.

Zudem sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften den Bedarf, eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung sicherzustellen, um die mit dem Bürgergeld verbundenen Ziele einer besseren Betreuung erreichen zu können. Die geplante Stärkung der Qualifizierung wie auch die Weiterentwicklung des Sozialen Arbeitsmarktes kosten Geld. Die im Haushaltsentwurf des Kabinetts vorgesehene

02.11.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB Bundesvorstand

Martin Künkler  
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: martin.kuenkler@dgb.de

Telefon: 030/24 060-729

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

www.dgb.de



Kürzung der Jobcenter-Verwaltungskosten und des Eingliederungstitels um zusammen 660 Mio. Euro sind nicht hinnehmbar und müssen dringend korrigiert werden. Wird hier nicht gegengesteuert, drohen gute Vorhaben und eine Überwindung von Hartz IV letztlich an der Kassenlage zu scheitern. Denn die Jobcenter-Personalräte beklagen schon jetzt eine unerträglich hohe Arbeitsbelastung und berichten von erschöpften und verzweifelten Mitarbeiter\*innen, die ihren Dienst kündigen<sup>1</sup>.

Neben der ausreichenden Finanzierung sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehr dringenden Nachbesserungsbedarf bei zwei Punkten: Bei den 400.000 Bedarfsgemeinschaften, bei denen bereits in der Vergangenheit die tatsächlichen Wohnkosten auf angemessene Kosten abgesenkt wurden, sind die Kostendeckel aufzuheben und anhand entsprechend des aktuellen Preisniveaus aktualisierter Angemessenheitsgrenzen neu zu bewerten. Beim Kooperationsplan müssen die Tätigkeiten bzw. die Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll, zwingend gemeinsam verabredet werden – spätestens, bevor Stellenangebote unterbreitet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat ferner eine elementare Schwachstelle: Eine strukturelle Neubemessung und deutliche Erhöhung der Regelsätze sind nicht vorgesehen. Ohne diese bleibt aber ein Wesenszug des alten Hartz-IV-Systems unverändert erhalten – ein Leistungsniveau, das nicht wirksam vor Armut schützt und keine ausreichende soziale Teilhabe bietet. Hier muss die Regierung dringend nachliefern. Ohne die Perspektive einer strukturellen Regelsatzerhöhung über einen Inflationsausgleich hinaus ist das Bürgergeld kein gelungenes Fortschrittsprojekt.

Bei einigen weiteren Neuregelungen, die der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften im Grundsatz positiv bewerten, besteht ebenfalls noch Nachbesserungsbedarf: So sollte beispielsweise das Weiterbildungsgeld erhöht werden, um eine größere Wirkung zu entfalten, und die Förderkonditionen beim Sozialen Arbeitsmarkt sollten weiterentwickelt werden.

Der DGB begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf auf gleichstellungspolitische Auswirkungen geprüft wurde. Damit kommen die Regierungsparteien der Vereinbarung im Koalitionsvertrag nach, Gesetze künftig einem Gleichstellungsscheck zu unterziehen. Dem positiven Ergebnis, zu dem der Gesetzgeber in der gleichstellungspolitischen Folgenabschätzung kommt, kann der DGB jedoch nur teilweise zustimmen. Zwar ergeben sich aus dem Gesetzentwurf Verbesserungen für die Situation von Frauen, insbesondere bezüglich der Chancen auf die Vermittlung in eine existenzsichernde Beschäftigung. Die gleichstellungspolitische Zielsetzung, Frauen in ihrer eigenständigen Existenzsicherung zu fördern, kann jedoch nicht erfüllt werden, solange die Bedarfsgemeinschaft nicht kritisch hinterfragt wird und Leistungen auch Personen in der Bedarfsgemeinschaft entzogen oder versagt werden können, die keinen Mitwirkungspflichten unterliegen (s.u.).

---

<sup>1</sup> Vgl. Die Jobcenter-Beiräte: Ausfinanzierung der Jobcenter (gE), Sicherung des sozialen Friedens und Bürgergeld, Brief an die Bundesminister Heil und Lindner u.a. vom 28.10.2022



## **Bewertung einzelner Aspekte des Gesetzentwurfs**

### **Neuer Anpassungsmechanismus und Erhöhung der Regelsätze**

Mit der Einführung des Bürgergeldes sollen die Regelsätze erhöht werden und beispielsweise der Regelsatz für Alleinstehende von 449 Euro auf 502 Euro steigen. Die Erhöhung resultiert aus einer Neuregelung zur jährlichen Anpassung der Regelsätze: Der bisherige Mechanismus einer Fortschreibung nach dem Mischindex wird unverändert beibehalten („Basis-Fortschreibung“), aber um eine zweite Fortschreibungskomponente („ergänzende Fortschreibung“) ergänzt: Der Wert, der sich aus der Basisfortschreibung ergibt, wird nochmal erhöht um den prozentualen Preisanstieg des 2. Quartals des laufenden Jahres gegenüber dem 2. Quartal des Vorjahres.

Die jährliche Anpassung wird verbessert, da die Preisentwicklung zeitnäher und realitätsgerechter berücksichtigt wird. Da der Preisanstieg im 2. Quartal des laufenden Jahres gegenüber dem Vorjahreszeitraum faktisch zweimal in die Anpassung einfließt, wird das Gewicht der Preisentwicklung auf die Regelsatzanpassung erhöht und der Einfluss der Lohnentwicklung abgesenkt. Dies ist vorteilhaft in Zeiten hoher Inflation.

Die Erhöhung des Regelsatzes auf 502 Euro entspricht einer Anhebung um 11,8 Prozent. Die Erhöhung liegt somit etwas oberhalb der prognostizierten Inflation im Jahr 2023 (ifo-Institut: plus 9,5 Prozent). Mit anderen Worten: Im kommenden Jahr wird voraussichtlich der erwartbare Preisanstieg vollständig ausgeglichen, vorbehaltlich der Annahme, dass die Inflationsprognose in der volatilen Situation zutrifft. Dies geschieht allerdings vor dem Hintergrund, dass Grundsicherungsbeziehende im Jahr 2022 erhebliche Kaufkraftverluste hinnehmen mussten. Die Bedarfsunterdeckung in 2022 beträgt brutto 543 Euro, netto – eingedenk der gewährte Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro<sup>2</sup> – 443 Euro und für Leistungsberechtigte, die die Energiepreispauschale erhalten haben (Beschäftigte und Rentner\*innen) immer noch 143 Euro.<sup>3</sup>

Dass im kommenden Jahr die Preissteigerung voraussichtlich vollständig kompensiert wird, ist jedoch „Zufall“ und den konkreten Werten geschuldet, mit denen bei der Anpassung gerechnet werden soll (Vergleich Preisniveau 2. Quartal 2022 zum 2. Quartal 2021). Der neue Anpassungsmechanismus an sich stellt nicht sicher, dass in den kommenden Jahren ein Inflationsausgleich garantiert ist. Wäre der beim Bürgergeld vorgesehene Anpassungsmechanismus bereits bei der letzten Anpassung zum 1.1.2022 angewendet worden, wäre der Regelsatz auch nur um 1,44 Prozent gestiegen (faktisch plus 0,76 Prozent), obwohl die Teuerungsrate damals bereits 6,6 Prozent betrug.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Die gewährte Einmalzahlung betrug zwar 200 Euro. Davon waren aber nur 100 Euro als Inflationsausgleich vorgesehen, die anderen 100 Euro sollten Mehrbelastungen aufgrund der Corona-Pandemie kompensieren.

<sup>3</sup> Irene Becker: Ermittlung eines angemessenen Inflationsausgleichs 2021 und 2022 für Grundsicherungsbeziehende, Expertise im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand, 2022 (im Erscheinen).

<sup>4</sup> ebenda



Fazit: Der neue Anpassungsmechanismus ist ein substanzieller Fortschritt, mehr aber auch nicht. Es bleibt der Makel des alten Hartz-IV-Systems bestehen, dass die Regelsätze nicht wirksam vor Armut schützen und keine ausreichende soziale Teilhabe ermöglichen.

Notwendig ist eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Herleitungsverfahren. Danach werden die Regelsätze aus den Konsumausgaben der Ärmsten der Armen, den einkommensschwächsten 15 Prozent der Haushalte bzw. den unteren 20 Prozent bei den Regelsätzen für Kinder, abgeleitet („Zirkelschluss“). In einem zweiten Schritt werden zahlreiche statistisch erfasste Ausgaben der Referenzgruppe als „nicht regelsatzrelevant“ gestrichen. Dies betrifft Schnittblumen und Weihnachtsbäume, Tierfutter, Malstifte für Schulkinder, das Eis von der Eisdiele u.v.a.m.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungskoalition auf, die Regelsätze zum Jahreswechsel stärker zu erhöhen und schon jetzt Vorarbeiten für ein neues Herleitungsverfahren auf den Weg zu bringen. Dazu sollte eine Sachverständigenkommission eingesetzt werden, bestehend aus Wissenschaft, Sozialpartnern, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Betroffenenorganisationen, die Vorschläge für ein neues Herleitungsverfahren erarbeitet.

Der Vorschlag der Verteilungsforscherin Irene Becker stellt dabei eine gute Diskussionsgrundlage für die Neuermittlung der Regelsätze dar. Becker schlägt vor, politisch zu definieren, was die Höhe der Grundsicherung leisten können soll. Dazu werden politisch Mindestversorgungs- und Teilhabestandards in Form von Prozentanteilen von den Ausgaben der Mitte festgelegt – also Abstände zur Mitte definiert, die sozialpolitisch noch als akzeptabel angesehen werden können. Referenzgruppe zur Herleitung der Regelsätze sind dann nur Haushalte, die die definierten Mindeststandards erfüllen.

Ein neues Herleitungsverfahren der Regelsätze muss rechtzeitig entwickelt werden, sodass es bei der nächsten turnusmäßig anstehenden, grundlegenden Neuermittlung der Regelsätze in 2025 bereits angewendet werden kann.

Ein neues Verfahren zur Festsetzung der Regelsätze muss eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zur materiellen Besserstellung einkommensschwacher Haushalte. Ziel muss sein, dass das Bürgergeldniveau und die Einkommen von Geringverdienenden steigen und diese einkommensschwachen Gruppen in Richtung Mitte aufholen können.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen zudem darauf hin, dass im Hinblick auf eine eigenständige Existenzsicherung insbesondere von Frauen das derzeitige Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft dringend kritisch zu hinterfragen ist.

### **Stärkung der beruflichen Weiterbildung**

#### **Weiterbildungsgeld und -prämien**

Arbeitslose Leistungsberechtigte erhalten bei der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die zu einem beruflichen Abschluss führt, ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro (§ 16 Abs. 3b SGB II i.V.m. § 87a Abs. 2 SGB III). Das neue Weiterbildungsgeld wird im SGB III normiert und mit § 16 Abs. 3b SGB III wird die





Leistung auf das SGB II übertragen. Im SGB III erhalten nur Arbeitslose das Weiterbildungsgeld – Beschäftigte in geförderten beruflichen Bildungsmaßnahmen erhalten weiter ihr Arbeitsentgelt – im SGB II haben alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen Anspruch auf das Weiterbildungsgeld, unabhängig von ihrem Erwerbsstatus.

Die bestehenden Prämien für das Bestehen einer Zwischen- (1.000 Euro) bzw. Abschlussprüfung (1.500 Euro) werden entfristet und bleiben zusätzlich erhalten.

Mit dem Weiterbildungsgeld greift die Koalition eine zentrale gewerkschaftliche Forderung auf. Das Weiterbildungsgeld senkt eine bestehende Hürde deutlich, die heute der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen entgegensteht: Leistungsberechtigte geben als Haupthindernis an, sich eine langfristige Weiterbildung nicht leisten zu können, da sie auf das Erwerbseinkommen, das sie zumindest gelegentlich und vorübergehend erzielen, nicht verzichten könnten.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erhöht nicht nur die individuellen Integrationschancen, sondern hat auch eine immens hohe Bedeutung für die Fachkräftesicherung. Mit dem Weiterbildungsgeld wird der Zugang zur Weiterbildung deutlich verbessert. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung jedoch auf, bei der Höhe nachzubessern, um die Lenkungswirkung des Instruments zu vergrößern. Eine Weiterbildungsmaßnahme, die neue Perspektiven schafft, muss finanziell attraktiver sein als ein 1-Euro-Job (Zugewinn ca. 200 Euro) und mindestens so attraktiv wie eine Beschäftigung im Niedriglohnsektor (Zugewinn über Freibetrag zukünftig max. 358 Euro/Monat). Zielführend wäre es daher, das Weiterbildungsgeld (bei Vollzeitmaßnahmen) an den maximalen Erwerbstätigenfreibetrag zu koppeln.

Mit dem Weiterbildungsgeld steigen die Kosten für berufliche Weiterbildung je Förderfall. Damit das Ziel einer qualitativen Verbesserung der Weiterbildung und einer qualitativen Ausweitung des Instruments erreicht werden kann, muss der SGB-II-Eingliederungstitel erhöht werden. Mindestens müssen die im Gesetzentwurf veranschlagten Finanzmittel fürs Weiterbildungsgeld sowie für andere Förderinstrumente bei den bevorstehenden Haushaltsberatungen im Bundeshaushalt 2023 nachvollzogen werden.

### **Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)**

Leistungsberechtigte erhalten einen Bonus von 75 Euro monatlich, wenn sie an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen. Dazu gehören

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nicht zu einem Abschluss führen und für die kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Einstiegsqualifizierungen,
- die Vorphase der Assistierten Ausbildung und
- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h Abs. 1 SGB II.

Der Bürgergeldbonus ist positiv. Er ist ein kleiner Baustein im Bestreben, die Arbeitsweise der Jobcenter kooperativer anzulegen (siehe unten). Statt auf eine



Sanktionsdrohung im Zusammenhang mit Arbeitsfördermaßnahmen zu setzen, werden mit dem Bonus auf positive Anreize gesetzt und Aktivitäten honoriert.

Die Unterscheidung zwischen Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus je nach Art der Fördermaßnahme ist im Grundsatz sachgerecht. Das deutlich höhere Weiterbildungsgeld kann die Bereitschaft erhöhen, statt abschlussorientierten Teilqualifizierungen, bei denen vielfach nur das erste Bildungsmodul absolviert wird, direkt einen neuen Berufsabschluss anzustreben. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen jedoch vor, bei zertifizierten Teilqualifizierungen die Teilnahme am letzten Modul sowie die Vorbereitung auf die Externenprüfung mit dem Weiterbildungsgeld zu fördern, um hier einen finanziellen Anreiz zu setzen, die ganze Strecke zu gehen.

### **Relativierung Vermittlungsvorrang (§ 3 S. 3 SGB II)**

Der Vorrang einer schnellen Vermittlung vor einer Weiterbildungsmaßnahme wird insbesondere für Leistungsberechtigte abgeschafft, die über keine Berufsausbildung verfügen und an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen sollen. Es erfolgt insofern eine Harmonisierung mit den Regelungen des SGB III.

Mit der Neuregelung wird eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften aufgegriffen. Eine vorrangige schnelle Vermittlung führt vielfach nur zu sehr kurzen Beschäftigungsdauern und ist nicht nachhaltig. Dies war und ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen darüber hinaus vor, immer wenn eine Weiterbildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig erscheint, pro aktiv im Beratungsprozess über die Optionen und Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung zu informieren und eine passende Weiterbildungsmaßnahme anzubieten.

### **Ausnahmen beim Verkürzungsgebot**

Auch der Wegfall des Verkürzungsgebots von Umschulungen auf zwei Jahre, wenn aufgrund von Eignung oder Lebensverhältnissen eine längere Ausbildungsdauer erforderlich ist, ist ein deutlicher Fortschritt. Zu hohe Zugangshürden werden abgebaut und damit der Zugang zum Erwerb eines Berufsabschlusses erleichtert. Der Wegfall ist originär im § 180 SGB III geregelt, gilt über einen Querverweis in § 16 SGB II auf die Anwendung von SGB-III-Regelungen auch beim Bürgergeld.

In der Gesamtschau – Weiterbildungsgeld, Relativierung des Vermittlungsvorrangs, Wegfall des Verkürzungsgebots – wird die berufliche Weiterbildung deutlich gestärkt. Das ist sehr zielführend. Denn hinsichtlich einer nachhaltigen Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und einer passgenauen, dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt, stellen die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung die wirkungsvollsten und erfolgreichsten Instrumente der Arbeitsförderung dar. Angesichts der Fachkräfteengpässe gewinnt die berufliche Weiterbildung zudem an zusätzlicher Relevanz. Sie muss quantitativ ausgebaut und die Förderkonditionen verbessert werden. Insbesondere im Grundsicherungssystem bzw. beim zukünftigen



gen Bürgergeld besteht dringender Aufholbedarf. Während in der Arbeitslosenversicherung im Jahresdurchschnitt 2021 immerhin 37 von 1.000 Arbeitslosen an einer abschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahme teilnahmen, waren es in der Grundsicherung nur 13 von 1.000 Arbeitslosen – und das, obwohl die Mehrheit der Langzeitarbeitslosen (60%) keinen Berufsabschluss hat.

## **Weitere Verbesserungen der aktiven Arbeitsförderinstrumente**

### **Gleichstellungspolitische Zielsetzung**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, mit der Einführung des Bürgergeldes das gleichstellungspolitische Ziel (§ 1 Abs. 2 SGB II) zu konkretisieren und mit Leben zu füllen: Frauen aller Qualifikationsniveaus sind nach dem Grundsatz der ökonomischen und sozialen Eigenständigkeit als Zielgruppe am Arbeitsmarkt zu fördern und die Hindernisse für eine vollzeitnahe oder Vollzeiterwerbstätigkeit abzubauen. Frauen dürfen nicht in stereotype Tätigkeiten vermittelt und/oder nur in der Rolle der Zuverdienerin verortet werden. Sie müssen vielmehr verstärkt in qualitativ hochwertige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einbezogen werden. Damit könnte die Bundesregierung auch ihrem eigenen Anspruch besser gerecht werden, u.a. mit den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik für eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen zu sorgen.<sup>5</sup>

### **Sozialer Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)**

Die bestehende Befristung der Förderung nach (§ 16i SGB II) bis zum 31.12.2025 wird gestrichen (Streichung § 81 SGB II).

Die Einführung des Instrumentes Teilhabe am Arbeitsmarkt war 2019 ein arbeitsmarktpolitischer Meilenstein. Das Instrument setzt auf Stabilisierung und positive Entwicklungsschritte mittels mehrjähriger (bis zu fünfjährigen) geförderten Beschäftigungsverhältnissen. Erstmals wurde in der aktiven Arbeitsmarktpolitik das Ziel verankert, soziale Teilhabe über die Teilhabe an Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen daher sehr, dass der Soziale Arbeitsmarkt entfristet werden soll.

Im Koalitionsvertrag war jedoch neben der Entfristung vereinbart worden, das Förderinstrument weiterentwickeln zu wollen. Diese sinnvolle und notwendige Reform sollte zügig in einem weiteren Gesetz realisiert werden.

Entgegen der Intention des Instruments, mehrjährige, bis zu fünfjährige Beschäftigungsperspektiven zu schaffen, sind in der Praxis über die Hälfte der Arbeitsstellen auf maximal zwei Jahre befristet. Die Ursachen dafür liegen unter anderem in einer „eingeübten“ Befristungspraxis im öffentlichen Dienst, Mitnahmeeffekten in der Privatwirtschaft – in den ersten beiden Jahren werden die Lohnkosten vollständig erstattet –, sowie in objektiven Finanzierungsproblemen bei gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Letztere können aus den Erlösen ihrer Angebote und Dienstleistungen oftmals die ab dem dritten Jahr geforderten zusätzlichen Eigenanteile bei den Löhnen nicht finanzieren.

<sup>5</sup> [Koalitionsvertrag \(bundesregierung.de\)](#), S.34



Zudem ist das Instrument zu klein dimensioniert. Es werden nur 42.000 öffentlich geförderte Arbeitsplätze geschaffen bei einer geschätzten Gesamtzahl an potenziell förderfähigen Langzeitbezieher\*innen zwischen 571.000 und 918.000<sup>6</sup>

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sollten folgende Punkte verbessert werden:

- Die Förderkonditionen sollten mit dem Ziel, mehr fünfjährige Beschäftigungsverhältnisse erreichen zu wollen, nachgebessert werden. Insbesondere benötigen gemeinwohlorientierte Einrichtungen eine erhöhte Förderung, damit sie in die Lage versetzt werden, längerfristige Stellen anbieten zu können.
- Es sollte zudem eine Mindestbeschäftigungsdauer geprüft werden, als Voraussetzung dafür, in den ersten beiden Jahren den Lohnkostenzuschuss in Höhe von 100 Prozent erhalten zu können.
- Zudem muss die Benachteiligung von tarifgebundenen Unternehmen beendet werden und die Lohnkostenzuschüsse auf Basis aller Lohnbestandteile (einschließlich tariflich geregelter Einmalzahlungen) berechnet werden.
- Um die Anzahl der geförderten Beschäftigungsverhältnisse erhöhen zu können, müssen mehr Mittel für den Eingliederungstitel im Bundeshaushalt bereitgestellt werden. Die zusätzlichen Mittel sollten zweckgebunden werden und ausschließlich für den Sozialen Arbeitsmarkt reserviert sein.

### **Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II)**

Als neues, eigenständiges Regelinstrument wird eine ganzheitliche Betreuung eingeführt. Eine ganzheitliche Betreuung war bisher nur beschäftigungsbegleitend als eine Teilkomponente im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes (Förderung nach § 16i SGB II) möglich. Die ganzheitliche Betreuung soll dem Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Als Angebot kann die ganzheitliche Betreuung eine sinnvolle Unterstützung darstellen. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Teilnahme freiwillig ist.

### **Stärkung des sozialstaatlichen Sicherheitsversprechens**

#### **Schutz von Ersparnissen**

Vermögen wird in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs (Karenzzeit) nicht berücksichtigt, wenn es den Wert von 60.000 Euro für die erste Person und 30.000

---

<sup>6</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit einer Verweildauer von 6 Jahren und mehr bzw. 5 bis unter 6 Jahren nach ausgewählten Strukturmerkmalen, Datenstand November 2018, Sonderauswertung vom 6.11.2018. Die Untergrenze weist die Zahl der Arbeitslosen aus, die während des gesamten sechsjährigen Leistungsbezugs kein Erwerbseinkommen erzielten, die Obergrenze die Zahl der Personen, die im letzten Monat kein Erwerbseinkommen erzielten.



Euro für jede weitere Person nicht übersteigt. Zudem zählt eine selbstgenutzte Immobilie in der Karenzzeit nicht zum Vermögen, danach nur, wenn die Wohnfläche 140 qm (Eigenheim) bzw. 130 qm (Eigentumswohnung) übersteigt.

Der allgemeine Vermögensfreibetrag wird deutlich erhöht und die Differenzierung zwischen Erwachsenen und Kindern aufgegeben. Zukünftig steht jeder Person ein einheitlicher Freibetrag von 15.000 Euro zu (bisher max. 10.050 Euro). Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sowie andere Formen der Altersvorsorge, die nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden, bleiben generell unberücksichtigt; der bisherige Freibetrag für die Altersvorsorge in Höhe von 750 Euro je Lebensalter entfällt.

Bewertung siehe unten im Zusammenhang mit den Wohnkosten.

### **Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten**

In den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs (Karenzzeit) werden die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten in voller Höhe erstattet – unabhängig davon, ob sie als angemessen gelten (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Mit den Neuregelungen zum Vermögen und den Wohnkosten wird ein zentrales Gerechtigkeitsdefizit des alten Hartz-IV-Systems überwunden.

Die Sorge, die vertraute Wohnung nicht halten zu können, und die Pflicht, Ersparnisse vorab aufbrauchen zu müssen, waren in der Vergangenheit die zentralen Punkte, die von langjährig Beschäftigten – völlig zu Recht – als zutiefst ungerecht empfunden wurden und die Ängste vor sozialem Abstieg schürten. Mit dem Bürgergeld wird das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen substantiell gestärkt und erneuert.

Aufgrund der hohen Grenzwerte für erhebliches Vermögen findet eine Berücksichtigung von Vermögen in der Karenzzeit faktisch nicht mehr statt. Für den überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten gilt dies auch auf Dauer, da der Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro pro Person vielfach nicht erreicht wird. Problematisch und wenig sachgerecht erscheint es hingegen, die „Angemessenheit“ von geschütztem, selbstgenutztem Wohneigentum ausschließlich an der Wohnfläche festzumachen. Soll es bei diesem Kriterium – aus Gründen eines geringen Verwaltungsaufwands, wie es in der Begründung heißt – bleiben, dann müssen die Wohnflächen so bemessen werden, dass Wohneigentum, das typischerweise von Arbeitnehmer\*innen bewohnt wird, unter diese Grenzen fällt. Ob dies sichergestellt ist, geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor.

Für einen großen Teil der arbeitslosen Leistungsberechtigten bietet die Regelung zur Wohnkostenübernahme einen ausreichenden Schutz. Mit verbesserten und intensivierten Förderinstrumenten sollte vielfach in der dreijährigen Aktionszeit (1 Jahr ALG + 2 Jahre Bürgergeld) eine Integration in den Arbeitsmarkt gelingen, bevor die Angemessenheitsgrenzen fürs Wohnen wirksam werden.

Für zwei Gruppen besteht jedoch dringender Handlungsbedarf, die Übernahme der Wohnkosten realitätsgerechter und bedarfsdeckend auszugestalten:



1. Altfälle, bei denen die Jobcenter bereits in der Vergangenheit die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten auf die angemessenen Kosten gedeckelt hatten. In diesen Fällen griffen die Corona-bedingten Sonderregelungen zur vollständigen Kostenübernahme nicht. Dies betraf im Jahresdurchschnitt 2021 399.000 Bedarfsgemeinschaften. Dies sind 15 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften.<sup>7</sup> Laut Gesetzentwurf bleibt es auch mit der Einführung des Bürgergelds dabei, dass bereits vollzogene Deckelungen der KdU-Leistungen auf die Angemessenheitsgrenze bestehen bleiben (§ 65 Abs. 5 SGB II neu).
2. Personen, die innerhalb der zweijährigen Karenzzeit nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Dabei handelt es sich einerseits um nicht arbeitslose Leistungsberechtigte (z.B. Pflegende und Erziehende oder um Menschen in Ausbildung), bei denen eine Arbeitsaufnahme keine Option darstellt, sowie Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder längerem Förderbedarf. Auch ist es sozialpolitisch nicht vertretbar, für Leistungsberechtigte, die etwa im Sozialen Arbeitsmarkt arbeiten oder die eine dreijährige Berufsausbildung machen, die Leistungen fürs Wohnen nach zwei Jahren auf die Angemessenheitsgrenze zu kürzen.

Der DGB fordert die Regierungsfractionen auf, hier den Gesetzentwurf nachzubessern. Die bestehenden Deckelungen auf die angemessenen Wohn- und Heizkosten, die teils auf veralteten und realitätsfernen Grenzwerten beruhen, müssen aufgehoben werden. Die Angemessenheit der Wohnkosten muss neu und anhand aktualisierter Angemessenheitsgrenzen, die das aktuelle Preisniveau insbesondere bei der Heizenergie berücksichtigen, bewertet werden. Die Kommunen müssen generell verpflichtet werden, ihre Angemessenheitsgrenzen für die Wohn- und Heizkosten regelmäßig zu überprüfen und entsprechend der Preisentwicklung anzupassen. Diese Vorgabe war auch im Koalitionsvertrag enthalten (Zeile 2476ff), wird im Gesetzentwurf aber bisher nicht realisiert.

### **Kooperative Arbeitsweise**

#### **Kooperationsplan (§ 15 SGB II), Vertrauenszeit (§ 15a SGB II) und Schlichtungsmechanismus (§ 15b SGB II)**

Integrationsziele und -schritte werden zukünftig zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten im Einvernehmen vereinbart (§ 15 Abs. 2 SGB II). Festgehalten wird dies im neuen Kooperationsplan, der die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzt. Basis für die gemeinsamen Vereinbarungen ist die Potenzialanalyse, in der zukünftig auch explizit die Stärken festgestellt werden sollen (15 Abs. 1 SGB II). Der gemeinsame Prozess der Entwicklung eines Kooperationsplans ist völlig „sanktionsfrei“ und es findet auch keine Belehrung über mögliche Rechtsfolgen bei späteren Pflichtverletzungen statt.

---

<sup>7</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Caren Lay, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 20/2691



Kommt kein Kooperationsplan zustande, benennt das Jobcenter schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen oder Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge (§ 15a Abs. 4, so genannter Ersatzverwaltungsakt).

Mit dem Abschluss des Kooperationsplans beginnt die neu eingeführte Vertrauenszeit. Die Jobcenter kontrollieren regelmäßig, ob die Absprachen aus dem Kooperationsplan eingehalten werden (§ 15a Abs. 1 SGB II). Ein Nichterfüllen der Absprachen ist aber zunächst nicht sanktionsbewehrt und während der Vertrauenszeit führen Verletzungen der gemeinsamen Absprachen nicht zu Sanktionen. Die Vertrauenszeit endet nach dem erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans frühestens nach einem halben Jahr, falls Absprachen nicht eingehalten werden (§ 15a Abs. 2 SGB II).

In diesem Fall fordert das Jobcenter die/den Leistungsberechtigten schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen auf, den Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen zur Arbeitssuche, der Teilnahme an Maßnahmen oder der Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge nachzukommen. Werden 12 Monate lang nach dieser Aufforderung alle Mitwirkungspflichten erfüllt, kann eine neue Vertrauenszeit beginnen.

Bestehen Meinungsverschiedenheiten zu den Inhalten des Kooperationsplans, kann jede Seite verlangen, dass ein Schlichtungsmechanismus eingeleitet werden soll. Dabei soll eine bisher nicht beteiligte Person hinzugezogen werden. Ziel des Verfahrens ist, einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Das nähere Verfahren soll die Trägerversammlung festlegen (§ 15b Abs.1 SGB II).

Die Neuregelungen stellen ebenfalls substanzielle Verbesserungen dar. Ein weiteres Wesensmerkmal des alten Hartz-IV-Systems, nämlich die stark ausgeprägte Machtasymmetrie zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten, wird deutlich abgemildert. In der Vergangenheit fühlten sich viele Leistungsberechtigte aufgrund fehlender verbriefter Mitspracherechte als weitgehend rechtlose Bittsteller und vom Jobcenter gegängelt. Mit dem einvernehmlich ausgehandelten Kooperationsplan wird zukünftig stärker auf Kooperation gesetzt und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und eines „Arbeitsbündnisses“ befördert. Diese kooperative Arbeitsweise verspricht auch eine erfolgreichere Arbeitsmarktintegration. Denn wenn Leistungsberechtigte von vereinbarten Integrationsschritten und Zielen selbst überzeugt sind und beispielsweise intrinsisch motiviert an Fördermaßnahmen teilnehmen, entfalten diese Maßnahmen eine deutlich positivere Wirkung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen den Ansatz einer kooperativen Arbeitsweise voll, sehen aber beim Gesetzentwurf noch Verbesserungsbedarf, um dem Ansatz mehr Geltung zu verschaffen:

- Im Gesetzentwurf ist es – wie im geltenden Recht (Eingliederungsvereinbarung) auch – nur als Option vorgesehen, dass im Kooperationsplan die Ausbildung, die Tätigkeiten oder die Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll, vereinbart werden (§ 15 Abs. 2 SGB II). Der DGB fordert die Regierungsfractionen auf, diese Festlegung verpflichtend zu machen, da es sich um den Kern und das Ziel des Integrationsprozesses handelt. Dies kann auch nachgeholt werden, wenn zunächst ein Klärungsprozess zu den





Interessen, Fähigkeiten, der Eignung oder den Integrationschancen erforderlich ist. Es sollte aber gesetzlich normiert werden, dass im Laufe des Prozesses und bevor konkrete Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden, das Integrationsziel gemeinsam festgelegt werden muss. Ohne gesetzliche Vorgabe, dass die Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll, Bestandteil des Kooperationsplanes sein müssen, kann nicht davon gesprochen werden, dass der Eingliederungsprozess einvernehmlich vereinbart wurde.

- Auf die Option, Mitwirkungspflichten einseitig per Verwaltungsakt vorzugeben, falls kein Kooperationsplan zustande kommt, sollte ganz verzichtet werden – oder zumindest verpflichtend zunächst immer erst das Schlichtungsverfahren nach § 15b SGB II durchlaufen werden. Denn solange die Möglichkeit als Drohkulisse im Raum steht, dass das Jobcenter den Aushandlungsprozess für gescheitert erklärt und Mitwirkungspflichten einseitig vorgibt, sind die Bedingungen für vertrauensvolle Verhandlungen auf Augenhöhe nur eingeschränkt gegeben.
- Die Schlichtungszeit von maximal vier Wochen ist zu knapp bemessen und sollte verlängert werden. Nach dem bisherigen Wortlaut endet die Schlichtung auch durch bloßen Zeitablauf. Stattdessen sollte inhaltlich definiert werden, welche Aktivitäten mindestens unternommen werden müssen, bevor das Schlichtungsverfahren als gescheitert gilt.

Zudem erfordert die erfolgreiche Implementation einer kooperativen Arbeitsweise auch eine Kulturveränderung in den Jobcentern. Dies erfordert vielfältige untergesetzliche Aktivitäten auf allen Ebenen der Arbeitsverwaltung mit dem Ziel, die Beschäftigten mitzunehmen, die neue Arbeitsweise gut zu erläutern und deren Vorteile aufzuzeigen. Notwendig sind dazu insbesondere Informations- und Schulungsformate.

### **Neugestaltung der Sanktionen**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen Sanktionen ab, die zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 2014 festgestellt, dass die Regelsätze aus verfassungsrechtlicher Sicht auf Kante genäht sind und die Verfassungsvorgaben zum Existenzminimum nur noch eben gerade so erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund stellt auch eine Kürzung von 30 Prozent einen schwerwiegenden Eingriff dar.

Insofern bewerten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften es als positiv, dass die Kürzungshöhe von 30 Prozent ausnahmslos gelten soll und in keiner Konstellation überschritten werden darf. Diese Regelung ist sachgerecht und sinnvoll. Sie schafft Rechtssicherheit und mit der ausnahmslosen Begrenzung der Sanktionshöhe auf 30 Prozent wird die alte Sanktionspraxis und der langjährige gesellschaftliche Konflikt zu Sanktionen zumindest deutlich entschärft.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Sanktionsregelungen im Vergleich zum Referentenentwurf noch etwas weiter entschärft. So wurde die Kürzungshöhe bei der ersten Pflichtverletzung von 30 auf 20 Prozent abgesenkt. Damit





wird die Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften zumindest teilweise aufgegriffen, den vom Bundesverfassungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erklärten Kürzungsrahmen von bis zu 30 Prozent nicht auszuschöpfen. Nicht alles, was unsere Verfassung zulässt, ist auch sozial- und arbeitsmarktpolitisch vertretbar. Zumal seit dem oben erwähnten Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2014 einige Jahre vergangen sind und sich die Lage seither eher verschärft hat. Zudem sollte ein Nachholen einer Pflicht unmittelbar zum Ende einer Sanktion führen und diese nicht erst nach einem Monat enden.

Jenseits dessen begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass der Katalog der sanktionierbaren Pflichtverletzungen (§ 31) an zwei Stellen entschärft wird. Mit dem Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch den neuen Kooperationsplan entfällt der Sanktionsanlass von Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten. Die Inhalte des Kooperationsplans sind generell nicht sanktionsbewehrt. Sanktionen sind hier erst möglich, nachdem die Vertrauenszeit beendet wurde und das Jobcenter Mitwirkungspflichten per Verwaltungsakt eingefordert hat.

Ein-Euro-Jobs (Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) werden aus dem Katalog der Fördermaßnahmen, die sanktionsbewehrt sind, gestrichen. Damit wird eine langjährige Forderung des DGB erfüllt.

Neben diesen beiden originären Neuregelungen werden mit dem Gesetzentwurf im Wesentlichen die Inhalte der BA-Weisung, mit der das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bisher provisorisch umgesetzt wurden, ins SGB II übernommen: Die maximale Kürzungshöhe wird auf 20 bzw. 30 Prozent des Regelsatzes begrenzt, beim Nachholen einer Pflicht bzw. der Erklärung dies tun zu wollen, muss die Sanktion beendet werden und statt des starren Sanktionsautomatismus der Vergangenheit ist nun eine Einzelfallprüfung verpflichtend vorgesehen. Die meisten dieser gesetzlichen Neuregelungen sollen nach dem Auslaufen des Sanktionsmoratoriums im Sommer 2023 formell in Kraft treten. Allerdings sind die 30-Prozent-Leistungskürzungen weiterhin bis zur erstmaligen Vereinbarung eines Kooperationsplans ausgesetzt, längstens jedoch bis zum 31.12.2023 (§ 65 Abs 6 SGB II neu).

Gegenüber der BA-Weisung enthält der Gesetzentwurf noch zwei Verbesserungen. Es wird explizit klargestellt (§ 31a Abs. 4 SGB II), dass die Kürzung nicht bei den Leistungen fürs Wohnen (KdU) wirksam werden darf. Dies war bisher in der Konstellation möglich, dass Leistungsberechtigte aufgrund der Anrechnung von Einkommen nur noch KdU-Leistungen bekamen und gar keine Regelsätze mehr bzw. der noch ausgezahlte Regelsatz weniger als die 30 Prozentkürzung ausmachte.

Zudem wird die Dauer einer 10-Prozent-Sanktion nach Terminversäumnissen von drei auf einen Monat verkürzt (§ 32 SGB II Abs. 2)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bewerten es sehr positiv, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nun bei der Einführung des Bürgergeldes – wie auch schon bei der oben genannten Weisung - auch auf unter 25-Jährige angewendet werden, die nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens waren. Dieser „Transfer“ ist zwingend notwendig, da die Kritik des Bundesverfassungsgerichts an



den alten Sanktionsregelungen erst recht auf die verschärften Sanktionen für unter 25-Jährige zutrifft.

Andererseits ist die Neugestaltung der Sanktionen wenig ambitioniert, da der vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärte maximal Rahmen weitgehend übernommen wird, ohne zu prüfen, ob es nicht sachgerechtere Lösungen innerhalb dieses Rahmens gibt. So werden beispielsweise im Urteil des BVerfG angelegte Optionen nicht aufgegriffen. Neben der DGB-Forderung, den Kürzungsrahmen des BVerfG nicht auszuschöpfen, besteht eine weitere Möglichkeit die Sanktionen weiter zu entschärfen darin, die Höhe und die Dauer ins Ermessen der Jobcenter zu stellen.

### **Weitere Neuregelungen**

#### **Ältere behalten den Status „arbeitslos“ (§ 53a Abs. 2 SGB II)**

Bisher galten Ältere ab 58 Jahren nicht mehr als arbeitslos – und verschwanden aus der Statistik –, wenn sie ein Jahr vom Jobcenter keine sozialversicherungspflichtige Arbeit angeboten bekommen hatten.

Die nun vorgesehene Streichung (Wegfall § 53a Abs. 2 SGB II) dieser Regelung ist ebenfalls eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Das bisherige Aussteuern war in zweifacher Hinsicht skandalös: Die Regel war arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv für das politisch vielfach postulierte Ziel, die Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmer\*innen zu erhöhen. Zudem konnten die Jobcenter durch schlichtes Unterlassen – es werden keine Stellen mehr angeboten – ihre Arbeitsmarktstatistik verschönern.

#### **Zwangsverrentung (§ 12a SGB II)**

Die Zwangsverrentung wird nun doch nicht, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, abgeschafft, sondern nur bis Ende 2026 ausgesetzt: Bisher konnten die Jobcenter Leistungsberechtigte ab 63 Jahren unter bestimmten Bedingungen auffordern, eine Altersrente zu beantragen und diesen Antrag sogar selbst stellen, wenn der Aufforderung nicht nachgekommen wurde (§ 12a i.V.m. § 5 Abs. 3 SGB II).

Die Abschaffung der Zwangsverrentung ist eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Mit dem erzwungenen Wechsel in eine vorzeitige Rente sind lebenslang wirkende Abschlüsse verbunden. Zudem war es arbeitsmarktpolitisch – auch im Hinblick auf die Fachkräftesicherung – kontraproduktiv, Ältere zum Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt zu zwingen. Dass die Zwangsverrentung nun beibehalten und nur befristet ausgesetzt wird, ist völlig unzureichend und für den DGB nicht nachvollziehbar.

#### **Bagatellgrenze**

Zukünftig sind Leistungsbescheide für die Vergangenheit nicht mehr aufzuheben und zu viel erhaltene Leistungen müssen nicht mehr erstattet werden, wenn die



Erstattungsforderung unter 50 Euro liegt – bezogen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft (§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB II). Die Bagatellgrenze gilt auch bei Überzahlungen im Rahmen vorläufiger Entscheidungen (§ 41a Abs. 6 SGB II).

Die Einführung einer Bagatellgrenze entspricht einer langjährigen Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Mit ihr werden weniger Leistungsberechtigte mit Rückzahlungspflichten von bereits für den Lebensunterhalt ausgegebenem Geld konfrontiert und es wird Verwaltungsaufwand reduziert.

### **Erreichbarkeit (§ 7b neu SGB II)**

Die bestehenden Regelungen zur „Ortsabwesenheit“ bzw. zur Erreichbarkeit werden modernisiert und im Interesse der Leistungsberechtigten verbessert. Die bisherige Pflicht, werktäglich persönlich Briefpost entgegennehmen zu müssen, wird durch die allgemeine Pflicht ersetzt, erreichbar zu sein. Dies kann u.a. auch mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gewährleistet werden. Das Nähere soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden (§ 13 Abs. 2 SGB II).

Diese Regelung bewertet der DGB positiv. Der DGB weist aber darauf hin, dass die Auflagen zur Erreichbarkeit noch nicht der Lebensrealität von erwerbstätigen Aufstockern gerecht wird, die aus beruflichen Gründen teils auch länger – z.B. als Monteur\*innen oder Berufskraftfahrer\*innen – ortsabwesend sind. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Vorgaben zur Erreichbarkeit nur auf arbeitslose Leistungsberechtigte beziehen.

### **Entschärfte Einkommensanrechnung (§ 11a SGB II)**

Der Gesetzentwurf enthält nun auch eine Änderung beim prozentualen Erwerbstätigen-Freibetrag, die im Referentenentwurf noch nicht enthalten war:

In der Einkommenszone 520 Euro bis 1.000 Euro wird der Erwerbstätigenfreibetrag von 20 auf 30 Prozent erhöht. Begründet wird dies damit, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung fördern zu wollen.

Der DGB begrüßt die Neuregelung, da sozialversicherungspflichtige Arbeit stärker wertgeschätzt wird. Die Einkommensgrenze von 1.000 Euro ist aber zu niedrig angesetzt, da so die Ausweitung der Arbeitszeit hin zu einem existenzsichernden Erwerbseinkommen nicht ausreichend gefördert wird.

In der Gesamtschau findet auch keine Verschärfung der „Kombilohn-Problematik“ im Sinne einer ausgeweiteten Subventionierung von Niedriglöhnen statt, da dies der zum 1. Oktober auf 12 Euro gestiegene Mindestlohn verhindert. Unterm Strich werden Arbeitgeber stärker in die Pflicht genommen, existenzsichernde Löhne zu zahlen.

Bei der Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten wird von einer Monats- auf eine jährliche Betrachtung umgestellt und die Regelungen im SGB II an die des Steuerrechts angeglichen. Der monatliche Freibetrag von 250 Euro wird durch einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro ersetzt (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II).

Zudem wird das Mutterschaftsgeld generell nicht mehr als Einkommen angerechnet (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II).



Beide vorstehenden Regelungen bewertet der DGB positiv. Die Neuregelung zu den Aufwandsentschädigungen ist für Leistungsberechtigte insofern günstig, dass auch Zahlungen oberhalb von 250 Euro monatlich anrechnungsfrei bleiben, solange der Jahresfreibetrag nicht ausgeschöpft wird. Da das Mutterschaftsgeld bisher in der Praxis in der Regel erst nachträglich angerechnet wird, entfallen mit der Nicht-Anrechnung des Mutterschaftsgeldes auch verwaltungsaufwendige Änderungsbescheide und die Leistungsberechtigten belastende Rückforderungen gleichermaßen.

Erwerbseinkommen, das Schüler\*innen durch Ferienjobs erzielen, bleibt generell anrechnungsfrei (§11a Abs. 7 neu SGB II).

Zudem wird die Grundpauschale von 100 Euro durch einen neuen Freibetrag in Höhe von 520 Euro ersetzt bei Erwerbseinkommen aus einer nach SGB III oder BAföG förderungsfähigen Ausbildung sowie von Schüler\*innen außerhalb der Ferien erzieltm Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 2b neu SGB II).

Durch die Neuregelungen wird die sehr scharfe Bedürftigkeitsprüfung insgesamt deutlich entschärft.

### **Weitergehende Forderungen des DGB**

#### **Zumutbarkeitsregelungen am Leitbild Gute Arbeit orientieren**

Die Zumutbarkeitsregelungen müssen dringend in die Debatte zur Neugestaltung der Sanktionen einbezogen werden. Denn die Frage, welche Arbeitsverhältnisse als zumutbar gelten, entscheidet maßgeblich darüber mit, ob und wann sanktioniert werden kann.

Die bestehenden Regelungen, nach denen jede legale Arbeit als zumutbar gilt, fördern Dequalifizierungsprozesse und drängen Leistungsberechtigte in den Niedriglohnssektor und in prekäre Arbeitsverhältnisse. Notwendig ist stattdessen, Aufstiegsmobilität zu fördern – auch im Hinblick auf bestehende Fachkräfteengpässe.

Eine Stärkung der Rechte der Leistungsberechtigten bei der Arbeitssuche und -aufnahme ist elementar, wenn das Versprechen von Hubertus Heil eingelöst werden soll, dass nach Einführung des Bürgergeldes „sich niemand herumgeschubst fühlen soll“.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher die Regierungskoalition auf, die Zumutbarkeitsregelungen zu entschärfen und am Leitbild Gute Arbeit auszurichten.

Zukünftig sollten nur Arbeitsverhältnisse als zumutbar gelten, die sozialversicherungspflichtig sind und mindestens ortsüblich entlohnt werden.

Zudem sollte ein temporärer Qualifikationsschutz eingeführt werden, d.h. die Arbeitsvermittlung bezieht sich zunächst nur auf den erlernten Beruf bzw. auf dessen Qualifikationsniveau und eine Verpflichtung zur Leiharbeit besteht zunächst nicht.



### **Stärkung der örtlichen Beiräte in den Jobcentern nötig: Die Schaffung eines Freistellungsanspruchs ermöglicht Mitarbeit**

In § 18d SGB II wurde die Bildung von Beiräten in allen Jobcentern verbindlich vorgeschrieben. Aufgabe der Beiräte ist es, die Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen und -instrumente zu beraten. Die gesetzliche Regelung zielt darauf ab, dass mit allen Beteiligten am örtlichen Arbeitsmarkt über die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Maßnahmen diskutiert und dadurch zugleich Transparenz über die Gesamtheit der aktiven Arbeitsmarktleistungen hergestellt wird.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist es zwingend geboten, dass die Sozialpartner – analog zum SGB III – ihre arbeitsmarktpolitische Expertise und Kompetenz beratend in die örtlichen Beiräte der Jobcenter einbringen. Allerdings gibt es anders als in der Selbstverwaltung keine Möglichkeit der Freistellung für diese bedeutsame Aufgabe. Damit Arbeitnehmervertreter\*innen künftig ihre Kompetenz weiterhin beratend einbringen können, muss auch im SGB II ein Freistellungsanspruch geschaffen werden. Nur so ist es möglich, ausreichend qualifizierte Ehrenamtliche zu gewinnen, die diese wichtige Aufgabe entsprechend ausüben können.

### **Änderungen im SGB III**

Der Gesetzentwurf zur Einführung des Bürgergeldes enthält auch einige Änderungen, die Regelungen im SGB III verbessern: So entfällt das Verkürzungsgebot auf zwei Jahre Ausbildungszeit, wenn aufgrund der Eignung oder der persönlichen Verhältnisse eine längere Ausbildungszeit erforderlich ist (§ 180 SGB III). Die Vermittlung von Grundkompetenzen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung wird erweitert, indem die Zugangsvoraussetzungen abgesenkt werden (§ 81 Abs. 3a SGB III). Zudem kann eine „notwendige sozialpädagogische Begleitung“ im Rahmen der Lehrgangskosten bei der beruflichen Weiterbildung gefördert werden (§ 84 SGB III) und die Restanspruchsdauer beim Arbeitslosengeld beträgt nach einer Weiterbildungsmaßnahme drei Monate bzw. wird auf drei Monate heraufgesetzt (§ 148 Abs. 2 SGB III).

Diese Neuregelungen sind positiv zu bewerten, da die berufliche Weiterbildung und deren positive Wirkung auf die Arbeitsmarktintegration gestärkt werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen die Trennung der Arbeitsverwaltung in zwei Rechtskreise ausgesprochen kritisch, da es nur einen Arbeitsmarkt für alle Arbeitssuchenden gibt. Positiv ist, dass mit dem Gesetzentwurf zum Bürgergeld mehr gleichlautende Regelungen und identische Fördermöglichkeiten im SGB II und SGB III geschaffen werden wie beispielsweise das Weiterbildungsgeld oder die Harmonisierung der Regelungen zum Vermittlungsvorrang.

### **Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE**

In den Anträgen fordert DIE LINKE ein grundlegend neues Verfahren zur Herleitung der Regelsätze sowie zu deren jährlicher Anpassung, die quantitative Ausweitung des Sozialen Marktes sowie die Erprobung von erweiterten Förderkonditionen in



Modellprojekten und die gesetzliche Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers mit erhöhten Pauschalen und eine vollständige Abschaffung der Sanktionen.

Wie auf den Seiten 3 und 4 ausführlich dargelegt und begründet, sehen auch der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die dringende Notwendigkeit, die Regelsätze grundlegend neu herzuleiten und auf ein Niveau anzuheben, das wirksam vor Armut schützt. Das Anliegen des Antrags wird daher unterstützt. Die vorgeschlagene Sachverständigenkommission ist deckungsgleich mit einer langjährigen Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Aus Sicht des DGB sollte der Prozess so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass das neue Verfahren bei der nächsten, turnusmäßig anstehenden Neuermittlung der Regelsätze im Jahr 2025 angewendet werden kann.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen die Auffassung, dass die Zahl der im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes angebotenen, öffentlich geförderten Arbeitsplätze erhöht werden sollte, damit mehr Erwerbslose, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, auch tatsächlich einen Arbeitsplatz erhalten. Auch wird die Forderung nach verbesserten Förderkonditionen im Grundsatz unterstützt (siehe Seite 7f). Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Fraktion DIE LINKE explizit die gewerkschaftliche Forderung aufgegriffen hat, dass alle tariflichen Lohnbestandteile bei der Berechnung der Höhe der Lohnkostenzuschüsse berücksichtigt werden müssen.

Die im Begründungsteil des Antrags „Sanktionen abschaffen“ gemachten kritischen Feststellungen zur Notwendigkeit und den Wirkungsweisen von Sanktion sowie dem zugrundeliegenden Zerrbild „passiver Arbeitsloser“ werden weitgehend geteilt. Der DGB lehnt Sanktionen ab, die das Existenzminimum aushöhlen, wie es zurzeit angesichts der zu niedrigen Regelsätze immer der Fall ist.

#### **Zum Antrag der AfD**

Die Fraktion der AfD fordert in ihrem Antrag, den Leistungsbezug ab dem sechsten Monat an das Ableisten einer Pflichtarbeit mit 15 Stunden die Woche zu knüpfen. Das Ableisten der Pflichtarbeit wird somit zu einer Anspruchsvoraussetzung für die Grundsicherung bzw. zukünftig das Bürgergeld normiert. Zudem fordert die AfD, die Gewährung von Sachleistungen (Debitkarte) anstelle von Bargeld auszuweiten sowie die Erreichbarkeit im zeit- und ortsnahen Bereich strenger zu fassen, um „Pendel-Migration“ zu unterbinden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese Forderungen entschieden ab. Zur Pflichtarbeit bestehen nicht nur erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, sondern der DGB lehnt diesen Ansatz grundsätzlich aus politischen Gründen ab: Pflichtarbeit als Voraussetzung für den Bezug von Sozialleistungen hat aus Sicht des DGB in einer Demokratie und einem modernen Sozialstaat schlicht keinen Platz. Zudem wird mit der Forderung – ohne jeden empirischen Beleg – das Zerrbild vom inaktiven und arbeitsunwilligen Arbeitslosen transportiert. Auch für die „Sachleistungs-Debitkarte“, die offenbar strafenden Charakter haben soll, sieht der DGB keinerlei Veranlassung und Sinn. Mit der Forderung von verschärften Erreichbarkeitspflichten und dem Begriff „Pendel-Migration“ soll offenbar an die abwegige Debatte eines vermeintlichen „Sozialtourismus“ angeknüpft werden, obwohl mittlerweile von vielen Stellen darauf hingewiesen wurde, dass es das



behauptete Phänomen gar nicht gibt. Die AfD betreibt hier Stimmungsmache gegen Flüchtlinge aus der Ukraine.

Angesichts der großen Sorgen und Nöte, die einkommensschwache Gruppen und Geringverdienende derzeit umtreiben, und der Notwendigkeit, die Arbeitsförderung zu verbessern, dokumentiert der Antrag, dass die AfD – im Gegensatz zum Konzept des Bürgergeldes – keinerlei Lösungen anzubieten hat.



---

## Schriftliche Stellungnahme

### Deutscher Städte- und Gemeindebund

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

Siehe Anlage





**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung  
Herrn Vorsitzenden Bernd Rützel, MdB

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0  
Telefax: 030-77307-200

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

per Mail: [arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)  
[clemens.jabs@bundestag.de](mailto:clemens.jabs@bundestag.de)

Datum  
31.10.2022

Aktenzeichen  
I/1

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail  
U. Lübking/-245  
[uwe.luebking@dstgb.de](mailto:uwe.luebking@dstgb.de)

### **Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 07.11.2022 zu den Vorlagen**

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drs. 20/3873)**
- b) Antrag der Fraktion der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit“ (BT-Drs. 20/3943)**
- c) Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen“ (BT-Drs. 20/3901)**
- d) Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut“ (BT-Drs. 20/4053)**
- e) Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Sanktionen abschaffen – Das Existenzminimum kürzt man nicht“ (BT-Drs. 20/4055)**

Sehr geehrter Herr Rützel,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem o. a. Gesetzentwurf. In der Anhörung wird der Deutsche Städte- und Gemeindebund durch den **Beigeordneten Uwe Lübking** vertreten.

Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sollen zum 1. Januar 2023 durch das Bürgergeld abgelöst werden, welches die Würde des Einzelnen achten und gesellschaftliche Teilhabe besser fördern soll. Die anhaltenden Preissteigerungen, insbesondere in den Bereichen Strom und Lebensmittel, stellen für Grundsicherungsempfängerin-

nen und -empfänger eine existenzielle Belastung dar. Gerade in Zeiten hoher Teuerung ist es wichtig, das Existenzminimum abzusichern und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

#### Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen:

Das Ziel der Reform, dem Einzelnen durch Qualifizierung, Weiterbildung und zielgerichtete Unterstützung zu helfen, einen Arbeitsplatz zu finden, unterstützt der Deutsche Städte- und Gemeindebund uneingeschränkt. Die Einführung entsprechender finanzieller Anreize, wie das Weiterbildungsgeld oder der Bürgergeldbonus sind demnach folgerichtig. Die Neuausrichtung der Vermittlung, insbesondere bei den Themen Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren darf allerdings nicht zu einem mehr an Bürokratie in der Grundsicherung führen und dem Prinzip des „Fördern und Fordern“ widersprechen.

Der DStGB lehnt die zweijährige Karenzzeit nach Beginn des Leistungsbezugs nach dem SGB II und in der Sozialhilfe ab. In dieser Zeit auf eine Prüfung der Angemessenheit der Miete zu verzichten, führt nicht nur zu Kostensteigerungen bei der KdU, und zu systemischen Verwerfungen im Existenzsicherungsrecht, sondern setzt auch Fehlanreize. Die Fortführung dieser Sonderregelung ist aus unserer Sicht mit Sinn und Zweck einer steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht zu vereinbaren. Bereits bei der Einführung der Sonderregelung der Karenzzeit zum erleichterten Zugang zu Leistungen nach dem SGB II während der Corona-Pandemie hat der DStGB darauf hingewiesen, dass es sich um eine kurzfristige Hilfe in einer Sonder-situation handele, die keinesfalls zur Dauerregelung werden dürfe

Nach Auffassung des DStGB muss beim Bürgergeld das Lohnabstandsgebot unter Sicherung des Existenzminimums gewahrt bleiben. Auch Menschen, die trotz Arbeit nur niedrige Einkommen beziehen und deren Familien sich nur knapp oberhalb der Grundsicherung befinden, muss vermittelt werden, dass sich Arbeit weiterhin lohnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass der soziale Rechtsstaat darauf angewiesen sei, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliege (BVerfGE 142, 353 <371 Rn.39>). Eine daran anknüpfende Schonung der begrenzten finanziellen Ressourcen des Staates sichere diesem künftige Gestaltungsmacht gerade auch zur Verwirklichung des sozialen Staatsziels (BVerfGE 142, 353, Rn.124).

Der Gesetzentwurf soll grundsätzlich am 01.01.2023 in Kraft treten, in Teilen wird ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Belastung der Jobcenter, nicht zuletzt durch die zusätzliche Betreuung von über 500.000 Geflüchteten aus der Ukraine, sollte mit Ausnahme der Regelbedarfserhöhung die Einführung des Bürgergeldes insgesamt erst zum 01.07.2023 erfolgen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den wesentlichen Änderungen wie folgt Stellung:

#### Weiterentwicklung der Eingliederungsinstrumente

Der DStGB begrüßt ausdrücklich die bessere Unterstützung im Bereich der Vermittlung, Qualifizierung, Integration und Weiterbildung. Benötigt werden ganzheitliche

Maßnahmen, damit Langzeitarbeitslose den Weg zurück auf den ersten Arbeitsmarkt finden, denn die Ursachen für Langzeitarbeitslosigkeit sind sehr unterschiedlich. Für viele Menschen bedeutet die Langzeitarbeitslosigkeit, dass sie keine geregelte Tagesstruktur haben und häufig auch von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen sind. Um diesen „Teufelskreis“ zu durchbrechen, brauchen die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen eine individuelle Beratung und Unterstützung durch die Jobcenter. Die Stärkung der Qualifizierung, die Einführung entsprechender finanzieller Anreize wie das Weiterbildungsgeld oder der Bürgergeldbonus können durchaus dazu beitragen, Anreize zur Arbeitsaufnahme zu setzen. Die Einführung eines maßvollen Weiterbildungsgeldes von 150 € kann einen ergänzenden Anreiz bieten

Die Möglichkeit, bei Bedarf in drei Jahren, statt wie bisher in zwei Jahren eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen, ist sinnvoll. Wichtig ist jedoch, dass hier immer im Einzelfall geprüft wird, ob die Person die drei Jahre für den erfolgreichen Abschluss der Umschulung tatsächlich benötigt und nicht pauschal alle abschlussorientierten Weiterbildungen auf drei Jahre verlängert werden.

Die Entfristung der Regelung zum „Sozialen Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) ist grundsätzlich zu unterstützen. Eng begrenzt auf Menschen, die tatsächlich anderweitig keine Perspektive am Arbeitsmarkt haben, ist öffentlich geförderte Beschäftigung sinnvoll, insbesondere wenn sie am Beginn einer auf Eingliederung in eine reguläre Arbeit angelegte „Förderkette“ eingesetzt wird. Wir halten es grundsätzlich für richtig, durch den „Sozialen Arbeitsmarkt“ Menschen, die lange ohne Arbeit waren, wieder in Arbeit zu bringen, als sie nur zu alimentieren. Weil die Förderung nach § 16i SGB II aber deutlich teurer als rein alimentierende Grundsicherungsleistungen ist, muss eine Entfristung zwingend mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung des SGB II verbunden werden.

Kritisch sehen wir die im Antrag „Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit“ (Drs. 20/3943) vorgeschlagene verpflichtende Teilnahme an einer Bürgerarbeit. Entsprechende Maßnahmen sollten immer die Integration in den „ersten“ Arbeitsmarkt und die Merkmale der „Zusätzlichkeit“ und „Wettbewerbsneutralität“ im Blick haben.

Der geplante Wegfall des Vermittlungsvorranges ist grundsätzlich sachgerecht. Dadurch können sich die Möglichkeiten verbessern, eine dauerhafte und nachhaltige Integration zu erreichen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Jobcenter bereits heute ihre Arbeit am Ziel einer dauerhaften Eingliederung in Arbeit ausrichten. Folgerichtig müsste auch die im Koalitionsvertrag verankerte Ankündigung umgesetzt werden, die Nachhaltigkeit der Integration in das Zielsystem des SGB II einzustellen und die hierfür notwendigen Schritte der sozialen Stabilisierung und Teilhabe ebenso zu berücksichtigen und finanziell zu unterfüttern. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass der Fokus weiterhin auf der Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit gerichtet sein sollte, also auch durch Arbeitsaufnahme mit ggf. begleitender betrieblicher Qualifizierung, z. B. in Form von Teilqualifizierungen.

Der Gesetzgeber sieht in § 16k des Gesetzesentwurfes eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) durch das Jobcenter oder einen beauftragten Dritten vor. Bereits jetzt gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeitenden in den Jobcentern, im Rahmen der

Aufklärungs- und Beratungspflichten, die Fähigkeiten und Vermittlungschancen der Leistungsberechtigten ganzheitlich in den Blick zu nehmen, um sie wirksam in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Nach unserer Einschätzung wird dies auch umgesetzt. Mängel sind nicht in den rechtlichen Möglichkeiten, sondern in der personellen Ausstattung der Jobcenter zu suchen. Daran ändert der Gesetzentwurf nichts. Die Einführung der ganzheitlichen Betreuung müsste mit einer Stärkung der Jobcenter und der Qualifizierung von „Integrationsfachkräften“ verbunden werden, statt den Weg über die Beauftragung von Dritten zu suchen. Wenn der Gesetzgeber mit der ganzheitlichen Betreuung die Intention verfolgt, ein Coaching für die gesamte Bedarfsgemeinschaft umzusetzen, halten wir das durchaus für einen sinnvollen Ansatz. Allerdings müsste die Regelung dann die Voraussetzungen und den Inhalt der Leistung genauer beschreiben und an nachvollziehbare Tatbestände knüpfen.

#### Kooperationsplan mit Vertrauenszeit und Kooperationszeit: Grundsatz „Fördern und Fordern“ beibehalten

Ein erklärtes Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes ist die Ablösung der Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan. In diesem sollen Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten wie Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge zwar weiterhin vereinbart werden, die Nichteinhaltung soll im Rahmen einer sechsmonatigen Vertrauenszeit aber nicht sanktioniert werden. Nur die Sanktionierung von Meldeversäumnissen soll möglich bleiben. Erst nach der Vertrauenszeit bzw. bei Nichteinhaltung der Absprachen ohne wichtigen Grund sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden können.

Das SGB II beruht auf dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“, der aus unserer Sicht richtig ist und beibehalten werden sollte. Mit den geplanten Änderungen, insbesondere der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer mindestens sechsmonatigen Vertrauenszeit und einer zweijährigen Karenzzeit, wird aus unserer Sicht dieser Grundsatz verlassen und die Komponente des „Forderns“ zurückgefahren. Die Eingliederungsvereinbarung, die einen verpflichtenden Charakter hatte, wird durch eine Kooperationsvereinbarung ausgetauscht, die weit weniger verbindliche Regelungen hat.

Zwischen den Mitarbeitenden in den Jobcentern und den Arbeitssuchenden findet nach unserer Einschätzung eine Beratung und Vermittlung auf Augenhöhe statt. Aus Sicht der Mitarbeitenden in den Jobcentern muss der Eindruck einer unzulänglichen Beratungs- und Vermittlungspraxis zurückgewiesen werden. Bereits jetzt werden die erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die individuellen Stärken sowie die Umstände, die eine berufliche Eingliederung voraussichtlich erschweren könnten, erfasst und berücksichtigt und die Sanktionsmöglichkeiten verhältnismäßig eingesetzt. Immerhin konnte seit 2006 die Zahl der Langzeitarbeitslosen um mehr als 50 % reduziert werden. Warum gerade zu einem Zeitpunkt, an dem der Arbeitsmarkt aufnahmefähig ist und gute Bedingungen für eine Integration in Arbeit bietet, dieser Paradigmenwechsel vorgenommen werden soll, erschließt sich uns nicht.

Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass in den Jobcentern ausreichendes Personal vorhanden ist, das genügend Zeit für die einzelnen Grundsicherungsbeziehenden hat und durch sinnvolle Konzepte zur Kompetenzfeststellung befähigt wird, die Menschen genau da zu unterstützen, wo sie es benötigen, um in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können. Darüber hinaus braucht es mehr Finanzmittel für die Eingliederung in Arbeit.

Der Gesamtaufwand darf darüber hinaus nicht zu einem mehr an Bürokratie in der Grundsicherung führen. Die Neuausrichtung der Vermittlung, insbesondere bei den Themen Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren dürften nach unserer Einschätzung bei den Jobcentern zu einem immensen Verwaltungsaufwand führen, zumal der Gesamtkomplex der Eingliederungsförderung durch das nicht einfache und leicht verständliche Zusammenspiel aus Kooperationszeit, Kooperationsplan und Vertrauenszeit deutlich komplizierter und bürokratischer wird.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Kooperationsplan nicht ohne eine sechsmo- natige Vertrauenszeit eine konkrete Arbeitsaufnahme rechtsverbindlich festgelegt werden kann. Die Vertrauenszeit kann es vielmehr unter Umständen sogar schwieriger werden lassen, entsprechende Integrationsmaßnahmen durchzusetzen. Durch die Vertrauenszeit kann unter Umständen wertvolle Zeit der Arbeitsmarktintegration verloren gehen. Darüber hinaus dürfen auch in der geplanten Vertrauenszeit klare Fälle der Arbeitsverweigerung nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Sollte an der „Vertrauenszeit“ festgehalten werden, sprechen wir uns hilfsweise dafür aus, diese auf drei Monate zu verkürzen.

Kritisch sehen wir darüber hinaus das geplante Schlichtungsverfahren. Wir halten es für nicht zielführend, da es unter anderem die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter einschränkt und zudem für zeitaufwändig ist.

### Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

Der Gesetzentwurf sieht für die ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs sowohl im SGB II als auch in der Sozialhilfe Karenzzeiten für Wohnen und zusätzlich im SGB II für Vermögen vor. Grundsätzlich ist die Vermögensbewertung Teil des Subsidiaritätsprinzips und damit auch Kern Prinzips von „Fördern und Fordern“. Mit der Neuregelung, insbesondere der zweijährigen Karenzzeit, werden diese Prinzipien, die auch tragende Säulen der gesamten Existenzsicherung sind, massiv eingeschränkt. Die im Zuge des Corona-Geschehens eingeführte Karenzzeit für Vermögen als Dauerregelung zu normieren, wirft nicht nur Fragen nach der Tragfähigkeit und Akzeptanz auf, sondern kann gerade mit Blick auf die Dauer der Karenzzeiten und der konkreten Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens (Vermutung der Fiktion nach Erklärung durch Antragssteller) zu Missbrauchsfällen führen.

Soweit an den Karenzzeiten festgehalten werden sollte, müssten diese zumindest auf sechs Monate verkürzt werden.

#### 1. Karenzzeiten für Wohnen

Unterkunft und Heizung werden nach dem geltenden Recht in Höhe der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen anerkannt. Soweit diese den angemessenen

Umfang übersteigen, können diese in der Regel jedoch längstens für sechs Monaten anerkannt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für die ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs eine Karenzzeit für die Anerkennung der Unterkunft und Heizung gilt und die tatsächlichen Aufwendungen unabhängig von der Angemessenheit anerkannt werden.

Die zweijährige Karenzzeit nach Beginn des Leistungsbezugs nach dem SGB II und in der Sozialhilfe lehnen wir ab. In dieser Zeit auf eine Prüfung der Angemessenheit der Miete zu verzichten, führt zu Fehlanreizen und systemischen Verwerfungen im Existenzsicherungsrecht. Es ist zwar nachvollziehbar, dass Leistungsberechtigte nicht gezwungen werden sollen, unmittelbar nach dem Beginn des Leistungsbezugs in eine andere Wohnung umziehen zu müssen. Dies kann Härten für die Leistungsberechtigten vermeiden. Auf der anderen Seite werden die Umzüge möglicherweise nur aufgehoben bei der gleichzeitigen Befürchtung, dass die Wohnungsmieten nachziehen und damit das Wohnen insgesamt teurer würde. Dies hätte zur Folge, dass sich der bezahlbare Mietraum für Personen geringer und mittlerer Einkommen verringert bzw. nicht mehr zur Verfügung steht. Bei der Ausgestaltung der Regelung ist weiter zu berücksichtigen, dass der Bund und die Kommunen entsprechend länger mit höheren Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung belastet werden. Schließlich würden neu in das Leistungssystem fallende Personen besser gestellt als Bestandsfälle.

Die Einführung der Karenzzeit soll nach der Gesetzesbegründung ferner für mehr Rechtssicherheit und weniger Widerspruchs- und Klageverfahren sorgen. Es trifft zwar zu, dass die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten in der Praxis zum Teil Schwierigkeiten verursachen. Ursache ist aber nicht die fehlende Karenzzeit, sondern die Bewertung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Diesen Schwierigkeiten könnte aber zum Beispiel durch einheitliche Bewertungskriterien für den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit begegnet werden.

Wir sprechen uns dafür aus, die Karenzzeit auf sechs Monate zu verkürzen. Zusätzlich sollte, wie vom Bundesrat gefordert, eine Erheblichkeitsgrenze eingeführt werden, wonach die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nur anerkannt werden, wenn diese nicht erheblich über dem Durchschnitt liegen.

## 2. Karenzzeiten für Vermögen

Nach § 12 SGB II haben die Jobcenter vorhandenes Vermögen grundsätzlich und sofort bei Antragstellung und einem Bezug von Leistungen des SGB II zu prüfen und zu berücksichtigen. Aus Anlass der Corona-Pandemie wurde eine vereinfachte Vermögensprüfung und damit ein erleichterter Zugang zu den Leistungen des SGB II gerade mit Blick auf Selbstständige eingeführt. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine Verstärkung und Ausweitung dieser Regelung vor. Vermögen bleibt danach künftig innerhalb der ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats des erstmaligen Leistungsbezugs (Karenzzeit) berücksichtigungsfrei, es sei denn, es ist erheblich. Die Erklärung des Antragstellers, kein (erhebliches) Vermögen zu besitzen, soll als Nachweis genügen.

Die zweijährige Karenzzeit im Bereich der Vermögensanrechnung nach dem SGB II lehnen wir ab. Die Fortführung dieser Sonderregelung ist mit Sinn und Zweck einer

steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht zu vereinbaren. Zwar wird keine völlige Freistellung vorgesehen, sondern während der Karenzzeit soll bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt werden, sofern es nicht erheblich ist. Die vorgesehenen Grenzen, bis zu denen Vermögen nicht erheblich ist, sind mit 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft unverhältnismäßig hoch.

Darüber hinaus soll die Erklärung der antragstellenden Person genügen, kein erhebliches Vermögen zu besitzen. Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Antragstellung die von den Leistungsberechtigten gemachten Angaben zu erheblichen Vermögenswerten weder hinterfragt noch geprüft werden sollen. Mit dem Verzicht auf jegliche Angaben eröffnet die geplante Änderung Mitnahme- und Missbrauchsmöglichkeiten.

### Freistellung von Vermögen

Mit dem Bürgergeld-Gesetz sollen die Vermögensfreigrenzen auch nach Ablauf der Karenzzeit deutlich angehoben werden. Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft soll die Vermögensfreigrenze bei 15.000 € liegen. Hinzu kommen u.a. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person, für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge und angemessenes Wohneigentum.

Wir halten die Höhe des Vermögensfreibetrages in ihrer Gesamtheit für deutlich überdimensioniert. Die Grundsicherung entfernt sich auch hiermit immer weiter vom Grundsatz des Nachrangs und dem Charakter der Existenzsicherung. Dass es hingegen für Selbstständige eine Sonderregelung zur Nichtanrechnung der für die Altersvorsorge vorgesehenen Vermögenswerte geben soll, ist dagegen sinnvoll.

### Umsetzung des Urteils BVerfG – Neuregelung der Leistungsminderungen

Der Gesetzentwurf soll die vom BVerfG geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen umsetzen. Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich an Mitwirkungspflichten festhält und Leistungsminderungen bis zu 30 Prozent des Regelbedarfs, unter Herausnahme der Kosten von Unterkunft und Heizung, vorsieht.

Der Verzicht der bisherigen verschärften Sonderregelungen für unter 25-jährige Hilfeempfänger ist folgerichtig und entspricht einer Forderung des DStGB.

Wie bereits kritisiert, ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der sechsmonatigen Vertrauenszeit ausgeschlossen sein sollen. Sanktionsmöglichkeiten tragen dazu bei, die Kooperationsbereitschaft zu erhöhen. Die Jobcenter gehen verantwortungsbewusst mit diesem Instrumentarium um. Als Ultima Ratio muss es aber weiter zur Verfügung stehen. Sanktionsmöglichkeiten sind zur Ausfüllung des Prinzips von „Fördern und Fordern“ geboten. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 05.11.2019 bestätigt. Das Grundgesetz fordert keine voraussetzungslosen Sozialleistungen. Vielmehr muss auch die gesellschaftliche Akzeptanz derjenigen berücksichtigt werden, die die SGB II-Leistungen mit ihren Steuermitteln finanzieren.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die im Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Sanktionen abschaffen – Das Existenzminimum kürzt man nicht“ geforderte Abschaffung von Leistungsminderungen ab.

### Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Erwachsene

Dass die Grundabsetzbeträge für Schüler, Studierende und Auszubildende nach dem Entwurf auf 520 € erhöht werden ist zu begrüßen, da sie einen Anreiz für eine Arbeitsaufnahme setzen. Schüler, Studierende und Auszubildende können so erste Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt sammeln. Die Anrechnungsfreiheit bei Ferienjobs führt außerdem zu einer Verwaltungsvereinfachung.

### Bagatellgrenze

Die Einführung einer 50 Euro Bagatellgrenze für Rückforderungen gegenüber Leistungsberechtigten entspricht einer langjährigen Forderung des DStGB. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren stehen teilweise in keinem Verhältnis mehr. Es wird ange-regt, eine gleichlautende Bagatellgrenze im SGB XII aufzunehmen.

### Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe

Angesichts der hohen Inflation, der Energiekosten sowie der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten sind Anpassungen bei den Regelsätzen richtig und wichtig. Die jährlich bestehende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen, um eine ergänzende Fortschreibung zu erweitern, die eine zeitnähere Reaktion auf Preissteigerungen für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen zu ermöglichen ist sachgerecht.

### Erreichbarkeit

Nur wer sich im zeit- und ortsnahen Bereich der zuständigen Träger aufhält und erreichbar ist, kann erfolgreich in Arbeit eingegliedert werden. Das in der Begründung genannte Ziel der Erreichbarkeitsregelung, eine möglichst schnelle und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, wird durch den Fokus auf möglichst große Flexibilität und (Bewegungs-)Freiraum für die Leistungsberechtigten erheblich verschlechtert. Insbesondere durch die Einbeziehung von grenznahen Bereichen ist eine Steigerung missbräuchlichen Verhaltens nicht auszuschließen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Postsichtung und die dann per Mobiltelefon oder PC mögliche Kenntnisnahme der behördlichen Schreiben kann Möglichkeiten zum Leistungsmissbrauchs eröffnen. Darüber hinaus enthält die geplante Regelung etliche unbestimmte Rechtsbegriffe, die die praktische Umsetzung erschweren und zu Auslegungstreitigkeiten führen können. Die Umsetzung der unbestimmten Rechtsbegriffe, wie „...für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand zu erreichen...“ und „wesentliche Beeinträchtigung der Eingliederung“, dürfte in der Praxis zu Problemen führen. Wir halten die im Antrag „Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit“ (Drs. 20/3943) unter Ziffer 3 vorgeschlagene Regelung für zielführender.



### Bessere finanzielle Ausstattung der Jobcenter

Damit die Jobcenter den neuen Herausforderungen auch gerecht werden können ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung unbedingt erforderlich. Dem kommt der Gesetzentwurf nicht nach. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Belastung der Jobcenter aufgrund des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlinge zum 1. Juni 2022 deutlich zugenommen hat. Zudem müssen im Bundeshaushalt ausreichende Mittel für Maßnahmen zur Integration von Langzeitarbeitslosen auf dem ersten Arbeitsmarkt bereitgestellt werden.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen darüber hinaus, dass eine geordnete Umsetzung der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten sowohl für die IT als auch bei den Schulungen der Mitarbeitenden nicht realisierbar ist. Die in der Bevölkerung geweckten Erwartungen können nicht auf Kosten der Jobcenter und deren Mitarbeitenden eingelöst werden. Wir sprechen uns deshalb für eine Verschiebung der Reform um mindestens sechs Monate aus.

Die Jobcenter brauchen ausreichend Personal und finanzielle Mittel, um insbesondere die Maßnahmen der Qualifizierung und Weiterbildung umsetzen zu können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Belastung der Jobcenter aufgrund des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlinge zum 1. Juni 2022 deutlich zugenommen hat. Zudem müssen im Bundeshaushalt ausreichende Mittel für Maßnahmen zur Integration von Langzeitarbeitslosen auf dem ersten Arbeitsmarkt bereitgestellt werden.

### Anpassungen im SGB XII

Die Einführung einer Karenzzeit im Dritten Kapitel des SGB II wird abgelehnt. Sie führt darüber hinaus zu einem verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund der Tatsache, dass die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII immer noch nicht aufgehoben wurde. Es ist Aufgabe der Länder, die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu bestimmen. Wir erwarten, dass die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII endlich gestrichen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 07.07.2020 das Durchgriffsverbot des Bundes ausdrücklich festgestellt und klargestellt, dass Art. 125a GG lediglich kleinere Anpassungen einer bereits bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgabe zulässt. Die Einführung der Karenzzeit wird hierdurch nicht gedeckt. Vielmehr werden die Auswirkungen erheblich in die Finanzhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte eingreifen. Darüber hinaus trägt die Begründung die Einführung der Karenzzeit nicht.

Die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung während der Karenzzeit sollen laut dem Entwurf ohne jegliche Begrenzung gelten. Dies lehnen wir ab. Stattdessen sollte die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung durch eine Erheblichkeitsgrenze begrenzt werden.

Die in § 35 Abs. 2 SGB XII-E abweichende von den Überlegungen im SGB II vorgehene Sonderregelung, dass zu Beginn der Karenzzeit die Angemessenheit der Unterkunft und Heizung zu prüfen ist, steht mit dem Zweck der zweijährigen Karenzzeit

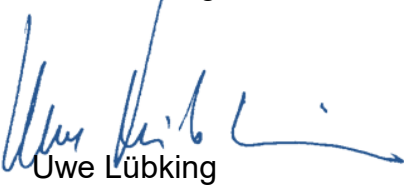
nicht im Einklang und würde mit einem erheblichen Aufwand der Träger der Sozialhilfe verbunden sein.

Darüber hinaus würde die Erhöhung des Vermögensschonbetrages auf 10.000 Euro Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) haben, da Leistungsbezieher künftig früher einen Anspruch auf diese Hilfeleistung hätten. Diese, den Kommunen entstehenden Mehrausgaben sind in der Kostenfolgenberechnung nicht aufgeführt.

### Finanzierung

Zu kritisieren sind die Mehrkosten auf kommunaler Seite. Im Entwurf werden Mehrausgaben von rund 4.769 Mrd. € (davon Kommunen: 157 Mio. €) für 2023 ausgewiesen, die auf 5.866 Mrd. € (davon Kommunen: 189 Mio. €) im Jahr 2026 anwachsen sollen. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass diese Schätzungen den potenziell deutlich anwachsenden Zahlen von Leistungsberechtigten gerecht werden, die durch die Preissteigerungen sowie die Karenzregelungen bei Unterkunft und Vermögen zu erwarten sind. Die Kommunen erwarten, dass Ihnen diese Mehrkosten vollumfänglich von Bund und Ländern ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Uwe Lübking



---

## Schriftliche Stellungnahme

### Bundesagentur für Arbeit

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der **AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

## Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

### Vorbemerkung

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) befürwortet das Bestreben, mit dem vorliegenden Gesetz eine Erneuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu beginnen und an die aktuellen Entwicklungen des Arbeitsmarktes sowie die Lebensumstände der Menschen anzupassen.
- Die genannten Vorschläge werden die Arbeit in den Jobcentern nachhaltig ändern. Das verlangt nach einer guten Begleitung der Mitarbeitenden in den Jobcentern, damit diese die Weiterentwicklung im gewollten Sinn umsetzen.
- Im Rechtskreis SGB II sind ausreichend finanzielle Mittel für die Jobcenter erforderlich, um
  1. die erweiterten Fördermöglichkeiten auch umsetzen zu können
  2. zumindest gleichbleibende Teilnehmerzahlen für Kundinnen und Kunden bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Der erste Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 eröffnet die Möglichkeiten einer auskömmlichen Mittelausstattung nicht hinreichend. Zudem bedarf es einer angemessenen Personal- und Finanzausstattung (Verwaltungskosten). Auch unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinfachung vor allem im Bereich der Geldleistungen sind Mehraufwände insbesondere bei der Integrationsarbeit in den Jobcentern zu erwarten.

- Der Gesetzentwurf sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten verschiedener Änderungen vor. Diese Änderungen erzeugen Aufwände und brauchen entsprechende Vorlaufzeiten u. a. in den IT-Fachverfahren und für die Schulungen der Mitarbeitenden. Allein die durchzuführende Umbenennung (die Begriffe Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden durch den Begriff Bürgergeld ersetzt) löst bereits einen erheblichen Aufwand aus und kann nur zeitlich gestaffelt umgesetzt werden. Bereits aktuell sind die Jobcenter durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge in das SGB II besonders gefordert. Zudem ist durch die (Energie-)Preisentwicklung mit einer steigenden Anzahl an leistungsberechtigten Personen zu rechnen, die durch Arbeitslosengeld oder Einkommen aufstocken

müssen. Bei dieser Gemengelage ist eine geordnete Umsetzung der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 nicht realisierbar.

Vor diesem Hintergrund plädiert die BA für eine Einführung des Bürgergeldes zum 1. Juli 2023.

- Um dem Gedanken des Bürokratieabbaus weiter Rechnung tragen zu können, sind gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich, die den digitalen Austausch von Daten und deren automatisierte Verarbeitung zwischen Behörden ermöglichen (z. B. bei der Prüfung vorrangiger Leistungen).
- Die einmalige Erhöhung der Restanspruchsdauer beim Arbeitslosengeld (§ 148 Abs. 3 SGB III) nach einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme wird versicherungstechnisch kritisch bewertet.
- Die BA behält sich vor, ergänzend im weiteren parlamentarischen Verfahren Stellung zu nehmen. Dies auch, da die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung in Anbetracht des Umfangs des Gesetzesvorhabens sehr kurz bemessen war und es vielfältige Rückmeldungen aus der Praxis gab. Insbesondere zum Erfüllungsaufwand ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine valide Aussage möglich.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Neue Wege der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – SGB II	4
1.1	Einführung Bürgergeld - Umbenennung.....	4
1.2	Abschaffung Vermittlungsvorrang .....	5
1.3	Kooperationsplan und Schlichtungsmechanismus .....	5
1.4	Vertrauenszeit .....	6
1.5	Neuregelung Leistungsminderungen - Bewertung Artikel 1 Nr. 32 bis 35 - §§ 31 bis 32 SGB II.....	8
1.6	Bürgergeldbonus .....	8
1.7	Weiterentwicklung Förderinstrumente.....	9
1.8	Coaching .....	9
1.9	Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 45 - § 56 SGB II .....	10
1.10	Gesetzesfolgen SGB II .....	10
2	Verwaltungsvereinfachung, Rechtssicherheit und Bürokratieabbau.....	11
2.1	Karenzzeiten und Schonvermögen .....	11
2.2	Einkommen und Familie .....	12
2.3	Gemeinsame Vorschriften für Leistungen und Statistik.....	13
3	Neue Wege der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – SGB III . .....	14
3.1	Anpassung zum Vermittlungsvorrang - Bewertung Artikel 2 Nr. 2 - § 4 SGB III.....	14
3.2	Grundkompetenzen - Bewertung Artikel 2 Nr. 4 - § 81 Absatz 3a SGB III .....	14
3.3	Lehrgangskosten - Bewertung Artikel 2 Nr. 5 - § 84 Absatz 1 Nr. 1 SGB III .....	15
3.4	Arbeitslosengeld - Bewertung Artikel 2 Nr. 8 - § 148 SGB III .....	15
3.5	Drittes Umschulungsjahr - Bewertung Artikel 2 Nr. 9 - § 180 Absatz 4 SGB III.....	16
3.6	Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld - Bewertung Artikel 2 Nr. 6 - § 87a SGB III.....	18
3.7	Automatisierter Datenabgleich - Bewertung Artikel 2 Nr. 10 - § 397 SGB III .....	19
3.8	Gesetzesfolgen SGB III .....	19
4	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	19
5	Fazit.....	20

# Stellungnahme

Die BA nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

## 1 Neue Wege der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – SGB II

### 1.1 Einführung Bürgergeld - Umbenennung

#### **Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe - Bewertung Artikel 1 Nr. 23 - § 19 SGB II**

Die Umbenennung ist folgerichtig. Sie kann dazu beitragen, diese Reform für die Menschen im Leistungsbezug sichtbar zu machen und für mehr Akzeptanz zu sorgen.

Damit einhergehende Aufwände und erforderliche Vorbereitungs- sowie Umsetzungszeiten vor allem in der IT der BA sind zwingend zu berücksichtigen, um eine reibungslose Administration zu ermöglichen. Ohne ausreichende Vorlaufzeit kann eine reibungsarme Umstellung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger nicht sichergestellt werden. Für die IT-Verfahren der BA bedarf es ausreichend Zeit, um alle notwendigen Änderungen im Zusammenhang mit der Umbenennung vorzunehmen. Das heißt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr sämtliche Inhalte, IT-Verfahren, Bescheide etc. durch die BA zur Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 angepasst werden können.

Stattdessen kann nur eine sukzessive Anpassung, beginnend ab Dezember 2022, avisiert werden. Dies hat zur Folge, dass Kundinnen und Kunden im Laufe des Jahres 2023 Bescheide und Vorlagen mit unterschiedlicher Bezeichnung des Gesetzes bzw. der Leistung erhalten.

Weitere Anpassungen müssten umgehend – also noch vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens – begonnen werden, damit diese zum 1. Januar 2023 Anwendung finden können.

Die Umsetzung erster neuer Funktionen in den IT-Fachverfahren kann frühestens ab Juli 2023 erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass es keine signifikanten und für die IT-Fachverfahren relevanten Änderungen am vorliegenden Referentenentwurf gibt. Insgesamt betrachtet wird die Umsetzung über mehrere Umsetzungstranchen erfolgen müssen.

Es ist infolge der vorhandenen Kapazitäten davon auszugehen, dass die vollständige Umsetzung der für die IT-Fachverfahren relevanten Anforderungen aus dem Bürgergeld-Gesetz erst im Laufe des Kalenderjahres 2024 erfolgen kann.

Bis zur vollständigen Umsetzung der Rechtsänderungen im IT-Fachverfahren wird es zu manuellen Mehraufwänden in den gemeinsamen Einrichtungen kommen.

## **1.2 Abschaffung Vermittlungsvorrang**

### **Leistungsgrundsätze - Bewertung Artikel 1 Nr. 4 - § 3 SGB II**

Die BA begrüßt die Neufassung des § 3 SGB II. Die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs setzt einen weiteren Fokus auf die herausragende Bedeutung eines Berufsabschlusses und Weiterbildung im Allgemeinen. Es wird verdeutlicht, dass die Verbesserung der Qualifikation nachhaltig die Chancen auf eine dauerhafte Integration und damit auf eine Verminderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit erhöht. Durch die Formulierung „insbesondere“ öffnet sich der Verzicht auf den Vermittlungsvorrang auch für nicht abschlussbezogene Weiterbildungen, sofern dies im Einzelfall notwendig erscheint. Zudem trägt die Harmonisierung mit der Regelung im SGB III zu einer Gleichbehandlung der Kundinnen und Kunden beider Rechtskreise bei. Die BA begrüßt, dass der Gesetzgeber bei Personen, die nicht über ausreichende deutsche (berufsbezogene) Sprachkenntnisse verfügen, die Teilnahme an Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen für eine dauerhafte Eingliederung als erforderlich sieht. Damit wird der Vermittlungsvorrang für diesen Personenkreis aufgehoben. Der Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse ist für die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt und die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von hoher Bedeutung.

## **1.3 Kooperationsplan und Schlichtungsmechanismus**

### **Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe - Bewertung Artikel 1 Nr. 16 - § 15 SGB II**

Die Regelungen zur Einführung eines Kooperationsplans werden begrüßt.

Das gilt insbesondere für das Absehen von rechtlichen Folgen. Die BA verbindet damit die Chance, das Beratungsgespräch stärker auf die nächsten Schritte im Integrationsprozess zu fokussieren. In der praktischen Umsetzung muss das Jobcenter einen Ausgleich zwischen den Anforderungen an die Verständlichkeit bzw. Übersichtlichkeit des Kooperationsplans und dem fortbestehenden Erfordernis an die Dokumentation, die Vollständigkeit und die Konkretisierung seiner Elemente herstellen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer realisierbaren und zielführenden Dokumentation der nächsten Schritte im Integrationsprozess. Die Gewährleistung dieser Anforderungen ist nach wie vor mit einem hohen Qualitätsanspruch und zeitlichem Aufwand für die Mitarbeitenden in den Jobcentern verbunden – zumal, wenn auf Grundlage des Kooperationsplans Schlussfolgerungen über den Ablauf bzw. Fortbestand der Vertrauenszeit gezogen werden sollen (vgl. § 15a Absatz 2 Satz 1 SGB II). Dafür sind entsprechende Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden in den Jobcentern zu schaffen (z. B. Schulungen).

In der Gesetzesbegründung wird zur formalen Ausgestaltung des Kooperationsplanes auf Seite 82 ausgeführt: „Er kann daher unkompliziert etwa per Brief, per E-Mail oder auch per elektronischer Nachricht in sonstiger Weise ausgetauscht und festgehalten werden.“ Die BA sieht hier ein Risiko, dass „falsche Erwartungen“ geweckt werden: Messenger-Dienste und unverschlüsselte E-Mails sind rechtlich nicht zulässig. Datenschutzrechtlich sind aktuell nur Briefe, verschlüsselte E-Mails



oder die Nutzung von Online-Portalen der BA zulässig. Die BA kann eine flexible und bürgernahe Umsetzung gewährleisten und würde es daher begrüßen, wenn der Gesetzgeber die erforderlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen hierfür schafft.

Grundsätzlich ist eine entsprechende Angleichung von § 37 SGB III (Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung) für den Rechtskreis SGB III wünschenswert:

Ein durchgehender rechts- und handlungssicherer Umgang der Vermittlungsfachkräfte mit der aktuellen Eingliederungsvereinbarung im Rechtskreis SGB III ist gegenwärtig nicht immer gewährleistet. Dies haben Prüfungen des Bundesrechnungshofs sowie die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Eingliederungsvereinbarungen in der Vergangenheit belegt. Gleichzeitig ist eine Stärkung des kooperativen Ansatzes im Sinne eines Austauschs auf Augenhöhe zwischen Bürger und Verwaltung im Integrationsprozess auch für das SGB III wünschenswert.

Die Integrationsverantwortung für Aufstockende (Bezieher von Arbeitslosengeld und aufstockendem Arbeitslosengeld II) liegt in der Zuständigkeit des SGB III. Befinden sich Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in Betreuung durch das SGB II, führt die unterschiedliche Ausrichtung der Instrumente Eingliederungsvereinbarung und Kooperationsplan zu einer anderen Behandlung des Personenkreises der Aufstockenden.

#### **Schlichtungsverfahren - Bewertung Artikel 1 Nr. 17 - § 15b SGB II**

Die BA nimmt die Einführung eines Schlichtungsverfahrens zur Kenntnis. Hier wird es auf die genaue untergesetzliche Ausgestaltung ankommen. Dies zeigen auch erste Rückmeldungen aus der Praxis. Entscheidend wird u. a. sein, wie sich das neue Instrument des Schlichtungsverfahrens in bestehende Strukturen einfügt (z. B. Kundenreaktionsmanagement, Widerspruchsstellen, Petitionsverfahren).

#### **1.4 Vertrauenszeit**

##### **Vertrauenszeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 16 - § 15a SGB II**

Die BA bewertet die Möglichkeit für ein abgestuftes Vorgehen beim Einsatz von Rechtsfolgenbelehrungen grundsätzlich positiv. Das gilt sowohl für die Fortgeltung der Verbindlichkeit bei persönlichen Vorsprachen als auch die Möglichkeit, nach Beendigung der Vertrauenszeit weiterhin Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen durchzusetzen, sofern eine Kooperationsbereitschaft nicht anderweitig hergestellt werden kann. Die BA sieht aber auch das Risiko eines hohen bürokratischen Aufwandes, wenn es um die Ermittlung und Nachhaltung der Fortdauer der Vertrauenszeit geht. Das könnte die gesetzlich angestrebte Wirkung deutlich überlagern.

Vor jedem Beratungskontakt ist zu prüfen, ob es sich um eine Kundensituation innerhalb oder außerhalb der Vertrauenszeit handelt. Die Integrationsfachkräfte müssen dabei zwischen Kundinnen und Kunden innerhalb der Sechs-Monats-Frist gemäß § 15a Absatz 2 Satz 2 SGB II und außerhalb dieser Frist unterscheiden. Bei Kundinnen und Kunden, die geltend machen, ihren Mitwirkungspflichten erneut

nachzukommen, müssen die Voraussetzungen in § 15a Absatz 3 SGB II geprüft und festgestellt werden. Es ist absehbar, dass die Frage des Fortbestands der Vertrauenszeit in bestimmten Fallkonstellationen zu Klärungsbedarfen führt, da das Gesetz unterschiedliche Einflussgrößen für den Beginn, den Ablauf und die Wiederaufnahme der Vertrauenszeit vorsieht (zusätzlich zu den bereits genannten Faktoren z. B. Dauer der Unterbrechungszeit bei wiederholtem Zugang, § 15a Absatz 2 Satz 3 SGB II; Dauer und Ergebnis des Schlichtungsverfahrens, § 15b Absatz 3 und 4 SGB II). Aufgrund der Komplexität bzw. Dynamik dieser Sachverhalte wird eingeschätzt, dass eine technische Unterstützung nur eingeschränkt gewährleistet werden kann bzw. vergleichsweise aufwendig konfiguriert werden müsste.

Der vorgesehene Prozess im Förderkontext wird kritisch gesehen, da der Ablauf für die Bürgerinnen und Bürger nicht einfach verständlich ist. Zudem können daraus erhöhte Verwaltungsaufwände resultieren.

Am Beispiel: Ein Kunde tritt während der Vertrauenszeit in eine längere Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III ein. Er erhält in einem ersten Schritt ein Angebot für die Maßnahmeteilnahme ohne Rechtsfolgen. Im vorliegenden Beispiel hält er sich nicht an die Absprachen i. S. d. Kooperationsplans, z. B. durch fehlende Eigenbemühungen. In der Folge wird die Vertrauenszeit nach Anhörung des Kunden beendet. Nach Lesart des Referentenentwurfs aus Sicht der BA erhält er für die laufende Maßnahme nunmehr eine weitere, schriftliche Zuweisung mit Rechtsfolgenbelehrung für den Rest der Teilnahmedauer. Hält er sich die nächsten drei Monate an die vereinbarten Absprachen zur Maßnahmeteilnahme, so tritt eine erneute Vertrauenszeit ein. Aus Sicht der BA wäre der Kunde nunmehr wieder von den Rechtsfolgen zu entlasten und die weitere Maßnahmeteilnahme wäre erneut ohne Rechtsfolgen auszugestalten. Ein derartiger Prozess wäre aus Sicht der BA komplex und verwaltungsintensiv.

Der Begriff der „Vertrauenszeit“ kann inhaltlich nachvollzogen werden, birgt aber aus Sicht der BA ggf. kommunikative Risiken bzw. Risiken für die Beratungsarbeit bei denjenigen Leistungsberechtigten, die außerhalb einer Vertrauenszeit beraten werden und vom Jobcenter Leistungen beziehen. Der Begriff könnte als Bewertung der Beziehungsebene zur Bürgerin bzw. zum Bürger missverstanden werden. Damit besteht auch die Gefahr einer Negativkennzeichnung verbunden mit den entsprechenden Herausforderungen an die Beratung und Betreuung.

Gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 SGB II gilt die Vertrauenszeit beim erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans für alle Neu- und Bestandskunden sowie die Personengruppe der Rechtskreiswechsler. Die Gewährleistung einer professionellen und differenzierten Kundenansprache muss nach Einschätzung der BA mit ausreichenden Vorlaufzeiten bzw. Veränderungsprozessen in den Jobcentern flankiert und gefördert werden.

Die BA weist darauf hin, dass Aufstockende in Bezug auf die Vertrauenszeit gegenüber denjenigen Personen, die sich in der Betreuung durch das SGB II befinden, anders behandelt werden, da bei ihnen die Sperrzeitregelungen des SGB III zur Anwendung kommen.

## **1.5 Neuregelung Leistungsminderungen - Bewertung Artikel 1 Nr. 32 bis 35 - §§ 31 bis 32 SGB II**

Das Handeln der BA und der Jobcenter war, ist und wird auch in Zukunft nicht auf Minderungen ausgerichtet sein.

Die BA hat immer die Auffassung vertreten, dass zu weitgehende Minderungen den Integrationsprozess eher behindern und Folgeprobleme aufwerfen.

Die BA begrüßt, dass Minderungen verkürzt werden können, soweit die Leistungsberechtigten wieder mitwirken. Dies stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen leistungsberechtigten Personen und Mitarbeitenden.

Diese Mitwirkung sollte nach Ansicht der BA jedoch die Wirkung haben, dass die Minderung mit dem Zeitpunkt der Nachholung der Mitwirkungshandlung endet bzw. gar nicht erst beginnt. Aus verwaltungspraktischer Sicht ist eine Mindestlaufzeit von einem Monat nicht erforderlich.

## **1.6 Bürgergeldbonus**

### **Bürgergeldbonus - Bewertung Artikel 1 Nr. 22 - § 16j SGB II**

Die BA begrüßt die Einführung des Bürgergeldbonus als Pflichtleistung im Rechtskreis SGB II für die Teilnahme an ausgewählten Maßnahmen, die für die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt besonders notwendig sind.

Die Anreizfunktion des Bürgergeldbonus sollte sich insgesamt positiv auf die Bereitschaft zur Mitwirkung auswirken und die Einstiegsbarrieren in das zugrundeliegende Maßnahmeangebot senken; vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Vertrauenszeit „Zuweisungen“ in Maßnahmen nicht mehr mit Rechtsfolgen versehen sind.

Insbesondere bei Teilnehmenden an einem Angebot nach § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) kann durch die Gewährung des Bürgergeldbonus ein Anreiz geschaffen werden, sich den Unterstützungsangeboten der Sozialleistungsträger wieder zu öffnen.

Der Entwurf des Gesetzes für ein Bürgergeld zeigt die Herausforderungen einer inklusiven Gesetzgebung erneut auf. Für Menschen mit Behinderungen, die zugleich von einem Jobcenter und einem Rehabilitationsträger Leistungen erhalten, ist der Entwurf zu begrüßen. Denn Leistungen anderer Träger sollen ausdrücklich in den Kooperationsplan (§ 15 SGB II) einbezogen werden und die neu geschaffenen Leistungen des Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) und der Ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) können auch während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens gewährt werden und dessen Leistungen sinnvoll ergänzen.

In Bezug auf den Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) hat in der Entwicklung des Entwurfs vermutlich ein redaktionelles Versehen zu einer Diskrepanz zwischen Normtext und Begründung geführt. Die weitergehende Intention der Begründung – die diese Leistung auch ermöglicht, wenn ein anderer Rehabilitationsträger als die BA Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Berufsvorbereitung fördert – wird

ausdrücklich begrüßt. Daher wird angeregt, die weitergehende Begründung im Normtext nachzuvollziehen.

## **1.7 Weiterentwicklung Förderinstrumente**

### **Leistungen zur Eingliederung - Bewertung Artikel 1 Nr. 18 - § 16 SGB II i.V.m. § 87a Absatz 1 SGB III**

Die BA begrüßt die Möglichkeit, das Weiterbildungsgeld auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

Eine abschlussbezogene Weiterbildung stellt für Ergänzerrinnen und Ergänzerr die Chance dar, langfristig die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden. Die Regelung schafft einen Anreiz auch neben einem bestehenden Arbeitsverhältnis eine abschlussbezogene Weiterbildung zu absolvieren.

### **Teilhabe am Arbeitsmarkt - Bewertung Artikel 1 Nr. 21 und 48 - § 81 i.V.m. § 16i SGB II**

Die BA begrüßt die Entfristung des § 16i SGB II, um Langzeitleistungsbeziehenden weiterhin mit geförderten Beschäftigungsverhältnissen eine soziale Teilhabe und eine Annäherung an den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das Instrument hat sich im Produktportfolio des SGB II gut bewährt.

## **1.8 Coaching**

### **Ganzheitliche Betreuung - Bewertung Artikel 1 Nr. 22 - § 16 k SGB II**

Die BA begrüßt, dass die Bearbeitung komplexer Problemlagen besonders arbeitsmarktferner Personen sowie deren ganzheitliche Betreuung mit einem eigenständigen Instrument in den Fokus genommen werden.

Das neue Instrument kann unterstützend, zum Beispiel im beschäftigungsorientierten Fallmanagement, eingesetzt werden. Es können Angebote unterbreitet werden, die bisher nicht in vergleichbarem Umfang möglich waren. Damit werden neue, fachlich sinnvolle Handlungsspielräume eröffnet. Die komplette Fallverantwortung sowie eine übergeordnete Koordinierungs- und Lotsenfunktion verbleibt aber immer im beschäftigungsorientierten Fallmanagement bzw. bei der betreuenden Integrationsfachkraft. Sofern die Aufgabe durch Mitarbeitende des Jobcenters wahrgenommen wird, ist von zusätzlichen Ressourcen-, Qualifizierungs- und Personalbedarfen auszugehen.

Die BA unterstützt, dass die ganzheitliche Betreuung für sechs Monate auch dann weitergeführt werden kann, wenn die Hilfebedürftigkeit durch die Beschäftigungsaufnahme beendet wird.

### **Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 46 - § 61 SGB II**

Die BA begrüßt die gesetzliche Synchronisierung zu den Berichtspflichten der Träger zwischen den Rechtskreisen, da diese Regelung insbesondere im Kontext der

Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine die alleinige Grundlage für die Übermittlung von für die Beurteilung des Maßnahmeerfolgs erforderlichen Fehlzeiten und deren Gründen an die Jobcenter darstellt. Mit der technikneutralen Formulierung zu den Verfahren und Formaten ist die BA neben den vorhandenen analogen Übermittlungsmöglichkeiten für eine digitale Übermittlung gerüstet.

### **1.9 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 45 - § 56 SGB II**

Die Neufassung hat nach Einschätzung der BA zur Folge, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig regelhaft neben dem Abschluss des freiwilligen Kooperationsplans per Verwaltungsakt dazu verpflichtet werden, ihrer Anzeige- und Bescheinigungspflicht nachzukommen.

Es wird angeregt, die Einführung einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige- und Bescheinigungspflicht im SGB II zu prüfen (vgl. § 311 SGB III). Diese sollte mit einer Befugnis des Jobcenters verbunden sein, erwerbsfähige Hilfebedürftige im Einzelfall (z. B. 16-jährige Schülerinnen und Schüler, beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten) von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit zu befreien. Damit kann nach Einschätzung der BA zugleich ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden.

### **1.10 Gesetzesfolgen SGB II**

Die BA begrüßt die Klarstellung über die Mehrausgaben je Eingliederungsleistung im SGB II.

Angesichts des ersten Regierungsentwurfes für den Bundeshaushalt 2023 zeigt die Berechnung zum voraussichtlichen Mehraufwand die Diskrepanz zwischen den angesetzten Haushaltsmitteln und dem Willen des Gesetzgebers auf, die Grundsicherung zu erneuern, um mehr Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Ohne die Mehraufwände ab 2023 zu berücksichtigen, wird das Neubewilligungsvolumen voraussichtlich bei rund 500 Millionen Euro liegen. Allein für die Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz werden 139 Millionen Euro an zusätzlichen Ausgaben für 2023 angenommen.

Bleiben die Haushaltsansätze 2023 auf dem bis jetzt festgelegten Niveau, werden die Jobcenter zu einem Großteil neue Förderungen nur noch über sich freirechnende Mittel finanzieren können.

Die neu geschaffenen Anreize zur Förderung beruflicher Weiterbildung, insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zur Förderung von Grundkompetenzen und die Flexibilisierung des Verkürzungsgebots und das neue Instrument der ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) könnten nicht erfolgversprechend angeboten und umgesetzt werden.

Bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II könnte, auch unter Berücksichtigung des Passiv-Aktiv-Transfers, mittelfristig ein Bestandsniveau von geschätzten 40.000 Teilnehmenden nicht aufrechterhalten werden.

Das neue Instrument Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II sowie das Weiterbildungsgeld und die -prämien werden zusätzlich Haushaltsmittel binden, bei denen ein Jobcenter keinen Ermessensspielraum hat.

Unterm Strich werden die Ziele des Gesetzgebers zur Eingliederung der Arbeitsuchenden in der Grundsicherung unter den Bedingungen des Bürgergeld-Gesetzes durch mangelnde Haushaltsmittel voraussichtlich nicht hinreichend durch die Jobcenter unterstützt werden können.

## **2 Verwaltungsvereinfachung, Rechtssicherheit und Bürokratieabbau**

### **2.1 Karenzzeiten und Schonvermögen**

#### **Berücksichtigung von Vermögen - Bewertung Artikel 1 Nr. 12 - § 12 SGB II**

Die BA begrüßt die Einführung einer Karenzzeit beim Vermögen und die Erhöhung des Schonvermögens im Leistungsrecht. Damit wird die Lebensleistung gewürdigt, da Antragstellende nicht bereits zu Beginn des Leistungsbezuges Immobilien und Ersparnisse verwerten müssen, sofern sie nicht erheblich sind. Die Änderungen tragen außerdem zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei und leisten einen messbaren Beitrag zur Entbürokratisierung. Es ist dadurch eine schnelle und einfachere Leistungsbewilligung von Neuansprüchen möglich.

Karenzzeiten werden auch deshalb begrüßt, weil sie den Bürgerinnen und Bürgern vor allem in Übergangszeiten die Last der Existenzsicherung von den Schultern nehmen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, sich auf die konkret anstehenden Integrationsschritte zu konzentrieren.

Da bei fortwährendem Leistungsbezug eine umfassende Vermögensprüfung vorgenommen werden muss, bleibt die Hilfebedürftigkeit als grundsätzliche Voraussetzung für existenzsichernde Leistungen auch in Bezug auf das Vermögen bestehen.

Es ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, dass Jobcenter innerhalb der Karenzzeit künftig in der Regel keine Kenntnis mehr über Vermögen von Bürgergeldberechtigten haben, das zur Tilgung der Rückforderungen eingesetzt werden könnte. Die vermögensrechtliche Situation von rückzahlungspflichtigen Bürgergeldberechtigten kann daher nicht mehr von den Jobcentern dem Inkasso-Service mitgeteilt, sondern muss vom Inkasso-Service ermittelt werden. Hierdurch entstehen erhebliche Aufwände im Inkasso-Service, so dass mit einem Personalmehrbedarf zu rechnen ist.

Darüber hinaus dürfte es sozialpolitisch nicht einfach zu vermitteln sein, dass einerseits Vermögen im genannten Umfang für die Dauer von zwei Jahren nicht berücksichtigt wird, andererseits für die Beitreibung von Rückforderungen eine solche Karenzzeit nicht gilt.



## 2.2 Einkommen und Familie

### **Zu berücksichtigendes Einkommen - Bewertung Artikel 1 Nr. 9 - § 11 SGB II**

Die Berücksichtigung einmaliger Einnahmen im Zuflussmonat wird grundsätzlich begrüßt.

Für den Fall, dass die einmalige Einnahme zu einem Wegfall des Leistungsbezuges führt, sollte durch eine ergänzende Regelung der damit einhergehende Entfall des Krankenversicherungsschutzes aufgefangen werden (nach § 19 Absatz 2 SGB V besteht Anspruch auf Leistungen längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Regelung bei denjenigen einmaligen Einnahmen zu einer Steigerung der Anzahl der beantragten Darlehen führen kann, bei denen die Einnahmen den Bedarf decken, der Zufluss aber nicht am Monatsanfang erfolgt und dies vorher bekannt ist (z. B. Weihnachtsgeld Ende November). In diesen Fällen kann es zu einer Bedarfsunterdeckung kommen, die es durch Überbrückungsdarlehen zu vermeiden gilt.

### **Nicht zu berücksichtigendes Einkommen und Absetzbeträge - Bewertung Artikel 1 Nr. 10 - § 11a SGB II und Nr. 11 - § 11b SGB II**

Die BA befürwortet das Vorhaben Aufwandsentschädigungen bis zu 3 000 Euro jährlich, sowie Einkommen aus Mutterschaftsgeld und Einnahmen aus Ferienjobs nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Für Mutterschaftsgeld ist bislang eine Berücksichtigung als Einkommen vorzunehmen, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt. Überdies wird Mutterschaftsgeld nur für einen kurzen Zeitraum gewährt.

Die Nichtberücksichtigung des Mutterschaftsgelds war daher eine Forderung der BA und die Änderung wird ausdrücklich begrüßt, auch weil hierdurch der Familie bei der Geburt mehr Geldmittel zur Verfügung stehen werden.

Der Wegfall der Berücksichtigung des Einkommens aus Ferienjobs nach § 1 Absatz 4 Alg II-V führt zu einer Entlastung der Jobcenter und fördert die Familie.

Einnahmen aus Ferienjobs werden auch jetzt schon unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Wert von max. 2 400 Euro pro Kalenderjahr nicht als Einkommen berücksichtigt. Die BA begrüßt den Entfall der Begrenzung auf max. 2 400 Euro pro Kalenderjahr, da die Schülerinnen und Schüler das Einkommen aus den Ferienjobs ansparen können und bessere finanzielle Möglichkeiten erhalten.

Die Erhöhung der Freibeträge für Schüler, Studierende und Auszubildende wird durch die BA ausdrücklich begrüßt, da die Kinder und Jugendlichen bessere finanzielle Möglichkeiten erhalten z. B. zum Sparen auf den Führerschein und zugleich Erwerbsanreize zum schrittweisen Ausbau der Erwerbstätigkeit bzw. Wechsel in eine sozialversicherungspflichtige (Teilzeit-)Beschäftigung geschaffen werden.

Es sollte bedacht werden, dass bei dem festen Betrag von 520 Euro zukünftig eine Differenz zwischen dem Betrag von 520 Euro und der dann jeweils gültigen Grenze

für geringfügige Beschäftigungen entstehen kann, soweit dieser nicht angepasst wird.

## **2.3 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen und Statistik**

### **Bagatellgrenze - Bewertung Artikel 1 Nr. 37 - § 40 Absatz 1 SGB II**

Die BA verfolgt den Vorschlag der Einführung einer Bagatellgrenze bereits seit Jahren und begrüßt den vorliegenden Vorschlag grundsätzlich.

Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zum Teil mit hohen Aufwänden für Kundinnen und Kunden bzw. die Jobcenter verbunden. Bei geringen Rückforderungen kann der Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen.

Sofern die Bagatellgrenze nicht dynamisch ausgestaltet wird, bedarf es vor dem Hintergrund der jährlichen Fortschreibung des Regelbedarfs ggf. einer fortlaufenden Anpassung. Andernfalls verliert die angesetzte Bagatellgrenze an Relevanz.

Es wird angeregt, eine gleichlautende Bagatellgrenze in § 11 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für den Kinderzuschlag und das sozialrechtliche Kindergeld und im Einkommenssteuergesetz für das steuerrechtliche Kindergeld aufzunehmen.

Im Rahmen von Folgeänderungen ist auch das BKGG vom vorliegenden Gesetz betroffen. Die Bagatellgrenze findet beim Kindergeld und dem Kinderzuschlag bereits im Rahmen von Erstattungsansprüchen Anwendung.

Für den Kinderzuschlag können nach Aufhebung und Neuberechnung wegen der Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft Überzahlungen mit Kleinbeträgen entstehen. Auch hier wäre ein Verzicht auf die Geltendmachung eine Verwaltungsvereinfachung, die sowohl den Familienkassen als auch den Antragstellenden Aufwände erspart.

### **Statistische Auswirkungen - Bewertung Artikel 1 Nr. 44 - § 54 SGB II und Artikel 2 Nr. 3 - § 11 SGB III**

Durch die Streichung der Eingliederungsbilanzen in beiden Rechtskreisen entsteht kein Informationsverlust. Alle notwendigen Daten zur Bewertung des Einsatzes von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten werden von der Statistik der BA transparent im Internet publiziert. Einer gesetzlichen Definition und Limitierung von Kennzahlen bedarf es nicht mehr. Vielmehr ist der flexible Einsatz unterschiedlicher Kennzahlen maßgeblich für die Bewertung des örtlichen Arbeitsmarktes. Mit den standardisiert publizierten Daten können die örtlichen Verwaltungsausschüsse ihrer Kontrollaufgabe nachkommen.



### **3 Neue Wege der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – SGB III**

#### **3.1 Anpassung zum Vermittlungsvorrang - Bewertung Artikel 2 Nr. 2 - § 4 SGB III**

Die BA begrüßt die Anpassungen zum Vermittlungsvorrang.

Neben der redaktionellen Änderung wird vorgeschlagen, nach § 4 Absatz 2 Satz 2 SGB III folgenden Satz einzufügen: „Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93 SGB III.“

Der Gründungszuschuss wurde 2011 vorrangig aus fiskalischen Gründen von einer Pflichtleistung in eine Ermessensleistung umgewandelt. Damit einher geht seitdem auch die Prüfung des Vermittlungsvorrangs. Mit der Rechtsänderung wurde gleichzeitig der Zugang zur Förderung erschwert (an die Stelle der bisher geforderten Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von 90 Tagen traten nun 150 Tage). Auch die Förderkonditionen (Höhe und Dauer) wurden verschlechtert.

In der Folge reduzierten sich die Fallzahlen deutlich ([IAB-Kurzbericht 28/2021](#)).

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kommt in seiner Wirkungsanalyse zu dem Ergebnis, dass der Gründungszuschuss trotz der Reform und der geringeren Inanspruchnahme ein sehr wirkungsvolles Instrument darstellt.

Aufgrund dieser positiven Wirkungen des Gründungszuschusses sollte der Zugang zu Förderungen tragfähiger Existenzgründungen durch den Verzicht auf den Vermittlungsvorrang erleichtert werden. Die Integrationsfachkraft hat auch weiterhin – im Rahmen ihrer Ermessensausübung – die Tragfähigkeit der Gründung zu prüfen.

#### **3.2 Grundkompetenzen - Bewertung Artikel 2 Nr. 4 - § 81 Absatz 3a SGB III**

Die BA begrüßt grundsätzlich die Entkoppelung der Förderung der Grundkompetenzen von einer sich anschließenden abschlussbezogenen Weiterbildung.

Die Förderung von Grundkompetenzen vor nicht abschlussbezogener Weiterbildung ist ein Ergebnis des Themenlabors „Alphabetisierung und Grundbildung“ im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS). Sie kann dazu beitragen – gerade im SGB II – weiteren Kundinnen und Kunden eine Teilnahme an Qualifizierung zu ermöglichen.

Die BA unterstützt daher, dass die Förderung von Grundkompetenzen unabhängig von einer abschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht wird, wenn ihr Erwerb die Grundlagen für eine erfolgreiche Teilnahme einer beruflichen Weiterbildung schafft und damit die Beschäftigungsfähigkeit verbessert. Im Entwurf ist jedoch die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen auch

mit dem Ziel einer allgemeinen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit gegeben, losgelöst von einer sich anschließenden Weiterbildung. Wichtig erscheint der BA auch weiterhin der arbeitsmarktliche Kontext i. S. der Vorbereitung auf sich anschließende Weiterbildung.

Die BA gibt zu bedenken, dass eine Öffnung der Förderung von Grundkompetenzen zu einer Verschiebung bei Maßnahmen mit allgemeinbildenden Inhalten aus der originären Zuständigkeit der Bundesländer in den Verantwortungsbereich der BA führen kann. Dies könnte eine Verschiebung der Finanzierung von den Ländern zum Bund bedeuten. Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen und Schreiben, Mathematik sowie Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien sollen grundsätzlich im allgemeinen Schul- und Bildungswesen vermittelt werden, für das die Länder zuständig sind.

Die Förderung von Grundkompetenzen wird ab dem 1. Januar 2023 als Ermessensleistung im Eingliederungstitel eingeführt werden. Dabei werden pro 1.000 zusätzliche Zugänge und einer durchschnittlichen Förderungsdauer von rund 6 Monaten mit Ausgaben von rund 6 Millionen Euro jährlich zu rechnen sein. Es kann aktuell noch keine abschließende Einschätzung getroffen werden.

### **3.3 Lehrgangskosten - Bewertung Artikel 2 Nr. 5 - § 84 Absatz 1 Nr. 1 SGB III**

Die BA begrüßt die Ergänzung der Lehrgangskosten um die notwendige sozialpädagogische Begleitung.

Die sozialpädagogische Begleitung ist bereits heute durch die BA förderbar. Durch die gesetzliche Verankerung wird der Fokus hierauf noch einmal verstärkt. Die ausdrückliche Nennung der „notwendigen sozialpädagogischen Begleitung“ als Bestandteil der Lehrgangskosten, hebt diese wichtige Unterstützungsmöglichkeit zur erfolgreichen Teilnahme und Prävention von Maßnahmeabbrüchen nochmals stärker hervor.

### **3.4 Arbeitslosengeld - Bewertung Artikel 2 Nr. 8 - § 148 SGB III**

#### **Restanspruchsdauer - § 148 Absatz 2 SGB III**

Es bestehen keine Bedenken, wenn die geschützte Restanspruchsdauer nach einer beruflichen Weiterbildung von derzeit einem Monat (§ 148 Absatz 2 Satz 3 SGB III) auf drei Monate erhöht wird, um der selbst bei zügiger Vermittlung in eine Beschäftigung allgemein üblichen zeitlichen Verzögerung besser Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf sichert den vor Beginn der Maßnahme vorhandenen Anspruch stärker als bisher ab. Die Ausgaben für Arbeitslosengeld würden entsprechend ansteigen.

#### **Einmalige Erhöhung der Anspruchsdauer - § 148 Absatz 3 SGB III**

Die einmalige Erhöhung der Anspruchsdauer um 3 Monate in Fällen, in denen die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von

mindestens sechs Monaten gefördert worden ist und die Restdauer des Anspruchs weniger als drei Monate beträgt (§ 148 Absatz 3 SGB III), wird versicherungstechnisch kritisch bewertet.

Der Vorschlag weicht von dem bisherigen Prinzip ab, wonach jeweils zwei Monate Versicherungspflichtverhältnis für einen Monat Anspruch auf Arbeitslosengeld vorgelegen haben müssen (Verhältnis 2:1). Das Verhältnis 2:1 ist Ausdruck des Versicherungsprinzips, wonach Versicherungsleistungen auf Versicherungszeiten beruhen und Zeiten mit Versicherungsleistungen selbst keine Versicherungszeiten sind.

Neu – und bei einer Anspruchsdauererhöhung systemfremd – wäre, dass nicht mehr ausschließlich die Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld maßgeblich wären, sondern auch der Bezug der Lohnersatzleistung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Die Ausgaben für Arbeitslosengeld würden ansteigen.

Die vorgesehene Anspruchsdauer nach Weiterbildung erfordert tiefgreifende Änderungen der betroffenen IT-Fachverfahren, dadurch würden Gesamtkosten von ca. 937 000 Euro entstehen. Eine vollständige Umsetzung ist frühestens im August 2024 möglich.

Diese Verlängerung führt im Haushaltsjahr 2023 zu Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld-Netto in Höhe von mindestens 70 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2023 würden aufgrund der Gültigkeit ab dem 1. April 2023 acht Monate haushaltswirksam. Es wurde berücksichtigt, dass einerseits aufgrund der Einführung der Übernahme des dritten Umschulungsjahres (neuer § 180 SGB III) eine erhöhte Anreizwirkung bestehen wird, jedoch auch, dass die Mindestrestanspruchsdauer von zukünftig drei Monaten nicht immer vollständig in Anspruch genommen wird.

### **3.5 Drittes Umschulungsjahr - Bewertung Artikel 2 Nr. 9 - § 180 Absatz 4 SGB III**

Die BA begrüßt die Möglichkeit des Verzichts auf das Verkürzungsgebot im begründeten Fall und bei bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungen, die nicht verkürzbar sind.

Durch die Anpassung des § 180 Absatz 4 Satz 2 SGB III wird die Möglichkeit, eröffnet, bislang nicht förderfähige unverkürzbare Umschulungen über den vollen Umfang zu fördern. Bislang war dies nur für die Weiterbildung zur Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz möglich. Durch den generellen Verzicht auf das Verkürzungsgebot bzw. das grundsätzliche Finanzierungserfordernis des letzten Drittels der Weiterbildung außerhalb der Arbeitsförderung bei Ausbildungsberufen, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, wird nunmehr auch in anderen, nicht verkürzbaren Ausbildungsberufen, eine Förderung über die gesamte Dauer der Weiterbildung ermöglicht. Hierdurch kann den besonderen Fachkräftebedarfen und guten Beschäftigungschancen in diesen Berufen

verstärkt Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich, wie z. B. in der Logopädie, Ergo- und Physiotherapie, aber auch im Erziehungsbereich.

Die BA möchte in diesem Zusammenhang auf folgende Aspekte hinweisen:

Durch den Verzicht auf die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung außerhalb der Arbeitsförderung ist nicht abschätzbar, in welchem Umfang bestehende/etablierte Finanzierungen des letzten Drittels (z. B. durch Länderprogramme) aufgelöst und auf die BA verlagert werden.

Die in der Gesetzesbegründung geäußerte Erwartung bezüglich der Zahlung einer Ausbildungsvergütung und einer Schulgeldfreiheit begrüßt die BA.

Mit der Flexibilisierung des Verkürzungsgebots sind Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nicht um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt sind, seitens der Bildungsträger neu zu konzipieren und bedürfen einer Zulassung durch die fachkundigen Stellen. Dieser Prozess bedarf eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs und klarer Regelungen im Zulassungsgeschehen (z. B. zum Geltungsbeginn, zur Abgrenzung, zu Übergangsregelungen, zur Möglichkeit des Wechsels von einer verkürzten in eine unverkürzte Ausbildung und umgekehrt).

Die Notwendigkeit, Maßnahmen mit identischem Bildungsziel in verkürzter als auch unverkürzter Variante anzubieten, kann abhängig vom Berufsbild und gerade in ländlichen Regionen dazu führen, dass keine wirtschaftlichen Gruppengrößen mehr zustande kommen. Dies kann erhöhte Kostensätze verursachen oder dazu führen, dass keine passenden Angebote am Markt vorgehalten werden.

Bei der Gesetzesfolgenabschätzung ist zu berücksichtigen, dass die ersten haushaltswirksamen Ausgaben ohne Neueintritte erst 2025 entstehen könnten. Mit erhöhter Attraktivität der Förderung und dadurch entstehende Neueintritte bereits zum 1. August 2023 ist bereits mit erhöhten Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 zu rechnen.

Wenn zwischen 17 und 50% der bisher zu verkürzenden Umschulungen nicht mehr verkürzt werden würden, hätte dies ab 2025 eine ausgabesteigernde Wirkung zwischen 5.000 und 16.000 Teilnehmenden im Jahresdurchschnitt. Bei 10% höheren Eintritten ab 2023 hätte dies eine Bestandswirkung von bis zu 18.000 im Jahresdurchschnitt ab 2025. Von dem Förderbestand entfallen ca. 85% auf die nicht-Beschäftigten.

Mit Übernahme der Maßnahmekosten (teilweise inkl. Arbeitsentgeltzuschuss) sowie bei nicht Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Arbeitslosengeld bei Weiterbildung geht die BA davon aus, dass die Mehrausgaben bei 3.000 zusätzlichen Förderungen bereits im Haushaltsjahr 2023 rund 120 Millionen Euro betragen können. Die Ausweisung von Mehrausgaben durch die Verlagerung von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld bei Weiterbildung ist für die BA im Rahmen der Haushaltsaufstellung wichtig, da eine Verlagerung von Kapitel 4 in das Kapitel 3 erfolgt sowie bei Arbeitslosengeld bei Weiterbildung die Restanspruchsdauer nur hälftig reduziert wird.

### **3.6 Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld - Bewertung Artikel 2 Nr. 6 - § 87a SGB III**

Die BA begrüßt grundsätzlich die Entfristung der Weiterbildungsprämien und die Einführung des Weiterbildungsgeldes bei abschlussbezogener Weiterbildung.

Finanzielle Anreize können einen positiven Einfluss im Rahmen abschlussorientierter Weiterbildung ausüben. Berufsabschlüssen ist im Kontext der Fachkräftesicherung eine zunehmend wichtiger werdende Rolle beizumessen. Darüber hinaus sind sie der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. Die BA unterstützt die Flankierung der Weiterbildungsförderung durch ergänzende monetäre Leistungen. Monetäre Anreize können u. a. die Motivation erhöhen, ggf. entstehende Liquiditätsengpässe bei längerer Weiterbildung abmildern und auch dafür Sorge tragen, dass die Attraktivität abschlussbezogener Weiterbildungen gegenüber Helferberufen erhöht wird.

Zur Entbürokratisierung wäre die Gewährung und Ausgestaltung der Weiterbildungsprämie in der derzeitigen Form und Ausgestaltung ggf. zu überdenken. Hierzu schlägt die BA vor, anstelle der Zwischenprüfung, die erste Prämie nach der Hälfte der Teilnahmedauer einer längeren abschlussorientierten Weiterbildung zu zahlen. Da in vielen Berufen trotz mehrjähriger Ausbildungsdauer keine bundes- oder landesrechtlich geregelte Zwischenprüfung vorgesehen ist, gibt es hier eine Ungleichbehandlung. Teilnehmende an diesen abschlussorientierten Weiterbildungen erhalten keine Weiterbildungsprämie für eine Zwischenprüfung. Zur Auslegung, ob es sich um eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in zwei Teilen handelt, gab es bereits mehrere Gerichtsverfahren. Zudem empfiehlt der Bundesrechnungshof, die Gewährung der Weiterbildungsprämie in der derzeitigen Ausgestaltung zu überdenken.

Im Hinblick auf die Regelungen der Weiterbildungsprämie und des Weiterbildungsgeldes (§ 87a SGB III) schlägt die BA einen inklusiven Ansatz wie bei Abschnitt 1.6. dieser Stellungnahme vor. Darüber hinaus sollte eine Harmonisierung der unterschiedlichen Regelungen zur Förderdauer von beruflichen Weiterbildungen angestrebt werden. Insofern wird eine Anpassung des § 53 Absatz 2 SGB IX angeregt.

Damit würde eine Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, deren Weiterbildung von einem anderen Rehabilitationsträger als der BA gefördert wird, abgewendet. Dies zumal sich Menschen mit Behinderungen – anders als z. B. im System der gesetzlichen Krankenversicherung – den zuständigen Rehabilitationsträger nicht auswählen können. Insofern würde eine aus dem gegliederten System der Rehabilitation folgende und damit systembedingte Diskriminierung vermieden werden (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG).

Die aktuelle Weiterbildungsprämie nach § 131a SGB III ist befristet und die Maßnahme müsste, damit diese förderungsfähig ist, vor dem 31. Dezember 2023 begonnen werden. Die Möglichkeit der Gewährung der Weiterbildungsprämie wird ab dem 1. April 2023 entfristet. Die Ist-Ausgaben für die befristete Weiterbildungs-

prämie belaufen sich auf rund 40 Millionen Euro pro Jahr (Ist-Ausgaben 2021). Die Ausgabenentwicklung im Referentenentwurf ab dem Haushaltsjahr 2024 ist unter Berücksichtigung einer Steigerung von rund 2% pro Jahr für die BA nachvollziehbar. Die Mehrausgaben durch die Entfristung sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 zu berücksichtigen. Die Leistung ist als Pflichtleistung im Kapitel 3 des Haushaltsplanes der BA einzuordnen und im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 zu berücksichtigen.

Die Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes führt mittelfristig unter Berücksichtigung von bis zu 50.000 Teilnehmenden an einer abschlussorientierten Weiterbildung zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 181 Millionen Euro. Dabei sind Folgekosten mit Einführung des Weiterbildungsgeldes (Maßnahmekosten etc.) berücksichtigt. Die Leistung ist als Pflichtleistung in den Haushaltsplan 2023 einzuordnen.

### **3.7 Automatisierter Datenabgleich - Bewertung Artikel 2 Nr. 10 - § 397 SGB III**

Die BA begrüßt die grundsätzliche Intention, Kundinnen und Kunden vor missbräuchlicher Datenerlangung bei nicht existierenden Stellen zu schützen. Eine allgemeinere Fassung der Prüf- und Reaktionsmöglichkeiten wäre wünschenswert, z. B. soll einer missbräuchlichen Nutzung der Jobsuche und Bewerberbörse entgegengewirkt werden. Die BA regelt dies über ihre Nutzungsbedingungen. Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann die BA die Veröffentlichung von Stellenangeboten unterbinden.

Die Tatmuster zur missbräuchlichen Verwendung der Jobsuche und Bewerberbörse sind sehr heterogen. Im Gesetzentwurf ist nur eine der verschiedenen Möglichkeiten beschrieben, diesen Missbrauch zu erkennen und zu unterbinden. In der BA sind bereits zahlreiche Mechanismen im Einsatz, um die missbräuchliche Verwendung zu erkennen und zu unterbinden. Diese sollten nicht durch die explizite Benennung einer Maßnahme eingeschränkt werden.

### **3.8 Gesetzesfolgen SGB III**

Der erleichterte Zugang zu Grundsicherungsleistungen wird die Anzahl der Personen, die zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III aufstockende Leistungen (Aufstocker) erhalten, erhöhen. Dadurch entsteht bei den Agenturen für Arbeit (operative Services) und den SGB II Trägern ein erhöhter Aufwand beim Informationsaustausch gem. § 9a SGB III und § 18a SGB II.

## **4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **Vorlaufzeiten für die Umsetzung - Bewertung Artikel 11 (SGB II und SGB III)**

Die Umsetzung in den IT-Fachverfahren der BA erfordert erfahrungsgemäß eine Vorlaufzeit von bis zu einem Jahr. Ggf. muss die BA (technische) Übergangslösungen bereitstellen bzw. kommt es zu manuellen Mehraufwänden bei der Bearbeitung.

Die professionelle Umsetzung in den Jobcentern setzt nach Einschätzung der BA ausreichende Rahmenbedingungen und Vorlaufzeiten voraus. Der Umsetzungsprozess bedarf einer guten Planung und Aufbereitung der kommunikativen Maßnahmen und Weisungen. Insbesondere die Mitarbeitenden müssen ausreichend Gelegenheit dazu haben, sich intensiv mit den Neuerungen zu befassen und an entsprechenden Qualifizierungsangeboten teilzunehmen.

Eine geordnete Umsetzung der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 ist aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten sowohl für die IT als auch bei den Mitarbeitenden nicht realisierbar.

Daher plädiert die BA für eine Einführung des Bürgergeldes zum 1. Juli 2023.

Die BA weist darauf hin, dass bei einem Inkrafttreten nach dem 1. Januar 2023 insbesondere die Regelungen des § 67 SGB II (Sozialschutz-Pakete) zum 31. Dezember 2022 auslaufen. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes wäre dann z. B. die derzeit vorübergehend geltende Regelung zu den Karenzzeiten ausgesetzt.

Unter Berücksichtigung der für die Umsetzung des Bürgergeld-Gesetzes benötigten Zeiträume braucht die BA einen Startschuss.

## **5 Fazit**

Die sozialpolitische Neuausrichtung wird grundsätzlich begrüßt.

Alles in allem verändert das Bürgergeld-Gesetz die Arbeit der Mitarbeitenden in den Jobcentern nachhaltig. Das verlangt nach einer guten Begleitung der Mitarbeitenden in den Jobcentern, damit diese die Weiterentwicklung im gewollten Sinn umsetzen.

Es bleibt eine große Herausforderung, die berechtigten Erwartungen der Hilfebedürftigen und die Interessen derjenigen, die das Bürgergeld finanzieren, fair auszubalancieren.





---

## Schriftliche Stellungnahme

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der **AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**



## Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (20/3873) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 7.11.2022

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1653  
[politische.kommunikation@diakonie.de](mailto:politische.kommunikation@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, den 3.11.2022

### Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf zur Einführung eines Bürgergeldes bringt aus Sicht der Diakonie Deutschland – sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)<sup>1</sup> – an vielen Punkten aner kennenswerte spürbare Verbesserungen für Leistungsberechtigte. Einen konsequenten Bruch mit der Hartz-IV-Systematik bedeutet er nicht.

Positiv zu bewerten ist, dass bürokratische Hürden für Antragsstellung und Leistungsgewährung gesenkt, Sanktionen abgemildert und für die ersten zwei Jahre eine Karenzzeit bei Wohnen und Vermögen eingeführt wird. Verbesserungen gibt es auch bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung und insgesamt durch einen stärkeren Fokus auf nachhaltige Integrationsperspektiven.

Es ist zwar ein großer Fortschritt, wenn angekündigt wird, dass zukünftig die voraussichtliche Preisentwicklung im Laufe des Jahres Maßstab für die jährliche Anpassung der Regelsätze sein soll. Allerdings würde bei der Umstellung eine Lücke entstehen, wenn die rückwirkende Anpassung auf Grund der Preisentwicklung 2022 nicht nachvollzogen wird. Tatsächlich wird der Gesetzentwurf aber auch dem formulierten Anspruch einer auf die zukünftige Entwicklung gerichteten Anpassung nicht gerecht. Es werden lediglich die rückwirkenden Berechnungsgrundlagen bei den Vergleichszeiträumen im Vorjahr verändert und dabei ein zweiter, späterer Vergleichszeitraum für die Preisentwicklung doppelt gewichtet. In jedem Fall bleibt weiterhin eine Lücke, da weder die Anpassung in Bezug auf das Vorjahr noch eine Aktualisierung im laufenden Jahr entsprechend der Inflationsentwicklung gewährleistet sind. Darüber hinaus bedarf es einer sachgemäßen Berechnung der Regelsätze, die auch bei Einführung des Bürgergeldes nicht sichergestellt wird. Es bleibt grundsätzlich bei den alten, sachlich falsch ermittelten Regelsätzen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> BAGFW (2022): Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung eines Bürgergeldes:

<https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-gesetzentwurf-zur-einfuehrung-des-buergergeldes>

<sup>2</sup> Siehe hierzu das Regelsatzgutachten von Dr. Irene Becker im Auftrag der Diakonie zum Regelsatzermittlungsgesetz: <https://www.diakonie.de/presse-meldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>

Über die fehlende Neubemessung der Regelsätze hinaus sieht die Diakonie Deutschland weitere unbeantwortete Fragen: Eine dringend notwendige und im Koalitionsvertrag vereinbarte gesetzliche Regelung bei den kommunalen Angemessenheitsgrenzen bei der Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die Weiterentwicklung des Sozialen Arbeitsmarktes.

Im Detail sieht die Diakonie Deutschland, wie auch die BAGFW, bei einzelnen Regelungen Nachbesserungsbedarf, etwa bei der Vertrauens- und Kooperationszeit, beim Schlichtungsverfahren sowie der beschäftigungsbegleitenden Betreuung.

Insgesamt erfordert die Umsetzung der Vertrauens- und Kooperationszeit sowie des Kooperationsplans ausreichend Zeit für die Beratung und setzt ein konsequentes Umdenken der Fachkräfte in den Jobcentern im Sinne eines qualitativvollen Beratungsprozesses voraus. Eine veränderte Haltung lässt sich allerdings nicht per Gesetz verordnen. Eine kontinuierliche Qualifizierung und Unterstützung der Integrationsfachkräfte ist erforderlich. Überlegungen zu solch zentralen begleitenden Maßnahmen und Rahmenbedingungen für gute, wirksame Beratungsprozesse vermisst die Diakonie gänzlich. Im Entwurf des Bundeshaushaltes 2023 sind Kürzungen des Eingliederungstitels von 600 Millionen Euro vorgesehen sowie Verwaltungskostenansätze, die 807 Millionen Euro weniger betragen als 2021 tatsächlich ausgegeben wurde. Dies stellt aus Sicht der Diakonie keine angemessene Rahmenbedingung dar, um die Ziele der Bürgergeldreform erreichen zu können.

Der Koalitionsvertrag verspricht eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Leistungsberechtigten und Fachkräften im Jobcenter, mehr Bürgerfreundlichkeit und weniger Bürokratie. All das setzt voraus, dass alle Leistungsberechtigten ihr Jobcenter unkompliziert erreichen und sich darauf verlassen können, dass sie dort kompetent und zeitnah beraten werden. Viele Jobcenter haben im Zuge der coronabedingten Kontaktbeschränkungen ihre Erreichbarkeit stark eingeschränkt und sind auch heute für Hilfesuchende nur eingeschränkt erreichbar.<sup>3</sup> Digitale Angebote und Telefon-Hotlines können das persönliche Gespräch und die Beratung jedoch nicht ersetzen. Vor allem Menschen, die ihre Anliegen nicht digital oder telefonisch vorbringen können – weil sie nicht gut Deutsch sprechen, mit den digitalen Zugängen nicht zurechtkommen oder nicht richtig lesen und schreiben können – sind auf das persönliche Gespräch vor Ort angewiesen. Eine bessere Erreichbarkeit von Jobcentern für alle Leistungsberechtigten ist daher dringend sicherzustellen.

Die Diakonie Deutschland nimmt in Einzelnen wie folgt Stellung:

### **Karenzzeiten bei Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Vermögen**

(§ 12 Abs. 3f. SGB II-E; § 22 SGB II-E; § 35f. SGB XII-E)

Die ersten zwei Jahre des Leistungsbezuges gelten als Karenzzeit. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden voll übernommen, Kostensenkungsaufforderungen ergehen nicht. Vermögen wird in dieser Zeit nur berücksichtigt, sofern es erheblich ist (mehr als 60.000 Euro bei Alleinstehenden und über 30.000 Euro bei jedem weiteren Haushaltsmitglied, selbst genutzter Wohnraum bleibt dabei unberücksichtigt). Ob erhebliches Vermögen vorliegt, erklärt der Antragsteller im Antrag.

Die Karenzzeit wird von dem Moment an berechnet, ab dem Betroffene erstmals Bürgergeld beziehen, ungeachtet eines früheren Leistungsbezugs schließt der Beginn des Bürgergeldbezugs auch einen Übergang von ALG II zu Bürgergeld ein.

---

<sup>3</sup> Siehe Umfrage der BAGFW von sozialen Beratungsstellen zur Erreichbarkeit von Jobcentern und Arbeitsagenturen, Oktober 2022; <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/publikationen/detail/umfrage-sozialer-beratungsstellen>

Verstirbt ein Haushaltsmitglied, ergeht ebenfalls innerhalb eines Jahres keine Aufforderung zur Kostensenkung.

In Fällen, in denen ein Umzug keine bedeutende Kostensenkung bringt, muss diese nach Ermessen auch nicht mehr angestrebt werden.

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden weiterhin als Darlehen erbracht und mindern so den Regelsatz.

#### Bewertung:

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Einführung einer Karenzzeit. Durch die Karenzzeit wird den Leistungsberechtigten die Sorge genommen, sofort nach Eintritt des Leistungsbezuges Vermögen und ggf. Wohnung auflösen zu müssen. Stattdessen können sie sich darauf konzentrieren, ihre Erwerbssituation und beruflichen Perspektiven zu verbessern. Eine qualifizierte und wirksame Beratung und ggf. die Förderung durch Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind zentral in dieser Zeit. Aus Sicht der Verwaltung würde durch wegfallende Angemessenheitsprüfungen Aufwand eingespart.

Diversen Zeitungsartikeln der letzten Wochen war die Kritik zu entnehmen, die Karenzzeit öffne insbesondere bei den Heizkosten Tür und Tor für verschwenderisches Heizverhalten der Leistungsberechtigten und sei im Kontext der Energiepreisentwicklung und eines Energiespargebotes ungerecht gegenüber nicht leistungsberechtigten Personen.

Diese Befürchtung teilt die Diakonie Deutschland so nicht und weist darauf hin, dass die Varianz der Heizkosten bei gleicher Wohnfläche nicht in erster Linie aufgrund einer unterschiedlichen Temperaturwahl der Mieterinnen und Mieter hoch ist, sondern aufgrund unterschiedlicher Dämmungen und unterschiedlich effektiver Heizanlagen. Gerade günstigere Wohnungen bedürfen oft einer energetischen Sanierung.

Aufgabe der sozialen Sicherungssysteme ist es, das Grundrecht auf Wohnen sicherzustellen und Energiearmut zu vermeiden. Es ist wissenschaftlich belegt, dass der personenbezogene Gesamtenergieverbrauch im Gegensatz zur Annahme, insbesondere einkommensarme Haushalte würden Energie verschwenden, stark mit der Höhe des Einkommens und mit dem formalen Bildungsstand steigt.<sup>4</sup> Tatsächlich ist der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck bei Haushalten mit geringem Einkommen wesentlich kleiner. Anreize zum Energiesparen sind insgesamt für alle Verbraucherinnen und Verbraucher durch unterschiedliche Maßnahmen zu setzen. So vergeben diverse Energieversorger derzeit Prämien an Haushalte, die sich besonders sparsam verhalten – es wäre sinnvoll, solche Prämien nicht als Einkommen anzurechnen. Notwendig sind Förderprogramme, beispielsweise für energiesparende Geräte, ökologisch wirksame Reparaturen sowie eine bessere Energie- und Wärmeeffizienz von Wohnraum, die besonders Haushalten und Personen mit geringem Einkommen zugutekommen. Bisher werden Energiespargeräte in der Grundsicherung nicht zielgenau gefördert. Zu der Frage durch welche Maßnahmen Bürgerinnen und Bürger zum Energiesparen angeregt werden können und wie sie dazu in die Lage versetzt werden können, hat die Gaskommission in ihrem Abschlussbericht Vorschläge vorgelegt.<sup>5</sup>

Gleichwohl wäre es sinnvoll, im SGB II eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es dem Leistungsträger ermöglicht, Fällen mit einem auffällig hohen Energieverbrauch in der Karenzzeit

---

<sup>4</sup> Kleinhuckelkotten, S./ Neitzke, H.-P./ Moser, S. (2016): Repräsentative Erhebung von Pro-KopfVerbräuchen natürlicher Ressourcen in Deutschland (nach Bevölkerungsgruppen), Umweltbundesamt, Texte 39/2016.

<sup>5</sup> ExpertInnenkommission Gas und Wärme (2022): Sicher durch den Winter. Abschlussbericht. Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 31.10.2022.

nachzugehen und in eklatanten, unbegründeten Fällen auch entsprechend Handlungsmöglichkeiten zu haben, um gegen Missbrauch dieser Regelung vorzugehen.

Es ist sinnvoll, dass die neue Karenzzeit für das Bürgergeld für alle leistungsberechtigten Personen gilt, auch wenn sie bereits vor dem 1.1.2023 Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. Die meisten Langzeitleistungsbeziehende leben in Wohnungen mit als angemessen geltender Miete, weil sie ihre Kosten bereits senken mussten. Liegen bei diesem Personenkreis die Wohnkosten dennoch weiterhin oberhalb der Angemessenheitsgrenze, so ist dies regelmäßig dadurch zu erklären, dass eine Kostensenkung aufgrund der hohen Preise bei Neuvermietung nicht möglich war. Hintergrund ist die Problematik, dass die Angemessenheitsgrenzen vor dem Hintergrund der gängigen Mieten im vermieteten Wohnungsbestand ermittelt werden, aber Neuvermietungen zu diesen Konditionen oft illusorisch sind. Es sollte daher geklärt werden, dass Leistungsbeziehende, die bereits eine Kostensenkungsaufforderung erhalten haben und einen Teil ihrer Miete aus ihrem Regelsatz bezahlen müssen, ab Beginn des Bürgergeldbezuges die komplette Miete erstattet bekommen.

Der Betrag für Vermögen soll hoch genug sein, um auch Altersvorsorgerücklagen unangetastet zu lassen, die keiner gesetzlichen Förderung unterliegen. Der Ansatz ist richtig. Tatsächlich können aber Ansparbeträge auch oberhalb der neu gefassten Freibeträge von 15.000 Euro liegen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Person nach langjähriger Berufstätigkeit und ergänzender Altersvorsorge etwa nach einer Betriebsschließung zuletzt in der Grundsicherung leistungsberechtigt wird. In diesem Fall sind die darüber liegenden Vorsorgebeträge aufzulösen. Die Diakonie begrüßt, dass in der Karenzzeit ein deutlich höherer Freibetrag gilt. Zwar ist nachvollziehbar, dass Antragstellende zunächst eigenes Vermögen einsetzen sollen. Tatsächlich sind bei Haushalten mit geringen Einkommen noch vorhandene Vermögen in der Regel aber entweder Vorsorgerücklagen oder aber Erträge aus Abfindungen, die nach langjähriger Betriebszugehörigkeit entstanden sind. Diese sind teilweise auch dann noch vorhanden, wenn nach dem Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld 1 der Übergang zu Arbeitslosengeld 2 stattfindet.

Die relativ hohen Freibeträge in der Karenzzeit dürften in der Realität kaum erreicht werden. Das DIW äußert, dass insgesamt die quantitative Reichweite der Betroffenen gering sein dürfte, da Vermögen in Deutschland sehr ungleich verteilt sind und bis weit in die Mittelschicht keine sechsstelligen Ersparnisse und Vermögensrücklagen vorliegen.<sup>6</sup> Die Freibeträge ermöglichen aber ein bürokratiearmes und unkompliziertes Antragsverfahren. Dies war schon während der Corona-Pandemie wichtig und wird während der bestehenden Belastungen aufgrund von Inflation und Energiekrise auch weiterhin so sein. Detaillierte Vermögenprüfungen verlängern die Antragsverfahren und belasten die Jobcenter noch weiter. Sie verhindern dadurch, dass Notlagen infolge der Energiekrise schnell ausgeglichen werden können, etwa, wenn Haushalte Strom- und Gasrechnungen nicht mehr bezahlen können und deswegen kurzfristig anspruchsberechtigt für existenzsichernde Leistungen werden. Zudem ermöglichen die hohen Freibeträge in der Karenzzeit, dass Personen, die nach langjähriger Versicherungsdauer und anschließendem SGB-II-Leistungsbezug nach zwei Jahren einen Übergang in die Rente gestalten können, dies tun können, ohne vorher ihre Altersvorsorge vermindern zu müssen.

Nach Versterben eines Haushaltsmitglieds signalisiert der Gesetzentwurf über die oben dargestellte Regelung hinaus weiteres Ermessen; dieses sollte aber insbesondere bei hochbetagten Personen, Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung deutlich klarer herausgestellt werden.

---

<sup>6</sup>Siehe Beckmann, F./ Heinze, R./ Schad, D./ Schupp, J. (2021): Hartz-IV-Reformvorschlag: Weder sozialpolitischer Meilenstein noch schleichende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens, DIW aktuell, Nr. 58: [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.810482.de/diw\\_aktuell\\_58.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.810482.de/diw_aktuell_58.pdf)

Die Übernahme von Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen nur als Darlehen führt zu einer dauerhaften Unterdeckung des soziokulturellen Existenzminimums, da das Existenzminimum laufend um die Rückzahlungsraten an das Jobcenter gemindert wird. Kautionsdarlehen sollten stattdessen nicht laufend in Raten von der Regelleistung abgezogen werden dürfen, sondern sollten als Zahlung an den Vermieter gewährt werden, ohne den Regelsatz zu mindern. Bei Auszug sind sie nach Abrechnung direkt an das Jobcenter zurückzuzahlen. Nur wenn die Kautionsdarlehen aufgrund von durch die Mieter zu verantwortenden Schäden nicht zurückgezahlt wird, ist ein Darlehen über diese Summe mit Rückzahlung durch die leistungsberechtigte Person nachvollziehbar. Durch die Übernahme einer Kautionsgarantie kann die Ausgabe von Kautionsbeträgen vermieden werden.

### Anrechnung von Einkommen

(§ 11a SGB II-E; § 11b SGB II-E; § 82 SGB XII-E; § 25d BVG-E;)

Einkommen, das die Freibeträge übersteigt, wird nur in dem Monat, in dem es zufließt, berücksichtigt, der die Anrechnungsgrenze übersteigende Betrag wird beim Vermögen berücksichtigt. So wird etwa bei Beschäftigten das Weihnachtsgeld nicht mehr über sechs Monate mit einem Durchschnittswert leistungsmindernd angesetzt. Das Mutterschaftsgeld wird nicht mehr angerechnet; damit verbundene Rückrechnungen unterbleiben. Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt werden von einem monatlichen Anrechnungsprinzip (von monatlich 250 Euro) auf einen jährlichen anrechnungsfreien Höchstbetrag von 3.000 Euro umgestellt.

Jobs von Schüler\*innen, Studierenden, Teilnehmende in einer Einstiegsqualifizierung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bleiben bis zu monatlich 520 Euro anrechnungsfrei, Ferienjobs noch darüber hinaus. Diese Neuregelung wird für Leistungsberechtigte das SGB XII übernommen.

Für alle Leistungsberechtigten im SGB II kommt bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit eine weitere Stufe bei den Absatzbeträgen dazu, so dass künftig Erwerbstätige innerhalb einer Einkommensspanne zwischen mehr als 520 Euro bis 1.000 Euro künftig 30 Prozent statt 20 Prozent ihres Einkommens behalten dürfen.

#### Bewertung:

Die Motivation für junge Menschen, selbst etwas dazu zu verdienen, wird durch die Neuregelungen gestärkt. Die Diakonie Deutschland regt an, die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Einkommens nicht als konkreten Betrag zu benennen, sondern auf die geltenden Minijobgrenzen zu verweisen. Durch die Verknüpfung wäre eine automatische Dynamisierung der nicht zu berücksichtigenden Einkommensbeträge gewährleistet, wenn die Minijobgrenzen steigen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass Zeiten zwischen dem Ende der Schule und des Beginns eines Studiums bzw. einer Ausbildung wie Schulferienzeiten behandelt werden und die Regelungen nach § 11a Abs. § 7 und 11b Abs. 2b SGB II-E entsprechend greifen.

Mit der Neuregelung zur Einrechnung von Erwerbseinkommen soll ein Anreiz zur Ausweitung von Erwerbsarbeit über die Minijobgrenze hinaus gesetzt werden. Allerdings entsteht so eine Abbruchkante bei 1.000 Euro, da der Absatzbetrag für darüber hinaus gehendes Einkommen bei 10 Prozent liegt. Die Diakonie Deutschland bemängelt, dass die Freibetragsregelungen bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit für erwachsene Leistungsbeziehende im SGB XII 3. und 4. Kapitel nicht angepasst werden. Nach § 82 SGB XII-E Abs. 3 kann bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abgesetzt werden, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Wird ab 01.01.2023 die Regelbedarfsstufe 1 auf 502 Euro festgelegt, haben Bezieher\*innen von Grundsicherung nach SGB XII einen Freibetrag von maximal 252 Euro.



Aus Sicht der Diakonie ist bei der Anrechnung von Einkommen insgesamt eine Neuregelung notwendig – die Diakonie schlägt das Modell einer Sozialdividende (mit einer neuen Steuerklasse 7) vor, bei dem mehr Erwerbseinkommen ohne Abbruchkanten zu mehr Einkommen führt.<sup>7</sup> Laut Koalitionsvertrag soll die Einkommensanrechnung reformiert werden, auch indem von der horizontalen auf die vertikale Anrechnung von Einkommen umgestellt wird. Das ist unbedingt notwendig, denn die horizontale Einkommensanrechnung ist enorm kompliziert und verwaltungsaufwändig und bringt zum Teil fragwürdige Ergebnisse hervor. Sie führt bei der Betrachtung und Einschätzung von Hilfebedarfen zu „verzerrten Ergebnissen“. So kann sie bewirken, die Zahl der hilfebedürftigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu erhöhen, weil ein durchschnittliches Einkommen nach seiner Aufteilung auf alle Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft auch die Regelbedarfe des Einkommensverdieners deckt. Umgekehrt kann sie bewirken, dass Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus dem Hilfebedarf fallen, weil durch die Einkommensanrechnung Freibetragsgrenzen überschritten sind. In beiden Fällen unterläuft die horizontale Anrechnung die vom SGB II in vieler Hinsicht gewollten individuellen Anreize, sich um ein eigenes Einkommen zu bemühen. Insbesondere für Minderjährige, die nach diesem Anrechnungsmodus ggf. sogar zu hohe SGB II-Leistungen zurückerstatten müssen, sind solche Auswirkungen der horizontalen Anrechnung kaum nachvollziehbar.

Die vertikale Einkommensanrechnung vermeidet solche Effekte, indem die Anrechnung insbesondere von Erwerbseinkommen zunächst beim Erwerbstätigen selbst angerechnet erfolgt. Es steht somit nur das Einkommen für die Verteilung zur Verfügung, das die erwerbstätige Person nicht selber für die eigene Existenzsicherung benötigt. Damit wird die vertikale Anrechnung nicht nur individuell gerechter. Sie entspricht der Grundidee des SGB II besser, Menschen dazu zu befähigen, ein für ihre Regelbedarfe ausreichendes Einkommen zu erzielen. Zugleich vermeidet sie die vorstehend beschriebenen Verzerrungseffekte und die mit diesen negativen Effekten einhergehende Bürokratie.

Bis zu einer Reform der Einkommensanrechnung sollten die im vorliegenden Gesetzentwurf verbesserten Erwerbsfreibeträge für erwachsene Leistungsbeziehende im SGB XII 3. und 4. Kapitel im Gleichlauf mit den Regelungen im SGB II geregelt werden.

Eine Umstellung der Anrechnung von Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt auf einen Jahresbetrag ist richtig; allerdings fehlen Verbesserungen in Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst. Hier bleibt es dabei, dass das Taschengeld auf den Regelsatz angerechnet wird und Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leiten und in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben letztlich weniger Taschengeld haben als Bundesfreiwilligendienstleistende aus besser situierten Haushalten. Das Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst sollte hingegen für alle Bundesfreiwilligendienstleistenden generell anrechnungsfrei gestellt werden und die Tätigkeit damit bei allen Personen die gleiche Anerkennung erfahren.

---

<sup>7</sup> Bei der Sozialdividende wird zu Monatsanfang ein Existenzgeld zuverlässig in immer gleicher Höhe gezahlt. In der Steuerklasse 7 sind die Ansprüche auf Freibeträge mit dem zu Monatsanfang gezahlten Existenzgeld abgegolten. Einkommen wird dagegen relativ hoch besteuert. Das Modell der Sozialdividende bietet den wesentlichen Vorteil, dass keine Hin- und Rückrechnungen bei der Gewährleistung des Existenzminimums nötig sind und dass mehr Erwerbseinkommen ohne Abbruchkanten zu mehr Einkommen führt.

[https://www.diakonie.de/fileadmin/user\\_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung\\_PDF/210325\\_Existenzsicherung\\_neu\\_denk\\_en\\_final.pdf](https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/210325_Existenzsicherung_neu_denk_en_final.pdf)

## Berücksichtigung von Vermögen

(§ 12 SGB II-E; Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII-E)

Die Freistellungs-Sätze für Vermögen werden im SGB II (über die Karenzzeit hinaus) auf 15.000 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft angehoben, wobei nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person auf eine andere in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Nicht berücksichtigt wird ein angemessenes Kraftfahrzeug, wobei es ausreicht, wenn die Angemessenheit durch den Antragsteller erklärt wird. Ein selbstgenutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche bis 140 Quadratmeter oder selbst genutzte Eigentumswohnung mit bis zu 130 Quadratmetern bleiben unberücksichtigt. Ab 5 Personen werden 20 Quadratmeter pro Person hinzuaddiert.

Der Vermögensfreibetrag im SGB XII wird für Barbeträge oder sonstige Geldwerte von 5.000 Euro auf 10.000 Euro für jede leistungsberechtigte Person erhöht.

Für Hin- und Rückrechnungen gilt eine Bagatellgrenze von 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft.

### Bewertung:

Die Anhebung der Vermögensfreibeträge im SGB II sowie SGB XII bedeuten jeweils eine Verbesserung im Vergleich zum Status Quo. Allerdings bleibt es bei einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten im SGB II und SGB XII. Gerade bei Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter ist nicht davon auszugehen, dass ihr Leistungsbezug nur vorübergehend ist. Gerade für sie sind höhere Vermögensschonbeträge wichtig, um unvorhergesehene Kostensteigerungen, Reparaturen und ähnliches ausgleichen zu können. Ein weiterer Grund für eine Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach dem SGB II ist, dass die Harmonisierung zwischen den Regelungen im SGB II und XII als ausdrückliches Ziel im Gesetzentwurf genannt wird. Sie sollte an dieser Stelle vollzogen werden.

Die Bagatellgrenze vermeidet Hin- und Rückrechnungen in Fällen, in denen der Aufwand deutlich höher ist als der Ertrag für die Jobcenter und ist sinnvoll.

## Übergang in Altersrente

(§ 12a SGB II-E)

Die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten für Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben fällt für den Zeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2026 weg. Davon unberührt bleibt die Pflicht, eine Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ungeminderte Inanspruchnahme vorliegen. Ziel ist dieser befristeten Aufhebung ist es, ältere erwerbsfähige Personen nicht dem Arbeitsmarkt zu entziehen. Die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen sollen bis Ende 2025 evaluiert werden.<sup>8</sup>

### Bewertung:

Die Diakonie Deutschland spricht sich dafür aus, die problematische Praxis der erzwungenen vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten im Grundsicherungsbezug, die regelmäßig mit dauerhaften, hohen Abschlägen auf die Rentenansprüche der Betroffenen einhergeht, endgültig abzuschaffen, so wie dies noch im Referentenentwurf vorgesehen war.

---

<sup>8</sup> Sofern Jobcenter vor dem 1.1.2023 Leistungsberechtigte aufgefordert haben eine Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Stellung eines entsprechenden Antrags durch die Jobcenter nach dem 31.12.2022 unzulässig (siehe § 65 Abs. 2 SGB II-E)

## **Potenzialanalyse und Kooperationsplan**

(§ 15 SGB II-E)

Künftig sollen Integrationsfachkräfte mit den leistungsberechtigten Personen einen Kooperationsplan vereinbaren, statt eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen. Dieser Kooperationsplan ist nicht rechtlich bindend. Das heißt: der Plan und seine Umsetzung kommen ohne Rechtsfolgenbelehrungen oder Sanktionsandrohungen aus. Er hält fest, was im Beratungsprozess besprochen und vereinbart wurde. § 15 Abs. 2 beschreibt den Mindestinhalt des Kooperationsplans, den die Beteiligten aber erweitern können.

Die bereits bestehende Regelung zur Durchführung einer Potenzialanalyse wird ergänzt durch eine Klarstellung, dass sich Analyse und Feststellung auch auf individuelle Stärken erstrecken sollen, laut Gesetzesbegründung explizit auch auf formale, non-formale Qualifikationen und Soft Skills.

### Bewertung:

Die gesetzliche Klarstellung, die Potenzialanalyse solle sich auch auf Stärken und informelle, non-formale Kompetenzen und Soft Skills beziehen, soll dazu beitragen, antragstellende Personen umfassend zu betrachten, um passende Unterstützung und Handlungsoptionen zu entwickeln. Qualifizierte Potenzialanalysen sind ein zentraler Faktor für gelingende Hilfen. Wichtig ist, dass diese Verfahren flexibel und praxisorientiert sind, von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden und die Ergebnisse mit den Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit der Selbsteinschätzung diskutiert werden und nicht als eine Art Befund daherkommen.

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Ablösung der Integrationsvereinbarung durch den Kooperationsplan. Damit werden wissenschaftlich belegte Bedenken gegen die bisherigen Verfahrensweisen aufgegriffen. Positiv ist das offenkundig sichtbare Bemühen, das Verhältnis zwischen Integrationsfachkräften und den Leistungsberechtigten auf eine Grundlage von Gegenseitigkeit zu stellen.

Doch auch wenn der Kooperationsplan an sich zunächst keine verbindlichen Mitwirkungspflichten beinhaltet, so zeigt die Begründung zu § 15a Abs. 3 doch, dass auch der Kooperationsplan im Kontext der im Grunde nicht verhandelbaren Mitwirkungspflichten steht und diese konkretisieren soll. Denn auch diese Stufe des Integrationsprozesses ist keineswegs so unverbindlich und ergebnisoffen. Vielmehr ist auch in diesem Fall vorgesehen, dass die Integrationsfachkraft einseitig und hoheitlich Mitwirkungspflichten festschreibt und bei deren Nichtbefolgung Rechtsfolgen ankündigt.

Das im Gesetz oft betonte Vertrauen steht deutlich unter dem Vorbehalt einer pflichtbewussten Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen. So soll laut Gesetzesbegründung während der Vertrauenszeit wie auch der Kooperationszeit eine regelmäßige Überprüfung der im Kooperationsplan festgehaltenen Aktivitäten erfolgen.

Festzuhalten bleibt aber auch, dass der geschilderte Prozess zum Kooperationsplan sowie zur Vertrauens- und Kooperationszeit sich nicht auf Anrieb erschließt und diese Kompliziertheit durchaus im Widerspruch zum eigentlichen Ansinnen des Gesetzes steht, nämlich eine Beziehung auf Augenhöhe zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter-Mitarbeitenden herzustellen.

## **Vertrauenszeit und Kooperationszeit**

(§ 15a SGB II-E)

In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezuges besteht eine sogenannte Vertrauenszeit. Diese beginnt aber erst mit Abschluss eines Kooperationsplans. In dieser Zeit sind Sanktionsandrohungen oder Rechtsfolgenbelehrungen ausgesetzt, auch Maßnahmenabbrüche werden in dieser Zeit nicht



sanktioniert. Ausgenommen von dieser gesetzlich vorgesehenen Nachsicht sind nur Meldeversäumnisse. Ein erstmaliges Meldeversäumnis in der Vertrauenszeit bleibt jedoch ohne Rechtsfolgen; das erste Gespräch soll grundsätzlich formlos erfolgen. Voraussetzung für den Beginn der Vertrauenszeit ist das einvernehmliche erstmalige Zustandekommen des Kooperationsplans beziehungsweise das erstmalige Ersetzen einer bisherigen Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan. Soweit gar kein Kooperationsplan zustande kommt, gibt es auch keine Vertrauenszeit. Wird der Leistungsbezug während der Vertrauenszeit um weniger als sechs Monate unterbrochen, läuft die Vertrauenszeit weiter. Wird der Leistungsbezug um mehr als sechs Monate unterbrochen, werden die Uhren zurückgestellt und mit Abschluss eines Kooperationsplans beginnt eine neue sechsmonatige Vertrauenszeit.

Nach der sechsmonatigen Vertrauenszeit folgt die sogenannte Kooperationszeit. Diese dauert für den weiteren Verlauf des Leistungsbezugs an und endet (anders als die im Referentenentwurf vorgesehene Vertrauenszeit) auch nicht mit unbegründeten Pflichtverstößen. In der Kooperationszeit wird ohne Rechtsfolgenbelehrungen gearbeitet, solange die leistungsberechtigte Person ihrerseits kooperiert und ihren Mitwirkungspflichten nachkommt. Sobald es hierbei allerdings ohne wichtigen Grund zu Störungen kommt, kommt es innerhalb der Kooperationszeit insoweit zu einer Zäsur, als der Leistungsträger mit einer schriftlichen Mitwirkungsaufforderung und der Erläuterung von Rechtsfolgen für mangelnde Kooperation Rechtsverbindlichkeit herstellt. Von diesem Zeitpunkt an muss sich die leistungsberechtigte Person in seinen Mitwirkungspflichten bewähren. Eine Rückkehr zur Kooperation ohne Rechtsfolgenandrohung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist möglich, wenn die leistungsberechtigte Person aus Sicht des Jobcenters zwölf Monate lang störungsfrei mitgewirkt hat.

Wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem berufsbezogenen Deutschsprach- oder Integrationskurs bestehen, hat das Jobcenter zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung aufzufordern.

#### Bewertung:

Die Regelungen zur Vertrauens- und Kooperationszeit präzisieren die Vorschriften zur Kooperationsvereinbarung. Im Vergleich zum Referentenentwurf hat die Regelung durch die Aufteilung in eine Vertrauenszeit und eine Kooperationszeit an Komplexität dazugewonnen.

Konsequent aufgesetzt wäre die Vertrauenszeit, wenn sie automatisch mit dem Leistungsbezug beginnen und die Möglichkeit von Sanktionen auch bei Meldeversäumnissen, gänzlich ausschließen würde. Dann wäre diese Zeit für die Jobcenter zu nutzen, um eine Kooperationsbeziehung mit den leistungsberechtigten Personen aufzubauen und einen Kooperationsplan zu schließen. Eine Art zwölfmonatige „Probezeit“ einzuführen, sofern in der Kooperationszeit Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund verletzt worden sind, kritisiert die Diakonie. Stattdessen sollte eine Rückkehr zur Kooperationszeit erfolgen, wenn diese Pflichten nachgeholt wurden oder glaubhaft die Bereitschaft dazu erklärt wurde.

Die Regelung zur Vertrauens- und Kooperationszeit ermöglicht es leistungsberechtigten Personen, das Jobcenter-System zu durchlaufen, ohne überhaupt mit rechtlich verbindlichen Anordnungen, der Androhung von Rechtsfolgen oder gar Leistungsminderungen in Berührung zu kommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings nicht allein, dass sie sich kooperationswillig zeigen. Sie müssen auch die Sprache und Verfahrensweisen der Behörde und ihrer Mitarbeitenden verstehen und in dieser reagieren können. Nach der Erfahrung der Diakonie-Beratungsstellen sind sanktionierte Personen häufig Menschen, die mit dem Vermittlungsprozess trotz eigener Bemühungen Schwierigkeiten haben, weil es ihnen schwerfällt, die gestellten Anforderungen nachvollziehen und erfüllen zu können. Der Gesetzentwurf sieht zwar mit den Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II-E ein Instrument zur Klärung von Problemen vor (siehe dazu unten). Das Instrument der Vertrauens- und Kooperationszeit hingegen enthält keine Signale für mehr Offenheit für Schwierigkeiten von Einzelnen im und mit dem

Verfahren. Vielmehr geraten Personen, die eine solche Kooperationsfähigkeit nicht besitzen, schnell in den Fokus der verschärften Vorgehensweise. Sie haben mit präzisen Anordnungen zu rechnen, denen sie auch dann Folge leisten müssen, wenn deren Inhalt nicht mit ihnen einvernehmlich vereinbart worden ist.

Die Druckmechanismen der Jobcenter werden also präzisiert und auf vermeintlich renitente Personenkreise fokussiert.

### **Schlichtungsverfahren** (§ 15b SGB II-E)

Jobcenter sollen einen Schlichtungsmechanismus einführen, der bei Konflikten bezogen auf die Erstellung, Durchführung oder Fortschreibung des Kooperationsplans zu einer einvernehmlichen Lösung beitragen soll.

#### Bewertung:

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich die mit dem Schlichtungsverfahren ermöglichte Beilegung von Meinungsverschiedenheiten. Viele Sanktionsverfahren in der Vergangenheit hätten sich auf einem solchen Wege vermeiden lassen. Stattdessen brachten oft erst die mit erheblichen Verfahrenshürden verbundenen Widerspruchsverfahren und die Einschaltung von Dritten die Aufklärung und Bereinigung von vermeidbaren Konflikten. Vor diesem Hintergrund bietet § 15b SGB II-E grundsätzlich die Chance zu einem niedrighschwelligem Verfahren.

Allerdings wird die konkrete Ausgestaltung den jeweiligen Jobcenter-Trägerversammlungen überlassen und ermöglicht, dass die mit der jeweiligen Schlichtung betrauten Personen derselben Dienststelle angehören, in der die Meinungsverschiedenheit entstanden ist und dort ggf. selbst weisungsgebunden ist.

Das birgt die erhebliche Gefahr, dass sich hier ein Flickenteppich möglicher Verfahren bildet. Auch wenn es sinnvoll ist, auf regionale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen, ist der Bundesgesetzgeber gehalten, die wesentlichen Vorgaben im SGB II verbindlich zu regeln, um allen leistungsberechtigten Personen den Zugang zu diesem für das Gelingen des Vermittlungsprozesses essentiellen Gestaltungsinstrument, verlässlich zu gewährleisten. Zudem besteht bei einer so weitreichenden Verweisung die Gefahr, dass Schlichtungsverfahren mangels getroffener Verfahrensregelungen nicht stattfinden können. Es handelt sich bei dem Schlichtungsverfahren nicht allein um Fragen des „Verwaltungsablaufs und der Organisation“, sondern um ein Verfahren, das wesentliche Belange der Leistungsberechtigten sichern soll.

Die Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren internen Angehörigen der Dienststelle zu überlassen stellt die Frage nach der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Schlichtungsperson. Dies ist aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die leistungsberechtigten Personen Vertrauen in das Verfahren entwickeln und sich darauf einlassen können. Insofern liegt der Vergleich namentlich mit den Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII an.

Das Schlichtungsverfahren endet mit Einigung oder nach vier Wochen ab Beginn. Das wirft die Frage auf, was nach vier Wochen ohne Einigung passieren soll oder darf. Sofern dann Leistungsminderungen greifen oder ein Kooperationsplan per Verwaltungsakt erlassen werden kann, würde die an sich sinnvolle Regelung ins Leere laufen.

### **Regelsatz**

(§ 28a SGB II-E; § 134 SGB XII-E)

Bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1.1.2023 wird ergänzend zur Basisfortschreibung die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung des Vorjahres stärker gewichtet.

#### Bewertung:

Die deutliche Anpassung der Regelsätze in 2023 ist zu begrüßen. Sie wird zu spürbaren Entlastungen führen, deckt aber schon nicht die vollen Preissteigerungen aufgrund der Inflation in 2022 ab<sup>9</sup>. Tatsächlich wäre eine Anpassung um 100 Euro nötig, wenn die Inflationskosten der ärmsten 10 Prozent aller Haushalte ausgeglichen werden sollten. Es wäre eindeutig zu begrüßen, wenn zukünftig auch die weitere Preisentwicklung im Laufe des Jahres Anlass für kurzfristige Anpassungen der Höhe des Regelsatzes sein könnte.

Weiterhin fehlt eine Übergangsregelung, damit schon in diesem Jahr bis zur Einführung des Bürgergeldes die Inflation für Leistungsberechtigte ausgeglichen wird.

Weiterhin fehlt eine nachvollziehbar richtige Ermittlung einer Stromkostenpauschale, die mit dem Regelsatz ausgezahlt werden müsste. Stromkosten können – anders als dies bisher bei der Regelbedarfsermittlung erfolgt - nicht durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abgebildet werden, weil die Ausgaben nicht sinnvoll mit Bezug zum Konsumverhalten einer statistischen Vergleichsgruppe im unteren Einkommensbereich ermittelt werden können. So werden mit dem „Stromspiegel Deutschland“ jährlich die typischen Stromkosten für verschiedene Haushaltsgrößen bei normaler Ausstattung statistisch ermittelt<sup>10</sup>. In der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe krankt die Ermittlung der Stromkosten dagegen unter anderem daran, dass viele Personen und Haushalte im unteren Einkommensbereich aufgrund besonderer Wohnverhältnisse keine separat darstellbaren Stromkosten in die Statistik einbringen. Sie verbrauchen tatsächlich Strom, werden in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aber z.B. in einem Untermiet- oder Heimwohnverhältnis so behandelt, als verursachten sie keine Stromkosten. Darum ist es notwendig, die Stromkosten aus der Regelsatzermittlung herauszunehmen und eine gesonderte Pauschale mit Hilfe des „Stromspiegel Deutschland“ zu ermitteln. Eine solche Herangehensweise schlägt auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in einer entsprechenden Stellungnahmen vor.<sup>11</sup>

### **Sanktionen bzw. Leistungsminderungen**

(§ 31 SGB II-E; § 31a SGB II-E; § 31b Abs. 1 und 2 SGB II-E; § 32 SGB II-E)

Der Gesetzentwurf hält am Konzept der Sanktionen fest – auch wenn er auf diesen Begriff verzichtet und auch den betreffenden Abschnitt im SGB II in Leistungsminderungen umbenennt.

Ausgangspunkt für Sanktionen sind laut Gesetzentwurf nach wie vor Pflichtverletzungen im Sinne des § 31 und Meldeversäumnisse. Während Pflichtverstöße gegen die im Kooperationsplan getroffenen Vereinbarungen in der Vertrauenszeit folgenlos bleiben, hält der Gesetzgeber die Wahrnehmung von Gesprächsterminen für so wichtig für den Vermittlungsprozess, dass Meldeversäumnisse stets zu Leistungsminderungen führen. Im Falle einer Nicht-Einhaltung kann die Regelleistung für einen Monat um zehn Prozent gemindert werden. Nur die erste Termineinladung soll formlos und entsprechen nicht sanktionsbewährt erfolgen. Auch Integrations- und berufsbezogene Deutschsprachkurse sind an sich verbindlich und sanktionsbewehrt.

Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen sind hingegen erst möglich, wenn a) die Vertrauenszeit abgelaufen ist und b) rechtsförmige Anordnungen nicht befolgt worden sind. In dem Fall umfasst eine Leistungsminderung 20 Prozent des Regelsatzes. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Gesetzlich klargestellt wird, dass Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten

<sup>9</sup> Siehe hierzu das DIW-Gutachten im Auftrag der Diakonie zum von der Diakonie vorgeschlagenen Krisenmechanismus: <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/studie-arme-haushalte-brauchen-zielgenaue-entlastung-inflation-existenzbedrohend>

<sup>10</sup> Siehe [www.stromspiegel.de](http://www.stromspiegel.de)

<sup>11</sup> Siehe Deutscher Verein (10.4.2019): Stromkosten der Hartz-IV-Haushalte neu bemessen: <https://www.deutscher-verein.de/de/presse-2019-stromkosten-der-hartz-iv-haushalte-neu-bemessen-3550,1621,1000.html>

Meldeversäumnissen auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt sind und die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht gekürzt werden dürfen. Grundsätzlich beträgt die Dauer einer Minderung drei Monate. Diese Laufzeit ist allerdings abzukürzen, wenn die Leistungsberechtigten in dieser Zeit ihren Mitwirkungspflichten tatsächlich nachkommen oder sich glaubhaft bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Auch in diesen Fällen läuft die Leistungsminderung aber immer mindestens einen Monat. Die Leistungsberechtigten haben ein Recht auf Anhörung zur Klärung der Vorwürfe, so dass die Leistungsminderung ggf. zurückgenommen werden kann.

Im Falle von Leistungsminderungen bei Unter-25-Jährigen soll eine direkte sozialarbeiterische Kontaktaufnahme erfolgen. Die bisherige Ungleichbehandlung nach Alter bei der Höhe der Leistungsminderung ist Vergangenheit.

#### Bewertung:

Die Diakonie Deutschland lehnt Sanktionen an der existenzsichernden Grundsicherungsleistung ab, begrüßt aber, dass die bisherigen starren Sanktionsregelungen immerhin abgemildert und stärker am Einzelfall orientierte Entscheidungen möglich werden.

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um. Sanktionen sind begrenzt, weiterhin bedrohlich, aber nicht bis zur Komplettstreichung. Die Möglichkeit, Menschen per Zwang und Anordnung zu begegnen, bleibt bestehen, aber nicht als feste Rechtsfolge. Der Spielraum für Integrationsfachkräfte, ob und in welchem Umfang Sanktionen ausgesprochen werden wird erweitert (Anerkennung eines wichtigen Grundes, Annahme eines Härtefalls, Akzeptanz einer glaubhaft gemachten Bereitschaft zur künftigen Pflichterfüllung). Ob Sanktionen verhängt werden, hängt damit weitgehend davon ab, wie die Fachkräfte von diesen Beurteilungsspielräumen Gebrauch machen. Letztlich bleiben die Widersprüche, die Leistungsminderungen am Existenzminimum auszeichnen, bestehen. Deutlicher Mangel wird verschärft, weiterhin dürften insbesondere diejenigen Personen betroffen sein, denen aus persönlichen Gründen und komplexen Problemlagen die Kooperation schwerfällt und die an sich besondere Unterstützung brauchen. Ob die vorgesehenen ergänzenden sozialarbeiterischen Hilfen hier gegenwirken, wird sich wesentlich daran entscheiden, ob hier eine vor allem preisorientierte Vergabe erfolgt oder aber eine umfassende Fachlichkeit der Sozialen Arbeit eine Rolle spielt. Grundsätzlich kann aber wirksame Beratung und Hilfe im Zwangskontext nur schwer gelingen.

### **Grundsätze der Arbeitsvermittlung und Weiterbildungsförderung**

(§ 3 SGB II-E; § 180 Abs. 4 SGB III-E)

Der bisherige Vermittlungsvorrang wird gelockert zugunsten von Maßnahmen, die für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Das gilt vor allem, aber nicht nur, für Weiterbildungen, die zu einem Berufsabschluss führen.

Berufsabschlussbezogene Weiterbildungen können ab dem 1.8.2023 für die volle Dauer gefördert werden; das Verkürzungsgebot auf 2/3 der regulären Ausbildungszeit wird gelockert.

Künftig kann der Erwerb von Grundkompetenzen auch losgelöst von berufsabschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung gefördert werden, wenn dadurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert oder eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung ermöglicht wird.

Menschen in der Arbeitslosenversicherung, die an einer mindestens sechsmonatigen beruflichen Weiterbildung teilnehmen, erhalten danach mindestens drei Monate Arbeitslosengeld.

### Bewertung:

Die Lockerung des bisherigen Grundsatzes, dass Vermittlung in Arbeit Vorrang vor nachhaltig wirksamen Maßnahmen hat, ist sinnvoll und überfällig.

Die Lockerung des Verkürzungsgebotes von berufsabschlussbezogener Weiterbildung kommt Personen zugute, die eine verkürzte Umschulung nicht schaffen würden sowie denen, die einen Beruf erlernen wollen, in dem die Ausbildungszeit rechtlich nicht verkürzt werden kann (z.B. Erzieherin und Erzieher).

Die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen setzt genauso wie die Einführung bzw. Verstärkung von finanziellen Anreizen langjährige Diakonie-Forderungen um.

### **Erreichbarkeit**

(§ 7b SGB II-E)

Leistungsberechtigte sollen werktäglich Mitteilungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen und ggf. das Jobcenter mit vertretbarem Aufwand aufsuchen können. Auch der Aufenthalt im grenznahen Ausland ist in Ordnung. Ehrenamtliches Engagement und die Teilnahme an staatsbürgerlichen oder kirchlichen Veranstaltungen werden gestärkt.

### Bewertung:

Unklare Regelungen zur Ortsabwesenheit sind Grundlage häufiger Auseinandersetzungen. Die bisherigen starren Regelungen zur Erreichbarkeit werden aufgeweicht und sind für einen Teil der leistungsberechtigten Personen eine Verbesserung.

Einer Klarstellung bedarf es auch für Fälle, in denen leistungsberechtigte Frauen in einem Frauenhaus außerhalb des eigenen Wohnortes untergebracht sind.

Ein grundsätzliches Problem ist, dass die Regelung alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten umfasst, auch Schülerinnen, Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren (die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen). Auch sie dürfen nur drei Wochen im Jahr ortsabwesend sein. Das ist nicht sachgerecht.

### **Bürgergeldbonus, Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld**

(§ 16j SGB II-E; § 87a SGB III-E)

Ab dem 1. Juli 2023 erhalten Leistungsberechtigte im SGB II für die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung, Vorphase der Assistenten Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung von mindestens acht Wochen monatlich einen Bonus von 75 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die leistungsberechtigte Person in der Vertrauenszeit oder Kooperationszeit (nach § 15a SGB II-E) befindet und die Maßnahmezweisung nicht mit Rechtsfolgenbelehrung auf Grundlage § 15 a Abs. 3 SGB II-E erfolgt.

Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung erhalten im SGB II sowie SGB III künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende SGB II-Leistungen beziehen. Prämienzahlungen für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen werden fortgeführt. Die Regelung tritt am 1.4.2023 in Kraft.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Sofern die berufliche Weiterbildung vor dem 1.4.2023 begonnen worden ist, ist der alte § 131a Absatz 3 SGB II der die Weiterbildungsprämie regelt anzuwenden. Die Neuregelung zum Weiterbildungsgeld greift auch, wenn eine Weiterbildung vor dem 1.4.2023 begonnen und nach dem 31.3.2023 beendet worden ist.



Bewertung:

Während einer Weiterbildung längere Zeit auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein ist ein Grund, warum sich Leistungsberechtigte gegen eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung entscheiden. Insofern ist ein monatliches Weiterbildungsgeld wichtig. Zentral für eine Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung sind aber qualitativ gute Weiterbildungsberatung und passende Weiterbildungsangebote, hier sieht die Diakonie Deutschland noch Potenzial, insbesondere für die Zielgruppe der Langzeitleistungsberechtigten ohne (verwertbaren) Berufsabschluss.

Misslich ist der Hinweis in der Begründung, dass durch diesen Betrag auch Material- und EDV-kosten o.ä. in dem Zusammenhang ausgeglichen werden können. Dies müsste davon unabhängig erfolgen.

**Ganzheitliche Betreuung (Coaching) und sozialpädagogische Begleitung bei beruflicher Weiterbildung**

(§ 16k SGB II-E; § 84 Abs. 1 Nummer 1 SGB III-E)

Sozialarbeiterischen Interventionen und Coachingprozessen werden in diesem Gesetzentwurf eine hohe Bedeutung und Wertigkeit zugeschrieben. Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann ab dem 1.7.2023 eine ganzheitliche Betreuung erbracht werden. Der Gesetzentwurf ermöglicht zwei Wege der Umsetzung: 1. durch Jobcenter selbst (Inhouse-Maßnahme) 2. durch Dritte, allerdings per Auftragsvergabe. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich erwähnt, dass das Coaching aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen kann.

Es wird gesetzlich klargestellt, dass auch die Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung, einschließlich eines Coachings, bei einer beruflichen Weiterbildung im Rahmen einer Lehrgangskostenerstattung übernommen werden.

Bewertung:

Die Einführung eines Regelinstrumentes zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching), das auf die individuellen Bedarfe ausgerichtet sein soll, wird von der Diakonie Deutschland grundsätzlich begrüßt. Ausgehend von vielfältigen Bedarfen im SGB II ist es für Leistungsberechtigte sinnvoll, wenn die Möglichkeit besteht, ein arbeitsweltbezogenes Coaching auch ganz unabhängig von einer anderweitigen Maßnahmenteilnahme zu erhalten. Ebenso wird begrüßt, dass Leistungen nach § 16k auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, für die ein Rehabilitationsträger i.S. des § 6 SGB IX zuständig ist.

In der Begründung zeigt sich, dass das Instrument eine sehr breite Zielgruppe ansprechen soll und unterschiedlich gelagert sein kann – von aufsuchend und niedrighwelliger bis beschäftigungsbegleitend.

Zentrales Kriterium für ein wirksames Coaching ist Freiwilligkeit und die Möglichkeit der leistungsberechtigten Person, sich den Anbieter bzw. Coach auszusuchen, mit dem sie in der Folge ein Vertrauensverhältnis und Arbeitsbündnis aufbauen können soll. Damit das Coaching tatsächlich an den individuellen Bedarfen ausgerichtet umgesetzt werden kann, muss eine hohe Qualität des Coachings mit sozialarbeiterischer Fachkompetenz gesichert werden.

Das Verfahren der Auftragsvergabe ist gerade bei der Gewährleistung von sozialen Dienstleistungen ungeeignet, um die Auswahl von hinreichend qualitätvollen Leistungen sicherzustellen. Die Diakonie Deutschland verweist ausdrücklich auf § 17 SGB II, der regelt, dass Jobcenter eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die Freie Wohlfahrtspflege ist mit ihren Einrichtungen und Diensten unverzichtbarer Bestandteil des sozialen Sicherungssystems in

Deutschland und dabei weder staatliche noch gewerbliche Akteurin und müsste dementsprechend als Anbieter der genannten Unterstützungsangebote geachtet werden. Weiter heißt es in § 17 SGB II: „Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.“ Dieses Subsidiaritätsprinzip ist verknüpft mit der Idee eines pluralen Leistungsangebotes, dass alternativen zur Leistung aus staatlicher Hand eröffnet.

Stattdessen sollte die Möglichkeit bestehen, das Coaching von Dritten über Zuwendungen erbringen zu lassen. Damit würde der Gesetzgeber auf die Vorgabe einer „Einheitslösung“, wie das Coaching durch Dritte erbracht werden soll, verzichten und dezentrale Entscheidungskompetenzen stärken.

Die Berücksichtigung dieses Prinzips und eine besondere Wertschätzung der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren fachlichen Standards lassen die Regelungen im Gesetzentwurf nicht erkennen.

Der § 16k SGB II-E ist aus Sicht der Diakonie Deutschland wie folgt zu formulieren:

„Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann ~~durch diese beauftragter Dritter~~ eine erforderliche ganzheitliche Betreuung gefördert werden. Auf § 17 Abs. 2 SGB II wird verwiesen. Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.“

## Öffentlich geförderte Beschäftigung

(§ 16i SGB II-E; § 81 SGB II-E)

Das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird entfristet.

### Bewertung:

Mit der Entfristung des Instrumentes „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird der Soziale Arbeitsmarkt in seiner Bedeutung und Wirksamkeit anerkannt. Das begrüßt die Diakonie Deutschland ausdrücklich. Eine Weiterentwicklung des Instrumentes ist notwendig und steht laut Koalitionsvertrag noch aus. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat dazu Vorschläge vorgelegt, die unmittelbar umgesetzt werden sollten und keinen Aufschub bis 2024 rechtfertigen. Nach den Finanzdaten sind mittelfristig lediglich 40.000 Förderfälle im Sozialen Arbeitsmarkt vorgesehen. Das bedeutet eine Fortschreibung der bestehenden Förderkapazitäten, nicht aber eine Ausweitung des Angebots. Notwendig ist eine Ausweitung dieser sinnvollen Förderung und bedarfsgerechten Mittelausstattung, die eine Weiterentwicklung des Passiv-Aktiv-Transfers miteinschließt.

Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE

**Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut (20/4053)**

**Sanktionen abschaffen – Keine Kürzungen am Existenzminimum vornehmen (20/4055)**

**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen (20/3901)**

nimmt die Diakonie Deutschland wie folgt Stellung:

Die Diakonie Deutschland unterstützt ausdrücklich die Forderung nach einer Neuberechnung der Regelbedarfe im SGB II und SGB XII. Die Berechnungsmethode für die Regelsätze ist grundlegend zu reformieren und an die Lebenswirklichkeit von Leistungsberechtigten anzupassen. Dazu hat die Diakonie Deutschland ein Rechenkonzept vorgelegt, das von der Verteilungsforscherin Dr. Irene Becker erarbeitet wurde. Es gewährleistet ein realistisches Existenzminimum, wahrt aber zugleich den Abstand der Regelsätze zu den mittleren Einkommen. Das Modell der Diakonie schlägt eine Berechnung vor, die bestehende methodische Fehler und willkürliche Streichungen von Ausgaben vermeidet. Mit diesem Konzept wird ein realistischer Regelsatz ermittelt, der das Lebensnotwendige und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, zugleich aber auch einen Abstand der Regelsätze zu den mittleren Einkommen wahrt.

Den Vorschlag eine Sachverständigenkommission einzusetzen – damit die Expertise aus Wissenschaft, Verbänden sowie leistungsberechtigten Personen und ihren Selbstvertretungen zu nutzen – die die Methodik der Regelsatzermittlung weiterentwickelt unterstützt die Diakonie Deutschland ausdrücklich.<sup>13</sup>

In Anbetracht der Krisensituation mit massiven Preissteigerungen schlägt die Diakonie Deutschland einen Notfallmechanismus vor, denn Einkommensschwache Haushalte leiden überproportional stark unter der rasanten Teuerung, was in vielen Fällen zu existenzbedrohenden Krisen führt. Bei einer vom Bundestag festgestellten sozialen Notlage von nationaler Tragweite sollen Haushalte, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit beziehen einen Krisenzuschlag erhalten. Dieser müsste derzeit mindestens 100 Euro pro Monat für eine Dauer von sechs Monaten betragen. Ein entsprechender Notlagenparagraf müsste dazu in die entsprechenden Gesetze eingefügt werden.

Die Diakonie Deutschland lehnt ein Unterschreiten der existenzsichernden Grundsicherungsleistung durch Sanktionen ab. Die Sicherung der Existenz ist eine Kernaufgabe des Sozialstaates. Soziale Rechte sind Bestandteil internationaler Vereinbarungen, der Erklärungen der Vereinten Nationen zu Menschenrechten und des Grundgesetzes. Das SGB II ist rechtlich in seinen Widersprüchen zwischen Hilfe und Kontrolle gefangen. Es muss durch eine verlässliche Form der Existenzsicherung ersetzt werden, die Ermutigung und Respekt -bei Anerkennung einer Mitwirkungspflicht - ins Zentrum der Hilfen stellt.

Die Diakonie Deutschland schlägt vor, die kontraproduktive Verschränkung der Handlungslogiken von materieller Hilfe, Arbeitsförderung und Sozialberatung zu überwinden. Bedürftigkeit muss unabhängig von Wohlverhalten ernst genommen werden. Arbeitsförderung braucht Ermutigung und Kompetenzförderung. Soziale Beratung muss sich an den Problemen, Fähigkeiten und Kompetenzen der Betroffenen orientieren und mit ihnen gemeinsam nach Lösungen suchen. Darum schlägt die Diakonie Deutschland ein dreigliedriges System der Existenzsicherung vor: 1. Eine „Existenzsicherungsstelle“, die für materielle Absicherung sorgt. 2. Ein „Kompetenzzentrum Arbeit und

---

<sup>13</sup> Siehe <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>



berufliche Bildung“ (KABB), das sich auf eine anreizorientierte Arbeitsförderung konzentriert. 3. Vertrauensbasierte „Personenbezogene Soziale Dienste“ (PSD), insbesondere eine für alle offene „Allgemeine Sozialberatung“ (ASB), die die psychosozialen Hilfebedarfe bearbeitet.<sup>14</sup>

Das Instrument Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) ermöglicht soziale Teilhabe durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und ist eine wirksame Förderung im SGB II, doch die geplanten Kürzungen im Eingliederungstitel und mehrjährigen Verpflichtungsermächtigungen drohen zu einem drastischen Rückbau der wirksamen Förderung zu führen. Nach Rückmeldungen aus der Praxis diakonischer Träger war bereits in diesem Jahr der Hauptgrund für stagnierende neue Förderungen die finanzielle Zurückhaltung der Jobcenter.

Zur Stabilisierung dieses wichtigen und wirksamen Instrumentes braucht es in erster Linie eine bedarfsgerechte Mittelausstattung im Eingliederungstitel. Die Forderung, den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) im SGB II gesetzlich zu verankern, die PAT-Pauschalen per Verordnung realistisch festzusetzen, alle zwei Jahre anzupassen und dabei die Einsparungen beim Bundesanteil bei den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Sozialversicherungspauschale zu berücksichtigen unterstützt die Diakonie. Die bisherigen Pauschalen sind sehr vorsichtig gesetzt, berücksichtigen die genannten Bestandteile nicht und müssen nicht verpflichtend genutzt werden. Dabei geht Finanzierungspotenzial verloren und weniger leistungsberechtigte Personen können gefördert werden.

Der gesetzliche Förderrahmen von bis zu fünf Jahren sollte viel häufiger genutzt werden, um gerade den Schwächsten unter den Teilnehmenden eine nicht nur kurzfristige Unterstützung bei der sozialen Teilhabe zu geben. Die Förderung sollte gesetzlich für Personengruppen geöffnet werden, die sich in einer ähnlich ausweglosen Situation hinsichtlich ihrer Arbeitsmarktchancen befinden, bislang aber von der Förderung ausgeschlossen sind, weil Zeiten des Bezugs existenzsichernder Leistungen nach anderen Gesetzbüchern oder andere Unterbrechungszeiten (etwa während Zeiten einer Gefängnisunterbringung) nicht berücksichtigt werden.

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die maximale Förderdauer in begründeten Fällen bei einer regelmäßigen Überprüfung der Fördervoraussetzungen noch verlängern zu können. Durch den sinnvollen Vorschlag, diese Öffnung in begründeten Fällen zunächst in einem mehrjährigen Modellversuch auf ihre individuellen Teilhabeeffekte und regionalwirtschaftlichen Folgen hin zu untersuchen, werden Bedenken in Hinblick auf mögliche negative Wirkungen aufgegriffen.

Um besonders stark belasteten Langzeitarbeitslosen eine langfristige, realitätsgerechte Beschäftigung bieten zu können, schlägt die Diakonie Deutschland in Analogie zu den Inklusionsunternehmen im SGB IX vor, auch im SGB II eine rechtliche Grundlage zum Aufbau von Sozialunternehmen zu schaffen

Das beschäftigungsbegleitende Coaching ist ein zentrales Element der Förderung. Es bedarf einer qualitativen Verbesserung und die Verortung des Coachings sollte gesetzlich flexibilisiert werden mit der Maßgabe, dass die gecoachten Teilnehmenden hierüber mitentscheiden (Wunsch- und Wahlrecht beim Coaching einführen).

---

<sup>14</sup> Diakonie Deutschland (2021): Existenzsicherung neu denken – Hartz IV überwinden; [https://www.diakonie-wissen.de/documents/9605586/15763515/BTW\\_Existenzsicherung+neu+denken\\_final\\_2021-03-25.pdf](https://www.diakonie-wissen.de/documents/9605586/15763515/BTW_Existenzsicherung+neu+denken_final_2021-03-25.pdf)



---

## Schriftliche Stellungnahme

### Deutscher Städtetag

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der **AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Bernd Rützel, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)

**Stellungnahme des Deutschen Städtetages Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

03.11.2022/thi

Sehr geehrter Herr Rützel, sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz).

Der Deutsche Städtetag unterstützt die Einführung des Bürgergeldes und hofft auf eine Verständigung, damit das Bürgergeld zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Der Deutsche Städtetag begrüßt die mit der Einführung eines Bürgergeldes vorgesehenen Verbesserungen im Bereich der Integration, Qualifizierung und Weiterbildung. Die Einführung entsprechender finanzieller Anreize wie das Weiterbildungsgeld oder den Bürgergeldbonus ist folgerichtig.

Ausdrücklich befürwortet wird auch die dauerhafte Verankerung der Teilhabe am Arbeitsmarkt und die ganzheitliche Betreuung als Regelinstrument. Dadurch kann Menschen eine längerfristige Beschäftigung im sozialen Arbeitsmarkt ermöglicht werden, wenn sie auf anderen Arbeitsplätzen kaum Fuß fassen können.

**Kontakt**

Nikolas Schelling  
nikolas.schelling@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-470  
Telefax 030 37711-409

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
56.11.00 D

**Hauptgeschäftsstelle Berlin**

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0

**Hauptgeschäftsstelle Köln**

Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-0

**Europabüro Brüssel**

Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Bruxelles / Belgien  
Telefon +32 2 74016-20

In drei Bereichen des Gesetzentwurfes sind allerdings dringend Nachbesserung geboten:

1. Es ist ein falsches Signal, dass zwei Jahre lang das Vermögen keine Rolle spielt, wenn jemand Bürgergeld beantragt. Diese Karenzzeit muss deutlich verkürzt werden und sollte maximal ein Jahr betragen.
2. Kritisch sehen wir außerdem, dass die Reform bisher nicht genutzt wird, um die Jobcenter ab 2023 finanziell und personell zu stärken. Die Jobcenter brauchen ausreichend Personal und finanzielle Mittel, um aus dem Bürgergeld einen Erfolg zu machen.
3. Und schließlich sollte der Verwaltungsaufwand für neue Regelungen so gering wie möglich sein. Wir befürchten bei Punkten wie Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren mehr Bürokratie. Da sollte es Vereinfachungen geben.

### **Fokus auf nachhaltige Integration, Qualifizierung und Weiterbildung richtig und wichtig**

Der Fokus des Bürgergeldes auf nachhaltige Integration, Qualifizierung und Weiterbildung ist richtig. Eine stärkenorientierte und nachhaltige Integration, einhergehend mit einer möglichst langfristigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit standen schon bisher im Fokus der Jobcenter. Ein Gewinn ist auch die Stärkung der Qualifizierung und Weiterbildung und die Flankierung durch finanzielle Anreize wie das Weiterbildungsgeld oder den Bürgergeldbonus. Die Möglichkeit einer dreijährigen Umschulung ist längst geboten und uneingeschränkt zu unterstützen. In Zukunft sollte grundsätzlich nicht mehr das Verkürzungsgebot, sondern die längere Teilnahmedauer die Standardlösung bei einer abschlussbezogenen Weiterbildung und bei Ausbildungsberufen sein.

### **Entfristung der Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt und Einführung der Ganzheitlichen Betreuung - städtischer Erfolg**

Die dauerhafte Verankerung der Teilhabe am Arbeitsmarkt als Regelinstrumentarium in den Katalog der Arbeitsmarktdienstleistungen ist ein Erfolg jahrelanger Forderungen des Deutschen Städtetags nach einem sozialen Arbeitsmarkt. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist ein wertvolles Instrument, das besonders arbeitsmarktferne Menschen die soziale Teilhabe durch längerfristige Beschäftigung ermöglicht. Die ganzheitliche Betreuung ist ein weiterer wichtiger Baustein. Der Bedarf an „Einzelcoaching“ steigt immer mehr. Speziell im Bereich der „markt-fernen“ Leistungsbeziehenden ist es essenziell, individuelle und unkomplizierte Angebote unterbreiten zu können.

## **Vereinfachter Zugang in die Grundsicherungssysteme – aus Erfahrungen lernen**

Der erleichterte Zugang zum Bürgergeld durch die Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen von zwei Jahren und die eingeschränkten Leistungsminderungen setzen neue Akzente und verändern das Gesicht der bisherigen Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Lohnabstandsgebot ist unter Sicherung des Existenzminimums zu wahren. Auch Menschen, die trotz Arbeit nur niedrige Einkommen beziehen und deren Familien sich nur knapp oberhalb der Grundsicherung befinden, muss vermittelt werden, dass sich Arbeit weiterhin lohnt. Dies gilt insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels.

Die vereinfachten Zugangsmöglichkeiten bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich während der Pandemie bewährt. Die Anerkennung der Wohnkosten und die Aussetzung der Vermögensprüfung schafften Vertrauen bei den Menschen hinsichtlich der sozialen Absicherung. Gerade der Schutz der eigenen Wohnung durch die Übernahme aller Wohnkosten erlaubt die Konzentration auf die Arbeitsplatzsuche. Gleichzeitig steigern unangemessene Wohnkosten das Interesse den Leistungsbezug rechtzeitig zu verlassen, bevor die Aufforderung zur Wohnkostensenkung erfolgt. Außerdem reduzierten diese Regelungen den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern und Sozialämtern erheblich und ermöglichten schnell und unbürokratisch finanzielle Unterstützung zu gewährleisten. Es ist deshalb nachvollziehbar, aus den positiven Erfahrungen des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen zu lernen und diese in das „Bürgergeld“ angepasst zu überführen.

Offen ist, welche Auswirkungen in Zeiten ohne Pandemie aus einem Verzicht auf die Anrechnung des Vermögens und aus der Anerkennung der Wohnkosten resultieren. Die Gefahr besteht, dass der anvisierte Zeitraum zu lang ist. Ein kürzerer Zeitraum von unter zwei Jahren könnte die positiven Effekte der aktuellen Regelungen erhalten, ohne die Steigerungen von Wohnkosten oder den Leistungsbezug von Vermögenden zu verursachen. Deshalb ist eine kürzere Karenzzeit sinnvoll. Insbesondere muss die Frist zur Senkung der Wohnkosten mit dem Ende der Karenzzeit enden. Gleichzeitig sollten neu geschlossene Mietverträge in der Karenzzeit angemessen sein und Leistungsunterbrechungen dürfen die Karenzzeit nicht verlängern. Die Karenzzeit für das Vermögen erscheint im Gesetzentwurf zu lang und sollte stattdessen maximal ein Jahr betragen.

## **Leistungsminderungen – Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Gesetz verankern**

Die Zusammenarbeit zwischen den Jobcentern und Leistungsberechtigten funktioniert in der Regel sehr gut. Deshalb spielen Leistungsminderungen in der täglichen Arbeit der Jobcenter kaum eine Rolle. Allerdings entzieht sich eine gewisse Anzahl an Leistungsbeziehenden der Zusammenarbeit, der Kommunikation und der Betreuung durch die Jobcenter. Für die Zusammenarbeit mit dieser Gruppe kann die Verhängung von Leistungsminderungen durch das Jobcenter helfen. Diese Erfahrungen aus der Praxis müssen sich im Gesetz widerspiegeln. Die bis zum Sanktionsmoratorium geltenden Regelungen durch Weisungslage im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch die Jobcenter muss einfach im Gesetz verankert werden.

## **Bisherige Planungen im Bundeshaushalt – finanzielle Ausstattung der Jobcenter muss zwingend steigen**

Der Deutsche Städtetag sieht kritisch, dass die Reformen nicht durch eine konsequente Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Jobcenter flankiert werden. Die Jobcenter brauchen ausreichend Personal und finanzielle Mittel, um aus dem Bürgergeld einen Erfolg zu machen. Mehr Geld für Weiterbildung, Integration und Personal muss der Bundeshaushalt für das Jahr 2023 bereitstellen. Neben einer deutlichen Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingung der Jobcenter ist eine gesetzliche Verankerung der Möglichkeiten des Passiv-Aktiv-Transfers im vorliegenden Gesetzentwurf erstrebenswert.

Ohne eine solche flankierende finanzielle Ausstattung der Jobcenter werden die vielen sinnvolle, neue und erprobte Möglichkeiten für die Jobcenter, ihre Kundinnen und Kunden auf dem Weg zu einer Arbeitsaufnahme umfassend zu unterstützen und zu begleiten, nicht umgesetzt und die Ziele der Bundesregierung nicht erreicht. Teilhabe am Arbeitsmarkt, ganzheitliche Betreuung durch Coaching und Weiterbildungsboni benötigen eine umfassende persönliche Begleitung und eine vernünftige Finanzbasis. Außerdem erhöhen neue Leistungsbeziehende u.a. eine halbe Million ukrainische Flüchtlinge den Personalbedarf in den Jobcentern. Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung für das Jahr 2023 und die mittelfristige Finanzplanung senken allerdings die Mittelausstattung für die Jobcenter erheblich und werden so eine erfolgreiche Arbeit der Jobcenter unter diesen neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen erschweren bzw. unmöglich machen.

## **Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses erhöhen Verwaltungsaufwand – finanzielle Anreize eine Alternative?**

Diverse Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung schafft das Bürgergeld durch die Neuausrichtung der Vermittlung insbesondere bei den Themen Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren. Grundsätzlich erscheinen alle drei Elemente als sehr komplex und zumindest die Regelungen zur Vertrauenszeit und zum Schlichtungsverfahren bergen einen hohen Verwaltungsaufwand.

Der Deutsche Städtetag befürchtet, dass aus der Neuausrichtung der Vermittlung insbesondere bei den Themen Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren eine noch stärkere Bürokratisierung in der Grundsicherung erfolgt. Statt komplexere Verwaltungsverfahren ist eine Vereinfachung dringend geboten.

Eine einfache, verständliche und nachvollziehbare Dokumentation der gemeinsam erarbeiteten Strategie und leichte Erkennbarkeit der eigenen Aufgaben und der Unterstützungsangebote durch das Jobcenter wären eine Verbesserung und könnten als „roter Faden“ der gemeinsamen Integrationsstrategie dienen.

Einen Mehrwert werden die vorliegenden Regelungen zur Vertrauenszeit und zum Schlichtungsverfahren nicht bringen. Beide Regelungen können bei den Jobcentern einen immensen Verwaltungsaufwand hervorrufen, ohne dabei für Leistungsbeziehende erkennbare Vorteile zu erzeugen. Der Gesamtprozess wird deutlich komplizierter und birgt die Gefahr einer weiteren zusätzlichen Bürokratisierung. Vielleicht wäre ein Kooperationsbonus der passendere Anreiz, um Mitwirkung und Mitgestaltung zu stärken, ohne den Verwaltungsaufwand der Jobcenter zu steigern.

## **Verwaltungsvereinfachungen – mehr ist erreichbar**

Einige Regelungen im Bürgergeld werden den Verwaltungsaufwand der Jobcenter senken. Dies betrifft die Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen. Die Regelungen zum Schonvermögen, zu selbstgenutzten Immobilien gehen in die richtige Richtung. Weitere Vereinfachungen wären z.B. in den Bereichen selbstgenutztes Wohneigentum, beim Mutterschaftsgeld und beim Unterhaltsvorschuss erstrebenswert.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Stefan Hahn





---

## Schriftliche Stellungnahme

ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der  
Universität München e.V.

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der **AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

# Stellungnahme des ifo Instituts zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) am 7. November 2022 Uhr im Ausschuss für Arbeit und Soziales Gesetzentwurf der Bundesregierung

## Autoren

Maximilian Blömer

Lilly Fischer

Manuel Pannier

Prof. Dr. Andreas Peichl

Tamara Ritter

3. November 2022

**ifo** INSTITUT

Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung  
an der Universität München e.V.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>I</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Einschätzung zu Hartz IV .....</b>	<b>3</b>
2.1 Regelsätze.....	3
2.2 Hinzuverdienstregelungen und Transferentzugsraten.....	3
2.3 Bedürftigkeitsprüfung und Schonvermögen.....	4
2.4 Sanktionen .....	4
2.5 Nicht-Inanspruchnahme .....	4
<b>3 Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung .....</b>	<b>6</b>
3.1 Inhalte des Gesetzentwurfs.....	6
3.1.1 Erweiterung des Fortschreibungsmechanismus der Regelsätze .....	6
3.1.2 Hinzuverdienstregelungen und Transferentzugsraten.....	7
3.3.3 Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen, Erhöhung des Schonvermögens.....	9
3.3.4 Sanktionen.....	10
3.2 Fazit.....	11
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>12</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Brutto-Netto-Verlauf – Bürgergeld – Single-Haushalt .....	7
Abbildung 2: Grenzbelastung (%) – Bürgergeld – Single-Haushalt .....	8

# 1 Einleitung

Diese Stellungnahme widmet sich dem Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz). Nach einer grundlegenden Einordnung der derzeit gültigen Regelungen des Arbeitslosengeld II werden die Änderungsvorschläge des Bürgergeld-Gesetzes vorgestellt und basierend auf bestehenden Forschungserkenntnissen diskutiert.

## 2 Einschätzung zu „Hartz IV“

Durch die Hartz-Reformen der Jahre 2003-2005 wurden u.a. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II (ALG II, umgangssprachlich „Hartz IV“) zusammengelegt. Zusätzlich zum Regelbedarf werden die Beiträge zur Krankenkasse gezahlt, und es gibt noch Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU), einige unregelmäßige Leistungen (auf Antrag) sowie einige Vergünstigungen (z.B. Befreiung von GEZ-Gebühren oder ÖPNV-Tickets). Die Kritik an Hartz IV setzt an verschiedenen Regelungen an - siehe Blömer u. a. (2019c). Dazu zählen die Leistungshöhe an sich, die Unabhängigkeit der Leistung von der Erwerbsbiographie, mangelnde Erwerbsanreize wegen hoher Transferentzugsraten (verbunden mit dem Phänomen der „Aufstocker“, das Abhängigkeit von Transfers trotz Beschäftigung bedeutet), das als zu gering betrachtete „Schonvermögen“, die Frage der Angemessenheit von Sanktionen bzw. Kürzungen des „Existenzminimums“ in bestimmten Fällen, die Stigmatisierung von Bedürftigen durch den Gang zum Amt (mit der Folge der Nichtinanspruchnahme durch anspruchsberechtigte Bedürftige) sowie die Komplexität des Sozialsystems insgesamt. Diese Kritikpunkte haben zu einer Diskussion über Reformbedarf geführt und unter dem Stichwort Bürgergeld hat die neue Bundesregierung Reformen angekündigt

### 2.1 Regelsätze

Das ALG II wird in Höhe von Regelbedarfssätzen ausgezahlt, die abhängig von der Anzahl und dem Alter der Personen einer Bedarfsgemeinschaft sind. Als eine Bedarfsgemeinschaft werden in der Regel alle Personen betrachtet, die persönlich in einem gemeinsamen Haushalt leben und den Lebensbedarf gemeinsam decken. Im Jahr 2022 beträgt der Regelsatz für einen alleinstehenden Erwachsenen 449 Euro pro Monat zzgl. der Kosten der Unterkunft. Das Verfahren zur Berechnung und Aktualisierung der ALG-II-Regelsätze beruht auf unabhängigen statistischen Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die Höhe der Regelsätze soll die Kosten des soziokulturellen Existenzminimums decken und bestimmte Bedarfe der sozialen Teilhabe einschließen.

### 2.2 Hinzuverdienstregelungen und Transferentzugsraten

Die aktuellen Regelungen des Transferentzugs führen zu anreizfeindlichen Belastungen und teils widersprüchlichen Anreizstrukturen (Blömer u. a. 2019d). Beispielsweise erlauben die Hartz-IV-Hinzuverdienstregelungen einen anrechnungsfreien Hinzuverdienst bis 100 Euro im Monat und bevorzugen so Kleinstjobs.<sup>1</sup> Darüber hinaus haben Haushalte mit Kleinstjobs aber finanziell kaum etwas davon, ihre Arbeitszeit auszuweiten und somit ihr Bruttoeinkommen zu erhöhen. Diese Haushalte erhalten von jedem dazuverdienten Euro nur 20 Cent. Außerdem sorgen die vielfachen Wechselwirkungen beim Entzug verschiedener Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag für besonders hohe Grenzbelastungen. Die Transferentzugsrate für Hinzuverdienste bzw. zur Anrechnung der Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft in Anbetracht dieser Interaktionen liegt zwischen 80 und

<sup>1</sup> Bruckmeier und Becker (2018) zeigen in ihren Auswertungen mit den PASS-Daten eine deutliche Häufung von Kleinstjobs mit Monatseinkommen knapp unter 100 Euro sowie von geringfügigen Beschäftigungen.

100% (Blömer u. a. 2019b, c). Das Nebeneinander dieser Transferleistungen führt nicht nur zu einer verheerenden Anreizwirkung, es erhöht zudem die Undurchsichtigkeit des Sozialsystems für seine Bürger.

## 2.3 Bedürftigkeitsprüfung und Schonvermögen

Das Arbeitslosengeld II bietet materielle Hilfe für Personen und Bedarfsgemeinschaften ohne Einkommen oder Vermögen bzw. für Menschen deren Einkommen nicht für das Existenzminimum ausreicht. In der Konsequenz unterliegt die Gewährung von ALG II einer Bedürftigkeitsprüfung. Dabei wird das Einkommen und Vermögen der sogenannten Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Bei der Vermögensprüfung existiert ein Schonvermögen (§ 12 und § 65 Abs. 5 SGB II), welches nach Alter, Haushaltszusammensetzung und Vermögensarten gestaffelt ist. Teile des Vermögens werden bei der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt, unter anderem ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung. Dennoch wird häufig das Schonvermögen als vergleichsweise niedrig kritisiert (Blömer u. a. 2019a). Ein vollständiger Wegfall der Vermögensprüfung würde allerdings die Zahl der berechtigten Transferempfänger erheblich vergrößern und ist mit entsprechenden Kosten verbunden (vgl. Blömer und Peichl 2018).

## 2.4 Sanktionen

Neben den gewährten Geldleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind weitere Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik in Form von Sach- und Dienstleistungen vorgesehen und Leistungsempfänger an ein Fallmanagement gebunden, wodurch die Leistungsbezieher wettbewerbsfähiger auf dem Arbeitsmarkt werden sollen. Das SGB II verfolgt hierbei explizit ein „Fördern und Fordern“. Damit ist das Prinzip der Eigenverantwortung und der Mitwirkung des Leistungsempfängers gemeint. Der Bezug von Grundsicherungsleistungen ist daher mit genau definierten Pflichten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte verbunden, deren unentschuldigte Nichteinhaltung mit verschiedenen, in § 31 SGB II aufgezählten Sanktionsmitteln bestraft wird. Durch die Androhung und etwaige Durchsetzung von Sanktionen soll die Kooperation der Leistungsberechtigten mit den Fachkräften des Jobcenters gefördert werden. In Anbetracht der eingeschränkten Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Hartz IV ersetzen die Sanktionen auch die häufig geringen finanziellen Anreize zur Aufnahme einer (zumutbaren) Arbeit. Die Härte der Sanktionen in Deutschland liegt im OECD-Mittelfeld (Immervoll und Knotz 2018). Über die Rechtmäßigkeit von Sanktionen hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 5. November 2019 entschieden. Demnach sind Sanktionen in Höhe einer Kürzung des Regelsatzes um maximal 30 Prozent zulässig. Insgesamt scheinen Sanktionen im deutschen Grundsicherungssystem die Übergangsraten vom Leistungsbezug in Beschäftigung zu erhöhen und die (Wieder-)Aufnahme von Arbeit zu beschleunigen. Gleichzeitig ist das Ergebnis, dass Sanktionen einen negativen Effekt auf die Löhne ehemaliger Leistungsempfänger haben, weitgehend unumstritten (vgl. Blömer u. a. 2021).

## 2.5 Nicht-Inanspruchnahme

Sowohl bei der Grundsicherung im Alter als auch beim ALG II handelt es sich um eine bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung (keine Versicherungsleistung), die nicht automatisch, sondern auf Antrag gewährt



wird. Obwohl die Grundsicherung den Schwächsten in der Gesellschaft helfen sollte, scheint diese bei weitem nicht von allen Berechtigten in Anspruch genommen zu werden. Dafür kann es verschiedene Gründe, wie die Komplexität der Beantragung oder sogenannte Stigma-Effekte geben. Nicht-Inanspruchnahme führt zu Ungerechtigkeiten zwischen denjenigen Personen, die ihre Ansprüche geltend machen und denjenigen, die diese nicht in Anspruch nehmen (vgl. Van Oorschot 1991). Mikrosimulationsstudien zufolge nimmt rund die Hälfte der Leistungsberechtigten die (verschiedenen) Grundsicherungsleistungen nicht in Anspruch (Bruckmeier u. a. 2013; Wiemers 2015).

## 3 Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

### 3.1 Inhalte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines sog. Bürgergelds vor. Der Gesetzentwurf orientiert sich dabei stark an den existierenden Regelungen des ALG II. Mit den vorgesehenen Änderungen sollen Kritikpunkte am bestehenden System ausgeräumt werden.

Insbesondere sieht der Gesetzentwurf folgende Änderungen an der aktuellen Gesetzgebung vor:

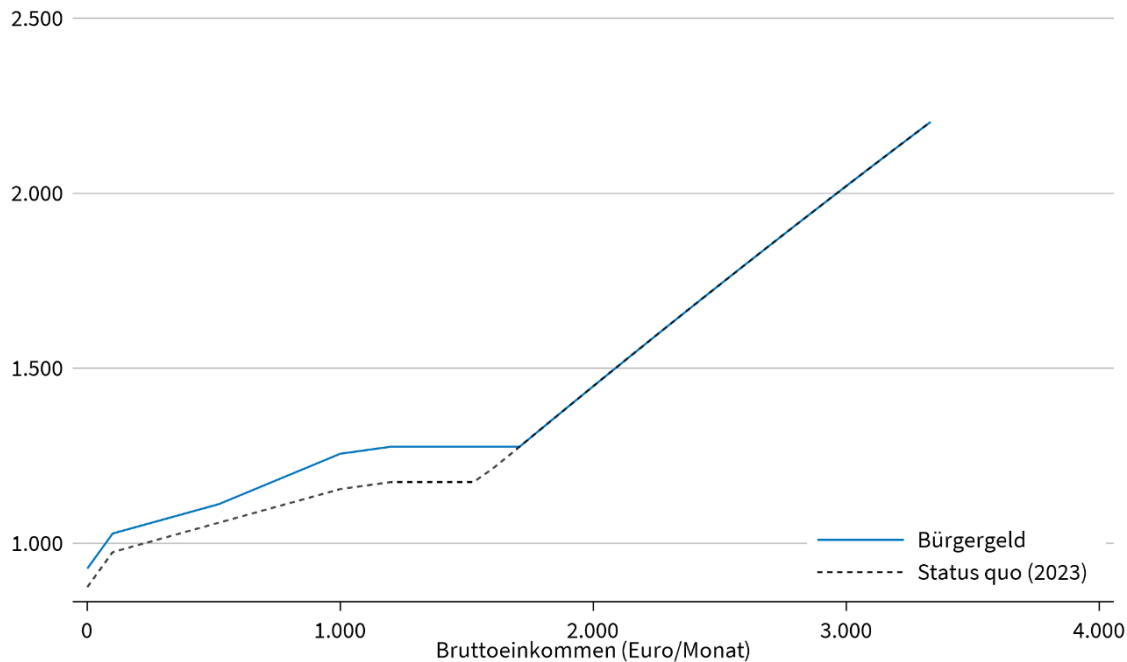
#### 3.1.1 Erweiterung des Fortschreibungsmechanismus der Regelsätze

Die hohe Inflation im Jahr 2022, die die Preisentwicklung der vorangegangenen Jahre bei weitem übersteigt, bezieht der gegenwärtige Fortschreibungsmechanismus der ALGII-Regelsätze nicht mit ein. Dies liegt daran, dass die Fortschreibung der Regelsätze für das Jahr 2023 auf der Preisentwicklung des Zeitraums 1.7.2021-30.6.2022 gegenüber dem Zeitraum 1.7.2020-30.6.2021 beruht. Die Regelsätze würden dadurch zum 1.1.2023 um 4,54% erhöht (siehe Gesetzentwurf, S. 116). Die Inflation im Oktober 2022 gegenüber dem Vorjahresmonat ist mit 10,4% mehr als doppelt so hoch (Statistisches Bundesamt 2022). Auch für 2023 ist kein spürbarer Rückgang der Inflationsrate zu erwarten (Wollmershäuser u. a. 2022). Der oben beschriebene Fortschreibungsmechanismus soll um eine „ergänzende Fortschreibung“, die die Regelsätze mit dem aktuellsten Datenrand der Preisentwicklung nochmals fortschreibt, erweitert werden. Dadurch soll einerseits der akuten Diskrepanz für das Jahr 2023 Rechnung getragen werden. Andererseits soll dadurch künftig besser und schneller auf die zu erwartende Preisentwicklung reagiert werden können. Die Regelsätze steigen zum 1.1.2023 aufgrund der doppelten Fortschreibung folglich um insgesamt 11,8% an (maximal 50€ pro Person). Abbildung 1 zeigt, dass mit der Einführung des Bürgergelds die Nettoeinkommen von Menschen im Niedrigeinkommensbereich im Vergleich zum aktuellen Rechtsstand für das Jahr 2023<sup>2</sup> steigen würden.

**Bewertung:** Die Bindung der ALG-II-Regelsätze an ein statistisches Verfahren, das keiner politischen Dynamik unterliegt, befürworten wir weiterhin. Wir möchten betonen, dass auch politisch initiierte Änderungen am Verfahren wie diese Überarbeitung des Fortschreibungsmechanismus immer einem wissenschaftlichen Kalkül folgen sollen. Die derzeit hohe Inflationsrate vergegenwärtigt eine Schwachstelle des Verfahrens, der mit dieser Änderung im Bürgergeld-Gesetz Rechnung getragen werden soll. Wir heißen die Bemühungen gut, mit dem überarbeiteten Fortschreibungsmechanismus aktuellere Daten zur Preisentwicklung zu verwenden.

<sup>2</sup> Alle bereits beschlossenen Gesetzesänderungen für das Jahr 2023 werden in den Simulationsrechnungen miteinbezogen. Insbesondere die Änderungen des 3. Entlastungspakets werden nicht miteinbezogen.

Abbildung 1: Brutto-Netto-Verlauf – Bürgergeld – Single-Haushalt



Hinweis: Die Grafik zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen (in Euro/Monat) bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

### 3.1.2 Hinzuverdienstregelungen und Transferentzugsraten

Der Gesetzentwurf soll Arbeitsanreize für Personen in der Grundsicherung erhöhen. Für SchülerInnen, Studierende und Auszubildende sollen künftig 520€ pro Monat statt 100€ pro Monat sowie Einkommen aus Ferienjobs anrechnungsfrei bleiben. Damit soll die Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen aus hilfebedürftigen und nicht-hilfebedürftigen Familien abgebaut, sowie Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung erhöht werden.

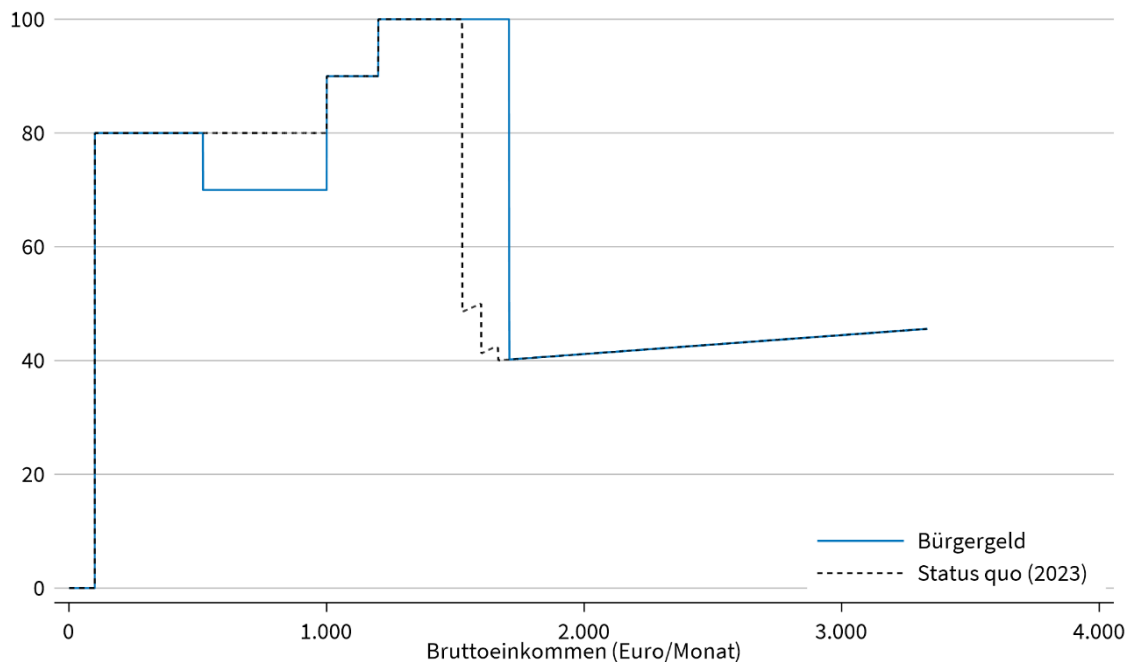
**Bewertung:** Diese Maßnahme ist ein wichtiger Schritt, um „vererbte Armut“ zu bekämpfen und den Kindern von Grundsicherungsbeziehenden einen Weg in die Eigenständigkeit und damit dauerhaft in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen.

Für Erwachsene soll die Freigrenze eines anrechnungsfreien Hinzuverdienstes von 100€ pro Monat bestehen bleiben. Von jedem darüber hinaus verdienten Euro zwischen 100 und 520€ bleiben Beziehern von Bürgergeld weiterhin 20 Cent. Von jedem Euro, der darüber hinaus verdient wird (zwischen 520 und 1000€) sollen künftig 30 Cent statt bisher 20 Cent in der Tasche des Bürgergeldbeziehers verbleiben. Dies soll Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze setzen.

**Bewertung:** Diese Änderungen gehen in die richtige Richtung, bleiben jedoch aus unserer Sicht zu wenig ambitioniert. Zwar geht eine geringere Transferentzugsrate immer mit einer höheren Anzahl an potenziellen Transferempfänger\*Innen einher, dafür werden jedoch bessere Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung geschaffen (vgl. Blömer u. a. 2019d). Wir sehen im derzeitigen Sys-

tem stärkere Argumente für eine deutlichere Verbesserung der Arbeitsanreize und entsprechend geringere Transferentzugsraten.

**Abbildung 2: Grenzbelastung (%) – Bürgergeld – Single-Haushalt**



Hinweis: Die Grafik zeigt die effektive marginale Gesamtbelastung durch Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Transferentzug bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

Abbildung 2 zeigt die Grenzbelastung nach dem aktuellen Rechtsstand für das Jahr 2023 und die Grenzbelastung bei Einführung des Bürgergelds für einen Single-Haushalt ohne Wohngeldanspruch.

Durch die Reform ergeben sich zwei Änderungen im Verlauf der Grenzbelastung.

Erstens sinkt die Grenzbelastung für Einkommen zwischen 520€ und 1000€ pro Monat von 80 auf 70%, wie oben beschrieben. Die Grenzbelastung für Kleinstjobs, die den Freibetrag von 100€ pro Monat übersteigen, verändert sich nicht. Diese weitere Förderung von Kleinstjobs stellt für uns einen Schwachpunkt im Gesetzentwurf dar. Es werden weiterhin kaum Anreize geschaffen, Einkommen, die diesen Freibetrag übersteigen, zu erwerben. Vor dem Hintergrund, dass ein 100-Euro-Job bei gegenwärtigem Mindestlohn jedoch nur etwa zwei Wochenarbeitsstunden impliziert, stellt sich die Frage, ob dies überhaupt mittel- und langfristig sinnvolle Tätigkeiten sind. Wie bei den Minijobs besteht gerade bei der starken Bevorteilung von Kleinstjobs die Gefahr, dass die Eingliederung in den regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsmarkt verhindert wird. Simulationsstudien zeigen außerdem, dass sich stärkere Beschäftigungseffekte erst bei Reformvarianten mit einem Entfall des 100-Euro-Freibetrages und einer darüber hinaus gehenden Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten einstellen (vgl. Blömer u. a. 2019c).

In der Diskussion um diese Kleinstjobs wird außerdem angeführt, dass „Tarnkappen-Verträge“, das heißt Tätigkeiten in der illegalen Schattenwirtschaft, die mit höheren Vergütungen verbunden sind, durch den Freibetrag von 100 Euro pro Monat begünstigt werden (siehe beispielsweise Michaelis und Spermann (2010)). Verlässliche aktuelle Zahlen zur Schwarzarbeit im Niedrigeinkommensbereich gibt es leider nicht.

Zweitens dehnt sich der Einkommensbereich aus, in dem die Grenzbelastung 100% beträgt. Das bedeutet, dass Transferbeziehenden von jedem verdienten Euro im Bereich 1200€ bis rund 1715€ nichts bleibt. Dies wird auch in Abbildung 1 deutlich: In diesem Bruttoeinkommensbereich steigt das Nettoeinkommen nicht an. Es besteht also kein Anreiz, eine Tätigkeit mit einer Entlohnung, die 1200€ übersteigt, aufzunehmen, sofern die Entlohnung nicht über dem nun höheren Schwellenwert liegt. Die Ausdehnung dieses Bereichs im Vergleich zu Hartz IV liegt an der Erhöhung der Regelsätze. Die bestehenden Fehlanreize im aktuellen System werden somit durch den Gesetzesvorschlag nicht ausgeräumt.

Durch die Einführung des Bürgergelds ändert sich außerdem die Vorteilhaftigkeit des Bezugs von Wohngeld hin zum Bezug von Bürgergeld. Die hohe effektive Grenzbelastung für Grundsicherungsbeziehende, insbesondere für Haushalte mit Kindern, speist sich nicht nur aus den Hinzuverdienstregelungen, sondern auch aus der Interaktion mit weiteren Transfers wie dem Wohngeld und dem Kinderzuschlag. Eine größer angelegte Reform zur Zusammenlegung dieser Transfers und der Behebung dieser Abstimmungsprobleme wäre wünschenswert (siehe Blömer u. a. (2022)).

### 3.3.3 Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen, Erhöhung des Schonvermögens

Der Gesetzentwurf sieht eine zweijährige Karenzzeit vor, in der die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erstattet werden. Nach Ablauf der Karenzzeit werden die Kosten für Unterkunft und Heizung wie bisher auf Angemessenheit überprüft. Zudem wird während der Karenzzeit Vermögen unter 60.000€ (plus 30.000€ für jede weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person) in der Bedürftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt. Ebenso wird selbstgenutztes Wohneigentum von der Bedürftigkeitsprüfung ausgenommen

Die Vermögensfreibeträge, die nach Ablauf der Karenzzeit gelten, werden gegenüber dem Status Quo angehoben. Erwähnenswert sind hierbei Altersversicherungsverträge, die künftig nicht mehr in die Vermögensprüfung einfließen sollen. Bei selbstgenutztem Wohneigentum wird der Parameter „angemessene Wohnfläche“ erstmals festgeschrieben. Dabei erhöht sich dieser Parameter gegenüber der aktuellen Rechtsprechung geringfügig. Außerdem soll Geldvermögen in Höhe von 15.000€ für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft von der Vermögensprüfung freigestellt werden. Dies stellt eine Erhöhung um 50% gegenüber dem bislang geltenden Höchstbetrag dar.

**Bewertung:** Von der Höhe des Schonvermögens gehen auch Anreizwirkungen aus. Aus der Perspektive des Subsidiaritätsprinzips ist es richtig, dass jedermann zunächst eigene Mittel einsetzt, bevor Hilfen des Staates beansprucht werden. Es wäre schwer zu vermitteln, warum eine arbeitslose Millionerin einen Anspruch auf Grundsicherung haben soll. Eine volle bzw. sehr hohe Vermögensanrechnung untergräbt jedoch Anreize zur Vorsorge (vgl. Blömer u. a. 2021). In dieser Abwägung begrüßen wir die Erhöhung des Schonvermögens. Darüber hinaus schlagen wir vor, die Höhe des

Schonvermögens zusätzlich an die Erwerbbiographie zu binden (vgl. Blömer u. a. 2019b). Das kommt nicht nur denen entgegen, die es als unfair ansehen, wenn Transferempfängern, die nie gearbeitet haben, das gleiche Schonvermögen gewährt wird wie Empfängern, die viele Jahre gearbeitet haben, sondern stärkt auch die Arbeitsanreize.

### 3.3.4 Sanktionen

Der Gesetzentwurf sieht eine sechsmonatige Vertrauenszeit vor, in der keine Leistungskürzungen möglich sind. Darüber hinaus setzt der Gesetzesvorschlag ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts um (Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16)). Leistungen sollen demnach künftig um maximal 30% gekürzt werden können. Übergangsweise wurde dieses Urteil bereits durch das 11. SGB II-Änderungsgesetz (sog. „Sanktionsmoratorium“) umgesetzt. Die bisherigen verschärften Sonderregelungen für unter 25-Jährige sollen entfallen.

**Bewertung:** Ein kompletter Verzicht auf Leistungskürzungen erscheint ob der nachgewiesenen Beschleunigung beim Übergang in Beschäftigung wenig praktikabel (vgl. Blömer u. a. 2021). Bislang wurden vor allem junge Arbeitslose unter 25 durch eine Sanktionserfahrung zu einer früheren Arbeitsaufnahme motiviert. Die Auswirkungen der Sanktionen sind für diese Gruppe allerdings nicht nur positiv zu bewerten, da mit der sanktionsbedingt früheren Aufnahme einer Beschäftigung meistens ein geringerer Lohn einhergeht (van den Berg u. a. 2017). Insbesondere für junge Erwachsene kann sich der Effekt dieses verringerten Lohns über ihr Erwerbsleben hinweg potenzieren. Der im Bürgergeld-Gesetz gefundene Kompromiss zwischen leichtem Druck zur Arbeitssuche und dem Verzicht auf drakonische Maßnahmen kann dazu beitragen, dass Grundsicherungsbeziehende ihr Lohnpotenzial zukünftig besser ausschöpfen können.

## 3.2 Fazit

Die Kritik am bestehenden ALG-II-System ist vielstimmig und entzündet sich an mehreren Punkten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Bürgergeld gelingt es nur teilweise, die bestehenden Bedenken auszuräumen. Insbesondere im Bereich der Hinzuverdienstregelungen und der Abstimmung von Transferleistungen aufeinander sehen wir noch Raum für Verbesserungen. Neben den bestehenden Transferleistungen sollten auch geplante Projekte wie die Kindergrundsicherung schon jetzt in die Planung des neuen Bürgergeld-Systems einfließen. Ein Ziel der Bürgergeld-Reform ist auch die Entbürokratisierung der Grundsicherung, was unter anderem das Problem der Nicht-Inanspruchnahme dieser Leistung lindern könnte (vgl. Harnisch 2019). Hier sehen wir das größere Potenzial in der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Verknüpfung der Daten aus unterschiedlichen Ämtern und Registern als in einem schrittweisen Verzicht auf Informationen zur Bedürftigkeit der Antragstellenden (vgl. Blömer u. a. 2019b).

## Literaturverzeichnis

- Blömer, M., C. Fuest und A. Peichl (2019a). „Die Hartz-IV-Reformdebatte“. *ifo Schnelldienst* 72.6, S. 21–25.
- (2019b). „Raus aus der Niedrigeinkommensfalle(!) Der ifo-Vorschlag zur Reform des Grundsicherungssystems“. *ifo Schnelldienst* 72.4, S. 34–43.
  - (2022). „Aus Hartz IV wird Bürgergeld – nur alter Wein in neuen Schläuchen?“ *Wirtschaftsdienst* 102.2, S. 78–81.
- Blömer, M., S. Link, A. Peichl und M. Stöckli (2021). Die Auswirkungen der bedarfsorientierten Grundsicherung auf das Verhalten der Haushalte – ein Überblick. *ifo Forschungsberichte* 120. Studie im Auftrag der Stiftung Grundeinkommen. ifo Institut.
- Blömer, M., S. Litsche und A. Peichl (2019c). Reformoptionen für die Grundsicherung von Erwerbstätigen. *ifo Forschungsberichte* 108. Kurzexpertise im Auftrag des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. München: ifo Institut. 52 S.
- (2019d). Reformoptionen für die Grundsicherung von Erwerbstätigen. *Arbeitspapier* 09/2019. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.
- Blömer, M. und A. Peichl (2018). Ein „Garantieeinkommen für Alle“. *ifo Forschungsberichte* 97. Studie in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Finanzen von Bündnis 90/Die Grünen. München: ifo Institut.
- Bruckmeier, K. und S. Becker (2018). Auswirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Armutsgefährdung und die Lage von erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Beziehern. *Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission. IAB*.
- Bruckmeier, K., J. Pauser, U. Walwei und J. Wiemers (2013). Simulationsrechnungen zum Ausmaß der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. *Forschungsbericht* 5/2013. IAB.
- Harnisch, M. (2019). Non-Take-Up of Means-Tested Social Benefits in Germany. *Discussion Paper* 1793. DIW.
- Immervoll, H. und C. Knotz (2018). How demanding are activation requirements for jobseekers. *OECD Social, Employment and Migration Working Papers* 215. OECD.
- Michaelis, J. und A. Spermann (2010). „Geringqualifizierte Arbeit, Marktlöhne und Sozialpolitik: Konzepte für Deutschland“. In: *Bildungsökonomik und Soziale Marktwirtschaft*. Hrsg. von T. Apolte und U. Vollmer. Bd. *Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft*, Band 91.
- Statistisches Bundesamt (2022). Inflationsrate im Oktober voraussichtlich +10,4%. *Pressemitteilung* 458.
- van den Berg, G. J., A. Uhlendorff und J. Wolff (2017). Under Heavy Pressure: Intense Monitoring and Accumulation of Sanctions for Young Welfare Recipients in Germany. *IZA Discussion Paper* 10730. IZA.



- Van Oorschot, W. (1991). „Non-take-up of social security benefits in Europe“. *Journal of European social policy* 1.1, S. 15–30.
- Wiemers, J. (2015). Endogenizing take-up of social assistance in a microsimulation model: A case study for Germany. *Discussion Paper* 20/2015. IAB.
- Wollmershäuser, T., S. Ederer, F. Fourné, M. Lay, R. Lehmann, S. Link, S. Möhrle, A.-C. Rathje, R. Sauer, K. Wohlrabe und L. Zarges (2022). „ifo Konjunkturprognose Herbst 2022: Inflation würgt privaten Konsum ab – deutsche Konjunktur vor hartem Winter“. *ifo Schnelldienst digital* 3.5.



---

## Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. Dirk Meyer, Hamburg

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer  
**Abgeordneter und der Fraktion der AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von  
Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

Siehe Anlage

3. Nov. 2022

**Schriftliche Stellungnahme**  
**zur öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales**  
**des Deutschen Bundestages am 7. Nov. 2022**

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drucksache 20/3873)**

**„Ein bedingungsloses Grundbedarfseinkommen bietet keine Lösung unter der Berücksichtigung von Angemessenheit, Anreizen, Finanzierung und bürokratischem Aufwand“**

## Inhalt

<b>Zusammenstellung der Handlungsempfehlungen für den eiligen Leser .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Zielsetzung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Schonvermögen.....</b>	<b>4</b>
<b>4 Vertrauens- und Kooperationszeit – Sanktionen.....</b>	<b>7</b>
<b>5 Lohnabstandsgebot .....</b>	<b>8</b>
<b>6 Hinzuverdienst.....</b>	<b>11</b>
<b>7 Anpassung der Geldleistungen .....</b>	<b>12</b>
<b>8 Beachtung eines möglichen Pull-Effektes.....</b>	<b>12</b>
<b>9 Fazit.....</b>	<b>13</b>
<b>Literatur .....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang 1: Fehlende Arbeitsanreize.....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang 2: Auswirkung eines Hinzuverdienstes auf das Erwerbsnettoeinkommen .....</b>	<b>18</b>

\* Mein ausdrücklicher Dank gilt denjenigen, die die Arbeit durch Informationen, Korrekturen und andere nützliche Dinge unterstützt haben. Ohne sie wäre in der Kürze der Zeit dieses Ergebnis nicht möglich gewesen. Verbleibende Fehler bleiben selbstverständlich in meiner Verantwortung.

## **Zusammenstellung der Handlungsempfehlungen für den eiligen Leser**

- **Unterkunft/Verpflegung**
  - Rechtssicherheit: Per Rechtsverordnung könnte den Jobcentern einheitliche Kriterien für den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Bedarfe an die Hand gegeben werden.
  - Anreize zur Einsparung von Heizenergie: Ähnlich den Stromkosten sollte eine Heizkostenpauschale erwogen werden.
  - Die ‚Angemessenheitsfiktion‘ bestehender Bedarfe während einer Karenzzeit von zwei Jahren erscheint angesichts fiskalisch gebotener Sparsamkeit als wesentlich zu hoch (Ausnahme: Bedarfsgemeinschaft mit Kindern). Allerdings könnte es Haushalten freigestellt werden, aus ihrem Nicht-Schonvermögen Mittel für die Differenzzahlung zu verwenden. Unterhalb der Grenze für das Schonvermögen könnte eine anteilige Beteiligung des Sozialhilfeträgers (bspw. 50 %) erwogen werden.
- **Schonvermögen**
  - Statt einer einfachen Erklärung zur Unerheblichkeit des eigenen Vermögens sollte bei Antragstellung eine formgebundene Angabe aller Vermögen bzw. Vermögenswerte gefordert werden. Prüfungen nach Bedarf und der historische Zusammenhang zum Zeitpunkt der Antragstellung werden so gewährleistet.
  - Selbstgenutztes Wohneigentum genießt eine Sonderstellung. Diese Abkehr vom Prinzip der Nichtdiskriminierung bedarf einer Rechtfertigung, die hier gegenüber anderen Vermögensarten (Wertpapiere, Spareinlagen) infrage steht. Eine denkbare Lösung könnte in einem zinsgünstigen/zinslosen Sozialkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehen, der die Sozialleistung ersetzen würde. Dies würde die Liquidität zur Finanzierung des monatlichen Grundbedarfes sicherstellen und das Immobilieneigentum für den Hilfenehmenden erhalten.
- **Vertrauens- und Kooperationszeit**
  - Die sog. Vertrauenszeit mit der weitgehenden Aufhebung von Sanktionen sollte nicht ohne eine umfassende Analyse und Auswertung vorheriger Erleichterungen umgesetzt werden.
- **Lohnabstandsgebot**
  - Vor dem Hintergrund eines vielfach fehlenden Abstandes der Sozialleistungen zum gesetzlichen Mindestlohn bzw. höheren Marktlöhnen sollte an den Sanktionen bei Regelverstößen festgehalten werden.
- **Hinzuverdienst**
  - Eine mit der Dauer der Erwerbstätigkeit zunehmende Transferenzugsrate könnte die Anreize zur Arbeitsaufnahme erhöhen.
- **Anpassung der Geldleistung**
  - Nicht nur die Regelsätze, sondern auch die Hinzuverdienstgrenzen und ggf. das mit einem Vermögenspreisindex fortgeschriebene Schonvermögen sollten in gewissen Abständen eine automatische Anpassung erfahren.

## 1 Zielsetzung

Mit dem geplanten Bürgergeld-Gesetz soll die seit 2005 als ‚Hartz IV‘ bekannte Grundsicherung für Arbeitssuchende und das Sozialgeld nach dem SGB II zum Jahreswechsel abgelöst werden. Hintergrund ist die Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur *zeitnahen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen* - 1 BvL 10/12 und zu den *Sanktionen im Sozialrecht* – 1 BvL 7/16. Arbeitssuchenden und hilfebedürftigen Menschen soll eine dauerhafte Perspektive für ein würdevolles Leben ermöglicht werden.<sup>1</sup> Leitbild sind *Eigenverantwortlichkeit* und *Subsidiarität* staatlicher Hilfen, die ihnen mittelfristig eine *eigene Einkommenserzielung* ermöglichen sollen. *Respekt für die Hilfenehmenden* und *Respekt für die hilfegebenden Steuerzahler* sind zu vereinen. Konkret geht es (a) um eine angemessene Höhe der Unterstützung für das Lebenswohl der Empfänger, speziell auch des Kindeswohls, (b) um Anreize zur eigenen Einkommenserzielung, (c) um das Prinzip der Sparsamkeit bezogen auf den Staatshaushalt und (d) um Bürokratieabbau.

## 2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.<sup>2</sup> Liegen die tatsächlichen Ausgaben höher, besteht nach geltender, zeitlich befristeter COVID-19-Pandemie-Regelung für maximal *sechs Monate eine Karenzzeit*, innerhalb derer auch die ‚unangemessenen‘ Bedarfe der aktuellen Lebenssituation anerkannt werden (*Angemessenheitsfiktion* § 67 Abs. 3 SGB II). Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II-Entwurf (SGB II-E) wird diese Karenzzeit auf die ersten *zwei Jahre* des Leistungsbezugs erweitert.

Die aus Anlass der COVID-19-Pandemie – bis zum 31.12.2022 befristet – gelockerte Karenzregelung wurde hinsichtlich der Leistungsgewährung vom Bundesrechnungshof (BRH) evaluiert. Sowohl die Anzahl an Bedarfsgemeinschaften als auch die Höhe der Unterkunftsleistungen in den Jahren 2019 bis 2021 sind hiernach angestiegen.<sup>3</sup> Von daher sind aufgrund der Ausweitung der Karenzzeit auf zwei Jahre *nicht unerhebliche Ausgabensteigerungen* zu erwarten.

Zur Begründung einer zeitlichen Erweiterung wird auf eine hohe Zahl von *Widerspruchs- und Klageverfahren* verwiesen, die die Rechtsunsicherheit widerspiegeln würden.<sup>4</sup> Daneben dürfte jedoch

<sup>1</sup> Siehe Bürgergeld-Gesetz-Entwurf, A. Problem und Ziel sowie den Koalitionsvertrag (2021), S. 6 u. 75 ff.

<sup>2</sup> Gemäß § 22 Abs. 1 heißt es hierzu als Ausnahme weiter: „Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.“

<sup>3</sup> Vgl. Bundesrechnungshof (2022b), S. 15 f. Von den Jobcentern wurden die infolge der Covid-19-Pandemie eingeführte Angemessenheitsfiktion für die ersten sechs Monate des Leistungsbezugs als Ursache angegeben.

<sup>4</sup> Siehe Bürgergeld-Gesetz-E, S. 88.

auch die Praxis der Jobcenter dazu führen, die keine einheitlichen Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Angemessenheit dieser Kosten anwendet.<sup>5</sup> Ein weiteres Argument für eine verlängerte Karenzfrist stellt der Vorteil *konstanter Wohn-/Lebensverhältnisse* dar – auch und insbesondere für Kinder. Zudem wird die *Arbeitssuche* nicht durch einen etwaigen Umzug erschwert.

### **Anregung:**

- Auf der Basis einer Rechtsverordnung könnten den Jobcentern *bundesweit einheitliche Bewertungskriterien* für den bislang unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit an die Hand gegeben werden. Hierzu müsste in § 13 SGB II eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingefügt werden.
- Generell kritisch ist das Kriterium der Angemessenheit bei den Heizkosten zu sehen. Um Anreize zur Einsparung von Heizenergie zu geben, sollte ähnlich den Stromkosten eine *Heizkostenpauschale* erwogen werden.
- Auch aus Gründen der Haushaltsbelastung des Sozialhilfeträgers ist eine Rückkehr zur alten, restriktiven Regelung des § 22 Abs. 1 SGB II zu empfehlen. Um aber zugleich die Vorteile konstanter Wohnverhältnisse zu berücksichtigen, wäre eine besondere *Karenz-Regelung für Haushalte mit Kindern* anzuregen. Auch könnte es allen Haushalten freigestellt werden, aus ihrem *Nicht-Schonvermögen Mittel für die Differenzzahlung* zu verwenden. Unterhalb der Grenze für das Schonvermögen könnte eine anteilige Beteiligung des Sozialhilfeträgers (bspw. in Höhe von 50 %) erwogen werden.

## **3 Schonvermögen**

Die geltende Fassung des § 12 SGB II legt das *zu berücksichtigende Vermögen* fest. Insbesondere durch eine sehr differenzierte und v.a. altersabhängige Festlegung des Schonvermögens ist diese Regelung komplex und unübersichtlich, der Verwaltungsaufwand zur Berechnung dementsprechend relativ groß. Die Neuregelung unterscheidet eine zweijährige Karenzzeit und die Zeit danach. „Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von zwei Jahren ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser *Karenzzeit* wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist“ (§ 12 Abs. 3 SGB II-E).<sup>6</sup> Als *unerheblich* gilt ein Vermögen in diesem Zweijahreszeitraum, wenn die Höhe von 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person

<sup>5</sup> Vgl. Bundesrechnungshof (2022b), S. 16.

<sup>6</sup> Eine ähnliche Regelung besteht zurzeit nach dem vereinfachten Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 67 Abs. 2 SGB II). Hier „wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. [Dies] gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.“

sowie 30.000 Euro für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft nicht überschritten wird (§ 12 Abs. 4 SGB II-E). Bei Überschreitung dieser Beträge gelten diese Werte als *Freibeträge*. Nicht berücksichtigt werden ein *selbstgenutztes Einfamilienhaus* (EFH) oder eine *Eigentumswohnung* unabhängig von Wohnfläche und Verkehrswert. Gleiches gilt für ein *Kraftfahrzeug* für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person. Sodann „wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt“ (§ 12 Abs. 4 SGB II-E).

*Nach der Karenzzeit* gilt für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag von 15.000 Euro als Schonvermögen – unabhängig vom Lebensalter (§ 12 Abs. 2 SGB II-E). Nicht ausgeschöpfte Freibeträge werden auf andere Personen der Bedarfsgemeinschaft übertragen. Zugleich gelten für die Nichtanrechnung von Wohneigentum qm-Grenzen der Wohnfläche (Eigenheime 140 qm und Eigentumswohnungen 130 qm).<sup>7</sup> Der Verkehrswert bleibt weiterhin außen vor. Auch für ein Kfz gilt dann die Angemessenheit.

Die Freibeträge in der Karenzzeit sind als *unverhältnismäßig hoch* zu bewerten. Durchaus realistisch ist der Fall eines Ehepaares mit zwei Kindern, die zusammen als Bedarfsgemeinschaft auf ein Schonvermögen von 150.000 Euro kommen. Auf Spar- und Girokonten liegen 10.000 Euro und in einem Wertpapierdepot befinden sich Anlagen in Höhe von 140.000 Euro. Das 160 qm große EFH ist abbezahlt und hat einen Verkehrswert von 350.000 Euro. Dazu kommen zwei Mittelklassefahrzeuge. Das Beispiel illustriert ganz offensichtlich einen *Verstoß gegen das Nachrangprinzip* (§ 3 Abs. 3 SGB II) und den *Subsidiaritätsgrundsatz* (§ 2 SGB II). Hiernach dürfen „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ... nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann“ (§ 3 Abs. 3 SGB II). Zudem bestreiten weite Teile der erwerbstätigen Bevölkerung ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbsarbeit bzw. Marktleistung, haben dabei eher geringfügige Vermögen und finanzieren über ihre Steuern Sozialleistungen, bei denen relativ hohe Vermögen geschützt würden.<sup>8</sup> Diese Besserstellung von Sozialhaushalten kann den *sozialen Frieden gefährden*.

Des Weiteren ist die ‚*Unerheblichkeitsvermutung*‘ des zu berücksichtigten Vermögens problematisch.<sup>9</sup> Während die Jobcenter nach geltender Fassung des § 12 SGB II vorhandenes Vermögen bei Antragstellung zu prüfen haben, soll zukünftig in der Karenzzeit eine einfache Erklärung des Antragstellers ausreichen, kein erhebliches Vermögen zu besitzen (§ 12 Abs. 4 SGB II-E). Zwar wird die

<sup>7</sup> Zur Begründung dieser Differenzierung heißt es im Bürgergeld-Gesetz-E, S. 77: „In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere Einfamilienhäuser häufig eine Größe von über 130 Quadratmetern aufweisen. Danach ergeben sich Angemessenheitsgrenzen von 140 Quadratmetern Wohnfläche für Hausgrundstücke und 130 Quadratmetern für Eigentumswohnungen.“ Diese Begründung erscheint auch vor dem Hintergrund fragwürdig, als dass Wohnungen mit 135 qm Wohnfläche nicht mehr zum unberücksichtigtem Vermögen gerechnet würden, während ein gleich großes EFH mit Grundstück anrechnungsfrei bliebe.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu auch die Kritik des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022), S. 7; Bundesrechnungshof (2022), S. 9.

<sup>9</sup> Vgl. auch Bundesrechnungshof (2022), S. 9 f.

Behörde dadurch administrativ entlastet, doch lädt diese Erleichterung zu Missbrauch ein und kann zu Überzahlungen führen. Erst nach Ende der Karenzzeit von zwei Jahren wird die Angemessenheit geprüft. Auch bei Gutwilligkeit ist diese Regelung problematisch, da der Verkehrswert von Sammelstücken, der Bar-/Kapitalwert von Lebensversicherungen und der Wert von Betriebsvermögen nicht ohne Weiteres für den Antragsteller ersichtlich ist. Schließlich verursacht die Prüfung nach zwei Jahren einen Lock-in-Effekt bei falschen Angaben.

Dieser Informations- und Prüfverzicht der Jobcenter stellt zugleich eine *Ungleichbehandlung* der Bürger gegenüber dem Fiskus dar. So werden bei der Besteuerung eine strenge Nachweispflicht verlangt, Kontrollmitteilungen erstellt und ein Quellenabzug bei Arbeitseinkommen und Kapitalerträgen angewandt. In Abwandlung der Begründung zur Pauschalbesteuerung von Kapitalerträgen frei nach Ex-Finanzminister Peer Steinbrück „Besser 25 % von X als nix“ könnte man zukünftig auch für die Steuerpraxis fordern „Besser 25 % von nix als Misstrauen gegenüber Tricks“, um gleiche Maßstäbe gegenüber der Sozialhilfe anzulegen. Die ‚Respektgemeinschaft‘ von Hilfenehmenden und Steuerzahlern gebietet die Anwendung gleicher Verwaltungsgrundsätze.

#### **Anregung:**

- Eine einfache Erklärung des Antragstellers zur Unerheblichkeit seines Vermögens erscheint als nicht ausreichend. Stattdessen sollte bei Antragstellung eine *formgebundene Angabe* aller Vermögen bzw. Vermögenswerte gefordert werden. Die Jobcenter können dann aus eigener Initiative nähere Informationen einfordern oder bei Bedarf eine Prüfung vornehmen. Dies sichert auch nach der Karenzzeit die historische Konnexität zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Die *Sonderstellung* von selbstgenutztem Wohneigentum und speziellen Anlagen der Altersvorsorge stellt generell – auch nach geltender Regelung – eine *Ungleichbehandlung* gegenüber anderen Vermögensarten dar. Diese Abkehr vom Prinzip der Nichtdiskriminierung bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Im Fall der Altersvorsorge genießt das individuelle Vorsorgeprinzip einen hohen Wert. Im Fall des selbstgenutzten Wohneigentums kommen ggf. die individuelle Lebensleistung und der gesellschaftliche Wert von eigenem Wohneigentum zum Tragen. Dennoch wäre eine Gleichbehandlung von selbstgenutztem Wohneigentum überlegenwert – auch gegenüber denjenigen, die über Wertpapiere ansparen bzw. Vorsorge auf andere Art betreiben.

Eine denkbare Lösung könnte in einem *zinsgünstigen/zinslosen Sozialkredit* der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehen, der die Sozialleistung ersetzen würde. Dies würde einerseits die Liquidität zur Finanzierung des monatlichen Grundbedarfes sicherstellen, andererseits das Immobilieneigentum für den Hilfenehmenden erhalten. Sollte der Gesetzgeber darüberhinausgehend eine weitere Förderungswürdigkeit sehen, wäre auch eine Kombination von Sozialhilfe



und Sozialkredit denkbar. Um Missbrauch zu verhindern, könnte der Staat für die Zeit des Sozialhilfebezuges ein Verkaufsverbot oder ein Vorkaufsrecht für die Immobilie durchsetzen.

#### 4 Vertrauens- und Kooperationszeit – Sanktionen

Die Basis zur (Wieder-)Eingliederung bestand bislang in einer *Eingliederungsvereinbarung* der Jobcenter mit dem Antragsteller, in der auf der Basis seiner persönlichen Gegebenheiten eine Potenzialanalyse vorgenommen wurde. Auf dieser Grundlage wurden Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit seitens der Agentur bzw. des kommunalen Trägers einerseits und Pflichten des Antragstellers andererseits vertraglich vereinbart (§ 15 SGB II). Dies entspricht dem *Grundsatz des ‚Förderns und Forderns‘*. Gemäß § 15a SGB II-E soll diese vertragliche Regelung durch einen *Kooperationsplan* ersetzt werden. Allein die Begrifflichkeit schwächt die rechtliche Bindungswirkung für den Antragsteller ab. Diese offenbart sich im Weiteren in einer *sechsmonatigen Vertrauenszeit*. Während dieser sind Leistungsminderungen bei erstmaligen Meldeversäumnissen (§ 32 Abs. 2 SGB II-E) und bei Pflichtverletzungen vollständig (vgl. § 15a Abs. 1 SGB II-E) ausgeschlossen. Nur bei wiederholten Meldeversäumnisse sind in der Vertrauenszeit Leistungsminderung vorgesehen.<sup>10</sup>

Diese Regelung widerspricht dem *Grundsatz des Forderns*, nach dem der Antragsteller bzw. die Bedarfsgemeinschaft „alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen“ und „aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken“ muss (§ 2 SGB II). Dies ist umso bedenklicher, als dass die Wirkungen von Sanktionen bzw. Sanktionsandrohungen empirisch hinreichend belegt sind.<sup>11</sup> Dennoch wird nach dem Gesetzentwurf während der ersten sechs Monate zukünftig weitgehend auf Sanktionen verzichtet, obgleich Evaluationen zum aktuellen Sanktionsmoratorium fehlen.<sup>12</sup> Untersuchungen des *Instituts Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen* zeigen, dass die neuen, abgeschwächten Regelungen auf der Basis der Fachlichen Weisungen im Dezember 2019, die infolge der für teilweise als verfassungswidrig eingestuften Sanktionen bei Pflichtverletzungen eingeführt wurden, zu einem Rückgang der neu festgestellten Sanktionen und der Sanktionsquoten um etwa 75 % führten.<sup>13</sup> Zu ähnlichen Ergebnissen

<sup>10</sup> Derzeit gilt bereits ein einjähriges, bis zum 1. Juli 2023 befristetes Sanktionsmoratorium (§ 84 SGB II). Hiernach sind Leistungsminderungen (Sanktionen) bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) vollständig ausgesetzt. Bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II) sind Leistungen erst bei einem wiederholten Meldeversäumnis zu mindern, wobei die Kürzung auf 10 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt sind.

<sup>11</sup> Vgl. einen Überblick bei Schäfer (2022a). Siehe auch Bernhard et al. (2021). Zu differenzierten Ergebnissen kommen van den Berg et al. (2022) sowie Wolf (2021).

<sup>12</sup> Vgl. Schäfer (2022b). Das Sanktionsmoratorium beruht auf dem Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 -, Rn. 1-225. Dort hatte es u. a. entschieden, dass Sanktionen, die 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen, unverhältnismäßig sind und nicht mit der Verfassung vereinbar sind.

<sup>13</sup> Vgl. Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (2022). Relativierend muss vermerkt werden, dass der ab Mai 2020 belegte weitere deutliche Rückgang neu festgestellter Sanktionen mit dem ersten Lockdown zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zusammenhängt. In ihrer Weisung aus Anlass der Corona-Pandemie setzte die

kommt der *Bundesrechnungshof* in der Auswertung seiner Prüfungserfahrungen, die auf einer Erhebung von Verstößen beruhen.<sup>14</sup> So führte das Pandemie-Moratorium u.a. zu verstärkten Verstößen gegen Meldeauflagen; Maßnahmen wurden nicht angetreten, unregelmäßig besucht oder abgebrochen. Dies hatte zudem Auswirkungen auf regelkonforme Teilnehmer, deren Kurse mangels Beteiligungen nicht stattfinden konnten.

Nach Ende der sechsmonatigen Vertrauenszeit beginnt die sog. *Kooperationszeit*. Hier sind Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen auf insgesamt 30 % des Regelbedarfs begrenzt. Ausgeschlossen von einer Minderung sind die *Kosten für Unterkunft und Heizung*, was der Rückkehr zu einem regelkonformen Verhalten im Sinne der Konstanz der Wohnsituation dienlich sein dürfte. Das Risiko der Obdachlosigkeit wird dadurch gemindert.

#### **Anregung:**

- Die sog. Vertrauenszeit mit der weitgehenden Aufhebung von Sanktionen sollte nicht ohne eine *umfassende Analyse und Auswertung* der bislang und zeitlich befristet praktizierten Erleichterungen umgesetzt werden. Bis dahin sollten alte Sanktionsregeln – mit Ausnahme der Minderung für Unterkunft/Heizung – weiter gelten.
- Die für Unter-25-Jährige bislang schärferen Sanktionen werden – dem BVerfG-Urteil folgend – aufgehoben. Da die Sanktionsquote dieser Alterskohorte etwa 20 bis 30 % über dem Durchschnitt liegt, die Wirksamkeit von Sanktionen gerade für diese Gruppe zudem infrage steht, sind *besondere Förder- und Begleitmaßnahmen* anzuregen.<sup>15</sup>

## **5 Lohnabstandsgebot**

Der *Regelsatz* der Grundsicherung soll von 449 Euro um 53 Euro auf 502 Euro steigen (plus 11,8 %). Nach alter Regelung wären es nur 20 Euro mehr gewesen. Hintergrund waren verfassungsrechtliche Bedenken, die hohe Inflation erst mit einer Verzögerung von einem Jahr zu berücksichtigen, da der sozialrechtliche Mindestbedarf zu garantieren ist. Dieser wird speziell vom Statistischen Bundesamt – weiterhin nach bisheriger Methode – berechnet. Lebenspartner erhalten zukünftig 451 Euro (bisher 404 Euro), Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren 420 Euro (bisher 376 Euro). Für 6- bis 13-Jährige werden 348 Euro (bisher 311 Euro) und für Kleinkinder bis fünf Jahre 318 Euro (bisher 285

---

Bundesagentur für Arbeit (2022c) die Anordnung von Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen nach §§ 31 ff. SGB II ab April 2020 vollständig aus.

<sup>14</sup> Vgl. Bundesrechnungshof (2022a), S. 8 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (2022).

Euro) angerechnet. Sollte sich die Inflationsprognose als zu hoch erweisen, werden die Erhöhungen in den Folgejahren durch einen ‚Nachholfaktor‘ automatisch nach unten korrigiert.

„Arbeit muss sich lohnen“.<sup>16</sup> Genauer ausgeführt muss die (Wieder-)Aufnahme von Arbeit gegenüber der Alternative des Bezugs von Sozialgeld *hinreichend attraktiv* sein. Hierbei spielt auch die *Fristigkeit der Bemühungen* eine wesentliche Rolle. Je höher das Sozialgeld, desto geringer die Anreize für eine kurzfristige Arbeitsaufnahme – auch wenn die Anreize zur Überwindung der Sozialhilfe für viele langfristig erstrebenswert sein dürften. Berechnungen offenbaren erhebliche *Anreizprobleme* für bestimmte Konstellationen von Brutto-Verdienst und Familiengröße (siehe auch Anhang 1):<sup>17</sup>

- Eine Alleinerziehende mit zwei Kindern (10 und 12 J.) ohne Arbeit erhält monatlich 1.198 Euro an Sozialleistungen (Regelsätze 502 Euro plus 2 x 348 Euro; dazu: Miete und Heizkosten). Die Vollzeit arbeitende Mutter (alleinstehend, 40 J., Berlin, 2 Kinder plus 474 Euro Ki-Geld, St-Klasse 2, keine Ki-St., GKV-Zusatzbeitrag 1,6 %) kommt bei einem Bruttolohn von 2.100 Euro auf netto 1.593 Euro. Sie erhält mit 12,12 Euro/Std. etwas mehr als den gesetzlichen Mindestlohn.<sup>18</sup> Davon gehen annahmegemäß ab: Miete 750 Euro, Betriebs-/Heizkosten/Strom 250 Euro; Fahrtkosten 100 Euro. Kindergeld für zwei Kinder kommt hinzu: 474 Euro. Es verbleiben mit 967 Euro weniger als die Sozialhilfe – abgesehen von den organisatorischen Problemen und ggf. den Zusatzkosten der Kinderbetreuung bei Arbeitsaufnahme. Sie zählt zu den sog. Aufstockern.<sup>19</sup>
- Ein Bürgergeldempfänger ohne Arbeit erhält monatlich 502 Euro. Eine 40 Stunden in der Woche arbeitende Person kommt bei einem Bruttolohn von 2.300 Euro auf 519 Euro, nachdem Steuern, Sozialabgaben, Miete, Energie- und Fahrtkosten (wie oben) abgezogen wurden. Dies entspricht einem Stundenlohn von 13,27 Euro – gut 10 % mehr als der gesetzliche Mindestlohn. Zugleich ist dieses Bruttoeinkommen eine Art Äquivalenzeinkommen zum Bürgergeld.
- Ein Bürgergeld berechtigtes Ehepaar mit zwei Kindern (10 und 12 J.) erhält 1.649 Euro an sozialer Unterstützung. Die gleiche Familie, ein Partner ist erwerbstätig, erhält annahmegemäß ein monatliches Einkommen von 3.000 Euro. Bei einer 40-Std.-Woche bleibt der Familie inklusive Kindergeld nach allen Abzügen 1.652 Euro – etwa gleich viel wie bei dem Bürgergeld, obwohl der Erwerbstätige hier auf einen Bruttostundenlohn von 17,31 Euro kommt (44 % mehr als der gesetzliche Mindestlohn).

<sup>16</sup> Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, im Plenum des Bundestages am 13. Oktober 2022, Debatte zur Einführung eines Bürgergeld-Gesetzes.

<sup>17</sup> Siehe Jung (2022), <https://www.brutto-netto-rechner.info/>. Die Kindergeld-Erhöhung wurde berücksichtigt, nicht hingegen die steuerlichen Änderungen 2023.

<sup>18</sup> Dabei wird ein Monatsdurchschnitt von 173,33 Std. pro Monat bei einer 40-Std.-Woche zugrunde gelegt.

<sup>19</sup> Die Höhe der Aufstockung war dem Verfasser nicht zugänglich. Sie dürfte die Differenz zu den Regelsätzen überschreiten.

- Den Beispielen liegt eine 40-Stunden-Woche zugrunde. Bei Teilzeitarbeit mit entsprechend reduzierten Erwerbseinkommen sind die *Anreize zur Arbeitsaufnahme* entsprechend geringer. Hinzu kommt, dass sich eine *Erhöhung der Arbeitszeit* kaum lohnt (siehe hierzu Kap. 6).

Die daraus entstehenden negativen Arbeitsanreize (*,weniger netto als sozial‘*) hatte der Gesetzgeber bis 2011 durch das sogenannte *Lohnabstandsgebot* zu verhindern gewusst (§ 28 Abs. 4 SGB XII a. F.).<sup>20</sup> Danach stellte die Bedarfsbemessung sicher, dass bei Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen blieben, wenn eine alleinverdienende vollzeitbeschäftigte Person zugrunde gelegt wurde. Die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II/„Hartz IV“) und der Ausbau des Niedriglohnsektors (Agenda 2010) führte indes zu einer Umkehrung des Lohnabstandsgebots in bestimmten Marktsegmenten (Einzelhandel, Gastgewerbe, Pflege, Friseur, Landwirtschaft). Das Sozialgeld überstieg dort mitunter den Nettolohn. Etwa 860.000 erwerbstätige Leistungsempfänger bezogen 2021 neben ihrem Lohn das ALG II.<sup>21</sup> 107.000 dieser ‚Aufstocker‘ gingen einer Vollzeittätigkeit nach. Bei einem damaligen Mindestlohn von 9,60 Euro dürfte auch eine größere Kinderzahl das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft erhöht haben. In Kombination mit einer geringen Qualifikation reicht das Erwerbseinkommen eines Alleinverdieners dann nicht mehr aus – mit Sozialgeld wird ‚aufgestockt‘.

*Sozialstandards setzen damit indirekt Mindestlöhne.* Anreizkonflikte zwischen Sozialhilfe und Marktlöhnen sind die Folge. Das Dilemma ist jedoch kaum lösbar. Da das Bürgergeld Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und damit einen Teil der Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums abdeckt, sind Kürzungen generell ausgeschlossen. Eine Erhöhung des bereits stark gestiegenen gesetzlichen Mindestlohnes scheidet ebenfalls aus, will man niedrig produktive Arbeitsplätze für unqualifizierte Arbeitskräfte weiterhin erhalten. Dass Personengruppen mit geringer Qualifikation und/oder mehreren unterhaltsbedürftigen Personen weiterhin einen Anreiz behalten, auch relativ gering entlohnte Tätigkeiten anzunehmen, liegt unter anderem an der *Möglichkeit von Leistungskürzungen* durch die Jobcenter. Sanktionen bei Verstößen gegen Meldeauflagen und der Ablehnung ‚zumutbarer‘ Arbeit scheinen damit unverzichtbar, bei fehlendem Lohnabstand ein regelkonformes Verhalten zu erzeugen.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu umfassend Kempe u. Schneider (2002).

<sup>21</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021a), S. 25.

**Anregung:**

- Vor dem Hintergrund eines fehlenden Abstandes der Sozialleistungen zum gesetzlichen Mindestlohn bzw. höheren Marktlöhnen sollte an den *Sanktionen bei Regelverstößen* festgehalten werden (siehe Kap. 4).

**6 Hinzuverdienst**

Die Möglichkeit des Hinzuverdienstes ist wichtig, um dem Bürgergeld-Empfänger Gelegenheit zu einer finanziellen Verbesserung seiner Lebenssituation durch eigene Arbeit zu geben. Zugleich kann damit der erste Schritt hin zu einer umfangreicheren Erwerbstätigkeit getan werden. Allerdings sind auch hier entsprechende Anreize wichtig.

Gemäß der geltenden ‚Hartz IV‘-Regelung (§ 11b Abs. 2 u. 3 SGB II) ist ein Hinzuverdienst bis 100 Euro anrechnungsfrei. Darüber hinaus gehende Einkommen von 100 bis 1.000 Euro werden mit einer Transferentzugsrate von 80 % weggesteuert; zwischen 1.000 und 1.200 Euro steigt der Abzug auf 90 %. Darüber hinaus gehende Einkommen werden zu 100 % angerechnet. § 11 Abs. 3 SGB II G-Entwurf behält die Anrechnungsfreiheit von bis zu 100 Euro bei und auch die Abzugsraten ab 1.000 bzw. 1.200 Euro bleiben gleich. Einkommen zwischen 100 bis 520 Euro sollen zukünftig zu 80 % weggesteuert werden, zwischen 520 und 1.000 Euro mindert sich die Transferentzugsrate auf 70 %. Dies kann die Aufnahme eines Midijobs bis zur 1.000 Euro-Grenze durchaus befördern. Allerdings zeigen folgende Beispiel, dass die Anreize eines Hinzuverdienstes auf der Basis durchschnittlicher oder gar grenzsteuerlicher Entzugsraten ökonomisch kaum wirken dürften. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Anreize zur ‚abgabenfreien‘ Schwarzarbeit – wo möglich – überaus groß sind.<sup>22</sup>

- Beispielrechnung für einen Minijob mit einem Hinzuverdienst von 520 Euro/Monat: Bei einem anzurechnenden Einkommen von 336 Euro beträgt die durchschnittliche Transferentzugsrate 64,6 %, der Grenzsteuersatz beträgt 70 %.
- Beispielrechnung für eine Bedarfsgemeinschaft mit 4 Kindern und einem Erwerbseinkommen eines Ehepartners von 1.300 Euro monatlich: Bei einem anzurechnenden Einkommen von 952 Euro beträgt die durchschnittliche Transferentzugsrate 73,2 %, der Grenzsteuersatz beträgt 100 %.

Denkbar wären eine Erhöhung des Freibetrages und/oder wesentlich geringere Transferentzugsraten.<sup>23</sup> Allerdings wäre dies mit hohen fiskalischen Kosten verbunden. Überlegenswert wäre deshalb eine mit der Zeit der Erwerbstätigkeit zunehmende Transferentzugsrate, die einerseits die fiskalischen

<sup>22</sup> Siehe die nachfolgenden Berechnungen im Detail in Anhang 2.

<sup>23</sup> Siehe auch ausführlich Vorschläge des Sachverständigenrates zur Begutachtung der wirtschaftlichen Entwicklung (2010), sodann Schäfer (2022a) und die dortigen Verweise.

Kosten begrenzt, den Weg in eine dauerhafte Erwerbstätigkeit weist und zudem die Anreize der Schwarzarbeit reduzieren könnte.

**Anregung:**

- Eine mit der Dauer der Erwerbstätigkeit zunehmende Transferentzugsrate könnte die Anreize zur Arbeitsaufnahme erhöhen. Um ‚Kettenbeschäftigungen‘ mit kurzen Unterbrechungen auszuschließen, müsste als Basis die kumulierte Erwerbszeit mit Beginn des Bürgergeldbezuges herangezogen werden.

## 7 Anpassung der Geldleistungen

Die Regelsätze der Grundsicherung sollten den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf *zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme* absichern. Diese Forderung wurde in Zeiten hoher Inflationsraten für die Betroffenen sehr offensichtlich. Die bislang verzögerte Anpassung war bereits auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen. So fordert das BVerfG in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014, - 1 BvL 10/12, eine zeitnahe Fortschreibung der Regelbedarfsstufen. Deshalb soll zukünftig die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung mit den aktuellsten verfügbaren Daten zur *Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex* zusätzlich Berücksichtigung finden (§ 28a SGB XII-E).

Nach den geltenden Hartz-IV-Vorschriften wäre die Regelleistung von derzeit 449 Euro zum 1. Januar 2023 auf Basis der Teuerung im Zeitraum Juli 2021 bis 2022 um lediglich 20 Euro auf 469 Euro erhöht worden. Entsprechend hätte die hohe Inflation im zweiten Halbjahr 2022 erst 2024 zu einer Regelsatzsteigerung geführt.<sup>24</sup> Die Neuregelung ist in dem neuen Regelsatz von 502 Euro bereits angewendet worden.

**Anregung:**

- Nicht nur die Regelsätze, sondern auch die Hinzuverdienstgrenzen und ggf. das mit einem Vermögenspreisindex fortgeschriebene Schonvermögen sollten in gewissen Abständen eine *automatische Anpassung* erfahren.

## 8 Beachtung eines möglichen Pull-Effektes

In weiten Teilen entspricht der Gesetzentwurf einem *bedingungslosen Grundbedarfseinkommen*. Dies dürfte einen *Pull-Effekt* erzeugen bzw. verstärken, so auch für Migranten. Von den insgesamt 4,9 Mio. Regelleistungsbeziehern (RLB) (Stand: Dez. 2021) waren 3,1 Mio. Deutsche (61,7 %) und

---

<sup>24</sup> Vgl. hierzu Creutzburg (2022a).

1,9 Mio. Ausländer (38,4 %). Seit 2010 stieg die Zahl ausländischer RLB um 56,9 %, während die deutscher RLB um 37,5 % zurückging. Zugleich zeigen die Daten, dass im Dezember 2021 bereits eine Mehrheit von 51,7 % der neu hinzugekommenen ‚Hartz-IV‘-Bezieher keine deutsche Staatsangehörigkeit mehr hatte.<sup>25</sup> Bei insgesamt 35,9 Mrd. Euro Unterstützungsleistungen nach ‚Hartz-IV‘ (2021) wurde mit 13,3 Mrd. Euro (36,9 %) bereits über ein Drittel an ausländische Bezieher gezahlt. Hiervon gingen 2,8 Mrd. Euro an Bürger aus anderen EU-Ländern, weitere 5,8 Mrd. Euro an Migranten der acht häufigsten Asyl-Herkunftsländern, darunter Syrer (3,3 Mrd. Euro), Afghanen (0,9 Mrd. Euro) und Iraker (0,8 Mrd. Euro).<sup>26</sup> Hinzu kommen 604.000 ukrainische Staatsangehörige (Stand: Okt. 2022), die seit Juni 2022 sofort Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, Tendenz steigend.<sup>27</sup>

Selbstverständlich wird ein Land wie Deutschland, welches das Recht auf Asyl achtet, als Konsequenz den betroffenen Menschen eine materielle Grundversorgung bieten wollen. Insofern können die genannten Zahlen einen internationalen Pull-Effekt des deutschen Sozialsystems keinesfalls belegen. Allerdings deuten der hohe Anteil abgelehnter bzw. eingestellter Asylanträge von 60,1 % (2021)<sup>28</sup> sowie die Sekundärmigration aus anderen EU-Ländern (Griechenland, Italien)<sup>29</sup> eindeutig auf eine hohe Anziehung Deutschlands hin. Diese dürfte durch das Bürgergeld-Gesetz eher zunehmen.

## 9 Fazit

Die Soziale Sicherung – hier das geplante Bürgergeld – hat das Zielquadrat von Angemessenheit, Anreizen, Finanzierung und bürokratischem Aufwand ausbalanciert abzudecken. Demgegenüber scheinen eine zweijährige Karenzzeit für die Bedarfe Unterkunft und Heizung (Angemessenheitsfiktion) sowie für hohe Schonvermögen und der weitestgehende Verzicht auf Sanktionen bei Regelverstößen während einer sechsmonatigen Vertrauenszeit vornehmlich einem reduzierten Bürokratieaufwand und dem ‚Respekt‘ für die Hilfenehmenden geschuldet. Respekt ist eine notwendige Bedingung des gesellschaftlichen Zusammenlebens – jedoch nicht hinreichend für eine anreizgesteuerte Finanzierung und soziale Integration. Im Sinne einer Rawlsschen gesellschaftsvertraglichen Fiktion, nach der jeder unter dem ‚Schleier der Unwissenheit‘ zukünftig sowohl zu den Begünstigten wie auch zu

<sup>25</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022), Tab. 1 und 2. Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen.

<sup>26</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2022a).

<sup>27</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2022b), S. 9. Neben der Grundsicherung (Regelsätze für die Bedarfsgemeinschaft, Miete, Heizung) wird auch die medizinische Versorgung übernommen. Angaben zu Auszahlungen liegen zurzeit noch nicht vor.

<sup>28</sup> Vgl. statista, Anteil der abgelehnten bzw. eingestellten Asylanträge an allen Entscheidungen über Asylanträge in Deutschland von 2005 bis 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/197867/umfrage/abgelehnte-asylantraege-in-deutschland/> (Abrufdatum 03.11.2022).

<sup>29</sup> Vgl. Wehner (2022).

den Benachteiligten zählen kann, geht es keinesfalls nur um den Respekt vor den Hilfenehmenden. Vielmehr erfordern Gerechtigkeit und der Respekt für die finanzierenden Steuerzahler ein System, welches die Angemessenheit von Freistellungen und Anreize zur Überwindung der Hilfesituation auch während sog. Karenz- und Vertrauenszeiten erfüllt. Diese Zielvorgabe kann das vorgelegte Bürgergeld-Gesetz konstruktionsbedingt nicht erfüllen.

## Literatur

### Artikel und Monographien

- Bernhard, S., Bossler, M., Kruppe, T., Lietzmann, T., Senghaas, M., Stephan, G., Trenkle, S., Wiemers, J. u. Wolff, J. (2021), in: Vorschläge zur Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende und weiterer Gesetze zur sozialen Absicherung, in: IAB-Stellungnahme, 5/2021.
- Blömer, M., Fuest, C. u. Peichl, A. (2019), Raus aus der Niedrigeinkommensfalle(!), Der ifo-Vorschlag zur Reform des Grundsicherungssystems, in: ifo-Schnelldienst, 72 Jg. (2019), H. 4, S. 34-43.
- Bruckmeier, K., Mühlhan, J. u. Wiemers, J. (2018), Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken. Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag, in: IAB-Forschungsbericht, 9/2018.
- Bundesagentur für Arbeit (2021a), Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Juli 2021, [https://www.google.de/search?q=860.000+erwerbst%C3%A4tige+Leistungsempf%C3%A4nger+bezogen+2021+&source=hp&ei=y-9fY8yMHuaSxc8Pyu-i0AU&iflsig=AJK0e8AAAAAY1\\_92xE-AwluTzSVOjyKeWNsDBEkywdIb&ved=0ahUKewiMnuuF6or7AhVmSfEDHcq3CFoQ4dUD-CAo&uact=5&oq=860.000+erwerbst%C3%A4tige+Leistungsempf%C3%A4nger+bezogen+2021+&gs\\_lcp=Cgdnd3Mtd2l6EANQAFgAYJIIaABWAHAgAFriAFrkgEDMC4xmAEAoAE-CoAEB&scient=gws-wiz](https://www.google.de/search?q=860.000+erwerbst%C3%A4tige+Leistungsempf%C3%A4nger+bezogen+2021+&source=hp&ei=y-9fY8yMHuaSxc8Pyu-i0AU&iflsig=AJK0e8AAAAAY1_92xE-AwluTzSVOjyKeWNsDBEkywdIb&ved=0ahUKewiMnuuF6or7AhVmSfEDHcq3CFoQ4dUD-CAo&uact=5&oq=860.000+erwerbst%C3%A4tige+Leistungsempf%C3%A4nger+bezogen+2021+&gs_lcp=Cgdnd3Mtd2l6EANQAFgAYJIIaABWAHAgAFriAFrkgEDMC4xmAEAoAE-CoAEB&scient=gws-wiz) (Abrufdatum 31.10.2022).
- Bundesagentur für Arbeit (2021b), Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II (Jahreszahlen), [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1460460&topic\\_f=ausgaben-sgbi](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1460460&topic_f=ausgaben-sgbi) (Abrufdatum 22.09.2022).
- Bundesagentur für Arbeit (2022a), Zahlungsanspruch von Regelleistungsberechtigten (RLB) nach Staatsangehörigkeit, Zeitreihe, Datenstand: Juni 2022.
- Bundesagentur für Arbeit (2022b), Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende, in: Arbeitsmarkt kompakt, Oktober 2022, [https://www.google.de/url?sa=t&ret=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKewiZmLflmY\\_7Ah-VCR\\_EDHd2\\_CpUQFnoECAsQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.statistik-arbeitsagentur.de%2FDE%2FStatischer-Content%2FStatistiken%2FThemen-im-Fokus%2FUkraine-Krieg%2FGenerische-Publikationen%2FAM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf%3F\\_blob%3Dpublication-File%26v%3D5&usq=AOvVawOnh\\_aDVT\\_GXyKF7dNHfS3T](https://www.google.de/url?sa=t&ret=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKewiZmLflmY_7Ah-VCR_EDHd2_CpUQFnoECAsQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.statistik-arbeitsagentur.de%2FDE%2FStatischer-Content%2FStatistiken%2FThemen-im-Fokus%2FUkraine-Krieg%2FGenerische-Publikationen%2FAM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf%3F_blob%3Dpublication-File%26v%3D5&usq=AOvVawOnh_aDVT_GXyKF7dNHfS3T) (Abrufdatum 02.11.2022).
- Bundesrechnungshof (2022a), Hinweise zur Aussetzung von Sanktionen anlässlich eines Sanktionsmoratoriums – Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO, Gz.: VI 3 – 0001315 v. 30.03.2022.
- Bundesrechnungshof (2022b), Bürgergeld-Gesetz – Risiken und Fehlwirkungen vermeiden, Empfehlungen zur Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO, 13.10.2022.
- Creutzburg, Dietrich (2022a), Bürgergeld mit "Nachholfaktor", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 15.09.2022, S. 17.
- Creutzburg, Dietrich (2022b), Ein Sammelsurium namens Bürgergeld, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 15.09.2022, S. 17.
- Creutzburg, Dietrich (2022c), Rechnungshof zerpfückt geplante Bürgergeld-Reform, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 18.10.2022, S. 15.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022), Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – BT- Drucksache: 20/3873.
- Flossbach von Storch Research Institute (2022), FvS Vermögenspreisindex Deutschland, <https://www.flossbachvonstorch-researchinstitute.com/de/impresum/> (Abrufdatum 01.11.2022).
- Heil, Hubertus (2022), "Wir wollen, dass Arbeit sich lohnt", Rede des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil im Plenum des Bundestages am 13. Oktober 2022, <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Reden/Hubertus-Heil/2022/2022-10-13-rede-bundestag-buergergeld.html> (Abrufdatum 29.10.2022).
- Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (2022), Sanktionen und Sanktionsquoten im SGB II-Bezug 2007 – 2021, <https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV80.pdf> (Abrufdatum 30.10.2022).



- Jung, Ralf (2022), brutto-netto-Rechner, <https://www.brutto-netto-rechner.info/impressum.php> (Abrufdatum 26.09.2022).
- Kempe, Wolfram u. Schneider, Hilmar (2002), Lohnabstandsgebot kein hinreichendes Kriterium für positive Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich, in: Wirtschaft im Wandel, 8. Jg. (2002), H. 4, S. 85-91, [https://www.iwh-halle.de/fileadmin/user\\_upload/publications/wirtschaft\\_im\\_wandel/4-02-3.pdf](https://www.iwh-halle.de/fileadmin/user_upload/publications/wirtschaft_im_wandel/4-02-3.pdf) (Abrufdatum 21.09.2022).
- Klauth, Jan (2022), Das Bürgergeld – lukrativer als Arbeit?, in: DIE WELT, Berlin, 24.10.2022, S. 10.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der wirtschaftlichen Entwicklung (2010), Chancen für einen stabilen Aufschwung, Jahresgutachten 2010/11, Reform des Arbeitslosengelds II: Detaillierte Ergebnisse und Modellbeschreibung, [https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/ga10\\_ana.pdf](https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/ga10_ana.pdf) (Abrufdatum 01.11.2022).
- Schäfer, Holger (2019), Einkommen aus Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungen, Kurzugutachten für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, <https://www.iwkoeln.de/studien/holger-schaefer-einkommen-aus-erwerbstaetigkeit-und-sgb-ii-leistungen.html> (Abrufdatum 29.10.2022).
- Schäfer, Holger (2022a), Bürgergeld statt Hartz IV, Zeitgespräch, in: Wirtschaftsdienst, 102. Jg. (2022), H. 2, S. 82–85.
- Schäfer, Holger (2022b), „Das Bürgergeld wird zur fast universellen Sozialleistung“, Interview ZEIT Online, 21.10.2022, <https://www.iwkoeln.de/presse/interviews/das-buergergeld-wird-zur-fast-universellen-sozialleistung.html> (Abrufdatum 29.10.2022).
- Wehner, Markus (2022), Illegale Einwanderung nach Deutschland nimmt stark zu, in: FAZ.NET, 31.10.2022, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/illegale-einwanderung-nach-deutschland-nimmt-stark-zu-18426897.html> (Abrufdatum 04.11.2022).
- Wolf, M. (2021), Schneller ist nicht immer besser: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken, IAB-Forum, 24.06.2021, <https://www.iab-forum.de/schneller-ist-nicht-immer-besser-sanktionen-koennen-sich-laengerfristig-auf-die-beschaeftigungsqualitaet-auswirken> (Abrufdatum 29.10.2022).
- Van den Berg, G. J., Uhlendorff, A. u. Wolff, J. (2022), The Impact of Sanctions for Young Welfare Recipients on Transitions to Work and Wages, and on Dropping Out, *Economica*, Vol. 89 (2022), No. 1, pp. 1-28.
- Zeitgespräch „Von Hartz IV zum Bürgergeld – mehr als ein neuer Name?“, in: Wirtschaftsdienst (2022), 102. Jg. (2022), H. 2, S. 77-103.

## Rechtsgrundlagen und Dokumente

- AfD-Antrag, Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit, Drucksache 20/3943 v. 12.10.2022.
- Bundesagentur für Arbeit (2022c), Weisung 202004003 vom 1. April 2020 – Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten René Springer u. a. und der Fraktion der AfD betreffend „Entwicklung der Ausgaben im SGB II (Hartz IV) – 2010 bis 2022“, BT-Drs. 20/2319, 19.07.2022.
- BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014, Zeitnahe Fortschreibung der Regelbedarfsstufen - 1 BvL 10/12 -, Rn. 1-149, [http://www.bverfg.de/e/ls20140723\\_1bvl001012.html](http://www.bverfg.de/e/ls20140723_1bvl001012.html) (Abrufdatum 26.10.2022).
- BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019, Sanktionen im Sozialrecht – 1 BvL 7/16 -, Rn. 1-225, [http://www.bverfg.de/e/ls20191105\\_1bvl000716.html](http://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html) (Abrufdatum 26.10.2022).
- Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Drucksache 20/3873 v. 10.10.2022.
- DIE LINKE-Antrag, Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut, Drucksache 20/4053 v. 18.10.2022.
- DIE LINKE-Antrag, Sanktionen abschaffen – Keine Kürzungen am Existenzminimum vornehmen, Drucksache 20/4055 v. 18.10.2022.
- DIE LINKE-Antrag, Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen, Drucksache 20/3901 v. 10.10.2022.
- Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021), Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.

## Anhang 1: Fehlende Arbeitsanreize

Berechnungen gemäß <https://www.brutto-netto-rechner.info/>. Die Erhöhung des Kindergeldes und der durchschnittliche GKV-Zusatzbeitrag für 2023 sind berücksichtigt, nicht hingegen steuerliche Änderungen wie bspw. ein erhöhter Grundfreibetrag.

Ergebnis	Monat	Jahr
<b>Brutto:</b>	2.100,00 €	25.200,00 €
Geldwerter Vorteil:	0,00 €	0,00 €
<b>Steuern</b>		
Solidaritätszuschlag:	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer:	0,00 €	0,00 €
Lohnsteuer:	84,83 €	1.017,96€
Steuern:	84,83 €	1.017,96€
<b>Sozialabgaben</b>		
Rentenversicherung:	195,30 €	2.343,60 €
Arbeitslosenversicherung:	25,20 €	302,40 €
Krankenversicherung:	170,10 €	2.041,20 €
Pflegeversicherung:	32,03 €	384,30€
Sozialabgaben:	422,63 €	5.071,50 €
<b>Netto:</b>	<b>1.592,55 €</b>	<b>19.110,54 €</b>

Alleinstehend (40 J., Berlin), 2 Kinder (plus 474,- Ki-Geld), 2.100,- brutto, St-Klasse 2, keine Ki-St., GKV-Zusatzbeitrag 1,6 %.

Ergebnis	Monat	Jahr
<b>Brutto:</b>	2.300,00 €	27.600,00 €
Geldwerter Vorteil:	0,00 €	0,00 €
<b>Steuern</b>		
Solidaritätszuschlag:	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer:	0,00 €	0,00 €
Lohnsteuer:	209,66 €	2.515,92 €
Steuern:	209,66 €	2.515,92 €
<b>Sozialabgaben</b>		
Rentenversicherung:	213,90 €	2.566,800 €
Arbeitslosenversicherung:	27,60 €	331,20 €
Krankenversicherung:	186,30 €	2.235,60 €
Pflegeversicherung:	43,13 €	517,50 €
Sozialabgaben:	470,93 €	5.651,10 €
<b>Netto:</b>	<b>1.619,42 €</b>	<b>19.432,98 €</b>

Alleinstehend (40 J., Berlin), 2.300,- brutto, St-Klasse 1, keine Ki-St., GKV-Zusatzbeitrag 1,6 %.

Ergebnis	Monat	Jahr
<b>Brutto:</b>	3.000 €	36.000 €
Geldwerter Vorteil:	0,00 €	0,00 €
<b>Steuern</b>		
Solidaritätszuschlag:	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer:	0,00 €	0,00 €
Lohnsteuer:	117,83 €	1.413,96 €
Steuern:	117,83 €	1.413,96 €
<b>Sozialabgaben</b>		
Rentenversicherung:	279,00 €	3.348,00 €
Arbeitslosenversicherung:	36,00 €	432,00 €
Krankenversicherung:	243,00 €	2.916,00 €
Pflegeversicherung:	45,75 €	549,00 €
Sozialabgaben:	603,75 €	7.245,00 €
<b>Netto:</b>	<b>2.278,42 €</b>	<b>27.341,04 €</b>

Verheiratet (40 J., Berlin), Alleinverdiener, 2 Kinder (plus 474,- Ki-Geld), 3.000,- brutto, St-Klasse 3, keine Ki-St., GKV-Zusatzbeitrag 1,6 %.<sup>30</sup>

<sup>30</sup> Steuerklasse 3 führt hier i.d.R. zu Steuernachzahlungen im Wege der verpflichtend abzugebenden Einkommensteuer-Erklärung. Damit würde das angegebene Nettoeinkommen niedriger ausfallen.

## Anhang 2: Auswirkung eines Hinzuverdienstes auf das Erwerbsnettoeinkommen

### Beispielrechnung für einen 520 Euro Job (Minijob)

Bei einem Zuverdienst bis 520 Euro (Minijob) wirken sich die Freibeträge folgendermaßen aus:

<b>Einkommen/Freibetrag</b>	<b>Beträge</b>
<b>Einkommen (520-Euro-Job)</b>	<b>520,00 Euro</b>
Freibetrag Erwerbseinkommen	– 100,00 Euro
verbleibendes Einkommen	420,00 Euro
Freibetrag Stufe I 20% von 420,00 Euro (100,01 – 520,00)	– 84,00 Euro
anzurechnendes Einkommen	336,00 Euro
<b>Durchschnittliche Transferenzugsrate</b>	<b>64,6 %</b>
<b>‚Grenzsteuersatz‘</b>	<b>70,0 %</b>

### Beispielrechnung bei Einkommen über 520 Euro

In diesem Beispiel geht es um eine Familie (Bedarfsgemeinschaft) mit 4 Kindern. Lediglich der Ehemann hat ein Erwerbseinkommen von 1.300 Euro monatlich.

<b>Einkommen/ Freibetrag</b>	<b>Beträge</b>
<b>Erwerbseinkommen Ehemann</b>	<b>1.300,00 Euro</b>
Freibetrag Erwerbseinkommen	– 100,00 Euro
Freibetrag Stufe I 20% von 420,00 Euro (100,01 – 520,00)	– 84,00 Euro
Freibetrag Stufe II 30% von 480,00 Euro (520,01 – 1.000,00)	– 144,00 Euro
Freibetrag Stufe III 10% von 200,00 Euro (1.000,01 – 1.200,00)	– 20,00 Euro
über 1.200,00 0 % (1.200,01 – 1.300,00)	– 0,00 Euro
Freibetrag gesamt	– 348,00 Euro
anrechenbares Einkommen	952,00 Euro
<b>Durchschnittliche Transferenzugsrate</b>	<b>73,2 %</b>
<b>‚Grenzsteuersatz‘</b>	<b>100,0 %</b>



---

**Information für den Ausschuss**

Deutscher Anwaltverein durch den Ausschuss Sozialrecht

---

Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

**Siehe Anlage**



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Sozialrecht

### zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Stellungnahme Nr.: 44/2022

Berlin, im August 2022

#### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Astrid von Einem
- Rechtsanwalt Dr. Ulrich Herzog
- Rechtsanwältin Lara Heitmann (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Michael Klatt
- Rechtsanwalt Prof. Ronald Richter
- Rechtsanwältin Eva Steffen

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski

#### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

#### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Verteiler**

---

Deutscher Bundesrat

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Bundesministerium für Gesundheit  
Bundesministerium der Finanzen

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

Landesministerien für Arbeit und Soziales  
Landesjustizminister der Länder

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband  
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit  
Deutscher Richterbund  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.  
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland  
verdi

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV  
Vorsitzende der Landesverbände des DAV  
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Anwalt im Sozialrecht ASR  
Neue Juristische Wochenschrift NJW  
Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS  
Die Sozialgerichtsbarkeit

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **I. Vorbemerkungen**

Die mit dem Gesetzesentwurf angestoßene Weiterentwicklung des SGB II wird vom DAV ausdrücklich begrüßt. Anwältinnen und Anwälte, die Antragsteller und Bezieher von Grundsicherung gemäß SGB II beraten und vertreten, fordern nachdrücklich den Abbau von Bürokratie. Sind es doch häufig Menschen, die der Macht von Verwaltungsstrukturen hilflos ausgesetzt sind.

1. Wenn die Einführung eines Bürgergeldes tatsächlich „mehr Chancenklarheit und gesellschaftliche Teilhabe“ ermöglichen soll, erfordert dies eine Überprüfung, ob der Ausschluss von Leistungen an Ausländer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II so noch sachgerecht und mit EU-Recht vereinbar ist. Die Politik ist aufgerufen, auch diesen Bürgern die Chancengleichheit zu eröffnen, die der Gesetzesentwurf Inländern verspricht. Das gilt gleichermaßen für Personen, für die der Leistungsausschluss nach dem AsylbLG gilt. Zumindest sollte nach der Voraufenthaltszeit von derzeit 18 Monaten (§ 2 AsylbLG) eine Überleitung ins SGB II und nicht – wie bisher – in das SGB XII anlog erfolgen.

2. Die Freistellung weiterer Einkommensarten oder -teile von der Anrechnung auf das Bürgergeld sollte den Gesetzgeber (erneut) zur Prüfung veranlassen, ob und inwieweit die im Rentenrecht geltenden Hinzuverdienstgrenzen noch sachgerecht und zeitgemäß sind. Die Streichung des § 53a Abs. 2 SGB II signalisiert, wie sehr die Zivilgesellschaft auf „Arbeitskräfte“ angewiesen ist und wie sehr „gesellschaftliche Teilhabe“ auch die Offenhaltung des Arbeitsmarktes für ältere Menschen – je nach Leistungsfähigkeit – bedeutet.



3. Das Bürgergeld, welches ab 1. Januar 2023 eingeführt werden soll, zielt auf „mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt“. Müsste da nicht die Zeit, in der Bürgergeld bezogen wurde, auch im Versicherungsverlauf der Rentenversicherung abgebildet werden und Rentenanwartschaften begründen? Dies auch um Altersarmut zu vermeiden und den Menschen, die während der Erwerbsphase auf Bürgergeld angewiesen waren, nach Erreichen der Altersgrenze die „gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen“, wie sie die gesetzliche Rentenversicherung verspricht.

## II. Zu dem Referentenentwurf (Stand 21. Juli 2022) im Einzelnen

1. In §§ 7b, 15a, 16 sollte klargestellt werden, dass

a) ein **Anspruch** auf Vereinbarung eines Kooperationsplanes besteht, wenn der Betroffene die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt;

b) die Erreichbarkeit während der ersten 6 Monate nicht geboten ist – auch um der Eingliederung erhöhte Chancen zu geben.

2. § 10 über die Zumutbarkeit sollte explizit den Anspruch auf Weiterbildung (im Sinne des § 81 SGB III) enthalten einschließlich eines Hinweises auf den Berufsschutz – auch um das von der Bundesregierung beschworene Ziel der Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe zu fördern. Auch „Langzeitarbeitslose“, die Bürgergeld in Anspruch nehmen müssen, können im Einzelfall auf diesem Weg in das Erwerbsleben wieder eingegliedert werden.

3. Zu § 11b Abs. 2 SGB II: Nach BSG vom 11. November 2021 – B 14 AS 41/20 R – gehört die Erstattung von Fahrtkosten zu dem anzurechnenden Einkommen. Aus dem Grundfreibetrag von 100 Euro gemäß § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II sind auch die Fahrtkosten zu bestreiten. Dies kann darauf hinauslaufen, dass bei höheren Fahrtkosten der Grundfreibetrag weitestgehend aufgezehrt wird. Wünschenswert wäre eine Regelung, wonach der Grundfreibetrag neben den Fahrtkosten gewährt wird.

#### **4. Zu § 20**

Das Urteil des BSG vom 14. Dezember 2021 – B 14 AS 73/20 R – und die dazu in SGB 2022, 512 abgedruckte Anmerkung des Vorsitzenden Richters am OLG a. D. Schürmann gibt Anlass zur Prüfung, ob die Kinder getrennt lebender Eltern wegen der doppelten „temporären Bedarfsgemeinschaft“ auch mit einem entsprechend anders ermittelten Regelbedarf ausgestattet werden. Eine Reihe von den Bedarf begründenden Konsumgütern benötigen solche Kinder doppelt. Ob dann die Abrechnung nach Tagen plus Mehrbedarf wirklich sachgerecht ist und dem Gedanken des Bürgergeldes für Kinder entspricht, ist zweifelhaft.

#### **5. Zu § 15b**

Der DAV begrüßt ein solches Schlichtungsverfahren ausdrücklich. Es ist durchaus geeignet, die notwendige Kommunikation zu verbessern und auf beiden Seiten Verständnis für die Situation der Menschen zu fördern, die auf Bürgergeld angewiesen sind.

Das Schlichtungsverfahren darf aber die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen seitens des Jobcenters nicht unterlaufen oder begrenzen. Das gilt auch für den Anspruch auf Beratungshilfe.

#### **6. Zu § 19**

Das von der Bundesregierung ausgerufene Ziel, die Grundsicherung für Arbeitssuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehöriger Änderungen zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sollte die unterjährige Korrektur des Regelbedarfs ermöglichen.

Die in der ersten Hälfte des Jahres 2022 eingetretene Teuerung betrifft auch und gerade Lebensmittel, die der „Regelbedarf“ gemäß § 20 Abs. 1 aktuell nicht widerspiegelt. Von der Teuerung sind aber die Bezieher von Bürgergeld aktuell betroffen und nicht erst ein halbes Jahr oder ein Jahr später.

## **7. Zu § 40**

- a) Im Hinblick darauf, dass gewährtes Kindergeld selbst dann bedarfsmindernd angerechnet wird, wenn es nach dem Monat der Bewilligung zurückgefordert wird und insoweit lediglich ein Billigkeitserlass der Familienkasse in Betracht kommt, wäre eine nachträgliche Korrekturmöglichkeit bei unverschuldeter Überzahlung und abgelehntem Billigkeitserlass wichtig, um Verschuldungen zu vermeiden.
  
- b) Der neue Abs. 9 im § 40 sanktioniert Verletzungen der Mitwirkungspflicht bei einer Person der Bedarfsgemeinschaft zu Lasten der gesamten Bedarfsgemeinschaft. Das widerspricht dem mit dem Gesetz intendierten Schutz des Existenzminimums. Lässt es etwa der Sohn an der erforderlichen Mitwirkung fehlen, kann dies nicht zu Lasten der bedürftigen Mutter gehen!

## **8. Zu Art. 2 Nr. 10**

Die Erweiterung des in § 397 SGB III-Entwurf enthaltenen „Abfragekatalog“ steht im Widerspruch zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel, „mehr Respekt und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern“. Die „Reform“ spiegelt ein tiefes Misstrauen der gesamten Arbeitswelt gegenüber wieder. Sie droht in bedenkliche Nähe zu einem Abrufverfahren zu geraten, welches in den Augen von BVerfG und EuGH als Rasterfahndung nur unter sehr engen Voraussetzungen verfassungskonform ist. Die Begründung zur Ergänzung des § 397 SGB III lässt die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung vermissen.

## **9. Zu Art. 5 § 82 SGB XII**

Ruland hat in SGB 2022, 389 nachgewiesen, dass Personen, die eine Altersrente nach dem SGB VI beziehen, gegenüber Personen, die einerseits zusätzlich Betriebsrente beziehen oder andererseits eine Altersrente mit Grundrentenzeiten nach § 76g SGB VI beziehen, benachteiligt werden: Die zuletzt genannten Rentner profitieren von einem „Freibetrag“ von 100 Euro pro Monat plus 30 % des übersteigenden Einkommens, während die „normale“ Altersrente nach SGB VI voll angerechnet wird. Dies widerspricht dem Prinzip des Schutzes der Lebensleistung einerseits und dem Gebot der Gleichbehandlung andererseits.



---

**Information für den Ausschuss**

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

---

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – BT- Drucksache: 20/3873

**Siehe Anlage**

**Stellungnahme des Deutschen Vereins  
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur  
Änderung des Zweiten Buches Sozialge-  
setzbuch und anderer Gesetze – Einfüh-  
rung eines Bürgergeldes vom 14. Septem-  
ber 2022 (Bürgergeld-Gesetz)**

Die Stellungnahme (DV 14/22) wurde am 7. Oktober 2022 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.

# Inhalt

<b>I. Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>II. Änderungen des SGB II gemäß Art. 1 des Regierungsentwurfs</b>	<b>3</b>
1. Zu Art. 1 Nr. 4 – § 3 SGB II-E – Vermittlungsvorrang	3
2. Art. 1 Nr. 8 – § 7b SGB II-E – Erreichbarkeit	4
3. Zu Art. 1 Nr. 9 – § 11 SGB II-E – Einkommen	4
4. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 5 SGB II-E – Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche Tätigkeiten	5
5. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 6 SGB II-E – Mutterschaftsgeld	5
6. Zu Art. 1 Nr. 10c – § 11a Nr. 7 SGB II-E – Einkommen von Schülern/Schülerinnen	5
7. Zu Art. 1 Nr. 11 – § 11b Abs. 2b SGB II-E – Absatzbeträge	6
8. Zu Art. 1 Nr. 12 – § 12 SGB II-E – Vermögen, Karenzzeit	6
9. Zu Art. 1 Nr. 13 – § 12a Nr. 1 SGB II-E – Vorzeitiger Renteneintritt	7
10. Zu Art. 1 Nr. 16 – § 15 SGB II-E – Kooperationsplan	7
11. Zu Art. 1 Nr. 21 – § 16i SGB II sowie Nr. 49 Aufhebung von § 81 SGB II – Sozialer Arbeitsmarkt	8
12. Zu Art. 1 Nr. 22 – § 16j SGB II-E – Bürgergeldbonus	9
13. Zu Art. 1 Nr. 22 § 16k SGB II-E – Ganzheitliche Betreuung	9
14. Zu Art. 1 Nr. 25a aa) – § 22 Abs. 1 SGB II-E – Karenzzeit Kosten der Unterkunft	10
15. Zu Art. 1 Nr. 25a cc) – § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-E	11
16. Zu Art. 1 Nr. 33 – § 31a SGB II-E – Leistungsminderungen	11
17. Zu Art. 1 Nr. 36 – § 40 SGB II-E – Bagatellgrenze	12
18. Zu Art. 1 Nr. 42 – § 53a Abs. 2 SGB II-E – Sonderregelung für Ältere	12
<b>III. Änderungen des SGB III gemäß Art. 2 des Regierungsentwurfs</b>	<b>13</b>
1. Zu Art. 2 Nr. 4 – § 81 Abs. 3a SGB III-E – Grundkompetenzen	13
2. Zu Art. 2 Nr. 6 – § 87a SGB III-E – Weiterbildungsprämie/Weiterbildungsgeld	13
3. Art. 2 Nr. 9 – § 180 SGB III-E – Dauer Vollzeitmaßnahmen anerkannter Ausbildungsberufe	14
<b>IV. Änderungen des SGB XII gemäß Art. 5 des Regierungsentwurfs</b>	<b>14</b>
1. Zu Art. 5 Nr. 2–3 – §§ 11, 12 SGB XII-E – Beratung und Unterstützung sowie Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung	14
2. Zu Art. 5 Nr. 5 – § 28a SGB XII-E – Fortschreibung der Regelbedarfsstufen	15
<b>V. Weitere Regelungsbedarfe aus Sicht des Deutschen Vereins</b>	<b>15</b>
1. Ermittlung der Regelbedarfe	15
2. Neubemessung des Bedarfs für Haushaltsstrom	16
3. Bessere monetäre Absicherung von Familien und Kindern	17
a) Reformvorschläge im bestehenden System monetärer Unterstützung von Familien und Kindern	17
b) Schnittstelle zum SGB II bei der Einführung einer Kindergrundsicherung	18
4. Anspruch auf digitale Endgeräte als Leistung für Bildung und Teilhabe	19
5. Horizontale Einkommensanrechnung	19
6. Teilzeitweiterbildungen	20
7. Erweiterung und Anpassung der Zielvereinbarung und des Kennzahlensystems	21
8. Vorläufige Leistungsbewilligung, § 41a SGB II	21

## I. Vorbemerkung

Das Bundeskabinett hat am 14. September 2022 einen Gesetzentwurf zur Einführung des Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) beschlossen. Der Deutsche Verein begrüßt, dass damit der seit langem diskutierte Reformprozess der Grundsicherung für Arbeitsuchende beginnt.

Das neue Bürgergeld soll mehr soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt verankern, mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, unnötige bürokratische Belastungen abbauen sowie einfach und digital zugänglich sein.

Der Deutsche Verein hat in den letzten Jahren mehrere Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende unterbreitet, die zum Teil von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfasst sind.<sup>1</sup> Er begrüßt die Stärkung von Weiterbildung und Qualifizierung im SGB II, etwa durch den Wegfall des Vermittlungsvorrangs und des Verkürzungsgebots für Ausbildungen sowie die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen.

Allerdings werden die Neugestaltung des Eingliederungsprozesses sowie die Karenzzeiten für Vermögen und Wohnen in Teilen der Mitgliedschaft des Deutschen Vereins kritisch bewertet.

Der Deutsche Verein bedauert zudem, dass wichtige Veränderungen noch nicht vorgenommen werden sollen, die er schon seit längerer Zeit anmahnt. Diese sind in Abschnitt V dieser Stellungnahme aufgeführt.

## II. Änderungen des SGB II gemäß Art. 1 des Regierungsentwurfs

### 1. Zu Art. 1 Nr. 4 – § 3 SGB II-E – Vermittlungsvorrang

Der Deutsche Verein befürwortet die Neugestaltung der Leistungsgrundsätze des § 3 SGB II. Mit der Neuregelung wird die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung mit der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt, indem in beiden Fällen vorrangig Eingliederungsleistungen erbracht werden, es sei denn andere Eingliederungsleistungen sind für eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration erforderlich.

Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende empfohlen, dass zur Stärkung von Bildung und beruflicher Weiterbildung der grundsätzliche Vermittlungsvorrang zugunsten von Bildungsmaßnahmen und beruflicher Weiterbildung weiter geöffnet und flexibler ausgestaltet werden soll (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Insbesondere ist zu begrüßen, dass nun der Rechtsgedanke des § 4 Abs. 2 SGB III auch in die Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgenommen wird. Hier von erwartet der Deutsche Verein eine generelle Stärkung von Bildung und beruf-

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Rahel Schwarz.

<sup>1</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

licher Weiterbildung im Rechtskreis SGB II, von der alle Leistungsberechtigten profitieren können. Leistungsberechtigte mit fehlenden Grundkompetenzen sollen ebenso wie Geringqualifizierte vorrangig erforderliche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten und Berufsabschlüsse erwerben können. Damit soll verstärkt berufliche Aufwärtsmobilität im Rechtskreis SGB II ermöglicht werden.<sup>2</sup>

Der Deutsche Verein hat den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse als Basis für die Teilhabe Geflüchteter<sup>3</sup> und als eine wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Berufsausbildungsverlauf Geflüchteter bewertet.<sup>4</sup> Der Deutsche Verein bekräftigt dies und betont, dass das nicht nur für Berufsausbildungen, sondern für die Teilhabe am Arbeitsmarkt generell gilt. Er bekräftigt ebenso, dass das nicht nur für Geflüchtete, sondern für alle Personen gilt, die zum Adressatinnen- und Adressatenkreis des Integrationskurses (§§ 43 ff. AufenthG) oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG) zählen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Deutsche Verein, dass § 3 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 SGB II-E der Teilnahme am Integrationskurs oder einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ausdrücklichen Vorrang gegenüber der Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit einräumt. Damit wird der Bedeutung von Sprachkenntnissen für Berufsausbildung und Arbeitsmarkt angemessen Rechnung getragen.

## 2. Art. 1 Nr. 8 – § 7b SGB II-E – Erreichbarkeit

Der Deutsche Verein erkennt die flexiblere Gestaltung der Erreichbarkeit unter Einbezug digitaler Erreichbarkeit sowie einen vorgesehenen Verordnungserlass zum 1. Januar 2023 an. Hierdurch werden die Eigenverantwortung und Flexibilität der Leistungsberechtigten sowie eine auf gegenseitiges Vertrauen basierende Zusammenarbeit gestärkt. Der Deutsche Verein hatte in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II darauf hingewiesen, dass die Fassung des § 7 Abs. 4a SGB II aus dem Jahr 2011 wegen der Übergangsregelung in § 77 Abs. 1 SGB II mangels Tätigwerden des Verordnungsgebers nach § 13 SGB II bisher nicht in Kraft getreten ist. Die nach wie vor anzuwendende Regelung des § 7 Abs. 4a SGB II a.F. nimmt starr auf die Erreichbarkeitsanordnung (EAO) Bezug und lässt keine Ortsabwesenheit aus wichtigem Grund zu.<sup>5</sup>

## 3. Zu Art. 1 Nr. 9 – § 11 SGB II-E – Einkommen

Der Deutsche Verein befürwortet die Neufassung des § 11 Abs. 2 SGB II. Die Aufteilung einmaliger Einnahmen auf sechs Monate, soweit der Bedarf im Monat der

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

3 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (DV 11/16) vom 14. Dezember 2016, NDV 2017, 1 mit Verweis auf [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-11-16\\_integration-gefluechteter.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-11-16_integration-gefluechteter.pdf) (12. Oktober 2022).

4 Voraussetzungen für Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung für Geflüchtete – Eine Handreichung des Deutschen Vereins (DV 25/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 10 mit Verweis auf [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-25-20\\_berufsausbildung-gefluechteter.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-25-20_berufsausbildung-gefluechteter.pdf) (12. Oktober 2022).

5 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.



Berücksichtigung der einmaligen Einnahme bereits gedeckt ist, ist verwaltungsaufwendig und für die Leistungsberechtigten schwer nachzuvollziehen. Die Leistungsberechtigten verbrauchen die Einkünfte meist, sobald sie ihnen zur Verfügung stehen und teilen sie nicht auf sechs Monate auf. Daher kann es in den folgenden Monaten zur Unterdeckung des Existenzminimums kommen. Zudem haben die Leistungsberechtigten durch den Verzicht der Aufteilung der einmaligen Einnahmen auf die Folgemonate die Möglichkeit Schonvermögen zu bilden.<sup>6</sup>

Der Deutsche Verein spricht sich zudem für die Anrechnung von Einkommen erst im Folgemonat aus. Nach § 11 Abs. 2 SGB II sind laufende Einnahmen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Erfolgt bei einer Arbeitsaufnahme die Auszahlung des Verdienstes nicht am ersten Tag des Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt (in aller Regel zum Monatsende), kann nach § 24 Abs. 4 SGB II ein Darlehen gewährt werden, das nach § 42a SGB II zurückzuführen ist. Nach Praxiserfahrungen wird eine Arbeitsaufnahme durch den gewählten Zeitpunkt der Einkommensanrechnung erschwert. Die geltende Rechtslage verursacht zudem einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Letztgenannte Problematik entsteht auch bei erstmaliger Gewährung einer Erwerbsminderungs- oder Altersrente.<sup>7</sup>

#### **4. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 5 SGB II-E – Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche Tätigkeiten**

Der Deutsche Verein nimmt die Umgestaltung des monatlichen Absetzbetrags für ehrenamtliche Tätigkeiten in einen jährlichen Absetzbetrag in Höhe von 3.000,- € angelehnt an die steuerrechtliche Regelung aus § 3 EstG zustimmend zur Kenntnis. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand minimiert und zugleich die Wertschätzung und Anerkennung des Ehrenamts erhöht sowie ein Anreiz gesetzt, eine ehrenamtliche Tätigkeit aufzunehmen.

#### **5. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 6 SGB II-E – Mutterschaftsgeld**

Der Deutsche Verein begrüßt, dass das Mutterschaftsgeld gemäß § 19 MuSchG zukünftig nicht mehr als Einkommen auf die SGB II-Leistung angerechnet werden soll. Zum einen ist die Anrechnung durch die rückwirkende Gewährung des Mutterschaftsgeldes verwaltungsaufwendig. Zum anderen wird das Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld angerechnet, welches wiederum gemäß § 10 Abs. 5 BEEG von der Einkommensberücksichtigung im SGB II ausgenommen ist.

#### **6. Zu Art. 1 Nr. 10c – § 11a Nr. 7 SGB II-E – Einkommen von Schülern/Schülerinnen**

Der Deutsche Verein stimmt der vollständigen Freistellung von Einkünften aus sogenannten „Ferienjobs“ zu. Dadurch bekommen leistungsberechtigte Schüle-

<sup>6</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BR-Drucks. 66/16) (DV 35/15) vom 16. März 2016, NDV 2016, 193 ff.

<sup>7</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

rinnen und Schüler die Möglichkeit, sich durch einen Ferienjob eigenes Geld zu verdienen, um sich Wünsche zu erfüllen, die sie nicht aus den Regelleistungen finanzieren können. Das stärkt die Selbstwirksamkeitserfahrung von Jugendlichen.

### **7. Zu Art. 1 Nr. 11 – § 11b Abs. 2b SGB II-E – Absetzbeträge**

Der Deutsche Verein erkennt die Erhöhung der Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II an. Damit werden zum einen ein Anreiz zur zusätzlichen Erwerbstätigkeit neben Ausbildung, Studium und Schule gesetzt sowie bestehende systematische Ungleichbehandlungen zwischen dem SGB II und BAföG beseitigt.

Zum anderen wird durch die Erhöhung des Absetzbetrages von 20 % auf 30 % des erzielten Erwerbseinkommens im Bereich zwischen 520,- € und 1.000,- € ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme und Ausweitung einer Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze gesetzt.

Der Deutsche Verein hat in seiner Empfehlung zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II empfohlen zu prüfen, wie die Freibetragsregeln für die Anrechnung von Erwerbseinkommen für alle Erwerbstätigen so weiterentwickelt werden können, dass der materielle Anreiz zur Aufnahme von Vollzeitverhältnissen und die Ausweitung der Arbeitszeit bei Teilzeittätigkeiten gegenüber der gegenwärtigen Situation deutlich verstärkt wird, gleichzeitig aber auch Einstiegsmöglichkeiten in geringem Beschäftigungsumfang erhalten bleiben. Die Absetzbeträge sollten im Zuge der allgemeinen Einkommensentwicklung dynamisiert und regelmäßig angepasst werden. Hierzu würden sich auch Modellversuche anbieten, in denen die Effekte vereinfachter und mit einem erhöhten Arbeitsanreiz versehener Anrechnungsmodelle überprüft werden könnten.<sup>8</sup>

### **8. Zu Art. 1 Nr. 12 – § 12 SGB II-E – Vermögen, Karenzzeit**

Innerhalb des Deutschen Vereins wird die Einführung neuer Vermögensfreigrenzen sowie einer zweijährigen Karenzzeit für die Vermögensprüfung unterschiedlich bewertet.

Während der Karenzzeit soll nur erhebliches Vermögen berücksichtigt werden. Erhebliches Vermögen soll vorliegen, wenn das Vermögen einer leistungsberechtigten Person mehr als 60.000,- € beträgt, zuzüglich 30.000,- € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Nicht als Vermögen berücksichtigt werden zudem selbst genutzte Hausgrundstücke mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder selbst genutzte Eigentumswohnungen von bis zu 130 Quadratmetern Wohnfläche. Die maßgebende Wohnfläche wird bei mehr als vier Bewohnern um jeweils 20 Quadratmeter pro Person erhöht (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II-E).

Dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, wird gesetzlich vermutet, soweit dies nicht mit Antrag erklärt wird. Der allgemeine Vermögensfreibetrag, der nach der Karenzzeit Anwendung findet, beträgt pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft altersunabhängig 15.000,- €.

<sup>8</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

Hiermit werden Sonderregelungen verstetigt, die während der Corona-Pandemie getroffen worden sind. Eine Karenzzeit für Vermögen wird zum Teil im Deutschen Verein als Verwaltungsvereinfachung bewertet, die es den Leistungsberechtigten ermöglicht, sich stärker auf die Erwerbsintegration zu konzentrieren.

Zum Teil wird in der Mitgliedschaft des Deutschen Vereins diese Freistellung von erheblichen Vermögenswerten und selbstgenutztem Wohneigentum in der Karenzzeit grundsätzlich abgelehnt. Zu bedenken sei, dass weite Teile der erwerbstätigen Bevölkerung, die ihren Lebensunterhalt unabhängig von staatlichen Leistungen bestreiten, kein oder nur sehr geringes Vermögen haben, mit ihren Steuern aber zur Finanzierung der vorliegenden Leistungen beitragen, bei der erhebliches Vermögen geschützt wird. Dies lasse sich nicht vermitteln.

Der Deutsche Verein hat sich stets dafür eingesetzt, dass die vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme so ausgestaltet werden, dass sie ausreichend Schutz bieten.<sup>9</sup> Das Risiko von Arbeitslosigkeit für Selbstständige sollte daher vorrangig durch Einbezug in die Arbeitslosenversicherung abgesichert werden.

### **9. Zu Art. 1 Nr. 13 – § 12a Nr. 1 SGB II-E – Vorzeitiger Renteneintritt**

Der Deutsche Verein erkennt die befristeten Änderungen des § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II an. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II gefordert, auf eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen nach der Vollendung des 63. Lebensjahres zu verzichten. Dies widerspricht dem politischen Ziel, die Erwerbsquote von Älteren zu erhöhen und verursacht außerdem einen großen Verwaltungsaufwand.<sup>10</sup>

### **10. Zu Art. 1 Nr. 16 – § 15 SGB II-E – Kooperationsplan**

Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II hat sich mit zu schematischen Mustertexten und hohen rechtlichen Anforderungen, die aus der Einordnung als subordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag (§§ 53 ff. SGB X) resultieren, in gerichtlichen Auseinandersetzungen oft als rechtswidrig erwiesen. Der Deutsche Verein fordert jedoch, dass der Kooperationsplan verbindlich ausgestaltet wird. Dies schafft sowohl für die Leistungsträger als auch für die Leistungsberechtigten Rechtssicherheit.

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Vertrauenszeit gibt es unterschiedliche Bewertungen innerhalb des Deutschen Vereins. Einerseits wird befürchtet, dies würde die Bereitschaft zur umgehenden Mitwirkung im Integrationsprozess schwächen. Andererseits wird davon ausgegangen, dass der Vertrauensvorschuss erst eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe ermöglicht.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass das neue Verfahren mit Vertrauens- und Kooperationszeit mit unterschiedlichen Regelungen bezüglich der Leistungsminderungen sowie das neue Schlichtungsverfahren hohe Anforderungen an die Mitarbeitenden der Jobcenter stellen. Daher ist es wichtig, dass hierfür genügend

<sup>9</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (DV 10/17) vom 12. September 2017, NDV 2017, 433 ff.

<sup>10</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

personelle Ressourcen sowie konkrete Handlungsempfehlungen für die unterschiedlichen Fallgestaltungen zur Verfügung gestellt werden. Teile des Deutschen Vereins würden unter anderem wegen des Verwaltungsaufwands ganz von Leistungsminderungen absehen.

## **11. Zu Art. 1 Nr. 21 – § 16i SGB II sowie Nr. 49 Aufhebung von § 81 SGB II – Sozialer Arbeitsmarkt**

Der Deutsche Verein begrüßt die vorgesehene Entfristung der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II (Aufhebung des § 81 SGB II). Damit wird eine Förderlücke im SGB II geschlossen und ein Instrument zur Stärkung der sozialen Teilhabe für besonders arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte dauerhaft im SGB II etabliert.

Darüber hinaus regt der Deutsche Verein an, Regelungen in den §§ 16i SGB II und § 44 SGB III aufzunehmen, die nach Erfahrungen aus der Praxis dazu beitragen, die Zielerreichung der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ weiter zu verbessern. Dies sind:<sup>11</sup>

- Die Anerkennung von Unterbrechungszeiten des Langzeitleistungsbezugs im SGB II aufgrund besonderer Lebensumstände (Erkrankung, Unfall, Reha-Maßnahme, Entlassung aus Haft oder stationärer Einrichtung) sowie Zeiten des Bezugs existenzsichernder Leistungen nach anderen Gesetzbüchern (Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz) als Fördervoraussetzung mit dem Ziel, bislang von der Förderung ausgeschlossenen arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigten im SGB II Zugang zu eröffnen (beispielsweise durch Einführung einer Regelung in Anlehnung an § 18 Abs. 2 SGB III in § 16 Abs. 3 SGB II).
- Die Einführung einer Ermessensregelung, die die Durchführung der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung („Coaching“) in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten durch den Arbeitgebenden selbst ermöglicht mit dem Ziel, Doppelstrukturen bei Beschäftigungsträgern und anderen Arbeitgebenden zu vermeiden, die hierzu qualifiziertes Personal bereits vorhalten (in § 16 Abs. 4 SGB II).
- Die Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen des § 44 SGB III um die Aufnahme einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung mit dem Ziel, die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter zu erweitern, notwendige Hilfen für eine Beschäftigungsaufnahme nach § 16i SGB II zu gewähren und Hindernisse hierzu zu überwinden.

Weiterhin erneuert der Deutsche Verein seine Forderung, eine auskömmliche Mittele Ausstattung zu gewährleisten. Der Deutsche Verein befürchtet, dass dies mit dem jetzigen Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023, der eine Kürzung der Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II von 4,8 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2022 auf 4,2 Milliarden Euro in 2023 vorsieht (Soll 2023 – Haushaltsstelle 1101/685 11), nicht ausreichend gegeben sein kann. In den Haushaltsgesetzen sind zudem ausreichend Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre auszuweisen, damit die Jobcenter längerfristige Förderungen in ausreichender Anzahl

<sup>11</sup> Teilhabe am Arbeitsmarkt verwirklichen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II vom 17. Juni 2020 (DV 26/19) vom 17. Juni 2020, NDV 2020, 362 ff.

sinnvoll planen und durchführen können. Der Passiv-Aktiv-Transfer des Bundes wird derzeit über einen Vermerk im Bundeshaushalt ermöglicht. Angeregt wird, diesen verbindlich im SGB II zu regeln, um eine Verstetigung sicherzustellen. Dies kann durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in die Vorschrift des § 46 SGB II erfolgen, aus dem hervorgeht, dass zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II zusätzlich zu den Eingliederungsmitteln Mittel des Arbeitslosengeldes II (bzw. zukünftig des Bürgergeldes) nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II eingesetzt werden.<sup>12</sup>

## **12. Zu Art. 1 Nr. 22 – § 16j SGB II-E – Bürgergeldbonus**

Der Deutsche Verein erkennt an, dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum nutzt und neben Leistungsminderungen auch positive Anreize setzt. Als solcher Anreiz soll ein Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75,- € während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher nach § 16h SGB II während der Vertrauenszeit (§ 15a SGB II-E) im Rahmen der neuen Kooperationsvereinbarung (§ 15 SGB II-E) eingeführt werden. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zu den Sanktionen im SGB II festgestellt, dass der Gesetzgeber auch positive Anreize setzen kann, um die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit sicherzustellen.<sup>13</sup> Der Bürgergeldbonus kann aus Sicht des Deutschen Vereins die Leistungsberechtigten dazu motivieren, an einer weiterbildenden oder berufsvorbereitenden Maßnahme teilzunehmen und sie nicht vorzeitig abubrechen.

Entscheidend für eine erfolgreiche Maßnahmenteilnahme ist jedoch, dass sich die Maßnahme für die Teilnehmenden eignet und ihren Interessen entspricht, sowie die Qualität der Maßnahmen hinsichtlich des Inhaltes, der Ausgestaltung und Durchführung.

Der Deutsche Verein regt an, die 2012 eingeführte Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) mit dem Ziel zu reformieren, mehr innovative Weiterbildungsmaßnahmen zu entwickeln und zu realisieren. Es bedarf einer Vielzahl von flexiblen und passgenau einsetzbaren Weiterbildungsmaßnahmen, um die heterogene Personengruppe der Leistungsberechtigten nach dem SGB II individuell und bedarfsgerecht zu fördern.<sup>14</sup>

## **13. Zu Art. 1 Nr. 22 § 16k SGB II-E – Ganzheitliche Betreuung**

Der Deutsche Verein befürwortet die vorgesehene Einführung einer ganzheitlichen Betreuung („Coaching“) im SGB II. Dies entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins, die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter zu erweitern, Leistungsberechtigte in komplexen Problemlagen zu beraten und zu unterstützen und dabei auch aufsuchend tätig zu werden.<sup>15</sup>

12 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – 10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz (vom 11. Juni 2018) (DV 10/18) vom 18. Juni 2018.

13 Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16 –, juris Rdnr. 130.

14 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

15 Empfehlungen des Deutschen Vereins zu aufsuchender Arbeit als eine Handlungsmöglichkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II (DV 07/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 262 ff. Empfehlungen des Deut-

Die Formulierung „beauftragter Dritter“ im Gesetzentwurf lässt erwarten, dass die Zusammenarbeit der Jobcenter im Falle einer Durchführung des Coachings durch Dritte auf den öffentlichen Auftrag festgelegt werden soll. Der Deutsche Verein regt an, diese Formulierung aufzuheben. Der Gesetzentwurf selbst hebt in seiner Begründung hervor, dass das Coaching mit Blick auf die jeweilige Lebenssituation und nach dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten zu erbringen ist (Gesetzentwurf, S. 101). Die vorgesehene Festlegung würde das Gestaltungsermessen der Jobcenter hierzu unverhältnismäßig einschränken. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen können andere Formen der Zusammenarbeit geeigneter sein, die im Gesetzentwurf angeführten Maßgaben zu erreichen. Beispielsweise kann es in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten vorteilhaft für die Wirkung des Coachings und die Eingliederung sein, eine Form der Zusammenarbeit zu wählen, die den Leistungsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht einräumt und in ihrer Stellung hierdurch stärkt.

Darüber hinaus regt der Deutsche Verein an, die Erbringung des Coachings nach dem individuellen Bedarf der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die der Gesetzentwurf in der Begründung hervorhebt (Gesetzentwurf, S. 101), explizit in der Vorschrift des § 16k SGB II zu benennen. Damit würde eine Maßgabe rechtlich verankert, deren Erfüllung für die Zielerreichung des Coachings in allen Formen der Erbringung geboten ist.<sup>16</sup>

#### **14. Zu Art. 1 Nr. 25a aa) – § 22 Abs. 1 SGB II-E – Karenzzeit Kosten der Unterkunft**

Die Mitglieder des Deutschen Vereins bewerten die Karenzzeit für die Wohnkosten unterschiedlich.

Einige bewerten die Karenzzeit positiv, da sie sowohl zu Verwaltungsvereinfachungen führe als auch den Leistungsberechtigten die Sorge nehme, ihre Wohnung und ihr gewohntes Wohnumfeld verlassen zu müssen. Dies könne sich positiv auf die Erwerbsintegration auswirken.

Andere lehnen eine Karenzzeit für Wohnkosten strikt ab. Es werden unter anderem negative Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt befürchtet, da sich die Mieten im unteren Wohnungsmarktsegment an den Angemessenheitsgrenzen der Grundversicherung orientierten und die Mieten schnell steigen könnten. Nicht zu vermitteln wäre, wenn Haushalte, die ihren Lebensunterhalt unabhängig von staatlichen Leistungen bestreiten, mit ihren Steuern aber zur Finanzierung der vorliegenden Leistungen beitragen, die Wohnkosten hingegen vollständig selbst tragen müssten.

Zudem gibt es Bedenken hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung der Wohnkosten von Menschen, die zukünftig Leistungen beantragen und erhalten, im Vergleich zu den Menschen, die sich bereits im Leistungsbezug befinden. Dies könnte von den bereits leistungsberechtigten Personen als ungerechtfertigte Besserstellung empfunden werden.

---

schen Vereins zur Präsenz von Jobcentern in Sozialräumen (DV 16/20) vom 24. März 2021, NDV 2021, 323 ff.

16 Teilhabe am Arbeitsmarkt verwirklichen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II (DV 26/19) vom 17. Juni 2020, NDV 2020, 362 ff.

Das elementare Grundbedürfnis „Wohnen“ ist bei allen Leistungsberechtigten dauerhaft zu sichern. Daher spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, die bestehenden Regelungen zur Existenzsicherung im Bereich Wohnen weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung realitätsgerecht, verlässlich und nachvollziehbar zu decken, negative Effekte auf dem Wohnungsmarkt zu vermeiden sowie einen rechtssicheren und transparenten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten.<sup>17</sup>

### **15. Zu Art. 1 Nr. 25a cc) – § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-E**

Der Deutsche Verein erkennt an, dass im Falle unangemessen hoher Wohnkosten aufgrund des Versterbens eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft nicht unmittelbar zur Kostensenkung aufgefordert wird, sondern eine Frist von zwölf Monaten gewährt wird.

Der Deutsche Verein regt an, diese Regelung auch auf andere Fallkonstellationen wie etwa Trennung zu erweitern. Auch in diesen Fällen führt die kopfteilige Aufteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu einer Unangemessenheit der Wohnkosten für die verbleibenden Bedarfsmitglieder.

### **16. Zu Art. 1 Nr. 33 – § 31a SGB II-E – Leistungsminderungen**

Mit der jetzigen Reform werden langjährige Forderungen des Deutschen Vereins umgesetzt, wie insbesondere:

- die Abschaffung der Sonderregelungen für junge Leistungsberechtigte unter 25 Jahren,
- die Begrenzung der Leistungsminderungen auf 30 % des Regelbedarfs,
- die Schaffung einer Härtefallklausel,
- der Wegfall der Leistungsminderung bei nachträglicher Pflichterfüllung durch einen flexiblen Minderungszeitraum,
- die Ausnahme der Kosten der Unterkunft von Leistungsminderungen,
- die Streichung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II aus dem Katalog der Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II,
- die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung.<sup>18</sup>

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass während der vorgesehenen Vertrauenszeit lediglich wiederholte Meldeversäumnisse zu einer Leistungsminderung führen. Bei Pflichtverletzungen sind Minderungen in der Vertrauenszeit ausgeschlossen. Während der Kooperationszeit sind die Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen gestaffelt. Bei der ersten Pflichtverletzung erfolgt eine Minderung um 20 %, danach um 30 % des Regelbedarfs. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass durch ein gestaffeltes Verfahren bei den Leistungsminderungen erhöhte Anforderungen an die Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgenbeleh-

<sup>17</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Herleitung existenzsichernder Leistungen zur Deckung der Unterkunftsbedarfe im SGB II und SGB XII (DV 30/16) vom 12. September 2017, NDV 2017, 481 ff.

<sup>18</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II (DV 26/12) vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 289 ff.; vgl. zuletzt NDV 2019, 529 ff.



rung gestellt werden könnten. Der Deutsche Verein hat sich nie für den vollständigen Verzicht auf Leistungsminderungen ausgesprochen, sondern stets für eine rechtssichere, individualisierte und verhältnismäßige Umsetzungspraxis.

### **17. Zu Art. 1 Nr. 36 – § 40 SGB II-E – Bagatellgrenze**

Der Deutsche Verein spricht sich für die Einführung einer generellen Bagatellgrenze in Höhe von 50,- € für Rückforderungen aus, mit der eine erhebliche Rechtsvereinfachung einhergeht. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II darauf hingewiesen, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass mit Schaffung einer angemessenen Bagatellgrenze bei Überzahlungen von geringer Höhe keine aufwendigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erstellt werden müssen und damit unverhältnismäßiger Aufwand vermieden werden kann. Die Bagatellgrenze muss daher, um eine spürbare Vereinfachung zu bewirken, kraft Gesetzes im Rahmen der §§ 45 ff. SGB X greifen und die vorgenannten Arbeitsschritte entfallen lassen. Darüber hinaus dürfen mit der Einführung einer Bagatellgrenze keine neuen umfangreichen Prüfschritte einhergehen.

Zudem fordert der Deutsche Verein auch eine Bagatellgrenze für Aufrechnungsbescheide, Anhörungen der Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft). Der Deutsche Verein spricht sich ebenfalls dafür aus, in § 50 SGB X eine Saldierungsvorschrift nach dem Vorbild des § 41a Abs. 6 SGB II zu normieren. In Rückforderungsverfahren ist die Saldierung von Monaten mit Nachzahlungen und Erstattungen im Bewilligungszeitraum nicht möglich. Dies bedeutet, dass auf der einen Seite Leistungsberechtigte zu Unrecht erhaltene Leistungen komplett an das Jobcenter zurückzahlen müssen und auf der anderen Seite das Jobcenter gleichzeitige Ansprüche auf Nachzahlungen ebenfalls komplett an die Leistungsberechtigten auszahlt. Bei einer Saldierung wäre die Erstattungssumme von Anfang an geringer, der Verwaltungsaufwand minimiert und für die Leistungsberechtigten eine bessere Nachvollziehbarkeit gegeben.<sup>19</sup>

### **18. Zu Art. 1 Nr. 42 – § 53a Abs. 2 SGB II-E – Sonderregelung für Ältere**

Der Deutsche Verein hält die Streichung von § 53a Abs. 2 SGB II für richtig.<sup>20</sup> Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II darauf hingewiesen, dass die Regelung bewirken kann, dass Erwerbsintegrationen bei Leistungsberechtigten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, nicht im erforderlichen Maße erfolgen. Dies ist auch aus Gründen der sozialpolitischen Zielsetzung der Grundrente und der dafür zu absolvierenden Beschäftigungszeiten nicht mehr vertretbar. Zudem ist § 53a Abs. 2 SGB II vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des steigenden Fachkräftebedarfs bedenklich.<sup>21</sup>

<sup>19</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

<sup>20</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

<sup>21</sup> Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II vom 11. September 2013, NDV 2013, 486 ff.



### III. Änderungen des SGB III gemäß Art. 2 des Regierungsentwurfs

#### 1. Zu Art. 2 Nr. 4 – § 81 Abs. 3a SGB III-E – Grundkompetenzen

Der Deutsche Verein begrüßt, dass mit der Neufassung des § 81 Abs. 3a SGB III-E der Erwerb von Grundkompetenzen unabhängig von einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht wird. Die Zugangsvoraussetzungen zu einer Förderung von Grundkompetenzen im Rahmen der abschlussbezogenen Weiterbildung nach § 81 Abs. 3a SGB III stellen oft zu hohe Hürden für gering qualifizierte und langzeitarbeitslose Menschen dar.

Der Deutsche Verein tritt auch weiter dafür ein, dass Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II stärker als bisher darin gefördert werden, Grundkompetenzen zu erwerben und zu verbessern. Etwa sollten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die lediglich bis zur Hälfte auch Grundbildungsinhalte umfassen dürfen, stärker genutzt werden, um Leistungsberechtigte nach dem SGB II niedrigschwellig zu fördern. Auch erwerbstätige Leistungsberechtigte im ergänzenden SGB II-Leistungsbezug sollen berufsbegleitend Grundkompetenzen erwerben können. Dies ist insbesondere für bildungsentwöhnte Menschen didaktisch sinnvoll.

Neben der Schaffung von niedrigschwelligen flexiblen Förderinstrumenten ist es wichtig, die Mitarbeitenden der Jobcenter entsprechend zu schulen. Menschen mit fehlenden oder nicht ausreichenden Lese- und Schreibkenntnissen versuchen oft, dies aus Scham zu verbergen. Sie sind mit üblichen Informationsbroschüren und Flyern nur schwer zu erreichen. Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. hat ein Konzept erstellt, mit Hilfe dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jobcenter in die Lage versetzt werden, mangelnde Grundkompetenzen zu erkennen, die Personen sensibel anzusprechen und auf mögliche Hilfen hinzuweisen. Die Personengruppe mit geringen Grundkompetenzen kann gerade innerhalb der Betreuung durch die Jobcenter gezielt angesprochen werden. Hingegen ist sie außerhalb der Betreuung durch die Jobcenter nur schwer zu erreichen.<sup>22</sup>

#### 2. Zu Art. 2 Nr. 6 – § 87a SGB III-E – Weiterbildungsprämie/Weiterbildungsgeld

Der Deutsche Verein erkennt an, dass neben der Entfristung der Weiterbildungsprämien ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150,- € eingeführt wird. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende empfohlen, Leistungsberechtigten nach dem SGB II eine zusätzliche pauschalierte monatliche Leistung ergänzend zum Regelbedarf für den Zeitraum der beruflichen Weiterbildung zu gewähren.<sup>23</sup> Bislang nehmen Leistungsberechtigte zu häufig eine berufliche Weiterbildung nicht auf, weil sie finanzielle Belastungen befürchten, familiäre Verpflichtungen entgegenstehen oder sie es sich schlicht nicht zutrauen, eine mehr-

22 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

23 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

jährige Weiterbildung durchzuhalten. Eine monatliche pauschalisierte „Weiterbildungsprämie“ soll den Fachkräften in den Jobcentern ein zusätzliches Instrument an die Hand geben, mit dem sie in der Beratung darauf hinwirken können, solche Hürden abzubauen. Ziel ist es, dass mehr Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II als bisher erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen.

### **3. Art. 2 Nr. 9 – § 180 SGB III-E – Dauer Vollzeitmaßnahmen anerkannter Ausbildungsberufe**

Der Deutsche Verein befürwortet ausdrücklich, dass das sogenannte Verkürzungsgebot aus § 180 Abs. 4 SGB III für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt, bei denen nach persönlicher Eignung oder persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Teilnahme erwartet werden kann. Der Deutsche Verein forderte bereits, im begründeten Einzelfall das Verkürzungsgebot auszusetzen und insbesondere für geringqualifizierte und lernentwöhnte Leistungsberechtigte längere Lernzeiten anzuerkennen. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um mindestens ein Drittel der Ausbildungsdauer geht mit erhöhten Leistungsanforderungen einher, die Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II womöglich nicht erfüllen können. Viele Leistungsberechtigte benötigen stattdessen die Option einer längeren Lernzeit, insbesondere wenn sie keinen Berufsabschluss haben.<sup>24</sup> Die Neuregelung, auf das Verkürzungsgebot bei Ausbildungsberufen zu verzichten, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, ist zu begrüßen, weil dies dazu beitragen würde, dem Fachkräftemangel insbesondere in Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitsberufen entgegenzuwirken.

## **IV. Änderungen des SGB XII gemäß Art. 5 des Regierungsentwurfs**

### **1. Zu Art. 5 Nr. 2-3 – §§ 11, 12 SGB XII-E – Beratung und Unterstützung sowie Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung**

Der Deutsche Verein misst der Beratung und Unterstützung nach § 11 SGB XII einen zentralen Stellenwert in der Aufgabenerfüllung der Sozialhilfe zu.<sup>25</sup> Um dies besser zu erreichen, regt der Deutsche Verein an, die vorgesehene Neufassung der §§ 11, 12 SGB XII zu erweitern:

In § 11 Abs. 3 SGB XII sollte aufgenommen werden, Leistungsberechtigte, die durch eine Tätigkeit Einkommen erzielen möchten, auch auf das Angebot des Zuverdienstes nach dem SGB IX hinzuweisen und bei der Inanspruchnahme zu unterstützen, soweit Anzeichen für eine Geeignetheit gegeben sind. Der Zuverdienst bietet eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit insbesondere für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die ein – wenn auch geringes – zusätzliches Einkom-

<sup>24</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

<sup>25</sup> Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB XII, insbesondere bei der Hilfe in materiellen Notlagen (3. und 4. Kapitel SGB XII) (DV 20/09) vom 10. März 2010, NDV 2010, 197 ff.

men verschafft, Teilhabe verbessert und psychisch und sozial stabilisieren wirkt.<sup>26</sup> Er kann deshalb auch für Leistungsberechtigte in der Sozialhilfe in Betracht kommen, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind und noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben.

## 2. Zu Art. 5 Nr. 5 – § 28a SGB XII-E – Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

Der Gesetzentwurf sieht vor, die jährlich bestehende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII (zukünftig „Basisfortschreibung“) um eine ergänzende Fortschreibung zu erweitern, die eine zeitnähere Reaktion auf Preissteigerungen für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen ermöglichen soll. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 den Gesetzgeber aufgefordert, zeitnah zu reagieren, damit es nicht zu einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz kommt zwischen der tatsächlichen Entwicklung der Preise von regelbedarfsrelevanten Gütern und Dienstleistungen im Vergleich zu der bei der Fortschreibung der Regelbedarfe berücksichtigten Entwicklung (BvL 10/12 – Rdnr. 144).

Allerdings wird die vorgesehene ergänzende Fortschreibung nach § 28a SGB XII-E die Preisentwicklung im Jahr 2023 mit Daten für Preise abbilden, die im Vorjahr im Zeitraum 1. April bis zum 30. Juni (also in 2022) gegolten haben. Nach Einschätzung des Deutschen Vereins können damit aus heutiger Sicht sehr wahrscheinliche weitere Preissprünge im Jahr 2023 bei den regelbedarfsrelevanten Gütern Lebensmittel und Haushaltsenergie nicht erfasst und für die Festsetzung der Regelbedarfe berücksichtigt werden. Deshalb sind aus Sicht des Deutschen Vereins weitere Regelungen erforderlich, um die Forderung des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber zu erfüllen, Unterdeckungen der Regelbedarfe aufzufangen.

Der Deutsche Verein begrüßt es, dass die Erfahrungen mit der ergänzenden Fortschreibungsregelung im Rahmen der nächsten gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) ausgewertet und auf dieser Grundlage über die langfristige Ausgestaltung einer ergänzenden Fortschreibung entschieden werden soll (siehe Regierungsentwurf, S. 127).

## V. Weitere Regelungsbedarfe aus Sicht des Deutschen Vereins

### 1. Ermittlung der Regelbedarfe

Der Deutsche Verein hat sich in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf zum Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) 2016<sup>27</sup> dafür ausgesprochen, das Ver-

26 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von „Zuverdienstmöglichkeiten“ im Bereich des SGB IX (DV 24/18) vom 26. Februar 2019; Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen (DV 20/19) vom 17. Juni 2020.

27 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (DV 29/16) vom 27. September 2016, NDV 2016, 498 ff.

fahren zur Ermittlung der Regelbedarfe so weiterzuentwickeln, dass Personen nicht einbezogen werden, die mit geringem Einkommen (bis zu 100,- €) aufstocken oder in verdeckter Armut leben. Damit sollen Zirkelschlüsse vermieden werden.<sup>28</sup>

Im Hinblick auf die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche sieht – im Gegensatz zu den Regelbedarfen für Erwachsene – der Koalitionsvertrag die Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche vor. Dies hält der Deutsche Verein für überaus relevant und einen maßgeblichen Aspekt. Er weist seit langem auf das grundlegende strukturelle Problem der unterschiedlichen Definitionen des Mindestbedarfs für Kinder in den verschiedenen Systemen hin. Hier fordert er nicht zuletzt im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung, einer größeren Transparenz und einer besseren Nachvollziehbarkeit des monetären Unterstützungssystems ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes Existenzminimum für Kinder als Ausgangspunkt für alle Systeme. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit an einem schlüssigen und konsistenten Verfahren zur realitätsgerechten Erfassung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen fehlt. Insoweit sind die aktuellen Regelsätze im SGB II und XII als Grundlage für eine Neujustierung ungeeignet.<sup>29</sup>

## 2. Neubemessung des Bedarfs für Haushaltsstrom

Die aktuelle Entwicklung der Energiepreise bestätigt die Empfehlung/Forderung des Deutschen Vereins, die Ermittlung des Bedarfs an Haushaltsenergie aus der Ermittlung des Regelbedarfs auszugliedern und dafür ein eigenes Verfahren einzusetzen.<sup>30</sup> Leitend für dieses Verfahren sollten ein Statistik-Modell und ein Regulierungs-Unterstützungs-Modell sein. Statistisch ist ein durchschnittlicher Verbrauch differenziert nach Haushaltstypen zu ermitteln und dieser dann mit regionalen Preisen zu kombinieren. Reguliert werden soll der Stromverbrauch durch einen Vergleich des Verbrauchs der einzelnen Haushalte mit bundesweit ermittelten Durchschnittswerten. Unterstützt werden sollten die Haushalte, die mit ihrem Verbrauch deutlich über dem Durchschnitt liegen, durch Beratungsleistungen und den Einsatz energieeffizienter Technik (Stromspar-Check). Angesichts der erreichten und zu erwartenden Energiepreissteigerungen sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, dass die Träger der Grundsicherung für einen davon abhängigen Zeitraum die tatsächlichen Kosten der einzelnen Haushalte bei Haushaltsenergie feststellen und übernehmen. Ein Klärungs- und Beratungsprozess sollte mit den Bedarfsgemeinschaften stattfinden, bei denen aufgrund der Stromkosten ein erheblich höherer Stromverbrauch zu vermuten ist als bei den anderen Haushalten des gleichen Haushaltstyps.

28 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

29 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.

30 Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven (DV 7/18) vom 20. März 2019, NDV 2019, 241 ff.

### 3. Bessere monetäre Absicherung von Familien und Kindern

Der Deutsche Verein befasst sich seit langem intensiv mit der Weiterentwicklung des Systems monetärer Leistungen für Familien und Kinder. Zuletzt hat der Deutsche Verein mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern zum einen Reformvorschläge im bestehenden monetären Absicherungssystem für Familien und Kinder sowie Eckpunkte für eine grundlegende Reformierung formuliert.<sup>31</sup>

#### a) Reformvorschläge im bestehenden System monetärer Unterstützung von Familien und Kindern

Der Deutsche Verein sieht im Bereich der Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes im SGB II Handlungsbedarf. Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass insbesondere in Fallkonstellationen mit auskömmlichem Unterhalt dieser dem Kind nicht in vollem Umfang zukommt. Nach Ansicht des Deutschen Vereins ist diese Regelung dahingehend abzuändern, dass neben Kindesunterhalts- bzw. Unterhaltsvorschusszahlungen jedenfalls das hälftige Kindergeld einschränkungslos für die Bedarfsdeckung des Kindes zu verwenden ist.

In der Praxis wird das Kindergeld komplett an den betreuenden Elternteil ausgezahlt und dann die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zustehende andere Hälfte des Kindergeldes vom Kindesunterhalt abgezogen. Der dem Kind zustehende Kindesunterhaltsanspruch besteht somit aus Zahlbetrag (Unterhalt, den der barunterhaltspflichtige Elternteil zahlt) und hälftigem Kindergeld (Anteil des barunterhaltspflichtigen Elternteils, welcher an den betreuenden Elternteil ausgezahlt worden ist). Die Hälfte des Kindergeldes, welches vom Tabellenbetrag des Kindesunterhalts abgezogen worden und – aufgrund der Auszahlung des kompletten Kindergeldes an den betreuenden Elternteil – faktisch bereits im Haushalt des Kindes ist, müsste daher nicht als Kindergeld, sondern als Kindesunterhalt behandelt werden und damit anrechnungsfrei bleiben.

Kindesunterhalt ist grundsätzlich Einkommen des Kindes und damit nur für dieses einzusetzen. Sofern er bedarfsdeckend ist, fällt das Kind aus der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Dies müsste an sich für den gesamten Kindesunterhalt (d.h. Zahlbetrag plus hälftiges Kindergeld) gelten, unabhängig davon, über welche Wege er ausgezahlt wird.

Das Kindergeld wird jedoch gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II dem Kind als Einkommen angerechnet, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. D.h., dass der für die Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes nicht benötigte Anteil des Kindergeldes für die Sicherung des Lebensunterhalts der übrigen Bedarfsgemeinschaft anzurechnen ist. S. wird auch mit der Hälfte des Kindergeldes verfahren, die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zusteht und vom Unterhaltsanspruch des Kindes abgezogen wurde und somit Kindesunterhalt ist.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollte die Anrechnung des Kindergeldes im SGB II daher entsprechend abgeändert werden. § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II könnte wie folgt formuliert werden:

<sup>31</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.

„Dies gilt auch für das hälftige Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder; für die andere Hälfte nur soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.“

Da § 82 Abs. 1 SGB XII eine dem § 11 Abs. 1 SGB II im Wesentlichen vergleichbare Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes vorsieht, ist auch hier eine entsprechende Änderung vorzunehmen.<sup>32</sup>

Der Deutsche Verein sieht neben der Anrechnung des Kindergeldes im SGB II auch Handlungsbedarf bei Rückforderungen von Kindergeld. Kommt es zu einer Überzahlung von Kindergeld, fordert die Familienkasse das Kindergeld von den Kindergeldberechtigten auch dann zurück, wenn das zu Unrecht gewährte Kindergeld zuvor als Einkommen bedarfsmindernd auf SGB II- oder SGB XII-Leistungen angerechnet wurde. Die Anrechnung kann nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht rückabgewickelt werden, weil es allein auf den tatsächlichen Zufluss des Kindergeldes beim Hilfeempfänger ankommt. Der Deutsche Verein fordert, eine angemessene Lösung zu finden, um eine Doppelbelastung der Leistungsberechtigten zu vermeiden.<sup>33</sup>

#### *b) Schnittstelle zum SGB II bei der Einführung einer Kindergrundsicherung*

In der Einführung einer Kindergrundsicherung sieht der Deutsche Verein je nach Ausgestaltung eine Möglichkeit, Kinderarmut zu bekämpfen, Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und Chancengerechtigkeit zu fördern – ebenso wie für mehr Transparenz zu sorgen und das System zu entbürokratisieren sowie den Zugang zur passenden Unterstützung sicherzustellen. Bei der komplexen Aufgabe der Ausgestaltung dieser neuen Leistung für Kinder und Jugendliche ist u.a. die Schnittstelle zu den Grundsicherungssystemen eine ganz maßgebliche, die gut zu gestalten ist.

Bereits anlässlich des hier vorliegenden ersten Gesetzentwurfes zur Einführung des Bürgergeldes, in dem die relevanten Themen noch nicht angegriffen werden (können), soll daher auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, dass die Schnittstellen zwischen dem Bürgergeld und der Kindergrundsicherung frühzeitig mitzudenken und sorgfältig zu gestalten sind.

Die Bedarfsgemeinschaft der Eltern im Bürgergeldbezug und die Leistungen der Kindergrundsicherung müssen gut aufeinander abgestimmt werden. Hier ist insbesondere zu klären, wie und wo die Wohnkosten der Familien,<sup>34</sup> Bedarfsspitzen (z.B. durch Kosten für Klassenfahrten) sowie Mehr- und Sonderbedarfe abgebildet und gewährt werden. Zudem dürfen sich Anrechnungsvorschriften nicht widersprechen oder im negativen Sinne kumulieren. Auch muss der Übergang von (auslaufendem) Kindergrundsicherungsbezug und ggf. anschließendem Bezug von

32 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff.

33 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

34 Derzeit werden die Wohnbedarfe nach unterschiedlichen Methoden innerhalb der Bedarfsgemeinschaft/ des Haushalts in den verschiedenen Systemen des Sozialrechts und dem Steuerrecht (fiktiv) aufgeteilt bzw. zugerechnet, im Bereich des SGB II und des Wohngelds nach der Pro-Kopf-Methode und beim steuerrechtlichen Existenzminimum nach dem Mehrbedarf.



Bürgergeld beim Jugendlichen selbst geregelt sein. Bei der Diskussion um die Ausgestaltung dieser beiden für die Absicherung des Existenzminimums für Familien und Kinder maßgeblichen Leistungen muss darüber hinaus im Blick gehalten werden, Arbeitsanreize nicht zu negieren. Schließlich sollte darauf geachtet werden, wie die Familien und Kinder weiterhin vom familienzentrierten Blick der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im Grundsicherungsbereich und der Expertise der Fachkräfte profitieren können, auch wenn mittels der Kindergrundsicherung die Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft/dem Grundsicherungsbezug herausgelöst werden.

Hier bestehen im Zusammenspiel von Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht aktuell einige Inkonsistenzen, auf die der Deutsche Verein bereits hingewiesen hat und die es beim „Neustart der Familienförderung“ und der grundlegenden Erneuerung der Grundsicherung durch das Bürgergeld zu beheben gilt. Letztlich sollen durch die Zusammenschau dieser beiden Leistungen die Familien und Kindern einfach und zielgenau unterstützt und das System nicht noch komplexer werden.

#### **4. Anspruch auf digitale Endgeräte als Leistung für Bildung und Teilhabe**

Der Deutsche Verein fordert, dass der Bedarf an digitalen Endgeräten von Kindern und Jugendlichen im Grundsicherungsbezug gedeckt wird. Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sind in erster Linie im Zuge der vorrangigen und weiter voranzutreibenden Lernmittelfreiheit mit digitalen Endgeräten durch die Schulen einschließlich Zubehör auszustatten. Sofern dies allerdings nicht der Fall sein sollte, spricht sich der Deutsche Verein für eine nachrangige Deckung dieser Bedarfe im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II aus.<sup>35</sup>

In den Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden als regelbedarfsrelevant für Abteilung 10 (Bildungswesen) aus der Sonderauswertung der EVS 2018 für 0- bis 6-Jährige 1,49 €, für 6- bis 14-Jährige 1,56 €, für 14- bis 18-Jährige 64 Cent veranschlagt. Daneben werden seit der letzten grundsätzlichen Überarbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Schulbedarfspaket 30,- € für digitale Lernsoftware berücksichtigt. Diese Beträge reichen für die Anschaffung digitaler Endgeräte samt Zubehör nicht aus; auch nicht durch Ansparen oder durch Einsparungen bei anderen Regelbedarfsbestandteilen. Durch den pandemiebedingten verstärkten Distanzunterricht (Homeschooling) ist diese Lücke besonders zutage getreten. Im Rahmen des DigitalPakts Schule werden Schulen u.a. mit Leihgeräten zur Weitergabe an hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler ausgestattet. Diese Beschaffungen sind in den Ländern unterschiedlich weit gediehen, sodass vielfach auch die Jobcenter vor der Aufgabe stehen, diese Bedarfe zu decken, wenn derartige Leihgeräte im Rahmen der Lernmittelfreiheit nicht bzw. noch nicht verfügbar sind.

#### **5. Horizontale Einkommensanrechnung**

Der Deutsche Verein spricht sich für die vertikale Einkommensanrechnung aus, verbunden mit einer Fiktionsregelung für dadurch nicht hilfebedürftige Bedarfs-

<sup>35</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

gemeinschaftsmitglieder.<sup>36</sup> Durch diese Methode würde sich der Aufwand bei Rückforderungen erheblich verringern, da sich die Anzahl der notwendigen Individualisierungen bei Erstattungsforderungen reduzieren würde. Die Bescheide würden für die Leistungsberechtigten außerdem verständlicher, da die Berechnung nachvollziehbarer wäre. Danach wird das Einkommen zunächst auf den Bedarf des/der Einkommensbeziehenden angerechnet und nur übersteigende Zuflüsse auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Nach der derzeitigen Rechtslage in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist das Einkommen so zu verteilen, dass jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig gilt (horizontale Einkommensanrechnung).

Die vertikale Einkommensanrechnung würde jedoch bewirken, dass die/der Einkommensbeziehende mit höheren Einkünften mangels Hilfebedürftigkeit keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erhalten würde (etwa im Hinblick auf die Aufnahme einer besser bezahlten oder die Beibehaltung der bestehenden Erwerbstätigkeit). Dieser Folge kann mit einer gesetzlichen Fiktion begegnet werden. Dadurch könnte die erwerbsfähige Person weiterhin Eingliederungsleistungen erhalten. Mit der Fiktion würde auch erreicht, dass Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mangels Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anderenfalls in den Rechtskreis des SGB XII wechseln würden, als Sozialgeldempfänger/innen im SGB II verbleiben.<sup>37</sup>

## 6. Teilzeitweiterbildungen

Aus Sicht des Deutschen Vereins müssen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen verstärkt in Teilzeit angeboten und gefördert werden. Eine Teilnahme an beruflicher Weiterbildung in Vollzeit ist für Leistungsberechtigte mit familiären Betreuungsaufgaben und/oder Erwerbstätige im ergänzenden Leistungsbezug sowie Erwerbsgeminderte oft nicht zu realisieren. Auch können Leistungsberechtigte mit weit zurückliegenden und wenig Bildungserfahrungen mit der Teilnahme an Vollzeitmaßnahmen überfordert sein. Die Kinderbetreuung muss in Abstimmung mit den kommunalen Trägern gewährleistet und gefördert werden. Der Großteil der Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wird lediglich als Vollzeitmaßnahme angeboten. Das Angebot an Teilzeitmaßnahmen ist sehr gering, auch da sich die praktische Umsetzung oft schwierig gestaltet. Im ländlichen Raum ist es zum Beispiel problematisch, genügend Teilnehmende zu finden, die im angebotenen Turnus teilnehmen können. Auch verlängert sich die Dauer der beruflichen Weiterbildung, was dazu führen kann, dass die Weiterbildungsmaßnahme vorzeitig beendet wird. Es muss Alleinerziehenden und pflegenden Angehörigen ermöglicht werden, eine berufliche Weiterbildung zu absolvieren. Hierfür sollten auch digitale Lernformen genutzt werden, um Präsenzzeiten zu reduzieren, soweit dies für die Teilnehmenden didaktisch sinnvoll ist.<sup>38</sup>

36 Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II (DV 21/13) vom 13. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

37 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

38 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.



## 7. Erweiterung und Anpassung der Zielvereinbarung und des Kennzahlensystems

Der Deutsche Verein spricht sich dafür, das System der Zielsteuerung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und der sozialen Teilhabe weiterzuentwickeln.<sup>39</sup> Die Einführung des Bürgergeldes sollte deshalb dafür genutzt werden, die Zielvereinbarung nach § 48b SGB II so anzupassen und zu erweitern, dass auch Eingliederungsleistungen der Jobcenter aufgenommen werden, die nicht unter die drei in diesem Paragraphen genannten Zielgrößen subsumiert werden können, sondern einen Beitrag dazu leisten, dass diese erreicht werden. Die in § 48b Abs. 3 Satz 2 SGB II vorgesehene Zielvereinbarung zur Verbesserung der Sozialen Teilhabe ist zu ergänzen um die Vereinbarung von Zielen zur persönlichen Stabilisierung von Leistungsberechtigten. Beide Zielgrößen müssen in der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II berücksichtigt werden. Das ist auch für die Zielgröße „Soziale Teilhabe“ bislang nicht der Fall. Die Ergänzungsgröße „Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration“ sollte so verändert werden, dass eine Nachhaltigkeit der Integration in Arbeit abgebildet wird.

## 8. Vorläufige Leistungsbewilligung, § 41a SGB II

Der Deutsche Verein spricht sich in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II für die Streichung des § 41a Abs. 3 SGB II und die Wiedereinführung der Möglichkeit der Einkommensschätzung aus. Nach § 41a Abs. 3 SGB II wird der Leistungsanspruch für Monate, in denen bei endgültiger Leistungsentscheidung – mangels Mitwirkung – nicht rechtzeitig von den Leistungsberechtigten der Anspruch nachgewiesen wurde, auf Null festgesetzt (sog. Nullfestsetzung). Kann nach dem materiellen Recht für die einzelnen Monate des Bewilligungszeitraums nur einheitlich über den Leistungsanspruch entschieden werden, ist die Leistung gegebenenfalls für den gesamten Bewilligungszeitraum abzulehnen. Die Gründe für die nicht rechtzeitige Mitwirkung sind vielfältig, je nach Komplexität der Nachweise. Es gibt in der Verwaltungspraxis eine Vielzahl von Rechtsfragen hinsichtlich der vorläufigen Bewilligung und der anschließenden endgültigen Festsetzung der Leistungen nach § 41a SGB II, insbesondere, ob eine Nachreichung von Unterlagen im Klageverfahren oder Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs. 1 SGB X möglich ist, und der Reichweite der Nachweispflichten.

Die Vorschrift des § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II kann im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen, da sie unabhängig von der Höhe des zu erwartenden Einkommens bei fehlendem Nachweis die Feststellung nach sich zieht, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht. Die bis zum 31. Juli 2016 geltende Regelung des § 3 Abs. 6 Alg II-V, die bei fehlender Mitwirkung im Rahmen der endgültigen Leistungsbewilligung eine Schätzung des Einkommens vorsah, stellte die sachgerechtere Lösung dar und vermeidet unbillige Ergebnisse sowie langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (DV 10/17) vom 12. September 2017, NDV 2017, 433 ff.

<sup>40</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private  
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



---

**Information für den Ausschuss**  
Save the Children Deutschland e.V.<sup>1</sup>

---

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – BT- Drucksache: 20/3873

**Siehe Anlage**

<sup>1</sup> Die an den Ausschuss für Arbeit und Soziales übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

Berlin, 17.10.2022

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

### **Vorbemerkung**

Am 14.09.2022 hat das Bundeskabinett einen Entwurf zur Einführung des sogenannten Bürgergeldes verabschiedet. Save the Children Deutschland begrüßt das Vorhaben, die Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß Sozialgesetzbuch II grundlegend zu reformieren.

Über 1,7 Millionen Kinder lebten im Dezember 2021 in sog. SGBII-Bedarfsgemeinschaften.<sup>1</sup> Millionen von Kindern sind somit unmittelbar von der Gesetzesreform betroffen. Save the Children setzt sich als eine der größten und ältesten Kinderrechtsorganisationen der Welt dafür ein, dass Kinder auch in Deutschland in den Mittelpunkt staatlichen Handelns gesetzt werden und ihre Belange bei sozialpolitischen Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Das sog. „Hartz IV“ hat zu wenig zur Verhinderung von Kinderarmut und der Abmilderung ihrer Folgen beigetragen. Save the Children Deutschland teilt die Kritik von Kinderrechtsorganisationen, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie anderer zivilgesellschaftlicher Akteure: das SGB II muss besser zur Armutsbekämpfung beitragen und armutsbetroffenen Menschen ein menschenwürdiges Existenzminimum garantieren, das insbesondere Kindern ein möglichst hohes Maß an gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund sieht Save the Children Deutschland in der Bürgergeldreform eine große Chance und die Aufgabe, bessere Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland zu schaffen.

Dazu werden folgende Änderungsvorschläge eingebracht:

- Leistungsminderungen zumindest bei Haushalten mit Kindern ausschließen
- Die Regelsatzermittlung reformieren
- Eine pauschale Erhöhung bis zur Neuberechnung der Regelsätze einführen

Die Kindergrundsicherung muss zudem grundsätzlich das Instrument sein, das das Existenzminimum von armutsgefährdeten Kindern abdeckt und für mehr Teilhabe und Inanspruchnahme der zustehenden Leistungen sorgt. Hieran muss die Bundesregierung mit voller Kraft weiterarbeiten.

---

<sup>1</sup> [Einzelangaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/statistik/einzelangaben)

## Bewertung ausgewählter Aspekte des Gesetzentwurfes

Der Grundgedanke, Vertrauen und Respekt gegenüber den Leistungsbezieher\*innen zu stärken, ist richtig und wichtig. Positiv hervorzuheben sind etwa die Vertrauenszeit (§15a SGB II) und die zweijährige Karenzzeit der Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§22 SGB II), welche die Wohnsituation von Familien in dieser Zeit absichert.

Auch die Vereinfachungen in einigen Aspekten der Leistungsgewährung und die Stärkung der Weiterbildung und Verbesserungen in der Arbeitsförderung, wie etwa die Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes gemäß §16i SGBII oder das Weiterbildungsgeld, erscheinen geeignet, um die Aufnahme existenzsichernder und langfristiger Beschäftigung zu stärken. Dass Familien besser dabei unterstützt werden, ihre Armutslage dauerhaft durch ausreichendes Einkommen überwinden zu können, ist richtig.

Für die Lebensumstände von Kindern im SGB II sieht Save the Children Deutschland jedoch insbesondere zwei Punkte, an denen im parlamentarischen Prozess nachjustiert werden sollte, damit wirkliche Besserungen und eine Überwindung wesentlicher Merkmale von „Hartz IV“ eintreten:

### 1. Neuregelung der Leistungsminderungen/ „Sanktionen“

Der Gesetzentwurf sieht eine Reform unter grundsätzlicher Beibehaltung der Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen gemäß §31 ff. SGB II vor. Diese können bis zu max. 30% des monatlichen Regelbedarfs bei wiederholten Verstößen betragen. Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen sind (ausschließlich) in der sechsmonatigen Vertrauenszeit ausgeschlossen. Dies bedeutet eine Abmilderung der Sanktionsregelungen, die grundsätzlich begrüßenswert und richtig ist.

Sanktionen erzeugen oft ein Klima der Angst für Leistungsberechtigte im SGB II. Ständig steht die Möglichkeit der Leistungskürzung im Raum. Im Kern bedeutet jede Sanktion eine Kürzung unter das staatlich anerkannte soziokulturelle Existenzminimum. Bei ohnehin sehr knapp bemessenen Leistungen ist eine 20%-Sanktion für drei Monate ein sehr harter Einschnitt.

Besonders betroffen sind Klein-Kinder bzw. Kinder im nicht-erwerbsfähigen Alter. Sie haben keinerlei Einfluss auf das leistungsmindernde Verhalten ihrer Eltern und können Leistungsminderungen nicht mit eigenem Zutun abwenden. Auch wenn ihr eigener Regelbedarf bei den Sanktionen nicht betroffen ist, wirkt sich jeder Euro weniger in der Bedarfsgemeinschaft selbstverständlich auch auf sie aus. Wenn über 2 Monate z.B. 20% des Regelbedarfes eines alleinerziehenden Elternteils (Regelbedarfsstufe 1) fehlen, sind das 178 Euro, die der Familie in diesem Zeitraum weniger für gesundes Essen, gemeinsame Freizeitaktivitäten oder notwendige Anschaffungen zur Verfügung stehen.<sup>2</sup> Das bedeutet also weitere harte Einsparungen, die Kinder zu spüren bekommen.

Auch das Ziel, bei Erwachsenen durch Sanktionierung für bessere Mitwirkung zur Integration in den Arbeitsmarkt/ Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu sorgen, ist fraglich.

<sup>2</sup> Auf Grundlage der Regelbedarfe für 2022, Berechnung auf Grundlage von [Ruediger-Boeker-Aufteilung-Regel-Bedarf-2018-2019-2020-2021-2022-2023 nach-EVS-Abteilungen.pdf \(harald-thome.de\)](#)

Eine Studie des IAB zeigt beispielsweise, dass Arbeitsaufnahmen von sanktionierten Personen oft prekär und nicht nachhaltig/dauerhaft sind.<sup>3</sup> Auch eine kürzlich erschienene Studie im Auftrag von Sanktionsfrei e.V. findet keine Anhaltspunkte, dass Sanktionen bei der Überwindung der Hilfebedürftigkeit helfen.<sup>4</sup> Sie tragen also nicht zuverlässig zur Beendigung von (Kinder-) Armut bei.

Durch den Druck der Mitwirkungspflichten und Sanktionen geht ein großes Maß an Vertrauen verloren, das für die Annahme echter Hilfe nötig ist. Stattdessen erfordert Kooperation gegenseitiges Vertrauen, das durch Sanktionsandrohungen untergraben wird.<sup>5</sup>

Die Auswirkungen von Sanktionen auf Kinder in betroffenen Haushalten sind zudem nicht ausreichend erforscht und öffentlich bekannt. Aus diesen Gründen erscheint Save the Children Deutschland ein grundsätzliches Festhalten an Leistungsminderungen nicht im Sinne der Kinder in Haushalten im Bürgergeld-Bezug.

## 2. Regelbedarfe

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hält grundsätzlich an der bisherigen Art der Regelbedarfsermittlung fest. Um auf starke Preissteigerungen zu reagieren, sollen diese jedoch besser und zeitnaher berücksichtigt werden. Folge wäre ein Anstieg der Regelsätze mit Einführung des Bürgergeldes. Verbesserungen in der Inflationsanpassung sind richtig und notwendig.

Jeder zusätzliche Euro mehr ist eine Hilfe für Menschen im SGB II. Save the Children Deutschland sieht diese Erhöhung jedoch als nicht ausreichend an. Schon vor der Inflation war eine Erhöhung der Regelbedarfe notwendig, wie u.a. Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie Wissenschaftler\*innen aufzeigen.<sup>6 7 8 9</sup> Die Regelbedarfe fallen zu gering aus, um Teilhabe und ein gesundes Aufwachsen von Kindern zu gewährleisten. Um diese Problematiken zu beheben, erscheint eine neue Ermittlungsmethode notwendig, die nach Berechnungen der Verbände und Wissenschaftler\*innen deutlich höhere Regelsätze zur Folge hätten. Der Paritätische Wohlfahrtsverband etwa hat im Januar 2022 einen armutsfesten Regelsatz von 678 Euro in der Regelbedarfsstufe 1 errechnet.<sup>10</sup> Davon sind die im Gesetzentwurf genannten 502 Euro zu weit entfernt.

Besonders alarmierend ist die Gefahr der Mangel- und Fehlernährung bei Kindern durch zu geringe finanzielle Mittel zur gesunden, ausgewogenen Ernährung.<sup>11 12</sup> Für ein unter 6-

<sup>3</sup> [Schneller ist nicht immer besser: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken - IAB-Forum](#)

<sup>4</sup> [Sanktionsfrei | Studie](#)

<sup>5</sup> Vgl. bspw. Hier: [01\\_2021\\_Befragung\\_zeigen\\_Starke\\_Sanktionen\\_respektieren\\_06Jun.pdf \(diakonie.de\)](#)

<sup>6</sup> [DK Regelbedarfe 210823 Web.pdf \(diakonie.de\)](#)

<sup>7</sup> [Kurzexpertise Fortschreibung Regelbedarf2022.pdf \(der-paritaetische.de\)](#)

<sup>8</sup> [Regelsatz-Berechnung weiter fragwürdig - Hans-Böckler-Stiftung \(boeckler.de\)](#)

<sup>9</sup> [kurzfassung › menschenwuerdiges-existenzminimum](#)

<sup>10</sup> [Hartz IV Regelsatz um mehr als 50 Prozent zu niedrig: Paritätischer fordert Anhebung der Grundsicherung - Der Paritätische - Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege \(der-paritaetische.de\)](#)

<sup>11</sup> [»Das Hungerkarussell dreht sich«: Ernährungsarmut in Deutschland \(martin-ruecker.com\)](#)

<sup>12</sup> [Atmen und fühlen \(martin-ruecker.com\)](#)

jähriges Kind stehen 2022 lediglich 93,48 Euro monatlich für Nahrungsmittel zur Verfügung. Die Tafeln verzeichnen entsprechend einen hohen Zulauf und zurzeit hohe Anstiege ihrer Kundschaft.<sup>13</sup> Das ist ein Indiz für eine sich verschärfende Situation. Kein Kind in Deutschland sollte auf Lebensmittelspenden angewiesen sein. Die Regelbedarfe müssen eine gesunde Ernährung in besonderer Weise ermöglichen, um – z.T. auch langfristige – gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder auszuschließen. Aktuelle Studien wie bspw. von Hohoff et al. oder Kabisch et al. zeigen, dass hier deutlicher Nachbesserungsbedarf besteht und eine gesunde Ernährung mit den im momentanen Regelsatz vorgesehenen Mitteln nicht leistbar ist.<sup>14 15</sup>

## Vorschläge/Empfehlungen von Save the Children Deutschland

Save the Children Deutschland spricht sich dafür aus, ...

1. ...Leistungsminderungen im SGB II zumindest für Haushalte mit Kindern auszuschließen. Darüber hinaus erscheint es gegeben, Leistungsminderungen in der Existenzsicherung generell auszuschließen, um das Existenzminimum zu jeder Zeit zu sichern. Eine Weiterführung von Leistungsminderungen bei Haushalten mit Kindern sollte grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn wissenschaftlich umfassend geklärt ist, dass diese keine negativen Auswirkungen auf Kinder haben.
2. ...die Regelsatzermittlung grundlegend anzupassen, damit die Regelsatzhöhe auf einem realistisch berechneten, gesundheitserhaltenden und teilhabermöglichenden Niveau liegt. Dies sollte unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure und v.a. auch Kindern selbst geschehen. Kinder haben gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, an allen Belangen, die sie betreffen, beteiligt zu sein. Das sollte auch bei der Sicherung ihrer Existenz ausreichend Berücksichtigung finden.
3. ...bis zur Einführung des Bürgergeldes und der Neuberechnung der Regelbedarfe eine pauschale Aufstockung für SGBII-Haushalte einzuführen. Diese sollte ausreichend hoch sein, um sowohl die momentanen Belastungen durch die Inflation abzufangen, als auch mehr Teilhabe und gesunde Ernährung zu ermöglichen.

### Ansprechpartner:

Eric Großhaus  
Advocacy Manager Kinderarmut und soziale Ungleichheit  
[eric.grosshaus@savethechildren.de](mailto:eric.grosshaus@savethechildren.de)

<sup>13</sup> [Die Tafeln - Armut in Deutschland auf dramatischem Höchststand: Zahl der Tafel-Kundinnen und -Kunden um Hälfte erhöht](#)

<sup>14</sup> [Kinderernährung: Lebensmittelkosten bei Hartz IV \(ernaehrungs-umschau.de\)](#)

<sup>15</sup> [Nutrients | Free Full-Text | Affordability of Different Isocaloric Healthy Diets in Germany—An Assessment of Food Prices for Seven Distinct Food Patterns \(mdpi.com\)](#)



---

## Information für den Ausschuss

### Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)

---

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**



## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

### **Vorbemerkung**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt die Zielsetzung einer grundlegenden Weiterentwicklung des Systems der Existenzsicherung erkennen. Bisherige Härten und bürokratische Lasten sollen vermindert und die Hilfen am Miteinander von Leistungsberechtigten und leistungsgewährenden Stellen auf Augenhöhe ausgerichtet werden. So soll die soziale Sicherung gestärkt, Leistungsberechtigten eine passgenaue Unterstützung für die Verbesserung der eigenen Situation ermöglicht und ihnen insgesamt mit mehr Respekt begegnet werden.

Zahlreiche Regelungsinhalte, insbesondere im Bereich der Förderung von Grund- und Weiterbildung, sind aus Sicht der BAGFW geeignet, die Chancen für Leistungsberechtigte für eine nachhaltige Integration am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Eine Kultur, in der die Befähigung der Leistungsberechtigten im SGB II sowie eine respektvolle und wertschätzende Haltung handlungsleitend ist, lässt sich nicht von heute auf morgen verordnen. Sie braucht neben weitergehenden gesetzlichen Verbesserungen adäquate Rahmenbedingungen für die Umsetzung vor Ort und ein aktives Engagement aller Beteiligten.

Ein zentraler Aspekt zur Stärkung der sozialen Absicherung ist die dringend nötige Erhöhung der Regelbedarfe. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung ist ein überfälliger, längst notwendiger Schritt. Sie ist jedoch unzureichend. So wird die etablierte Regelsatzfortschreibung ergänzt durch eine zusätzliche Berücksichtigung der jüngsten Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. In der Summe aus diesen beiden Faktoren ergibt sich im Ergebnis die öffentlich kommunizierte Zahl von 502 Euro monatlicher Regelbedarf für eine alleinlebende leistungsberechtigte Person. Es wird damit im Wesentlichen ein Inflationsausgleich

erzielt. Andere strukturelle Mängel bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen bleiben bestehen. Die bisherige Methode der Regelsatzberechnung ist nicht sachgerecht, sondern führt vielmehr dazu, dass die Regelbedarfe künstlich kleingerechnet sind. Die Verbände fordern weiterhin eine schnellstmögliche und bedarfsgerechte Neubemessung der Regelsätze und ihre deutliche Anhebung. Die Verbände der BAGFW werten die Neuregelungen zur Leistungsminderung insgesamt kritisch oder ablehnend. Zu Einzelheiten verweist die BAGFW auf die einzelverbandlichen Stellungnahmen.

Die BAGFW begrüßt das Anliegen des Gesetzgebers, im Eingliederungsprozess eine neue Vertrauenskultur und eine kooperative Gestaltung von Hilfen und Maßnahmen zu implementieren. Dieses Anliegen einer insgesamt veränderten Haltung kann in der Praxis aber nur realisiert werden und positive Wirkung entfalten, wenn die Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Beratung durch qualifizierte Fachkräfte im Jobcenter gegeben sind. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören zum einen eine adäquate Qualifikation der Integrationsfachkräfte und ihre kontinuierliche Unterstützung durch Qualifizierung, Supervision und Entwicklung spezifischer Handlungsstrategien. Damit verknüpft steht die zweite zentrale Rahmenbedingung, nämlich Zeit für Beratung der Leistungsberechtigten und Personalqualifizierung. Der tatsächliche Betreuungsschlüssel „regulärer“ (nicht in Sonderteams/-projekten befindlichen) Integrationsfachkräfte und Fallmanager:innen übersteigt in der Regel deutlich die Orientierungswerte von 1:150 beziehungsweise 1:75. Außerdem nimmt die Erfüllung standardisierter Dokumentationsvorgaben einen relevanten zeitlichen Anteil in der Beratungsarbeit in Anspruch. Diese aktuellen Bedingungen sind für den Aufbau von Vertrauen und eine andere Haltung in der Beratung von Leistungsberechtigten kontraproduktiv.

Dabei sind nach Einschätzung der BAGFW die Aufgaben der Jobcenter infolge der Pandemie spürbar anspruchsvoller geworden. Der im Pandemieverlauf weitgehende Verzicht auf persönliche Beratung in den Jobcentern, die Zurückführung von aktiven Förderleistungen und die allgemein geltenden Kontaktbeschränkungen haben einen sozialen Rückzug bis hin zur Isolierung von vielen Leistungsberechtigten begünstigt. Nötig sind verstärkte Anstrengungen für die Wiederaufnahme des persönlichen Kontakts der Jobcenter mit Leistungsberechtigten, der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und die Wiederaufnahme von mitunter lange zurückliegenden und unterbrochenen Förderungen.

Vor diesem Hintergrund und dem angestrebten Paradigmenwechsel im SGB II betont die BAGFW die Notwendigkeit ausreichender Mittelansätze im Eingliederungs- und Verwaltungstitel für das kommende Jahr sowie darüber hinaus. Die nach dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 vorgesehenen Mittelansätze für Verwaltung und Eingliederung sehen hingegen Kürzungen vor.

Menschen, die einen arbeitsweltbezogenen Hilfebedarf haben, haben nicht zwingend auch einen sozialen Hilfebedarf und umgekehrt. In vielen Fällen wirken Lebenslagen förderlich oder hinderlich in Hinblick auf ein bestimmtes Ziel oder eine Intervention. Insofern ist es wichtig, dass Jobcenter die gesamte Lebenssituation der Ratsuchenden in den Blick nehmen. Dies wird im SGB II richtigerweise anerkannt.

BAGFW-Stellungnahme  
zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Allerdings können die damit verbundenen Fragestellungen nicht allein aus einem einzelnen Hilfebereich, dem Jobcenter, beantwortet und Lösungen herbeigeführt werden. Die Freie Wohlfahrtspflege ist mit ihren Einrichtungen und Diensten unverzichtbarer Bestandteil des sozialen Sicherungssystems in Deutschland und dabei weder staatliche noch gewerbliche Akteurin. Die BAGFW verweist ausdrücklich auf § 17 Abs. 1 SGB II, der regelt, dass Jobcenter eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Des Weiteren heißt es, Träger der Grundsicherung nach dem SGB II sollen Träger der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

Wirksame Hilfen müssen fachlich, kooperativ gestaltet und Hand in Hand erbracht werden. Ein abgestimmtes Zusammenwirken ermöglicht es, gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten tragbare Perspektiven zu erarbeiten und den Hilfeprozess wirksam und nachhaltig zu gestalten. Das Zusammenwirken muss für die Leistungsberechtigten transparent und nachvollziehbar erfolgen. Das Verfahren der Auftragsvergabe ist gerade bei der Gewährleistung von sozialen Dienstleistungen wenig hilfreich und verursacht zahlreiche Probleme. Obwohl es bei der übrigen Beschaffung längst üblich ist, auf Nachhaltigkeit zu achten und auch in eine differenzierte Verfahrensgestaltung das Knowhow der Bieter einzubeziehen, kommt all dies bei der Beschaffung sozialer Dienstleistungen nicht hinreichend zum Tragen.

**Die BAGFW äußert sich auf der Grundlage gemeinsamer Positionen der Wohlfahrtsverbände zu einzelnen Regelungen wie folgt:**

### **Artikel 1 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Leistungsgrundsätze (§ 3 SGB II-E)**

Der grundsätzliche Vermittlungsvorrang im SGB II zugunsten der Aufnahme von Erwerbsarbeit wird eingeschränkt und an die Regelung im SGB III angeglichen. Künftig ist grundsätzlich die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit vorrangig, es sei denn Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich, insbesondere gilt das für die Teilnahme an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung.

#### Bewertung:

Die BAGFW begrüßt die Regelung ausdrücklich, sie stärkt die Arbeitsmarktpolitik im SGB II im Hinblick auf nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt statt der mitunter kurzfristigen Vermittlung in schlechte Arbeitsverhältnisse, die zur langfristigen Arbeitsmarktintegration und Verbesserung der sozialen Lage der Betroffenen wenig beitragen. Die BAGFW weist darauf hin, dass die Neuregelung jedoch mit entsprechenden Kapazitäten in den Jobcentern für die Weiterbildungsberatung und den Aufbau entsprechender Förderkapazitäten und der finanziellen Mittel hierfür einhergehen muss. Der Handlungsbedarf ist enorm: Mehr als drei Fünftel der Arbeitslosen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben keinen Berufsabschluss.

## Erreichbarkeit (§ 7b SGB II-E)

Der Gesetzentwurf entschärft die bisher geltenden Erreichbarkeitsregelungen. Leistungsberechtigte sollen werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen. Sie sollen das Jobcenter mit einem vertretbaren Zeit- und Finanzaufwand erreichen können und dürfen sich auch im grenznahen Ausland aufhalten. Teilnahmen an Veranstaltungen, Möglichkeiten zum ehrenamtlichen Engagement und Aufenthalte, die der Eingliederung in Arbeit dienen, werden neben medizinisch begründeten Abwesenheiten besonders hervorgehoben. Ortsabwesenheiten bis zu in der Regel drei Wochen bedürfen der Zustimmung des Jobcenters. Details können in einer Rechtsverordnung geklärt werden; das Inkrafttreten der Neuregelung steht aber unter keinem Verordnungsvorbehalt. Bisher traten schon längst beschlossene Entschärfungen nicht in Kraft, weil die entsprechende Verordnung nicht erlassen wurde. Und während ausweislich der Begründung des Referententwurfes „(...) ein Verordnungserlass zum 1. Januar 2023 unter den konkreten Vorgaben des neuen § 7b (...)“ noch als „unerlässlich“ bezeichnet wurde, ist in der Begründung zum Gesetzentwurf jetzt nur noch davon die Rede, dass „(...) ein Verordnungserlass zum 1. Januar 2023 unter den konkreten Vorgaben des neuen § 7b erfolgen (...)“ kann, so dass ein Verordnungserlass nunmehr offenbar nicht mehr zwingend vorgesehen ist.

### Bewertung:

Aus Sicht der Leistungsberechtigten sind unklare Regelungen zur Ortsabwesenheit Grundlage ständiger Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter. Durch die Neufassung erfolgt hier eine Klärung für Personen, die arbeitslos sind. Insbesondere Fragen des Ehrenamtes und der Teilnahme an Veranstaltungen waren bisher oft problematisch. Die Neufassung ist aus Sicht eines Teils der Leistungsberechtigten grundsätzlich ein Fortschritt, aber:

Es ist originäre Aufgabe des Bundesgesetzgebers, staatliche Maßnahmen, die in ein Grundrecht (hier: das Grundrecht auf Freizügigkeit im Bundesgebiet gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingreifen können, durch Gesetz zu regeln (Gesetzesvorbehalt gemäß Artikel 11 Absatz 2 bzw. Artikel 19 Absatz 1 des Grundgesetzes). Ausweislich der Begründung zum Referenten- und Gesetzentwurf sieht der Bundesgesetzgeber hier auch selbst die potentielle Erforderlichkeit der Regelung von bisher nicht im Entwurf enthaltenen Einzelheiten zur Erreichbarkeit durch eine Bundesverordnung und schafft offenbar auch vor diesem Hintergrund in § 13 Absatz 2 SGB II-E die Rechtsgrundlage für eine solche Rechtsverordnung. Gleichzeitig stellt er in der Begründung zum Gesetzentwurf auf die Erreichbarkeits-Anordnung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab, ohne dabei auf die zukünftige Anwendbarkeit dieser BA-Anordnung einzugehen. Es steht deshalb zu befürchten, dass bei weiterhin ausstehender Nicht-Regelung der konkreten Einzelheiten, obschon diese offenbar auch vom Bundesgesetzgeber für erforderlich gehalten werden, zum 1. Januar 2023 auch weiterhin keine verfassungsrechtlich unbedenkliche Regelung der Erreichbarkeit erfolgen wird, zumal fraglich ist, ob der Gesetzgeber vor dem Hintergrund des grundsätzlich zu beachtenden Gesetzesvorbehalts wesentliche Einzelheiten zur Erreichbarkeit im vorliegenden Fall überhaupt in einer Rechtsverordnung regeln dürfte.

### BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Der Gesetzgeber sollte auch Klarheit herstellen für die Fälle, in denen leistungsrechte Frauen in einem Frauenhaus außerhalb des eigenen Wohnortes, gar in einem anderen Bundesland, untergebracht sind.

Ein weiteres Problem liegt zudem darin, dass die Regelung alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfasst. Ein großer Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist aber gar nicht arbeitslos, wie Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren oder allein-erziehende Mütter oder Väter mit kleinen Kindern unter 3 Jahren. Nach dieser Vorschrift dürfen auch diese Personen nur nach Genehmigung durch das Jobcenter und auch nur drei Wochen im Jahr ortsabwesend sein. Das ist nicht sachgerecht. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf hat der Bundesgesetzgeber diese Problematik offenbar mittlerweile erkannt und führt hierzu nunmehr das Folgende aus: „(...) Sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte weder arbeitslos noch erwerbstätig (zum Beispiel Personen in der Elternzeit oder minderjährige Schülerinnen und Schüler), ist die Beeinträchtigung der Eingliederung ausgeschlossen. (...)“ Lediglich eine solche Kommentierung in der Gesetzesbegründung bietet hier jedoch nicht die erforderliche Rechtsklarheit.

Die BAGFW fordert, § 7b wie folgt zu fassen:

Abs. 2 Nr.1:

Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, Aufenthalt in einem Frauenhaus (aus Gründen der Gefährdungsanalyse/des Gewaltschutzes) außerhalb des näheren Bereichs.

Abs. 3:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat oder die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht arbeitslos sind, wird vermutet, dass die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird, wenn sie nicht erreichbar sind.

### **Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Nebentätigkeiten (§ 11a Abs. 1 SGB II-E)**

Durch Umgestaltung der Berücksichtigung von Einnahmen bzw. Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Absetzbetrags in einen jährlichen Absetzbetrag in Höhe von bis zu 3.000 Euro jährlich dient der Verwaltungsvereinfachung und der Angleichung ans Steuerrecht.

#### Bewertung:

Die BAGFW begrüßt diese Regelung, die das klassische Ehrenamt betrifft. Allerdings gelten nach wie vor im Falle des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) die üblichen Freibeträge, wenn die Person, die den Freiwilligendienst leistet, in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II lebt. Bisher

BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Seite 5 von 26

dürfen Freiwillige, die im Grundsicherungsbezug stehen, nur die o.g. 3.000 Euro jährlich von ihrem Taschengeld behalten, das sind 250 Euro monatlich. Der Höchstbetrag des Taschengeldes liegt bei 423 Euro. Um eine Gleichbehandlung mit Freiwilligen herzustellen, die nicht im Grundsicherungsbezug stehen, sollte dieses Taschengeld generell anrechnungsfrei gestaltet werden und hier, wie im Falle der Zuverdienste von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, eine besondere Regelung gefunden werden.

### **Anrechnung von Zuflüssen (§ 11 SGB II-E)**

Erhält eine leistungsberechtigte Person in einem Monat eine zusätzliche Einnahme etwa durch Weihnachtsgeld, wird diese nicht mehr auf sechs Monate aufgeteilt und in diesen Monaten leistungsmindernd berücksichtigt, sondern nur im Monat des Zuflusses. Bedarfsübersteigendes Einkommen wird beim Vermögen berücksichtigt. Im Falle einer Nachzahlung von Leistungen bleibt es dagegen bei der bisherigen Regelung.

#### Bewertung:

Die Neuregelung entbürokratisiert die Leistungsgewährung deutlich.

### **Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende (§ 11b Abs. 2b SGB II-E)**

Entsprechend eines Auftrags aus dem Koalitionsvertrag gibt es einen vollständigen Wegfall der Einkommensanrechnung für Ferienjobs von Schülerinnen und Schülern sowie Studierende; derzeit liegt die Grenze noch bei einem Betrag von 2.400 Euro im Jahr.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, dass die Freibeträge für Auszubildende auf monatlich 520 Euro erhöht werden, den Wert der neuen Minijob-Grenze ab 01.10.2022. Auszubildende, die BAföG beziehen und aufstockend ALG II erhalten und sich in einem Job etwas dazuverdienen, erhalten ebenfalls einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 520 Euro; das bedeutet eine Verbesserung und Angleichung an die BAföG-Regelung, in der ebenfalls 520 Euro anrechnungsfrei sind. Zudem wird der Grundabsetzbetrag auf 520 Euro auch für Auszubildende erhöht, die eine nach § 57 SGB III förderfähige Berufsausbildung absolvieren sowie für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen.

#### Bewertung:

Die Freibetragsregelung für Auszubildende ist lückenhaft gestaltet, weil die nach § 57 SGB III förderfähigen Ausbildungen (betrieblich, außerbetrieblich) nicht die schulischen Ausbildungen umfassen. Die BAGFW fordert eine Gleichstellung der Auszubildenden, die eine schulische Ausbildung absolvieren. Begrüßt wird jedoch die in den Gesetzentwurf neu eingefügte Einbeziehung der gemäß § 51 SGB III dem Grunde nach förderungsfähigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bzw. der nach § 54a SGB III geförderten Einstiegsqualifizierungen.

#### BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

## **Erhöhte Freibeträge bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit zwischen 520 Euro und 1.000 Euro (§ 11b Abs. 3 SGB II-E)**

Bei den Hinzuverdiensten wird in dem Einkommensbereich zwischen mehr als 520 Euro und 1.000 die Anrechnung des eigenen Einkommens von 80 Prozent auf 70 Prozent reduziert. Erwerbstätige Leistungsberechtigte mit Einkommen innerhalb dieser Spanne können demnach etwas mehr von ihrem Einkommen behalten.

### Bewertung:

Die Veränderungen beim Hinzuverdienst sind laut aktueller Gesetzesbegründung darauf gerichtet, besondere Erwerbsanreize zu setzen, damit Erwerbstätige vom Minijob eher eine umfangreichere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wechseln. Es handelt sich um geringfügige Verbesserungen zugunsten von Leistungsberechtigten, die Beschäftigungsverhältnissen mit geringem Stundenumfang und/oder niedrigen Entgelten nachgehen. Die Anreizwirkungen, in umfangreicheren, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen tätig zu werden, ist jedoch aus zweierlei Gründen gering. Ab einem Erwerbseinkommen in Höhe von lediglich 1.000 Euro steigen die Abzüge wieder massiv an. Mit der Ausweitung der Midijobs (Anhebung Geringfügigkeitsgrenze von 1.300 Euro auf 2.000 Euro) wurde zuletzt gerade der Bereich der atypischen Beschäftigung gesetzlich gestärkt.

## **Berücksichtigung von Vermögen (§ 12 SGB II-E, § 90 SGB XII-E, Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch-E)**

Der Gesetzentwurf sieht in § 12 Abs.1 SGB II-E vor, dass in den ersten beiden Jahren des erstmaligen Leistungsbezugs Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist (Karenzzeit).

Nach § 12 Abs. 2 SGB II-E wird davon ausgegangen, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dies im Antrag erklärt. Vermögen ist im Sinne von Abs. 2 SGB II-E erheblich, wenn es eine Summe von 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Selbst genutzte Immobilien werden nach § 12 Abs. 2 SGB II-E in der Karenzzeit nicht berücksichtigt.

In § 12 Abs. 1 Satz 2 SGB II-E definiert der Gesetzentwurf Vermögensgegenstände, die nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind. Unter anderem sieht der Gesetzentwurf in § 12 Abs. 1 Satz Nr. 2 SGB II-E vor, dass zukünftig die Angemessenheit eines Kfz vermutet wird, wenn dies im Antrag erklärt wird. Zudem wird geregelt, dass künftig alle Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht zum Vermögen gehören (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II-E). In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II-E wird ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern von der Vermögensberücksichtigung ausgeschlossen. Wenn mehr als vier Personen die Immobilie bewohnen, wird die Wohnfläche um 20 Quadratmeter für jede weitere Person erhöht.

### BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

In § 12 Abs. 2 SGB II-E wird ein Freibetrag von 15.000 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person definiert, der von dem zu berücksichtigenden Vermögen nach Ablauf der Karenzzeit abzusetzen ist. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person werden nach § 12 Abs. 4 SGB II-E auf die anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

In der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch-E wird der Freibetrag für Barbeträge oder sonstige Geldwerte von 5.000 Euro auf 10.000 Euro für jede leistungsberechtigte Person erhöht. Nach § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII-E sieht der Gesetzentwurf vor, dass ein angemessenes Kraftfahrzeug nicht dem verwertbaren Vermögen zuzuordnen ist, allerdings hat eine Angemessenheitsprüfung bei Antragstellung zu erfolgen.

#### Bewertung:

Der vereinfachte Zugang zu SGB II-Leistungen hat sich aus Perspektive der BAGFW während der Pandemie bewährt. Die Vereinfachung der Vermögensüberprüfung in der Karenzzeit entlastet Leistungsberechtigte und reduziert den bürokratischen Aufwand in den leistungsgewährenden Stellen. Die Verstetigung dieser Regelungen in Form einer zweijährigen Karenzzeit für Vermögen für Leistungsberechtigte im SGB II wird daher vonseiten der BAGFW begrüßt. Die in § 12 Abs. 2 SGB II genannten Freibeträge während der Karenzzeit sind in ihrer Höhe nach Einschätzung der BAGFW angemessen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass selbst genutzte Immobilien während der Karenzzeit unabhängig von ihrer Wohnfläche nicht als Vermögen berücksichtigt werden. Unklar ist aber, was nach dem Ende der Karenzzeit mit Vermögen geschieht, das oberhalb der Grenze von 15.000 Euro liegt. Wenn Leistungsberechtigte erst bis zu 45.000 Euro ausgeben und sich in dieser Zeit auch mit hohen Kosten freiwillig krankenversichern müssen bis wieder die Voraussetzungen für den Leistungsbezug gegeben sind, würde es zu deutlichen vermeidbaren Härten für die Betroffenen führen. Insofern wären hier Regelungen vorzusehen, die vermeiden, dass der Leistungsanspruch vorübergehend in Gänze wegfällt.

Die Anhebung der Freibeträge im SGB II sowie in der Durchführungsverordnung für das SGB XII bedeuten jeweils eine Verbesserung im Vergleich zum Status Quo und werden vonseiten der BAGFW daher begrüßt. Auch die Anhebung der Quadratmetergrenzen für selbst bewohntes Eigentum im Kontext der Vermögensanrechnung im SGB II werden von der BAGFW positiv bewertet, da dadurch langfristig bewohnte Wohnungen im Idealfall auch während des Leistungsbezugs erhalten bleiben können.

Zu kritisieren ist aus Sicht der BAGFW hingegen die mangelnde Harmonisierung zwischen den Regelungen im SGB II und XII, welche als ausdrückliches Ziel im Gesetzentwurf genannt wird. Folgerichtig sollten daher noch die Freibeträge für Barbeträge und sonstige Geldwerte im SGB XII auf 15.000 Euro angehoben werden sowie die Angemessenheit für das Kraftfahrzeug zumindest ebenso vermutet werden wie im SGB II.

#### BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)



Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, warum im SGB II zukünftig ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro pro Person gilt, im SGB XII aber nur von 10.000 Euro.

Die Karenzzeit soll auch für diejenigen gelten, die bereits Leistungen bekommen, da Zeiten des Leistungsbezuges bis zum 31.12.2022 unberücksichtigt bleiben sollen. Unklar ist aber, ob Langzeitleistungsbeziehende, die bereits in einem rechtskräftigen Kostensenkungsverfahren sind, weiterhin ihre Kosten senken bzw. einen Teil ihrer Miete aus ihrem Regelsatz bezahlen müssen. Hier bedarf es einer Klarstellung des Gesetzgebers.

### **Übergang in Altersrente (§ 12a SGB II-E); Sonderregelung für Ältere (§ 53a SGB II-E)**

Der bisherige Zwang, mit 63 in die vorgezogene Altersrente zu gehen, entfällt befristet bis Ende 2026 und soll evaluiert werden. Ebenso wird die Regelung aufgehoben, nach der Leistungsberechtigte, wenn sie älter als 58 Jahre und länger als 12 Monate im Leistungsbezug sind, nicht mehr als arbeitslos gelten.

#### Bewertung:

Die BAGFW spricht sich dafür aus, die problematische Praxis der erzwungenen vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten im Grundsicherungsbezug, die regelmäßig mit dauerhaften, hohen Abschlägen auf die Rentenansprüche der Betroffenen einhergeht, endgültig abzuschaffen, so wie dies noch im Referentenentwurf vorgesehen war.

Die Regelung gem. § 53a SGB II führt bislang dazu, dass Personen formell nicht als arbeitslos gelten, die mindestens 58 Jahre alt sind und für die Dauer eines Jahres kein Angebot für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bekommen haben. Die Wohlfahrtsverbände begrüßen die Streichung dieser Regelung, da sie zu einem faktischen Ausschluss Älterer aus der Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung beigetragen hat. Durch die Änderung der Regelungen wird das wichtige Signal gegeben, dass ältere Menschen weiterhin am Arbeitsmarkt gebraucht werden.

### **Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe (§ 15 SGB II-E)**

§ 15 verbindet zwei wesentliche Instrumente des neu gestalteten Vermittlungsprozesses. Abs. 1 richtet die Potenzialanalyse neu aus und stellt klar, dass diese auch solche Kenntnisse und Kompetenzen erfasst, die über formale Ausbildungsabschlüsse hinausgehen.

Neu eingeführt wird in § 15 Abs. 2 der Kooperationsplan, der wie die vergleichbaren Instrumente Teilhabeplan (SGB IX) und Leistungsabsprache (SGB XII) nach der Gesetzesbegründung nicht rechtlich bindend sein soll. Da dieser Kooperationsplan für sich genommen keine verbindlichen Mitwirkungspflichten enthält und nicht Grundlage für Leistungsminderungen sein kann, soll dieses Instrument den Integrationsprozess entlasten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe

#### BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

ermöglichen. § 15 Abs. 2 beschreibt den Mindestinhalt des Kooperationsplans, den die Beteiligten aber erweitern können.

#### Bewertung:

Die BAGFW begrüßt die in § 15 SGB II-E deutlich zutage tretende Ausrichtung des Integrationsprozesses auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Integrationsfachkräften und Leistungsberechtigten und die Umsetzung der wissenschaftlich belegten Bedenken gegen die bisherigen Verfahrensweisen. Das bisher verpflichtende Instrument der Eingliederungsvereinbarung abzulösen ist sinnvoll, weil es aus Sicht der Leistungsberechtigten häufig einen formal-sanktionierenden Charakter innehatte und weniger der vertrauensvollen beidseitigen Zusammenarbeit bei der Eingliederung diene. Die Jobcenter haben nach Hinweisen des Bundesrechnungshofs und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ebenfalls Schwierigkeiten, das Instrument zielführend einzusetzen.

Es ist es überfällig, in der Potenzialanalyse tatsächlich auch die individuellen Stärken der Leistungsberechtigten festzuhalten und damit nicht allein formale Qualifikationen, sondern auch sogenannte „soft skills“ einzubeziehen. Abgesehen davon, dass diese Berücksichtigung auch die Perspektiven für mögliche berufliche Optionen erweitert, kann nur so die vom Gesetzgeber eingeforderte Zusammenarbeit auf Augenhöhe gelingen. Nicht zielführend ist es, die Verpflichtung zu diesem Vorgehen nur als Soll-Regelung abzufassen, da dadurch ein Mindest-Standard für die Verfahrensführung für alle Potenzialanalysen definiert wird.

Das Vorhaben ist aber nur sinnvoll umsetzbar, wenn einerseits tatsächlich genügend Zeitressourcen sowohl für die Potenzialanalyse und insbesondere für den Kooperationsplan zur Verfügung stehen und andererseits eine adäquate Qualifikation der Integrationsfachkräfte und ihre kontinuierliche Unterstützung durch Qualifizierung, Supervision und Entwicklung spezifischer Handlungsstrategien sichergestellt wird.

Die BAGFW begrüßt es, dass der Entwurf das Ergebnis der Potenzialanalyse nunmehr in der gleichen Weise sichert, wie das im SGB IX und im SGB XII vorgesehen ist. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Rechtsform als auch auf die angestrebte Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträger eine angemessene Form. Als gemeinsam abgesprochener Plan schließt diese Dokumentation die erste Stufe des Integrationsprozesses sinnvoll ab.

Fragen an die Unverbindlichkeit des Integrationsprozesses stellen sich allerdings im Kontext mit § 15a SGB II-E, der Bestimmung über die Vertrauenszeit und vor allem deren Ende (siehe dazu nachstehend). Denn auch wenn damit der Kooperationsplan an sich kein Verwaltungshandeln ist, das durchsetzbare Pflichten begründet, zeigt die Begründung zu § 15a Abs. 3 doch, dass auch der Kooperationsplan im Kontext der im Grunde nicht verhandelbaren Mitwirkungspflichten steht und diese konkretisieren soll. Die Grenzen der Unverbindlichkeit macht insofern auch § 15a Abs. 4 SGB II-E deutlich. Denn auch diese Stufe des Integrationsprozesses ist keineswegs so unverbindlich und ergebnisoffen, dass ein Nichtzustandekommen des Kooperationsplans folgenlos bleibt. Vielmehr ist auch in diesem Fall vorgesehen, dass die Integrationsfachkraft einseitig und hoheitlich Mitwirkungspflichten festschreibt und bei deren

#### BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Nichtbefolgung Rechtsfolgen ankündigt. Ähnlich ist auch die Klarstellung in § 15a SGB II-E zu verstehen, dass anders als Verstöße gegen Mitwirkungspflichten die Nicht-Wahrnehmung von Terminen zur vertrauensvollen Erörterung des Integrationsprozesses, zum Aufstellen und Fortschreiben des Plans auch in der Vertrauenszeit die Konsequenz der Leistungsminderung nach sich ziehen können.

Vor diesem Hintergrund erweist sich der von den §§ 15 bis 15b SGB II-E beschriebene Integrationsprozess insgesamt betrachtet keinesfalls als unverbindlich. Zudem stellt sich die Frage, weshalb § 15 Abs. 2 S. 2 SGB II insofern nur eine Soll-Regelung enthält. Da diese Regelung laut Gesetzesbegründung Ansprüche an die Qualität des Integrationsprozesses aufstellen und die Grundlage für die weiteren Integrationsschritte legen soll, müssen diese Qualitätsanforderungen verbindlich sein. Auch eine solche Verbindlichkeit wäre ein wichtiges Indiz für die Gegenseitigkeit des Vermittlungsprozesses. Denn diese Bindung der Fachkräfte brächte jedenfalls zum Ausdruck, dass der Plan auch Zusagen enthält, an denen sich der Leistungsträger messen und festhalten lässt. So zeigt § 15a Abs. 1 S. 2 SGB II-E, dass in jedem Fall eine entsprechende Kontrolle der Leistungsberechtigten durch die Jobcenter erfolgt.

Nicht nachvollziehbar ist, dass im Gegensatz zu den Verpflichtungen nach § 15 Abs. 2 S. 3 SGB II die Leistungen nicht zwingend in den Plan aufzunehmen sind. Dies steht im Widerspruch zu dem Anspruch des Kooperationsplans, die Absprachen zwischen den Beteiligten zu dokumentieren. Sofern sich die beiden Seiten darauf verständigen, dass eine der in § 15 Abs. 2 S. 3 SGB II genannten Maßnahmen stattfindet, sollte diese auch Aufnahme in den Kooperationsplan finden.

### **Vertrauenszeit und Kooperationszeit (§ 15a SGB II-E)**

Die Vertrauenszeit ist wie der Kooperationsplan Ausdruck der veränderten Haltung und Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten und beginnt mit Erstellung der Kooperationsvereinbarung. Sie endet nach sechs Monaten. Zuweisungen und Anordnungen erfolgen in dieser Zeit ohne Rechtsfolgenbelehrung, Maßnahmeabbrüche oder die Nichteinhaltung von Eigenbemühungen bleiben frei von Leistungsminderungen. Meldeversäumnisse können jedoch auch in der Vertrauenszeit eine Leistungsminderung nach sich ziehen. Ein erstmaliges Meldeversäumnis in der Vertrauenszeit bleibt jedoch ohne Rechtsfolgen.

Mit Ende der Vertrauenszeit bzw. ihrem Nichtzustandekommen beginnt gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB II die Kooperationszeit, während der Zuweisungen in Maßnahmen sowie Vereinbarungen zu Eigenbemühungen ebenfalls grundsätzlich ohne Rechtsfolgenbelehrungen erfolgen. Erfolgt in dieser Zeit eine Pflichtverletzung, setzt die Integrationsfachkraft verbindlich und mit Rechtsfolgenbelehrung die Pflichten fest und der auf Augenhöhe begonnene Vermittlungsprozess geht in ein obrigkeitliches Über- und Unterordnungsverhältnis über, in der die Integrationsfachkraft dann auch hoheitlich handelt. Nach einer "Wohlverhaltensphase" von 12 Monaten kann die Kooperationszeit erneut ohne Rechtsfolgenbelehrung fortgeführt werden.

### Bewertung:

Die BAGFW begrüßt das im Entwurf offenkundig sichtbare Bemühen, das bereits in §§ 15, 15a SGB II-E angelegte Verhältnis zwischen Integrationsfachkräften und den Leistungsberechtigten auf eine Grundlage von Gegenseitigkeit zu stellen. Dem dient auch die Grundaussage des § 15a SGB II-E, dass diese Zusammenarbeit von Vertrauen geprägt sein soll. Insofern trägt es sicherlich zur konstruktiven Gestaltung des Vermittlungsprozesses bei, dass das Jobcenter die Zuweisung zu Maßnahmen grundsätzlich zunächst als Umsetzung des Plans und gemeinsamer Vereinbarungen und nicht als einseitig hoheitliche Anordnung ausspricht.

Grundsätzlich begrüßen wir deshalb sowohl die in § 15a Abs. 2 garantierte sechsmonatige Vertrauenszeit zu Beginn eines jeden (auch i.S.v. Abs. 2 S. 3 neuen) Vermittlungsprozesses als auch die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, mit einem Einhalten festgelegter Mitwirkungspflichten über einen gewissen Zeitraum eine zwischenzeitlich gestörte Kooperationszeit wieder ohne Rechtsfolgenbelehrungen fortführen zu können – 12 Monate sind allerdings aus Sicht der BAGFW ein unverhältnismäßig langer Zeitraum. Dies ermöglicht es den Beteiligten, nach einer Störung ohne eine negative Rechtsfolge (Leistungsminderung) zum vertrauensvollen Eingliederungsprozess zurückzukehren. Ein solches Zeichen ist für die Leistungsberechtigten ein wichtiges Signal und Anreiz zur Einhaltung des Vereinbarten. Positiv ist zudem, dass nach einer mehr als sechsmonatigen Unterbrechung des Leistungsbezugs auch die halbjährige Vertrauenszeit erneut zum Tragen kommen kann. Festzuhalten bleibt aber auch, dass der in §§ 15, 15a SGB II-E geschilderte Prozess sich nicht auf Antrieb erschließt und diese Kompliziertheit durchaus im Widerspruch zum eigentlichen Ansinnen des Gesetzes steht, nämlich eine Beziehung auf Augenhöhe zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter-Mitarbeitenden herzustellen.

Das im Gesetz oft betonte Vertrauen steht deutlich unter dem Vorbehalt einer pflichtbewussten Mitwirkung der Leistungsberechtigten. So soll laut Gesetzesbegründung während der Vertrauenszeit wie auch der Kooperationszeit eine regelmäßige Überprüfung der im Kooperationsplan festgehaltenen Aktivitäten erfolgen. Nach Einschätzung der BAGFW wird mithin viel davon abhängen, dass und wie die Integrationsfachkräfte ihrerseits auf die Störung der Kooperationsplanumsetzung reagieren. Insofern ist der Verweis in der Begründung auf § 39 Nr. 1 Abs. 2 SGB II widersprüchlich. Hier müsste eher auch in § 15a Abs. 3 eine Verbindung zum Procedere nach § 31a Abs. 2 S. 1 SGB II erfolgen, um so sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten tatsächlich die Möglichkeit bekommen, vorliegende Gründe in einer für sie geeigneten Form schriftlich oder aber auch mündlich im Gespräch darzulegen und so eine Chance zum Aufrechterhalten der Vertrauenszeit zu erhalten. Dies erscheint zwingend notwendig, um den Anspruch einzulösen, dass das Verfahren der Kooperationsplanumsetzung von Vertrauen geprägt ist.

§ 15a Abs. 3 SGB II-E bewirkt damit zunächst, dass unbegründete Störungen des Kooperationsplans nicht unmittelbar zu einer Leistungsminderung nach § 31a SGB II-E, sondern zunächst zu einer hoheitlichen Anordnung von Pflichten führen. Erst deren Verletzung und damit die wiederholte Störung des Vermittlungsprozesses kön-

### BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

nen zur Leistungsminderung führen. Auch wenn ein solches Verfahren den Leistungsberechtigten eine zweite Chance eröffnet, am Vermittlungsprozess mitzuwirken und das von ihnen Erwartete zu tun, macht der Entwurf deutlich, dass § 15 Abs. 2 SGB II-E und § 15 Abs. 1 SGB II-E Ausschnitte eines größeren Bildes sind, das von Erwartungen und deren Durchsetzung geprägt ist. Vor diesem Hintergrund löst der Terminus „Vertrauenszeit“ die Vorstellungen nicht wirklich ein, die mit dem Topos „Vertrauen“ verbunden sind.

Auffällig sind insoweit auch die Ausnahmen von diesem Vertrauensgrundsatz: er gilt bei Meldeversäumnissen nur eingeschränkt und für die Anordnung von Integrationskursen oder Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gar nicht. Beide Vorgaben sollen vielmehr den gesamten Prozess und die Integration in das Arbeitsleben garantieren bzw. fördern und stehen damit außerhalb der Grundidee einer ausgehandelten Kooperation und eines Miteinanders, das auf die Leistungsberechtigten zugeht und diesen Raum lässt, sich auf den Vermittlungs-Prozess einzustellen. Ein weiteres starkes Indiz für die hohe Verbindlichkeit gerade der frühen Phase des Vermittlungsprozesses ist, dass sich die Leistungsberechtigten das Vertrauen nach § 15a Abs. 1 SGB II-E durch Mitwirkung bei der Aufstellung eines Kooperationsplans verdienen müssen: kommt dieser nicht zustande oder scheitert sein Fortschreiben nach § 15 Abs. 3 SGB II-E, kommt es gar nicht zum Beginn der Vertrauenszeit, sondern das Jobcenter setzt einseitig verbindliche Mitwirkungspflichten fest.

Hier stellt sich zudem die Frage, wie die Integrationsfachkraft die festgelegten Mitwirkungspflichten definiert. Die Erläuterungen der Begründung erscheinen hier nicht überzeugend. Der Hinweis, dass die vorzulegenden Mitwirkungspflichten „eng an den Zielen des Gesetzes und den Inhalten des Kooperationsplans auszurichten“ sind, wirft die Frage auf, ob es zwischen dem in Kooperationsplan Vereinbarten und den nach Abs. 3 S. 1 festgelegten Pflichten tatsächlich inhaltliche Abweichungen gegeben hat. Auch um das Vorgehen für die Leistungsberechtigten nachvollziehbar zu machen, kann es bei dem Verfahrensschritt nach § 15a Abs. 3 S. 1 nur darum gehen, den Vereinbarungen aus dem Kooperationsplan künftig Verbindlichkeit zu verleihen, nicht darum, neue oder andere Pflichten festzulegen. So bestätigt die Gesetzesbegründung, dass „eine Aufforderung nach § 15a Abs. 3 Satz 1 den Inhalten des Kooperationsplans nicht widersprechen“ darf.

In der Tat stellt sich die Frage, welche sanktionsbewehrte Vermittlungsmaßnahme gerade im Verlauf eines langen Prozesses für Menschen mit unterschiedlichen Vermittlungshindernissen überhaupt sinnvoll und angemessen sind. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das Verfahren nach den §§ 15 und 15a SGB II-E offen wäre für ein Hinterfragen von Maßnahmen und deren verbindlicher Fest- und Durchsetzung. Im Gesamtduktus der Begründung zu §§ 15 und 15a SGB II-E hingegen verwundert dieser Hinweis.

Angesichts dieser Grenzen erinnern wir an die vielfach belegten Erfahrungen, dass festgestellte und sanktionierte Regelverstöße in vielen Fällen auf Überforderung der Betroffenen und nur in einem vergleichsweise geringeren Umfang tatsächlich auf mangelnde Kooperationsbereitschaft der Sanktionierten zurückzuführen sind. Vor

BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Seite 13 von 26

diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass der von §§ 15 bis 15b SGB II-E gestaltete Prozess in erster Linie diejenigen entlastet und fördert, die von sich aus den Vermittlungsprozess zielstrebig angehen und umsetzen. Hingegen ist zu befürchten, dass diejenigen, die bereits im gegenwärtigen Verfahren Schwierigkeiten mit der Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung haben, auch im Rahmen des künftigen Prozesses Gefahr laufen, das ihnen gewährte Vertrauen entzogen oder gar nicht erst zugesprochen zu bekommen.

Der Unterschied zwischen unverbindlichen Absprachen während der Vertrauenszeit und rechtsverbindlichen Pflichten nach deren Ende ist damit künstlich. Das Konzept der Vertrauenszeit bestätigt eher die Bedeutung der Mitwirkungspflichten und unterstreicht, dass das Vertrauen gegenüber den Leistungsberechtigten tatsächlich nur insoweit besteht, als diese sich regelkonform verhalten. Denn auch der Kooperationsplan ist nicht wirklich unverbindlich. Seine Störung hat die Konsequenz, dass im Falle seiner Störung ohne wichtigen Grund an die Stelle einvernehmlicher Absprachen hoheitliche Vorgaben und Pflichten treten. Tatsächlich ist er allerdings auch schon vorher insoweit verbindlich, als die Leistungsberechtigten mit ihrem absprachekonformen Verhalten dessen Maßgeblichkeit bestätigen.

Ein effektives Vertrauen käme den Leistungsberechtigten hingegen zugute, wenn ein Verstoß gegen den Kooperationsplan in der Vertrauenszeit dazu führt, dass die Leistungsberechtigten innerhalb der Vertrauenszeit eine zweite Chance zur Erfüllung des Plans bekommen. Dies könnte tatsächlich zu einer Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger führen und den Vermittlungsprozess auf eine Vertrauensgrundlage stellen. Die BAGFW kritisiert jedoch, dass der Zeitraum, in dem sich die Leistungsberechtigten ohne Sanktionen wieder bewähren müssen, von ursprünglich drei auf nun zwölf Monate ausgeweitet wurde.

Sehr zu begrüßen ist die Kostenübernahme im Zusammenhang mit Mitwirkungspflichten (etwa Fahrt- oder Bewerbungskosten). Dies folgt bereits aus dem existenzsichernden Charakter des SGB II und gilt unabhängig davon, dass der Kooperationsplan einen rechtlich unverbindlichen Fahrplan darstellt. Wichtig ist freilich, dass eine solche Kostenübernahme auch für parallele Erwartungen und Vereinbarungen im Rahmen des Kooperationsplans vorgesehen ist.

### **Schlichtungsverfahren (§ 15b SGB II-E)**

§ 15b SGB II-E sieht vor, dass sowohl die Leistungsberechtigten als auch die Leistungsträger zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren verlangen kann. Schlichter:in soll eine Person sein, die bislang in das Verfahren noch nicht einbezogen war. Ziel des Verfahrens ist es, innerhalb von maximal vier Wochen einen gemeinsamen Lösungsvorschlag für die Meinungsverschiedenheit zu erarbeiten. Während dieses Verfahrens bleibt die Vertrauenszeit erhalten, so dass beide Seiten die Möglichkeit haben, mit Unterstützung eines oder einer bisher unbeeiligten dritten Person Probleme zu lösen und negative Folgen zu vermeiden.

Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt der Entwurf nicht, sondern überlässt dessen Gestaltung den aus Vertreter:innen der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers zusammengesetzten regionalen Trägerversammlungen.

#### Bewertung:

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich die mit dem Schlichtungsverfahren ermöglichte Beilegung von Meinungsverschiedenheiten. Viele Sanktionsverfahren in der Vergangenheit hätten sich auf einem solchen Wege vermeiden lassen. Stattdessen brachten oft erst die mit erheblichen Verfahrenshürden verbundenen Widerspruchsverfahren und die Einschaltung von Dritten die Aufklärung und Bereinigung von vermeidbaren Konflikten. Gemessen an den Hürden, die für das Widerspruchsverfahren und die Absicherung des status quo während des Widerspruchsverfahrens gelten, ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das Verlangen eines Schlichtungsverfahrens für den Bestand einer Vertrauenszeit unschädlich ist.

Wünschenswert wäre es, die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht nur bei der Er- oder Bearbeitung, sondern auch bei der Umsetzung des Kooperationsplans anrufen zu können. Gerade im Hinblick auf die Möglichkeiten, die Vertrauenszeit zu erhalten und Konflikte z.B. über wichtige Gründe niedrigschwellig beizulegen, ist das Verfahren des § 15b SGB II-E für den gesamten Vermittlungsprozess zu eröffnen.

Vor diesem Hintergrund bietet § 15b SGB II-E grundsätzlich die Chance zu einem niedrigschwelligen Verfahren. Allerdings hängt eine solche Gestaltung zu sehr von den regionalen Trägerversammlungen ab. Das wiederum birgt die erhebliche Gefahr, dass sich hier ein Flickenteppich möglicher Verfahren bildet. Auch wenn es sinnvoll ist, auf regionale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen, ist der Bundesgesetzgeber gehalten, die wesentlichen Vorgaben im SGB II verbindlich zu regeln, um allen Leistungsberechtigten den Zugang zu diesem für das Gelingen des Vermittlungsprozesses essentiellen Gestaltungsinstrument, verlässlich zu gewährleisten. Zudem besteht bei einer so weitreichenden Verweisung die Gefahr, dass Schlichtungsverfahren mangels getroffener Verfahrensregelungen nicht stattfinden können. Es handelt sich bei dem Schlichtungsverfahren nicht allein um Fragen des „Verwaltungsablaufs und der Organisation“, sondern um ein Verfahren, das wesentliche Belange der Leistungsberechtigten sichern soll.

Bedenken haben wir auch gegen die Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren internen Angehörigen der Dienststelle zu überlassen. Die letzten Monate waren geprägt durch eine deutlich eingeschränkte Erreichbarkeit der Dienststellen und die erhebliche Inanspruchnahme der Mitarbeitenden. Vor diesem Hintergrund erscheint es unrealistisch, dass die Dienststellen es schaffen werden, die Schlichtungsverfahren in der vorgegebenen Zeit zu einem erfolgreichen Ende zu bringen. Vor allem aber stellt sich die Frage nach der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Schlichtungsperson. Dies ist aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Leistungsberechtigten Vertrauen in das Verfahren entwickeln und sich darauf einlassen können. Insofern liegt der Vergleich namentlich mit den Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII an.

#### BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Das vorgesehene Schlichtungsverfahren hat das Potential dazu, gute Konfliktlösungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsplan hervorzubringen, vor allem, wenn unbeteiligte externe Personen zur Schlichtung herangezogen werden. Das setzt aber - wie am Beispiel der bereits tätigen Ombudsstellen zu sehen ist - voraus, dass es eine tatkräftige Mitarbeit von Ehrenamtlichen oder von Fachkräften freigemeinnütziger Beratungsstellen gibt. Die zusätzlich entstehenden Aufwendungen bei Beratungsstellen sind entsprechend zu vergüten.

Vor diesem Hintergrund fordert die BAGFW, § 15b Abs. 1 wie folgt abzuändern:  
Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Erstellung, die Durchführung, ~~oder~~ die Fortschreibung oder die Umsetzung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich, so kann auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Die Agentur für Arbeit schafft im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger die Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person ~~innerhalb oder~~ außerhalb der Dienststelle. Das nähere Verfahren entsprechend § 44c Abs. 2 S. 2 Nummer 2 legt die Trägerversammlung fest.“

### **Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II-E) und Teilhabechancengesetz (§ 81 SGB II-E)**

Beim Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird zum einen aus Gründen der Rechtsförmigkeit auf die Normen des Mindestlohngesetzes zur Bestimmung der Förderhöhe verwiesen - eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zum anderen wird das bislang bis zum 31.12.2024 befristete Förderinstrument entfristet. Ausweislich des vorliegenden Gesetzentwurfs soll die Weiterentwicklung des Instrumentes auf der Grundlage der abschließenden wissenschaftlichen Evaluationen des IAB in einem weiteren Bürgergeld-Gesetz geregelt werden und im Jahr 2024 in Kraft treten.

#### Bewertung:

Mit der Entfristung wird anerkannt, dass ein Sozialer Arbeitsmarkt, der soziale Teilhabe durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht, auch zukünftig im SGB II ein wirksames Instrument vorhanden ist. Das ist zunächst ein wichtiges und richtiges Signal. Eine gesetzliche inhaltliche Weiterentwicklung des Instrumentes steht laut Koalitionsvertrag noch aus. Die BAGFW hat dazu Vorschläge vorgelegt, die unmittelbar umgesetzt werden sollten und keinen Aufschub bis 2024 rechtfertigen. Nach den Finanzdaten sind mittelfristig lediglich 40.000 Förderfälle im Sozialen Arbeitsmarkt vorgesehen. Das bedeutet eine Fortschreibung der bestehenden Förderkapazitäten, nicht aber eine Ausweitung des Angebots. Die BAGFW plädiert für eine Ausweitung dieser sinnvollen Förderung und bedarfsgerechten Mittelausstattung, die eine Weiterentwicklung des Passiv-Aktiv-Transfers miteinschließt.

BAGFW-Stellungnahme  
zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Seite 16 von 26



## **Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II-E)**

Leistungsberechtigte erhalten monatlich 75 Euro für die Teilnahme an einer durch das Jobcenter in der Vertrauenszeit oder in der Kooperationszeit vorgeschlagenen Maßnahme der beruflichen Weiterbildung von mindestens acht Wochen, einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung, Maßnahme in der Vorphase der Assistierten Ausbildung oder einer Maßnahme zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen. Den Bürgergeldbonus erhalten auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen eine solche Maßnahme im Teilhabeplan des Rehabilitationsträgers enthalten ist. Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind Leistungsberechtigte ausgeschlossen, die ein monatliches Weiterbildungsgeld (nach § 87a SGB III) von 150 Euro erhalten.

### Bewertung:

Die Einführung eines Bürgergeldbonus wird von der BAGFW begrüßt. Menschen, die an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen (insbesondere in Vollzeit), können i.d.R. keinen Zuverdienst erwirtschaften. Insofern setzt der Bürgergeldbonus einen finanziellen Anreiz für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildung.

Sinnvoll wäre es, die Anreizwirkung auch für junge Menschen zu schaffen, die nicht leistungsberechtigt im SGB II sind, sondern über das SGB III an einer als für eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt von besonderer Notwendigkeit bewerteten Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung oder Maßnahme in der Vorphase der Assistierten Ausbildung teilnehmen.

Bei der Einstiegsqualifizierung wird der Bürgergeldbonus von der BAGFW als sinnvoll erachtet, sofern er zusätzlich zur Praktikumsvergütung erfolgt bzw. keine Schlechterstellung beinhaltet.

## **Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II-E)**

Mit dem neuen Regelinstrument soll erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ganzheitliche Betreuung (auch Coaching genannt) angeboten werden können. Ziel ist der grundlegende Aufbau und die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit. Dabei wird an allen Problemlagen gearbeitet, die dem Ziel im Wege stehen, insofern soll der Coach auch über Leistungen Dritter beraten und auf eine Inanspruchnahme hinwirken. Das Angebot ist freiwillig, Leistungsberechtigte können nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Die Beratungs- und Interventionsformen sollen sich aus dem individuellen Bedarf ergeben, in der Begründung wird die Möglichkeit, das Coaching im Lebensumfeld des Coaches durchzuführen, ausdrücklich erwähnt.

Das Coaching kann durch jobcentereigenes Personal durchgeführt werden oder durch vom Jobcenter beauftragte Dritte (Auftragsvergabe).

### Bewertung:

Die Einführung eines Regelinstrumentes zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching), das auf die individuellen Bedarfe ausgerichtet sein soll, wird von der BAGFW grund-

BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

sätzlich begrüßt. Ausgehend von vielfältigen Bedarfen im SGB II ist es für Leistungsberechtigte sinnvoll, wenn die Möglichkeit besteht, ein arbeitsweltbezogenes Coaching auch ganz unabhängig von einer anderweitigen Maßnahmenteilnahme zu erhalten. Ebenso wird begrüßt, dass Leistungen nach § 16k auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, für die ein Rehabilitationsträger i.S. des § 6 SGB IX zuständig ist.

Vor dem Hintergrund des Sachverhalts, dass Personen mit komplexen Problemlagen auf ein komplexes Leistungssystem treffen, ist es wichtig, dass das Coaching, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, Aufgaben der Leistungerschließung mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wahrnehmen und Verweisberatung durchführen soll. Insofern ist beim Coaching im SGB II darauf zu achten, dass es sich dabei um ein arbeitsweltbezogenes Coaching handelt und Hilfestellungen in anderen Bereichen durch die darauf spezialisierten und dafür qualifizierten Dienste erfolgen – Ziel wäre ein Zusammenwirken Hand in Hand mit und im Sinne des Leistungsberechtigten.

Damit das Coaching tatsächlich an den individuellen Bedarfen ausgerichtet umgesetzt werden kann, muss eine hohe Qualität des Coachings gesichert werden. Coaches sollten unbedingt eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung haben, regelmäßig Qualifizierungen durchlaufen müssen sowie Kenntnisse im systemischen Coaching und entsprechendem Methodenkoffer vorweisen.

Zentrales Kriterium für ein wirksames Coaching ist Freiwilligkeit und die Möglichkeit der Leistungsberechtigten, sich den Coach selbst auszusuchen, mit dem sie in der Folge ein Vertrauensverhältnis und Arbeitsbündnis aufbauen können sollen (Wunsch- und Wahlrecht). Das schließt auch die Wahl ein, von welcher Organisation der Coach kommen soll und auch den jeweiligen Coach wechseln zu können, wenn die Zusammenarbeit sich nicht länger fortsetzen lässt.

Ein wirksames Coaching basiert auf bestimmten professionell begründeten Grundregeln und einem bestimmten Selbstverständnis der Coaches. Dazu gehört u.a. das Wissen um psychosoziale, sozioökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen, das Beherrschen von Fertigkeiten der Kontaktaufnahme, der Kontaktentwicklung und des Beziehungsaufbaus sowie eine Haltung der Unvoreingenommenheit, der Kultursensibilität und des Respekts vor den Lebenswelten der Zielgruppen – insgesamt braucht es einen verständigungsorientierten Dialog. Der rechtliche Rahmen muss so offen formuliert sein, dass die Hilfe passgenau für den Einzelfall zugeschnitten werden kann. Formalisierte Handlungsabläufe einer Quantifizierung und Standardisierung sind in diesem Kontext kontraproduktiv.

Im Unterschied dazu ist das Jobcenter ein Leistungsträger, der auf Basis von Gesetzen über die Gewährung von Sozialleistungen entscheidet und höchst formalisiert arbeitet. Diese unterschiedlichen Rollen haben jeweils ihre Berechtigung. Sie können und dürfen nicht vermischt werden. Jobcenter-Mitarbeitende sind und werden nicht zu Sozialarbeiter:innen, indem sie Leistungsberechtigten als Coach zur Seite gestellt werden oder im Quartier eine Sprechstunde anbieten. Sie sind und bleiben Mitarbeitende einer Behörde, die formalisiert und standardisiert arbeitet.

BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Die BAGFW hält es deshalb für geboten, Dritte in die Erbringung des Coachings einzubeziehen und diesen die Leistungen zu übertragen. Das in § 16k vorgesehene Verfahren der Auftragsvergabe an Dritte ist jedoch ungeeignet, um die Auswahl von hinreichend qualitätsvollen Leistungen sicherzustellen. Stattdessen sollte die Möglichkeit bestehen, das Coaching von Dritten über Zuwendungen erbringen zu lassen. Damit würde der Gesetzgeber auf die Vorgabe einer „Einheitslösung“, wie das Coaching durch Dritte erbracht werden soll, verzichten und dezentrale Entscheidungskompetenzen stärken – so wie er das in § 15b SGB II-E Schlichtungsverfahren argumentiert.

Die BAGFW erlaubt sich den grundsätzlichen Hinweis, dass das Verfahren der Auftragsvergabe sich gerade bei der Beschaffung von sozialen Dienstleistungen nach wie vor als kritisch erweist. Immer wieder kommt es in solchen Verfahren zu Problemen mit der Qualität, wie es etwa die Jobcenter bei den Vergabeverfahren zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes zurückgemeldet haben (IAB-Forschungsbericht 3/2021, S. 47). Obwohl es bei der übrigen Beschaffung längst üblich ist, auf Nachhaltigkeit zu achten und auch in eine differenzierte Verfahrensgestaltung das Knowhow der Bieter einzubeziehen, kommt all dies bei der Beschaffung sozialer Dienstleistungen nicht hinreichend zum Tragen. Wegen der vorrangigen Ausrichtung auf Warenlieferungen kommen auch die Regelungen der AVV-Klima kaum zum Tragen, so dass auch die Bemühungen der Anbieter um ökologisch und sozial nachhaltige Arbeit kaum Eingang in die Preiskalkulation finden können. De facto setzt sich vielmehr auch bei den Beschaffungen der Bundesagentur nach wie vor der Anbieter mit dem billigsten Preis durch. Das stellt vor allem gemeinnützige Träger vor Herausforderungen, die dem Kostendruck allein durch ihre Tarifbindung und den damit verbundenen höheren Kosten gegenüber gewerblichen Anbietern häufig nicht standhalten können. Die Vergabebedingungen der Bundesagentur für Arbeit sind zuletzt so ausgestaltet worden, dass Maßnahmenträger sogar in die Vorfinanzierung gehen müssen, teilweise bis zu 14 Monate. Gemeinnützige Träger haben und dürfen oftmals nicht die notwendigen Rücklagen dafür aufbauen.

Die BAGFW spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, eine allgemeine Regelung im SGB I zu etablieren, die die Auftragsvergabe als mögliches Vertragsmodell zur Sicherstellung von sozialen Dienstleistungen umfassend ausschließt. Mit einem solchen Ausschluss würde eine sachgemäße, mit den Wertungen des Sozialrechts übereinstimmende Leistungserbringung sichergestellt.

Die Inhouse-Maßnahme ist qua Gesetz keinesfalls als Regelmodell der Leistungserbringung vorgesehen, sondern nur als Sonderfall, der unter bestimmten Bedingungen eintreten kann. Dem sozialstaatlich verankerten Subsidiaritätsgrundsatz folgend, (§ 17 SGB II) gilt ein Vorrang von sogenannten Dritten bei der Leistungserbringung und ein Zurückhaltungsgebot auf Seiten der Agentur für Arbeit bzw. des kommunalen Trägers (der an die Stelle der Arbeitsagentur tritt).<sup>1</sup> Die Bundesagentur für Arbeit

---

<sup>1</sup> Siehe die Gesetzesbegründung zu § 17 SGB II („Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung“, Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15/1516; siehe auch Prof. Dr. Johannes Münder (Hrsg.) (2011): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden.

und die kommunalen Träger sollen von der Schaffung eigener Dienste und Einrichtungen absehen, soweit Dritte sie unter Beachtung der benötigten Leistungsfähigkeit und Flexibilität vorhalten, ausbauen oder in Kürze schaffen können. Das Subsidiaritätsprinzip ist eng mit der sozialstaatlichen Idee eines pluralen Leistungsangebotes verknüpft: den Leistungsberechtigten werden nicht nur eine Alternative zur Leistung aus staatlicher Hand, sondern auch Alternativen unter verschiedenen Leistungserbringern eröffnet.

Zur Wahrung des sozialrechtlich normierten Subsidiaritätsgrundsatzes kommt den Jobcentern nach Einschätzung der Wohlfahrtsverbände die Verpflichtung zu, den potenziellen Markt bei Dritten und ihr Potenzial zur Leistungserbringung zu erkunden, bevor sie sich entscheiden, eigene Inhouse-Maßnahmen umzusetzen. Ein transparentes, der Öffentlichkeit zugängliches Verfahren sollte selbstverständlich sein.

Vor diesem Hintergrund fordert die BAGFW, von der Festschreibung der Auftragsvergabe abzusehen und § 16k wie folgt zu formulieren:

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann ~~durch diese beauftragter Dritter~~ eine erforderliche ganzheitliche Betreuung gefördert werden. Auf § 17 Abs. 2 SGB II wird verwiesen. Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

In der Finanzkalkulation wird mit lediglich 10.000 Zugängen im Jahr in die Förderung gerechnet. Das erscheint wenig ambitioniert.

### **Bedarfe für Unterkunft und Heizung und Karenzzeit (§ 22 SGB II-E; § 35f. SGB XII-E)**

Während der ersten zwei Jahre des Leistungsbezuges wird die bisherige Miete in voller Höhe übernommen. Aufforderungen zur Kostensenkung können erst danach erfolgen. Entsprechende Regelungen gelten für selbstgenutztes Wohneigentum.

Bei Leistungsberechtigten nach SGB XII erfolgt im Unterschied zum SGB II jedoch schon bei Antragstellung eine Mitteilung darüber, ob Angemessenheit besteht und nach Ablauf der zwei Jahre eine Kostensenkung ansteht. Dies wird damit begründet, dass bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII eine nur geringe Chance bestünde, den Leistungsbezug wieder zu verlassen.

Verstirbt eine Person aus dem Haushalt, wird die bisherige Miete für 12 Monate weitergezahlt, ohne dass es zu Kostensenkungsaufforderungen kommt.

In der Sozialhilfe nach SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe Pauschalen für die Miete festlegen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse am örtlichen Wohnungsmarkt, der örtliche Mietspiegel und die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen. Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden auch im SGB XII als Darlehen erbracht.

BAGFW-Stellungnahme  
zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Seite 20 von 26

Bei der Prüfung der Angemessenheit von Wohnraum soll es einen Ermessensspielraum geben, so dass es z.B. nicht zu einer Kostensenkungsaufforderung kommen muss, wenn sich schon der Übergang in eine Heimbetreuung abzeichnet oder die Kostenminderung nur gering wäre.

#### Bewertung:

Die Einführung der Karenzzeit während der ersten zwei Jahre des Leistungsbezuges bedeutet für die Leistungsberechtigten eine wesentliche Verbesserung. So werden etwa Bemühungen um die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nicht durch Wohnungssuche belastet. Allerdings sind von der Karenzzeit nicht sogenannte „sonstige Unterkünfte“ nach § 42a Abs. 2 Nr. 3 SGB XII erfasst, die nicht in einer üblichen Wohnung leben. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Sinnvoll wäre noch, Zeiträume bis zum Renteneintritt zu definieren, in denen eine verlängerte Karenzzeit gilt. Wenn etwa ein Renteneintritt in drei Jahren absehbar ist und die betroffene Person aufgrund ihrer Rentenansprüche nicht in die Grundsicherung im Alter wechseln wird, ergibt eine zwischenzeitliche Kostensenkung durch Umzug ebenfalls keinen Sinn.

Insgesamt sind die bestehenden Regelungen zur Angemessenheit von Wohnraum vor dem Hintergrund der Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht realistisch. Wohnungen, die auf Grundlage der Angemessenheit, die sich weitgehend nach den Mieten im Bestand bemisst, anmietbar wären, sind oft nicht vorhanden. Die in § 22 Abs.1 bestehende Regelung, dass nach einem nicht genehmigten Umzug nur die bisherigen Mietkosten übernommen werden, ignoriert diese Situation völlig. Hier sollte Satz 2 gestrichen werden, nachdem in diesem Fall sowohl bei Miete als auch bei Heizkosten nur der vorherige Bedarf anerkannt wird. Bisher bestand oftmals das Problem, dass die Jobcenter mit der Genehmigung eines Umzuges zeitlich nicht hinterherkamen, im Wohnungsmarkt aber schnelle Entscheidungen nötig sind. Ist nun aus wichtigen Gründen ein Umzug nötig, kann er deswegen oft nicht vollzogen werden oder führt in die Spirale der Nicht-Angemessenheit. Insofern sollte mindestens eine Regelung greifen, nach der auch nachträglich festgestellt werden kann, dass der Umzug genehmigungsfähig war und die im Einzelfall nötigen höheren Kosten übernommen werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn bisherige Wohnverhältnisse der familiären oder beruflichen Situation nicht mehr gerecht werden oder aus anderen Gründen nicht zumutbar sind. Grundsätzlich fordert die BAGFW den Bundesgesetzgeber dazu auf, bestimmte Vorgaben für ein schlüssiges Konzept im SGB II zu machen, um sicherzustellen, dass angemessener Wohnraum tatsächlich verfügbar ist und Verfahrenssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.<sup>2</sup>

Mietpauschalen in der Sozialhilfe werden von der BAGFW abgelehnt. Gerade Sozialhilfebeziehende haben wenig Perspektiven, den Leistungsbezug zu verlassen oder ergänzende Einnahmen zu erzielen. Damit können sie bei einer zu niedrigen Pauschale entstehende Lücken auch nicht ausgleichen.

---

<sup>2</sup> Siehe Position der BAGFW zur Ermittlung der Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II und XII und weitere Vorschläge, 31.5.2018, <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/position-der-bagfw-zur-ermittlung-angemessener-kosten-der-unterkunft-und-heizung-im-sgb-ii-und-xii-und-weitere-vorschlaege>

Ebenfalls lehnt die BAGFW die darlehensweise Übernahme von Genossenschaftsanteilen und Kautionen ab. Diese mindert unsachgemäß den Regelsatz. Sinnvoll wäre stattdessen, dass Kautionen und Genossenschaftsanteile als Zuschuss gewährt werden und gleichzeitig eine Rückerstattungsverpflichtung und Abtretungserklärung zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigten vereinbart werden, damit diese Sicherungsleistungen nach Beendigung des Mietverhältnisses direkt an die Leistungsträger zurückgezahlt werden.

Die Erweiterung der Ermessensmöglichkeiten bei einer eventuellen Kostensenkungsaufforderung sind positiv zu werten.

Die Regelung, dass nach dem Tode eines Haushaltsmitglieds eine 12-monatige Karenzzeit gilt, wirkt zunächst beruhigend. Problematisch ist diese Regelung dann, wenn die verbleibende Person betagt und wenig mobil oder von Behinderungen betroffen ist. In diesen Fällen dürfte ein Umzug kaum hilfreich sein und eine Wohnung, die der besonderen Lebenssituation entspricht, kaum zu beschaffen sein. Zwar lässt die Formulierung „mindestens“ eine gewisse Offenheit für eine Verlängerung dieser Frist erkennen, die Grundlage von entsprechenden Entscheidungen sollte aber klarer benannt und das Ermessen explizit erweitert werden.

### **Anwendung von Verfahrensvorschriften - Bagatellgrenze (§ 40 Abs. 1 SGB II-E)**

Der neu eingefügte Satz 2 in Abs. 1 sieht vor, dass die Aufhebung eines Leistungsbescheids oder ein Erstattungsverfahren nur stattfinden sollen, wenn die Erstattungsforderungen mindestens 50 Euro betragen und führt damit für diese Verfahren eine Bagatellgrenze ein.

#### Bewertung:

Die BAGFW begrüßt die Einführung der Bagatellgrenze. Sie regt allerdings an, den Bagatellbetrag auf die Höhe des jährlichen Freibetrags anzuheben.

### **Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB II-E)**

Die Mitteilungspflichten der Maßnahmeträger gegenüber dem Jobcenter werden erweitert indem sie verpflichtet werden, Fehltage und Gründe für die Fehltage von Maßnahmeteilnehmenden monatlich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.

#### Bewertung:

Eine solche Verpflichtung bewertet die BAGFW mit Blick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger und Teilnehmendem der Maßnahme als kontraproduktiv, außerdem eine unnötige bürokratische Belastung der Maßnahmeträger.

## **Artikel 2 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

### **Förderung von Grundkompetenzen (§ 81 Abs. 3a SGB III-E)**

Künftig kann der Erwerb von Grundkompetenzen im Rahmen einer Weiterbildung gefördert werden, wenn dadurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert oder eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung ermöglicht wird. D.h. die Förderung ist nicht länger an die Absolvierung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung gekoppelt, die Verknüpfung mit einer Weiterbildung gem. § 81 SGB III bleibt aber bestehen.

#### Bewertung:

Die Öffnung dieser Fördermöglichkeit wird begrüßt. Die BAGFW tritt dafür ein, dass Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II stärker als bisher darin gefördert werden, Grundkompetenzen zu erwerben und zu verbessern. Deswegen ist aus Sicht der BAGFW die Einführung eines eigenständigen niedrighschwelligem Instruments zur Förderung von Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien, das nicht an eine Weiterbildungsmaßnahme gekoppelt ist, zielführend. Auch erwerbstätige Leistungsberechtigte im ergänzenden SGB II-Leistungsbezug sollen berufsbegleitend Grundkompetenzen erwerben können. Dies ist insbesondere für bildungsentwöhnte Menschen didaktisch sinnvoll. In der Praxis der Freien Wohlfahrtspflege hat es sich bewährt, bildungsferne Menschen mit aufsuchenden Ansätzen freier Träger im Sozialraum anzusprechen und niederschwellig an Grundbildungsangebote heranzuführen.

### **Berufliche Weiterbildung – Lehrgangskosten (§ 84 Abs. 1 Nummer 1 SGB III-E)**

Es wird gesetzlich klargestellt, dass im Rahmen einer Lehrgangskostenerstattung auch die Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung, einschließlich eines Coachings, übernommen werden. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildung.

#### Bewertung:

Die BAGFW begrüßt diese Ergänzung. Durch die Möglichkeit, Weiterbildungsangebote mit einer flankierenden sozialpädagogischen Begleitung zu verknüpfen, kann vor allem in schwierigen Phasen und Krisen während einer Weiterbildung Unterstützung geboten und ein Abbruch der Maßnahme vermieden werden.

Um Arbeitslose und gering Qualifizierte stärker in die (berufsabschlussbezogene) Weiterbildung einzubeziehen, hält die BAGFW weitere Maßnahmen für besonders dringlich, die im abschließenden Teil dieser Stellungnahme dargestellt werden.

### **Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld (§ 87a SGB III-E i.V. m. § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II-E)**

Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung erhalten in beiden Rechtskreisen künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro,

BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende SGB II-Leistungen beziehen. Bestehende Prämienzahlungen für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen werden fortgeführt.

#### Bewertung:

Nach einschlägigen Erkenntnissen aus Praxis und Wissenschaft sind es finanzielle Hemmnisse, die insbesondere SGB II-Leistungsberechtigte aktuell von einer längeren Weiterbildung abhalten. Infolge der Weiterbildung für längere Zeit alleine auf das Arbeitslosengeld II zurückgeworfen zu sein schreckt häufig ab. Diese Problematik lässt sich über eine monatlich gezahlte Geldleistung abmildern. Die BAGFW begrüßt die Einführung des monatlichen Weiterbildungsgeldes daher ausdrücklich. Misslich ist allerdings der Hinweis in der Begründung, dass durch den monatlichen Betrag auch eventuelle Materialkosten oder Kosten für digitale Zugangswege in dem Zusammenhang ausgeglichen sein könnten. Dieses muss an sich gewährleistet sein und nicht als Gegenstand eines Anreizes.

#### **Verbesserung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung während einer Weiterbildung (§ 148 SGB III-E)**

Menschen, die in der Arbeitslosenversicherung gefördert an einer mindestens sechsmonatigen Weiterbildung teilnehmen, sollen nach deren Ende mindestens Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld haben (§ 148 SGB III). Die Verbesserung der Arbeitslosenversicherungsschutzes soll ab dem 01. April 2023 greifen.

#### Bewertung:

Die verbesserte Absicherung ist für Arbeitslose in der Arbeitslosenversicherung zielführend, sollte aber auf sechs Monate verlängert werden, damit mehr Sicherheit für die Jobsuche nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildung gegeben ist.

#### **Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung - Verkürzungsgebot bei Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 180 Abs. 4 SGB III-E)**

Das bisher bestehende sogenannte Verkürzungsgebot bei der Förderung von berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen wird gelockert. Bislang werden berufsabschlussbezogene Weiterbildungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern nur gefördert, wenn sie um ein Drittel zur regulären Ausbildungszeit verkürzt sind. Dieses Gebot wird nicht gänzlich abgeschafft, aber für zwei Tatbestände flexibilisiert, so dass die Weiterbildung auch in nicht verkürzter Form gefördert werden kann. Dies gilt zum einen für Personen, bei denen ein erfolgreicher Abschluss der Maßnahme bei einer verkürzten Form nicht zu erwarten ist, zum anderen bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen, die sich aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Ausbildungsregelungen nicht verkürzen lassen.

#### Bewertung:

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich die Lockerung des Verkürzungsgebotes. Die bislang bestehende Regelung zielte auf bildungsaffine Menschen ab, die nach einer ersten Berufsausbildung und einigen Jahren der Berufstätigkeit in kürzerer Zeit zu

BAGFW-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)



einem zweiten Berufsabschluss kommen können. Das bewährt sich aber nicht für wenig bildungsaffine Personen, für die eine dreijährige Umschulungszeit zielführender wäre, weil z.B. zeitliche Spielräume für den Spracherwerb, die Heranführung an Lern- und Arbeitsprozesse und die vertiefende Bearbeitung berufsbezogener Allgemeinbildung nötig sind. Hier sind unverkürzte, ggf. gar längere Lernzeiten – auch in Teilzeit – notwendig.

Es ist sinnvoll, bei der Erwägung über die Förderung neben der Eignung der Person auch die persönlichen Verhältnisse in den Blick zu nehmen. Wichtig ist, dass die betreffende leistungsberechtigte Person stets transparent in den Erwägungsprozess einbezogen ist und ihre Wünsche Berücksichtigung finden.

Überfällig ist die Aufhebung des Verkürzungsgebotes für Berufe, die sich nach bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen nicht verkürzen lassen. Angesichts der seit Jahren immensen Fachkräftenachfrage insbesondere in sozialen Berufen, und den damit verbundenen guten Aussichten für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration für Fachkräfte ist es erfreulich, dass diese Hürde abgeschafft wird. Insbesondere für die Berufsgruppe der Erzieherinnen und Erzieher besteht damit eine gute Chance, über Hilfskräfte hinaus auch staatlich anerkannte Fachkräfte zu gewinnen.

### **Weitere Änderungsbedarfe im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung**

Um Arbeitslose und gering Qualifizierte stärker in die (berufsabschlussbezogene) Weiterbildung einzubeziehen, hält die BAGFW weitere, über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehende gesetzliche Regelungen und Maßnahmen für notwendig. Nötig sind gerade für diesen Personenkreis neue Bildungsinstrumente. So sollten sie z. B. modular aufgebaut sein und Interessierten die Möglichkeit geben, eine Ausbildung nach Bedarf zu unterbrechen oder zu verlängern, wenn die Lebensumstände dies erfordern und ein sinnvoller Zwischenstand erreicht ist. Weiterbildungsangebote mit überschaubaren Modulen können die Motivation steigern und die Abbruchrate senken.

Darüber hinaus sind differenzierende Konzepte nötig, die die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen auch von lernungewohnten Personen, von Menschen mit geringen Bildungsvoraussetzungen oder von Menschen mit Deutsch als Zweitsprache berücksichtigen. Dies erfordert verstärkt Maßnahmen mit besonderen Qualitätsmerkmalen: Kleingruppen, Lernen im Arbeitsprozess, integrierte Lern- und Sprachförderung und begleitende Beratung zu allen Fragen der beruflichen Integration. Die strikte Trennung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hat sich im Hinblick auf die praxisperechte Ausgestaltung für benachteiligte Zielgruppen nicht bewährt. In der Praxis werden flexiblere Angebote benötigt werden, in denen es z.B. möglich sein muss, berufliche Kenntnisse praxisnah für länger als acht Wochen zu vermitteln (§ 45 SGB III). In den Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung muss u.a. mehr Zeit ge-

geben sein, um sich der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu widmen. Darüber hinaus sind qualitätsgerechtere und verlässlichere Finanzierungsgrundlagen für die Maßnahmenträger der Fort- und Weiterbildung nötig.

Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten verstärkt in Teilzeit angeboten und gefördert werden. Eine berufliche Weiterbildung in Vollzeit ist für Menschen mit familiären Betreuungs- oder Pflegeaufgaben, für Erwerbstätige im ergänzenden Leistungsbezug und Erwerbsgeminderte kaum zu leisten. Das Angebot an Teilzeitmaßnahmen ist allerdings sehr gering.

Der Zugang von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II zu Angeboten der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung ist vielfach über Gutscheine geregelt. Das ist grundsätzlich sinnvoll, weil diese Regelung auf die Autonomie und das Wunsch- und Wahlrecht der Klient:innen abzielt. Träger, die Arbeitsfördermaßnahmen nach dem SGB III oder § 16 SGB II durchführen, benötigen eine Trägerzulassung und eine Maßnahmenzulassung für sog. Gutscheinmaßnahmen, d.h. auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die mittels Gutschein erbracht werden. Nach Einschätzung der BAGFW bietet das System der AZAV notwendige Grundvoraussetzungen zur qualitätsgerechten Leistungserbringung in der Arbeitsmarktförderung, insbesondere durch den Nachweis eines Systems der Sicherung der Qualität (QM-System). Allerdings erfolgt dies in der Praxis unter Inkaufnahme erheblicher, teils unnötiger bürokratischer Belastungen und Doppelprüfungen. Insofern ist die Zielsetzung der AZAV, einen Beitrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effizienz des Fördersystems in der Arbeitsförderung zu leisten, aus Sicht der BAGFW nicht vollständig erreicht worden. Nach Auffassung der BAGFW muss das System der AZAV verschlankt werden, um bürokratische Belastungen und Ineffizienzen zu reduzieren. Doppel- und Mehrfachprüfungen, die insbesondere zwischen dem Prüfsystem der Fachkundigen Stellen und dem BA-System bestehen und teils sogar zu widersprüchlichen Anforderungen an die Träger führen, müssen abgeschafft werden (siehe auch Positionspapier der BAGFW zur Reform des Verfahrens zur Träger- und Maßnahmenzulassung im System der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)).

Berlin, 28.10.2022

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:  
Elena Weber ([elena.weber@diakonie.de](mailto:elena.weber@diakonie.de))

BAGFW-Stellungnahme  
zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch  
und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Seite 26 von 26



---

## Information für den Ausschuss Arbeitnehmerkammer Bremen und Arbeitskammer des Saarlandes<sup>1</sup>

---

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

<sup>1</sup> Die an den Ausschuss für Arbeit und Soziales übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

### – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

---

#### Zusammenfassung und grundsätzliche Bewertung

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf geeinigt, die bisherige Grundsicherung für Arbeitsuchende durch ein Bürgergeld zu ersetzen. Das Bürgergeld soll „die Würde des und der Einzelnen achten, zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen“. Die Arbeitnehmerkammer Bremen und die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßen den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Einführung eines Bürgergeldes als wichtigen Schritt auf dem lange diskutierten und mit Spannung erwarteten Reformweg des SGB II. Aus Sicht der beiden Kammern beinhaltet der Entwurf viele Vorhaben, die eine normative Abkehr vom sogenannten Hartz IV-System unterstützen:

- ▶ Bei der Förderung sollen die Potenziale der Leistungsbeziehenden und ihre Unterstützung bei einer dauerhaften Arbeitsmarktintegration im Fokus stehen. Zu diesem Zweck sollen der Vorrang der schnellen Vermittlung relativiert werden und insbesondere bei Leistungsbeziehenden ohne Berufsabschluss die dauerhafte Integration im Vordergrund stehen, wenn es um die Wahl der arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente geht. Ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro soll ebenso Anreize zum Nachholen eines Berufsabschlusses schaffen wie die zusätzliche Zahlung von Prämien bei erfolgreichen Zwischen- und Abschlussprüfungen. Die Möglichkeit, sozialpädagogische Unterstützung direkt in Weiterbildung zu integrieren und im Individualfall das Gebot auszusetzen, bei Umschulungen die Ausbildungszeit um ein Drittel verkürzen zu müssen, sind ebenfalls hilfreiche

**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Vorhaben, um mehr Menschen zu einer beruflichen Nachqualifizierung zu ermutigen.

Für die Teilnahme an weiteren ausgewählten Maßnahmen wird ein Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75 Euro eingeführt. Das unterstreicht, dass künftig positive Anreize gesetzt und Bildungsanstrengungen der Leistungsbeziehenden honoriert werden sollen.

- ▶ Das Teilhabechancengesetz soll entfristet und der Soziale Arbeitsmarkt dauerhaft im SGB II verankert werden. Dadurch soll soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung ermöglicht werden. Neu eingeführt wird ein Instrument zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching) von Leistungsbeziehenden in besonderen Problemlagen. Beides stärkt die sozialpolitischen Instrumente im SGB II.
- ▶ Die sanktionsbewehrte Eingliederungsvereinbarung soll durch einen auf Augenhöhe gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan abgelöst und die für Beratungsprozesse wichtige Vertrauensgrundlage durch eine sechsmonatige Vertrauenszeit gelegt werden. In dieser Phase soll mit Ausnahme von Terminversäumnissen die Verletzung von Mitwirkungspflichten keine unmittelbaren Sanktionen auslösen können.
- ▶ Sanktionen werden zwar nicht abgeschafft, unterliegen aber künftig einem gestuften Verfahren, sind auf maximal 30 Prozent des monatlichen Regelbedarfs begrenzt und dürfen die Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht länger antasten. Das setzt die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen um und ist gegenüber dem bisherigen Sanktionsregime ein deutlicher Fortschritt. Bei der Bedürftigkeitsprüfung sorgen Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen dafür, dass der sofortige soziale Abstieg bei Antragstellung für zwei Jahre abgebremst wird. Auch danach sollen höhere Freibeträge für Vermögen gelten und die private Alterssicherung gänzlich unangetastet bleiben.

Es gibt allerdings auch Nachbesserungsbedarfe und schließlich Leerstellen, die aus Sicht der Arbeitnehmerkammer und der Arbeitskammer der Ergänzung bedürfen:

- ▶ Für die Regelbedarfsermittlung wird das vielfach kritisierte Statistikmodell zur Berechnung nicht neu gefasst. Es bleibt daher umstritten, ob die Regelbedarfe verfassungskonform berechnet sind und das „Bürgergeld“ das verfassungsrechtlich geforderte soziokulturelle Existenzminimum tatsächlich abdeckt. Auch die Forderung, spätestens angesichts der Energiekrise Haushaltsenergie als pauschalierte Position aus dem Regelsatz herauszunehmen und stattdessen als Bestandteil der Kosten der Unterkunft zu gewähren, wurde nicht berücksichtigt. Immerhin wird

**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

der gesetzliche Fortschreibungsmechanismus angepasst. Damit setzt der Gesetzgeber ein Urteil des BVerfG von 2014 um, wonach die Regelsätze an erhebliche Preissteigerungen anzupassen sind. Ob es mit dem neuen Fortschreibungsmechanismus jedoch gelingt, Kaufkraftverluste angemessen zu berücksichtigen, ist fraglich.

- ▶ Der Entwurf zum Bürgergeld-Gesetz verpasst die Chance, für die Bedarfsgemeinschaften den Modus der Einkommensanrechnung zu modernisieren und auf die vertikale Variante umzustellen, wie im Koalitionsvertrag angekündigt.
- ▶ Erneut wird auch die Gelegenheit verpasst, die für Leistungsbeziehende abzuführenden Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung auf ein angemessenes Niveau anzuheben, wie ebenfalls im Koalitionsvertrag angekündigt. Dadurch werden dem Sozialversicherungssystem notwendige Beitragsmittel vorenthalten und die daraus resultierenden Risiken auf alle Beitragszahlenden überwältigt. Bedauerlich ist auch, dass die Verpflichtung für ältere Leistungsbeziehende, vorzeitig und abschlagsbehaftet ihre Altersrente in Anspruch zu nehmen, nun doch nur befristet und nicht dauerhaft abgeschafft werden soll, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen.
- ▶ Regelungsbedarf bleibt bei der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme. Die Anpassung an die Zumutbarkeitskriterien des SGB III ist überfällig. Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeiten nutzen, für beide Rechtskreise arbeitsmarktpolitische Standards für die Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme zu setzen.
- ▶ Schließlich fehlt die dezidierte Stärkung sozialpolitischer Elemente im SGB II. Wünschenswert ist die Erweiterung der Aufgaben und Ziele nach § 1 SGB II um die soziale Teilhabe, die gleichrangig zum Erhalt, Verbessern oder wieder Herstellen der Erwerbsfähigkeit aufzunehmen wäre.

**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

## **Die Arbeitnehmerkammer Bremen und die Arbeitskammer des Saarlandes nehmen zu einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:**

### **1) Stärkung nachhaltiger Integration: Relativierung des Vermittlungsvorrangs (§ 3 SGB II-E)**

Die Arbeitnehmerkammer Bremen und die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßen, dass der Vorrang der schnellen Vermittlung im SGB II abgelöst wird von dem Ziel, dauerhafte Integrationen in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Der Vermittlungsvorrang ist weder individuell noch arbeitsmarktpolitisch sinnvoll. Er hat vielfach zu kurzen Beschäftigungsdauern und Drehtüreffekten geführt, Leistungsbeziehende konnten ihre Arbeitsmarktposition nicht verbessern und der Konzessionsdruck in den schlecht bezahlten und atypischen Segmenten des Arbeitsmarkts wurde erhöht. Nun wird der Vorrang einer schnellen Vermittlung insbesondere für Leistungsbeziehende ohne Berufsabschluss aufgehoben, wenn sie an einer abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen oder teilnehmen werden. Dies entspricht den Regelungen des SGB III (§ 4 Abs. 2) und ist nicht zuletzt mit Blick auf den Fachkräftemangel eine gute Entscheidung.

### **2) Stärkung des Fördergedankens: Weiterbildung, Grundkompetenzen, Bürgergeld-Bonus**

Die beiden Kammern begrüßen die Stärkung des Fördergedankens im Bürgergeld-Gesetzesentwurf. Insbesondere zu begrüßen ist die Stärkung von Grund- und beruflicher Weiterbildung und dabei die Harmonisierung der Regelungen für die Arbeitslosen in beiden Rechtskreisen.

Neben der Entfristung der Weiterbildungsprämien wird ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro für berufsabschlussbezogene Maßnahmen eingeführt (§ 87a Abs. 2 SGB III-E, mit § 16 Abs. 3b SGB III wird die Leistung auf das SGB II übertragen). Damit wird eine langjährige Forderung der beiden Kammern erfüllt, wenn auch der Betrag sich stärker an der Mehraufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten orientieren und auf 200 Euro erhöht werden sollte. Die zusätzlichen finanziellen Belastungen während einer Weiterbildungsteilnahme, die bisher aus dem Regelbedarf zu finanzieren waren, stellen Zugangshürden dar und dies insbesondere bei länger dauernden Weiterbildungsmaßnahmen wie Umschulungen. Das Weiterbildungsgeld als pauschalisierte monatliche Leistung ergänzt nun das Bürgergeld für den Zeitraum einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung und wird die Zugangsschwelle deutlich senken. Neben finanziellen Erwägungen gilt in der Forschung auch das fehlende Zutrauen in den eigenen Lernerfolg als Hinderungsgrund, sich auf den langen Weg zum Nachholen eines Berufsabschlusses zu machen. Die Möglichkeit, sozialpädagogische Unterstützung direkt in Weiterbildung zu integrieren und im Individualfall das Gebot auszusetzen, bei Umschulungen die Ausbildungszeit um ein Drittel verkürzen zu müssen, sind ebenfalls hilfreiche Vorhaben, um mehr Menschen zu einer beruflichen Nachqualifizierung zu ermutigen. Der generelle Verzicht auf das Verkürzungsgebot bei Ausbildungs-

**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

berufen, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, ist ebenfalls zu begrüßen.

Erfreulich ist auch, dass mit der Neufassung des § 81 Abs. 3a SGB III-E die Förderung von Grundkompetenzen unabhängig von einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht und die Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld nach einer Weiterbildungsmaßnahme auf drei Monate erhöht wird (§ 148 Abs. 2 SGB III-E).

Dass Bildungsanstrengungen der Leistungsbeziehenden im SGB II künftig stärker honoriert werden sollen, zeigt auch der Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II-E) in Höhe von 75 Euro, der künftig für Weiterbildungen von mindestens 8 Wochen Dauer gezahlt wird, für die keine Förderung durch das neue Weiterbildungsgeld möglich ist. Auch junge Menschen sollen von dem Bürgergeldbonus profitieren, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer Einstiegsqualifizierung oder an der Vorphase der assistierten Ausbildung teilnehmen.

In der Gesamtschau werden Bildung und Weiterbildung in beiden Rechtskreisen deutlich gestärkt. Die Arbeitnehmerkammer und die Arbeitskammer halten das für ein sehr gutes und wichtiges arbeitsmarktpolitisches Signal in Zeiten von Transformation und demografischem Wandel.

### **3) Stärkung sozialpolitischer Instrumente: Sozialer Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II), ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II-E)**

Das Teilhabechancengesetz war ein Meilenstein für eine stärkere sozialpolitische Dimension im SGB II. Denn erstmals wurde das Ziel der sozialen Teilhabe gesetzlich in der Grundsicherung für Arbeitssuchende verankert. Erreicht werden soll sie mit dem Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II. Es ermöglicht die arbeitsvertraglich abgesicherte öffentlich geförderte Beschäftigung für bis zu fünf Jahre in einem Sozialen Arbeitsmarkt. Das Instrument adressiert arbeitslose und nichtarbeitslose Leistungsbeziehende (häufig etwa Alleinerziehende) gleichermaßen und bietet ihnen nach mindestens sechs Jahren im Leistungsbezug innerhalb der letzten sieben Jahre neue Perspektiven. Die beiden Kammern begrüßen sehr, dass die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nun entfristet werden soll.

Arbeitnehmerkammer und Arbeitskammer vermischen allerdings die im Koalitionsvertrag angekündigte Weiterentwicklung des Instruments. Reformbedarf sehen sie bei dem Ausbau der begleitenden Qualifizierung. Denn angesichts einer Förderdauer von bis zu fünf Jahren hat das Instrument durchaus Potenzial, die Nachqualifizierung bis zum Berufsabschluss zu ermöglichen. Das würde das Ziel unterstützen, mittel- bis langfristige Übergänge in ungeforderte Beschäftigung zu erreichen, insbesondere wenn sie nachhaltig sein sollen. Zugleich halten die Kammern es für wünschenswert, die Fallhöhe für diejenigen zu begrenzen, denen



**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

der Übergang auch nach fünf Jahren Förderung nicht gelingt. So sollte etwa für die Gruppe der Älteren im Anschluss an eine Förderung nach § 16i SGB II durch einen Lohnkostenzuschuss eine Brücke bis zum Renteneintritt gebaut werden.

Als neues Regelinstrument wird eine ganzheitliche Betreuung eingeführt, die von den Jobcentern selbst angeboten oder von ihnen beauftragt werden kann, wenn individuell multiple Problemlagen zu bewältigen sind (§ 16k SGB II-E). Die beiden Kammern begrüßen diese Erweiterung des sozialpolitischen Instrumentenkastens. Das neue Instrument ist sehr offen gestaltet, sodass es individualisiert einsetzbar ist. Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer und der Arbeitskammer wäre es jedoch wichtig, die Freiwilligkeit zur Teilnahme ebenso gesetzlich festzulegen wie ein Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten bei Form und Träger der Leistung. Die Kammern bedauern zugleich, dass die Zielsetzung der ganzheitlichen Betreuung eingengt ist auf den Aufbau von Beschäftigungsfähigkeit. Angesichts der Heterogenität der Leistungsbeziehenden, der Vielfalt der sozialen Lebens- und Problemlagen und der Zielsetzung des SGB II nach § 1, Abs. 1, ein Leben in Würde führen zu können, ist diese Engführung verzichtbar.

Das gleiche gilt im Übrigen für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung, die ebenfalls daran gebunden sind, dass sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind.

**4) Kooperation auf Augenhöhe: Kooperationsplan (§ 15 SGB II-E), Vertrauenszeit und Kooperationszeit (§ 15a SGB II-E), Schlichtungsmechanismus (§ 15b SGB II-E)**

Der neue Eingliederungsprozess stärkt die für Beratungsprozesse wichtige Vertrauensgrundlage, die bisher durch die Rollenambivalenz der Integrationsfachkräfte als beratendes und zugleich sanktionierendes Gegenüber deutlich schwerer herzustellen war. Die Eingliederungsvereinbarung soll durch einen auf Augenhöhe und gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan abgelöst werden, der von der Integrationsfachkraft und der leistungsberechtigten Person entwickelt werden und die gemeinsame Eingliederungsstrategie dokumentieren soll. Ausgangspunkt ist eine Potenzialanalyse, die die individuellen Stärken in den Blick nehmen soll. Fragwürdig ist die Ausdehnung der Reichweite des Kooperationsplans auf mögliche andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die am Abbau von Hemmnissen bei der leistungsberechtigten Person zu beteiligen sind (§ 15 Abs. 2 SGB II-E).

Der Kooperationsplan ist für beide Seiten rechtlich unverbindlich, enthält keine Rechtsfolgenbelehrung und bietet allein deshalb keine unmittelbare Grundlage für sanktionierende

**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Leistungsminderungen. Er markiert den Beginn einer sechsmonatigen Vertrauenszeit, in der mit Ausnahme von Terminversäumnissen die Verletzung von Mitwirkungspflichten keine Sanktionen auslösen können. Danach setzt die Kooperationszeit ein. Werden in dieser Phase Mitwirkungspflichten verletzt, wird der/die Leistungsbeziehende schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen an die Pflicht zur Mitwirkung erinnert. Sind Sanktionen als Rechtsfolge eingetreten, beginnt die Kooperationszeit erneut, wenn die Mitwirkungspflicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eingehalten wurde. Dieses Verwarn- und Bewährungssystem ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber den bisherigen Sanktionsmechanismen.

Die Arbeitnehmerkammer Bremen und die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßen auch, dass in Konfliktfällen bei Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans ein Schlichtungsmechanismus geschaffen wird (§ 15b SGB II-E). Wünschenswert wäre allerdings eine unabhängige Schlichtungsstelle.

#### 5) Sanktionen: Leistungsminderungen (Unterabschnitt 5 SGB II-E)

Mit der jetzigen Reform werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 umgesetzt. Die beiden Kammern begrüßen insbesondere die Abschaffung der Sonderregelungen für unter 25-jährige Leistungsberechtigte und hält es für angebracht, im Fall einer Leistungsminderung gerade in dieser Altersgruppe künftig ein zusätzliches Beratungs- und Unterstützungsangebot zu unterbreiten, das sich allerdings nicht allein auf den Kooperationsplan beziehen sollte.

Das Ausnehmen der Kosten der Unterkunft von Leistungsminderungen, der Wegfall der Leistungsminderung bei nachträglicher Pflichterfüllung, die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung und die Einführung einer Härtefallklausel im Einzelfall sind ebenso begrüßenswerte Reformschritte wie das bereits im vorigen Absatz erwähnte gestufte Verfahren bei Verletzung der Mitwirkungspflichten und das Herausnehmen der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II aus den sanktionsbewehrten Mitwirkungspflichten.

Die Höhe der Leistungsminderung (10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sanktionierung von Meldeversäumnissen und 20 Prozent, im Wiederholungsfall 30 Prozent zur Sanktionierung von Verletzungen der Mitwirkungspflichten außerhalb von Vertrauens- und Kooperationszeit) und ihre Dauer (ein Monat bzw. drei Monate) sind aus Sicht der beiden Kammern jedoch angesichts der Höhe des Regelsatzes nicht angemessen. Schließlich geht es um eine Kürzung des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums. Als zu hoch muss in diesem Sinne auch die Obergrenze von 30 Prozent für die gesamten Leistungsminderungen betrachtet werden.

**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

#### **6) Schonvermögen (§ 12 Abs.1 u. 2 SGB II-E), Karenzzeiten für Wohnen (§ 22 Abs. 1 SGB II-E) und Vermögen (§12 Abs. 3 und 4 SGB II-E)**

Die Arbeitnehmerkammer und die Arbeitskammer begrüßen die Verstärkung der während der Corona-Pandemie eingeführten Regelungen zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung. Danach muss unerhebliches Vermögen in einer Karenzzeit von zwei Jahren nicht verbraucht werden (bis zu 60.000 Euro für die erste leistungsberechtigte und 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft), bleibt ein angemessenes Kfz außer Betracht und zählt eine selbstgenutzte Immobilie nicht zum Vermögen. In der Karenzzeit werden zudem die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten in voller Höhe erstattet. Nach Ablauf der Karenzzeit wird der Vermögensfreibetrag deutlich erhöht (pro Person 15.000 Euro, mit Möglichkeiten der Übertragbarkeit innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft) und alle Formen der privaten Altersvorsorge zählen nun zum Schonvermögen, das nicht verwertet werden muss. Auch selbst genutzte Immobilien bleiben bis zu einer Quadratmetergrenze geschützt.

Die Pflicht, im Bedürftigkeitsfall zunächst Vermögen und Altersvorsorge aufbrauchen zu müssen, die zumeist einen Teil der bisherigen Lebensleistung darstellen, und die Sorge, die Wohnung im vertrauten Wohnumfeld zu verlieren, gelten bisher als große soziale Stressfaktoren, die individuell Abstiegsängste geschürt und gesellschaftlich das Sicherungsverprechen des Sozialstaats unterminiert haben. Die Reformen stellen insofern eine deutliche Verbesserung dar und ersparen Menschen den vollständigen sozialen Abstieg, wenn sie etwa nach dem Verlust einer Arbeitsstelle in eine Lebenssituation geraten, in der sie Leistungen nach dem SGB II beantragen müssen.

Zu begrüßen ist auch, dass im Falle des Todes eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft nun nicht unmittelbar ein Wohnungswechsel verlangt wird, weil für die verbleibende Bedarfsgemeinschaft die Wohnkosten plötzlich als unangemessen gelten. Künftig wird eine Frist von 12 Monaten eingeräumt. Unverständlich ist, warum diese Regelung nicht auch auf andere Konstellationen übertragen wird wie etwa eine Trennung oder der Auszug eines Kindes.

**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

**Arbeitnehmerkammer Bremen und Arbeitskammer des Saarlandes sehen in folgenden Bereichen grundlegende Ergänzungs- oder Nachbesserungsbedarfe:**

#### **7) Stärkung des Sozialstaats: Neubemessung der Regelbedarfe (§ 28 SGB XII) und Fortschreibung der Regelbedarfe (§ 28a und § 134 SGB XII-E)**

Die monetären Leistungen der Mindestsicherungssysteme müssen das physische Existenzminimum absichern und ein Leben in Würde ermöglichen. Zur Ermittlung des Regelbedarfs muss der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht und auf der Grundlage schlüssiger Berechnungsverfahren bemessen. Das geltende statistische Modell zur Regelbedarfsermittlung steht aber seit Langem in der Kritik. So wird die Wahl der statistischen Referenzgruppe ebenso infrage gestellt wie die Einstufung bestimmter Verbrauchsausgaben als nicht regelbedarfsrelevant.

Arbeitnehmerkammer und Arbeitskammer empfehlen dringlich, das Verfahren zur Bemessung der Regelbedarfe zu überarbeiten. Sie teilen die Sicht vieler Expert\*innen, dass die Regelbedarfe in der Grundsicherung nicht das verfassungsrechtlich geforderte soziokulturelle Existenzminimum abdecken. Es liegen alternative Modelle zur Bemessung der Regelbedarfe vor, die realitätsgerechte Ansätze bieten (Irene Becker 2016; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2020). Die niedrigen Regelbedarfe in Kombination mit harten Sanktionen gelten von Anfang an als Charakteristikum des Hartz-IV-Systems. Wenn das Bürgergeld an seine Stelle treten soll, ist die zeitnahe Neubemessung der Regelbedarfe unerlässlich.

Seit Langem wird zudem von Expert\*innen gefordert, die Haushaltsenergie gänzlich aus dem Regelbedarf auszugliedern und den Kosten für Heizung und Unterkunft zuzuordnen. Spätestens angesichts der aktuellen Energiekrise wäre es als Sofortmaßnahme angezeigt, die pauschalierten Stromkosten ab sofort als Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu gewähren. Das Gleiche gilt im Übrigen für die Neuanschaffung von langjährigen Konsumgütern wie Kühlschränken oder Waschmaschinen, für die es statt des im Regelbedarf berücksichtigten monatlichen Pauschalbetrags zum Ansparen die Möglichkeit zur Auszahlung einmaliger Sonderleistungen geben sollte.

Das Fehlen der Neubemessung der Regelbedarfe stellt zwar eine gravierende Lücke im Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes dar, doch immerhin soll der Fortschreibungsmechanismus verändert werden, der in den Jahren zwischen der fünfjährigen Ermittlung des Regelbedarfs die Regelsätze an sozioökonomische Veränderungen anpassen und Kaufkraftverluste frühzeitig und angemessen berücksichtigen soll. Das Bundesverfassungsgericht hatte eine solche Reform bereits mit einem Urteil aus 2014 verlangt. Der vorliegende Gesetzentwurf dokumentiert den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, dieser Anforderung nachzu-

**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

kommen (§ 28a SGB XII-E). Die Veränderungsrate für die Fortschreibung ergibt sich demnach aus einem Mischindex aus der nachträglichen Betrachtung der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen (70 Prozent) sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne (30 Prozent).

Durch Anwendung des neuen Fortschreibungsmechanismus steigt der Regelbedarf für das „Bürgergeld“ gegenüber dem Regelbedarf von „Hartz IV“ pauschal um 11,8 Prozent – konkret in der Regelbedarfsstufe 1 von 449 Euro seit 1. Januar 2022 auf 502 Euro ab 1. Januar 2023 (§ 134 SGB XII). Doch auch der neue Anpassungsmechanismus dürfte bei Haushalten im Grundsicherungsbezug zu einer strukturellen Unterdeckung ihrer tatsächlichen Kosten führen. Denn die Teuerung schlägt bei den unverzichtbaren Gütern der Grundversorgung wie Lebensmitteln und Haushaltsenergie überdurchschnittlich zu Buche, die zudem einen großen Teil der Aufwendungen darstellen. So stellen „Nahrungsmittel und Getränke“ mit mehr als einem Drittel (34,7 Prozent) die größte Ausgabenposition des Regelbedarfs dar. Dafür stehen mit der pauschalen Erhöhung um 11,8 Prozent ab 2023 174,19 Euro statt bisher 155,82 Euro im Monat zur Verfügung. Die Teuerung für Nahrungsmittel lag aber bereits im September 2022 bei 18,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Noch drastischer ist die Diskrepanz bei Strom: Ab 2023 stehen dafür 40,74 Euro statt bisher 36,42 Euro zur Verfügung. Doch im September 2022 lag die Teuerung für Strom trotz Abschaffung der EEG-Umlage bei 21,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Fortschreibung der Regelbedarfe reicht demnach nicht an die tatsächlichen Kostensteigerungen heran. Die reale Kaufkraft der Mindestsicherungsleistungen sinkt unterjährig weiter.

Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer und der Arbeitskammer ist es fraglich, ob der neue Fortschreibungsmechanismus in der Lage ist, das soziokulturelle Existenzminimum angemessen vor Kaufkraftverlusten zu schützen und die Inflationsbelastungen für die vulnerable Gruppe der Empfänger\*innen von Mindestsicherungsleistungen ausreichend abzufedern. Es ist zu empfehlen, die Wirkung des Fortschreibungsmechanismus nach einem Jahr zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Zu prüfen ist zudem, ob bei fortgesetzt hohen Preissteigerungen bei regelbedarfsrelevanten Gütern eine kurzfristige, vom jährlichen Fortschreibungsmechanismus unabhängige Anpassung der Regelsätze notwendig wird, um eine existenzgefährdende Unterdeckung der Mindestsicherungsleistungen zu verhindern (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014).

### **8) Horizontale Einkommensanrechnung (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II)**

Im Koalitionsvertrag ist festgelegt, dass die Einkommensanrechnung im SGB II von der horizontalen auf die vertikale Variante umgestellt werden soll. Beim vorgelegten Entwurf für ein Bürgergeld-Gesetz fehlt diese Änderung jedoch. Bei der jetzt geltenden horizontalen Einkommens-

**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

mensanrechnung wird das zu berücksichtigende Einkommen bedarfsanteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Im Ergebnis werden alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft zu Hilfebedürftigen. Bei der vertikalen Einkommensanrechnung wird das zu berücksichtigende Einkommen der Person zugeordnet, die es tatsächlich erzielt, bis ihr Bedarf gedeckt ist. Sie wird daher nicht hilfebedürftig. Die vertikale Einkommensanrechnung stärkt Individualität und Eigenständigkeit bei der Existenzsicherung und lässt die Zahl der Hilfebedürftigen sinken, die dem Gebot des Forderns und Förderns unterliegen.

**9) Stärkung des Sozialstaats: Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung und „Zwangsverrentung“ (§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II)**

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, die steuerfinanzierten Beiträge für Leistungsbeziehende im SGB II zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu erhöhen. Daran möchten die beiden Kammern erinnern. Denn die Krankenkassen beklagen seit Langem die chronische Unterfinanzierung von Gesundheitsleistungen für die gesetzlich versicherten Leistungsbeziehenden: Der Beitrag von derzeit 108 Euro pro Kopf und Monat aus Steuermitteln deckt bei Weitem nicht die Kosten und verursacht ein hohes strukturelles Defizit bei der GKV. Angesichts der wachsenden Finanzierungsprobleme bei den gesetzlichen Krankenkassen ist – nach der verpassten Gelegenheit im GKV-Finanzstabilisierungsgesetz – die Anhebung der Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung auf ein angemessenes Niveau im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes dringend geboten.

Es ist bedauerlich, dass die Verpflichtung von älteren Leistungsbeziehenden zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen nach der Vollendung des 63. Lebensjahres nun doch nicht dauerhaft abgeschafft werden soll, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen. Die sogenannte „Zwangsverrentung“ reduziert die erworbenen Rentenansprüche von älteren Arbeitslosen bis an das Ende ihres Lebens und unterminiert das Vertrauen in die Sicherheits- und Gerechtigkeitsversprechen des Sozialstaats. Die Befristung der Aussetzung der sogenannten „Zwangsverrentung“ sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren wieder aufgehoben werden.



**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

### 10) Zumutbarkeitsreglement anpassen

Die Zumutbarkeit der Aufnahme jedweder Arbeit in Verknüpfung mit den Sanktionsregelungen hat das Hartz IV-System von Beginn an negativ geprägt. Denn die Ablehnung eines Arbeitsangebots stellt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar und zieht unmittelbar eine Leistungsminderung nach sich. Darin unterscheidet sich das SGB II vom SGB III (§ 140), das den Arbeitslosen mehr Rechte und Entscheidungsfreiheit bei der Arbeitsaufnahme zugesteht.

Das strikte Zumutbarkeitsreglement im SGB II hat in der Vergangenheit viele Leistungsbeziehende in den Niedriglohnsektor und in Beschäftigungsformen wie Leiharbeit abgedrängt und ausgerechnet die prekären Arbeitsmarktsegmente wachsen lassen. Es setzt zudem Dequalifizierungsprozesse in Gang, wenn Beschäftigung unterhalb des individuell erreichten Qualifikationsniveaus angenommen werden muss. Angesichts wachsender Fachkräfteengpässe ist dies arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv.

Die beiden Kammern empfehlen, das Zumutbarkeitsreglement im SGB II mindestens mit dem SGB III zu harmonisieren. Noch besser wäre es, die Zumutbarkeitskriterien in beiden Rechtskreisen zu überarbeiten, den Qualifikationsschutz zu stärken und für die Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme Qualitätskriterien für Beschäftigungsverhältnisse festzuschreiben wie Sozialversicherungspflichtigkeit und mindestens ortsübliche Entlohnung. Eine Pflicht zur Aufnahme eines Leiharbeitsverhältnisses sollte nicht bestehen.

### 11) Sozialpolitische Dimension im SGB II stärken

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist zuständig für Single- und Familienhaushalte, für Kurzarbeitslose und für Menschen, die bisher kaum Berührung mit der Arbeitswelt hatten und schon über Jahre im Leistungsbezug sind. Sie ist zuständig für Vollzeitbeschäftigte mit zu wenig Verdienst und für Erwerbsfähige, die aus guten Gründen gar keine Arbeit suchen, etwa weil sie die Betreuungsverantwortung tragen. Sie ist zuständig für Drop-out-Jugendliche und ebenso für Ältere kurz vor der Rente. So vielfältig wie die Leistungsbeziehenden sind auch ihre Lebens- und Problemlagen. Nicht allem kann mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten allein abgeholfen werden. Die Arbeitnehmerkammer und die Arbeitskammer begrüßen, dass neben den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § SGB II mehr sozialpolitische Instrumente in das SGB II Eingang finden. Sie bleiben aber gekoppelt an das Ziel der Eingliederung in Arbeit und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Aus Sicht der beiden Kammern ist es an der Zeit, die Aufgaben und Ziele nach § 1 SGB II um die soziale Teilhabe zu erweitern und sie gleichrangig neben Erhalt, Verbessern oder wieder Herstellen der Erwerbsfähigkeit zu stellen.

**Stellungnahme** zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

## 12) Finanzierung

Im Bundeshaushalt müssen die finanziellen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass die Erhöhung der Regelsätze, das neue kooperative Beratungskonzept und die Stärkung der Arbeitsförderung umsetzbar sind. Die vorgesehene Kürzung der Mittel im Bundeshaushalt sind nicht zuletzt wegen der mit dem Gesetzentwurf verbundenen erweiterten Zielstellungen wie dem wichtigen Aufbruch bei der Weiterbildung und der positiven Stärkung der sozialen Teilhabe kontraproduktiv.

---

**Oktober 2022**

---

**Regine Geraedts**  
Referentin für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik  
[geraedts@arbeitnehmerkammer.de](mailto:geraedts@arbeitnehmerkammer.de)

---





---

## Information für den Ausschuss Sozialverband VdK Deutschland e.V.

---

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der **AfD**  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten  
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze  
Einführung eines Bürgergeld (Bürgergeld-Gesetz)  
BT-Drucksache

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 02.11.2022

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

Aktuell erhalten rund 5,2 Millionen Menschen in Deutschland Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es hat sich gezeigt, dass eine grundlegende Weiterentwicklung nötig ist, um die soziale Sicherung in Deutschland zukunftsfest aufzustellen. Es geht darum, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern und unnötige bürokratische Belastungen abzubauen. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehörigen grundlegenden Änderungen zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Ziel der Einführung des Bürgergeldes ist es auch, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass es Menschen im Leistungsbezug möglich wird, sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche zu konzentrieren. In den ersten zwei Jahren wird eine Karenzzeit für Wohnen und Vermögen eingeführt. Durch die Karenzzeiten wird zudem eine erhebliche Vereinfachung bei der Antragstellung erreicht.

Die Erfahrungen aus der Pandemie haben gezeigt, dass schnelle Hilfen und ein einfacher Zugang zu Sozialleistungen das Vertrauen in den Sozialstaat stärken. Der vorliegende Gesetzesentwurf knüpft daher an die pandemiebedingten Vereinfachungen an, damit Bürgerinnen und Bürger weiterhin von den Verbesserungen profitieren können. Darüber hinaus werden die Vermögensberücksichtigung und die Einkommensanrechnung im Sinne der Leistungsempfänger verbessert.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Sanktionen von November 2019 soll umgesetzt werden.

Kernstück des Bürgergeldes ist die Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses durch neue Instrumente wie dem Kooperationsplan, der Vertrauenszeit, dem Weiterbildungsgeld und dem Bürgerbonus. Der Vermittlungsvorrang soll relativiert werden und zukünftig dreijährige Umschulungen möglich sein. Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet und das Instrument der ganzheitlichen Betreuung eingeführt.

Die geplanten Änderungen im Zwölften Sozialgesetzbuch sollen der Harmonisierung der Grundsicherungssysteme dienen und eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vermeiden.

## Bewertung des Sozialverbands VdK

Das Bürgergeld-Gesetz enthält zahlreiche Maßnahmen, die der VdK ausdrücklich begrüßt. In einigen zentralen Punkten greift das Gesetz zu kurz und bleibt Antworten schuldig. Aber es werden einige langjährige Forderungen des VdK, jedenfalls zum Teil, umgesetzt. So ist es erfreulich, dass diesmal die Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung nicht zulasten der Leistungsempfänger gehen, sondern hier auch echte Verbesserungen für sie vorgesehen sind.

Die Verbesserungen bei der Vermögensberücksichtigung und der Einkommensanrechnung, sind - bis auf einige Detailfragen - sehr positiv zu bewerten, da sie Antragsverfahren deutlich erleichtern, den Leistungsberechtigten mehr Handlungsspielräume ermöglichen und Anreize zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit bieten.

Da Sanktionen nicht zu einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt führen, ist es sehr sinnvoll, nicht nur die Maßgaben des Urteils vom BVerfG umzusetzen, sondern das Sanktionsrecht darüber hinaus zu entschärfen. Hier hätte sich der VdK noch weitergehende Regelungen erhofft. Denn wir wissen längst aus psychologischen Studien, dass Angebote und Anreize erfolgreicher sind als Bestrafungen. Dementsprechend sind die geplanten Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung, wie das Weiterbildungsgeld und die dreijährige Umschulung sehr positiv. Auch die Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes und die Coaching-Angebote sind als Instrumente der sozialen Teilhabe absolut begrüßenswert.

Ganz entscheidend ist, dass all diese Maßnahmen mit ausreichend finanziellen Mitteln unterlegt werden. Die neuen Instrumente der Eingliederungsmaßnahmen als Kernstück des neuen Bürgergeldes werden nur Erfolg haben, wenn sie mit genügend Personal und finanziellen Ressourcen angegangen werden.

So sehr wir begrüßen, dass Leistungsbezieher entweder durch Weiterbildungsgeld, Bürgergeldbonus oder mehr anrechnungsfreien Verdienst ihre finanzielle Situation verbessern können, machen wir uns große Sorgen um die, die es nicht können. So viele Menschen im Grundsicherungssystem können wegen Krankheit, Behinderung, Betreuung kleiner Kinder oder Pflege von Angehörigen an keinen Maßnahmen teilnehmen oder keine Tätigkeiten ausüben. Sie alle sind allein auf den Regelsatz angewiesen, der nach Ansicht des VdK zu gering und nicht existenzsichernd ist. Auch die Fortschreibung um 53 Euro ist keine Erhöhung des Regelsatzes, sondern ein reiner Inflationsausgleich, der nur dafür sorgt, dass es zu keiner faktischen Kürzung des Regelsatzes kommt.

Für den VdK wird aus Hartz IV erst dann ein neues Bürgergeld, wenn die Regelsätze Neuberechnet und erhöht werden. Denn jede noch so gute Maßnahme kann erst dann wirken, wenn die Menschen keine Existenzangst mehr haben. So waren zum Beispiel die Stromkosten im Regelsatz schon lange vor der aktuellen Energiepreiskrise viel zu gering bemessen. Jetzt kann niemand mehr abstreiten, dass man mit den vorgesehenen 36 Euro im Monat keine Stromrechnung bezahlen kann. Die Stromkosten müssen dringend aus dem Regelsatz herausgelöst und als Teil der Wohnkosten separat übernommen werden. Denn wer nicht weiß, wovon er seine Stromrechnung bezahlen kann, hat auch keine Kraft, sich auf eine Weiterbildung zu konzentrieren.

Der VdK sieht auch immensen Reformbedarf in der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, die hier nur am Rande der Bürgergeldreform oder gar nicht mit bedacht wird. Das ist umso unverständlicher, da die Befürchtungen, dass ein attraktives Bürgergeld Arbeitsanreize schmälern könnte, für diese Personengruppe nicht angebracht werden können.

Die Leistungsbezieher im SGB XII-System können ihre Hilfebedürftigkeit eben nicht mehr mit Erwerbstätigkeit und aus eigener Kraft überwinden.

Die wenigen geplanten Änderungen im SGB XII begrüßt der VdK größtenteils. So werden langjährige Forderungen des VdK, wie die Erhöhung des Schonvermögens und die Einbeziehung des Kraftfahrzeugs in das Schonvermögen, umgesetzt. Dass eine zweijährige Karenzzeit bei der Angemessenheit der Wohnung für das SGB XII gelten soll, begrüßen wir sehr. Gleichzeitig müssen wir aber kritisieren, dass diese Regelung für den Personenkreis des SGB XII zu kurz gedacht ist. Schließlich haben Ältere und Erwerbsgeminderte eben keine Chance, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden und verbleiben dementsprechend länger als zwei Jahre im Leistungsbezug. Die Angst der Betroffenen vor dem Verlust der Wohnung wird somit nicht aufgelöst, sondern nur verschoben. Daher sind die Kosten der Unterkunft so auszugestalten, dass sie kostendeckend und rechtssicher sind. Solange eine solche Regelung nicht eingeführt ist, müssen die tatsächlichen Wohnkosten übernommen werden.

Eine wichtige Forderung des VdK wird aber nicht umgesetzt: Die Aussetzung der Vermögensprüfung, wie sie nach den Corona-Sonderregelungen noch besteht, wird im SGB XII nicht verstetigt. Die Angst der Leistungsberechtigten vor einer belastenden Vermögensprüfung und somit ein großes Zugangshindernis bleiben bestehen. Der VdK fordert, dass - genau wie im SGB II vorgesehen - in den ersten zwei Jahren eine Vermögensprüfung erst bei Vorliegen eines wesentlichen Vermögens zu erfolgen hat. Angesichts der immens hohen Quote von geschätzt 70 Prozent der Anspruchsberechtigten, die keine Anträge stellen, muss es oberstes Ziel des Gesetzgebers sein, Zugangshindernisse abzubauen. Die vorgesehenen Verbesserungen zum vereinfachten Zugang im SGB II müssen auch im SGB XII umgesetzt werden.

Die Energiepreiskrise treibt gerade viele Ältere in die Verzweiflung. Sie können mit ihren kleinen Renten die horrenden Gas- und Stromabschläge nicht mehr zahlen, erhalten aber auch keine Entlastungszahlungen. Damit diese Personengruppen direkt staatliche Hilfen erhalten können und weil viele von ihnen jetzt schon unter dem Grundsicherungsniveau leben, muss oberste Priorität sein, den Menschen die Angst vor der Grundsicherung zu nehmen. Dafür braucht es sehr viel mehr vereinfachte Verfahren und konkrete Verbesserungen im SGB XII.

**Generell fordert der VdK eine grundlegende Umgestaltung des SGB XII. Das bisherige Konzept einer Art Arbeitslosengeld II für Ältere und Erwerbsgeminderte wird in keinem Maße den Lebensumständen und Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppe gerecht. Es handelt sich hier um Menschen, die oft ein Leben lang gearbeitet, Angehörige gepflegt und Kinder großgezogen haben oder durch schwere Erkrankungen nicht mehr am Arbeitsleben teilnehmen können. Solange es keine ausreichende soziale Absicherung im Rentensystem für diese Personen gibt, muss die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte dringend dahingehend verbessert werden, dass ein Leben in Würde und soziale Teilhabe im Alter und mit Behinderung oder Erkrankung möglich sind. Bei vielen Regelungen bleiben sie weiterhin sogar schlechter gestellt als Personen im Bürgergeld und die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wird auch mit diesem Referentenentwurf nicht beseitigt.**

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

## Inhalt

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung.....	2
2. Zu den Regelungen im SGB II und III im Einzelnen.....	6
2.1. Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe.....	6
2.1.1. Erhöhung des Schulbedarfes .....	7
2.2. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen.....	7
2.3. Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung .....	8
2.4. Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung .....	9
2.4.1. Erhöhung der Einkommensfreibeträge .....	9
2.4.2. Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende.....	9
2.4.3. Keine Anrechnung des Mutterschaftsgelds .....	10
2.4.4. Jährliche Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen.....	10
2.5. Bagatellgrenze .....	10
2.6. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses .....	10
2.7. Stärkung der beruflichen Weiterbildung.....	11
2.8. Ganzheitliche Betreuung .....	12
2.9. Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes .....	13
2.10. Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Sanktionen.....	13
2.11. Temporäre Abschaffung der sog. Zwangsverrentung .....	14
2.12. Arbeitslosenstatus für Ältere .....	15
2.13. Erreichbarkeit .....	15
2.14. Streichung des Übergangsgeldes bei einer medizinischen Reha-Maßnahme für ALG-2-Empfänger.....	16
3. Zu den Regelungen im SGB XII im Einzelnen .....	16
3.1.1. Leistungskürzungen (§ 26 SGB XII) .....	16
3.1.2. Unterkunft und Heizung.....	17
3.1.3. Vermögen .....	18
3.1.4. Kraftfahrzeug.....	19
4. Fehlende Regelungen .....	20

## 2. Zu den Regelungen im SGB II und III im Einzelnen

### 2.1. Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe

Alle vier Jahre werden die Regelsätze völlig neu berechnet. In der Zwischenzeit werden sie jedes Jahr anhand der aktuellen Lohn- und regelsatzrelevanten Preisentwicklungen angepasst. Dafür werden die Daten bis zum Sommer des Vorjahres verwendet. Die Anpassung soll eigentlich dazu führen, dass man sich für das zur Verfügung stehende Geld genauso viel leisten kann, wie im Jahr zuvor. Durch die hohe Inflation 2021 und 2022 funktionierte diese Ausgleichswirkung nicht mehr und es bestand die Notwendigkeit den Fortschreibungsmechanismus zu modifizieren. Die bisherige Berechnung bildet zukünftig nur den ersten Rechenschritt. Neu ist, dass nunmehr die Preissteigerungen zwischen April und Juni des Vorjahres, im Vergleich zum Vorvorjahr, die schon in den ersten Rechenschritt eingeflossen sind, erneut einbezogen werden und damit die Entwicklung der letzten Monate stärker gewichtet wird. Dieser Methode folgend ergibt sich zum 1. Januar 2023 eine Steigerung der Regelsatzstufe um 53 Euro auf 502 Euro, dies entspricht einer Steigerung von 11 Prozent.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK hatte schon lange den bisherigen Anpassungsmechanismus kritisiert, da er nicht garantiert, dass Preissteigerungen komplett und sofort ausgeglichen werden. Dieses Problem hatte sich im Jahr 2022 besonders deutlich gezeigt: Weil die Mehrwertsteuer coronabedingt bis Ende 2020 reduziert war, war die Inflation bis zum Sommer vergangenen Jahres niedrig. Tatsächlich stiegen die Preise aber seit dem Sommer 2021 aufgrund der nun wiedereingeführten vollen Mehrwertsteuer, der andauernden Corona-Pandemie und des ab Anfang 2022 begonnenen Krieges in der Ukraine kontinuierlich an. Aufgrund der Berechnung nur bis Sommer 2020 stiegen die Regelsätze für das Jahr 2022 nur minimal. Sie konnten die enormen Preissteigerungen nicht auffangen. Die Menschen leben seit Monaten unterhalb des Existenzminimums.

Nach Ansicht des VdK ist die nun vorgesehene Methode immer noch unzureichend, da sie nur auf vergangene Zeiträume abstellt und keinen Mechanismus enthält, der eine zeitnahe unterjährige Anpassung vorsieht, wenn starke Preissteigerungen auftreten. Das BVerfG hatte in seinen Grundsatzurteilen zum Existenzminimum dem Gesetzgeber folgendes aufgegeben: „Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.“ Somit ist es verfassungsrechtlich geboten, beim Erreichen einer gewissen Diskrepanz zwischen Regelsatz und aktueller Inflation eine unterjährige Anpassung durchzuführen.

Schließlich ist es hier auch reiner Zufall, dass durch die modifizierte Methode der voraussichtliche Inflationswert von 11 Prozent ausgeglichen wird. In anderen Jahren und bei anderen Preisentwicklungen ist dies keineswegs garantiert. Eine zeitnahe unterjährige Anpassung ist auch technisch möglich, da der Regierung immer ein bis zwei Monate später die Daten zur regelsatzrelevanten Preisentwicklung vorliegen.



### 2.1.1. Erhöhung des Schulbedarfes

Der persönliche Schulbedarf im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes wird bezugnehmend auf die Fortschreibung der Regelbedarfe auf 116 € für das erste Schulhalbjahr und 58 € für das zweite Schulhalbjahr, mithin auf insgesamt 174 €, für das gesamte Jahr erhöht.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Erhöhung entspricht den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen zur Fortschreibung der Schulbedarfe. In diesem Zusammenhang weist der VdK aber darauf hin, dass die Höhe des Schulbedarfs von Anfang an zu gering angesetzt war. So gibt es Studien, die nachweisen, dass die Kosten für die Schulausstattung höher liegen<sup>1</sup>. Zusätzlich zur allgemeinen hohen Inflation sind gerade Papiererzeugnisse von überdurchschnittlichen Preissteigerungen aufgrund von Rohstoffknappheit betroffen. Angesichts dieser besonderen Lage braucht es eine gesonderte Bedarfserhebung, damit der tatsächliche Schulbedarf ermittelt und gewährt werden kann.

### 2.2. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

Um den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich auf die Arbeitsuche zu konzentrieren, sollen in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen eingeführt werden. Diese sorgen dafür, dass in diesem Zeitraum bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt wird, sofern es nicht erheblich ist. Als erheblich gilt ein Vermögen, wenn es 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Ein selbstgenutztes Haus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung sind in der Karenzzeit unabhängig von der Größe nicht zu berücksichtigen.

Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den ersten zwei Jahren nach Antragsstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Zusätzlich wird eine Regelung eingeführt, nach der eine Karenzzeit von einem Jahr vorgesehen ist, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft verstirbt. Wenn die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vor dem Todesfall angemessen waren, darf der Hinterbliebene ein Jahr lang nicht aufgefordert werden, die Kosten zu senken.

Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre kein Bürgergeld bezogen wurde. In der ursprünglichen Fassung sollte die Karenzzeitunterbrechung nur zwei Jahre betragen.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Verstetigung der Karenzzeit bei Wohnen und Vermögen. Schon seit Beginn der Corona-Pandemie vor zwei Jahren wurde im Wege des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung keine Vermögensprüfung bei Neuanträgen durchgeführt. Diese Praxis hat sich als äußerst sinnvoll erwiesen, da sie Zugangshindernisse abbaut und das Antragsverfahren deutlich vereinfacht sowie beschleunigt. Außerdem ermöglicht sie es, dass Menschen sich stärker auf die Arbeitssuche und damit auf die Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit konzentrieren können, statt sich Existenzsorgen zu machen und um ihr Heim

---

<sup>1</sup> Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche Deutschlands, „Schulbedarfe“, 2015



zu fürchten. Die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten im Zuge des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung im Zuge der Corona-Pandemie war eine sehr sinnvolle Maßnahme und hat sich bewährt.

Bisher erkennen die Grundsicherungsträger oft nicht die kompletten Wohnkosten an. Das hat dann zur Folge, dass die Betroffenen aus ihrem Regelsatz die Mietkosten mittragen müssen, weil es keine Wohnungen innerhalb der geltenden Angemessenheitsgrenzen auf dem Wohnungsmarkt gibt. So muss jede fünfte Bedarfsgemeinschaft im SGB II im Schnitt 86 Euro aus ihrem Regelsatz aufwenden, um die Mietkosten zahlen zu können. Bei der angespannten Wohnungsmarktlage haben die Betroffenen aber keine andere Wahl, wenn sie nicht wohnungslos werden wollen.

Das große Problem hier ist aber, dass die Karenzzeit nur für Neuanträge gelten soll. Das bedeutet, dass sich die Situation für diejenigen, die sich schon im Leistungsbezug befinden und schon einen Teil ihrer Miete aus dem Regelsatz bestreiten müssen, nicht verbessert. Die Kosten der Unterkunft sind so auszugestalten, dass diese kostendeckend und rechtssicher sind. Bisher ist es nicht gelungen, ein Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen regionalen Angemessenheitsgrenzen zu entwickeln, das auch absichert, dass überhaupt Wohnungen zu den angemessenen Mieten auf dem Markt angeboten werden. Solange ein solches Verfahren nicht eingeführt wird, ist es nach Ansicht des VdK notwendig, die tatsächlichen Wohnkosten unbefristet für alle Leistungsbezieher zu übernehmen.

### 2.3. Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung

Nach Ablauf der Karenzzeit soll die Vermögensprüfung entbürokratisiert werden, folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Die Freibeträge werden für die Bürgergeldbezieher angehoben. Der Vermögensfreibetrag soll einheitlich altersunabhängig auf 15.000 Euro angehoben werden.
- Alle der Altersvorsorge dienenden Versicherungsverträge und anderen anerkannten Vorsorgeformen werden von der Berücksichtigung ausgenommen.
- Solange Solo-Selbstständige nicht in das gesetzliche Rentenversicherungssystem einzahlen, können sie für jedes Jahr ihrer Selbstständigkeit ein Altersvorsorgevermögen in Höhe von 8.000 Euro freistellen lassen.
- Selbstgenutzte Häuser sind bis zu 140 m<sup>2</sup> oder selbstgenutzte Eigentumswohnungen bis zu 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche von der Vermögensanrechnung freigestellt.
- Angemessene Kraftfahrzeuge sollen von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen sein; wobei die Angemessenheit vermutet werden soll, wenn der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Regelungen zur Vermögensfreistellung sind insgesamt als positiv zu bewerten, da sie mehr geschütztes Vermögen für den aktuellen Leistungsbezug und die Altersvorsorge zulassen. Es ist absolut sinnvoll, den Betroffenen nicht den Großteil ihrer privaten Alterssicherung zu entziehen, denn neben dem persönlichen Verlust, den man verursacht, produziert man hohe Folgekosten für den Staat. Denn wenn keine Reserven im Alter

vorhanden sind, muss der Staat die Altersarmut mit der Grundsicherung im Alter oder anderen Sozialleistungen, wie dem Wohngeld wieder auffangen. In der Corona-Pandemie hatte sich gezeigt, dass das Arbeitslosengeld II nicht perfekt als soziales Auffangnetz für die in Not geratenen Solo-Selbstständigen funktioniert hat und gerade die Schonvermögensgrenzen für diese Personengruppe angehoben werden mussten. Die Verstärkung dieser Regelung ist zu begrüßen.

Wir begrüßen die Festlegung und moderate Erhöhung der angemessenen Wohnflächen des selbstgenutzten Wohneigentums. Die zwangsweise Verwertung einer Immobilie ist in den seltensten Fällen wirtschaftlich sinnvoll. Es stehen am Markt keine alternativen und bezahlbaren Wohnungen zur Verfügung.

Es ist bedauerlich, dass die Angemessenheit des Kraftfahrzeuges nun doch wieder verlangt werden soll. Auch wenn die aufwendige Ermittlung des Wertes durch eine Erklärung abgelöst werden soll, ist die Regelung für einige Leistungsempfänger problematisch. Der bisher angenommene Wert liegt bei 7.500 Euro. Doch es gibt zum Beispiel Menschen, die wegen einer Behinderung ihr Auto umrüsten müssen. Diese Faktoren müssen bei der Angemessenheitsprüfung zwangsläufig berücksichtigt werden.

## 2.4. Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung

### 2.4.1. Erhöhung der Einkommensfreibeträge

Die Freibeträge für Einkommen zwischen 520 und 1.000 Euro werden von 20 auf 30 Prozent erhöht. Damit können maximal 48 Euro Verdienst im Monat mehr anrechnungsfrei bleiben. Dadurch sollen Anreize gesetzt werden aus einem Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu wechseln.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass mehr Anreize gesetzt werden sollen, damit Erwerbstätige im Leistungsbezug ihre Beschäftigung ausweiten. Es ist nur folgerichtig, dass mehr Arbeit auch zu einem höheren Einkommen führt. Mehr Einsatz sollte nicht durch niedrigere Freibetragsregelungen bei höheren Einkommen „bestraft“ werden. Generell ist aber dafür zu sorgen, dass Erwerbstätige von ihrer Arbeit auch leben können und nicht noch mit Arbeitslosengeld II aufstocken müssen. Es ist zu vermeiden, dass sich ein System des Kombi-Lohns etabliert, indem zu geringe Löhne gezahlt werden können, weil darauf vertraut werden kann, dass die staatliche Aufstockung das Existenzminimum absichert.

### 2.4.2. Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

Einnahmen aus Ferienjobs, die in den Schulferien ausgeübt werden, sind komplett anrechnungsfrei. Außerhalb der Ferienzeit sollen Einnahmen aus Schüler- und Studentenjobs bis zu 520 Euro nicht angerechnet werden.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die verbesserte Einkommensanrechnung sehr. Es ist für junge Menschen außerordentlich wichtig, die positive Erfahrung zu machen, mit eigener Aktivität ihre Lage zu verbessern und nicht in die Verantwortung für die Einkommenssituation ihrer Familie

genommen zu werden. Für die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen im Leistungsbezug ist dies ein positiver Schritt. Besser wäre aber eine vollständige Aufhebung der Anrechnung von Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs, wie es im Koalitionsvertrag vereinbart ist.

### 2.4.3. Keine Anrechnung des Mutterschaftsgelds

Mutterschaftsgeld wird generell nicht mehr als Einkommen angerechnet.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt diese Regelung.

### 2.4.4. Jährliche Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit werden nicht mehr monatlich, sondern jährlich berücksichtigt. Der monatliche Freibetrag von 250 Euro wird in einen jährlichen Freibetrag von 3.000 Euro umgewandelt.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Diese Anpassung an die Regelungen des Steuerrechts ist absolut zu begrüßen, da es nun nicht mehr zu Benachteiligungen durch die unterschiedlichen Auszahlungswege bei den Aufwandsentschädigungen kommen kann.

## 2.5. Bagatellgrenze

Zur Rechtsvereinfachung, die insbesondere die Verwaltung entlasten soll, wird eine sogenannte Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro für Rückforderungen eingeführt.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Einführung einer Bagatellgrenze von 50 Euro. Die Kosten und der Aufwand, den die Rückforderungen von kleinen Beträgen erzeugen, stehen in keinem Verhältnis zum Ertrag. Im Sinne der Vereinfachung für Behörde und Leistungsbezieher ist diese Bagatellgrenze sehr positiv.

## 2.6. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses

Die Eingliederungsvereinbarung im SGB II wird durch einen von Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan abgelöst. Er dient als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess und stellt ein Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes dar. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Mit Abschluss des Kooperationsplans gilt eine Vertrauenszeit. Den Leistungsberechtigten wird für die ersten sechs Monate dieser Vertrauenszeit garantiert, dass keine Anordnung von Maßnahmen mit Rechtsfolgenbelehrung ergeht. Stattdessen soll in diesem Zeitraum ganz besonders auf eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe und Vertrauen gesetzt werden. Meldeversäumnisse werden aber weiterhin sanktioniert.

Erst wenn nach den ersten sechs Monaten der Vertrauenszeit Absprachen zu Mitwirkungspflichten nicht eingehalten werden, sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden. Werden in dieser Zeit

alle Absprachen des Kooperationsplans für 12 Monate eingehalten, beginnt eine neue Vertrauenszeit. Im ursprünglichen Entwurf war hier nur eine Bewährungszeit von drei Monaten vorgesehen. Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans wird ein unabhängiger Schlichtungsmechanismus geschaffen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass statt sanktionsbewehrten standardisierten Eingliederungsvereinbarungen, nun Beratung auf Augenhöhe und ein kooperatives Vorgehen ohne Strafandrohung herrschen sollen. Es ist absolut sinnvoll auf die individuellen Fähigkeiten und Interessen der Leistungsempfänger einzugehen. Aber inwieweit die neuen Instrumente wirklich zu einem Wandel in dem Umgang miteinander führen werden, hängt sehr viel von der Umsetzung und Ausgestaltung ab.

Für eine gute Beratung und erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt braucht es zunächst ausreichend Personal und die notwendige finanzielle Ausstattung in den Jobcentern. Aber die Mittel für die Arbeitsmarktförderung in den Jobcentern wurden massiv zurückgefahren, so sind die Maßnahmen zur Arbeitsförderung um rund 33 Prozent und im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung sogar um rund 68 Prozent zurückgegangen.

Immer wieder hören wir von unseren Mitgliedern, dass gewisse Förderprogramme und -maßnahmen nicht durchgeführt werden, weil es keine personellen Ressourcen gibt oder weil die eingestellten Mittel schon ausgeschöpft sind. Dass Mitarbeiter zu viele Leistungsbeziehende betreuen müssen, führt nicht nur zu sehr langen Bearbeitungszeiten, sondern auch zu Defiziten bei den Eingliederungsmaßnahmen. Es ist nicht genug Zeit, um die Potentiale und Wünsche jedes Einzelnen zu besprechen. Die neue kooperative Arbeitsweise bedarf auch neuer Herangehensweisen und neuer Kompetenzen, dafür müssen den Mitarbeitern ausreichend Schulungen und Handlungsfreiräume zur Verfügung gestellt werden.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungsmaßnahmen als Kernstück der Bürgergeld-Reform ist kein Selbstläufer, sondern braucht Personal, Zeit und Geld um erfolgreich zu werden.

### **2.7. Stärkung der beruflichen Weiterbildung**

Begleitend zur Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses soll die berufliche Weiterbildung durch die folgenden Maßnahmen gestärkt werden:

- **Relativierung des Vermittlungsvorrangs:** Der bisher gültige grundsätzliche Vermittlungsvorrang in Arbeit soll eingeschränkt werden, wenn Leistungen der aktiven Arbeitsförderung angewendet werden, um eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen.
- **Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämien:** Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung im SGB II und im SGB III sollen künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro erhalten. Die bisherigen Regelungen zu den Prämien bei erfolgreichem Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung werden entfristet.
- **Bürgergeldbonus:** Für die Teilnahme an bestimmten Fördermaßnahmen, erhalten Leistungsberechtigte einen monatlichen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro

- **Kein Verkürzungsgebot:** Im SGB II und im SGB III wird ermöglicht, bei Bedarf in drei Jahren eine Umschulung zu absolvieren, anstatt wie bisher in zwei Jahren.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Mit den hier vorgesehenen Instrumenten werden langjährige Forderungen des VdK umgesetzt. Gute Qualifikation ist der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. Doch statt den Fokus auf nachhaltige Bildungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen zu legen, wurden die Leistungsempfänger im Sinne des Vermittlungsvorrangs zu oft in prekäre oder befristete Jobs vermittelt. Die Mehrzahl der Betroffenen befand sich dann auch nach ein paar Monaten wieder im Leistungsbezug. Der dadurch erreichte Drehtüreffekt ist somit das Gegenteil einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt.

Neben der Relativierung des Vermittlungsvorrangs ist es absolut sinnvoll, auch dreijährige Umschulungen anzubieten. Generell müssen Qualifizierungsmaßnahmen auch mehr in Teilzeit angeboten werden, damit besondere Lebensumstände, wie Sorgearbeit oder gesundheitliche Einschränkungen, berücksichtigt werden können.

Bei Erwerbslosen und besonders bei Langzeitarbeitslosen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Quote von Personen ohne verwertbaren Berufsabschluss sehr hoch. Anreize für eine berufsabschlussbezogene Ausbildung, wie das Weiterbildungsgeld oder die Abschlussprämien sind sehr positiv, es müssen aber auch ausreichend Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der VdK fordert dafür eine ausreichende Aufstockung der finanziellen Ausstattung.

## **2.8. Ganzheitliche Betreuung**

Zur Verbreiterung ihres Förderspektrums kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter, künftig eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) durchführen. Diese Betreuung verfolgt das Ziel eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die aufgrund von vielfältigen individuellen Problemen besondere Schwierigkeiten haben, eine Arbeit aufzunehmen. Das Coaching kann auch aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass die Förderinstrumente der Jobcenter ausgebaut werden. Es ist absolut sinnvoll, dass Vermittlungshemmnisse und persönliche Problemlagen der Leistungsbezieher beachtet und bearbeitet werden. Auch die Verzahnung für die Anfangszeit in der Erwerbstätigkeit mit einer begleitenden psychosozialen Betreuung macht in einigen Fällen Sinn, um eine nachhaltige Integration sicherzustellen.

Der VdK gibt aber zu bedenken, dass Leistungsempfänger, gerade wenn sie vielfältige Problemlagen haben, oft schon negative Erfahrungen mit den Jobcentern gemacht haben. Es ist also nicht selbstverständlich, dass sie nun Hilfsangebote als solche wahrnehmen und annehmen. Einige könnten es sogar als Bedrohung empfinden, wenn sie jetzt zu Hause aufgesucht werden.

Dementsprechend behutsam sind die neuen Instrumente einzusetzen und in vielen Fällen eher auf die Arbeit von Dritten zurückzugreifen. Besonders wenn ein vorbelastetes Verhältnis besteht, welches einer Vertrauensbasis im Wege steht. Ansonsten dürfen auch nur Mitarbeiter

diese Maßnahmen durchführen, die über die ausreichende sozialpädagogische Qualifikation verfügen.

## 2.9. Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes

Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet und dauerhaft verankert. Ziel der Förderung ist es, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen („Sozialer Arbeitsmarkt“). Bislang ist die Regelung bis 31. Dezember 2024 befristet.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK hatte sich lange Zeit für die Schaffung eines solchen öffentlich geförderten Arbeitsmarktes eingesetzt und seine Einführung dementsprechend begrüßt. Bisher ist er aber zeitlich und finanziell begrenzt. Es ist sehr positiv, dass diese zeitliche Befristung jetzt aufgehoben werden soll. Darüber hinaus muss der Soziale Arbeitsmarkt ausgebaut werden und dafür müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass gerade besonders arbeitsmarktferne Gruppen, wie schwerbehinderte Arbeitslose, auch erfasst werden. Die Teilnahme an den Eingliederungsmaßnahmen muss immer auf freiwilliger Basis erfolgen und darf nicht durch Sanktionsandrohung erzwungen werden.

Auch in der Arbeitslosenversicherung muss ein sozialer Arbeitsmarkt nach dem Vorbild des Teilhabechancengesetzes eingeführt werden. Ältere im Arbeitslosengeld I-Bezug haben wegen gesundheitlicher Einschränkungen oft keine Beschäftigungschancen mehr auf dem Arbeitsmarkt, erfüllen aber auch nicht die Voraussetzungen für eine Rente. Diese Personengruppe darf nach einem langen Berufsleben nicht von der sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt abgekoppelt werden und als Perspektive nur noch das Arbeitslosengeld II haben.

## 2.10. Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Sanktionen

Die vom BVerfG geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen wird umgesetzt. Die Neuregelung enthält folgende Kernelemente:

- Die Leistungsminderung beträgt bei einer Pflichtverletzung 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Bei einer weiteren Pflichtverletzung wird das Bürgergeld um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Kosten der Unterkunft und Heizung werden nicht gemindert.
- Bei Meldeversäumnissen wird erst ab der zweiten Pflichtverletzung sanktioniert.
- Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.
- Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten die Mitwirkungspflichten nachträglich erfüllen oder glaubhaft erklären, ihren Pflichten nachzukommen. Die Mindestsanktionsdauer in solchen Fällen beträgt aber einen Monat.



- Die bisherigen verschärften Sonderregelungen für die unter 25-Jährigen entfallen. Die Jobcenter sollen nunmehr im Fall einer Minderung für diesen Personenkreis ein Beratungs- und Unterstützungsangebot machen.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit (mindestens in den ersten sechs Monaten, danach bis zum Ende der Vertrauenszeit) sind ausgeschlossen.
- Den Leistungsberechtigten wird die Möglichkeit eröffnet, die Umstände ihres Einzelfalles persönlich vorzutragen. Verletzen sie wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine, soll das Jobcenter sie aufsuchend beraten.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Mit den vorliegenden Regelungen sollen die Vorgaben des BVerfG in seinem Urteil zu den Sanktionen nun endlich normiert werden. So soll nun erst ab dem zweiten Meldeversäumnis sanktioniert werden und bei den anderen Pflichtverstößen erst 20 Prozent und danach 30 Prozent gekürzt werden. Diese Neuerungen entschärfen das Sanktionsrecht und sind zu begrüßen.

Fraglich bleibt insbesondere, welche weiteren Schritte erfolgen sollen, wenn die persönliche Anhörung und die aufsuchende Beratung erfolglos bleiben und Konflikte dadurch nicht ausgeräumt werden können. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum auch bei nachträglicher Pflichterfüllung die Mindestsanktionsdauer einen Monat beträgt. Schließlich darf auch nach Vorgaben des BVerfG eine Sanktion kein Selbstzweck sein, sondern muss immer nur dem Ziel, nämlich der Überwindung der Hilfebedürftigkeit, dienen. Bei Erfüllung der Verpflichtung muss die Sanktion also sofort beendet werden, sonst ist auch kein Zusammenhang zwischen dem eigenen Handeln und dem Verwaltungshandeln für den Betroffenen erkennbar.

Generell stellt sich aber die Frage, warum nicht erst die Auswertung des Sanktionsmoratoriums abgewartet wurde, welches noch bis zum 1. Juli 2023 Bestand hat. Schließlich hatte das BVerfG dem Gesetzgeber aufgetragen, die Wirkungsweise von Sanktionen zu evaluieren und dann auf Grundlage dieser Erkenntnisse zu handeln. Diese Chance wird hier jetzt vertan.

Nach Ansicht des VdK gibt es keine Belege dafür, dass das Sanktionsrecht sich positiv im Sinne einer nachhaltigen und langfristigen Eingliederung der Leistungsberechtigten auswirkt. Der Entzug des sozio-kulturellen Existenzminimums aufgrund von Sanktionen muss beendet werden.

### **2.11. Temporäre Abschaffung der sogenannten Zwangsverrentung**

Leistungsberechtigte Personen sind grundsätzlich verpflichtet, andere Sozialleistungen zu beantragen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Zu dieser Pflicht gehört bislang auch die Inanspruchnahme von Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres gilt bislang die gesetzliche Ausnahme, dass Altersrenten nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden müssen. Mit der vorgesehenen Regelung entfällt die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters vollständig. Entgegen des Referentenentwurfs soll die Zwangsverrentung jetzt aber nicht dauerhaft abgeschafft werden, sondern nur bis zum 31. Dezember 2026.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt es außerordentlich, dass Leistungsempfänger nicht mehr zur vorzeitigen Inanspruchnahme ihrer Altersrente verpflichtet werden können. Diese Art von Zwangsverrentung hat der VdK stets scharf kritisiert. Sie führt dazu, dass die Betroffenen hohe Abschläge auf ihre Renten in Kauf nehmen müssen und jeden Monat erheblich weniger Rente zur Verfügung haben. Weiterhin verstärkt die Regelung die negative Tendenz, dass Ältere nicht mehr aktiv in den Arbeitsmarkt integriert werden. Ihre Chancen, aus dem Leistungsbezug in Arbeit vermittelt zu werden, sind sehr viel schlechter und oft werden ihnen keine Eingliederungsmaßnahmen mit Verweis auf ihr Alter bewilligt.

Angesichts des zunehmenden Arbeitnehmermangels ist die bisherige Regelung nicht mehr haltbar. Ältere Menschen werden auf dem Arbeitsmarkt gebraucht und dürfen nicht zwangsweise in die Rente geschickt werden. Es ist sehr bedauerlich, dass die Zwangsverrentung jetzt doch nur für drei Jahre ausgesetzt werden soll. Diese temporäre Regelung führt zu Rechtsunsicherheit in der Verwaltung und bei den Leistungsempfängern.

### **2.12. Arbeitslosenstatus für Ältere**

Wenn erwerbslose Leistungsberechtigte, die älter als 58 Jahre sind, ein Jahr lang vom Jobcenter keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mehr angeboten bekamen, galten sich offiziell nicht mehr als arbeitslos. Sie wurden somit auch nicht mehr in der Arbeitslosenstatistik erfasst. Diese Regelung soll aufgehoben werden.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt es außerordentlich, dass Ältere wieder uneingeschränkt in der Arbeitslosenstatistik mitgezählt werden. Es war ein fatales Zeichen für Ältere, dass ihnen vermittelt wurde, dass Ihre Erwerbstätigkeit nicht mehr erforderlich oder gewünscht ist. Weiterhin führte es dazu, dass die Arbeitslosenstatistik nicht die realen Verhältnisse abbildete.

### **2.13. Erreichbarkeit**

Die Regelungen zur Ortsabwesenheit und zur Erreichbarkeit werden neu geordnet und modernisiert. Erreichbarkeit bedeutet nun nicht mehr die Pflicht, werktäglich die Briefpost zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch die Nutzung moderner Kommunikationswege oder die Kenntnisnahme durch Dritte. Hier wird eine neue Definition der zeitlichen und örtlichen Nähe eingeführt, die in einer noch zu erlassenen Verordnung näher bestimmt wird. Auch die Gründe für Ortsabwesenheiten werden erweitert und klargestellt, dass nicht erwerbsfähige Leistungsempfänger nicht den Erreichbarkeitsregeln unterliegen.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK bewertet es als sehr positiv, dass die Regelungen zur Erreichbarkeit im Sinne der Leistungsempfänger verbessert werden sollen. In Zeiten von Home-Office und der vermehrten Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel kann Erreichbarkeit nicht mehr an der postalischen Kenntnisnahme festgemacht werden. Deswegen ist es nur folgerichtig, dass die Regelungen der Lebensrealität angepasst werden. Aber nicht nur Personen, die nicht erwerbsfähig sind, sollten von der Erreichbarkeitspflicht ausgenommen werden, sondern auch Leistungsempfänger, die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, zum Beispiel, weil sie



kleine Kinder betreuen. Schließlich dienen die Erreichbarkeitsregelungen dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

## 2.14. Streichung des Übergangsgeldes bei einer medizinischen Reha-Maßnahme für ALG-2-Empfänger

Das Übergangsgeld für Bezieher von ALG 2 soll wegfallen, da sie weiterhin Bürgergeld während der Reha erhalten. Laut Gesetzesentwurf entstehen deshalb keine finanziellen Nachteile. Auch „ALG-2-Aufstocker“ erhalten dann Übergangsgeld anhand ihres sozialversicherungspflichtigen Jobs und dann einen Bürgergeld-Zuschuss zur gegebenenfalls notwendigen Existenzsicherung.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Diese Regelung soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung getroffen werden. Der VdK fordert aber, dass sichergestellt sein muss, dass die Höhe der Leistung dadurch nicht geschmälert wird und den Empfängern wirklich keinerlei anderweitigen Nachteile erwachsen. Schließlich sind Konstruktionen denkbar, bei denen die Berechnung des Übergangsgeldes aus den letzten vier Wochen günstiger ausfallen könnte, zum Beispiel, weil man in diesem Zeitraum auch hohes Erwerbseinkommen hatte. Die Höhe des Bürgergeldes, welches man nach der neuen Regelung beziehen würde, könnte somit geringer ausfallen. Auch wenn dies nur sehr wenige Menschen betreffen könnte, müssen Nachteile verhindert werden, indem eine Günstigerprüfung durchzuführen ist, wenn Anhaltspunkte dafür sprechen.

## 3. Zu den Regelungen im SGB XII im Einzelnen

### 3.1.1. Leistungskürzungen (§ 26 SGB XII)

Einschränkung und Aufrechnung von Leistungen richten sich nach § 26 SGB XII. Bei beiden Maßnahmen handelt es sich nicht um Leistungsminderungen im Sinne von „Sanktionen“. Sie sollen zum Einsatz kommen, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen oder Vermögen gemindert haben, um einen Leistungsanspruch herbeizuführen oder zu erhöhen. Bei schon zu Unrecht erbrachten Leistungen kann der Sozialhilfeträger gegen die leistungsberechtigte Person aufrechnen. Bislang sind bei Einschränkungen und Aufrechnungen Kürzungen der Leistungen bis auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ möglich.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen im SGB II ist auch im SGB XII die zulässige Höhe der Verminderung einer Leistung zu bestimmen und damit auch zu begrenzen. Minderung und Aufrechnung in den genannten Gründen sind jetzt nur noch bis zu 30 Prozent des Regelsatzes möglich.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Nach Ansicht des VdK ist es nach dem Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 folgerichtig, Einschränkung und Aufrechnung nach § 26 SGB XII auf 30 Prozent zu begrenzen. Schließlich hatte das Gericht festgestellt, dass eine Kürzung des Regelsatzes unter 30 Prozent nicht mehr verfassungsrechtlich zulässig ist.



Für den VdK stellt sich aber die Frage, welchen Charakter die Maßnahmen des § 26 SGB XII eigentlich haben, wenn sie keine Sanktionen sind, so wie es im Gesetzesentwurf steht. Die Rechtsfolgen, also Kürzung des Regelsatzes, sind die gleichen wie bei den Sanktionsregeln. Doch im Gegensatz zu den klar umrissenen Tatbeständen und den vom BVerfG vorgegebenen hohen Anforderungen an das Verfahren bei den Sanktionsregeln, sind hier sehr unbestimmte Tatbestände und nicht klar definierte Rechtsbegriffe vorgegeben. So wird aus den Formulierungen des § 26 SGB XII nicht ersichtlich, ob es sich hier schon um strafrechtlich relevantes Verhalten oder nur um nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen handeln soll.

Angesichts der weitreichenden Folgen, nämlich der Unterschreitung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums, sieht der VdK die Regelungen des § 26 SGB XII äußerst kritisch. Die Sorge liegt nahe, dass hier ein Sanktionierungsinstrument besteht, mit dem man die strengen Vorgaben des BVerfG umgeht, indem man es offiziell einfach nicht als Sanktion definiert. Der VdK fordert hier eine klare Definition und Abgrenzung der Tatbestände und Rechtsbegriffe. Nicht nur die Höhe der Sanktionierung ist gemäß des Urteils vom BVerfG zu begrenzen, sondern auch die Anforderungen an das Verfahren und die Ermessensentscheidung sind zu übernehmen. Der § 26 SGB XII in seiner jetzigen Form ist nicht verfassungsgemäß und muss abgeschafft werden.

### 3.1.2. Unterkunft und Heizung

Es wird eine Karenzzeit von zwei Jahren ab Leistungsbeginn für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung eingeführt. Dies bedeutet, dass die Wohnkosten in diesem Zeitraum in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden. Zusätzlich zu den gleichlautenden Neuregelungen im SGB II soll hier aber die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung bei Neuansträgen geprüft werden und bei unangemessen hohen Kosten die Leistungsberechtigten darüber informiert werden. Das beinhaltet auch die Ankündigung eines drohenden Kostensenkungsverfahrens nach Ablauf der zweijährigen Karenzzeit.

Dieses frühzeitige Informieren wird damit begründet, dass die Personen im SGB XII dauerhaft im Leistungsbezug sind und somit die weiterhin geltenden Angemessenheitsregeln für sie relevant sind. Sie sollen sich frühzeitig darauf einstellen können, wenn sie ihre Wohnkosten senken müssen, zum Beispiel indem sie aus der Wohnung ausziehen. Mit dieser „Warnfunktion“ wird die Sonderregelung für den Personenkreis des SGB XII begründet.

Zusätzlich wird eine Regelung eingeführt, nach der eine Karenzzeit von einem Jahr vorgesehen ist, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft verstirbt. Wenn die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vor dem Todesfall angemessen waren, darf ein Jahr lang nicht aufgefordert werden, die Kosten zu senken.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Wir erleben es immer wieder in unseren Rechtsberatungsstellen, dass Personen, obwohl sie weit unter dem Existenzminimum leben, keinen Antrag auf Grundsicherung stellen wollen, weil sie Angst haben, sie könnten ihre Wohnung verlieren. Diese Angst kann durch die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten beseitigt und damit ein großes Zugangshindernis zur Grundsicherung abgebaut werden.

Ist es im SGB II begründbar, dass die Karenzzeit zwei Jahre beträgt, da man den Leistungsempfängern einen Anreiz geben will, in diesem Zeitraum ihre Hilfebedürftigkeit zu

überwinden, ist diese zeitliche Begrenzung im SGB XII allerdings nicht nachvollziehbar. Im Referentenentwurf selber wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine besondere Personengruppe handelt, die dauerhaft im Leistungsbezug ist und dadurch zwangsläufig wieder mit den Angemessenheitsregeln konfrontiert sein wird. Als Lösung will man die Leistungsempfänger frühzeitig davor warnen, wenn ihre Wohnkosten oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen und sie die Kosten senken werden müssen. Das klingt in der Theorie sehr vernünftig, da dann die Betroffenen länger Zeit haben, sich eine Wohnung mit einer geringeren Miete zu suchen. In der Praxis gibt es diese Wohnungen, deren Mieten innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen, aber so gut wie gar nicht. Zusätzlich sind Personen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung häufig gesundheitlich eingeschränkt. Pflegegerechte und barrierefreie Wohnungen sind innerhalb der Angemessenheitsgrenze nicht zu finden.

Das Problem ist also nicht die Informiertheit der Betroffenen, sondern die zu geringen Angemessenheitsgrenzen. Deswegen begrüßt der VdK zwar die Regelung zur Karenzzeit nach einem Todesfall, da sie etwas den Druck mindert, der dann auf den Verbliebenen lastet, aber sie löst auch nicht das grundsätzliche Problem des fehlenden Wohnraums innerhalb der Angemessenheitsgrenzen.

### 3.1.3. Vermögen

Im SGB XII wird der Vermögensschonbetrag von bisher 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht. Die erleichterten Zugangsbedingungen bezüglich der Vermögensprüfung aus dem Sozialschutzpaket I werden nicht übernommen. Nach derzeitigem geltendem Recht ist eine Vermögensprüfung erst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein erhebliches Vermögen vorgesehen. Diese Regelung läuft zum 31. Dezember 2022 aus. Dann würde wieder eine Vermögensprüfung bei jedem Neuantrag durchgeführt.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kritisiert es sehr, dass die Aussetzung der Vermögensprüfung nicht verstetigt werden soll und damit eine große Chance zum Abbau von Zugangshindernissen vertan wird. Damit die Menschen überhaupt den Zugang zur Grundsicherung finden, muss das Antragsverfahren deutlich vereinfacht werden.

Hierzu kann die Aussetzung der Vermögensprüfung einen wichtigen Beitrag leisten, da sie für Antragsteller und Behörde sehr aufwendig ist und meist auch nicht sinnvoll, da fast nie relevantes Vermögen vorhanden ist. Für die Antragstellenden ist es zudem sehr beschämend, alle persönlichen Unterlagen und Lebensumstände offenzulegen. Die Angst, dass man die kleinen Ersparnisse oder Dinge mit persönlichem Wert, wie einfache Familienerbstücke, abgeben muss, spielt eine große Rolle und führt oft dazu, dass Anspruchsberechtigte schlussendlich keinen Antrag stellen.

Einer der größten Zugangshindernisse zur Grundsicherung stellt die Angst vor dem Verlust des selbstbewohnten Eigenheims dar. Wir wissen aus unserer Rechtsberatung, dass gerade in den ländlichen Regionen viele Anspruchsberechtigte in einem eigenen kleinen Haus leben. Die Rente reicht nicht zum Leben, aber da man vielleicht ein paar Quadratmeter zu viel im Haus hat, egal wie der eigentliche Zustand des Hauses ist, kann man keine Grundsicherung beantragen. Der Verlust des Hauses und des sozialen Umfeldes ist für die Menschen so

bedrohlich, dass sie sich eher gezwungen sehen, weit unter der Grundsicherungsschwelle zu leben. Diese Situation muss aufgelöst werden, da die Verwertung des Hauses meist wegen der Verwaltungs-, Umzugs- und Mietkosten überhaupt nicht wirtschaftlich ist, die Betroffenen extrem belastet werden und keine Anträge gestellt werden.

Menschen, die aufgrund ihrer Einkommenssituation als arm zu bewerten sind, besitzen auch keine Vermögenswerte. Wenn erhebliche Vermögenswerte wirklich vorhanden sind, macht sich dies auch bei der Einkommenssituation bemerkbar, da dann Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen oder Dividenden zufließen. Die Einkommenssituation zu prüfen, ist somit ausreichend. **Der VdK fordert die Aussetzung der Vermögensprüfung, solange kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Dies kann durch eine rechtlich bindende Erklärung nachgewiesen werden.**

Zwar ist es erfreulich, dass die Schonvermögensgrenze auf 10.000 Euro angehoben werden soll, aber sie liegt auch weiterhin weit unter dem Schonvermögensbereich des SGB II, der auf 15.000 Euro erhöht werden soll. Als Ersatz für die Aussetzung der Vermögensprüfung kann sie so nicht überzeugen.

#### 3.1.4. Kraftfahrzeug

Bislang gehören Kraftfahrzeuge im SGB XII grundsätzlich - im Gegensatz zum SGB II - nicht zum geschützten Vermögen. Dies wurde damit begründet, dass das Kraftfahrzeug im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch dazu benötigt wird, eine neue Beschäftigung zu finden und somit als Vermögen nicht angerechnet wird. Nun soll ein angemessenes Kraftfahrzeug auch im SGB XII von der Vermögensanrechnung ausgenommen werden. Die Neuregelung orientiert sich an der bislang geltenden Regelung im SGB II. Demnach soll ein Kraftfahrzeug, welches einen Verkehrswert von 7.500 Euro nicht überschreitet, als angemessen gelten.

#### Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt es außerordentlich, dass Kraftfahrzeuge nun auch zum geschützten Vermögen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen. Auf einen Pkw sind insbesondere ältere Menschen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen angewiesen. Sie sind häufig mobilitätseingeschränkt und können daher den Nahverkehr nicht nutzen, der vielerorts nicht barrierefrei ist. Insbesondere im ländlichen Raum stellt dies eine Benachteiligung dar, da hier oft sogar überhaupt kein funktionierender öffentlicher Nahverkehr mehr existiert. Dies führt zu Isolation und sozialer Ausgrenzung und steht dem Anspruch der Grundsicherung, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, diametral entgegen.

Bei der Angemessenheit des Kraftfahrzeuges soll auf den veralteten Wert von 7.500 Euro abgestellt werden. Die Prüfung der Angemessenheit ist sehr aufwändig und für Behörde und Antragsteller belastend. Wenn schon an dem Kriterium der Angemessenheit festgehalten werden soll, muss aber mindestens gleichlautend zum SGB II, die Erklärung zur Angemessenheit durch den Leistungsempfänger ausreichend sein. In der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte sind sehr viele Menschen mit Behinderung oder mit gesundheitlichen Einschränkungen. Oft sind sie auf neuwertige Fahrzeuge angewiesen oder müssen ihre Kraftfahrzeuge umrüsten, damit sie diese überhaupt nutzen können. Der Wert

des Kraftfahrzeugs liegt somit zwangsläufig höher. Dies muss zwingend zu höheren Angemessenheitswerten führen und von Amts wegen geprüft werden.

## 4. Fehlende Regelungen

### 4.1. Stromkosten

Angesichts der aktuellen Energiepreiskrise wird es immer dringender, die Unterdeckung bei den Stromkosten im Regelsatz anzugehen. Es hat sich gezeigt, dass die Berechnung einer Stromkostenpauschale anhand der Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu keinem konsistenten Ergebnis führt. Die hier errechneten Werte liegen immer weit unter den bundesweiten durchschnittlichen Verbrauchskosten. Die Diskrepanz zwischen den aktuellen ungefähr 36 Euro, die im Regelsatz für Strom vorgesehen sind und den Rechnungen, die momentan monatlich für Strom zu zahlen sind, wird ganz offensichtlich immer größer.

Der Strombedarf der leistungsbeziehenden Haushalte kann also nur gedeckt werden, wenn die Stromkosten auf einem anderen Wege erfasst und übernommen werden. Deswegen fordert der VdK, dass sie aus der Regelsatzermittlung herausgelöst werden und separat bei den Wohnkosten übernommen werden.

### 4.2. SGB XII

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen aus Tätigkeiten im SGB XII, wie zum Beispiel einem Minijob, fehlt im vorliegenden Referentenentwurf. Auch hier fordert der VdK schon lange einen günstigeren Anrechnungsweg für den Zuverdienst, mindestens in der Weise wie er im SGB II vorgesehen ist.

Auch viele andere Probleme im SGB XII werden hier nicht angegangen. So braucht es eine Lösung für die Einkommenseinbußen die sich jedes Mal ergeben, wenn Rentenerhöhungen zum Ende des Monats schon am Monatsanfang angerechnet werden. Der VdK fordert hier eine Ausnahmeregelung des Zuflussprinzips, damit Einkommen, die in einem Kalendermonat zufließen, erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt werden. Damit würde auch die Rentenlücke bei der Erstrentenproblematik gelöst.



---

## Information für den Ausschuss Deutscher Juristinnenbund e.V. <sup>1</sup>

---

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

<sup>1</sup> Die an den Ausschuss für Arbeit und Soziales übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

Berlin, 2. November 2022

## STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,  
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin

fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022

geschaefsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

### zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) begrüßt, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, mit dem Teilbereiche des SGB II erneuert werden sollen. Damit das Bürgergeld tatsächlich zu mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe – so die Zielsetzung der Bundesregierung – führt, ist es von zentraler Bedeutung, dass das Gesetzesvorhaben konsequent Benachteiligungen von Frauen durch das SGB II abbaut sowie gleichstellungspolitische Ziele verfolgt.

Positiv hervorzuheben ist, dass das Mutterschaftsgeld künftig nicht mehr auf die SGB II-Leistungen angerechnet werden soll. Jedoch fällt auf, dass die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens nicht ausreichend geprüft wurden. Dies gilt insbesondere für das rechtliche Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft, das Frauen in eine Abhängigkeit vom Einkommen der Partner\*innen bringt, sowie für die Nichtberücksichtigung des Umgangsmehrbedarfs. Zudem weist der djB darauf hin, dass der Begriff des „Bürgergeldes“ nicht einer geschlechtergerechten Sprache entspricht und durch einen anderen ersetzt werden sollte.

Der djB regt daher dringend eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs aus gleichstellungspolitischer Perspektive an:

#### Gleichstellungs-Check umfassend durchführen

Eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung des Regierungsentwurfes aus Gleichstellungssicht fehlt, obwohl im Koalitionsvertrag ein „Gleichstellungs-Check“ für zukünftige Gesetze und Maßnahmen vereinbart wurde (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 114) und in § 2 GOO ein Gender-Mainstreaming vorgesehen ist. Auch wenn der Regierungsentwurf ausdrücklich darauf hinweist, dass Frauen über die Hälfte der SGB-II-Leistungsberechtigten darstellen und davon etwa die Hälfte Frauen mit Kindern sind, werden die Ausführungen zu den Folgen des Gesetzes einer umfassenden gleichstellungspolitischen Folgenabschätzung nicht gerecht (BT-Drucks. 20/3873, S. 67).

Aus Sicht des djB sollte der von den Regierungsparteien vereinbarte „Gleichstellungs-Check“ im laufenden Gesetzgebungsverfahren nachgeholt und die Auswirkungen der Bedarfsgemeinschaft und des fehlenden Umgangsmehrbedarfs ausführlich geprüft werden.



## Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft korrigieren – vertikale Berechnungsmethode einführen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht wird seit langem kritisiert, dass das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft strukturell Frauen benachteiligt. Die horizontale Anrechnung von Partner\*inneneinkommen führt nämlich dazu, dass hilfebedürftige Frauen aus dem eigentlich bestehenden Leistungsanspruch herausgedrängt werden, wenn Partner\*innen oder der Ehegatte über ausreichend Einkommen verfügen. Das Einkommen der Partner\*innen wird nach der horizontalen Methode auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unabhängig von der Höhe des Einkommens verteilt. Über diese horizontale Verteilung wird der echte Bedarf der Partnerin jedoch verschleiert. Es werden außerdem ökonomische Abhängigkeitsverhältnisse verstärkt, die der Gleichstellung von Frauen diametral entgegenstehen.

Dies gilt umso mehr für nichteheliche Lebensgemeinschaften, auf die die Bedarfsgemeinschaft ebenfalls anwendbar ist, bei denen jedoch kein Anspruch auf Unterhalt besteht. Diese Abhängigkeit besteht auch für Kinder, die Frauen in eine neue Partnerschaft bringen (Patchworkfamilien). Auch hier wird sozialrechtlich eine Abhängigkeit der Stiefkinder vom Partner\*inneneinkommen geschaffen, die mit keiner familienrechtlichen Unterhaltspflicht korrespondiert.

In der Bedarfsgemeinschaft kommt somit eine überkommene Vorstellung der Versorgerehe bzw. Versorgerpartner\*innenschaft des SGB II zum Ausdruck, die nicht mit Art. 3 Abs. 2 GG zu vereinbaren ist und die eigenständige Existenzsicherung von Frauen beeinträchtigt.

Daher fordert der djb seit der Einführung von „Hartz IV“ die geschlechtergerechte Umgestaltung der Bedarfsgemeinschaft. Dazu gehört, dass eine Regelung getroffen wird, bei der im Rahmen der Bedarfsgemeinschaften eine vertikale Berechnungsmethode zur Anwendung kommt, wie sie vor 2005 praktiziert wurde: Nach der Ermittlung des individuellen Bedarfs des erwirtschaftenden Partners bzw. der Partnerin sollte nur das überschüssige Einkommen auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – vorrangig auf den Bedarf der gemeinsamen Kinder, nachrangig auf den Bedarf der hilfebedürftigen Frau – verteilt werden.

## Umgangsmehrbedarf implementieren

Der djb kritisiert außerdem, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine Regelung enthält, die den Bedarf von Kindern in Trennungsfamilien realitätsgerecht abbildet. Obwohl ein sog. Umgangsmehrbedarf seit Jahren von vielen Verbänden und auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung als verfassungsrechtlich begründeter Bedarf angemahnt wird (BSG v. 14.12.2021 – B 14 AS 73/20 R; BSG v. 7.11.2006 – B 7b 14/06 R), wurde er bisher nicht als typischer Mehrbedarf ins SGB II aufgenommen.

Dies benachteiligt Familien im Falle der Scheidung oder Trennung. Für eine Gleichstellung von Frauen braucht es einen Umgangsmehrbedarf: Frauen machen den weitüberwiegenden Teil der Alleinerziehenden aus – die quotalen Übertragungen des Sozialgeldes werden der Hauptfinanzierungslast im Haushalt der alleinerziehenden Mutter nicht gerecht. Zudem behindert eine Unterdeckung von Umgangsbedarfen, dass eine paritätischere Elternverantwortung nach der Trennung umgesetzt wird.



Der djb plädiert aus diesen Gründen mit Nachdruck für eine entsprechende Ergänzung des Regierungsentwurfs.

Prof. Dr. Maria Wersig  
Präsidentin des djb

Prof. Dr. Cara Röhner  
Vorsitzende der Kommission Recht der sozialen  
Sicherheit, Familienlastenausgleich



---

## Information für den Ausschuss

### Nationale Armutskonferenz

---

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von Bürgerarbeit**  
20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen**  
20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut**  
20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht**  
20/4055

**Siehe Anlage**

**Nationale Armutskonferenz**

Carmen Mauerer, Jürgen Schneider,  
Erhard Beckers, Michael David  
(Koordination)

Kontakt:  
[armutskonferenz@diakonie.de](mailto:armutskonferenz@diakonie.de)  
[www.nationale-armutskonferenz.de](http://www.nationale-armutskonferenz.de)

# Stellungnahme

Berlin, 3. November 2022

## Stellungnahme der Nationalen Armutskonferenz (nak) zum Gesetzentwurf zur Einführung eines Bürgergeldes

Der Gesetzentwurf zur Einführung des Bürgergeldes ist Gegenstand einer Anhörung des Bundestages am 7. November 2022. Die Nationale Armutskonferenz (nak) nimmt mit dieser Stellungnahme auf wesentliche Regelungsinhalte Bezug und kommentiert diese.

### Inhalt

1	Wichtige Anforderungen an das Bürgergeld .....	2
1.1	Internationale und europäische Bezugspunkte mit menschenrechtlicher Qualität.....	2
1.2	Handlungsbedarfe: Sicherung des Existenzminimums .....	3
1.3	Maßstäbe für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung beim geplanten Bürgergeld.....	3
2	Zum vorliegenden Gesetzentwurf.....	4
2.1	Regelsätze .....	6
2.2	Kooperation, Vertrauen, Sanktionen.....	6
2.3	Wohnen, Vermögen, Einkommen.....	8
2.4	Ortsabwesenheit / Erreichbarkeit .....	9
2.5	Weiterbildung, Arbeitsvermittlung, Bonussysteme.....	9
2.6	Soziale Arbeit und Coaching .....	10
3	Forderung: Partizipation .....	11
3.1	Ombudsstelle .....	11
3.2	Selbstorganisation von Armut Betroffener .....	12

## 1 Wichtige Anforderungen an das Bürgergeld

Eingangs verweist die nak auf wesentliche Anforderungen an das Bürgergeld, die sie bereits mit ihrer Stellungnahme zum Nationalen Reformprogramm vom 9. März 2022 formuliert hat (<https://www.nationale-armutskonferenz.de/wp-content/uploads/2022/03/22-3-9-Stellungnahme-nak-NRP.pdf>):

Bei der **Armutsbekämpfung** darf es nicht nur um bessere Zugänge in Arbeit oder mehr Zuverdienst gehen. Das Existenzminimum muss sicher und hinreichend sein. Der soziale Arbeitsmarkt muss ausgebaut, existenzsichernde sozialversicherte Arbeit der Maßstab für Arbeitsmarktintegration sein.

### 1.1 Internationale und europäische Bezugspunkte mit menschenrechtlicher Qualität

Die Formulierung engagierter sozialpolitischer Ziele in der Armutsbekämpfung ist nicht nur eine Forderung von NGOs, sondern auch Gegenstand der nachhaltigen Entwicklungsziele der UN (SDG) die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung leider nur unzureichend aufgegriffen werden (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung-weltweit-355966>; <https://sdg-indikatoren.de/>). Ziel 1 heißt „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“. Dieses Ziel wird anhand differenzierter Unterziele gemessen, die nicht nur absolute Armut nach internationalen Maßstäben umfassen („weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag“), sondern auch das Unterziel, die Zahl der von relativer Armut Betroffenen bis 2030 mindestens um die Hälfte zu senken, und zwar differenziert nach Geschlechterrolle und Altersgruppe („Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken“).

Die revidierte Sozialcharta des Europarats (<https://www.sozialcharta.eu/>) enthält einen umfassenden Katalog sozialer Rechte u.a. in bezug auf Arbeit, Gesundheit oder Soziale Sicherheit.

Weitere Aspekte umfasst die Europäische Säule Sozialer Rechte (ESSR; [Die Europäische Säule sozialer Rechte in 20 Grundsätzen | EU-Kommission \(europa.eu\)](https://www.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ESSR)), die in der Europäischen Union gilt. Hier werden Themen wie Chancengleichheit, gute Arbeit, Inklusion und Sozialschutz weiter ausdifferenziert.

Diese internationalen Vereinbarungen geben der Armutsbekämpfung nicht nur allgemein, sondern auch im Rahmen differenzierter Strategien eine menschenrechtliche Qualität. Es ist durch Unterzeichnung und Rechtsgültigkeit dieser Vertragstexte nicht ins Belieben der Bundesregierung gestellt, ob sie armutspolitische Ziele umsetzen will. Es muss nach Ansicht der Nationalen Armutskonferenz klar erkennbar sein, dass die politische Strategie der Bundesregierung dem umfassenden Begriff von Armutsbekämpfung und Sozialpolitik folgt, den diese internationalen Verträge entwickelt haben. Insofern muss die nationale Sozialpolitik ambitioniert sein und Ziele vorsehen, die auch zu einer tatsächlichen Verbesserung der sozialen Lage in Deutschland führen. Armut muss aus Sicht der Nationalen Armutskonferenz engagiert, zielgruppenorientiert, wirksam und nachhaltig überwunden werden. Armut ist dabei relativ zu den üblichen Lebensbedingungen in Deutschland festzustellen.

Armutsbekämpfung muss darüber hinaus

- mehr sein als Arbeitsvermittlung;
- die besonders betroffenen Zielgruppen erreichen;
- der Verfestigung von Armutslagen entgegenwirken;
- die normalen Lebensbedingungen in Deutschland zum Maßstab haben und
- soziale Ungleichheit überwinden helfen.

## 1.2 Handlungsbedarfe: Sicherung des Existenzminimums

Die Existenzsicherung / die Grundsicherung muss genügend hoch sein, um von Armut Betroffenen ein gleichwertiges Leben und Mitwirken in der Gesellschaft zu ermöglichen. Haushalte unterhalb des Existenzminimums dürfte es eigentlich gar nicht geben, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnsituationen müssten abgeschafft werden, gesunde und vielfältige Ernährung gewährleistet sein.

Studien von Irene Becker zeigen dagegen, dass bei der Regelsatzermittlung nicht hinreichend begründete und systematisch unsinnige Abzüge erfolgen, die eine deutliche Lücke bei der Existenzsicherung durch die Regelsätze in der Grundsicherung zur Folge haben, die bei Erwachsenen bis über 160 Euro und bei Kindern durchschnittlich 78 Euro beträgt<sup>1</sup>. Auch die jährliche Fortschreibung der Regelsätze bleibt weit hinter der tatsächlichen Preisentwicklung in den regelbedarfsrelevanten Ausgabenbereichen zurück<sup>2</sup>. Die Armutslücke, also der Abstand zwischen Armutsgrenze und existenzsichernden Leistungen, wächst von Jahr zu Jahr<sup>3</sup>. Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft sind in vielen Kommunen so niedrig, dass viele Leistungsberechtigte noch aus diesem zu knapp gerechneten Regelsatz Teile der Miete bezahlen müssen.

## 1.3 Maßstäbe für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung beim geplanten Bürgergeld

Ein zentrales Reformversprechen der Ampel-Koalition ist die Ablösung der Grundsicherung durch ein „neues Bürgergeld“, „damit die Würde des Einzelnen geachtet und gesellschaftliche Teilhabe besser gefördert wird.“<sup>4</sup> Dies sind zu unterstützende Ziele. Gleichwohl bedarf es einer substanziellen Erneuerung des bestehenden Systems, damit hier nicht nur ein neues Label für eine alte Form der Sozialleistung vergeben wird. „Hartz IV“ ist aus der Perspektive vieler Betroffener zum Synonym für Entmündigung, Kontrolle und verfestigter Armut geworden. Darum benennt die nak einige Maßstäbe, an denen das Bürgergeld bei seiner politischen Verwirklichung gemessen werden muss:

Die Bundesregierung muss mit der Einführung des Bürgergeldes tatsächlich etwas Neues wagen. Ein Bürgergeld, das diesen Namen verdient, muss für alle in Deutschland Lebenden im Bedarfsfall das Lebensnotwendige gewährleisten. Das bedeutet auch, dass Ausgrenzungen von EU-Bürger:innen und anderen Migrant:innen genauso ein Ende haben müssen wie eine Konstruktion von Mitwirkungspflichten, die immer wieder zum Leistungsausschluss von Obdachlosen führt, etwa, wenn sie keine verlässliche Postadresse am Standort des Leistungsträgers vorweisen können.

Ein neues existenzsicherndes Leistungssystem muss sich durch Diversität auszeichnen: eine Lösung nicht für alle, sondern Einzelfalllösungen, die für die jeweilige Zielgruppe tatsächlich hilfreich sind, müssen in den Vordergrund.

Nicht das Kleinrechnen des Regelsatzes und damit des Existenzminimums, sondern eine Begrenzung des Abstandes zu den Konsumausgaben von Haushalten mit mittleren Einkommen ist nötig, etwa durch Hinzuziehen der Armutsgrenze als Maßstab oder die Definition von Maximal-Abständen.

<sup>1</sup> <https://www.diakonie.de/pressemitteilungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor> ; Stand: 2020; durch die Inflation liegt die Lücke beim Regelsatz mittlerweile nochmals deutlich höher.

<sup>2</sup> [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise\\_Fortschreibung\\_Regelbedarf2022.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_Fortschreibung_Regelbedarf2022.pdf)

<sup>3</sup> [Expertise: Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Lebens mit Hartz IV - Der Paritätische - Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege \(der-paritaetische.de\)](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Expertise_Arm_abgehaengt_ausgegrenzt_Eine_Untersuchung_zu_Mangellagen_eines_Lebens_mit_Hartz_IV_-_Der_Paritaetische_-_Spitzenverband_der_Freien_Wohlfahrtspflege_(der-paritaetische.de))

<sup>4</sup> „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). Berlin, S. 6

Die Sanktionsregelungen sind nicht geeignet, Menschen in schwierigen Lebenssituation eine Verbesserung ihrer Lebenslage zu ermöglichen. Sie schaffen ein Klima von Angst und Vertrauensverlust. Stattdessen müssen gegenseitiger Respekt und Anerkennung die neue Leistung auszeichnen. Vereinbarungen zur Verbesserung der sozialen Situation Betroffener müssen tatsächlich gemeinsam getroffen, Hilfeleistungen einfach zugänglich und erreichbar sein. Dies ist u.a. seit den Kontaktbegrenzungen durch die Corona-Krise oder durch umfassende Hotline-Systeme nicht möglich. Die Feststellung von Kompetenzen darf sich nicht auf arbeitsmarkttechnisch verwertbare Persönlichkeitsaspekte begrenzen. Jede Kompetenz, die hilft, soziale Inklusion, Beteiligung und bessere Lebensqualität zu erreichen, muss anerkannt werden. Im Falle von Konflikten müssen unabhängige Schlichtungsmechanismen greifen. Diese müssen hinreichend zur Verfügung stehen und sind nicht als ehrenamtliches Engagement von Ombudspersonen „on top“ zu gewährleisten.

Die Anrechnung von Erwerbseinkommen muss im Interesse der Leistungsberechtigten verbessert werden. Auch die Vermögensgrenzen müssen wie schon mit der Corona-Übergangsregelung angehoben werden, um ein Kleinrechnen von Leistungsansprüchen zu verhindern. Die restriktive Vermögensanrechnung sollten entsprechend beendet werden, um einen Puffern für schwierige Lebenslagen zu ermöglichen. Auch Personen, die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen, müssen ausreichende Freibeträge für kleine Zuverdienste und aus allen Altersvorsorgeeinkommen haben. Im Übergang zur Rente dürfen keine Leistungslücken entstehen, insbesondere nicht zwischen letzter Grundsicherungszahlung und erster Rentenzahlung. Das Existenzminimum muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Mitwirkung und Mitbestimmung müssen die persönlichen sozialen Hilfeleistungen, die beansprucht werden, genauso umfassen wie Mitwirkung in Jobcenter-Beiräten, in den Strukturen der Sozialämter oder die Gewährleistung von Selbsthilfe. Mitwirkungspflichten, die der sozialen Kontrolle dienen, sind abzuschaffen. Mitwirkung im Hilfeprozess ist ein Zusammenwirken von Hilfesuchenden wie von Hilfeleistenden. Sinnvoll ist es, bei der Teilnahme an Maßnahmen der sozialen Integration auch besondere finanzielle Förderleistungen vorzusehen, etwa, um Engagement zu unterstützen oder auch fehlende Zuverdienstmöglichkeiten in dieser Zeit auszugleichen. Entsprechende Angebote müssen aber auf die Leistungsberechtigten passen, nicht die Leistungsberechtigten müssen passend gemacht werden. An die Stelle von Zumutbarkeitsregelungen, die Druck in Richtung jeder Arbeit ausüben, muss der Maßstab „gute Arbeit“ treten. Soziale Standards und Verfahrensweisen dürfen nicht durch Rechte von Behörden und Jobcentern ausgehebelt werden, diese regional durch eigene Zielvorstellungen zu unterlaufen.

## 2 Zum vorliegenden Gesetzentwurf

Die Nationale Armutskonferenz (nak) **kommentiert den Entwurf des Bürgergeldes nicht nur aus der Fachlichkeit von Verbänden heraus, sondern insbesondere auch aus der Perspektive von Menschen mit Armutserfahrung.** Die Stellungnahme wurde von Personen mitverfasst, die selbst im Leistungsbezug standen oder stehen und daher Expert:innen in Existenzsicherungsfragen sind.

Die Formulierungen des Gesetzentwurfes zum Bürgergeld sind vom Wunsch durchdrungen, **in der Wortwahl mehr Kooperation und Respekt** und weniger Kontrolle und Gängelung zu vermitteln. An verschiedenen Stellen sollen Härten gemindert werden, etwa beim Sanktionsumfang, den Kosten der Unterkunft und der Vermögensanrechnung. So ermöglicht die sogenannte Karenzzeit in den ersten zwei Jahren, die bisherige Wohnung und Vermögen bis 60.000 Euro zu behalten. Sanktionen erfolgen bei Meldeversäumnissen mit einer Minderung des Regelsatzes um 10 Prozent für einen Monat.

Ebenso sind sie im Kontext von Sprach- und Integrationskursen generell vorgesehen. Ansonsten erfolgen sie nach mehrfacher Intervention des Jobcenters und sind im Vorfeld bereits mit umfassenden Kontrollen und Rechtsbelehrungen verbunden. Sie sind insgesamt auf 30 Prozent des Regelsatzes gedeckelt. Ein Kooperationsplan soll die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzen und einvernehmlich gestaltet sein. **Tatsächlich wird das Hartz-IV-System nicht konsequent überwunden.** Verschiedene Änderungen im SGB II und im SGB XII werden von Leistungsberechtigten sogar als Verschärfungen wahrgenommen.

Für Langzeit-Leistungsbeziehende und für Personen, die vom Jobcenter als nicht kooperationswillig betrachtet werden, bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Regelungen. Das Jobcenter kann eine sanktionsarme „Vertrauenszeit“ jederzeit beenden. Was aber passiert, wenn das Jobcenter Vereinbarungen nicht einhält, ist offen – das heißt, in dem Fall passiert eben nichts. Im Endeffekt gibt es so zwei Sorten von Leistungsbeziehenden: die, die gut mit dem Jobcenter kooperieren können und sich möglichst vor Ablauf von zwei Jahren aus dem Leistungsbezug verabschieden und diejenigen, die von den Jobcenter-Mitarbeitenden als schwierig empfunden werden und/oder lange im Leistungsbezug verbleiben und dies mit Bildung, Wiederherstellung der Gesundheit, Kindererziehung oder ehrenamtliches Engagement verbinden oder aber schlichtweg nicht das Glück haben, schnell in eine existenzsichernde Beschäftigung zu kommen.

Nach wie vor ist die **Existenzsicherung auch nicht für alle Menschen sicher.** Noch immer gibt es eine Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen von Geflüchteten und anderen Migrant:innen. Insbesondere EU-Bürger:innen können in vielen Fällen keine existenzsichernden Leistungen erhalten, insbesondere, wenn sie nicht als Arbeitsmigrant:innen Sozialleistungsansprüche im Job aufbauen konnten. Aber auch in diesen Fällen gestaltet sich die Leistungsgewährung und Anspruchsprüfung oft äußerst schwerfällig und ist mit zusätzlichen Hürden versehen. Zur Sicherung des Existenzminimums von Migrant:innen muss das Gesetz dringend nachgebessert werden. Eine Regierung, die nach außen für ein starkes demokratisches Europa eintritt, muss nach innen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für alle respektieren. Gegenwärtig werden Betroffene aus EU-Ländern, besonders aus Osteuropa, mit hohem bürokratischem Aufwand unter dem Stichwort „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch“ des Leistungsmissbrauchs verdächtig, ihre Leistungsansprüche werden verschleppt und in Frage gestellt. Rassismus darf in einem modernen Sozialstaat keinen Platz haben. Häufig leben Familien mit mehreren Kindern in Obdachlosigkeit und ohne medizinische Versorgung.

Eine bessere Sicherung der Kosten für die Wohnung über die Karenzzeit hinaus erfolgt nicht. Einschränkungen bei der Übernahme von Kautionen und Genossenschaftsanteilen werden im SGB XII und SGB II ausgeweitet. Sie werden nur als Darlehen vergeben und mindern den Regelsatz. Der Zwang, an bestimmten, häufig sinnlosen und teuren Maßnahmen bis hin zu Arbeitsgelegenheiten / 1-€-Jobs teilzunehmen und ansonsten sanktioniert zu werden, besteht fort. Auch das geplante sogenannte Coaching steht letztlich im Zwangskontext.

**Antragserleichterungen bzw. eine Entbürokratisierung über die Aspekte der „Karenzzeit“ hinaus spielen im Gesetz keine Rolle.** Dabei gäbe es hier einigen Handlungsbedarf, beispielsweise: Grundsätzlich wäre es sinnvoll, bei Vorliegen der entsprechenden Bedürftigkeit Leistungen auch innerhalb einer drei-Monats-Frist nachträglich beantragen zu können. Das sollte auch für einmalige Leistungen oder Weiterbewilligungen gelten, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Leistungsvoraussetzungen gegeben waren. So können auch viele Streitigkeiten darüber vermieden werden, ob ein Antrag fristgerecht gestellt worden ist.



Die Bündelung von bestimmten Leistungen wie die GEZ-Gebühren-Befreiung sollten automatisch an der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice bei Bewilligung der Transferleistungen von den zuständigen Behörden mitgeteilt werden und nicht wie jetzt einen gesonderten Antrag benötigen.

**Digitale Antragswege** werden im Entwurf positiv herausgestellt, aber keinerlei Voraussetzungen gewährleistet, dass Menschen auch entsprechende digitale Zugänge nutzen können. Auch zeigt die Erfahrung aus den Zugangsbeschränkungen zu den Jobcentern in der Pandemie, dass viele Menschen auf persönliche Kontaktmöglichkeiten angewiesen sind und nicht alles digital „erledigt werden“ kann. Ebenso gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf beim **Datenschutz**. So sollten persönliche Daten von Personen im Leistungsbezug nicht ohne ihr Einverständnis an Arbeitgeber oder Maßnahmeträger übermittelt werden dürfen.

Wir bewerten den Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt:

## 2.1 Regelsätze

Im Kontext der Entlastungspakete soll für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung eine Erhöhung der Regelsätze erfolgen. Eine deutliche Erhöhung der Regelbedarfe über das Geplante hinaus ist aus Sicht der nak schon lange überfällig. Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass im Zuge der laufenden Bürgergeldreform eine Erhöhung der Regelbedarfe und eine zeitnähere Anpassung mit Blick auf Preissteigerungen vorgesehen ist. Mit Nachdruck zu kritisieren ist jedoch, dass:

- diese mit einer Höhe von 40 bis 50 Euro aus Perspektive der nak deutlich zu gering ausfallen und die seit Jahren bestehenden Bedarfsunterdeckungen in der Grundsicherung dadurch nicht ausgeglichen werden;
- die vorgesehenen Änderungen nicht einlösen, was zuvor angekündigt worden ist, nämlich die zu erwartende Preissteigerungen im Jahr der Anpassung einzubeziehen;
- keine Veränderung der Systematik bei der Ermittlung der Regelsätze vorgenommen wird. Zirkelschlüsse aufgrund des nicht sachgemäßen Zuschnitts der Referenzgruppe werden nicht behoben und das Statistik-Modell stößt aufgrund zahlreicher Streichungen an seine Grenzen;
- keine finanziellen Überbrückungsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der Reform im nächsten Jahr vorgesehen sind. Die bereits gewährte Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro und der monatliche Sofortzuschlag von 20 Euro für Kinder sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Diese können die durch die Inflation gestiegenen Lebensmittel- und Energiepreise entstandenen Mehrbelastungen bei Weitem nicht ausgleichen. In Armut Lebende haben keine finanziellen Rücklagen und brauchen daher jetzt finanzielle Unterstützung und nicht erst im kommenden Jahr.

Neben einer grundlegenden Veränderung der Systematik bei der Regelbedarfsermittlung fordert die nak daher, dass auch unterjährige Anpassungen der Regelsätze vorgenommen werden, sollte dies die Preisentwicklung innerhalb des Jahresverlaufs nötig machen. Verschiedene Vorschläge dazu liegen auf dem Tisch, wie z.B. die gesetzliche Verankerung eines Notfallmechanismus, der zu einer automatischen - ggf. zeitlich befristeten - dreistelligen Erhöhung der Regelsätze führt.

## 2.2 Kooperation, Vertrauen, Sanktionen

Nach dem Leistungsantrag sollen das Jobcenter und die Leistungsberechtigten einen **Kooperationsplan** erarbeiten, in dem die weiteren Ziele im Hilfeprozess festgehalten werden. Kommt der Kooperationsplan zustande, gilt für die ersten sechs Monate eine weitgehend sanktionsfreie Vertrauenszeit,.



Allerdings sind Terminversäumnisse mit einer 10-Prozent-Sanktion für einen Monat bewehrt. Auch kann die Nicht-Teilnahme bei Sprach- und Integrationskursen immer sanktioniert werden. Nach der Vertrauenszeit kommt eine Sanktion in der nun folgenden Kooperationszeit nur dann zustande, wenn das Jobcenter zunächst feststellt, dass Leistungsberechtigte nicht mehr ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen. Ab diesem Zeitpunkt wird dann Rechtsverbindlichkeit hergestellt und mit Rechtsfolgenbelehrungen gearbeitet, die auch Sanktionen beinhalten. Die **Sanktionen** können bis zu 30 Prozent des Regelsatzes umfassen, nicht aber die Kosten der Unterkunft. Damit wird das Urteil des Bundes-Verfassungsgerichtes umgesetzt.

#### Problematisch ist:

Während das Jobcenter mangelnde Kooperation feststellen und schließlich sanktionieren kann, können Leistungsberechtigte keine besonderen Rechte geltend machen, wenn das **Jobcenter Vereinbarungen nicht einhält**.

Sanktionierte haben zwar ein **Anhörungsrecht** und können ihre Gründe vorbringen. Aber auch das Jobcenter kann eine persönliche Anhörung ansetzen. Wie Anhörungen dokumentiert werden, bleibt offen, dass Betroffene die Dokumentation mitbestimmen können, ist nicht gegeben. Betroffene können nicht entscheiden, lieber schriftlich und etwa mit Unterstützung einer unabhängigen Beratungsstelle Stellung zu nehmen. Das ist gerade in den Fällen wichtig, wo Personen unsicher sind und persönlichen Situationen schlechter standhalten.

Auch können **Schlichter:innen** angerufen werden. Es entscheidet aber die Trägerversammlung der Jobcenter, wer diese Schlichter:innen sind. Es können auch Mitarbeitende der Jobcenter selbst sein, die dort einer Weisungspflicht unterliegen.

Aus Sicht der nak ist die **Ausgestaltung der Schlichtung vor Ort** ohne Mitbestimmung der Betroffenen problematisch, schwammig und ungenau. Sie erfolgt letztlich nach den Vorgaben der Jobcenter-Geschäftsführung. Ein echter, unabhängiger Schlichtungsmechanismus fehlt. Solche Schlichtungsstellen müssten auch ausreichend finanziert sein und nicht nur im Neben- oder Ehrenamt besetzt werden. Unklar bleibt auch, ob und unter welchen Umständen der für die Leistungsberechtigten wichtige Gang vor die Sozialgerichte möglich bleibt. Hier muss es weiterhin einen klaren Rechtsweg geben.

Auch die **Kooperationspläne** bergen ein hohes Konfliktpotential. Dabei entscheiden letztlich die Jobcenter-Mitarbeitenden allein, ob sie erfüllt werden oder völlig subjektiv „Vertrauen“ besteht. Nötig wäre eine tatsächliche Augenhöhe und nicht nur neue, klingvolle Begriffe.

Der Entwurf atmet weiterhin einen **paternalistischen Blick auf „die Hilfebedürftigen“**, die vermeintlich lauter Defizite haben und umfassend betreut werden müssen. Es gibt ein Doublebind: das System wird freundlicher dargestellt, faktisch ist es aber immer noch Kontrollsystem. Das freundliche Gesicht bleibt nur, wenn die Kooperationsvereinbarung aus Sicht des Jobcenters „funktioniert“. Auch ist die Frage, ob eventuelle Problemlagen oder gesundheitliche Einschränkungen bei Leistungsberechtigten überhaupt respektiert und erkannt werden. Leistungsberechtigte sollen letztlich in allen Lebensbereichen umfassend durch das Jobcenter-Personal kontrolliert werden.

Betroffene sollten, wenn sie den Bedarf äußern oder proaktiv etwa durch Informationsflyer, allgemein auf Beratungs- und Unterstützungsangebote von unabhängigen Fachberatungsstellen sowie Selbsthilfegruppen hingewiesen werden. Dass Leistungsbeziehende, besonders Unter-25-Jährige, im Sanktionsfall **ohne ihr Einverständnis in ihrem privaten Bereich aufgesucht** werden sollen, lehnen wir ab.

Zur Bewertung, ob die Änderungen am Sanktionsrecht jegliche Leistungskürzungsmöglichkeiten mindern, muss auch der **§ 34** („sozialwidriges Verhalten“) in den Blick genommen werden. Hier ist keine Änderung vorgesehen. **Dieser Paragraph ermöglicht weiterhin drastische Sanktionen** und wurde hierzu in den letzten Jahren weiter verschärft.

Zudem erwartet die nak, dass die **Praxis der rechtswidrigen kompletten Einstellung von Leistungen** bei einer fehlenden Unterlage ("fehlende Mitwirkung") sowie beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit beendet wird. Hier müssen die bestehenden Rechtsansprüche auch tatsächlich und konsequent gewährleistet werden.

#### Fundstellen:

Kooperationsplan, Schlichtung: Artikel 1 § 15 SGB II-E; § 15b SGB II-E

Vertrauenszeit: Artikel 1 § 15a SGB II-E

Sanktionen: § 31 SGB II-E; § 31a SGB II-E; § 31b Abs. 1 und 2 SGB II-E; § 32 SGB II-E

### **2.3 Wohnen, Vermögen, Einkommen**

**In den ersten zwei Jahren des Leitungsbezuges** gibt es bei der **Wohnung** keine Angemessenheitsgrenzen. **Vermögen** bis 60.000 Euro bleibt in dieser „Karenzzeit“ anrechnungsfrei. Danach gelten die Angemessenheitsgrenzen beim Wohnen und beim Vermögen ein Freibetrag von 15.000 Euro pro Person. Aus Sicht der Leistungsberechtigten ist dies eine deutliche Erleichterung. **Für Langzeit-Leistungsbeziehende bleibt die Lage aber schlecht.** Wer jetzt schon aus dem Regelsatz zu den Wohnkosten dazuzahlt, muss das auch zukünftig. Angesichts der extrem hohen Summen, die Leistungsbeziehende jährlich aus dem Regelsatz für nicht übernommene Wohnkosten zahlen, sollte das Gesetz dahingehend verändert werden, dass Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich auch über die Karenzzeit hinaus voll übernommen werden. Angesichts der Inflation bzw. explodierender Gas-Kosten müssen die entsprechenden Abschlags- und Nachzahlungen in jedem Fall voll übernommen werden. Besondere Härten wie die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II, der häufig zum Verlust der Wohnung führt, sind abzuschaffen.

Auch die Regeln, wonach für einen Umzug die Anerkennung seiner Erforderlichkeit sowie eine Zusage für die neue Wohnung eingeholt werden müssen, auch wenn sie als angemessen gilt, sind nicht mehr zeitgemäß. Es handelt sich um überflüssige Bürokratie, die gerade bei angespanntem Wohnungsmarkt den Abschluss eines Mietvertrags zusätzlich erschwert. Mit dem hohen Vermögensfreibetrag ist auch eine gewisse Sicherheit bei der **Altersvorsorge** gegeben. Nach der Karenzzeit ist diese aber deutlich begrenzt.

Unklar ist auch, was denn eigentlich passiert, **wenn eine Person mit 60.000 Euro aus der Karenzzeit kommt.** Soll sie dann erst einmal 45.000 Euro ausgeben und davon auch für die nächsten mindestens 45 Monate den vollen freiwilligen Krankenkassensatz zahlen? Hier ist eine offenkundige Lücke in der Leistungssicherheit.

**Verstirbt ein Haushaltsmitglied**, gilt die Wohnung 12 Monate lang noch als angemessen. Erst danach droht eine Kostensenkung. Hier gibt es zwar wohl Ermessensspielräume, diese werden aber nicht weiter beschrieben. So könnten u.U. auch eine körperlich eingeschränkte 82-Jährige nach Versterben des Partners schließlich mit 83 zum Umzug aufgefordert werden.

Hochproblematisch ist, dass im Sozialgesetzbuch XII **Wohnkostenpauschalen** vorgesehen werden können. Das bedeutet: wer mehr Miete zahlt, muss dafür den Regelsatz verwenden und erleidet existentielle Not, es sei denn, es wären wirksame Regelungen für diesen Fall vorgesehen. Ebenfalls mindern **Darlehen für Kautionen und Genossenschaftsanteile** den Regelsatz,

Es bleibt also bei der **Überschuldungsfalle**. Auch fehlen nach wie vor Regelungen bei den Heizkosten für Personen, die aufgrund **körperlicher Einschränkungen** die Wohnung kaum verlassen können.

**Schüler:innen und Student:innen** können 520 Euro im Monat und in den Ferien noch mehr anrechnungsfrei dazuverdienen, auch die Sätze für **Ehrenamt** steigen. Eine Erhöhung der **Freibeträge für andere Personen** gibt es aber nicht – darüber berät noch eine Kommission.

Mit einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro sollen Hin- und Rückrechnungen vermieden werden. Diese gilt aber nicht pro Person, sondern pro Bedarfsgemeinschaft. Das ist weder sinnvoll, noch nachvollziehbar.

#### Fundstellen:

Karenzzeit und Kosten der Unterkunft: § 22 SGB II-E; § 35f. SGB XII-E)

Einkommens- und Vermögensanrechnung: § 11a SGB II-E; § 82 SGB XII-E; § 25d BVG-E

## 2.4 Ortsabwesenheit / Erreichbarkeit

Zwar gab es bisher gesetzliche Regelungen, nach den bürgerschaftliches Engagement oder die Teilnahme an Tagungen möglich sein soll. Dies trat mangels begleitender Rechtsverordnung aber nie in Kraft. Letztlich galt immer das freie Ermessen der Jobcenter. **Zukünftig** ist klarer geregelt, dass **Ehrenamt, Berufstätigkeit, staatsbürgerliche oder kirchliche Veranstaltungen** u. ä. ein Recht auf Ortsabwesenheit begründen. Auch die Anwesenheitspflichten sind etwas gelockert. Insgesamt ist die Ortsabwesenheit aber normalerweise auf drei Wochen begrenzt, auch bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten oder Schüler:innen. Zum Vergleich: jede Arbeitnehmerin hat mindestens 5 Wochen Urlaub.

#### Fundstelle:

§ 7b SGB II-E

## 2.5 Weiterbildung, Arbeitsvermittlung, Bonussysteme

Der Zwang / **Vermittlungsvorrang**, jederzeit in jede, auch prekäre Beschäftigung zu gehen, **entfällt**. Qualifikationsverbesserung hat Vorrang. Umschulungen und Ausbildungen können auch drei Jahre laufen und müssen nicht mehr auf zwei Jahre verkürzt werden.

Keine Neuorientierung gibt es hingegen bei der weiterhin geltenden Bestimmung, dass nach drei Jahren Leistungsbezug alte Qualifikationen nichts mehr wert sind.

Wer an einer langfristigen Ausbildung teilnimmt, erhält einen monatlichen **Bonus** von 150 Euro, bei berufsvorbereitenden Maßnahmen mit mehr als 8 Wochen gibt es 75 Euro monatlich. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. In jedem Fall sollte mindestens ausgeglichen werden, was dann nicht mehr dazuverdient werden kann.

Auch sind die Fälle, in denen diese Boni gezahlt werden können, zu eng gefasst und lassen kein Ermessen zu.

Menschen, die **älter als 58** sind, werden wieder als arbeitslos gezählt, der Zwang zur Rente mit 63 wird zeitweilig aufgehoben. Sie haben damit wieder Anspruch auf Hilfen und Vermittlung, unterliegen damit aber auch denselben Zwangs-Regelungen wie andere.

**Geförderte Beschäftigung** zur Teilhabe an Arbeit nach § 16 i wird zum Regelinstrument, aber es stehen keine Mittel für ihren Ausbau bereit. Fragen der Freiwilligkeit bestehen weiter. So kann ein Zwangs-Coaching kontraproduktiv und abschreckend wirken.

#### Fundstellen:

Weiterbildung und Arbeitsvermittlung: § 3 SGB II-E; § 180 Abs. 4 SGB III-E

Bonussysteme: § 16j SGB II-E; § 78 a SGB III

Rente und Ältere. § 12a SGB II-E; § 53a SGB II-E

Geförderte Beschäftigung: § 16i SGB II-E; § 81 SGB II-E

## 2.6 Soziale Arbeit und Coaching

Sozialarbeit und Coaching werden im Gesetzentwurf nach vorne gestellt. Anforderungen an Qualität und Fachlichkeit werden nicht genannt. Es kommt zu **starren Vergabeverfahren**, bei denen letztlich der günstigste Anbieter zieht. Die Betroffenen können sich die Berater und Coachs, die sie für geeignet finden, nicht frei wählen, sie müssen auch die „Hilfe“ mangelhaften Maßnahmeträger mit schlechter persönlicher und technischer Ausstattung ertragen. Eine **besondere Wertigkeit unabhängiger Angebote wird komplett ignoriert**. Dabei wäre schon eine verlässliche Finanzierung der unabhängigen Sozialberatung und unabhängiger Hilfen absolut nötig, damit Menschen selbstbestimmt mit ihrer Situation umgehen können und nicht nur nach Vorgaben der und mit Kontrolle durch die Jobcenter. Die Qualität der sozialen Arbeit muss daran gemessen werden, inwieweit sie respektierend und unter Achtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Betroffenen arbeitet.

Aus Sicht der Leistungsberechtigten ist die Einführung umfassenderer Sozialarbeits- und Coaching-Vorhaben im Zwangskontext und mit direkter Steuerung durch die Jobcenter belastend, hochproblematisch und gefährlich. Sie erleben diese als **umfassende Sozialkontrolle und Entmündigung**.

Der **Fetischismus sozialpsychologischer Diagnosen** bleibt erhalten. Leistungsberechtigte sind demnach defizitäre Wesen, die der paternalistischen Hilfe und Kontrolle bedürfen. Bei Menschen, die wirklich Hilfe brauchen, können aufdringliche „Hilfsangebote“ im Zwangskontext des SGB II kontraproduktiv dazu führen, dass die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, generell abnimmt. Aufsuchende Interventionen im privaten Bereich ohne Einverständnis der Betroffenen lehnen wir ab.

Viele Menschen, ob im Leistungsbezug oder nicht, machen aber auch die Erfahrung, dass sie Hilfe suchen, diese aber nicht bekommen, z. B. für eine Suchttherapie. **Unabhängige Fachberatungsstellen, aber auch Selbsthilfegruppen und Stadtteilzentren** müssen ausgebaut und entsprechend finanziert werden: unabhängig vom SGB II. Somit können auch Menschen Zugang zu den Hilfsangeboten finden, die nicht im Leistungsbezug sind. Wenn Menschen **selbstbestimmt ein Coaching erfahren** möchten, sollen sie sich frei für Träger und Inhalt des Coachings entscheiden können, etwa auch im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder familiären Belastungen.

Zur Prävention von Notlagen müssen aber **strukturelle Ursachen** angegangen werden. Solange der **Arbeitsmarkt** Menschen, die länger erwerbslos oder krank sind, von einer Teilhabe ausschließt, während Erwerbstätige mit Überstunden und Arbeitsverdichtung bis zur Erschöpfung arbeiten, kann sich für viele Menschen ihre Situation kaum nachhaltig verbessern. Auch gehört die **Wohnungskrise**

zu den größten existenziellen Krisen unserer Zeit und kann weder durchs SGB II noch durch Beratungsstellen gelöst werden, sondern muss durch entschlossene wohnungspolitische Maßnahmen dringend angegangen werden.

#### Fundstellen:

§ 16k SGB II-E; (§ 84 Abs. 1 Nummer 1 SGB III-E)

### **3 Forderung: Partizipation**

Grundsätzlich fordert die Nationale Armutskonferenz eine Ausweitung der **Partizipation** der Menschen mit Armutserfahrung **durch Beschwerdemanagement, Selbstorganisation und Mitsprache**:

Die Nationale Armutskonferenz fordert für alle Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG):

- Ein unabhängiges Beschwerdemanagement zur unbürokratischen Leistungsgewährung
- Eine gesetzliche Garantie von Selbstorganisation mit den dafür erforderlichen finanziellen Mitteln und Strukturen
- Möglichkeiten zur Mitsprache und Formen der Beteiligung bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Das übergeordnete Ziel ist eine Verankerung der Beteiligung von Betroffenen in allen Fragen der Grundsicherungsleistungen auch im neu auszugestaltenden Bürgergeld.

Die nachstehenden zwei Gesetzesvorschläge werden als Gesetzesinitiativen der NAK beschlossen und an die Politik zur Umsetzung herangetragen.

#### **3.1 Ombudsstelle**

Von Armut Betroffene haben immer wieder das Problem, schnell Hilfe zu bekommen, also schnell Zugang zu einem Berater, zu dem Entscheider über ihre Anträge, oder zu Vorgesetzten der Entscheider zu bekommen.

Häufig kommt es jedoch vor, dass Hürden nicht überwunden werden, um Leistungen zu beantragen. Schwierig sind vor allem

- der direkte persönliche Zugang zum zuständigen Sachbearbeiter,
- die zeitnahe Bearbeitung der Anträge,
- Schwierigkeiten mit digitalen Zugängen zur Behörde,
- ggf. die sofort notwendige Erbringung der Leistungen (z.B. sofortige Auszahlung, um die Miete zahlen zu können),
- zwischenmenschliche Probleme mit Sachbearbeiter\*innen,
- sonstige Härtefälle.

Deswegen ist es notwendig, (neben dem bestehenden verfahrensrechtlichen und sozialgerichtlichen „Widerspruchs- und Klageverfahren“) ein **Beschwerdemanagement in Form einer Interventionsstelle (Ombudsmann/-frau)** beim Jobcenter / Sozialamt zu schaffen, an die sich Kunden des Job-

centers / Sozialamts wenden können, „wenn es irgendwo klemmt“. Eine solche gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Ombudsleuten im SGB II/SGB XII und AsylBLG stellt der nachfolgende Vorschlag dar.

### **Gesetzesvorschlag Ombudsstelle:**

#### **§ nn SGB II/XII, § nn AsylBLG: Ombudsmann/-frau**

- (1) Es wird ein/e Ombudsmann/-frau am Jobcenter/Sozialamt berufen.
- (2) Jede/r Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII, AsylBLG kann sich an die Ombudsmann/frau wenden.
- (3) Der/die Ombudsmann/-frau ist weisungsunabhängig; er/sie hat unmittelbaren Zugang zur Behördenleitung“
- (4) Der/die Ombudsmann/-frau berichtet dem Selbstverwaltungsgremium vom Jobcenter jährlich.

### **3.2 Selbstorganisation von Armut Betroffener**

Zur Überwindung von Armut gehört auch die politische Selbst- und Interessenvertretung der Betroffenen, die eine verlässliche Förderung benötigt. Die organisatorische und finanzielle Förderung der Selbstorganisation sollte für alle Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz gesetzlich geregelt werden! **Vergleichbare Regelungen haben sich im Gesundheitswesen mit dem § 20h SGB V bewährt.** Das bedeutet auch eine eigenständige Mandatierung von Menschen mit Armutserfahrung als politische Akteur:innen sowie ihre aktive Einbindung und Mitwirkung in sozialpolitischen Prozessen.

- Selbsthilfegruppen sind ein persönlicher Begegnungsort und bieten Menschen mit gleicher Thematik die Möglichkeit, untereinander Erfahrungen und Informationen auszutauschen. Auf lokaler Ebene sind sie ein Weg raus aus der Vereinzelung. Dort können sich die Menschen austauschen und wissen, dass sie mit ihren Problemen verstanden werden. Daraus kann eine Unterstützung folgen, wie zum Beispiel die gegenseitige Begleitung zu schwierigen Behördengesprächen.
- Selbsthilfestrukturen bei Grundsicherungsleistungen sind notwendig, um es Leistungsberechtigten zu ermöglichen, nicht alleine und vereinzelt ihre Interessen gegenüber den Behörden wahrzunehmen und in Angelegenheiten, die sie existenziell betreffen, Einfluss zu nehmen. So werden Menschen befähigt, eigenständig einen Weg aus der Armut zu finden.
- Selbsthilfestrukturen stärken die Demokratie und die demokratische Verantwortung des Einzelnen und eröffnen die Möglichkeit der politischen Interessenvertretung.

Damit eröffnet Selbsthilfe für von Armut Betroffener die Chance, gemeinsame Interessen und Ziele für gemeinsames Handeln auf Augenhöhe mit Behörden, Verbänden und Politikern zu formulieren. Ein rein „digitaler Austausch“ reicht nicht aus. Solche Selbsthilfegruppen können Forderungen öffentlich vertreten, Widerstand gegen belastende, unfaire Praktiken der Behörde entwickeln. Sie können sich lokal, regional und bundesweit vernetzen.

### **Gesetzesvorschlag Selbstorganisation:**

#### **§ nn SGB II/XII: Förderung der Selbsthilfe**

- (1) Die Jobcenter / die Sozialämter fördern Selbsthilfe-Gruppen und -Organisationen, die sich die Prävention vor Armut oder die Befähigung, einen eigenständigen Weg aus der Armut zu finden, zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen im Rahmen der Festlegungen des Absatzes 3.
- (2) Die Förderung gemäß Absatz 1 kann als Pauschal- und Projektförderung erfolgen.





(3) Die Ausgaben der Jobcenter / der Sozialämter für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sollen [zum Zeitpunkt x] einen Betrag in der Höhe von 0,5 % - 1 %<sup>5</sup> vom Haushalts-/Leistungsvolumen des jeweiligen Jobcenters / Sozialamts umfassen.

Kontakt: [armutskonferenz@diakonie.de](mailto:armutskonferenz@diakonie.de) ; Tel. 030 – 6 52 11 – 16 36

Die **Nationale Armutskonferenz (nak)** ist ein Bündnis von Organisationen, Verbänden und Initiativen, die sich für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung einsetzen. Sie wurde im Herbst 1991 als deutsche Sektion des Europäischen Armutsnetzwerks EAPN (European Anti Poverty Network) gegründet. Neben Verbänden wirken in der nak auch Menschen mit Armutserfahrung bzw. Selbsthilfeorganisationen mit, die ihre Erfahrungen und Perspektiven einbringen und ihre Lösungsansätze im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung aufzeigen.

*Mitgliedsorganisationen: AG Schuldnerberatung der Verbände; Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.; Armutsnetzwerk e.V.; AWO Bundesverband e.V.; Bahnhofsmision Deutschland e.V.; BAG der Landesseniorenvertretungen; BAG Schuldnerberatung e.V.; BAG Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit; BAG Wohnungslosenhilfe; BBI – Bundesbetroffeneninitiative wohnungsloser Menschen; Bundesverband Kulturloge e.V.; Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Deutscher Bundesjugendring; Deutscher Caritasverband e.V.; Deutscher Gewerkschaftsbund; Diakonie Deutschland; Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.; Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF); Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.; Landesarmutskonferenz Baden-Württemberg; Landesarmutskonferenz Niedersachsen, Landesarmutskonferenz Rheinland-Pfalz; Selbstvertretung Wohnungsloser Menschen e.V., Tafel Deutschland e.V.; Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.; Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland*

---

<sup>5</sup> Vgl. § 20h SGB V: Hier wird gesetzlich ein konkret benannter Euro-Betrag pro Krankenkassenmitglied verpflichtend für die Selbsthilfe bereitgestellt.